



Evangelische  
Landeskirche  
in Baden

# Verhandlungen der Landessynode

der Evangelischen Landeskirche in Baden

# 5.

## ordentliche Tagung

**vom 17. Oktober bis 21. Oktober 2010  
(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)**

# **VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE**

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

## **5. ordentliche Tagung vom 17. Oktober bis 21. Oktober 2010**

(Amtszeit von Oktober 2008 bis Oktober 2014)

---

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Gestaltung Umschlag: Perfect Page, Kaiserstraße 88, 76133 Karlsruhe

Druck: Druckerei Grube & Speck, Winterstraße 17, 76137 Karlsruhe

2011

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)



## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI–VIII
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Veränderungen . . . . .	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	XI
VII. A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode . . . . .	XII
B Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien . . . . .	XIII–XVI
IX. Die Redner bei der Tagung der Landessynode . . . . .	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XVIII–XXV
XI. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXVI–XXVII
XII. Eröffnungsgottesdienst . . . . .	1–4
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein . .	1
Predigt von Landesbischof Dr. Fischer . . . . .	2–3
Wort des Präsidiums der badischen Landessynode bei der Eröffnung der 5. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden am 17. Oktober 2010 in Bad Herrenalb zum 70. Jahres- tag der Deportation der Jüdinnen und Juden aus Baden, Pfalz und Saarland nach Gurs am 22. und 23. Oktober 1940 . . . . .	4
XIII. Schwerpunkttag: „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“, Montag, 18. Oktober 2010 . . . . .	5–17
XIV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 19. Oktober 2010 . . . . .	19–38
Zweite Sitzung, 20. Oktober 2010 . . . . .	39–50
Dritte Sitzung, 21. Oktober 2010 . . . . .	51–74
XV. Anlagen . . . . .	75–178

**I****Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin  
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreter der Präsidentin: Wermke, Axel, Rektor  
Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer  
Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn

**II****Das Präsidium der Landessynode**

(Art. 67 Abs. 1 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:  
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Horst P. W. Neubauer, Gabriele Remane, Esther Richter,  
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

**III****Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:  
Justizrätin Margit Fleckenstein, Axel Wermke, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Michael Dahlinger (Erster Schriftführer), Rüdiger Heger, Horst P. W. Neubauer, Gabriele Remane, Esther Richter,  
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- |                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Günter Eitenmüller   |
| Finanzausschuss:                 | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss:                  | Theo Breisacher      |
| Rechtsausschuss:                 | Dr. Fritz Heidland   |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Henriette Fleißner, Renate Gassert, Dr. Adelheid von Hauff, Andrea Kampschröer, Ilse Lohmann

## IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

### Ordentliche Mitglieder

#### Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

#### Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Justizrätin Margit  
Rechtsanwältin / vereidigte Buchprüferin, Mannheim

#### Von der Landessynode gewählte Synodale:

Breisacher, Theo, Pfarrer, Pfinztal  
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach  
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim  
Groß, Thea, Dipl.Religionspädagogin, Meersburg  
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R., Merzhausen  
Klomp, Wibke, Pfarrerin, Waldkirch  
Leiser, Eleonore, Textilkaufrin, Offenburg  
Nußbaum, Hans-Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Bodersweier  
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen  
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden  
Wermke, Axel, Rektor, Ubstadt-Weiher  
Zobel, Hans-Joachim, Dekan, Müllheim

### Stellvertretende

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, Justizrätin Margit

Wermke, Axel,  
Rektor, Ubstadt-Weiher

Heger, Rüdiger, Dipl.Sozialarbeiter, Linkenheim-Hochstetten  
Kampschröer, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd  
Fritsch, Daniel, Pfarrer, Siegelsbach  
Breuer, Christiane, Redakteurin, Efringen-Kirchen  
Jammerthal, Thomas, Dekan, Baden-Baden  
Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim  
Baumann, Claudia, Pfarrerin, Kehl  
Götz, Matthias, Pfarrer, Niefern-Öschelbronn  
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Prof. f. NT / Diak.wissensch., Freiburg  
Hauth, Prof. Dr. Michael, Prof. f. Logistik & Einkauf, Schwetzingen  
Fritz, Volker, Pfarrer, Waldbronn  
Richter, Esther, Rektorin/Dipl.Pädagogin, Zaisenhausen

#### Von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für Praktische Theologie,  
Heidelberg

#### Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Jaschinski, Dr. Susanne; Kreplin, Dr. Matthias;  
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Stockmeier, Johannes; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan

#### Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälaten: Pfisterer, Dr. Hans; Schächtele, Dr. Traugott

## V

**Die Mitglieder der Landessynode****A Die gewählten Mitglieder**

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baumann, Claudia	Pfarrerin Hauptausschuss	Lindenstr. 10, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchgasse 20, 76307 Karlsbad-Spielberg (KB Alb-Pfinz)
Breuer, Christiane	Redakteurin Bildungs-/Diakonieausschuss	Egringer Str. 4, 79588 Efringen-Kirchen (KB Markgräflerland)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 1, 68766 Hockenheim (KB Südliche Kurpfalz)
Dietze, Michael	Pfarrer Rechtsausschuss	Marie-Alexandra-Str. 66, 76137 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Hauptausschuss	Pfarrstr. 1, 75245 Neulingen (KB Bretten)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin / vBP Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal-Kleinsteinbach (KB Alb-Pfinz)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Gassert, Renate	Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Geib, Ina	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Alpenstr. 12, 79848 Bonndorf (KB Hochrhein)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Religionspädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Hauff, Dr. Adelheid von	Dipl.Pädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	Königsacker 66, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Hauth, Prof. Dr. Michael	Prof. für Logistik & Einkauf Finanzausschuss	Kolpingstr. 37, 68723 Schwetzingen (KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl.Sozialarbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79247 Merzhausen (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee (KB Karlsruhe-Land)
Jammerthal, Thomas	Dekan Rechtsausschuss	Ludwig-Wilhelm-Str. 7 a, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)

Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Kampschröer, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd-Eberbach)
Kayser, Eva	Kunsthistorikerin Rechtsausschuss	Einsetzen 5, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Klomp, Wibke	Pfarrerin Rechtsausschuss	Paul-Gerhardt-Weg 1, 79183 Waldkirch (KB Emmendingen)
Kreß, Karl	Pfarrer Finanzausschuss	Schachleiterstr. 40, 74731 Walldürn (KB Adelsheim-Boxberg)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Lederle, Wolfgang	Beamter Finanzausschuss	Ezmattenweg 16, 79189 Bad Krozingen (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Ortenau Region Offenburg)
Leiting, Klaus-Jürgen	Ingenieur Finanzausschuss	Birkenweg 3, 79350 Sexau (KB Emmendingen)
Löwenstein, Udo Prinz zu	Dipl.Ingenieur Agrar, Finanzwirt Hauptausschuss	Remlerstr. 1, 69120 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Lohrer, Felix	Dipl.Ingenieur Hauptausschuss	Im Grün 13, 79804 Dogern (KB Hochrhein)
Marz, Hans-Joachim	Arbeitstherapeut Bildungs-/Diakonieausschuss	Hauptstr. 178, 77694 Kehl (KB Ortenau Region Kehl)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ingenieur (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Miethke, Wolf Eckhard	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Oscar-Grether-Str. 10 c, 79539 Lörrach (KB Markgräflerland)
Munsel, Heinrich	Verkaufsberater Rechtsausschuss	Ölbergweg 17, 79283 Bollschweil (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Neubauer, Horst P. W.	Informatiker Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Stockach (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Remane, Gabriele	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Friedhofstr. 13, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Richter, Esther	Rektorin/Dipl.Pädagogin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	Schrohmlöhleweg 1, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Scheele-Schäfer, Jutta	Doz. für Pflegeberufe Finanzausschuss	Liebigstr. 5, 76135 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin i. R. Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Markgräflerland)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Ortenau Region Offenburg)
Schwalter, Dr. Rolf	Studiendirektor i. R. Finanzausschuss	Kirchstr. 6, 75203 Königsbach-Stein (KB Pforzheim-Land)
Seemann, Harald	Dipl.Kaufmann Finanzausschuss	Karlsruher Str. 35, 74889 Sinsheim-Dühren (KB Kraichgau)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)

Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Weis, Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	Bachgasse 54, 77971 Kippenheim (KB Ortenau Region Lahr)
Wendlandt, Sabine	Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Feuersteinstr. 55, 78479 Reichenau (KB Konstanz)
Wetterich, Cornelia	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Frankensteiner Str. 8, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Wiegand, Beate	Fachlehrerin Rechtsausschuss	Schillerstr. 20, 75242 Neuhausen-Steinegg (Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Wurster, Jochen	Berufsschullehrer Hauptausschuss	Dilsberger Str. 11, 68259 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Zobel, Hans-Joachim	Dekan Hauptausschuss	Wilhelmstr. 17, 79379 Müllheim (KB Breisgau-Hochschwarzwald)

## **B Die berufenen Mitglieder**

(Art. 66 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (Bezirksgemeinde Heidelberg)
Fritz, Volker	Pfarrer Finanzausschuss	Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn (KB Alb-Pfinz)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Dreisamstr. 9 a, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Henkel, Teresa	SWR-Studioleiterin Bildungs-/Diakonieausschuss	Gabelsbergerstr. 4, 68165 Mannheim (Bezirksgemeinde Mannheim)
Henning, Prof. Dr. Peter	Prof. für Informatik Bildungs-/Diakonieausschuss	Bussardweg 7, 76356 Weingarten (KB Bretten)
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Prof. für NT/Diakoniewissenschaft Bildungs-/Diakonieausschuss	Rotenweg 12, 79199 Kirchzarten (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Lauer, Jürgen	Pfarrer und Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	Machstr. 8, 76227 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Korker Str. 24, 77694 Kehl-Bodersweier (KB Ortenau Region Kehl)
Staab, Christiane	Rechtsanwältin Bildungs-/Diakonieausschuss	Lange Str. 70, 76199 Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wermke, Axel	Rektor Finanzausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)

**C Veränderungen:**

1. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI):

verstorben: Nüchtern, Prof. Dr. Michael

neu: Schächtele, Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

ausgeschieden: Horstmann-Speer, Ruth

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode  
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Kreß, Karl	
Alb-Pfingz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	Fritz, Volker
Baden-Baden u. Rastatt	2	Jammerthal, Thomas; Steinberg, Ekke-Heiko	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Lederle, Wolfgang; Munsel, Heinrich; Zobel, Hans-Joachim	Kirchhoff, Prof. Dr. Renate
Bretten	2	Ehmann, Reinhard; Richter, Esther	Henning, Prof. Dr. Peter; Wermke, Axel
Emmendingen	2	Klomp, Wibke; Leiting, Klaus-Jürgen	
Stadtkirchenbezirk Freiburg	2	Heidland, Dr. Fritz; Overmans, Isabel	
Bezirksgemeinde Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Löwenstein, Udo Prinz zu	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang
Hochrhein	2	Geib, Ina; Lohrer, Felix	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Hornung, Michael	
Stadtkirchenbezirk Karlsruhe	3	Dietze, Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Scheele-Schäfer, Jutta	Handtmann, Caroline; Lohmann, Ilse; Staab, Christiane
Ortenau Region Kehl	2	Baumann, Claudia; Marz, Hans-Joachim	Nußbaum, Hans-Georg
Ortenau Region Lahr	2	Janus, Rainer; Weis, Mathias	
Ortenau Region Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Konstanz	2	Kayser, Eva; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	2	Fritsch, Daniel; Seemann, Harald	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Bezirksgemeinde Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, JR Margit; Wurster, Jochen	Henkel, Teresa
Markgräflerland	4	Breuer, Christiane; Miethke, Wolf Eckhard; Roßkopf, Susanne; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Kampschröer, Andrea	Lauer, Jürgen
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Schowalter, Dr. Rolf	
Stadtkirchenbezirk Pforzheim	2	Thost-Stetzler, Renate; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	3	Dahlinger, Michael; Hauff, Dr. Adelheid von; Hauth, Prof. Dr. Michael	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Remane, Gabriele; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Wetterich, Cornelia	
Zusammen:	60		12
			72

## **VI**

### **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

#### **1. Der Landesbischof:**

Dr. Ulrich Fischer

#### **2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):**

Vicktor, Gerhard (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Jaschinski, Dr. Susanne

Kreplin, Dr. Matthias

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Stockmeier, Johannes

Werner, Stefan

#### **3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:**

Pfisterer, Dr. Hans (Prälat des Kirchenkreises Südbaden)

Schächtele, Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

## VII

**A Die ständigen Ausschüsse der Landessynode**

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

**Bildungs- und Diakonie-**  
**ausschuss**

(20 Mitglieder)

Eitenmüller, Günter, Vorsitzender  
 Weber, Dr. Cornelia, stellvertretende Vorsitzende

Breuer, Christiane	Lallathin, Richard
Dahlinger, Michael	Marz, Hans-Joachim
Fritsch, Daniel	Neubauer, Horst P. W.
Geib, Ina	Remane, Gabriele
Handtmann, Caroline	Richter, Esther
Hauß, Dr. Adelheid von	Schnebel, Rainer
Henkel, Teresa	Staab, Christiane
Henning, Prof. Dr. Peter	Wendlandt, Sabine
Kirchhoff, Prof. Dr. Renate	Wetterich, Cornelia

**Finanzausschuss**

(18 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender  
 Schmidt-Dreher, Gerrit, stellvertretende Vorsitzende

Ebinger, Werner	Mayer, Hartmut
Fritz, Volker	Scheele-Schäfer, Jutta
Groß, Thea	Schowalter, Dr. Rolf
Hauth, Prof. Dr. Michael	Seemann, Harald
Heidel, Klaus	Thost-Stetzler, Renate
Kreß, Karl	Weis, Mathias
Lederle, Wolfgang	Wermke, Axel
Leiting, Klaus-Jürgen	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth

**Hauptausschuss**

(19 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender  
 Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Baumann, Claudia	Lauer, Jürgen
Dörzbacher, Klaus	Leiser, Eleonore
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Löwenstein, Udo Prinz zu
Ehmann, Reinhard	Lohrer, Felix
Götz, Mathias	Miethke, Wolf Eckhard
Heger, Rüdiger	Nußbaum, Hans-Georg
Homung, Michael	Wurster, Jochen
Kampschröer, Andrea	Zobel, Hans-Joachim
Kröhl, Dr. Jutta	

**Rechtsausschuss**

(14 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender  
 Lohmann, Ilse, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Stephanie Prinzessin von	Kayser, Eva
Dietze, Michael	Klomp, Wibke
Fath, Wolfgang	Munsel, Heinrich
Fleißner, Henriette	Overmans, Isabel
Jammerthal, Thomas	Roßkopf, Susanne
Janus, Rainer	Wiegand, Beate

**B Rechnungsprüfungsausschuss**

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Ebinger, Werner, Vorsitzender  
 Lallathin, Richard, stellvertretender Vorsitzender

Fleißner, Henriette	Nußbaum, Hans-Georg
Hauth, Prof. Dr. Michael	Seemann, Harald
Mayer, Hartmut	









## IX Die Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Bauer, Barbara . . . . .	36
Breisacher, Theo . . . . .	35, 45, 60f, 65f
Buchberger, Florian . . . . .	73
Dahlinger, Michael . . . . .	21, 23, 56ff
Dietze, Michael . . . . .	41f
Dörzbacher, Klaus . . . . .	47, 58f
Ebinger, Werner . . . . .	37, 42, 46, 63
Ehmann, Reinhard . . . . .	35, 48f
Eitenmüller, Günter . . . . .	35
Fath, Wolfgang . . . . .	44f
Fischer, Dr. Ulrich . . . . .	46
Fleckenstein, JR Margit . . . . .	19ff, 60f
Fleißner, Henriette . . . . .	47
Fritz, Volker . . . . .	36, 45, 49f, 51 ff
Gassert, Renate . . . . .	38
Groß, Thea . . . . .	61ff
Hauth, Prof. Dr. Michael . . . . .	55
Heger, Rüdiger . . . . .	45f
Janus, Rainer . . . . .	40f
Jaschinski, Dr. Susanne . . . . .	37f
Klomp, Wibke . . . . .	48
Kreplin, Dr. Matthias . . . . .	29ff
Kreß, Karl . . . . .	47
Künstel, Norbert . . . . .	52
Lallathin, Richard . . . . .	61
Langpape, Wolfram . . . . .	67ff
Löwenstein, Udo Prinz zu . . . . .	59
Lohmann, Ilse . . . . .	42
Nagy, Tibor . . . . .	67, 69ff
Nußbaum, Hans-Georg . . . . .	55
Oelschläger, Dr. Ulrich . . . . .	22f
Richter, Esther . . . . .	47
Schalla, Dr. Thomas . . . . .	43
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph . . . . .	36, 64
Seemann, Harald . . . . .	53f
Steinberg, Ekke-Heiko . . . . .	65
Stockmeier, Johannes . . . . .	28, 37, 63f
Thiele, Dr. Christoph . . . . .	24ff
Thost-Stetzler, Renate . . . . .	36, 52f
Vicktor, Gerhard . . . . .	34ff
Weber, Dr. Cornelia . . . . .	37, 55f
Wermke, Axel . . . . .	32f, 39ff
Widmann, Beatus . . . . .	24
Winter, Prof. Dr. Jörg . . . . .	27f
Witzenbacher, Marc . . . . .	29, 59f
Zobel, Hans-Joachim . . . . .	35

## X

**Verzeichnis der behandelten Gegenstände**

	Anlage; Seite
Alb-Pfingz, Kirchenbezirk	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Einrichtung eines Evang. Kirchenbezirks „ <i>Bretten-Bruchsal</i> “ sowie eines Evang. Kirchenbezirks „ <i>Karlsruhe-Land</i> “)	
Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)	
– Einladung Studientag Rechtsausschuss und Interessierte „Dritter Weg – Arbeitsrecht in Diakonie und Kirche“ . . . . .	22
– Informationen zum Studientag „Dritter Weg – Arbeitsrecht in Diakonie und Kirche“ (grundlegende Informationen zum kirchl. Arbeitsrecht – Rolle der Gewerkschaften/MVG – ARK Baden – ARK der EKD – Refinanzierung Personalkosten – Einschätzung von gewerkschaftlichen Aktionen) . . . . .	28
Archiv, Landeskirchliches	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht zur Überprüfung der Baumaßnahmen durch das Oberrechnungsamt: Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Sanierung Haus D), Landeskirchliches Archiv Karlsruhe (Neubau Magazin), Tagungsstätte der Evang. Jugend in Baden, Neckarzimmern)	
Ausland	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KMG-Baden) und Kirchl. Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz)	
Baukostenzuspruch, Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
– Besuch . . . . .	22
<b>Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2010</b>	
– Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen vom 09.08.2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde . . . . .	49
– Eingabe der Stadtsynode Heidelberg vom 10.03.2010: Umsetzung kirchengemeindl. Konzepte zur Gebäudekonzentration . . . . .	50
– Geschäftsbericht 2009 der Evang. Stiftung Pflege Schönau . . . . .	53
– Vorlage ÄR vom 17.09.2010: „Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evang. Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments“ . . . . .	56
– Eingabe von Pfarrer Stauch u. a. vom 28.08.2009 betr. Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche . . . . .	61
– 2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen . . . . .	63
Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014)	
– Referat 4 am 02.05.2011 (Terminankündigung) . . . . .	52
– Referat 8 am 30.11.2011 (Terminankündigung) . . . . .	52
– Bericht über den am 06.05.2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	Anl. 12; 56ff
– Erfahrungsbericht Syn. Dörzbacher über den theologischen Grundkurs für Ehrenamtliche . . . . .	58f
– Bericht über den am 12.11.2009 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	Anl. 4; 59
Bildung	
– Präsentation des Projektes des Rates der EKD „Erwachsen glauben, missionarische Bildungsangebote als Kernaufgabe der Gemeinde“, OKR Dr. Kreplin . . . . .	29ff
Binau	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evang. Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach))	
Bretten, Kirchenbezirk	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung eines Evang. Kirchenbezirks „ <i>Bretten-Bruchsal</i> “ sowie eines Evang. Kirchenbezirks „ <i>Karlsruhe-Land</i> “)	
„ <i>Bretten-Bruchsal</i> “, Kirchenbezirk (ab 2014)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung eines Evang. Kirchenbezirks „ <i>Bretten-Bruchsal</i> “ sowie eines Evang. Kirchenbezirks „ <i>Karlsruhe-Land</i> “)	

Anlage; Seite

Christliches Leben

- siehe Juden, Judentum (Eingabe von Pfarrer Stauch u. a. vom 28.08.2009 betr. Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche)

Diakonie

- siehe Arbeitsrechtliche Kommission (Studenttag Rechtsausschuss und Interessierte „Dritter Weg – Arbeitsrecht in Diakonie und Kirche“)
- siehe Arbeitsrechtliche Kommission (Informationen: grundlegende Informationen zu kirchl. Arbeitsrecht – Rolle Gewerkschaften/MVG – ARK Baden – ARK der EKD – Refinanzierung Personalkosten – Einschätzungen von gewerkschaftlichen Aktionen)

Disziplinarkammer

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evang. Landeskirche in Baden)

„Dritter Weg“

- siehe Arbeitsrechtliche Kommission

Drittes Reich

- siehe Juden, Judentum (Gedenken anlässl. der Deportation jüdischer Mitbürger aus badischen Gemeinden nach Gurs am 22.10.1940, Zeitzeuge Dr. Maier, Wort des Präsidiums zum 70. Jahrestag der Deportation der Jüdinnen und Juden aus Baden, Pfalz und Saarland nach Gurs am 22./23.10.1940)

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- Bericht über den am 06.05.2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .
- Erfahrungsbericht Syn. Dörzbacher über den theologischen Grundkurs für Ehrenamtliche . . . . .
- siehe Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014) (Bericht über den am 12.11.2009 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrats)

Anl. 12; 56ff

58f

EKD

- siehe Bildung (OKR Dr. Kreplin, Präsentation des Projektes des Rates der EKD „Erwachsen glauben, missionarische Bildungsangebote als Kernaufgabe der Gemeinde“)

Erwachsenenbildung

- siehe Bildung (OKR Dr. Kreplin, Präsentation des Projektes des Rates der EKD „Erwachsen glauben, missionarische Bildungsangebote als Kernaufgabe der Gemeinde“)

Fragestunde

- Frage (OZ 5/F1) des Syn. Breisacher betr. die Umsetzung des Begleitbeschlusses Ziffer 3 vom 21.10.2009 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes („... begleitende Maßnahmen ... die Arbeitsfähigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer über 60 zu stärken.“) . . . . .
- Frage (OZ 4/F1) der Syn. Leiser, Dr. Kröhl und Breisacher betr. Kirchenkompass-Projekt „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“
  - Hinweis auf schriftliche Beantwortung (Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2010, Anlage 15)

Anl. 14; 34ff

Frauenarbeit

- siehe Stiftungen, kirchl. (2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen; ..., GRATIA, ...)

Friedensfragen

- siehe Israel (Vorlage AR vom 17.09.2010: „Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evang. Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments)

Fort- und Weiterbildung

- siehe Fragestunde (Frage (OZ 5/F1) des Syn. Breisacher betr. die Umsetzung des Begleitbeschlusses Ziffer 3 vom 21.10.2009 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes („... begleitende Maßnahmen ... die Arbeitsfähigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer über 60 zu stärken.“)
- siehe Pfarramtssekretariat (Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen vom 09.08.2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde)
- siehe Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014) (Bericht über den am 06.05.2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats; Fortbildungen für Ehrenamtliche, Tandemfortbildungen, FBZ Freiburg)

	Anlage; Seite
<b>Gäste</b>	
– Gronbach, Alfred, Leitender Militärdekan München . . . . .	20
– Künstel, Norbert, Mitglied des Diözesanrates und des Diözesan-Pastoralrates . . . . .	51, 52
– Marquard, Prof. Dr. Reiner, Rektor EH Freiburg . . . . .	20
– Matuscheck, Waldemar, Vorsitzender Bezirkssynode Konstanz . . . . .	20
– Oelschläger, Dr. Ulrich, Präses der Synode in Hessen und Nassau . . . . .	20, 22
– Springmann, Marliese, Vorsitzende Bezirkssynode Freiburg . . . . .	20
– Stein, Edeltraud, Vertreterin der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände . . . . .	20
– Thiele, Dr. Christoph, Oberkirchenrat des Kirchenamtes der EKD (Präsentation des Kommentars zur GO) . . . . .	20
– Weber, Wolfgang, Kirchenrat, Beauftragter der Evang. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung . . . . .	51
– Weitzberg, Harald, Oberkirchenrat, Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD . . . . .	20
– Widmann, Beatus, Pfarrer, Vizepräsident Württemb. Landessynode . . . . .	20, 24
– Winkelmann, Judith, Vorsitzende Bezirkssynode Emmendingen . . . . .	20
<b>Gebäude, kirchliche</b>	
– siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS) (Geschäftsbericht 2009 der Evang. Stiftung Pflege Schönau (Evang. Pfarrpfündestiftung Baden, Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2009))	
<b>Gemeindeversammlung</b>	
– Anregung Syn. Ebinger: Regelung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung wieder in Grundordnung aufnehmen . . . . .	37
<b>Gerichte, Kirchl.</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz VWGG))	
<b>Gesetze</b>	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KMG-Baden) und Kirchl. Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz . . . . .	Anl. 1; 40f
– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evang. Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach) . . . . .	Anl. 2; 41f
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz VWGG) . . . . .	Anl. 3; 42f
– Kirchl. Gesetz über die Errichtung eines Evang. Kirchenbezirks „ <i>Bretten-Bruchsal</i> “ sowie eines Evang. Kirchenbezirks „ <i>Karlsruhe-Land</i> “ . . . . .	Anl. 5; 44ff
– Kirchl. Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evang. Landeskirche in Baden . . . . .	Anl. 7; 48
<b>Gospelkirchentag 2010</b>	
– Rückblick, Erfahrungen . . . . .	29
<b>Gottesdienst</b>	
– siehe „Kirche, Zukunft“ (K12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ – Besetzung der Koordinierungsgruppe)	
– siehe Bildung (OKR Dr. Kreplin, Präsentation des Projektes des Rates der EKD „Erwachsen glauben, missionarische Bildungsangebote als Kernaufgabe der Gemeinde“)	
<b>Grundordnung</b>	
– Kommentar zur Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden von OKR i. R. Prof. Dr. Winter	
– Begrüßung der Gäste . . . . .	20
– Präsentation des Kommentars, OKR Dr. Thiele . . . . .	24ff
– Anmerkungen OKR i. R. Prof. Dr. Winter . . . . .	27f
– Anregung Syn. Ebinger: Regelungen zur Einberufung einer Gemeindeversammlung wieder in Grundordnung aufnehmen . . . . .	37
<b>Grußworte (siehe Gäste)</b>	
– Künstel, Norbert . . . . .	51
– Oelschläger, Dr. Ulrich, Präses . . . . .	22
– Widmann, Beatus, Pfarrer . . . . .	24
<b>Gurs</b>	
– siehe Juden, Judentum (Gedenken anlässl. der Deportation jüdischer Mitbürger aus badischen Gemeinden nach Gurs am 22.10.1940, Zeitzeuge D. Maier, Wort des Präsidiums zum 70. Jahrestag der Deportation der Jüdinnen und Juden aus Baden, Pfalz und Saarland nach Gurs am 22./23.10.1940)	
<b>Guttenbach</b>	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evang. Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach))	

	Anlage; Seite
Haus der Kirche, Bad Herrenalb	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht zur Überprüfung der Baumaßnahmen durch das Oberrechnungsamt: Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Sanierung Haus D), Landeskirchl. Archiv Karlsruhe (Neubau Magazin), Tagungsstätte der Evang. Jugend in Baden, Neckarzimmern)	
Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss	
– neuer Vorsitzender, Syn. Dörzbacher . . . . .	40
Horstmann-Speer, Ruth, Prälatin	
– Verabschiedung . . . . .	20
Immobilienvermögen, Liegenschaften	
– siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS) (Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen vom 09.08.2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde)	
Internet	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorstellung des Zentrums für Kommunikation (ZfK), KR Witzenbacher)	
Israel	
– Vorlage ÄR vom 17.09.2010: „Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evang. Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments“ . . . . .	Anl. 11; 55f
Juden, Judentum	
– Gedenken anlässl. der Deportation jüdischer Mitbürger aus badischen Gemeinden nach Gurs am 22.10.1940 (70 Jahre)	
– Eröffnung der Tagung, Begrüßung Zeitzeuge Dr. Kurt Salomon Maier . . . . .	1
– Predigt . . . . .	2f
– Wort des Präsidiums zum 70. Jahrestag der Deportation der Jüdinnen und Juden aus Baden, Pfalz und Saarland nach Gurs am 22./23.10.1940 . . . . .	4
– Hinweis zu einem Film mit Zeitzeuge Dr. Maier . . . . .	22
– siehe Israel (Vorlage ÄR vom 17.09.2010: „Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evang. Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments“)	
– Eingabe von Pfarrer Stauch u. a. vom 28.08.2009 betr. Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche . . . . .	Anl. 13; 60f
Jugendarbeit	
– siehe Schwerpunkttag „Kirchl. Arbeit mit Jugendlichen“, 18.10.2010	
– siehe „Kirche, Zukunft“ (K.12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ – Besetzung der Koordinierungsgruppe)	
– siehe Schwerpunkttag „Kirchl. Arbeit mit Jugendlichen“ (Vorstellung der Ergebnisse aus den Workshops des Schwerpunkttages „Kirchl. Arbeit mit Jugendlichen“ zur Weiterbearbeitung in den ständigen Ausschüssen, Syn. Wermke)	
– Bericht vom Landesjugendtreffen 26.–28.09.2010 „YouVent“, Landesjugendpfarrer Dr. Schalla . . . . .	43
– siehe Stiftungen, kirchl. (2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen; ..., Evang. Kinder- und Jugendstiftung Baden, ...)	
Karlsruhe-Land, Kirchenbezirk	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung eines Evang. Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evang. Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“)	
„Karlsruhe-Land“, Kirchenbezirk (ab 2014)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung eines Evang. Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evang. Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“)	
Kirchenälteste	
– Erstellung einer Adressenliste (Anregung Präsidentin Fleckenstein) . . . . .	38
Kirchenbezirke	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung eines Evang. Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evang. Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“)	
Kirchenbezirksstrukturreform	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung eines Evang. Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evang. Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“)	

Anlage; Seite

## Kircheneintritt, -austritt

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KMG-Baden) und Kirchl. Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz)

## Kirchenkompass

- siehe „Kirche, Zukunft“

## Kirchenmitgliedschaft

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KMG-Baden) und Kirchl. Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz)

## Kirche, Zukunft

- Kirchenkompass-Projekt K.12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“
  - Besetzung der Koordinierungsgruppe . . . . . 22

## Konfirmation, Kommission

- Vertretung der Landessynode in der Kommission des EOK . . . . . 40

## Kranke

- siehe Stiftungen, kirchl. (2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen; ... Stiftung Kranke begleiten ...)

## Krieg

- siehe Juden, Judentum (Gedenken anlässl. der Deportation jüdischer Mitbürger aus badischen Gemeinden nach Gurs am 22.10.1940, Zeitzeuge Dr. Maier, Wort des Präsidiums zum 70. Jahrestag der Deportation der Jüdinnen und Juden aus Baden, Pfalz und Saarland nach Gurs am 22./23.10.1940)

## Landessynode

- Besuche bei anderen Synoden . . . . . 22
- Besuch Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Baukostenzuschuss . . . . . 22
- 25-jähriges Jubiläum Stenographen Erhardt und Lamprecht . . . . . 64ff
- siehe Juden, Judentum (Gedenken anlässl. der Deportation jüdischer Mitbürger aus badischen Gemeinden nach Gurs am 22.10.1940, Zeitzeuge Dr. Maier, Wort des Präsidiums zum 70. Jahrestag der Deportation der Jüdinnen und Juden aus Baden, Pfalz und Saarland nach Gurs am 22./23.10.1940)

## Liturgische Kommission

- siehe Juden, Judentum (Eingabe von Pfr. Stauch u. a. vom 28.08.2009 betr. Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche)

## Magazinplanung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht zur Überprüfung der Baumaßnahmen durch das Oberrechnungsamt: Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Sanierung Haus D), Landeskirchl. Archiv Karlsruhe (Neubau Magazin), Tagungsstätte der Evang. Jugend in Baden, Neckarzimmern)

## Medien

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorstellung des Zentrums für Kommunikation (ZfK), KR Witzembacher)

## Mission und Ökumene

- siehe Israel (Vorlage ÄR vom 17.09.2010: „Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evang. Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments“)
- siehe Juden, Judentum (Eingabe von Pfr. Stauch u. a. vom 28.08.2009 betr. Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche)

## Mittleres Neckartal

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evang. Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach))

## Nachrufe

- Nüchtern, OKR Prof. Dr. Michael . . . . . 21
- Ziegler, Dekan i.R. Gernot . . . . . 21

## Neckargerach

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evang. Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach))

Anlage; Seite

Neckarzimmern, Evang. Jugendheim, Tagungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht zur Überprüfung der Baumaßnahmen durch das Oberrechnungsamt: Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Sanierung Haus D), Landeskirchl. Archiv Karlsruhe (Neubau Magazin), Tagungsstätte der Evang. Jugend in Baden, Neckarzimmern)

Nüchtern, Oberkirchenrat Prof. Dr. Michael

- Nachruf . . . . . 21

Öffentlichkeitsarbeit

- Vorstellung des Zentrums für Kommunikation (ZfK), KR Witzenbacher . . . . . 59f

Orientierungsgespräche

- siehe Fragestunde (Frage (OZ 5/F1) des Syn. Breischer betr. die Umsetzung des Begleitbeschlusses Ziffer 3 vom 21.10.2009 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes; ... begleitende Maßnahmen ... die Arbeitsfähigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer über 60 zu stärken)
- siehe Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014) (Bericht über den am 06.05.2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats)

Palästina

- siehe Israel (Vorlage ÄR vom 17.09.2010: „Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evang. Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments“)

Personalförderung

- siehe Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014) (Bericht über den am 06.05.2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats)

Personalentwicklung

- siehe Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014) (Bericht über den am 06.05.2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats)

Pfarramt

- siehe Pfarramtssekretariat (Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen vom 09.08.2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde)

Pfarramtssekretariat

- Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen vom 09.08.2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde . . . . . Anl. 7; 48f

Pfarrdienstgesetz

- Synodale Begleitgruppe „Pfarrdienstrecht“. . . . . 22
- Einladung synodaler Studientag 15.01.2010 „Amt der Pfarrerin / Amt des Pfarrers – Pfarrdienstrecht in Baden“ . . . . . 28
- siehe Fragestunde (Frage (OZ 5/F1) des Syn. Breischer betr. die Umsetzung des Begleitbeschlusses Ziffer 3 vom 21.10.2009 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes; ... begleitende Maßnahmen ... die Arbeitsfähigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer über 60 zu stärken)

Pfarrer/Pfarrerinnen

- siehe Fragestunde (Frage (OZ 5/F1) des Syn. Breischer betr. die Umsetzung des Begleitbeschlusses Ziffer 3 vom 21.10.2009 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes; ... begleitende Maßnahmen ... die Arbeitsfähigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer über 60 zu stärken)

Pfarrpfründestiftung

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS) (Geschäftsbericht 2009 der Evang. Stiftung Pflege Schönau (Evang. Pfarrpfründestiftung Baden, Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2009))
- siehe Stiftungen, kirchl. (2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen; ESPS, ...)

Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- Eingabe der Stadtynode Heidelberg vom 10.03.2010: Umsetzung kirchengemeindl. Konzepte zur Gebäudekonzentration . . . . . Anl. 10; 49f
- Geschäftsbericht 2009 der Evang. Stiftung Pflege Schönau (Evang. Pfarrpfründestiftung Baden, Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2009) . . . . . Anl. 8; 52f, 54

Prädikanten/Prädikantinnen

- siehe Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014) (Bericht über den am 06.05.2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats)

	Anlage; Seite
Prälaten/Prälatinnen	
– Schächtele, Dr. Traugott (Kirchenkreis Nordbaden) . . . . .	19
– Horstmann-Speer, Ruth (Verabschiedung) . . . . .	20
Publizistik	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Vorstellung des Zentrums für Kommunikation (ZfK), KR Witzenbacher)	
Rechnungsprüfungsamt	
– siehe Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–2014) (Bericht über den am 12.11.2009 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrats)	
Rechnungsprüfungsausschuss	
– Zusammensetzung des Ausschusses . . . . .	22
– Bericht zur Überprüfung der Baumaßnahmen durch das Oberrechnungsamt	
– Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Sanierung Haus D)	
– Landeskirchl. Archiv Karlsruhe (Neubau Magazin)	
– Tagungsstätte der Evang. Jugend in Baden, Neckarzimmern . . . . .	53ff
Referate	
– siehe Grundordnung (OKR Dr. Thiele: Präsentation des Kommentars zur Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden von OKR i. R. Prof. Dr. Winter)	
– siehe Bildung (OKR Dr. Kreplin, Präsentation des Projektes des Rates der EKD „Erwachsen glauben, missionarische Bildungsangebote als Kernaufgabe der Gemeinde“)	
– siehe Schwerpunkttag „Kirchl. Arbeit mit Jugendlichen“ (Vorstellung der Ergebnisse aus den Workshops des Schwerpunkttages „Kirchl. Arbeit mit Jugendlichen“ zur Weiterbearbeitung in den ständigen Ausschüssen, Syn. Wermke)	
Ruhestand	
– siehe Fragestunde (Frage (OZ 5/F1) des Syn. Breisacher betr. die Umsetzung des Begleitbeschlusses Ziffer 3 vom 21.10.2009 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes; ... begleitende Maßnahmen ... die Arbeitsfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer über 60 zu stärken)	
Schächtele, Dr. Traugott, Prälat Kirchenkreis Südbaden	
– Begrüßung . . . . .	19
Schulstiftung	
– siehe Stiftungen, kirchl. (2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen; ... Schulstiftung, ...)	
Schwerpunkttag „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“, 18.10.2010	
– Eröffnung der Tagung . . . . .	1
– Ablauf des Schwerpunkttages . . . . .	5
– Informationen zur Sinus-Jugendstudie, Dr. Marc Calmbach, Eric Flügge . . . . .	6
– „Situation Evang. Jugendarbeit in Baden“, Co-Referat Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla und Fabian Peters . . . . .	7ff
– „Jugend stärken – Partizipation fördern“, Gemeinsame Erklärung der Landessynode, der Evang. Jugend und des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	11
– Zusammenfassung der Workshop-Ergebnisse . . . . .	12ff
– Begrüßung Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla, Dank . . . . .	20
– Begrüßung Fabian Peters (Vorsitzender der Lenkungsgruppe Zukunftsprozess) . . . . .	28
– Vorstellung der Ergebnisse aus den Workshops des Schwerpunkttages „Kirchl. Arbeit mit Jugendlichen“ zur Weiterbearbeitung in den ständigen Ausschüssen, Syn. Wermke . . . . .	Anl. 17; 32f
Stenographie	
– 25-jähriges Jubiläum, Stenographen Erhardt und Lamprecht . . . . .	64f
Stiftungen, kirchl.	
– 2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen (ESPS, KZVK, Versorgungsstiftung, Schulstiftung, Stiftung Theologisches Studienhaus in Heidelberg, Stiftung Diakonie Baden, Stiftung Kranke begleiten ..., Stiftung Bibलगalerie Meersburg, Evang. Kinder- und Jugendstiftung Baden, GRATIA, Auflistung unselbständiger Stiftungen) . . . . .	Anl. 6; 61f
Stiftung Pflege Schönau, Evang. (ESPS)	
– siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS) (Geschäftsbericht 2009 der Evang. Stiftung Pflege Schönau (Evang. Pfarrpründestiftung Baden, Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2009))	
– siehe Stiftungen, kirchl. (2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen; ESPS, ...)	

Anlage; Seite

Stiftungsvermögen

- siehe Stiftungen, kirchl. (2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen; ESPS, KZVK, Versorgungsstiftung, Schulstiftung, Stiftung Theologisches Studienhaus in Heidelberg, Stiftung Diakonie Baden, Stiftung Kranke begleiten ..., Stiftung Bibelgalerie Meersburg, Evang. Kinder- und Jugendstiftung Baden, GRATIA, Auflistung unselbständiger Stiftungen)

Taufe

- siehe Bildung (OKR Dr. Kreplin, Präsentation des Projektes des Rates der EKD „Erwachsen glauben, missionarische Bildungsangebote als Kernaufgabe der Gemeinde“)

Theologieausbildung, -studium

- siehe Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK (2008–1014) (Bericht über den am 06.05.2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats)
- siehe Stiftungen, kirchl. (2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen; ..., Stiftung Theologisches Studienhaus in Heidelberg, ...)

Vermögen der Kirche

- siehe Stiftungen, kirchl. (2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen; ESPS, KZVK, Versorgungsstiftung, Schulstiftung, Stiftung Theologisches Studienhaus in Heidelberg, Stiftung Diakonie Baden, Stiftung Kranke begleiten ..., Stiftung Bibelgalerie Meersburg, Evang. Kinder- und Jugendstiftung Baden, GRATIA, Auflistung unselbständiger Stiftungen)

Versorgungsstiftung

- siehe Stiftungen, kirchl. (2. Grundsatzbericht über die landeskirchl. Stiftungen; ..., Versorgungsstiftung, ...)

Verwaltungsgerichtsbarkeit, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz VWGG))

Wohnsitz im Ausland

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KMG-Baden) und Kirchl. Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz)

Württembergische und badische Landessynode

- siehe Bekanntgaben (Teilnahme am Schwerpunkttag „Reichtum braucht ein Maß, Armut eine Grenze“) . . . . . 22
- siehe Grußworte (Vizepräsident Widmann, Württemberg) . . . . . 24

Zentrum für Kommunikation

- siehe Öffentlichkeitsarbeit

Ziegler, Dekan i. R. Gernot

- Nachrufe . . . . . 21

## XI

**Verzeichnis der Anlagen**

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	5/1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Juni 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz . . . . .	76
2	5/2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Juni 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evangelischen Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach) . . . . .	77
3	5/3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . . .	85
4	5/4	Bericht über den am 12. November 2009 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrats . . .	86
5	5/5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“. . . . .	109
6	5/6	Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen . . . . .	112
7	5/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirchen in Baden . . . . .	117
8	5/8	Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2009 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau . . . . .	131
9	5/9	Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen vom 9. August 2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde . . . . .	131
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Oktober 2007 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde . . . . .	132
		Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ältestenrates der 10. Landessynode am Sonntag, dem 21.10.2007, im Haus der Kirche in Bad Herrenalb . . . . .	133
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. März 2008 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde . . . . .	133
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. April 2009 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde . . . . .	134
		Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ältestenrates am Mittwoch, dem 22.04.2009, im Haus der Kirche in Bad Herrenalb . . . . .	137
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. September 2009 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde . . . . .	137
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. Februar 2010 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde . . . . .	138
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. Juli 2010 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde . . . . .	140

10	5/10	Eingabe der Synode Heidelberg vom 10. März 2010: Umsetzung kirchengemeindlicher Konzepte zur Gebäudekonzentration . . . . .	141
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Juli 2010 zur Eingabe der Synode Heidelberg zur Umsetzung kirchengemeindlicher Konzepte zur Gebäudekonzentration . . . . .	142
11	5/11	Vorlage des Ältestenrates vom 17. September 2010: Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments . . . . .	143
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. September 2010 zur Vorlage des Ältestenrates betr. Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments . . . . .	143
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. September 2010 betr. Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments . . . . .	145
		Schreiben des Forums Friedensethik (FFE) in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. April 2010 zum Aufruf palästinensischer Christen und Christinnen zur Beendigung der Besatzung durch Israel . . . . .	146
12	5/12	Bericht über den am 6. Mai 2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	150
13	5/13	Eingabe von Pfarrer Stauch u. a. vom 28. August 2009 betr. die Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche . . . . .	162
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. Oktober 2009 zur Eingabe von Pfarrer Stauch u. a. betr. die Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche . . . . .	163
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. September 2010 zur Eingabe von Pfarrer Stauch u. a. betr. die Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche . . . . .	163
14		Frage des Synodalen Breisacher vom 6. Oktober 2010 betr. Umsetzung des Begleitbeschlusses Ziffer 3 vom 21.10.2009 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (OZ 3/10) (Bezug: Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2009, Seite 68 ff) . . . . .	164
15		Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2010 der Landessynode . . . . .	165
16		Jugend stärken – Partizipation fördern Zukunftsprozess der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden Ein Positionspapier der Evangelischen Jugend in Baden beschlossen am 24.07.2010 . . . . .	166
17		Morgenandachten . . . . .	175



## XII Gottesdienst

zur Eröffnung der fünften Tagung der 11. Landessynode am Sonntag, den 17. Oktober 2010, um 20 Uhr  
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

### **Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein**

Liebe Brüder und Schwestern!

Herzlich begrüße ich Sie alle zur 5. Tagung der 11. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Ich begrüße alle Konsynodale. Mein herzlicher Gruß gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer, der diesen Gottesdienst gemeinsam mit Mitarbeitenden der Jugendarbeit mit uns feiert, und den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern. Alle Gemeindeglieder sowie alle Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen. Für die kirchenmusikalische Gestaltung danke ich unserem Landeskantor, Herrn KMD Johannes Michel. Wir freuen uns, dass wir unseren Eröffnungsgottesdienst wieder in der schönen Klosterkirche feiern können. Herzlichen Dank an die Gemeindeleitung!

Diese Tagung ist eine besondere. In diesem Gottesdienst wirft schon der morgige Schwerpunkttag „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“ nein, nicht seinen Schatten, sondern sein Strahlen voraus. Wir werden wie schon heute Abend viele junge Menschen bei uns haben. Im Rahmen des Zukunftsprozesses unserer Jugendarbeit werden wir darüber nachdenken, was unsere Jugendarbeit in der nächsten Zukunft tun muss und was wir für unsere Jugendarbeit tun müssen. Wer über Jugend redet, muss über die Gesellschaft reden, in der sie lebt; und wer über kirchliche Jugendarbeit redet, muss über die Kirche reden, in der unsere Jugend lebt. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Zum Abschluss des Schwerpunkttages wollen wir dann mit einer gemeinsamen Erklärung Perspektiven für unsere kirchliche Jugendarbeit in den Blick nehmen. Und nach getaner Arbeit werden wir dann mit den Vertretern der kirchlichen Jugendarbeit einen sehr unterhaltsamen Abend verbringen. Wer schon im Herbst 2003 dabei war, weiß, wovon ich spreche.

An den anderen Tagen erwartet uns natürlich dann das reguläre synodale Arbeitsprogramm. Wir werden wieder intensive Beratungen zu bewältigen haben. Daneben dürfen wir uns aber noch auf zwei Ereignisse freuen: Wir werden übermorgen den Kommentar von Herrn OKR i.R. Prof. Winter zur badischen Grundordnung präsentieren können. Und wir werden mit der Abendandacht am Mittwoch auf ganz besondere Weise das Hebeljahr in der Synode beschließen.

Liebe Brüder und Schwestern! Die Zeit von 1933 bis 1945 zählt zu den dunkelsten Epochen des 20. Jahrhunderts. Ihre Ereignisse sind bis heute nicht vergessen. Vor 70 Jahren, am 22. Oktober 1940, fand landesweit die Deportation über

5.600 jüdischer Mitbürger aus 137 badischen Gemeinden in das Lager Gurs statt. Die Landessynode gedenkt dieses Verbrechens. Zu den Grundelementen der jüdisch-christlichen Tradition gehört die Kultur des Gedenkens. Die Weitergabe geschichtlicher Erfahrungen von einer Generation zur anderen hat eine Schlüsselbedeutung für die Ausbildung individueller wie gemeinschaftlicher Identität. Christliche Kultur des Gedenkens geht von der erinnernden Solidarität mit den Opfern aus. Dass sich Vergleichbares niemals wiederholt, ist das ausdrücklich mit solchem Erinnern verbundene Ziel. Die Bewahrung der Zeugnisse für die geschehenen Verbrechen und die anschauliche Vergegenwärtigung des Geschehenen an den Orten dieser Verbrechen haben deshalb höchste Priorität.

So sind wir von Herzen dankbar dafür, dass Herr Dr. Kurt Salomon Maier aus Washington als Zeitzeuge heute anlässlich dieses Gedenkens in unserer Synode bei uns ist und im Anschluss an den Gottesdienst zu uns sprechen wird. Ihm gilt mein besonders herzlicher Willkommensgruß.

Am 23. Oktober 2005 wurde auf dem Gelände der Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern das Mahnmal zur Erinnerung an diesen schwarzen Tag in der badischen Geschichte der Öffentlichkeit übergeben. Von Jugendlichen gestaltete Gedenksteine, die in baugleicher Form jeweils in den betreffenden badischen Gemeinden stehen, erinnern an das Schicksal der zwangsweise deportierten Juden und Jüdinnen. Das Projekt wird erst abgeschlossen sein, wenn alle 137 Steine aus den 137 Deportationsorten auf der Bodenskulptur versammelt sind.

Das Mahnmalprojekt ist ein Projekt unserer kirchlichen Jugendarbeit, und so ist es gut, dass wir gerade bei dieser Tagung des schrecklichen 22. Oktober 1940 gedenken. Das Motiv des Gedenksteins wollen wir in diesem Gottesdienst aufnehmen. Wir sinnen darüber nach, wie aus dem Gedenken der Vergangenheit und dem Bedenken der Gegenwart Grundsteine für die Zukunft unserer Kirche werden. Wie können wir aus der Gegenwart in eine versöhnte Zukunft gehen, ohne die Vergangenheit außer Acht zu lassen? Auf diese Frage suchen wir eine Antwort, indem wir auf Worte der Bibel hören. Dabei werden uns Gedenksteine in Form von Predigtbausteinen vor Augen gestellt.

An-Denken der Zukunft. Zukunft braucht Erinnerung. Lassen Sie uns in diesem Sinne jetzt Gottesdienst feiern, in den kommenden Tagen unsere Andachten miteinander halten und unsere Beratungen und Beschlussfassungen zusehends angehen! Möge Gott seinen Segen dazu geben!

**Predigt  
von Landesbischof Dr. Fischer**

gemeinsam mit Sarah Schroeder und Steffen Banhardt

**1. Baustein „Gedenksteine errichten: Versöhnung mit der Vergangenheit wagen“**

Gnade sei mit uns und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus. Amen.

Liebe Synodengemeinde,

Gedenksteine pflastern den Weg durch das Leben, durch das eigene wie das eines Volkes oder das einer Kirche.

Sie erinnern an Vergangenes,  
sie helfen, die Gegenwart zu gestalten,  
sie verpflichten für die Zukunft.

Gedenksteine markieren den untrennbaren Zusammenhang von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Sie leiten auf dem Weg von der Vergangenheit in die Zukunft. Nur wer der Vergangenheit gedenkt, kann sich ihr stellen. Kann die Vergangenheit unverstellt in den Blick nehmen. Kann damit auch die Schuld- und Befreiungsgeschichten erinnern, die dem Leben eine Richtung vorgeben. In diesem Sinne sind Gedenksteine Hilfen, sich mit der Vergangenheit zu versöhnen. Ja, sie sind Hilfsmittel, das unserer Kirche aufgetragene Amt der Versöhnung wahrzunehmen. Im 5. Kapitel seines zweiten Briefes nach Korinth schreibt Paulus: „Gott hat uns mit sich selber versöhnt durch Christus und hat uns das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt. Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasst euch versöhnen mit Gott“ (V. 18 ff)!

Gott versöhnt sich mit uns Menschen. Er überwindet den garstigen Graben, der zwischen den sündigen Menschen und dem heiligen Gott besteht. In Jesus Christus macht er sich selbst zum Sünder. Geht den Weg der Sünde. Stirbt den Tod des Sünders. Gott bringt die negative Beziehung in Ordnung, die zwischen ihm und den Menschen bestand. Seit Adams Zeiten war der Mensch einer, der sein Leben immer allein gestalten wollte – ohne Gott. Es wäre hoffnungslos für die Menschen, hoffnungslos für die Welt gewesen, wenn Gott den Menschen einfach hätte gewähren lassen. Die von Gott sich selbst überlassene Welt wäre die ihrer eigenen Hilflosigkeit ausgelieferte Welt. Aber Gott schlug die Brücke zum Menschen. Versöhnte die Welt mit sich selber. Am Kreuz von Golgatha hat Gott sein Verhältnis zur Welt und zu uns Menschen in Ordnung gebracht. Seitdem ist die Welt die von Gott mit Gott versöhnte Welt. Dieses Versöhnungshandeln Gottes muss immer wieder Menschen gesagt werden. Darum tritt zum Versöhnungshandeln Gottes das Wort von der Versöhnung hinzu und damit das Amt, das die Versöhnung predigt. Dies Amt hat Gott uns anvertraut. Uns, allen Getauften! Alle sind wir berufen, die Menschen einzuladen. „Lasst euch versöhnen mit Gott!“ Im Wort von der Versöhnung, das wir weitersagen, verkündigen wir Gottes Versöhnungshandeln an dieser Welt und führen es fort. Das ist unser Auftrag als Kirche.

Weil wir das Amt der Versöhnung haben, laden wir immer wieder Menschen ein, ihr eigenes Leben ehrlich in den Blick zu nehmen. Fordern wir uns in der Kirche und fordern wir unsere Gesellschaft auf, sich der eigenen Geschichte zu stellen, Sünden der Vergangenheit zu bekennen und Gedenksteine an vergangenes Unrecht zu errichten. Erst der unverstellte Blick auf die Vergangenheit ermöglicht, sich mit der eigenen Vergangenheit zu versöhnen. Ermöglicht, die von Gott angebotene Versöhnung auch wirklich anzunehmen. Nach dem Ende der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft hat es in der evangelischen Kirche nicht an Versuchen gefehlt, durch einen offenen Blick auf die eigene Schuldgeschichte Versöhnung zu ermöglichen.

Durch das Stuttgarter Schuldbekenntnis – ich meine das von 1945 und nicht eines von 2010 – öffnete sich die Tür der Versöhnung hin zur Ökumene.

In den 60er Jahren ebnete die Ostdenkschrift der evangelischen Kirche den Weg zur Aussöhnung mit Polen.

Durch Aufnahme einer Neubestimmung unseres Verhältnisses zum Volk Israel, dem Gottesvolk, in die Grundordnung unserer Landeskirchen haben wir einen Versuch der Versöhnung mit der Vergangenheit unternommen.

Und nun helfen uns die Gedenksteine von Neckarzimmern, uns der schweren Schuld zu stellen, die wir als Kirche im Schweigen zur Judenfrage und auch im Mittun bei der Verfolgung der Juden auf uns geladen haben. Nur wer die Vergangenheit ehrlich in den Blick nimmt, wird fähig zur Versöhnung. Deshalb brauchen wir Gedenksteine als Steine der Versöhnung.

**Orgelmusik**

**2. Baustein „Leben in der Gegenwart: Grundsteine für Künftiges legen“**

Beim „Mahnmal-Projekt“, den Gedenksteinen in Neckarzimmern, nehmen Jugendliche aus ganz Baden ihre Rolle als Versöhner und Versöhnerinnen ernst. Aber viele von ihnen sehen sich mit Widerständen konfrontiert. Widerstände wenn sie beginnen, sich mit der – oft verschwiegenen und verdrängten – Geschichte ihres Ortes zu beschäftigen.

Doch die Jugendlichen, die sich damit auseinandersetzen, klagen nicht an. Sie dokumentieren. Sie erinnern. Sie mahnen. Und sie setzen Gedenksteine für die Zukunft.

Das Mahnmal-Projekt ist nur ein kleiner Teil von dem, was Jugendarbeit leistet. Blicken wir aber auf einige Herausforderungen der Gegenwart, so stellt sich die Frage, was wir tun müssen, um zu garantieren, dass Jugendarbeit auch weiterhin ein starkes Stück Kirche sein kann:

- In mindestens einem Drittel der badischen Gemeinden gibt es keine Jugendarbeit.
- Die vorhandenen bzw. praktizierten Formen in unseren Gemeinden, insbesondere den Gottesdiensten, erreichen vielfach junge Menschen nicht in ihrer Lebenswelt.
- Nicht alle jugendlichen Milieus werden durch Kirche und Evangelische Jugendarbeit angesprochen und erreicht.
- Der Leistungsdruck nimmt zu. Freiräume für Jugendliche werden zunehmend beschnitten, mit negativen Folgen für die Jugendarbeit.

Heute vor drei Wochen war der Abschlussgottesdienst des YouVent. In diesem Abschlussgottesdienst war das Motto des YouVent noch einmal Thema: „Jetzt ist die Zeit! Hinschauen und was tun!“ Dieses Motto gilt auch für die Herausforderungen des Positionspapiers des Zukunftsprozesses der Jugendarbeit in unserer Kirche.

„Jetzt ist die Zeit!“ Und vielleicht war die Zeit in den letzten Jahren nie so günstig wie jetzt: Junge Menschen schauen heute optimistischer in die Zukunft, als noch vor einigen Jahren. Sie sind zum Engagement bereit. Beim YouVent wurde an vielen Orten ganz deutlich: Jugendliche wollen sich in ihrer Kirche einbringen. Sie sind sich bewusst, dass sie als Teil der Kirche von heute die Chance haben mit an der Kirche von morgen zu bauen.

Doch immer wieder stoßen Jugendliche auf Widerstände. Bei Entscheidungsprozessen werden sie häufig nicht miteinbezogen und fühlen sich von der „Erwachsenenkirche“ nicht ernst genommen. Wenn beispielsweise Jugendräume über die Köpfe von Jugendlichen hinweg geschlossen werden, wird dies besonders deutlich.

Jugendarbeit ist ein starkes Stück Kirche, wird aber noch nicht von allen wahrgenommen. Gottesdienste von Jugendlichen für Jugendliche finden zwar statt, die Schnittmenge mit dem klassischen volkshirchlichen Sonntagmorgengottesdienst ist aber oft nur sehr klein. Hier sind alle gefragt, sich aufeinander zuzubewegen und echte Gemeinschaft – im Gottesdienst und darüber hinaus – zu leben.

Keine Frage: Das ist nicht immer leicht. Gemeinschaft ohne Konflikte gibt es in unserem Jetzt noch nicht. Verlassen können wir uns aber auf das, was Gott uns durch den Propheten Jesaja verheißen hat:

*Siehe, ich lege in Zion einen Grundstein, einen bewährten Stein, einen kostbaren Eckstein, der fest gegründet ist. Wer glaubt, der flieht nicht.*

Das Wort Gottes ist solch ein bewährter Stein. Es ist uns kostbare Quelle, die unseren Glauben stärkt – egal in welcher Übersetzung. Dieser Glaube ist es, der uns hält und trägt, der uns auch in schwierigen Situationen weitermachen lässt, in der Gewissheit: Gott ist mit uns! Und so wollen wir, fest im Glauben, auf dem Grundstein, den Gott für uns gelegt hat, weiterbauen.

## Orgelmusik

### 3. Baustein „Der Grund ist gelegt: Zukunft gestalten“

Von Zukunftsplanung ist in unserer Kirche seit einigen Jahren häufig die Rede. Dabei ist uns klar: Wer nicht weiß, wo er herkommt, kann auch nicht dort ankommen, wo er hin will. Zukunft braucht Erinnerung. Wir fangen mit dem Bau unserer Kirche nicht beim Punkt Null an. Bei der Planung kirchlicher Zukunft sind wir nur Zwerge auf den Schultern von Zwergen, die auf den Schultern von Zwergen stehen. Oder in biblischer Sprache, mit den Worten des Apostels Paulus ausgedrückt: „Ich habe den Grund gelegt als ein weiser Baumeister, ein anderer baut darauf. Ein

jeder sehe zu, wie er darauf baut. Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1 Kor 3,10f).

Die Grundlage aller kirchlichen Zukunftsplanung ist gelegt, denn Christus allein ist es, auf den wir unser Leben und unsere Kirche gründen. Christus allein – solus Christus. Unsere Grundordnung weist in ihrer Präambel ausdrücklich zurück auf Jesus Christus als den Grund der Kirche, wenn sie in ihrem ersten Satz sagt: „Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.“ Grund unseres Glaubens und unserer Kirche ist keine kirchliche Ordnung, kein kirchliches Bekenntnis, kein kirchliches Amt, sondern allein Jesus Christus. Solus Christus. Basta. Jesus Christus hat unser menschliches Leben geteilt. Er hat die Grenzen dieses Lebens selbst an sich erfahren und überwunden. Er hat alle Sicherungen des Lebens als Scheinsicherungen entlarvt und sich ganz seinem Gott ausgeliefert. Er war der Stein, den die Bauleute verworfen haben und der zum Eckstein wurde, zum Grundstein unseres Lebens. Auf ihm gründet unser Leben seit unserer Taufe.

Deshalb war es so wichtig, dass wir bei unserem Kirchenkompassprozess, mit dessen Hilfe wir die Zukunft kirchlicher Arbeit planen, biblisch orientierte Leitbilder als Grundlage allen weiteren Planens formuliert haben. Sie erinnern uns an den Grundstein, der gelegt ist, damit wir Zukunft haben. Dieser Grundstein verleiht aller Planungsarbeit Zuversicht. Denn als Menschen, die durch Christus mit Gott versöhnt sind, können wir furchtlos leben, können wir voller Hoffnung einer Zukunft entgegengehen, in die uns der Auferstandene vorausgegangen ist. Christus, der Grundstein unseres Lebens und unserer Kirche, setzt unserer Arbeit aber auch Maßstäbe: An Christus orientiert dürfen wir uns in unserer Zukunftsplanung niemals auf uns selbst beschränken. Müssen alle jene im Blick behalten, die leicht übersehen werden. Müssen Christenmenschen in anderen Kirchen als unsere Geschwister betrachten ebenso wie Menschen anderer Religion und Kultur als Mitgeschöpfe unseres Gottes. Dürfen wir Gottes Option für die Schwachen, die Jesus Christus gelebt hat, nicht aus dem Blick verlieren. Müssen Gottes Leidenschaft für das Leben gerade der Schwachen immer wieder in unserer kirchlichen Arbeit erkennbar werden lassen. Gründend auf Jesus Christus, dem Grund- und Eckstein, können wir kirchliche Zukunftsplanung wagen in der angemessenen Balance von Mut und Demut. Denn wir wissen: Die Versöhnung der Vergangenheit ist der Grundstein für die Zukunftsfähigkeit der Kirche. Gott hat in Christus die Welt mit sich versöhnt. Deshalb können wir uns mit unserer Vergangenheit versöhnen. Und als Versöhnte können wir demütig und mutig zugleich die Zukunft gestalten. Dies ist uns zugesagt. Und dessen können wir uns immer wieder vergewissern – im Mahl der Versöhnung, das wir nun feiern und auf das wir uns einstimmen, indem wir singen: „Wie ein Fest nach langer Trauer so ist Versöhnung“.

Amen.

**Wort des Präsidiums der badischen Landessynode  
bei der Eröffnung der 5. Tagung der 11. Synode  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
am 17. Oktober 2010 in Bad Herrenalb  
zum 70. Jahrestag der Deportation  
der Jüdinnen und Juden  
aus Baden, Pfalz und Saarland  
nach Gurs am 22. und 23. Oktober 1940**

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden versammelt sich heute im Gedenken an den 70. Jahrestag der Deportation jüdischer Bürgerinnen und Bürger ins südfranzösische Internierungslager Gurs. Am 22. und 23. Oktober 1940 wurden über 6.500 jüdische Männer, Frauen und Kinder aus Baden und der damaligen Saarpfalz verhaftet und verschleppt. Vor 70 Jahren rollten vor aller Augen die Züge aus unseren Bahnhöfen in Richtung Entmenschlichung und Tod. Der teuflische Plan von einem „judenreinen“ Deutschland wurde für unser Land zur schwersten Schuld und zum dunkelsten Kapitel unserer Geschichte.

Wir bekennen heute ohne Wenn und Aber den Anteil auch unserer badischen Kirche an dieser Schuld. Auch in unseren badischen Gemeinden war die Teilnahmslosigkeit größer als der Mut aufzustehen und zu widerstehen. Wir blieben sprachlos, wo wir hätten schreien sollen, und tatenlos, wo wir hätten eintreten können für die Schwächsten unserer Schwestern und Brüder.

Jeder jüdische Mensch und jede jüdische Gemeinde heute unter uns, ist – nach allem, was geschah – Geschenk und Verpflichtung zugleich.

Wenn wir in diesen Oktobertagen in unseren Kirchen und Kommunen der Geschehnisse von damals gedenken, tun wir es in einem erneuerten Verhältnis zum jüdischen Volk und in einer tiefen Einsicht in die Unverbrüchlichkeit des Gottesbundes mit Israel.

Das Gedenken an Schuld und Versagen der Vergangenheit geschieht unter uns heute in einer neu gewonnenen Wachsamkeit für den Weg Israels in seiner Geschichte. Israels Weg geht uns an und wir gehen ihn mit. Israel soll und wird unsere Kirche als Weggefährten finden auf den schwierigen Pfaden zu einem dauerhaften und gerechten Frieden unter allen Völkern im Land der Verheißung.

Mitten im Eingestehen des Versagens blicken wir voll Anerkennung und Hochschätzung auf alle Initiativen und Unternehmungen der vielen Menschen in Schulen, Gemeinden, Dörfern und Städten, die sich den christlich-jüdischen Beziehungen widmen und das Erinnern zu einem Stück Gegenwart erheben. Wir sehen mit großer Aufmerksamkeit das „Ökumenische Jugendprojekt Mahnmal“ und erkennen in jedem Gedenkstein in Neckarzimmern einen Meilenstein auf dem Weg in eine erneuerte Zukunft für Christen und Juden und alle Menschen guten Willens.

Wir stimmen ein in den Gebetswunsch aus Psalm 122, mit dem auch das Wort der Bischöfe bzw. des Kirchenpräsidenten aus den Kirchen Badens und der Pfalz schließt: *„Friede wohne in deinen Mauern, in deinen Häusern Geborgenheit.“*

Für das Präsidium der Landessynode  
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Justizrätin Margit Fleckenstein

**XIII****Schwerpunkttag: „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“****Montag, 18. Oktober 2010, Bad Herrenalb**

8:30 Uhr	Andacht
9 Uhr	Begrüßung durch die Synodalpräsidentin JR Margit Fleckenstein und die Vorsitzende der Landesjugendkammer Claudia Bendig Bericht über das Impulsreferat von Erik Flügge zur Milieustudie „Wenn Kirche auf die Jugend trifft“ (siehe Anlage) Co-Referat Fabian Peters und Dr. Thomas Schalla „Situation Evangelischer Jugendarbeit in Baden“ (siehe Anlage)
12:30 Uhr	Mittagessen
14 – 15:30 Uhr	Workshops zu 6 Themenfeldern (Workshop-Ergebnisse siehe Anlage) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächendeckende Jugendarbeit</li> <li>– Partizipation</li> <li>– Mehr Zielgruppen erreichen</li> <li>– Jugendarbeit und Schule</li> <li>– Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende</li> <li>– Theologie/Glaube</li> </ul>
15:30 Uhr	Kaffeepause
16 – 17:30 Uhr	Workshops zu 6 Themenfeldern <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flächendeckende Jugendarbeit</li> <li>– Partizipation</li> <li>– Mehr Zielgruppen erreichen</li> <li>– Jugendarbeit und Schule</li> <li>– Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende</li> <li>– Theologie/Glaube</li> </ul>
17:30 Uhr	Vorstellung der gemeinsamen Erklärung
18 Uhr	Abendessen
19:30 Uhr	Andacht mit Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung „Jugend stärken – Partizipation fördern“ (siehe Anlage)
20:30 Uhr	Abend der Begegnung

***Jugend stärken – Partizipation fördern******Zukunftsprozess der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden******Ein Positionspapier der Evangelischen Jugend in Baden vom 24. Juli 2010 (siehe Anlage 16)***

**Wenn Kirche auf die Jugend trifft**

**Einstellungen zu Religion, Kirche und Glaube in der Sinus-Jugendstudie**

Jugendliche sind keine homogene Gruppe! So einfach ließe sich die Sinus-Milieustudie U27 „Wie ticken Jugendliche“ zusammenfassen. Jugendliche halten sich an unterschiedlichen Orten auf, schauen andere Filme, hören unterschiedliche Musik und kaufen nicht in den gleichen Läden ihre Klamotten ein. Auch die Erwartungen an sinnstiftende Organisationen unterscheiden sich und die Kirche steht dabei in Konkurrenz zu Popstars, Reisetrips und esoterischen Privatreligionen.

Die Lebenswelten der Jugendlichen sind heute mehr denn je weit aufgefächert, denn nicht allein die soziale Lage oder die Schulart entscheiden darüber, wie Jugendliche leben, sondern auch die Werte, an denen sie sich orientieren. Dieses Spektrum an Lebenswelten lässt sich in Milieus beschreiben, die den Menschen und das ganze Bezugssystem seiner Lebenswelt ganzheitlich ins Blickfeld rücken. Dadurch bieten die Sinus-Milieus mehr Informationen und bessere Entscheidungshilfen als herkömmliche Zielgruppenansätze. Unter den Jugendlichen reicht das Spektrum der Wertorientierungen von den klassischen Werten der Großelterngeneration über die Werte der bürgerlichen Gesellschaftsmitte bis hin zu postmodernen Werten. Dabei zeigt sich deutlich, dass die in den Kirchen tief verwurzelte Idee einer großen Gemeinschaft für immer weniger Jugendliche attraktiv ist. Gerade einmal drei von sieben Jugendmilieus können sich für die Idee der Gemeinschaft begeistern;

darunter die zwei kleinsten – Traditionelle und Postmaterielle – mit nur vier beziehungsweise sechs Prozent Anteil an den unter 27-Jährigen.

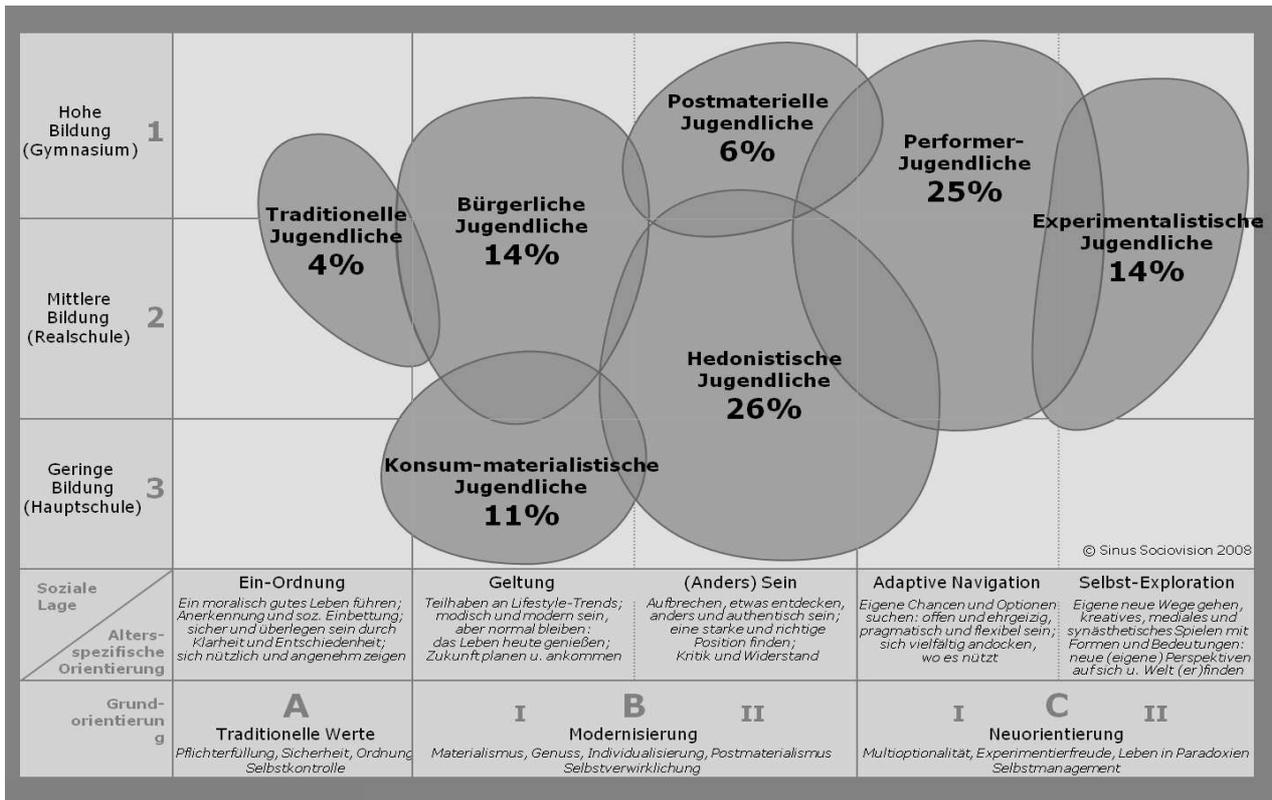
**Kirche muss den Schritt nach vorne wagen**

Für die Kirche lässt sich die Herausforderung für die Zukunft klar benennen. Sie muss neben der Pflege ihrer klassischen Klientel eine Öffnung hin zur Unterschicht und zu den postmodernen neuen Lebenswelten wagen. Brücken müssen gebaut werden, damit auch diejenigen, die anders leben, sich in den Kirchen willkommen fühlen.

Ganz besonders die Jugendlichen aus der Unterschicht fühlen sich heute in den Kirchen fremd, finden keinen Zugang und wünschen sich dennoch vor allem, Anschluss zu finden an den Rest der Gesellschaft. Um für solche Jugendliche attraktiv zu werden, reicht es nicht, die Kirchentüren ein wenig weiter zu öffnen, sondern die Kirche muss sich auf die Lebenswelt dieser Jugendlichen einlassen und ihnen ein echtes, lebensweltbezogenes Angebot machen.

Auch für postmoderne Jugendliche, die fast alle nicht ortsgebunden sind, hat die Kirche heute noch kein attraktives Angebot entwickelt. Auch in diesem Fall bedeutet auf die Zielgruppe zuzugehen, die Kirche auch mal ganz anders aussehen zu lassen. Die Ergebnisse der Sinus-Jugendstudie U27 sind eine Hilfestellung, um mit Jugendlichen aus unterschiedlichsten Lebenswelten in Kontakt zu kommen und für diese Angebote zu entwickeln. Sie lädt dazu ein, sich ein Bild zu machen, wie Jugendliche heute in unserer Gesellschaft leben.

*Dr. Marc Calmbach, Erik Flügge*



Quelle: Sinus Sociovision; Basis: 2.400 Fälle

**Informationen zur Sinus-Milieu-Studie erhalten Sie im Internet unter „[www.sinus-institut.de](http://www.sinus-institut.de)“ oder als Buch „Wie ticken Jugendliche?“ Die Sinus Milieustudie“, Autor Peter Martin Thomas**

## „Situation Evangelischer Jugendarbeit in Baden“

**Co-Referat von Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla und Fabian Peters**

**Fabian Peters:**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Claudia, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

Im Jahr 2020 hat sich unsere Gesellschaft weiter verändert. Es werden weniger Kinder geboren. Die Schere zwischen arm und reich wird weiter auseinander gehen, zwischen Gewinnern und Verlierern wird eine Kluft entstehen. Bestimmte Milieus werden zukünftig noch intensiver gesellschaftliche Entwicklungen beeinflussen. Die, die pragmatisch, flexibel, gut ausgebildet, selbstbewusst, experimentierfreudig und unabhängig sind, werden es weit bringen und als so genannte Elite unsere Gesellschaft prägen.

Zurück bleiben die, die schlecht ausgebildet sind, die weniger Möglichkeiten hatten, über den eigenen Tellerrand hinauszusehen. Die, die durch Elternhaus und Geldbeutel von vornherein weniger Chancen hatten.

Im Jahr 2020 brauchen die Menschen in Baden noch immer Gottes Wort. Sie brauchen noch immer einen Ort, an dem sie wissen, dass hier von Gott gesprochen wird. Sie brauchen eine erkennbare Kirche und sie brauchen eine erkennbare Jugendarbeit.

Liebe Schwestern und Brüder, ich würde euch einladen, mit uns zu träumen von unserer Kirche im Jahr 2020. Lasst uns träumen von einer Kirche, die sich eingestellt hat auf die gesellschaftlichen Herausforderungen und ihnen mutig begegnet. Von einer Kirche, die von ihrer Jugendarbeit gelernt hat, die vielleicht von ihr inspiriert wurde.

Wir haben einen Traum von einer authentischen und lebensnahen Kirche. Eine Kirche, die Raum gibt für eigene Erfahrungen. Eine Kirche, die durch ihr Reden, ihr Tun und Handeln unverkennbar das Evangelium verkündigt und es spürbar macht.

Wir haben einen Traum von einer Kirche, die sich auf unterschiedliche Problemlagen und Milieus einstellt und flexibel auf Menschen zugeht. Eine Kirche, die keinen allein lässt. Eine Kirche, die alle Milieus – die sozusagen alles Volk – wahrnimmt, auf sie zugeht, ihnen Angebote macht und sie in ihrem Glauben und Leben begleitet. Eine Kirche, die ihre Gestalt den Herausforderungen anpasst – mit zeitnahen und aktuellen Antworten auf das, was vor ihrer Haustür geschieht. Eine Kirche, in deren Innersten Platz ist – Platz für Experimente.

**Dr. Thomas Schalla:**

Platz für Experimente. Die Jugendarbeit war schon immer ein Raum für Experimente und sie wird angesichts dessen, was wir gehört haben über differenzierte Milieus, immer mehr ein Ort werden müssen für Experimente. Jugendarbeit musste und muss zukünftig noch immer mehr umgehen mit kurzfristigen Zyklen, mit experimentelleren Glaubens- und Gottesdienstformen. Junge Menschen sind ungeduldig, ungeduldiger als Erwachsene, und sie erwarten trotzdem professionelle, erkennbare, christliche und auf sie abgestimmte Angebote und sie wollen Orte in Gemeinde und Kirche, in denen sie das, was sie mit dem Glauben verbinden, das was sie für ihren Glauben suchen, auch so leben können, wie sie das wollen.

Wir meinen, in Zukunft wird es in der Kirche an vielen Stellen zugehen wie es in der Jugendarbeit jetzt schon ist. Die Verweildauer von Erwachsenen wird kürzer werden. Die Bereitschaft, sich zu binden, wird in dem Maße kleiner werden, wie Flexibilität größer werden muss, weil die Normalbiografien verschwinden, die früherer Jahre.

Unter diesen Bedingungen wird das, was bleibt, wertvoller. Und wie können wir also Menschen, jungen Menschen etwas Wertvolles mitgeben, wie können wir sie in der Jugendarbeit in unseren Gemeinden, in unserer Kirche beheimaten?

Wir wissen aus empirischen Untersuchungen, dass evangelische Jugendarbeit – auch die katholische natürlich – aber evangelische Jugendarbeit auch wichtige Impulse für die Entwicklung junger Menschen beiträgt. Wer als Kind oder junger Mensch erfahren hat, dass er mit dem wie er ist und wie er seinen Glauben lebt, ernst genommen wird und willkommen ist in unseren Gemeinden, der wird sich auch später leichter zur Kirche halten. Und wer als Jugendlicher in Kirche und Gemeinde den Raum bekommen hat, die eigenen Erfahrungen zu machen, Menschen zu begegnen im Gespräch, mit ihnen und mit der Bibel die eigenen Fragen zu bearbeiten und Antworten zu finden, wer also erfahren hat, dass das eigene Engagement etwas bewegt, der hat für sein Leben etwas Entscheidendes gelernt.

Und evangelische Jugendarbeit versteht sich in unserer Kirche als ein Ort, in dem junge Menschen das erleben können, dass sie etwas bewirken können. Und so etwas hat Fernwirkungen. Das sehen wir z. B. an der Synode. Sie sind ja befragt worden von einem unserer Jugendreferenten über die Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit, und eines ist ganz klar dabei herausgekommen. Über 80 % von Ihnen, von Euch, liebe Schwestern und Brüder sitzen hier in der Synode, weil Sie als Jugendliche und als Kinder gute Erfahrungen mit der Kirche gemacht haben. 80 % sitzen hier, weil das so ist. Volker Renz resümiert, ich zitiere: „Auch wenn sicher unterschiedlichste Faktoren zu einem späteren Engagement in der Kirche führen, so kann man auf jeden Fall sagen, wer positive Erfahrungen im Kinder- und Jugendalter mit Kirche gemacht hat, dem fällt ein späteres Engagement leichter – das trifft auf 80 % der Synodalen zu.“

Warum also übernehmen Menschen Leitungsverantwortung für unsere Kirche? Auch deshalb, weil sie in der Kinder- und Jugendarbeit wichtige prägende Erfahrungen gemacht haben.

Evangelische Jugendarbeit ermöglicht Räume auch für Gemeinschaft und für vielfältige Bildungsprozesse, und die Erfahrungen in dieser Lebensphase werden so etwas wie Leitplanken für das eigene Leben. Wir sind davon überzeugt, dass in dreißig Jahren noch immer Menschen bereit sind, sich für ihre Kirche zu engagieren. Wir meinen aber, dass sie erlebt haben müssen – dass sie erlebt haben müssen! –, dass sie selbst etwas bewirken können.

**Fabian Peters:**

Nicht dass wir uns falsch verstehen: evangelische Jugend, also die Jugendarbeit in unserer Kirche hat nicht primär das Ziel, die Verantwortungsträger von Kirche und Gesellschaft von morgen auszubilden. Denn Jugend ist nicht nur die

Zukunft der Kirche. Viel wichtiger, sie ist Teil der Gegenwart unserer Kirche. Und deshalb wollen wir Jugendliche mit ihren Bedürfnissen, mit ihren Sorgen und Wünschen ernst nehmen. Wir wollen sie begleiten in ihrem Suchen nach Sinn, nach Werten, wir wollen sie begleiten in ihrem Suchen nach Gott. Sie sollen bei uns geschützte Räume finden, um über ihren Glauben ins Gespräch zu kommen, ihn zu leben, auch ihn zu hinterfragen. Und weil wir Jugendliche als Gegenwart begreifen, reden wir an unserem Zukunftsprozess an vielen Stellen von Partizipation. Jugendliche sind schon heute Teil unserer Kirche und gestalten Jugendarbeit und Kirche mit.

Selbstverständlich müssen sie – so finden wir – deshalb an Entscheidungen auf allen Ebenen beteiligt werden. Im Übrigen: in unserer Kirche ist die selbstverantwortliche Beteiligung von Ehrenamtlichen ein hohes verfassungsmäßiges Gut, und das gilt auch in der Jugendarbeit. Die Jugendverbände in unserer Landeskirche sind der Ort, an dem Jugendliche sich zu Wort melden und mitgestalten. Sie erfahren da, dass sie Kirche bewegen und dass sie Kirche manchmal verändern können.

Im Miteinander von Jugendverband und Gemeinde finden auch junge Menschen einen Ort für die Übernahme von Verantwortung. Wenn wir dann in dreißig Jahren einen von ihnen auf einem Ihrer Plätze wieder finden, dann ist das nur ein Nebeneffekt. Aber ehrlich gesagt, ein sehr schöner Nebeneffekt.

Dass es aber so kommt, ist nicht selbstverständlich, sondern bedarf immer wieder neuer Anstrengungen. Nur wenn wir wirklich bereit sind, junge Menschen als vollwertigen Teil unserer Kirche anzuerkennen und zu begreifen, dann können wir das schaffen.

#### **Dr. Thomas Schalla:**

Kirche und ihre Jugendarbeit gibt es, weil unsere Kirche auf Gottes Wort hört. Sie vernimmt darin Anspruch und Verheißung. Und wir meinen, unsere Kirche kann auch von der Jugendarbeit und an ihr neu lernen, hörende Kirche zu sein.

Wir haben gerade erfahren, wie unterschiedlich die Milieus geprägt sind und was sie ausmacht und unterscheidet. In diesen Milieus leben junge Menschen und sie erleben das oder sie erleiden das, als Sprungbrett für ihr Leben oder als Gefängnis, aus dem sie nicht herauskommen. Sie entwickeln in den Milieus ihre spezifischen Lebensstrategien, und sie müssen mit den Gefährdungen in diesen Milieus zurechtkommen.

Wer verstehen will, was junge Menschen bewegt, welche Perspektiven und welche Ängste sie haben, der muss zunächst und vor allem zuhören. Er muss zuhören und vor den Strategien und vor den Planungen und vor all dem, was wir dann tun, wenn wir Menschenfischer in diesen Milieus werden wollen, muss das Zuhören stehen, freilich wird das nicht immer in der Form geschehen, wie wir das hier im synodal gepflegten Diskurs tun. Wer die Lebenslagen junger Menschen verstehen will, der muss versuchen, ihnen auf Augenhöhe zu begegnen. Und das kann auch heißen, dass die Kirche, zumindest für eine Zeit, mal an die Halbpfeife umzieht oder die Orgel der Rockband weichen muss.

Wir versuchen das in der Jugendarbeit aber wir gestehen, da sind wir am Anfang. Wir wollen aber und das wollen wir sagen: Wir wollen junge Menschen verstehen und wir müssen wieder neu lernen, wie vielschichtig und wie unterschiedlich das ist, was diese Menschen in ihrem Leben wollen und erleben. Wir müssen wieder lernen, in der Jugendarbeit die Jugendlichen da aufzusuchen, wo sie sind. An die Orte zugehen an denen sie leben und auch deshalb ist z. B. die Schule ein wichtiges Arbeitsfeld in unserer Jugendarbeit.

Es hat sich, liebe Schwestern und Brüder, viel geändert, aber manches auch nicht. Jugendarbeit ist noch immer im Kern Beziehungsarbeit. Events braucht es auch, das ist ja völlig klar. Aber das immer wieder neue Knüpfen von Kontakten, von Beziehungen, den Menschen nachzugehen, ihnen nachzufragen, zuzuhören, sich aufzumachen – das geschieht in der Begegnung der Menschen noch immer. Wir träumen deshalb von einer Kirche, in der Jugendliche im Nahbereich ein passendes Angebot für sich finden können. Und wir meinen: dafür verantwortlich sind die beruflich und die ehrenamtlich Mitarbeitenden vor Ort. Gewiss nicht jeder kann und will das. Deshalb lohnt es sich, nach links oder nach rechts zu schauen: Partner zu finden in den Nachbargemeinden oder in den Schulen oder in den Jugendzentren, mit denen ich im Stadtteil etwas für Jugendliche und mit ihnen bewegen kann.

Jugendarbeit braucht deshalb Menschen, die den Jugendlichen authentische Begleiter sind. Und das sind vor allem die Ehrenamtlichen. Sie sind und bleiben und werden das auch in Zukunft sein, die tragende Säule der Jugendarbeit und sie ermöglichen auch die große Breite unserer Arbeit. Die beruflich Mitarbeitenden könnten das nicht allein. Und so viel könnte die Landeskirche auch gar nicht bezahlen. Aber wir brauchen dringend die beruflich Mitarbeitenden, die als Ermöglicher, die als Katalysatoren, die als Begleiter und als Ausbilder den jungen Menschen zur Seite stehen. Und dafür muss es eine Mindestversorgung an Hauptamtlichen in unserer Kirche geben – an beruflich Mitarbeitenden.

Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, das wissen wir aus anderen Landeskirchen, zwischen dem Anteil von Hauptamtlichen und den Ehrenamtlichen, die wir erreichen. Die württembergische Landeskirche z. B. hat die vierfache Anzahl von Hauptamtlichen, das ist schon ein starkes Stück, sie sind ja auch ein bisschen größer. Aber sie erreicht neun Mal so viele Ehrenamtliche, wie wir.

Das ist eine These, die in vielen Studien variiert wird, wo beruflich Mitarbeitende am Platz sind, da können auch Ehrenamtliche ihren Ort finden, an dem sie sich engagieren können.

Wir brauchen also Augenmaß und Verstand für die Weiterentwicklung von Qualifikationssystemen, die die beruflich Mitarbeitenden so ausbilden, dass sie Ehrenamtliche aus vielen unterschiedlichen Milieus erreichen und begleiten können.

Wir meinen, die Jugendarbeit hat auch in diesen unterschiedlichen Milieus einen missionarischen Auftrag. Sie ist aber für die Begegnung mit diesen jungen Menschen noch nicht ausreichend vorbereitet und ausgestattet. Der Zukunftsprozess ist auch deshalb so wichtig in der Jugendarbeit und so dringlich, weil er die gesellschaftlichen Ausgangslagen und den Auftrag der Kirche und ihrer Jugendarbeit wieder neu aufeinander bezieht.

**Fabian Peters:**

Wenn wir uns die Herausforderungen ankucken, vor denen wir als Jugendarbeit stehen, dann kann einem schon ein bisschen bang werden. In mindestens einem Drittel der Gemeinden gibt es keine Jugendarbeit mehr. Demographischer Wandel. Schule verändert sich, die Lebenswelt Schule wird ganz neu. Wir müssen uns darauf einstellen. Aber es gibt eine Studie, aus der ich zitieren möchte:

*„Kinder- und Jugendarbeit ist eine Lernwelt par excellence im Prozess des Aufwachsens, um jenseits von Familie und Schule den Übergang zwischen Kindheit und Erwachsenenalter zu erproben und zu ertasten. Dies ist eine enorme Bildungsleistung, auch wenn sie nicht zertifiziert wird, nicht in Lehrplänen steht, nicht von oben verordnet wird. Dieses Potenzial gilt es auch in Zukunft zu nutzen und weiterzuentwickeln.“*

Zu diesem Ergebnis kommt eine Expertise von Wissenschaftlern des Deutschen Jugendinstituts zur Lage und Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg, die von der Landesregierung in Auftrag gegeben wurde. Die Expertise zeigt die Potenziale der Kinder- und Jugendarbeit auf. Gerade bei der Kooperation mit Schule wird die sozialpolitische Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit zum Abbau von Bildungsbenachteiligung angedeutet. In Anbetracht der vielfältigen Herausforderungen, vor denen unsere Gesellschaft steht, ist es wichtig, darauf hinzuwirken, dass auch zukünftig junge Menschen wohnortnah Zugriff haben auf die in der Ergänzung zur Schule notwendigen Bildungsleistungen der außerschulischen Jugendbildung. Die Expertise bescheinigt der Jugendarbeit, vielfach gesellschaftlich wirksam zu sein. Die Grundprinzipien von Kinder- und Jugendarbeit – also Eigenständigkeit, Freiwilligkeit, Partizipation und Ehrenamtlichkeit – werden als Voraussetzung für ihre Wirksamkeit beschrieben und sind Grundlage für die Entfaltung weiterer Potenziale. Damit nennt die Studie namentlich: Verantwortung, Gemeinschaft und Integration. Diese Potenziale betonen die wichtige Funktion von Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gesellschaft.

Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, werden Jugendarbeit und Politik – und ich ergänze hier mal Kirche – von der Studie in die Pflicht genommen. Jugendarbeit (also wir) muss sich stärker mit der veränderten Realität des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen. Will sie zu einem verlässlichen und selbstverständlichen Akteur im Prozess des Aufwachsens von Kinder und Jugendlichen werden, wie dies für die Schule oder die berufliche Ausbildung seit langem der Fall ist, dann muss sie sich dazu verhalten und neu positionieren. Dieser Pflicht versuchen wir mit unserem Zukunftsprozess und mit unserem Positionspapier und dem damit verbundenen Prozess des Suchens und auch des Findens nach neuen und veränderten Aufgaben evangelischer Jugendarbeit nachzukommen.

Aber gleichzeitig, so sagt es die Expertise, wird dies nur Erfolg haben können, wenn Politik und Gesellschaft – und wie gesagt, ich ergänze Kirche – die Jugendarbeit organisatorisch und personell in die Lage versetzen, d. h. die Rahmenbedingungen verbessern und die notwendigen Ressourcen bereitstellen. Dies gilt insbesondere für die Kooperation von Jugendarbeit und Schule, soweit die Expertise von Professor Rauschenbach.

Liebe Schwestern und Brüder, Ihr seht: Verbandliche Jugendarbeit ist wichtig, und sie nimmt in der Entwicklung junger Menschen eine Rolle wahr, die andere in Kirche und Gesellschaft nicht wahrnehmen können.

Und deshalb ist es uns ein Anliegen an dieser Stelle, zu allen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden innerhalb der Evangelischen Jugend in Baden zu sagen:

**Thomas Schalla, Fabian Peters (gemeinsam)**

Danke!!!!..

**Fabian Peters:**

Denn Ihnen und Euch, die ihr heute da seid, gilt unser herzlicher Dank, denn ohne Sie und ohne Euch würde unsere Kirche und unserer ganzen Gesellschaft etwas Wesentliches fehlen.

Danke, dass Ihr dabei seid.

(Beifall)

**Dr. Thomas Schalla:**

*„Diese Jugend könnte sogar in der Lage sein, die verheißungsvolle Zukunft, an die sie glaubt, tatsächlich zu schaffen.“* So schließt Jan Martin Wiarda seinen Kommentar zu Shell-Studie 2010 in der ZEIT.

Neben den Studien der Sinusforschungsgruppe gibt seit längerem die Shell-Foundation, die Einblick gibt in die größeren Entwicklungslinien der jungen Generation. Die neueste ist gerade kürzlich erschienen. Und sie zeichnet noch immer das Bild einer optimistischen Generation trotz Wirtschaftskrise. Optimistisch, zufrieden, leistungsbereit, wertorientiert aber nicht angepasst, Sinn für soziale Beziehungen und im Nahbereich ein zupackender Pragmatismus – das ist das Bild einer selbstbewussten Jugendgeneration. Genau in der Mitte zwischen träumerischem Idealismus und der Reduktion auf das Faktische steht die Jugend in Deutschland. Diese Studie im Einzelnen hier zu präsentieren würde den Zeitrahmen bei weitem sprengen. Deshalb einige wichtige Schlaglichter ohne Powerpoint.

Der Pragmatismus der jungen Generation ist ungebrochen. Ein großer Teil der Jugendlichen sieht noch immer die eigene Zukunft positiv, auch die gesellschaftliche Zukunft positiv. Das Leitbild dieser pragmatischen, dieser selbstbewussten Generation, das ist eine die zwischen dem Lebensgenuss und der Leistungsorientierung einen Mittelweg findet. Die Untersuchung zeigt aber auch, dass das alles mit dem Thema Bildung verbunden ist. Bildung bleibt für junge Menschen das zentrale Thema, das haben wir heute Morgen auch schon mal gehört.

Die soziale Frage mit anderen Worten hat an Dringlichkeit überhaupt nichts verloren. Deutlich wird nämlich auch, dass die Schere zwischen arm und reich immer weiter auseinander geht. In den bildungsferneren Schichten, also in den A-Segmenten der Sinusstudie und in dem Hauptschulbereich, ist es klar und nachgewiesen, dass der Optimismus stark abnimmt. Da ist nur noch ein Drittel der Jugendlichen überhaupt optimistisch, was ihre eigene Lage und die Zukunft der Gesellschaft anlangt, und es ist noch immer so, dass der Status der Eltern bildungsrelevant ist.

Im Bereich der Werte, der Werthaltungen ist das Bild etwas differenzierter: Zum einen, die westdeutschen Milieus werden insgesamt im Jugendbereich evangelischer könnte man sagen. Das ist jetzt aber in diesem Fall kein Lob sondern eher die Einsicht darin, dass sich das Verhältnis zu Gott, wenn man so will auf einem niedrigen Level einpendelt. Also die Frage, ob es einen persönlichen Gott gibt oder ob der in meinem Leben eine Rolle spielt, da sagen nur noch um 25 % der Jugendlichen, dass das so ist, und zwar flächendeckend. Auch im katholischen Milieu, also katholische Jugendliche antworten in diesem Feld. Daneben gibt es v. a. ostdeutschen

Cluster, in denen Religiosität überhaupt keine Rolle spielt im Gegensatz zu den Jugendkulturen mit Migrationshintergrund, da gibt es ausgeprägt starke religiöse Kontexte, in denen sie leben. Eine Sache ist aber, denke ich, für uns besonders wichtig. Die Suchenden nehmen zu. Für Shell sind das keine Gläubigen mehr. Ich würde sagen sie gehören sozusagen in das klassische Feld der Jugend hinein. Menschen, junge Menschen, die etwas suchen, die noch nicht sagen können: Ja, Gott ist meine Antwort auf meine Fragen, aber die Begleitung wollen und Menschen, die ihnen sozusagen da Antworten geben, zu denen sie selber stehen können. Nimmt man noch mal hinzu, was in der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend auf Bundesebene herausgekommen ist an repräsentativen Untersuchungen, so ergeben sich – summarisch will ich drei nennen – besondere Herausforderungen:

1. Jugendliche wollen noch immer in Gemeinschaft mit anderen für sich und für andere was bewegen. Sie suchen aber auch – und das zeigt die Shell-Studie – nach einem gangbaren Weg für ihren eigenen Glauben. Dazu brauchen sie mehr als früher sensibles Begleiten, zuhörendes und gemeinsames Suchen und am Ende authentische Antworten von Menschen, die auch so leben wie sie reden.
2. Jugendliche wollen etwas bewirken, aber nicht alle haben die gleichen Voraussetzungen. Sie brauchen deshalb auch stellvertretende politische Unterstützung: Und die Jugendarbeit hat deshalb auch Anteil, würde ich sagen, am prophetischen Amt der Kirche. Ungerechte Bildungszugänge, ungerechte Lebenschancen, die Schere zwischen arm und reich muss uns auch in der Jugendarbeit weiter beschäftigen. Der Jugendverband – auch das gehört zu ihm – ist deshalb auf allen politischen Ebenen auch Sprachrohr der Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft.
3. Bildung bleibt auch in der Jugendarbeit ein zentrales Thema. Alltagskompetenzen weiterentwickeln, die demokratische Kultur vertiefen, den eigenen und selbstbewussten Umgang mit dem eigenen Glauben erlernen, – das, so meinen wir, erfahren junge Menschen auch in der Begegnung mit der Bibel und mit der Begegnung mit Menschen, die ihnen dabei helfen können.

**Fabian Peters:**

In der Jugendarbeit können junge Menschen die frohe Botschaft von Jesus Christus erfahren und erleben. Zugleich lernen sie, Verantwortung für die Gestalt unserer Welt und die Gestalt unserer Kirche zu übernehmen.

Damit möglichst viele junge Menschen das tun, liegt es an uns, sie ernsthaft dazu einzuladen. Wir möchten Sie und uns dazu ermutigen, die Perspektive zu wechseln. Wir glauben nämlich, dass wir junge Menschen nur dann verstehen, wenn wir lernen, unsere Kirche mit ihren Augen zu sehen.

Wir möchten dazu einladen, mit diesem neuen Blickwinkel in den heutigen Tag zu gehen. Heute Nachmittag in den Workshops, in denen wir alle – Vertreterinnen und Vertreter der Jugendarbeit ab 14 Jahren, Landessynodale und Oberkirchenräte und andere – darüber diskutieren werden,

(Einwurf Thomas Schalla:  
Der Bischof, zum Beispiel! – Heiterkeit)

indem wir darüber diskutieren werden, welche Schritte, welche konkreten Projekte, welche Maßnahmen und Veranstaltungen auf dem Weg zu einer jugendsensiblen Kirche zu ergreifen sind. Wenn wir Kirche und Gemeinde auf allen Ebenen mit den Augen von jungen Menschen sehen – ich gebe zu, da haben es die meisten hier schwerer als ich – werden wir vielleicht Neues entdecken, was wir vorher noch gar nicht gesehen haben.

„Jugend stärken – Partizipation fördern.“ So haben wir unseren gemeinsamen Prozess überschrieben. Das heißt für uns vor allem: der Blick auf Jugendliche soll geschärft werden, wir wollen dem Blick von Jugendlichen nachspüren. Wir müssen den Blick von Jugendlichen als Kirche einüben!

Was wir dafür brauchen, sind Menschen, die für die Jugendarbeit brennen. Denen die Perspektiven junger Menschen nicht egal ist, denen sie wichtig ist, die ihnen nachgehen, den Jugendlichen zuhören und die ihnen Platz geben in den Gemeinden und in den Gremien. Die sich zur Not mit breitem Rücken und breiten Schultern hinter sie stellen.

Der Leib Christi hat viele Glieder und sie brauchen einander mit ihren besonderen Gaben. Die Kirche braucht deshalb die vielen Begabungen und die unterschiedlichen Perspektiven, auch die von den jungen Menschen.

Wir laden Euch, liebe Schwestern und Brüder, herzlich dazu ein: Macht euch mit uns gemeinsam auf den Weg hin zu einer jugendsensiblen Kirche. Einer Kirche, die auch mit den Augen Jugendlicher sieht.

Herzlichen Dank für Ihr und Euer Mitgehen heute und im nächsten Jahr!

Danke schön.

(Beifall)



Evangelische  
Landeskirche  
in Baden

### **Jugend stärken – Partizipation fördern**

#### **Gemeinsame Erklärung der Landessynode, der Evangelischen Jugend und des Evangelischen Oberkirchenrats**

Das Evangelium von Jesus Christus ist die gute Nachricht an alle Menschen. Sie hilft, unser Leben zu gestalten und Sinn und Ziel des eigenen Lebens zu entdecken. Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen begründet sich aus dem Evangelium und ist auf die Lebenslagen Jugendlicher bezogen. Sie ist Angebot der Kirche an junge Menschen und gleichzeitig Selbstorganisation junger Christen in der Kirche. Evangelische Arbeit mit Jugendlichen verbindet die Botschaft des Evangeliums mit den Lebenswelten der Jugendlichen.

Deshalb erkennen wir die Jugendarbeit als unverzichtbares Arbeitsfeld unserer Kirche an.

Junge Menschen sind zum Engagement bereit. Sie arbeiten ehrenamtlich in Jugend- und Gemeindefarbeit, in schulischen und diakonischen Arbeitsfeldern.

Sie haben ihre eigenen und besonderen Kompetenzen, Erfahrungen und Arbeitsformen. In ihrem Engagement verbinden junge Menschen Christentum mit der Weltverantwortung und das Suchen des Glaubens mit dem Einsatz für eine Welt, in der Schwache und Starke ihren Platz finden.

Wir ermutigen dazu, das Engagement junger Menschen wahr- und ernst zu nehmen. Sie brauchen Freiräume, die sie selbstbestimmt gestalten können. Wir ermutigen dazu, neue Entscheidungswege zusammen mit jungen Menschen zu entwickeln und gemeinsam Rahmenbedingungen zu schaffen, die vielfältige Formen ehrenamtlichen Engagements ermöglichen.

Evangelische Jugendarbeit lebt vom Vertrauen darauf, dass jeder Mensch in seiner Besonderheit ein unverwechselbares Kind Gottes und von ihm angenommen ist. Die Evangelische

Landeskirche in Baden will den unterschiedlichen Lebenswelten junger Menschen mehr Raum geben. Sie ermutigt Kirchenbezirke, Gemeinden und Jugendverbände dazu, junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen und ihrer Lebensfreude, ihren Fragen, ihrem Suchen nach Gott und Sinn, in ihren Sehnsüchten und Ängsten ernst zu nehmen und ihnen Raum und eigene Gestaltungsmöglichkeiten zu geben.

Evangelische Jugendarbeit lebt von persönlichen Beziehungen. Dankbar sehen wir, was im Bereich unserer Landeskirche im Blick auf junge Menschen geschieht. Eine große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern investiert hier Liebe, Zeit und Phantasie.

Wir ermutigen die ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, Jugendarbeit vor Ort immer wieder neu zu beleben. Wir laden Gemeinden, Kirchenbezirke und Jugendverbände ein, im Rahmen des von der Jugendarbeit angestoßenen Zukunftsprozesses neu über Bedingungen und Möglichkeiten von Jugendarbeit in Gemeinde, Schule und Nachbarschaft nachzudenken, damit möglichst viele Jugendliche in unserer Kirche das Evangelium erleben und erfahren können.

Wir, die Landessynode, die Evangelische Jugend und der Evangelische Oberkirchenrat, verpflichten uns, den Zukunftsprozess der Jugendarbeit „Jugend stärken – Partizipation fördern“ zu begleiten, nach Kräften zu fördern, die dafür notwendigen Menschen auszubilden und Ressourcen auch zukünftig zu sichern, damit es gelingt, nachwachsenden Generationen Zugänge zum Evangelium zu eröffnen.

Bad Herrenalb, 18. Oktober 2010

JR Margit Fleckenstein  
Präsidentin  
der Landessynode  
der Evangelischen  
Landeskirche in Baden

Prof. Dr. Christoph  
Schneider-Harpprecht  
Oberkirchenrat

Claudia Bendig  
Vorsitzende  
der Landesjugend-  
kammer

Zusammenfassung der  
**Workshop-Ergebnisse**

beim Schwerpunkttag der Landessynode  
**„Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“**

am Montag, 18. Oktober 2010  
im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

Zusammenstellung:

Michael Cares, Fabian Peters, Dr. Thomas Schalla,  
Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Axel Wermke





## Überblick

Die Begegnung von Landessynode und Evangelischer Jugend .....	2
Jugendarbeit in den kirchlichen Strukturen .....	3
Mitarbeitende in der Jugendarbeit.....	4
Veränderungen von Ordnungen, Richtlinien und Gesetzen.....	5
Forderungen und Ideen die vor allem finanzielle Auswirkungen haben.....	6
Weiterarbeit im Prozess .....	6

## Die Begegnung von Landessynode und Evangelischer Jugend

Der gemeinsame Studientag von Landessynode und Evangelischer Jugend, insbesondere die 12 Workshops zu den 6 Themenfeldern des Zukunftsprozesses verliefen in einer sehr positiven, von gegenseitiger Wertschätzung geprägten Atmosphäre. Es gab viel Zustimmung, aber auch Anfragen zu den Aussagen des Positionspapiers der Evangelischen Jugend. Erste Antworten zu den formulierten Herausforderungen an Kirche und Jugendarbeit wurden versucht. Sie bedürfen der weiteren Konkretisierung und Klärung, in der Landessynode ebenso wie im Evangelischen Oberkirchenrat und den Gremien der Evangelischen Jugend. Der begonnene Dialog muss fortgesetzt werden.

Der Schritt in die Fläche, die Beteiligung der Kirchenbezirke und Gemeinden mit ihrer Jugendarbeit an diesem Prozess ist für die Beantwortung der gestellten Fragen von zentraler Bedeutung. Die am Schwerpunkttag gemeinsam unterzeichnete Erklärung unterstreicht diese Bedeutung.

Für die Jugendarbeit gibt es bleibende und neue Aufgaben. Die bestehende Jugendarbeit bleibt die unverzichtbare Basis kirchlicher Arbeit mit Jugendlichen. Hier werden junge Menschen als Mitarbeitende gewonnen und nachhaltig auch in der Kirche beheimatet. Neue Herausforderungen wie die verstärkte Kooperation mit Schulen oder die Erreichung neuer Milieus sind auf die funktionierende Basisarbeit in den Kernmilieus und in den gemeindlichen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit angewiesen. Es geht nicht um die Überführung jetziger Formen von Jugendarbeit in neue Aufgabenfelder oder „Umschichtung“ der vorhandenen Ressourcen der Jugendarbeit in neue Felder.

In Aufnahme des Positionspapiers der Evangelischen Jugend werden in den Workshops weiterführende Vorschläge gemacht, die im Folgenden festgehalten sind.



## Jugendarbeit in den kirchlichen Strukturen

In allen Gemeinden hat die Gemeindeleitung den Auftrag, sich darum zu kümmern, dass es für alle Jugendliche ein Angebot der Jugendarbeit gibt. Dies kann durch eigene Angebote einer Gemeinde, Regionalisierung, gegenseitige Öffnung oder einem Zusammenschluss von Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit erfolgen. Die Jugendarbeit der Gemeinde kann auch von einem evangelischen Jugendverband wahrgenommen werden. Diese können eingeladen werden, in und mit der Gemeinde Angebote der Jugendarbeit zu entwickeln. Dazu gibt es keine einheitliche Formen oder Vorgaben. Die Beratung der Gemeinden ist Aufgabe der BezirksjugendreferentInnen.

Es soll verbindliche Formen von Jugendarbeit geben. Das bedarf kontinuierlicher Begleitung, Wertschätzung, Gemeinschaft und Rituale für Ehrenamtliche. Ein geschultes Leitungsteam verantwortet und kümmert sich um die Jugendarbeit.

Durchlässigkeit und Kommunikation zwischen den Ebenen sollen verbessert werden.

Neue Zielgruppen sollen erreicht werden, ohne die vorhandenen zu verlieren. Prioritäten müssen immer wieder neu gesetzt werden. Gleichzeitig muss Jugendarbeit verlässlich bleiben.

Die Situation in (Groß-)Städten und ländlichen Regionen ist unterschiedlich. Konzeptionen von Jugendarbeit müssen dem angepasst werden. Wichtig ist, den Mobilitätsmöglichkeiten der Jugendlichen gerecht zu werden und daher die Erreichbarkeit der Angebote sicherzustellen. Regelmäßig sollen punktuelle Angebote an etablierten Orten veranstaltet werden.

Kooperationen sollen entwickelt und ausgebaut werden, um unterschiedliche Milieus und neue Zielgruppen zu erreichen:

- Kooperationen mit Gemeinden anderer Sprache oder Herkunft
- Kooperationen /Schnittstellen mit der Konfirmandenarbeit
- Kooperationen von Gemeinde-/ und Jugendarbeit mit Schule

Das Lernen an unterschiedlichen Orten soll gefördert werden (formale und nonformale Bildungsorte). Dabei sollen die ReligionslehrerInnen beteiligt werden. Curriculae sollen auf Schnittstellen zwischen Lehrplaninhalten und Angeboten der Jugendarbeit untersucht werden. Voraussetzung ist die Bereitschaft der Gemeinden zur Öffnung für SchülerInnen.

Jugendliche sollen sprachfähig im Glauben werden. Dazu können religiöse Bildungsangebote wie Bibelseminare helfen. Dem soll auch ein hoher Stellenwert im Rahmen der Juleica-Ausbildung eingeräumt werden. Neue Formen der Verkündigung gilt es zuzulassen und zu unterstützen. Die selbständige Verkündigung von Jugendlichen muss akzeptiert werden. Jugendliche brauchen dafür geschützte Räume.



Die geänderten Kommunikationsformen junger Menschen, die Nutzung Neuer Medien / NIKT sind Chance und Herausforderung zugleich.

Freizeitarbeit kann milieugerechte Angebote entwickeln, die auch aufgrund günstiger Preise breitere Zielgruppen erreicht.

Unter Milieugesichtspunkten gilt es bisherige Sprach- und Kommunikationsformen zu reflektieren und neue Angebotsformen zu entwickeln

Die Architektur von kirchlichen Gebäuden sollte besser genutzt werden. Bei Neubauten sollen multifunktionale Kirchenräume geschaffen werden.

Viele Herausforderungen erfordern Projektarbeit und Pilotprojekte. Erfahrungen und Bestpracticebeispiele sollen vom EKJB gesammelt, ausgewertet und anderen zugänglich gemacht werden.

### **Mitarbeitende in der Jugendarbeit**

Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit. Von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Jugendarbeit sind engagierte, qualifizierte und motivierte ehrenamtlich beruflich Mitarbeitende in ausreichender Zahl. Zur Verbesserung der derzeitigen Situation wird daher folgendes vorgeschlagen.

Es werden kreative Methoden zur Mitarbeitergewinnung benötigt. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende aus unterschiedlichen Milieus müssen gewonnen werden. Besondere Möglichkeiten bieten sich in der Projektarbeit, der Freizeitarbeit und dem Einsatz von Schülermentoren in der Jugendarbeit an. Der Nutzen ehrenamtlichen Engagements muss stärker betont werden. Ehrenamtliches Engagement stärkt die persönliche Entwicklung und vermittelt soziale Kompetenzen. Erfahrungen werden gemacht, die häufig auch Einfluss auf die spätere berufliche Entwicklung haben.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden ist zentral. Die Kapazitäten auf Bezirks- und Landesebene müssen dazu dringend erweitert werden. Im ehrenamtlichen Bereich können ergänzend zum System der Juleica-Ausbildung auch Traineeprogramme und die Ausbildung von Schülermentoren installiert bzw. intensiviert werden. Zur Vermeidung von Überlastung soll die Begleitung von Ehrenamtlichen verstärkt werden.

Methoden und Inhalte der Jugendarbeit sollen in der Ausbildung hauptberuflicher Theologen (Studenten, Lehrvikare...) verankert werden. Ebenso wichtig ist in einer Zeit wachsender Vernetzung und gleitender Übergänge die Schulung von Religionslehrern in Grundlagen der Jugendarbeit.

Ehrenamtliches Engagement bedarf der Wertschätzung. Dies kann deutlich werden durch die Etablierung einer zweckfreien Anerkennungskultur, durch gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung, durch gemeinsame Feste, durch Nachweise, Bescheinigungen und Erwähnung im Schulzeugnis. Engagement soll sowohl innerkirchlich als auch



gesamtgesellschaftlich öffentlich gemacht werden. Die Leitlinien der Landeskirche zum ehrenamtlichen Engagement weisen hierbei in die richtige Richtung.

Das System der rollierenden Vakanzen sollte überdacht werden und eine schnellere Wiederbesetzung von vakanten Stellen in der Jugendarbeit möglich werden.

Es werden neue kreative Anstellungsmodelle für Berufliche in der Jugendarbeit auch unterhalb von vollen Personalstellen gebraucht. Möglichkeiten zur gemeinsamen Anstellung von Mitarbeitenden durch mehrere Gemeinden sollen geschaffen werden. Hinzu kommen die Einbeziehung anderer Finanzierungsquellen wie 400€-Jobs, FSJ- Stellen in der Jugendarbeit, Fremdfinanzierungen auch für nicht volle Stellen, Nullstellen im Stellenplan zur Anstellung fremd- oder über Sponsoring finanzierter Mitarbeitender, bis hin zur Anwendung der steuerlich schon jetzt möglichen Anwendung der Übungsleiterpauschale im Bereich der Jugendarbeit. Grundsätzlich soll es möglich sein, durch Personalumschichtungen den Personaleinsatz in der Jugendarbeit zu verstärken (weniger PfarrerInnen - mehr JugendreferentInnen).

Die Vernetzung der in der Jugendarbeit Tätigen in Gemeinden, Vereinen, Bezirken und auf Landesebene soll vorangetrieben werden. Bezirksjugendwerke brauchen für ihre Arbeit Verwaltungskräfte.

Neben der Stellenbesetzung mit Religionspädagogen sollen neue Berufsbilder für bisher wenig einbezogene Milieus entstehen.

Für alle Bereiche, ehrenamtlich wie beruflich gilt, dass eine gezielte Personalentwicklung hilfreich ist zur Unterstützung der persönlichen Stärken und Kompetenzen. Mit ihrer Hilfe können unterschiedliche Milieus erreicht werden.

## **Veränderungen von Ordnungen, Richtlinien und Gesetzen**

Um Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen zu verbessern soll das passive Wahlrecht in der Landeskirche von 18 auf 16 Jahre gesenkt werden.

In die Bezirkssynoden sollen verstärkt junge Menschen berufen werden.

In der Landessynode mit ihren 4 ständigen Ausschüssen sollen 4 Plätze für junge Menschen mit Stimmrecht vorgesehen werden. Das Wahlrecht/Vorschlagsrecht soll bei der Landesjugendkammer liegen.

Die Beteiligung von Jugendlichen am Visitationsgeschehen und Jugendarbeit als zu beratender Punkt sollen verbindlich in die Visitationsordnung aufgenommen werden.

In Ältestenkreisen soll Jugendarbeit regelmäßig zum Thema gemacht werden.

Jugendliche sollen als Jugendprädikanten tätig werden können, und in eigener Verantwortung Verkündigungsaufgaben übernehmen.



Jugendälteste sollen als verbindliche Funktion im Ältestenkreis in der Grundordnung benannt werden. Die genauen Aufgaben sollen im Leitungs- und Wahlgesetz ausgeführt werden. Die Wahl soll, wo immer möglich, durch Jugendliche erfolgen.

Jugendliche sollen verstärkt auch für die Übernahme des Ältestenamts gewonnen werden. Dazu sollen Möglichkeiten für halbe bzw. verkürzte Legislaturperioden bei Ältesten geschaffen werden, der Erwartungsdruck genommen werden und die Aufgaben transparenter dargestellt werden. Für die nächste Kirchenwahl wird angeregt, dass das Zentrum für Kommunikation (ZfK) im Vorfeld der Kirchenwahlen eine PR-Aktion mit neuen Medien durchführt.

### **Forderungen und Ideen die vor allem finanzielle Auswirkungen haben**

Es bedarf einer stärkeren beruflichen Unterstützung der Ehrenamtlichen. Dazu gehören neben der Abschaffung der rollierenden Vakanzen bei der Besetzung von freierwerbenden BezirksjugendreferentInnenstellen, die Einstellung von mehr GemeindediakonInnen und BezirksjugendreferentInnen. Ebenso sollen die Stellenkürzungen der hauptberuflichen BezirksjugendpfarrerInnen und darüber hinaus allgemein in der Jugendarbeit zurückgenommen werden.

Flexible Personalstrukturen sind nötig, um Milieusensibilität im Mitarbeitendenbereich umzusetzen. Zusätzliche Ressourcen sind für die Weiterentwicklung der Kooperation von Jugendarbeit und Schule bereit zu stellen.

Jugendarbeit braucht Räume. Dazu gehören ebenso die Bereitstellung von Räumen in Gemeinden (keine Besenkammern), wie der Betrieb von Selbstversorgerhäusern für Freizeiten und Tagungen. Dies steht dem derzeitigen Trend der Schließung aus Kostengründen entgegen.

Das Angebot an qualifizierten Fortbildungsangeboten für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende soll ausgebaut werden. Dies bedarf der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen und die Beschaffung des hierfür notwendigen Materials.

### **Weiterarbeit im Prozess**

Der begonnene Dialog zwischen Evangelischer Jugend, Evangelischem Oberkirchenrat und der Landessynode soll fortgesetzt werden. Zur weiteren Umsetzung und Begleitung des Zukunftsprozesses wird vorgeschlagen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzusetzen.

Die gegenseitige Wahrnehmung zwischen Gemeinde und Jugendarbeit könnte in Vereinbarungen und Verträgen untermauert werden

Gemeindeleitungen sollen für Milieus - über die Jugendarbeit hinaus – sensibilisiert werden.



## XIV Verhandlungen

---

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

---

### Erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Dienstag, den 19. Oktober 2010, 9 Uhr

---

#### Tagesordnung

##### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

##### II

Begrüßung / Grußworte

##### III

Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

##### IV

Nachrufe

##### V

Bekanntgaben

##### VI

Glückwünsche

##### VII

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

##### VIII

Präsentation des Kommentars zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden von Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. Winter

Oberkirchenrat Dr. Christoph Thiele

##### IX

Präsentation des Projekts des Rats der EKD „Erwachsen glauben. Missionarische Bildungsangebote als Kernaufgabe der Gemeinde“

Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin

##### X

Vorstellung der Ergebnisse aus den Workshops des Schwerpunkttages „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“ zur Weiterbearbeitung in den ständigen Ausschüssen

Synodaler Wermke

##### XI

Fragestunde / Anfrage

##### XII

Verschiedenes

##### XIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

##### I

#### **Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Breisacher.

(Der Synodale Breisacher spricht das Eingangsgebet.)

##### II

#### **Begrüßung / Grußworte**

Präsidentin **Fleckenstein**: Einen herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße alle Konsynodalen. Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats.

Wir danken Herrn Landesbischof Dr. Fischer und allen, die den Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung zu unserer Tagung. Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht danken wir noch einmal herzlich für die Morgenandacht am gestrigen Tage. Unser herzlicher Dank gilt auch den Jugendlichen für die Abendandacht gestern.

Am 27. Januar 2010 hat der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung Herrn Dr. Traugott **Schächtele** zum *Prälaten des Kirchenkreises Nordbaden* berufen. Den Einführungsgottesdienst haben wir am 18. Juli 2010 gefeiert. Mit einem Blumengruß heiße ich Sie, lieber Herr Dr. Schächtele, herzlich in der Synode willkommen. Wir danken Ihnen auch herzlich für die Morgenandacht heute.

(Beifall)

Frau Prälatin i. R. Ruth **Horstmann-Speer** hatte ich, wie Sie wissen, für heute zur Synode eingeladen. Gerne hätte ich Sie persönlich *verabschiedet*. Frau Horstmann-Speer ist zurzeit in Klagenfurt und kann deswegen nicht hier sein. Es geht eine Grußkarte durch die Synode, die ich zusammen mit einem Buch- und CD-Geschenk an Frau Horstmann-Speer senden werde.

Wir freuen uns, heute wieder Gäste begrüßen zu können. Ich schlage Ihnen vor, Ihre Freude über den Besuch unserer Gäste und Ihre Wertschätzung erst im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste

(Heiterkeit)

in einem großen Begrüßungsapplaus zum Ausdruck zu bringen.

Ich begrüße den Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herrn Dr. Ulrich **Oelschläger**.

Herr Dr. Oelschläger wurde am 27. Mai 2010 von der 11. Kirchensynode als neuer *Präses* gewählt. Herzliche Gratulation und alle guten Wünsche! Ich freue mich auf unser Miteinander auch im Kreise der Präsidies.

Ich begrüße den Vizepräsidenten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Herrn Pfarrer Beatus **Widmann**. Auch wir sind im Kreis der Präsidies. Wir treffen immer wieder zusammen und wir freuen uns auch immer wieder, dass das ein so guter Kontakt ist.

In Vertretung des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg werden wir heute keinen Gast bei uns begrüßen dürfen. Das ist im Moment etwas schwierig, weil der Diözesanrat und der Pastoralrat zurzeit in Freiburg tagen. Es sollte heute ein Vertreter bei uns sein. Das hat aber nicht geklappt. Herr Dr. Birkhofer ist auch verhindert. Am Donnerstag werden wir aber einen Gruß aus der Ökumene hören und werden einen Gast bei uns haben.

Die eben Genannten werden im Verlauf der Sitzung ein Grußwort an die Synode richten. Wir freuen uns darauf.

Ich begrüße den Evangelischen Leitenden Militärdekan aus München, Herrn Alfred **Gronbach**, bei uns.

Als Vertreterin der Gemeinschaftsverbände vom Südwestdeutschen Gemeinschaftsverband e. V. ist Frau Edeltraud **Stein** aus Mannheim zu uns gekommen. Herzlich willkommen!

Mein besonderer Gruß gilt Herrn Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. Jörg **Winter** und seiner Gattin, Frau Heidi Winter, sowie Herrn Oberkirchenrat Dr. Christoph **Thiele** aus dem Kirchenamt der Evangelische Kirche in Deutschland in Hannover.

Herr Prof. Dr. Winter hat den *Kommentar zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden* fertig gestellt, ein großes und dankbar erwartetes Werk. Zur Präsentation, die später durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Thiele erfolgen wird, habe ich auch den Programmleiter der Verlagsgruppe Recht der Wolters Kluwer Deutschland GmbH in Köln eingeladen. Herr Paul **Niemann**, auch Ihnen gilt mein herzlicher Gruß.

Ich habe ehemalige Ausschussvorsitzende und ehemalige Vizepräsidenten zu unserer heutigen Sitzung eingeladen. Stellvertretend für alle die Landessynodalen, die in den letzten

beiden Amtsperioden an der Novelle zur Grundordnung oder an den Vorarbeiten beteiligt waren, begrüße ich sehr herzlich Herrn Dr. Joachim **Buck**, den früheren Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Dr. Gerhard **Heinzmann**, den früheren Vorsitzenden des Bildungs- und des Diakonieausschusses, Herrn Dr. Volker **Pitzer**, den früheren Vizepräsidenten, Herrn Kai **Tröger**, den früheren Vizepräsidenten und stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

Und dann habe ich natürlich auch Herrn Kirchenoberverwaltungsrat a. D. Sigurd **Binkele** eingeladen. Sie finden ihn an seinem früheren Platz, wo er sonst immer saß,

(Heiterkeit)

ganz hinten an der Ecke. Herr Binkele hatte an der heutigen Gestalt unserer Kirchenverfassung als Koordinator und Sachbearbeiter einen herausragenden Arbeitsanteil. Ich freue mich, auch Herrn Binkele heute bei uns begrüßen zu können.

Die frühere Vorsitzende des Rechtsausschusses, Frau Ingeborg Schiele, und der frühere Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Wolfram Stober, sind heute leider verhindert. Ich hatte auch den Altpräsidenten Hans Beyer für heute eingeladen. Sein gesundheitlicher Zustand lässt die Anwesenheit heute bei uns aber leider nicht zu.

Vorsitzende von Bezirkssynoden sind heute wieder zu Gast bei uns. Ich begrüße Herrn Schuldekan Waldemar **Matuscheck** aus Konstanz, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Konstanz. Ich begrüße Frau Marliese **Springmann**, Freiburg, die Vorsitzende der Stadtsynode Freiburg, und Frau Pfarrerin Judith **Winkelmann**, Riegel, die Vorsitzende der Bezirkssynode Emmendingen.

Ich begrüße den Rektor der Evangelischen Hochschule Freiburg, Herrn Prof. Dr. Reiner **Marquard**.

Ich begrüße ebenfalls unseren Landesjugendpfarrer, Dr. Thomas **Schalla**, als Vertreter der Landesjugendkammer. Wir haben gestern einen wunderbaren **Schwerpunkttag „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“** mit einem sehr erfrischenden Abend der Begegnung gehabt. Wir werden heute noch etwas hören über die Ergebnisse unserer Workshops (siehe TOP X). Ich bin überzeugt, dieser Tag gestern zusammen mit den Jugendlichen war ein Tag, der unserer Kirche nicht nur gut getan hat, sondern der auch unsere Kirche ein ganzes Stück weiterführen wird.

Herr Oberkirchenrat Harald **Weitzenberg**, der Leiter des Oberrechnungsamts der EKD, und Herr Bernd **Beyer**, der Leiter der Außenstelle Baden des Oberrechnungsamts der EKD, kommen im Laufe der Plenarsitzung.

Herzlich begrüßen wir auch in unserer Mitte die Delegation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2010 a: Herrn Fabian Kliesch, Herrn Wolfram Langpape, Frau Sarah-Louise Müller, und Herrn Tibor Nagy. Ich habe gehört, dass Sie Ihren Namen sprachlich inzwischen eingedeutscht haben.

(Herr Nagy bestätigt dies.)

Ich begrüße die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg: Herrn Steffen Alexander und Herrn Florian Buchberger.

Ebenso begrüße ich die Theologiestudierenden Frau Annemarie Kaschub und Herrn Dominik Wille.

Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Kirchenrat Marc Witzenbacher. Unser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien. Das war gestern eine ungewohnt rege Berichterstattung und Interviewtätigkeit der Medien, wie ich sie selten erlebt habe. Ich habe mich gefreut, dass unser Schwerpunkttag Jugendarbeit so Anklang auch im Interesse der Medien gefunden hat. Danke für das Interesse und die Berichterstattung.

Jetzt wären Sie alle dran!

(Beifall)

Herr Ordinariatsrat Dr. Birkhofer – ich hatte das schon kurz angesprochen – vom Erzbischöflichem Ordinariat Freiburg, Herr Präses Andreas Böer der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Herr Henri Franck, Präsident der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz, Herr Superintendent Karl Hecker von der Evangelisch-methodistischen Kirche, Herr Superintendent Christoph Schorling von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten unsere Tagung aber mit herzlichen Segenswünschen.

Herzlich begrüßen möchte ich Frau Christine **Meister** als neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle der Landessynode. Frau Meister, darf ich Sie bitten, dass Sie zu uns nach vorne kommen.

(Frau Meister begibt sich zum Präsidiumstisch.)

Frau Meister arbeitet seit 1. September in meinem Büro und ist die Nachfolgerin von Frau Grimm. Frau Meister, wir begrüßen Sie herzlich. Wir haben auch einen Blumenstrauß für Sie zur Begrüßung. Herzlich willkommen in der Synode!

(Beifall; Präsidentin Fleckenstein überreicht Frau Meister einen Blumenstrauß.)

Frau Grimm, bitte kommen Sie auch zu uns nach vorne.

(Frau Grimm begibt sich zum Präsidiumstisch.)

Frau **Grimm** ist bei dieser Synodaltagung noch einmal dabei, um die vielen Besonderheiten, die kleinen Tricks und Geheimnisse, die man so in der Geschäftsstelle hat, die eine solche Tagung mit sich bringen, Frau Meister zu vermitteln. Frau Grimm arbeitet seit August im Referat 3 im ABZ-Service (Abrechnung-Buchhaltung-Zuschuss).

Frau Grimm, ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Arbeit für die Landessynode. Sie waren seit dem 1. 1. 2001 in meinem Büro beschäftigt, also gut zehn Jahre. Für Ihre neue Tätigkeit im EOK wünschen wir Ihnen Gottes reichen Segen. Die Arbeit möge Ihnen auch dort Freude bereiten. Von der Synode haben wir als Dankeschön einen Blumenstrauß. Frau Kronenwett, Herr Wiederstein und ich möchten uns bei Ihnen noch mit einem kleinen Geschenk für die gute Zusammenarbeit bedanken.

(Beifall; Präsidentin Fleckenstein überreicht einen Blumenstrauß und ein kleines Geschenk.)

### III

#### **Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt, Entschuldigungen, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit. Die Grußworte hören wir zwischendurch.

Synodaler **Dahlinger**: Sie kennen die Prozedur. Sie hören Ihren Namen. Sofern Sie da sind, antworten Sie einfach mit Ja.

(Heiterkeit)

(Es erfolgt der Namensaufruf zur Feststellung der Anwesenheit.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dahlinger. Damit stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

### IV

#### **Nachrufe**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschieht)

Am 7. Juli 2010 verstarb Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Michael Nüchtern im Alter von 60 Jahren nach schwerer Krankheit. In einem bewegenden Trauergottesdienst am 12. Juli 2010 in der Stadtkirche Karlsruhe nahm die Evangelische Landeskirche Abschied von dem Verstorbenen. Die Beisetzung fand im Anschluss an den Gottesdienst auf dem Hauptfriedhof in Karlsruhe statt.

Professor Nüchtern war als Pfarrer im Schwarzwald und als Studienleiter an der Evangelischen Akademie Baden tätig, deren Leitung er später übernahm. 1995 wurde er Leiter der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in Berlin. Seit 1998 und bis September 2009 leitete Professor Nüchtern im Evangelischen Oberkirchenrat das Referat Theologie, Gemeinde und Verkündigung. Danach war der Verstorbene in Zuordnung zum Landesbischof für theologische Grundsatzfragen der geistlichen Leitung zuständig. Nach seiner Habilitation im Februar 2005 wurde der Verstorbene im April 2009 außerplanmäßiger Professor für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Herr Professor Nüchtern hat das theologische Denken in unserer Landeskirche wie in der Evangelischen Kirche in Deutschland stark geprägt. Er hat wichtige Impulse für das gottesdienstliche Feiern gegeben und hat Theologie und Welt immer zusammen im Blick gehabt. Auch in der Landessynode war Professor Nüchtern uns stets ein außerordentlich wichtiger Berater. Trotz seiner Krankheit nahm er noch in der Frühjahrstagung an den Beratungen teil. Sein Tod ist für unsere Landeskirche ein sehr großer Verlust.

Mein Kondolenzschreiben an Frau Dr. Nüchtern habe ich der Synode zur Kenntnis gegeben. Frau Dr. Nüchtern hat allen Landessynodalen mit Schreiben vom 23. Juli 2010 ihren herzlichen Dank für die Anteilnahme ausgesprochen.

Am 12. August 2010 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Herr Dekan i. R. Gernot Ziegler im Alter von 77 Jahren. In der Zeit von 1969 bis 1996 war er für den Kirchenbezirk Mannheim zuerst gewähltes, dann berufenes Mitglied der Landessynode. Herr Ziegler gehörte erst dem Hauptausschuss, ab 1972 dann dem Finanzausschuss an, dessen Vorsitz er 1990 übernahm. Herr Ziegler war Mitglied im Landeskirchenrat, im Ältestenrat, Vorsitzender des Stellenplanausschusses und Mitglied der Bischofswahlkommission. Der Verstorbene war als Dekan des größten Kirchenbezirks ebenso wie in seinen synodalen Ämtern stets ein verlässlicher Berater mit profunder Sachkenntnis und Augenmaß. Er hat sich auf allen Ebenen tatkräftig für diakonische Belange eingesetzt. Die Zusammengehörigkeit von Wort und Tat waren ihm ein lebenslanges Anliegen.

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung fand am 20. August 2010 auf dem Hauptfriedhof in Mannheim statt. Ich hatte den Angehörigen, zugleich im Namen aller Landessynodalen, kondoliert. Das Präsidium war bei der Trauerfeier durch meine beiden Vizepräsidenten vertreten. Einige Landessynodale nahmen ebenfalls an der Trauerfeier teil. Frau Ziegler bat mich, diesen Landessynodalen ihren Dank für die Anteilnahme zu übermitteln.

In Dankbarkeit für die Dienste beider Verstorbenen in unserer Kirche gilt unser Mitgefühl ihren Angehörigen.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Liebe Synodale, Michael Nüchtern hat gemeinsam mit seiner Frau jahrzehntelang jeden Morgen mit der Lesung von Luthers Morgensegen begonnen. Er hat den Übergang von der Nacht in den Morgen als eine Mini-Kasualie benannt. Ich möchte heute im Gedenken an ihn mit Ihnen gemeinsam Luthers Morgensegen beten.

(Die Landessynode betet gemeinsam  
Luthers Morgensegen.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank.

## V

### **Bekanntgaben**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe eine Reihe von Bekanntgaben für Sie.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst zu Gunsten des ökumenischen Jugendprojekts „Mahnmal für deportierte Juden aus Baden“ in Neckarzimmern beträgt 491,49 Euro. Herzlichen Dank dafür!

Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** durchgeführt. Die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im Mai 2010 in Speyer besuchte der Synodale Steinberg.

Bei der Synode der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder im Mai 2010 in Prag waren der Vizepräsident Fritz und die Synodale Dr. von Hauff anwesend.

Die Église Protestante Réformée d'Alsace et de Lorraine besuchte im Juni 2010 in Cleebourg in Frankreich der Synodale Lallathin. Gestern hatten wir einen Gegenbesuch. Dabei haben wir die Termine ausgetauscht. Das heißt, wir werden jetzt einen Kontakt auch mit dieser Kirche in der französischen Nachbarschaft haben.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Juli 2010 in Freudenstadt besuchte der Vizepräsident Fritz.

Am Schwerpunkttag der württembergischen Landessynode „Reichtum braucht ein Maß, Armut eine Grenze“ am 16. Juli 2010 nahmen die Synodalen Eitenmüller, Götz, Dr. von Hauff, Richter, Dr. Schowalter, Steinberg und Thost-Stetzler teil. Herzlichen Dank allen Genannten!

Am **Besuch** bei der **Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz** aus Anlass des **Baukostenzuschusses** unserer Landeskirche in Höhe von 940.000,00 Euro für dringend notwendige Kirchen-sanierungen (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2009, Seite 23) haben folgende Synodale teilgenommen: Frau Fleißner, Herr Prof. Dr. Hauth, Herr Leiting, Herr Steinberg und Herr Weis. Wir werden in der Frühjahrstagung einen Bericht über diesen Besuch hören und werden auch Bilder sehen.

Der Ältestenrat hat den Synodalen Prof. Dr. Hauth gemäß § 15 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung in den **Rechnungsprüfungsausschuss** entsandt. Für den ausgeschiedenen Synodalen Träger wird jetzt Frau Fleißner im Rechnungsprüfungsausschuss die Vertretung übernehmen.

In die synodale Begleitgruppe Pfarrdienstrecht hat der Bildungs- und Diakonieausschuss statt der Synodalen Breuer den Synodalen Lallathin geschickt.

In die Koordinierungsgruppe Jugend-Kirchenprojekte im Kirchenkompass-Projekt K.12 „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ hat der Ältestenrat die Synodale Staab und den Synodalen Zobel entsandt.

Der Evangelische Rundfunkdienst Baden hat gestern das Schwerpunktthema der Herbsttagung „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“ aufgegriffen und eine Reihe von Radiointerviews mit Jugendlichen am Rande der Synode produziert, die im Hörfunkprogramm des ERB beim baden-württembergischen Jugendsender bigFM gesendet werden. Die Sendung heißt bigSpirit. Nach den neuesten Untersuchungen von Infratest erreicht diese Sendung des ERB dort jeden Sonntag 104.000 Zuhörer.

Nach Infratest erreicht das Hörfunkprogramm des ERB insgesamt jede Woche 797.000 Zuhörer im privaten Radio in Baden mit den Themen: Religion und Glaube, Kirche und Soziales.

Ihrem besonderen Interesse empfehle ich die *Broschüre „Was unser Denken und Handeln leitet – Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Diakonie Baden zur interkulturellen Orientierung und Öffnung“*, die Sie über Ihre Postfächer erhalten haben.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2010 habe ich Sie über den **Studientag des Rechtsausschusses „Dritter Weg – Arbeitsrecht in Diakonie und Kirche“** informiert, der am 14. Januar 2011 im Diakonischen Werk Baden in Karlsruhe stattfindet. Herr Oberkirchenrat Stockmeier wird Ihnen dazu nachher noch weitere Informationen geben.

Der Film über Gurs mit dem Zeitzeugen Dr. Mayer – den wir am Sonntagabend im Rahmen unseres Eröffnungsgottesdienstes persönlich kennen lernen durften – mit dem Titel „Kindheitserinnerungen – als vor siebzig Jahren der Südwesten Deutschlands „Judenfrei“ gemacht wurde“, wird am Mittwoch, also morgen, um 17 Uhr hier im Plenarsaal gezeigt. Der Film dauert 30 Minuten. Alle Interessenten bitte ich, morgen um 17 Uhr in den Plenarsaal zu kommen.

Ich möchte Sie noch auf drei PCs mit Internetzugang hinweisen, die Sie bis zum Donnerstag vor den Seminarräumen 7 und 8 vorfinden und benutzen können.

## II

### **Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt bitte ich Herrn Dr. Oelschläger um sein Grußwort.

Dr. Ulrich **Oelschläger**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein, sehr geehrter Herr Bischof, liebe Schwestern und Brüder!

Für Ihre freundliche Einladung zu dieser Tagung danke ich herzlich. Ich stehe ja nicht zum ersten Mal an dieser Stelle, um Ihnen die Grüße unserer Synode sowie der Kirchen-

leitung der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau zu überbringen. Es geschieht allerdings zum ersten Mal in neuer Rolle. So möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken für die Glückwünsche zu meiner Wahl zum Präses der 11. Kirchensynode der EKHN, die Ihre Präsidentin noch während der konstituierenden Sitzung unserer Synode per Telegramm übermittelt hat. Das ist sicher als ein gutes Zeichen für unser wechselseitig gutes Verhältnis zu werten, für die gute Beziehung zwischen unseren Synoden und unseren Landeskirchen. So freuen wir uns auch auf den Gegenbesuch Ihres Vizepräsidenten Volker Fritz am 20.11. auf unserer bevorstehenden Synodaltagung.

In der Beilage zur Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom letzten Sonntag lesen wir in einem Beitrag von Renate Köcher, der Leiterin des Instituts für Demoskopie in Allensbach, „immer weniger Menschen in unserem wiedervereinigten Deutschland seien gläubig“. Die Wiedervereinigung habe diesen Prozess beschleunigt, aber auch im religiöseren Westen sei das Vertrauen, von der Kirche Orientierung zu erhalten, gesunken. Auch nach dem Urteil des Münchner Professors für Systematische Theologie, Friedrich Graf, ist die Lage der Kirchen sowohl im Osten als auch im Westen alles andere als gut. So schreibt er. Es lohnt sich, beide Aufsätze einmal zu lesen hinsichtlich der Widersprüchlichkeit verschiedener Informationen und Erwartungen, die an uns gerichtet werden.

Es kann nicht Aufgabe eines Grußwortes sein, das alles ausführlicher zu referieren. Aber was machen wir mit einer solch bedrückenden Botschaft, die uns hier entgegen schlägt?

Johannes Klimakos vom Sinai, eine Art arabischer Kirchenvater des fünften Jahrhunderts, hat einmal geschrieben: „Der Zitronenbaum streckt von Natur aus seine Zweige in die Höhe. Werden diese jedoch niedergebeugt, so geben sie mehr Frucht“. Wer dieses geistig betrachtet, versteht die Bedeutung. Mit anderen Worten: Nutzen wir die Lage, in der wir sind, zur Kreativität. Wirken wir in der EKD zusammen mit anderen und werden wir – um mit einem Ausdruck einer Sprachgesellschaft des 17. Jahrhunderts zu arbeiten – zu einer fruchtbringenden Gesellschaft innerhalb der EKD. Tun wir das alles auch am besten im Miteinander mit unseren katholischen Geschwistern. So habe ich gern gelesen, dass Sie sich in Ihrer Tagung schwerpunktmäßig mit dem Thema „Arbeit mit Jugendlichen“ beschäftigt haben. Als Deutsch-, Philosophie- und Religionslehrer weiß ich, wie wichtig es ist, junge Menschen zu begleiten in ihrer Suche nach Sinn und Orientierung in ihrer Lebensgestaltung, Antworten bereit zu halten auf ihre ernst zu nehmenden Fragen, sie vorzubereiten auf Gelingen, aber auch auf Scheitern. Gespannt bin ich auf die Vorstellung Ihres Grundordnungskommentars, haben wir doch selbst gerade den Prozess einer Erneuerung der Kirchenordnung in der EKHN hinter uns.

So freue ich mich, dass ich bei Ihnen sein darf. Da ich schon öfter hier war und meistens eher lustige Grußworte gesprochen habe, sind Sie sicher enttäuscht, dass ich diesmal nichts zu Ihrer Erheiterung beigetragen habe.

(Heiterkeit)

Doch verstehen Sie sicher, dass ich nicht immer von meinem Weinkeller erzählen kann und meinen badischen Weinflaschen. Vieles andere würde auch eine Wiederholung

sein. Also: Es fiel mir absolut nichts ein. Allerdings kann ich Ihnen zum Schluss sagen, da bin ich in guter Gesellschaft, indem ich ein Gedicht von Robert Gernhardt vortrage:

*Ein Erlebnis Kants:*

*Eines Tags geschah es Kant, dass er keine Worte fand.*

*Stundenlang hielt er den Mund, und er schwieg – nicht ohne Grund.*

*Ihm fiel absolut nichts ein, drum ließ er das Sprechen sein.*

*Erst als man zum Essen rief, wurd' er wieder kreativ,*

*und er sprach die schönen Worte: „Gibt es hinterher noch Torte?“*

Damit wollte ich nur ankündigen: Ich bleibe zum Mittagessen!

(Heiterkeit)

Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank Ihnen, Herr Dr. Oelschläger. Ihre Ankündigung, dass Sie heute nichts Heiteres für uns hatten, war dann natürlich nicht so ernst gemeint. Dankeschön für dieses Gedicht. Ich bin sicher, jeder freut sich, wenn dieses im Protokoll abgedruckt ist. Das kann man da und dort brauchen.

Selbstverständlich freuen wir uns, dass Sie noch unser Gast sein werden im Verlauf dieser Plenarsitzung und zum Mittagessen bleiben.

Sie nehmen bitte unsere herzlichen Grüße mit in das Präsidium. Herr Fritz wird zu Ihnen kommen, wie Sie schon erwähnt haben. Wir freuen uns und wünschen Ihnen in Ihrem Amt weiterhin Gottes reichen Segen.

## VI

### Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch heute habe ich wieder einige Glückwünsche an Konsynodale zu runden Geburtstagen auszusprechen.

Am 30. April feierte der Synodale Mayer seinen 70. Geburtstag. Am 7. Juni feierte die Synodale Groß ihren 50. Geburtstag. Am 9. Juni feierte die Synodale Lohmann ebenfalls den 50. Geburtstag.

Am 25. Juni vollendete der Synodale Dörzbacher das 60. Lebensjahr. Am 24. Juli wurde der Synodale Neubauer 40 Jahre alt. Am 4. August 2010 feierte die Synodale Dr. Kröhl den 60. Geburtstag.

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

## VII

### Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

(Anlage 15)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VII.

Synodaler **Dahlinger**: Sie haben alle das Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrats für die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse erhalten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es Einwendungen gegen diese Ihnen vorliegende Zuweisung der Eingänge? – Das ist nicht der Fall. Dann sind die Zuweisungen so beschlossen. Herzlichen Dank!

**II****Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt möchte ich noch Herrn Widmann um sein Grußwort bitten. – Bitteschön, Sie haben das Wort.

Beatus **Widmann**: Verehrte Frau Präsidentin, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Ich möchte Ihnen die herzlichen Grüße der württembergischen Synode überbringen. Über die badische Delegation bei unserer Sommersynode in Freudenstadt haben wir uns außerordentlich gefreut. Die gedruckte Entschließung wird in Kürze vorliegen unter dem Titel „Reichtum braucht ein Maß, Armut eine Grenze“. Wir haben wichtige Einsichten bekommen und Handlungsoptionen beschlossen.

Am gestrigen Tag haben unser geschäftsführender Ausschuss und unser Ältestenrat die Herbstsynode vom 22. bis 25. November vorbereitet. Die Haushaltsberatungen werden im Vordergrund stehen.

Geplant haben wir für die Sommertagung 2011 in Heidenheim – wir wandern zurzeit, weil unser Hospitalhof umgebaut wird – „Musik in der Kirche“. Wir wollen die Breite der Musik in unserer Kirche kennen lernen und fördern. Wir wollen musikalische Strukturen wahrnehmen und verstehen und dabei mithelfen, auch über die Verabschiedung von Gesetzen, dass die Musik in ihrer Vielfalt und Breite weiter entwickelt wird.

Ich bleibe leider nicht zum Mittagessen, kann also auch nicht von Ihrer guten Torte probieren.

Präsidentin **Fleckenstein**: Die gibt es erst heute Nachmittag!

(Heiterkeit)

Beatus **Widmann**: Ich durfte den schönen Schwarzwald auf meiner Herfahrt genießen. Er mutet in dieser Zeit mit seiner Farbgebung geradezu impressionistisch an. Ich wünsche, dass diese Impressionen Sie beflügeln. Ich wünsche für die Tagung Gottes Segen und Geleit und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Widmann, für Ihr Grußwort. Bitte nehmen auch Sie unsere herzlichen Grüße mit an das Präsidium und an die Synode. Wir freuen uns, dass wir in einem ständigen Kontakt unter den Präsidien sind. Ich denke, das ist eine ganz wichtige Arbeit.

Wir haben jetzt wieder gehört, Sie machen Kirchenmusik zum Schwerpunkt. Wir hatten das vor Jahren in der letzten Synode. Wir werden das Jahr der Kirchenmusik nach unserer Dekadenarbeit 2012 haben. Im nächsten Jahr haben wir das Jahr der Taufe, dann das Jahr der Kirchenmusik. Da wird sich dann in Baden auch wieder etwas tun. Insofern ist das immer ganz anregend zu sehen, was die Kirchen in der Nachbarschaft zu den einzelnen Themen erarbeiten. Ich denke, die Ergebnisse werden uns auch wieder weiterführen können. Wir werden das also sehr aufmerksam und mit Interesse begleiten. Vielen Dank!

**VIII****Präsentation des Kommentars zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden von Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. Winter**

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt kommen wir unter Tagesordnungspunkt VIII zur Präsentation des Kommentars zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden von Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. Winter. Das ist eine sehr erwartete Arbeitshilfe für uns. Wir freuen uns, dass wir das heute in gedruckter Ausgabe vor uns haben.

Herr Oberkirchenrat Dr. Thiele war so freundlich, die Präsentation dieses Kommentars zu übernehmen. Wir sind jetzt sehr gespannt, was wir von Ihnen aus der Sicht der EKD dazu hören. Sie haben das Wort, Herr Dr. Thiele.

Oberkirchenrat **Dr. Thiele**: Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein, vielen Dank! Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Psalm 119: Die Versuchung ist natürlich sehr groß, nachdem wir diesen Psalm heute Morgen in der Andacht gelesen haben, im Rahmen der Präsentation eines Kommentars zu einem Gesetzeswerk auf Psalm 119 einzugehen, denn da sind Verse enthalten, die sich auf das Recht beziehen: „Ich danke dir mit aufrichtigem Herzen, dass du mich lehrst die Ordnungen deiner Gerechtigkeit. Öffne mir die Augen, dass ich sehe die Wunder an deinem Gesetz. Wenn dein Gesetz nicht mein Trost wäre, so wäre ich vergangen in meinem Elend.“

Wie gesagt, die Versuchung ist sehr groß. Aber nun ist die mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossene Kirchenverfassung natürlich nicht die Ordnung Gottes. Sie ist aber hoffentlich durchdrungen von den Ordnungen Gottes. Und der von einer Person geschriebene Kommentar ist nicht die Bibel, sondern hoffentlich biblisch beeinflusst. Ich bin auch nur Jurist und werde deswegen der Versuchung widerstehen, Psalm 119 in dem Zusammenhang auszulegen. Ich werde mich lieber an mein Manuskript halten.

Ein Blick in die Landschaft der Kommentarliteratur für kirchliche Verfassungen und Gesetze macht deutlich: Es ist nach dem Zweiten Weltkrieg, als sich vielfach das Recht in den deutschen Landeskirchen neu sortierte, nicht besonders üblich gewesen, dem gesetzten Recht durch Kommentierungen Erläuterungen zur Seite zu stellen. Aus meiner eigenen Erfahrung aus der Zeit, als ich im Kirchenrechtlichen Institut der EKD in Göttingen Gutachten zu entwerfen hatte, kann ich berichten, dass man damals, ich spreche von den neunziger Jahren, oft nicht viele Möglichkeiten hatte, sich bei der Interpretation von Kirchenrecht auf kommentierende Erläuterungen zu stützen. Hier darf kein Missverständnis entstehen: Kommentare sollen, wollen und können nicht das eigene Nachdenken ihrer Anwender ersetzen. Und es schult selbstverständlich das juristische Auslegungsvermögen, wenn nicht alles irgendwie schon aufgeschrieben oder vorgedacht ist. Häufig aber standen nur die Einbringungen von Kirchengesetzen in die synodalen Verhandlungen und die dort geführten Diskussionen zur Verfügung. Man war also darauf angewiesen, dass die Synodalprotokolle diese Texte im Wortlaut wiedergaben, so dass man den Motiven der Gesetzgebung nachspüren konnte. Sicher gibt es einschlägige Lexika oder Aufsätze zu Einzelfragen zum Beispiel in der Zeitschrift für evangelisches

Kirchenrecht. Auch kann man Überblicke gewinnen in der langsam wachsenden Zahl von Monographien in der wissenschaftlichen Buchreihe Jus Ecclesiasticum oder in der blauen Buchreihe, bei der Herr Winter Mitherausgeber ist. Es ist aber im Rückblick sicher nicht falsch festzustellen, dass sich in den ersten Jahrzehnten nach dem Krieg die Kirchenrechtswissenschaft zum einen vor allem mit der Entwicklung des Staatskirchenrechts befasst hat. Auf dem Gebiet des Kirchenrechts oder des kirchlichen Verfassungsrechts war diese Zeit für die Kirchenrechtswissenschaft zum anderen vor allem eine Zeit der Entwicklung rechtstheologischer Grundlagenentwürfe. Worum ging es dabei?

Der Kirchenrechtler Rudolph Sohm vertrat 1892 in seinem Kirchenrechtslehrbuch die These „Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“ Er begründete dies damit, dass das Wesen der Kirche geistlich, das Wesen des Rechts weltlich sei. Sohm folgte hierin der zu seiner Zeit vorherrschenden Vorstellung, die Recht nur als Zwangsregel auffasste. Aus dieser Überlegung resultierte ein formales, positivistisches Kirchenrechtsverständnis, das von einem Dualismus im Kirchenverständnis ausging: einem strikten Auseinanderhalten von Geistkirche und Rechtskirche, von unsichtbarer Kirche und sichtbarer Kirche. In dem so entwickelten Kirchenrechtsverständnis waren Bekenntnis und Ordnung gerade nicht aufeinander bezogen. Auch wenn diese These Rudolph Sohms bereits zu seiner Zeit in eine kritische kirchenrechtstheoretische Diskussion geriet und angegriffen wurde, so ermöglichte doch das ihr zugrundeliegende dualistische Verständnis in der Zeit des Nationalsozialismus staatliche Einflussmöglichkeiten auf innerkirchliche Gestalt und innerkirchliches Leben, weil eine administrative Gleichschaltung legitimiert werden konnte. Der Sohm'sche Kirchenrechtsbegriff führte in seiner unglücklichen Entgegensetzung von innerlichem Glauben und einer für diesen gleichgültigen äußeren Ordnung namentlich im Protestantismus zum Beschreiten verhängnisvoller Irrwege, die schließlich in den Kirchenkampf der dreißiger Jahre des vergangenen Jahrhunderts mündeten.

In dieser Zeit ist ein theologischer Text von grundlegender Bedeutung für eine völlig neue Sicht auf das Kirchenrecht geworden: die Barmer Theologische Erklärung. Unabhängig von der Frage, ob die Barmer Theologische Erklärung selbst Bekenntnischarakter hat, hat die in ihr nachdrücklich vertretene Auffassung, dass die äußere Ordnung der Kirche nicht vom Bekenntnis zu trennen ist, nach 1945 zu einer Belebung der rechtstheologischen Diskussion und zur Vorlage vor allem von drei rechtstheologischen Grundlagenentwürfen geführt, nämlich denen von Johannes Heckel (Lex Charitatis), Hans Dombois (Das Recht der Gnade) und Erik Wolf (Ordnung der Kirche). Dabei versucht der Begriff „Rechtstheologie“ zu beschreiben, dass in diesen Ausarbeitungen der Frage nach den theologischen Grundlagen des evangelischen Rechts nachgegangen wurde. Auch wenn die verschiedenen Entwürfe von unterschiedlichen theologischen Ausgangspositionen ausgegangen sind, so ist ihnen doch gemeinsam, die allein dienende Funktion des Kirchenrechts hervorzuheben. Diese zentrale Erkenntnis deckt sich mit den Aussagen der Thesen der Barmer Theologischen Erklärung. Es ist wichtig, sich diese Vorgänge vor Augen zu halten, wenn man sich mit der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden befasst. Denn die Barmer Theologische Erklärung hat wichtige Einflüsse ausgeübt. Der Kommentar, um den es hier geht, legt an verschiedenen Stellen einen besonderen Fokus darauf.

Zurück zu meiner Ausgangsüberlegung: Es hat – möglicherweise aus dem von mir hier genannten Grund – in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts nicht viele grundlegende Darstellungen von Kirchenrecht und kirchlichem Verfassungsrecht gegeben. Allenfalls sind vielleicht zu nennen Herbert Frost (Strukturprobleme des kirchlichen Verfassungsrechts), Otto Friedrich (Einführung in das Kirchenrecht) Albert Stein (Evangelisches Kirchenrecht).

Vielleicht ist es kein Zufall, dass die Mehrheit der von mir bis jetzt genannten Namen – Wolf, Friedrich, Stein – eng mit der Evangelischen Landeskirche in Baden zu tun haben. Sicher ist es kein Zufall, dass die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden den Weg genommen hat, den sie genommen hat, über ihre Formulierung im Jahr 1958 und die maßgebend von Günther Wendt beeinflusste Überarbeitung von 1972 bis zur Vorlage der Novelle von 2007. Damit bin ich endlich beim Thema: Es ist auch kein Zufall, dass diese Novelle eine Kommentierung nach sich gezogen hat und dass diese von Jörg Winter verfasst worden ist. Er hat den Kommentar Günther Wendt gewidmet.

Es ist mein Auftrag, in diesem Rahmen die Kommentierung vorzustellen. Damit habe ich genau genommen schon begonnen: Was ich bisher gesagt habe, kann man auch in der umfangreichen, kirchenrechtsgeschichtlich durchgezogenen Einführung in die Kommentierung nachlesen. In zwei Abschnitten möchte ich den Kommentar vorstellen. Dabei folge ich schlicht seinem Titel. Mein erster Abschnitt heißt „Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und der zweite Abschnitt heißt „Kommentar für Praxis und Wissenschaft“.

Vor knapp vier Jahren hatte ich schon einmal die Gelegenheit, mich von dieser Stelle aus mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen Ihrer Landeskirche zu befassen. Damals ging es in dem weit gespannten Konsultationsprozess zur Entwicklung der Novelle darum, juristische und kirchenrechtliche Impulse zu geben. An meine Überlegungen von damals möchte ich gerne anknüpfen.

In der klar und stringent aufgebauten Gliederung der Grundordnung wird schon im Vorspruch und in den ersten Artikeln deutlich, welchen grundlegenden theologischen Erkenntnissen die Verfassung der Landeskirche folgt. Ausgangspunkt ist die durch Unionsurkunde von 1821 geschaffene badische Konsensusunion, die über alle seitdem geführten theologischen Lehrgespräche und Entwicklungen hin bewahrt und im Rahmen der Grundordnung von 2007 vertieft worden ist. In der Kommentierung des Vorspruchs wird hierzu festgestellt:

„Die Errungenschaft der Unionskirchen besteht darin, dass sie dem Kampf der unterschiedlichen Bekenntnisformen innerhalb der Reformationskirchen äußerlich und innerlich ein Ende setzen. Zumindest in Baden hat sich dafür eine Form des gemeinsamen Bekenntnisses gefunden, in dem sowohl die lutherische als auch die reformierte Tradition ihren Niederschlag finden. Beide Seiten konnten der Union 1821 zustimmen, weil es im Prozess der Vereinigung keine konfessionellen Sieger und Verlierer gab. Das Ergebnis der badischen Union von 1821 war „nicht ein Minimalbekenntnis, sondern ein Maximalbekenntnis, in dem alles gesagt wurde, was gemeinsam bekannt werden konnte.“

Eine ausdrückliche Bezugnahme auf Baden als „Unionskirche“ findet sich im grundlegenden Artikel der Grundordnung, in Art. 4 Abs. 2 GO-EKD „Ökumenische Beziehungen“. Der Kommentar geht auf diese ökumenischen

Beziehungen ausdrücklich ein, befasst sich ausführlich mit der innerprotestantischen Ökumene und der Entwicklung des so genannten „Verbindungsmodells“ innerhalb der EKD. Für dieses Verbindungsmodell hat sich wiederum ein Badener, Landesbischof Engelhardt, hervorgehoben eingesetzt. Artikel 53 greift erneut auf, dass sich die badische als „Unionskirche“ in besonderer Weise zur Überwindung konfessioneller Grenzen verpflichtet sieht.

Als grundlegendes Element des kirchlichen Verfassungsaufbaus nach reformatorischem Verständnis folgt die badische Grundordnung dem in Art. 5 niedergelegten Gemeindeprinzip. Die Landeskirche baut sich ausdrücklich von ihren Gemeinden her auf. Dies ist in den „Grundsätzlichen Bestimmungen“ festgelegt, die im Hinblick auf Aufbau und Leitung der Landeskirche in der Grundordnung „vor die Klammer gezogen“ sind. Die Kommentierung setzt hier einen besonderen Schwerpunkt. Zu den „Grundsätzlichen Bestimmungen“ gehört auch der „Schlüsselsatz“ zum Verständnis von Kirchenleitung in der Grundordnung. Es ist der Artikel 7, der durch seine jetzt prominente Position – in der alten Grundordnung, Sie werden sich erinnern, war er nur auf die landeskirchliche Ebene bezogen kürzer und etwas versteckt in § 109 Absatz 2 geregelt – als „Leitungsdogma“ für alle kirchlichen Leitungsebenen gilt. Er lautet:

„Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Ihre Organe wirken im Dienste der Leitung zusammen. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst.“

Die Ergänzung, die dieser § 109 jetzt in Artikel 7 erfahren hat, ist entscheidend: keine Herrschaft des einen Amtes über das andere. Das sagt auch viel aus über das Verhältnis von Hauptamt und Ehrenamt. Nahezu wörtlich wird hier die vierte These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 zitiert, die nach dem Vorspruch zu den Bekenntnisgrundlagen der Landeskirche gehört. Auf diese Weise wird ein Begründungszusammenhang hergestellt und der gedankliche Hintergrund der Sätze eins und zwei von Artikel 7 als rechtstheologische Konsequenz aus den Ergebnissen des Kirchenkampfes im „Dritten Reich“ hervorgehoben.

In einem eigenen Abschnitt ist die Kirchenmitgliedschaft geregelt. Der Kommentar stellt in diesem Zusammenhang den Bezug her zu den einheitlich für den Bereich der EKD geregelten Vorgaben für das Kirchenmitgliedschaftsrecht. Das ist wichtig, denn bei allen neuen Überlegungen, die mit der Kirchenmitgliedschaft zu tun haben, ist daran zu denken, dass die Einheitlichkeit der Kirchenmitgliedschaftsregeln innerhalb der EKD von zentraler Bedeutung für diese gliedkirchliche Gemeinschaft ist und deshalb nicht unterhalb der EKD-Ebene preisgegeben werden darf. Einzelfragen der Lebensordnung und der Amtshandlungen werden in diesem Abschnitt angesprochen und im Kommentar behandelt. In diesem Zusammenhang wäre ein klarer kommentierender Hinweis auf Art. 1 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung hilfreich gewesen. Dort wird festgestellt, dass aufgrund der Taufe „jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet ist“. Hierdurch wird dem reformatorischen Prinzip des „Priestertums aller Gläubigen“ unmittelbare verfassungsrechtliche Relevanz beigemessen.

Aus dem langen nächsten Abschnitt der Grundordnung, der sich mit der Gemeinde befasst, möchte ich zwei Dinge ansprechen: die Unterscheidung zwischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde und die Möglichkeiten zur Bildung besonderer Gemeindeformen. Beide Punkte stellen eine Besonderheit der badischen Grundordnung gegenüber anderen Kirchenverfassungen dar. Zur Unterscheidung zwischen Pfarrgemeinde und Kirchengemeinde, denen mehrere Artikel der Grundordnung gewidmet sind, äußert sich der Kommentar, indem er die Definitionen deutlich macht und die Einzelheiten erläutert. Auch wenn ich dieses Prinzip verstanden habe und sehe, dass die novellierte Grundordnung hier an alte Traditionen anknüpft, erlaube ich mir – und ich hoffe, Sie sehen mir das nach – doch die Frage, ob diese Unterscheidung zwingend ist und ob sie nicht womöglich zu innerkirchlichen Doppelstrukturen und zu Unklarheiten in der Verbindung zum staatlichen Recht führt, das an den Körperschaftsstatus der Kirchengemeinden anknüpft. Ich werde jedenfalls mit Interesse diese Gliederung weiter verfolgen.

In der Frage der neuen Gemeindeformen war ich vor vier Jahren noch skeptischer, als ich es heute bin. Die Möglichkeiten, die die Grundordnung in Artikel 30 bietet, werden im Kommentar in den Kontext der gesamtkirchlichen Entwicklung gestellt, der man sich nicht wird entziehen können: Die Arnoldshainer Konferenz hat 2001 in einem ihrer letzten Arbeitsergebnisse ein Muster „Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen“ vorgelegt. Dem folgend hat die badische Grundordnung nun eine Vorreiterrolle übernommen und hat dabei auch Überlegungen des EKD-Papiers „Kirche der Freiheit“ auf ihrer Seite. Dennoch ist in der praktischen Umsetzung im Einzelfall, da wiederhole ich meine Gedanken von 2006, sorgfältig auf die Auswirkungen zu achten. Die Rechtsmaterie ist sensibel, insbesondere dann, wenn Entwicklungen von neuen Gemeindeformen das oben schon erwähnte EKD-einheitliche Kirchenmitgliedschaftsrecht tangieren.

Aus dem Abschnitt „Der Kirchenbezirk“ ist vor allem interessant die erfolgte Stärkung der Kompetenzen, die etwa in Artikel 43 Absatz 2 Nr. 4 die Entscheidung über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden in die Entscheidung des Kirchenbezirks stellt, der mit den Betroffenen nur ein Benehmen herstellen muss. Diese Stärkung der Mittelebene ist eine interessante Entwicklung, die vorliegend im Kommentar bereits in Artikel 15 erläuternd kommentiert wird.

Im Abschnitt über die Landeskirche habe ich mit Interesse Regelungen und Kommentierung des Artikels 53 zur Wahrnehmung des missionarischen Auftrags der Landeskirche zur Kenntnis genommen. Nicht nur, dass hier noch einmal ausdrücklich auf den Unionscharakter der Landeskirche hingewiesen wird, der sich um die Überwindung des Kirchentrennenden bemüht. Bemerkenswert ist, dass konkrete einzelne Institutionen als Partner der Landeskirche ausdrücklich im Verfassungstext genannt werden. Im Übrigen bietet der Abschnitt keine großen Überraschungen. Vielmehr stellt er im Hinblick auf die Leitung der Landeskirche im grundlegenden Artikel 64 die Verbindung her zu Artikel 7, also zu dem oben beschriebenen „Leitungsdogma“ der badischen Landeskirche. Dem Kommentar gibt dies an dieser Stelle die Gelegenheit, auf die Besonderheit des badischen Kirchenleitungsmodells im Vergleich zu Kirchenleitungstypen in anderen Landeskirchen hinzuweisen.

Nach den Abschnitten „Ämter und Dienste der Kirche“ und „Vermögen und Haushaltswirtschaft der Kirche“, auf die ich jetzt nicht näher eingehen möchte, finden sich sozusagen „hinter die Klammer gezogen“ im Abschnitt „Gemeinsame Bestimmungen“ insbesondere ab Artikel 108 Details von Geschäftsordnungsregeln, die auf alle kirchenleitenden Ebenen anwendbar sind. Trotz einer großen Regelungsbreite ist damit durch die Systematik der Grundordnung eine Entlastung in der Anzahl der Vorschriften eingetreten, die der Kommentar in der Einführung als eines der Ziele und Herausforderungen der Novelle bezeichnet hat.

Jetzt komme ich zu dem zweiten kurzen Abschnitt „Kommentar für Praxis und Wissenschaft“. Seinem Anspruch, ein Kommentar sowohl für den praktischen Alltagsgebrauch als auch für die Verwendung in der wissenschaftlichen Nutzung zu sein, wird die Darstellung sehr gerecht. Er stellt seine Überlegungen stets in den kirchenrechtshistorischen Kontext, was das Verständnis der einzelnen Entwicklungen erleichtert. Die Einführung weist in ihrer allgemeinen Darstellung zu den Aufgaben und Funktionen einer Kirchenverfassung über das eigentliche Thema der badischen Grundordnungsnovelle hinaus und bietet damit auf überschaubare Weise einen guten und verständlichen Überblick zu einem schwierigen kirchenrechtsdogmatischen Themenbereich.

Der Vertreter des Verlages wird das mit Freude hören, denn damit ist klar, dass dieser Kommentar nicht nur für den badischen Bereich von Interesse ist, sondern weit darüber hinaus für den ganzen EKD-Bereich.

Wichtig ist die Hervorhebung der Barmer Theologischen Erklärung an den entsprechenden Stellen. Der Kommentar ist in seinen einzelnen Abschnitten kurz, übersichtlich und informativ und bietet vor allem – was die Kürze im Text rechtfertigt – einen äußerst umfangreichen Fußnotenapparat, durch den eine gezielte Weiterarbeit und die Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen ermöglicht wird. Gerne – Herr Winter, jetzt kommt eine kleine Kritik – hätte der Leser eine Auswertung des Fußnotenapparats in Form eines Literaturverzeichnisses nicht nur vor den einzelnen Kommentierungsabschnitten zur Verfügung gehabt, was angesichts der Fülle der Fußnoten einen bibliografischen Charakter gehabt hätte.

(Präsidentin **Fleckenstein**: Zweite Auflage! – Heiterkeit)

Ja, zweite Auflage. Das ist aber natürlich auch eine immense Arbeit.

Hilfreich ist der Anhang, in dem die wichtigen in Bezug genommenen historischen Verfassungsrechtstexte der Evangelischen Landeskirche in Baden abgedruckt sind, ebenso wie die Barmer Theologische Erklärung, deren Text aufzuspüren manchmal etwas schwierig ist. Deswegen ist man dankbar, wenn man ihn da im Zusammenhang hat. Dem Praktiker nützt es, dass das Leitungs- und Wahlgesetz ebenfalls durch Abdruck im Anhang in diesem Band greifbar ist.

Damit komme ich zum Schluss: Ich freue mich, dass dieser Kommentar Ihnen und der Kirchenrechtswissenschaft zur Verfügung steht. Er erfüllt seinen Anspruch, Kommentar für Praxis und Wissenschaft zu sein. Es macht Freude, mit ihm zu arbeiten. Ich habe das jetzt schon eine Weile getan. Er hat eine moderne und durchdachte landeskirchliche Grundordnung zum Gegenstand, die sich auf der Höhe der kirchenverfassungsrechtlichen Diskussion befindet und interessante

Regelungen enthält, die im Fall erfolgreicher Umsetzung die Diskussion weiter beleben dürften. Der Kommentar füllt eine Lücke und gibt möglicherweise Anstöße, weil es Vergleichbares auf landeskirchlicher Ebene bislang kaum gibt. Natürlich gilt, darauf weist der Verfasser im Vorwort ausdrücklich hin, dass es sich nicht um einen amtlichen Kommentar handelt und dass die vertretenen Auffassungen die kirchenleitenden Organe nicht binden. Oder, um es noch einmal mit einem Satz aus meiner Einleitung zu sagen: Kommentare sollen, wollen und können nicht das eigene Nachdenken ihrer Anwender ersetzen.

(Heiterkeit)

Ich danke Ihnen!

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich, Herr Dr. Thiele, für diese Präsentation, für diese Einführung. Vor allem danke ich Ihnen dafür, dass Sie auch den Nicht-Juristen Lust machen, in diesem Kommentar zu lesen.

(Oberkirchenrat **Dr. Thiele**: Darum ging es!)

Das haben wir gespürt. Und das finde ich auch besonders wichtig. Wir haben gerade in dieser letzten Novelle einige Jahre immer wieder zusammen in der Synode nachgedacht, wir haben den großen Konsultationsprozess gemacht. Alle Ausschüsse, besetzt mit Juristen und Nicht-Juristen, haben sich außerordentlich engagiert an dieser Vorarbeit und an der Beratung zur Beschlussfassung der Novelle beteiligt.

Ich habe auch mit großer Freude Ihren Dank an die Landsynodalen, Herr Prof. Dr. Winter, gelesen. Wir danken Ihnen ganz herzlich! Ich sage Ihnen eine ganz hohe Anerkennung für dieses Werk. Ich weiß, wie lange Sie daran gearbeitet haben, wie intensiv das war. Auch Ihnen, Frau Winter, danke für die Begleitung. Ich kann mir vorstellen, dass da einiges an Zeit abging, die privat nicht mehr zur Verfügung stehen konnte, denn dieses ist ein ganz großes Werk gewesen.

Möchten Sie noch ein Wort an die Synode richten, Herr Prof. Dr. Winter? – Kommen Sie bitte nach vorne.

Oberkirchenrat i. R. **Prof. Dr. Winter**: Liebe Frau Präsidentin, es bleibt mir eigentlich nur der herzliche Dank vor allen Dingen an Sie persönlich, aber auch an den Ältestenrat der Synode, dass Sie ermöglicht haben, dass dieser Kommentar heute in dieser Stunde vorgestellt werden konnte. Ich will ganz offen sagen, dass ich mir sehr überlegt habe, ob ich diesen noch schreiben soll. Man steht nämlich im Ruhestand ein wenig im Verdacht, vielleicht nicht ganz loslassen zu können und irgendwie noch mitmischen zu wollen. Diesem Verdacht wollte ich mich nicht unbedingt aussetzen. Aber andererseits habe ich seit langem versprochen, diesen Kommentar zu schreiben, und zwar bereits

(Präsidentin **Fleckenstein**:  
Vor dem Ruhestand! – Heiterkeit)

vor dem Ruhestand. Ich habe selbst, ich gestehe das offen, mit einigem Erstaunen festgestellt, – ich weiß es nicht genau, wohl Anfang der 90-er Jahre – hier in der Synode versprochen, den Kommentar zu schreiben. Im Vorwort habe ich auch die Fundstelle erwähnt. Jetzt ist er da. Zur Sache selber will ich gar nichts sagen, das hat Herr Dr. Thiele, dem ich auch meinerseits ganz herzlich dafür danke, dass er diese Aufgabe übernommen hat, in ausreichendem Maße getan. Ich kann von meiner Seite nur hoffen und wünschen, dass der

Kommentar für Ihre Arbeit als Synodale, vielleicht auch für die Arbeit in den Gemeinden, einigermaßen hilfreich ist. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Winter, es hätte keinen angemesseneren Ort geben können, diesen Kommentar der Öffentlichkeit vorzustellen, als hier in einer Plenartagung der Landessynode. Insofern waren wir uns da sehr schnell einig. Ich bin auch dankbar, dass das heute möglich war.

Die Synodalen werden jeweils ein Exemplar des Kommentars in den Ausschüssen erhalten.

(Ausdruck der Überraschung – Zustimmung durch Beifall)

## II

### **Begrüßung**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich freue mich immer wieder, dass frühere Landessynodale so ab und an einmal hereinschauen, um Synodalluft zu schnuppern. Ich begrüße Herrn **Gußtrau** bei den Gästen unserer Synode im Hintergrund. Schön, Herr Gußtrau, dass Sie heute bei uns sind. Es ist immer wieder schön, frühere Synodale hier bei uns begrüßen zu dürfen. Ich denke, es ist auch schön, gelegentlich einmal wieder herein zu schauen. Sie sehen ja, wir haben den Vizepräsidenten der vorletzten Synode hier, wir haben frühere Ausschussvorsitzende hier. Sie werden sich heute in einer sehr vertrauten Gesellschaft wieder finden.

Ich freue mich auch sehr, dass Herr Fabian **Peters** heute noch in der Plenarsitzung ist. Wir sind nicht umzukriegen, Herr Peters. Wir haben einen sehr anstrengenden Tag – vor allem die Jugend – gestern hinter uns gebracht. Herr Peters ist der Vorsitzende der Lenkungsgruppe, die diesen Zukunftsprozess der Jugendarbeit verantwortet. Wir waren den ganzen Tag und teilweise auch des Nachts miteinander zugange. Schön, dass Sie heute bei uns sind, wir freuen uns darüber.

## XII

### **Verschiedenes**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich würde nun gerne Herrn Stockmeier bitten, dass er uns zu dem **Arbeitstag des Rechtsausschusses** (Kirchliches Arbeitsrecht / Dritter Weg) noch etwas Näheres sagt. Dann möchte ich noch vor der Pause – wir haben noch ein klein wenig Zeit – Herrn Witzembacher bitten, uns eine kleine Präsentation über den Gospel-Kirchentag zu zeigen. Dann werden wir uns eine Pause genehmigen.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Liebe Schwestern und Brüder! Als wir das Jubiläum der Arbeitsrechtlichen Kommission gefeiert haben (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2009, Seite 5ff), haben wir einen ersten Eindruck davon bekommen, wie weitreichend die Fragestellungen sind, die Sie als Gesetzgeber für das Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden verantworten.

Im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Dritten Weges hatten wir deshalb miteinander vereinbart, Sie zu einem Studientag einzuladen. Das findet nun statt am 14. Januar 2011 in der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in der Vorholzstraße in Karlsruhe.

Wir haben uns folgenden Tagungsverlauf überlegt: Es beginnt in der Mittagszeit mit einem gemeinsamen Mittagessen. Dann geht es aber auch los mit einer Vorstellung des Ablaufs der Tagung. Es geht dann vor allem noch einmal um eine grundlegende Information über das kirchliche Arbeitsrecht, den Dritten Weg, die Rolle der Gewerkschaften und des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Wir freuen uns sehr, dass vom Kirchenamt der EKD Herr Fey zu der Einführung zu diesem Studientag kommen wird.

Dann wollen wir in einem dritten Abschnitt über die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission in Baden informieren und auch über die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD. Wir wollen das dann einmünden lassen in eine Aussprache. Es sollen dann sehr praxisnah Erfahrungen aus verschiedenen diakonischen Arbeitsfeldern miteinander erörtert werden. Es geht um die praktische Frage der Refinanzierung von Personalkosten. Es geht um die Einschätzung von gewerkschaftlichen Aktionen, wie wir sie im letzten Sommer erlebt haben.

Von meiner Seite würde dann gegen 18:30 Uhr versucht werden, eine Zusammenfassung zu geben mit Schlussfolgerungen und Thesen zum kirchlichen Arbeitsrecht. Diesen Tagungsverlauf werden Sie mit Zustimmung der Präsidentin in Ihren Fächern wiederfinden. Natürlich sind erster Adressat die Mitglieder des Rechtsausschusses unserer Landessynode. Aber Sie alle sind dazu natürlich herzlich eingeladen, weil Sie alle durch Ihre Entscheidungen Arbeitsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit weitreichenden Auswirkungen für viele Anstellungsverhältnisse auch im Bereich der Diakonie verantworten. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Stockmeier. Wir finden das sehr wichtig, dass die Möglichkeit einer exakteren Information am 14. Januar gegeben wird. Wir hatten anlässlich des ARK-Jubiläums schon festgestellt, dass es wichtig wäre, in der Synode auch tiefere Kenntnisse zu haben, wie es mit unserem kirchlichen Arbeitsrecht aussieht. Gerade in der Diskussion wird immer wieder darauf hingewiesen, wie richtig es ist, am Dritten Weg festzuhalten. Meines Erachtens ist auch wichtig, dass neben dem Rechtsausschuss interessierte Mitglieder der anderen Ausschüsse an diesem Arbeitstag teilnehmen. Insofern danke ich für diese offene Einladung und lege Ihnen dieses ans Herz.

Wir haben zwar am **15. Januar 2011**, also am Tag darauf, einen **synodalen Studientag**, der die ganze Synode betrifft, nämlich **zum Pfarrdienstrecht in Baden**. Wir erwarten die Novelle zum Pfarrdienstrecht in der EKD-Synode im November. Die Vorlage ist da. Ich gehe davon aus, dass sie auch beschlossen wird. Wir wissen es nicht, das weiß man nie bei Synoden. Wir gehen aber einmal davon aus. Dann würden wir uns im April darüber beraten müssen, was wir in Baden übernehmen, wo Öffnungsklauseln eine Rolle spielen und so weiter. Da sind deshalb sehr große Vorarbeiten im Gange, Herr Tröger, Sie sind auch weiter außerhalb der Synode mit diesen Dingen sehr emsig beschäftigt, wie ich weiß. Wir sind da im Gespräch. Diesen Studientag am 15. Januar lege ich Ihnen allen natürlich ans Herz. Wir brauchen einen Tag der Vorbereitung für die Beratungen zum Pfarrdienstrecht.

Unabhängig davon können Sie vielleicht die Wahrnehmung des 14. Januar verbinden. Die von auswärts kommen, mögen einfach, wenn Sie an beiden Tagen teilnehmen, ihre Über-

nachtungswünsche der Geschäftsstelle mitteilen. Dadurch ist es durchaus möglich, an beiden Tagen teilzunehmen, und zwar auch für diejenigen, die größere Entfernungen in unserer Landeskirche zu bewältigen haben, um nach Karlsruhe zu kommen.

Jetzt wollen wir uns noch etwas informieren über den **Gospelkirchentag in Karlsruhe**. Ich freue mich, Herr Witzenbacher, dass Sie uns einen kleinen Einblick zu den Eindrücken geben, die wir erleben konnten.

Kirchenrat **Witzenbacher**: Liebe Brüder und Schwestern! Sie haben großzügig den Gospelkirchentag vom 10. bis 12. September in Karlsruhe unterstützt. Sicher werden einige von Ihnen da gewesen sein in den Tagen in Karlsruhe. Es war ein sehr erfolgreicher Gospelkirchentag. Es war der fünfte internationale und wohl erfolgreichste mit insgesamt 70.000 Besuchern während dieser drei Tage. Es gab über 5.000 Dauerteilnehmer in einer Stadt, die in Bewegung war. Um Ihnen ein wenig den Geschmack des Gospel weiterzugeben, haben wir für Sie einen kleinen Film von fünf Minuten Dauer über den Gospelkirchentag produziert.

(Der Film über den Gospelkirchentag wird gezeigt;  
Beifall nach der Vorführung.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Witzenbacher, dass Sie uns noch mal ein wenig hineinschnuppern ließen in diese Stimmung, die auch in der Stadt herrschte. Das war von Anfang bis Ende eine ganz großartige Sache. Man hat wirklich nur glückliche und strahlende Menschen gesehen. Das war auch richtig gut für die Stadt. Das hat der Stadt gut getan, was deutlich zu spüren war.

Jetzt erleben Sie etwas Einmaliges: ich meine jetzt gar nicht die Präsentation, die kommt. Sie werden jetzt eine längere Pause haben. Das hatten wir noch nie, ich weiß es. Da wir aber so viele liebe Gäste bei uns haben, wäre es gut, Sie haben auch die Möglichkeit zur Begegnung, miteinander Erinnerungen auszutauschen. Ich bitte Sie, um 11 Uhr zur Fortsetzung der Plenarsitzung wieder im Plenarsaal zu sein. In der Pause werden Sie eine Vitamin-spritze genießen können. Der Synodale Weis hat uns Äpfel mitgebracht. Guten Appetit! Danke, Herr Weis.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10:30 Uhr bis 11 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein**: Die Pausendauer der badischen Landessynode atmet immer etwas. Die Pausen sind unterschiedlich lang und unterschiedlich breit. Wir sollten nun aber doch weitermachen.

Lieber Herr Weis, ich hatte mir einen großen Zettel hier hingelegt: Pause – Äpfel – Weis. Vor lauter swingen mit dem Gospel-Kirchentag war der Zettel meiner Aufmerksamkeit entgangen. Sehen Sie mir das nach. Das hatten wir aber auch noch nie: drei Sorten! Bei Weinproben kennen wir das. Dass wir nun aber auch eine Apfelsortenprobe haben, das ist neu. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall)

## IX

### **Präsentation des Projekts des Rats der EKD „Erwachsen glauben, missionarische Bildungsangebote als Kernaufgabe der Gemeinde“**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IX. Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin wird uns das Projekt „Erwachsen glauben“ präsentieren.

Oberkirchenrat **Dr. Kreplin**: Liebe Schwestern und Brüder! In der letzten Synode habe ich Ihnen die Ideen des Evangelischen Oberkirchenrats zum Jahr der Taufe 2011 vorgestellt. Wenn ich Synoden und Pfarrkonvente besuche, um diese Ideen vorzustellen und zu diskutieren, dann begegnet mir immer wieder folgende Anfrage: Es kann uns in der Kirche nicht zufriedenstellen, wenn Menschen nur getauft werden und dann in ihrem Leben keinen Bezug zum christlichen Glauben finden und keine christliche Lebenspraxis entwickeln. Müssen wir nicht an dieser Stelle, wo Menschen in den Glauben hineinkommen, hineinwachsen und den Glauben vertiefen, viel stärker ansetzen als bei der Taufe?

Ich antworte auf diese Anfrage meist auf eine doppelte Weise: Einerseits müssen wir unsere Taufpraxis so weiterentwickeln, dass sie selbst dazu beiträgt, dass Menschen in den christlichen Glauben hineinwachsen und in einer christlichen Lebenspraxis bestärkt werden. Andererseits brauchen wir Angebote, die Menschen helfen, den in der Taufe begonnenen Weg weiterzugehen oder auch einen Weg zu gehen, der dann mit der Taufe eine wesentliche Zwischenstation hat. Genau an dieser Stelle setzt die Initiative „Erwachsen glauben“ an, die ich Ihnen jetzt kurz vorstellen möchte. Diese Initiative, die aus der EKD kommt, wird bei uns in Baden darum auch als Teil und Fortsetzung dieses Jahres der Taufe 2011 gestaltet. Das zeigt sich zum Beispiel darin, dass wir beide Initiativen gemeinsam in einem zentralen Gottesdienst am 16.01.2011 in Karlsruhe eröffnen werden. Dieses Wochenende ist also ein ganz großes Wochenende. Merken Sie sich den Termin schon einmal vor. Sie erhalten auch noch eine Einladung: 16. Januar um 17 Uhr in Karlsruhe.

(Unruhe)

Es sind nicht nur Sie eingeladen. In diesem Gottesdienst sollen aus jedem Kirchenbezirk Delegierte vertreten sein. Diese Delegierten sollen dann als Botschafterinnen und Botschafter in die Kirchenbezirke entsandt werden, um dort sozusagen persönlich diese beiden Initiativen – „Jahr der Taufe“ und „Erwachsen glauben“ – einzubringen und auch die Materialien, die es zu beiden gibt, ganz handgreiflich in die Kirchenbezirke zu tragen.

Nun einige Informationen zu „Erwachsen glauben“.

(Die Vorstellung der Initiative wird über Beamer mit einigen Folien unterstützt.)

**Der Weg zum Glauben muss ebenso als Bildungsaufgabe verstanden werden wie das Bleiben und Wachsen im Glauben. Die verschiedenen Ansätze müssen heute zusammenwirken in einer Erneuerung des Katechumenats als einer zentralen Dimension gemeindlicher Bildungsverantwortung.**

Quelle: Kirche in der Zeitenwende, S. 295

Die EKD-Initiative „Erwachsen glauben“ knüpft an die Einsicht an, dass in unserer bunt gewordenen Gesellschaft Menschen einen Zugang zum christlichen Glauben nicht

nur im Kinder- und Jugendalter gewinnen – was auch wichtig ist –, sondern dass es auch in späteren Lebensaltern noch Angebote braucht, wo Menschen einen Zugang gewinnen oder wo der christliche Glaube vertieft wird.

Außerdem braucht es auch für diejenigen, die am Leben der Kirche bereits teilnehmen, Bildungsangebote, die eine Klärung und eine Vergewisserung des Glaubens in Form des Gesprächs erlauben.

## Kirche der Freiheit

- **Leuchttower 7: 2030 ist die Bildungsarbeit ein zentrales Arbeitsfeld der Evangelischen Kirche.**
- **„Die grundlegenden Themen und Wissensbestände der christlichen Tradition müssen wieder ins Zentrum evangelischer Bildungsarbeit rücken.“**

Die Initiative „Erwachsen glauben“ nimmt darin zentrale Anliegen aus der Diskussion um die Reform der Kirche, aber auch aus Überlegungen unseres Bildungsgesamtplanes auf.

Was sind die Ziele dieser Initiative und welche Maßnahmen sollen ergriffen werden?

## Ziele und Maßnahmen

- ✦ Flächendeckendes Regelangebot von Glaubenskursen in der gesamten Bandbreite kirchlicher Lernorte
- ✦ Zusammenarbeit aller Anbieter (AMD, EB, Diakonie ...)
- Würdigung verschiedener Frömmigkeitsrichtungen
- Empfehlung einer überschaubaren Vielfalt qualifizierter Kursmodelle
- Stärkere Ausrichtung an Milieus und Lebenswelten
- Ausbau der Qualifizierung von Kursleiter/innen
- EKD-weit einheitliche Dachkampagne und zentrales Internetportal soll öffentlich für Glaubenskurse werben

Ziel ist es, zunächst innerhalb des Projektzeitraumes, aber dann auch darauf aufbauend langfristig ein flächendeckendes Regelangebot von Glaubenskursen und Theologiekursen in der gesamten Bandbreite unserer kirchlichen Lernorte zu errichten, also in Gemeinden, in bezirklichen Erwachsenenbildungsstätten, in diakonischen Einrichtungen oder anderen Orten, die dafür geeignet sind.

Dabei soll eine Zusammenarbeit verschiedener Anbieter gelingen – bei uns AMD, EB –, wodurch auch eine Würdigung der verschiedensten Frömmigkeitsrichtungen möglich wird. Hier in Baden haben sich die Landesstelle der Evangelischen

Erwachsenenbildung und die Abteilung Missionarische Dienste zusammengetan, um die EKD-Initiative gemeinsam umzusetzen.

Die Projektstelle der EKD entwickelt zusammen mit einer EKD-weiten Steuerungsgruppe, in der von Baden aus Herr Steffe teilnimmt, der Leiter der Abteilung Missionarische Dienste, eine Empfehlung für eine Zahl von acht bis neun Kursmodellen. Diese Zahl ist einerseits vielfältig genug, bleibt aber andererseits auch überschaubar. Für diese acht bis neun Kursmodelle wurden bestehende Glaubens- und Theologiekurse bearbeitet und überarbeitet. Dabei wurde auch intensiv eine Ausrichtung an Milieus und Lebenswelten bedacht. Frau Eilers, eine Mitarbeiterin des Sinus-Instituts und Ehrenamtliche unserer badischen Landeskirche, ist für die EKD-Steuerungsgruppe tätig und hat alle Kurse auf ihre Milieu-Kompatibilität untersucht. Sie hat dabei herausgefunden, dass bei entsprechender Umsetzung, das heißt Bewerbung und Gestaltung, zumindest vom Ansatz her diese vorgeschlagenen Kursmodelle das gesamte Milieuspektrum, die gesamte Milieulandschaft abdecken. Ein Kurs deckt natürlich nicht alle Milieus ab, sondern immer nur einige. Aber in der Kombination miteinander werden alle Milieus zumindest vom Ansatz her erreicht. Um Gemeinden, Bezirken und den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen die Veranstaltung von Glaubens- und Theologiekursen zu erleichtern, wird es Angebote der Qualifizierung von Kursleitern und Kursleiterinnen geben. Hier haben AMD und EB bereits eine Reihe von regionalen Studientagen angeboten, die im nächsten Jahr fortgesetzt werden.

Es wird darüber hinaus eine EKD-weite einheitliche Werbekampagne geben, die die Arbeit vor Ort unterstützt. Ein wichtiges Element dazu wird ein zentrales Internetportal sein, über das Menschen herausfinden können, wo und wann in ihrer Nähe ein Glaubens- oder Theologiekurs stattfindet.

## Aufgaben Lenkungsgruppe

- Ausbau der Beratung besonders für Erstanwender
- Ausbau der Qualifizierungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche
- ✦ Informieren in verschiedenen Gremien, Ebenen, Netzwerken
- ✦ Planung der öffentlichen Werbekampagne
- Definierung von Minimalanforderungen (Jedes Dekanat bietet ab 09/2011 verlässlich Glaubenskurse an vielen Lernorten – zwei davon erstmalig - an und hat dafür ausgebildete bzw. erfahrene Kursleiter/innen)

Was hat sich die badische Lenkungsgruppe vorgenommen? – Das finden Sie hier auf dieser Folie dargestellt. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit vor allem auf einen Punkt lenken: Unser Ziel ist es, während des Projektzeitraums vom Herbst 2011 bis Frühsommer 2012 in möglichst jedem Kirchenbezirk an mindestens zwei Orten einen Glaubens- und Theologiekurs anzubieten, und zwar möglichst an Orten, an denen bisher noch kein oder schon lange nicht mehr ein solcher Kurs angeboten wurde.

## Zeitplan Baden



- Fortbildung 2010
  - 19.-22.01.: Bad Herrenalb-Neusatz
  - 01.-03.10.: Nonnenweier (mit Milieustudie)
  - 11.-12.02.2011: Forum Hohenwart
- Studientage 2010
  - 27.02.: Ihringen
  - 24.04.: Heidelberg
  - 19.06.: Baden-Baden
  - 03.07.: Beuggen
  - 20.11.: Boxberg
- Eröffnung der Aktion und Präsentation Handbuch 2011
  - 16.01.11 in Karlsruhe
- Start Werbekampagne 2011
  - voraussichtlich Mitte September

### Ansatz 1 | Ansprache von Milieus und Zielgruppen



Für die,  
die nicht alles  
glauben.



Für alle, die  
heimlich beten..



Für alle, die  
schon kleine  
Wunder  
erlebt haben.

Auf dieser Folie sehen Sie, was bereits getan wurde und was noch geplant ist. Und hier taucht auch der Termin 16. Januar 2011 noch einmal auf. Mit dem zentralen Eröffnungsgottesdienst wollen wir auch das Handbuch zur Aktion vorstellen, in dem dann die verschiedenen Kursmodelle detailliert beschrieben und Anregungen zur Veranstaltung von Glaubens- und Theologiekursen gegeben werden. Dieses Handbuch wird in großer Auflage von der EKD zur Verfügung gestellt. Alle interessierten Gemeinden und Einrichtungen können dieses Handbuch umsonst erhalten. Weitere Infos dazu finden Sie auf dem Flyer „Kurse zum Glauben bald in Ihrer Nähe“. Dieser Flyer liegt unten im Gang auf dem Tisch mit den vielen Flyern und Prospekten aus.

### Ansatz 2 | Die Alltagsrelevanz des Glaubens



klettern ist gut,  
berge versetzen  
ist besser.



auch die seele  
braucht hin und wieder  
ein update.



wie man auf dem  
inneren Weg  
besser vorwärts  
kommt.

## Projekt „Erwachsen glauben“ Kommunikationskampagne



www.kurse-zum-glauben.de  
Eine Einladung der Evangelischen Kirchen

Die ganze Initiative „Erwachsen glauben“ wird EKD-weit unter einer Dachmarke beworben. Hier sehen Sie das Logo. Eine Agentur ist gerade dabei, Plakatserien zu entwickeln und auch einen Internetauftritt zu erarbeiten. Hierzu sehen Sie einige Entwürfe.

## Internet



Schließlich möchte ich kurz einige Kurse nennen, die unter den Kursmodellen der Initiative „Erwachsen glauben“ aufgenommen sind. Einige davon kennen Sie sicher. „Zwischen Himmel und Erde“, ein Kurs, den die Erwachsenenbildung entwickelt hat. „Spur 8“ ist jetzt der neue Titel des Kurses „Christ werden, Christ bleiben“, der schon lange in unserer Landeskirche verankert ist. Schließlich „Emmaus, Stufen des Lebens“, auch unter dem Titel „Religionsunterricht für Erwachsene“ bekannt. „Alpha-Kurse“.

## ERWACHSENEN GLAUBEN

Kurse zum Glauben  
in Gemeinden und Regionen



Warum stelle ich Ihnen das hier so ausführlich vor? Ich möchte Sie dafür gewinnen, dass Sie in Ihrem Kirchenbezirk dafür eintreten, sich an dieser Initiative zu beteiligen. Dazu braucht es dann Absprachen im Kirchenbezirk: Wer veranstaltet wann welchen Kurs? Wie können wir es erreichen, dass verschiedene Kurse angeboten werden, die auch verschiedene Zielgruppen erreichen? Wie können sich mehrere Gemeinden zusammenschließen? Wie können sich Pfarrerinnen und Pfarrer so gegenseitig unterstützen und entlasten, dass einer von ihnen Zeit hat, einen Kurs zu veranstalten und zu leiten und andere ihn für diese Zeit entlasten? Alle diese Fragen müssen vor Ort geklärt werden. Und sie müssen geklärt werden, wenn wir diesem Ziel näher kommen wollen, ein flächendeckendes und differenziertes Angebot an Glaubens- und Theologiekursen durchzuführen. Ich hoffe also auf Ihre Unterstützung und danke Ihnen jetzt schon für alles Engagement.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir bedanken uns sehr herzlich, Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin, für diese Präsentation des Projekts. Sie haben dem jetzt schon entnommen, dass Sie in Ihre Kalender Januar 2011 vom 14.–16. Januar einen durchgängigen Balken einfügen können. Da ist so richtig etwas los hier.

(Heiterkeit)

Wir sind uns allerdings auch sicher, dass noch viele, viele andere Termine dazukommen werden.

### X

#### **Vorstellung der Ergebnisse aus den Workshops des Schwerpunkttages „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“ zur Weiterbearbeitung in den ständigen Ausschüssen**

(siehe Seite 12ff)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben gestern diesen schönen Schwerpunkttag „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“ gehabt. Wir hatten nach fachlichen Einführungen zur Sinus-Studie und zur Shell-Studie (siehe Seite 6) sowie Ausführungen zu dem, was unsere Leute dazu sagen, wie es weitergehen muss, was die Jugend dazu sagt, am Nachmittag Workshops gehabt. Jeder konnte an zwei Workshops teilnehmen. Diese Ergebnisse, in die auch Ihre Fragen und Anregungen aus dem Vormittag eingeflossen sind, wurden dokumentiert. Die Ergebnisse aus den Workshops dieses Schwerpunkttages wird jetzt der Vizepräsident Herr Wermke uns vorstellen.

Diese Ergebnisse werden dann zur Weiterbearbeitung in den ständigen Ausschüssen dienen. Herr Wermke hat bis spät in die Nacht daran gearbeitet.

(Beifall)

Ich habe dann doch tatsächlich irgendwann einmal trotz aller Solidarität und trotz allen Mitgefühls gesagt, die Nacht zuvor war so extrem kurz, dass ich ihn vorzeitig verlassen habe. Sie werden es hören, es hat sich gelohnt. Wir können jetzt die Ergebnisse schon präsentieren. Sie werden diese Ergebnisse bekommen. Die Ausschussvorsitzenden werden dann darüber nachdenken, wann das wie in ihre Beratungen einfließt. Das werden wir dann miteinander besprechen.

Herr Wermke, Sie haben das Wort.

Synodaler **Wermke**: Im Blick auf diese Vorbemerkung: Ich fahre heute Abend nach Hause, weil ich morgen dienstliche Termine habe. Nicht dass Sie denken, ich müsste mich erholen.

(Heiterkeit)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Konsynodale! Wir hörten am gestrigen Vormittag ein furioses Referat mit vielfältigen Informationen über Milieus und den Erkenntnissen aus der darauf bezogenen Untersuchung. Am Nachmittag ergaben sich in den thematischen Workshops interessante Gespräche über verschiedene Aspekte von Jugendarbeit.

Mannigfache Ideen wurden entwickelt, vieles angedacht. In vielen Fällen wurde auch kontrovers diskutiert, das alles aber in einer absolut angenehmen Atmosphäre, geprägt von gegenseitiger Aufmerksamkeit und Rücksicht aufeinander. Vieles ist angedacht und muss weiter beraten werden. Das war uns von vornherein klar. Manche Fakten müssen einbezogen werden, die finanziellen Auswirkungen in einzelnen Fällen bedacht, Konsequenzen überlegt werden.

Meine Aufgabe nun ist es, Ihnen allen einen Überblick über die angesprochenen Themen zu geben, auszugsweise – daher unvollständig und doch hoffentlich informativ.

Verständlicherweise hat der Vortrag über die Sinus-Studie auch Auswirkungen in den einzelnen Gesprächsgruppen gezeigt. Diese wurden dann in die Voten einbezogen.

Lassen Sie mich nun versuchen, Ihnen – gegliedert in wenige Bereiche – ein paar wichtige Äußerungen, Gedanken, Fragen und Anregungen, aber auch Forderungen vorzutragen. Eine Diskussion darüber ist in dieser Tagung nicht mehr möglich, soll aber im Zusammenhang mit der überarbeiteten Fassung aller Voten in den ständigen Ausschüssen bei nächster Gelegenheit geschehen.

Jugendarbeit in den kirchlichen Strukturen, so möchte ich den ersten Bereich überschreiben.

- Jugendarbeit ist nicht in jeder Gemeinde aus ganz unterschiedlichen Gründen durchführbar. An Regionalisierung muss gedacht werden, an Zusammenschließung mehrerer Gemeinden in dem Bereich.
- Vernetzung ist nötig. Pilotprojekte sollten nach der Erprobung als Best-Practice-Beispiele anderen zugänglich gemacht werden, genau wie erfolgreiche Ideen und Beispiele aus allen Bereichen der Praxis.
- Die Aufgaben in den einzelnen Ebenen müssen verdeutlicht werden, ebenso die Verantwortlichkeiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene.
- Auch der Religionsunterricht, die Kooperation mit den Lehrkräften im dortigen Bereich muss einbezogen werden.

Mitarbeitende in der Jugendarbeit:

- Sie wollen wertgeschätzt werden. Anerkennung tut gut und macht Mut.
- Sie wollen sich weiterbilden, ihre Erfahrungen untereinander austauschen können.
- Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Mitarbeit für die schulischen Zeugnisse wirkt sich positiv auf die Motivation wie auch auf spätere berufliche Möglichkeiten aus.
- Wertschätzung auch öffentlich gemacht, z. B. durch Einführung in Gottesdiensten, verstärkt dies sehr. Die „Leitlinien für das Ehrenamt“ sehen dies ohnehin bereits vor.
- Zukunftsoptionen für Mitarbeitende im beruflichen wie ehrenamtlichen Bereich müssen in den Gemeinden entwickelt werden.
- Heute wird bei ehrenamtlichem Engagement gefragt – so sagt uns die Sinus-Studie, und wir erinnern uns: „Was bringt es mir“? – Das ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlich und beruflich Tätiger ist unabdingbar.

- Hier sind Ressourcen auf der Landesebene und im Bezirk zur Verfügung zu stellen, die Kapazitäten dabei zu erweitern.
- Personalentwicklung muss gezielt betrieben werden.
- Regionale und bezirkliche Angebote sind wichtig.

Strukturelle Veränderungen werden gefordert und erfordern unsere Aufmerksamkeit.

- Sind Personalumschichtungen, wie sie durch Bezirksstellenpläne ermöglicht werden können, nicht eine sinnvolle Hilfe?
- Fremdfinanzierung auch für nicht volle Stellen muss möglich gemacht werden.
- Neue, kreative Anstellungsmodelle müssen entwickelt werden; hier sind u. a. 400,00 Euro-Jobs benannt worden.
- Neue Berufsbilder im weitesten Bereich Jugendarbeit sind zu entwickeln, auch um bisher wenig einbezogene Milieus zu erreichen.

Forderungen und Ideen, die vor allem auch finanzielle Auswirkungen zeigen, aber auch auf eine Veränderung unserer Ordnungen, Richtlinien und Gesetze sich beziehen, sind zu benennen.

- Das Bereitstellen von Ressourcen, wie oben schon angeregt, bezieht sich auf die zur Verfügungsstellung von Räumlichkeiten, Materialien, aber auch auf qualifizierte Fortbildungsangebote.
- Passives Wahlrecht in die Ältestenkreise ab 16 Jahren! Das wird gefordert. Sitze in der Landessynode für Vertreter aus der Jugendarbeit mit Stimmrecht ebenso.
- Die Jugendarbeit und deren Beteiligung soll verbindlich in der Visitationsordnung verankert werden.
- Zurücknahme der Stellenkürzungen im Bereich der Jugendpfarrer und allgemein in der Jugendarbeit wird verständlicherweise gefordert.
- Die Ausbildung von „Jugendprädikanten“ wird in Württemberg gerade eingeführt. Ist das eine Möglichkeit auch für Baden?

Zum Schluss nun noch einige weitere Erträge aus der sehr kreativen Arbeit in den Workshops:

Die Jugendarbeit und damit auch die Gemeinde müssen sich öffnen zur Kooperation mit anderen, mit Partnern aus der Ökumene, mit den einzelnen Jugendverbänden, auch mit der Schule.

Es ist unumgänglich, die unterschiedlichen Situationen in den Großstadt-, Stadt-, ländlichen und Flächen-Bereichen zu berücksichtigen und die Arbeit auf diese Gegebenheiten abzustimmen. Erfahrungen aus den einzelnen Bereichen müssen gesammelt, ausgewertet und – wie wir heute sagen – damit also evaluiert werden.

Wir müssen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit wie allen jüngeren Gemeindegliedern Mut machen, sich in ein Ältestenamt wählen zu lassen, müssen Ihnen aber auch transparent machen, was sie erwartet und was von ihnen erwartet wird.

Es muss versucht werden, das zeigen uns auch die Studienergebnisse aus dem Bericht des gestrigen Vormittags, dass Jugendarbeit neue Zielgruppen erreichen muss, ohne die bisherigen zu verlieren.

Eine Kooperation mit vorhandenen Jugendarbeiten anderer Sprache und Herkunft ist anzustreben, auch im Blick auf die derzeitige Migrations- und Integrationsdebatte.

Projektarbeit lockt eher die Bereitschaft zur Mitarbeit als langfristig angelegte Konzepte, ohne dass diese überholt sein müssen.

Im Bereich von Schule und Jugendarbeit ergeben sich Berührungspunkte und vielfältige Möglichkeiten für unsere Jugendarbeit. Dazu bedarf es aber der Kontakte zwischen Gemeinde und Schule vor Ort und konkrete Abstimmung. Gerade in diesem Betätigungsfeld erscheint eine ökumenische Zusammenarbeit sehr sinnvoll und auch der diakonische Aspekt dieser Arbeit sollte mitbedacht werden.

Liebe Konsynodale, Jugendarbeit ist ein breites Betätigungsfeld in zum Teil filigraner Ausfächerung. Wir haben das am gestrigen Tag erleben dürfen in den Arbeitsgruppen, wie am Abend der Begegnung.

Jugendarbeit ist Gegenwart wie Zukunft unserer Kirche und bedarf unserer erhöhten Aufmerksamkeit und Suche nach kreativen Möglichkeiten und Problemlösungen.

Die vorgetragene Übersicht kann nur ausgewählte Vorschläge und Feststellungen wiedergeben, doch eine komplette Übersicht über die Ergebnisse wird – nach redaktioneller Überarbeitung und Zusammenfassung – den Ausschussvorsitzenden, wie von Frau Fleckenstein bereits angekündigt, zugehen, die dann gemeinsam mit dem Präsidium sich über das weitere Vorgehen verständigen werden. Mit dem Ende des Tages der Jugend kann dieses Arbeitsfeld für unsere Überlegungen und Beratungen nicht abgehakt werden. Die kirchliche Jugendarbeit in Baden hat einen Zukunftsprozess angestoßen, der Kontakt untereinander erfordert, gegenseitige Information, gemeinsame Überlegungen. Diesen Prozess gilt es, von Seiten der Landessynode zu begleiten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Wermke, für diese erste Präsentation der Workshopergebnisse. Sie sehen also, was synodale Kondition heißt. Das zu nachtschlafender Zeit noch in einer solchen Übersichtlichkeit und Prägnanz zu berichten, ist schon großartig! Danke für diese Präsentation.

**XI****Fragestunde / Anfrage**

(Anlage 14)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen unter Tagesordnungspunkt XI zur Fragestunde und einer Anfrage.

Bei der **Frage des Synodalen Breisacher** (siehe Anlage 14) vom 6. Oktober 2010 (OZ 5 / F 1) betreffend die Umsetzung des Begleitbeschlusses Ziffer 3 vom 21. Oktober 2009 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes – das war unsere OZ 3/10 –, ging es um unseren Begleitbeschluss:

„3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, durch begleitende Maßnahmen (entlastende Maßnahmen, zusätzliche Urlaubstage, Fortbildungen usw.) die Arbeitsfähigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer über 60 zu stärken.“ (Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2009, Seite 68ff).

Der Evangelische Oberkirchenrat wird die Frage mündlich beantworten. Herr Viktor, ich bitte Sie ans Rednerpult.

Oberkirchenrat **Viktor**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich gebe Ihnen einen Einblick in den Stand unserer Werkstatt.

Anfang des Jahres haben wir mit Ideensammlungen begonnen. Im März dieses Jahres hatten wir ein erstes ausführliches Gespräch mit der Pfarrvertretung über diese Ideen. Dann haben wir an diesen Ideen weitergearbeitet. Ich trage Ihnen einmal vor, was wir bisher planen. Am 6. Dezember dieses Jahres werden wir das nächste Gespräch mit der Pfarrvertretung und den beiden Prälaten haben, nachdem die Ideen schon etwas konkreter geworden sind.

1. Es gibt die Möglichkeit, Dinge zu nutzen, die es schon gibt, von denen wir den Eindruck haben, dass sie vielleicht noch zu wenig oder von zu Wenigen genutzt werden. Da denken wir insbesondere daran, dass wir uns an die Dekaninnen und Dekane wenden. Denn die Kolleginnen und Kollegen haben einen freien Tag in der Woche. Ich glaube, dass es der Fürsorgepflicht unserer Dekanschaft zugemutet werden muss, dass sie hin und wieder auch darauf achten, dass gerade die Kolleginnen und Kollegen, die über 60 Jahre alt sind, sich diesen freien Tag auch gönnen und ihn nehmen. Wir verbinden diese Möglichkeit mit dem Hinweis, dass dieser freie Tag, den die meisten am Montag nehmen – was aber nicht sein muss –, auch verbunden werden kann mit einem predigtfreien Sonntag. Und schon hätten sie ein kleines Paket, weil dann auch keine Gottesdienstvorbereitung anfällt. Das ist kleiner Bereich, den man wieder neu kreativ verlebendigen könnte.
2. Es gibt die acht möglichen freien Sonntage im Jahr für Pfarrerrinnen und Pfarrer. Die gibt es zusätzlich zu den durch Urlaub entstehenden freien Sonntage. Bei sechs Wochen Urlaub und acht freien Sonntagen haben wir 14 predigtfreie Sonntage. Je nachdem, wie unsere Debatte im neuen Pfarrdienstrecht mit der EKD ausgeht, hätten wir dann vielleicht sogar eine Aufstockung, indem den Pfarrerrinnen und Pfarrern das Recht zukommt auf einen freien Sonntag im Monat zusätzlich zu den freien Sonntagen im Urlaub. Das ist das zweite kleine Paket, wofür gar nicht viel geändert werden müsste. Soweit die *Kategorie 1*.

Ich komme zur *Kategorie 2*. Ich nenne da das Stichwort Entlastung bei Kolleginnen und Kollegen, die länger andauernde Vakanzen vertreten. Unsere Idee ist, dass man

innerhalb des Bezirks versucht, eher einmal einen Bezirksauftrag zu stormieren für eine gewisse Zeit, in der ein Kollege oder eine Kollegin mit einer längeren Vakanzvertretung beauftragt wird. Im Personalreferat könnten wir uns vorstellen – das sage ich noch vorsichtig –, dass bei den neuen Möglichkeiten zum Stichwort § 107, für Religionslehrerinnen / Religionslehrer Möglichkeiten kreativ erdacht werden können, wie sich das positiv auswirken kann auf längere Vakanzen, die zu vertreten sind. Wir haben ein paar Ideen in der Schublade, die aber noch nicht mit dem Schulreferat abgesprochen sind. Also nenne ich sie hier noch nicht.

(Heiterkeit)

Deshalb sage ich nur, diese Spur verfolgen wir zurzeit. Ebenfalls schon in der Schublade haben wir eine schöne Liste eines Wertschätzungs- und Dankeschönkatalogs des Evangelischen Oberkirchenrats. Es geht darum, dass die Kolleginnen und Kollegen, die längere Vakanzen vertreten, außer dem wenigen Geld, das es dafür gibt, zusätzliche Wertschätzung erfahren sollen.

Das sind die drei Punkte unter dem Stichwort Vakanzvertretung.

Sie erinnern sich an die Untersuchung der Pfarrvertretung des Pfarrvereins durch Professor Bauer. Da erscheint gleich nach der Frage, wie bringt man Amt und Person, privat und Dienst zusammen, als zweithöchste Belastung das Stichwort Religionsunterricht.

Die demografische Entwicklung weist uns zurzeit in eine Richtung, dass wir gut darüber nachdenken können, ob mittelfristig das Pflichtdeputat für Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer in der vorhandenen Höhe weiter aufrecht erhalten werden muss, weil einfach ein Stück weit weniger Unterricht erteilt zu werden braucht.

In der *3. Kategorie* nenne ich das Stichwort Pensionierung.

Im Zuge der Dienstrechtsreform wird es für uns die Frage sein, ob wir die Ausbildungszeiten von drei Jahren, wie wir sie zurzeit haben, beibehalten werden, egal was der Staat und andere um uns herum in dieser Richtung tun. Wir sind mit der 67er-Regelung und der kleinen Vier-Jahresstaffel einen deutlichen Schritt als Extra-Maßnahme vorangegangen. Deshalb könnten wir uns auch hier eine Extra-Maßnahme erlauben. Dasselbe gilt für die Beibehaltung des bisherigen Besoldungsdienstalters. Wir müssen uns auch da nicht an anderen Richtlinien orientieren.

Als Extra-Stichwort nenne ich behinderte Kolleginnen und Kollegen. Wir planen auf jeden Fall von uns aus keine Anhebung der Pensionsgrenze für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen von 60 auf 62 Jahre. Es soll bei 60 Jahren bleiben. Analog würden wir vorschlagen, mit der Pensionsgrenze bei 60 Jahren zu bleiben aus den so genannten triftigen Gründen. Bei Dienstunfähigkeit kann der Ruhestand nach unserem Vorschlag weiterhin auch mit 63 Jahren abschlagsfrei in Anspruch genommen werden.

Eine letzte, etwas *breitere Kategorie*. Da nenne ich nur Stichworte: Normalerweise würden wir sagen Angebote aus dem großen Bereich von Fortbildung und Weiterbildung. Heute müssen wir sagen Angebote zur Worklife-Balance.

Wir denken darüber nach, das Angebot zu machen, dass ein Kollege oder eine Kollegin für die Dauer von etwa drei bis sechs Wochen in einer Kommunität mitleben kann. Da geht es um Rekreationsmaßnahmen. Dazu gehören auch kürzere Abschnitte wie Einkehrtage, Retraiten, Exerzitien.

In der geistlichen Begleitung sind wir gerade im Gespräch mit Kollegen, dass wir diese als ein Routineangebot machen können, berufsbegleitend, wenn dies Kolleginnen und Kollegen in Anspruch nehmen wollen.

Wir denken gerade darüber nach, den Eigenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Auszeit im Haus Respiratio zu senken, damit die Betroffenen weniger oder nichts mehr selbst an Finanzen beizusteuern haben.

Die Altersgrenze ist angehoben. So könnten wir uns auch vorstellen, dass ein Pfarrer und eine Pfarrerin in seinem/ihrer Arbeitsleben nicht mehr nur zweimal sondern dreimal ins Kontaktstudium gehen könnte.

(Unruhe)

Weitere Angebote in Einzelheiten würden wir eher dem Bereich Pfarrkollegs zuordnen. Da will ich auch nur Stichworte nennen. Beim Stichwort Pfarrkolleg haben Gliedkirchen um uns herum schon weitergedacht. Die haben sehr verlockend und interessant klingende Angebote. Vielleicht klingen sie auch erstaunlich. Die Bayern bieten Seminare und Tagungen zum Thema Leben im Pfarrhaus an unter der Überschrift „Hilfe, ich heirate einen Pfarrer“ oder „Hilfe, ich heirate eine Pfarrerin“. Da soll es um Leute gehen über 60. Wir wollen aber ganz nach vorne an den Berufsbeginn gehen mit der Fragestellung, was passiert euch denn, wenn ihr einen solchen Menschen heiratet. Es geht darum, dass ihr das auch aushalten könnt bis 67.

(Heiterkeit – Zuruf: Zu spät!)

Antistress- oder Präventions-Kompaktwochenenden sind weitere Angebote dieser Palette.

Liebe Schwestern und Brüder, es sind insgesamt 25 Bereiche, mit denen wir uns gerade beschäftigen, wo wir schon einiges ausgearbeitet haben. Jetzt folgt das Gespräch im Dezember mit Prälaten und Pfarververtretung. Dann können wir die einzelnen Vorschläge ausarbeiten. Dann können Sie von uns wieder hören, was wir dann auch wirklich umsetzen können. Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Vicktor.

Herr Breisacher, nach der Geschäftsordnung der Landessynode könnten Sie jetzt zwei *Zusatzfragen* stellen.

Synodaler **Breisacher**: Nein, aber ich bedanke mich sehr.

Präsidentin **Fleckenstein**: Aus der Mitte der Landessynode können weitere *Zusatzfragen* gestellt werden. Gibt es hierzu Wortmeldungen?

Synodaler **Ehmann**: Es war auch im Gespräch, ob diejenigen angemessen berücksichtigt werden, die vor zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren nur in Teildienstverhältnissen angefangen haben, also freiwillig mit 75 oder 50 Prozent eingestiegen sind. Diese haben jetzt das Nachsehen, weil ihnen der Verzicht zum Nachteil wird. Gibt es in der Richtung schon Überlegungen oder ist diese Frage abgeschlossen? Wie sieht das aus? Die Gruppe macht über ein Drittel aus, die gegenwärtig betroffen ist.

Oberkirchenrat **Vicktor**: Die Überlegungen sind abgeschlossen und noch nicht abgeschlossen. Abgeschlossen sind sie im finanziellen Bereich. Wir können die Idee nicht schultern, das, was den Kolleginnen und Kollegen damals verloren ging, im Blick auf ihre Pensionierung jetzt sozusagen nachträglich auszuzahlen. Das wäre eine Summe in x-facher Millionen Höhe, die wir nicht leisten können. Wir haben aber einen Extra-Topf aufgemacht, um das zu bedenken. Da sind wir aber noch nicht so weit, dass ich davon berichten könnte. Ich will das im Einzelnen auch nicht tun, damit nicht falsche Erwartungen geweckt werden. Dass es finanziell nicht geht, möchte ich hier öffentlich sagen.

Synodaler **Zobel**: Gibt es Überlegungen für diejenigen hauptamtlichen Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor Erreichen des 67. Lebensjahres bereits vierzig Dienstjahre gearbeitet haben, dass diese ohne Reduktion mit 65 in den Ruhestand gehen können?

Oberkirchenrat **Vicktor**: Ich weiß schon eine Antwort. Ich überlege nur, wie ich sie formuliere.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wie ich Sie kenne, brauchen Sie jetzt aber keine Pause.

(Erneute Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Vicktor**: Die Frage lautete, ob es Überlegungen gibt: es gibt Überlegungen.

(Heiterkeit)

Das ist der erste Teil meiner Antwort. Es ist aber eine ganz schwierige rechtliche Frage, dies zustande zu bringen, weil man aus der Perspektive dessen, was erreicht wurde, nämlich 40 Dienstjahre absolviert zu haben, sich denken könnte, dass das dann Auswirkungen hat. Gleichzeitig ist aber das Ruhestandsrecht so kompliziert, dass wir noch nicht zu Ende überlegt haben, ob das auch rechtlich dingfest, wasserdicht ist, wenn wir dies tun. In unserem Ansatz und in unserem Plan läge es, das zustande zu bringen. Der Konjunktiv zeigt aber, wir wissen davon, haben das aber noch nicht in der Tasche.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich versuche, das Anliegen in Frageform zu kleiden. Gibt es Überlegungen darüber,

(Landesbischof **Dr. Fischer**: Ja! – Heiterkeit)

dass wir im Pfarrerstand mit dem Kontaktsemester ein großes Privileg haben, nicht nur innerhalb des kirchlichen Dienstes sondern erst recht im Blick auf andere Berufstätige. Dies auszuweiten, scheint mir doch höchst problematisch.

Zum Zweiten die Frage: Gibt es Überlegungen und Absprachen mit dem Schulreferat, dass die zurückgehenden Schülerzahlen durch andere Formen des schulischen Einsatzes auch abgedeckt werden können, also Schulseelsorge in unterschiedlicher Form. Ich würde hier davor warnen, zu schnell Deputate zu reduzieren und solche Erwartungen zu hegen. In anderer Form diese Stunden sinnvoll unterzubringen, könnte meines Erachtens auch der Imagepflege in den Schulen sehr dienlich sein.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Vicktor**: Zum Ersten, Herr Eitenmüller: Sie haben eine Überlegung bei Ihrer ersten Frage zum Kontaktstudium zitiert. Es ist für uns jetzt auch interessant, Kritik zu hören an der Idee Kontaktstudium. Sie haben das jetzt unter dem Stichwort „Privileg“ genannt. Wir haben versucht, das

unter dem Stichwort „Entlastung“ gerade im letzten Drittel der Dienstzeit zu überlegen, da nochmal eine Auffrischung zu bekommen. Ich kann das jetzt nur mitnehmen, indem aus der Synode auch eine Stimme kommt, die sagt, „passt auf, dass ihr da eine Berufsgruppe nicht überprivilegiert“.

Zwischen Schullehrer und Personalreferat gibt es *immer* Überlegungen.

(Heiterkeit)

Zu Ihrer zweiten Frage haben wir uns abgesprochen, dass zunächst einmal Herr Kollege Schneider-Harpprecht seine Überlegungen vorträgt.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht:** Wir überlegen heftig aufeinander zu in den beiden Referaten.

(Heiterkeit)

Die Überlegungen im Schullehrer und Bildungsreferat gehen in die Richtung, dass jetzt nicht genutzte Deputatsstunden von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern nach Möglichkeit und nach Eignung mit Dienstaufträgen versehen werden im Bereich Schulseelsorge oder schulbezogene Jugendarbeit. In diese Richtung wollen wir gehen und wollen in einzelnen Schulzentren ausprobieren, ob es die Möglichkeit eines Schulpfarrers gibt, der mit reduziertem Deputat Religionsstunden frei hat, um kirchliche Arbeit an der Schule zu realisieren.

Ich bin der Meinung, dass wir im Blick auf die zurückgehenden Schülerzahlen, die sich natürlich auch auf Stellen auswirken werden – auf hauptamtliche Stellen, im Schuldienst und auch auf das Deputat der Pfarrerinnen und Pfarrer –, ein Gesamtpaket schnüren müssen. Wir müssen auch sehen, ob wir das im Rahmen des Zeitplanes des Projektes Demografischer Wandel tun, wo wir Instrumente für Personalplanung entwickeln wollen, oder ob wir sagen, hier müssen wir etwas schneller arbeiten. Das müssten wir im Oberkirchenrat und auch im Rahmen dieses Projektes noch einmal verhandeln.

Oberkirchenrätin **Bauer:** Bevor jetzt zu optimistisch frei werdende Mittel nur zwischen Referat 2 und 4 verteilt werden,

(Heiterkeit)

sage ich einfach: Wir werden froh sein, wenn wir diese Mittel dann verteilen können. Das wissen wir jetzt aber nicht.

Synodale **Thost-Stetzler:** Ich habe eine Frage zum Kontaktstudium und den Gedanken dazu, von zwei Kontaktstudien auf drei zu erweitern. Sie nannten das Kontaktstudium eine Auszeit, was bestimmt eine sehr hilfreiche Sache ist. Die Frage geht dahin, ist in diesem Kontaktstudium ein Vorschlag für den Inhalt vorgesehen oder kann jeder Betroffene den Inhalt selbst bestimmen?

Eine zweite Frage: Gibt es Hilfestellungen für die Pfarrerschaft in Bezug auf ihr Zeitmanagement?

Oberkirchenrat **Viktor:** Ich fange rasch zunächst einmal mit der zweiten Frage an, Frau Thost-Stetzler. Dieses ist der Bereich Fortbildung, wo ich nicht alles aufgezählt habe. Dazu muss deutlich gemacht werden, dass die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit haben, Fortbildungen im Zeitmanagement zu belegen. Das nützt aber noch nicht viel, weil die Kolleginnen und Kollegen, die das wahrnehmen, meistens die sind, die dort relativ gut aufgestellt und organisiert sind.

(Heiterkeit)

Das bedeutet, wir müssen überlegen, wie wir in eine Situation kommen können, dass wir den Kolleginnen und Kollegen, die Probleme haben und sich dadurch eventuell das Leben schwer machen, helfen in dem Sinne, dass wir diese mit Hilfe der Dekanschaft aufspüren und sagen, Dir tut es gut, wenn Du eine solche Fortbildung machst. Da sind wir gerade dabei, etwas zu überlegen.

Zum Stichwort Kontaktstudium habe ich vorhin von Auffrischung gesprochen. Das Stichwort Auszeit hat sich auf das Haus Respiratio bezogen. Beim Kontaktstudium wird Ihnen mitgeteilt, dass Sie studieren müssen. Dieses ist keine Freizeit. Diejenigen müssen dann, was Sie auch gerne tun, uns hinterher einen Bericht abliefern, welche Fächer der Theologie oder der interessanten Nachbarfächer sie studiert haben, bei wem sie das gemacht haben und auch mit wie viel Stunden, wie auch, wovon sie inhaltlich profitiert haben. Wir haben aber keine Probleme damit, dass die Kolleginnen und Kollegen das irgendwie mißbrauchen. Die freuen sich richtig darauf, dass ihre wissenschaftliche Arbeit, die in der Praxis oft viel zu kurz kommt, ihnen noch einmal die Möglichkeit gibt, etwas nachzutanken. Das tut ihnen dann auch wieder gut für die praktische Arbeit danach.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Sie sehen, dieses ist ein heißes Thema, nicht nur in der Pfarrerschaft, sondern auch in der Synode.

Synodaler **Fritz:** Eine kurze Frage zu dem Aspekt, dass diejenigen, die es brauchen, unter Umständen nicht zur Fortbildung kommen. Inwieweit gibt es schon Erfahrungen, dass das Orientierungsgespräch einen Einfluss hat? Das könnte der Fall sein, Zielvereinbarungen sollen ja gemacht werden.

Oberkirchenrat **Viktor:** Wenn die Präsidentin erlaubt, dass wir jetzt in eine allgemeine Fragestunde übergehen

(Heiterkeit)

– das Thema hieß eigentlich „welche Maßnahmen haben wir nach der Dienstzeitverlängerung auf 67“ –, kann ich dazu etwas sagen.

(Präsidentin **Fleckenstein:** Sagen Sie etwas dazu. Sonst bekommen wir noch eine Frage! – Heiterkeit)

Es war ein schwierigerer Anlauf, Herr Fritz, das stimmt. Inzwischen können wir aber sagen, dass mit wenigen Ausnahmen die Orientierungsgespräche so gut wie flächendeckend durchgeführt werden. Wir sind daran, jedes Jahr regelmäßig im Kollegium beim Landesbischof Orientierungsgespräche zu führen. Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte sind auch alle Gebietsreferenten. Jedes Jahr finden Orientierungsgespräche mit den Dekaninnen und Dekanen statt. Und die Dekane sind zu über 90 % – das behaupte ich – daran, mit ihren Kolleginnen und Kollegen Orientierungsgespräche zu führen. Und die Pfarrerinnen und Pfarrer melden uns jetzt immer öfter zurück, dass es eine große Hilfe ist, in dem die Gespräche regelmäßig geführt werden, weil das doch eine andere Orientierung ist als das pure Dienstgespräch, wo das Thema vorher festliegt, was zu besprechen ist. Da geht es nun auch um die eigene Person.

An der Stelle gibt es Überschneidungen zu der Frage von Frau Thost-Stetzler. Sie sagen ausdrücklich, wenn vereinbart wird, ich muss die und die Fortbildung machen, weil ich da

eine bestimmte Schwäche habe, dann ist das das erste Instrument, das noch relativ sanft ist, die Kollegen darauf hinzuweisen, sich an einer bestimmten Stelle fortzubilden. Das ist überprüfbar und wird auch überprüft.

Synodale **Dr. Weber:** Ich versuche, das Anliegen auch als Frage zu formulieren. Herr Viktor, zu Punkt 2 haben Sie den § 107 Absatz 2 PfdG genannt. Sie wissen, dass es darum schon einige Diskussionen gab. Viele Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst haben mit Recht gesagt, sie engagieren sich schon weit über ihr Deputat in der Schule hinaus. Dazu meine Frage: Denken Sie daran, mit Vorsicht daran zu gehen

(Heiterkeit)

und sowohl mit den Betroffenen als auch mit dem Schuldreferat im Vorfeld zu reden, bevor Ideen laut werden, die wahrscheinlich eher Schaden anrichten, als dass sie nach vorne helfen.

Oberkirchenrat **Viktor:** Mit Vorsicht daran zu gehen, denken wir überhaupt nicht.

(Heiterkeit)

Es gibt gar keine andere Möglichkeit, als mit Vorsicht daran zu gehen. Das ist klar. Deshalb bin ich sehr vorsichtig, Weiteres auf Ihre Frage zu antworten. Denn ich weiß, wenn das nun hinausgeht, „Sie haben auf der Synode zu § 107 das und das gesagt“, geht schon wieder die nächste Welle los. Ich wollte Ihnen nur sagen, so sehr der § 107 auch umstritten ist, planen wir da im Moment gerade vorsichtig etwas Positives. Wir möchten gerne eine positive Idee daraus machen, die dann vielleicht auch eine hohe Akzeptanz erwarten lassen könnte. Mehr will ich hier jetzt nicht sagen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Das klingt jetzt so, als ob wir ursprünglich etwas Negatives damit beabsichtigt hätten. Das hat die Landessynode sicherlich nicht damit gemeint.

Oberkirchenrat **Viktor:** Die Landessynode sicher nicht, aber was daraus geworden ist.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich weiß wohl. Das möchte ich doch noch einmal feststellen: Wir wollten damit nichts Negatives beschließen. Es ist aber schön, wenn weiter gedacht wird.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu dieser Frage von Herrn Breisacher.

Dann ein Weiteres.

Die **Anfrage der Synodalen Leiser** u. a. vom 13. April 2010 zum Kirchenkompass-Projekt „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“ (OZ 4 / F 1) hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Schreiben vom 16. Juni 2010 beantwortet. Die Synodalen haben die Antwort erhalten, auch wurde diese im Tagungsprotokoll der Frühjahrstagung 2010 abgedruckt (Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2010, Anlage 15, Seite 220f).

Auf Beschluss der Landessynode kann sich an die Beantwortung der Anfrage eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

Wird aus der Mitte der Synode eine Aussprache zu dieser Anfrage der Synodalen gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir das auch abschließen. Nach der Geschäftsordnung sollte doch noch einmal die Möglichkeit bestehen, wenn erforderlich, etwas dazu zu sagen.

## XII

### Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes. Da möchte Herr Stockmeier noch etwas zu der Broschüre „Hunger“ – Dokumentarfilm von Marcus Vetter und Karin Steinberger – sagen.

Oberkirchenrat **Stockmeier:** Liebe Schwestern und Brüder! Sie finden in Ihren Fächern diesen Prospekt vor. Es ist natürlich ungewöhnlich, hier auf einen Film des SWR aufmerksam zu machen. Aber als Mitglied des Rundfunkrates habe ich im Vorfeld Kenntnis von diesem Film und dieser Broschüre bekommen. Meine Bitte ist es einfach, werben Sie dafür, dass zu etwas ungewöhnlicher Zeit dieser Film einen großen Kreis von Zuschauerinnen und Zuschauern findet. Es ist ein neunzigminütiger Dokumentarfilm, der uns in Bezug auf unsere Entwicklungsverantwortung in besonderer Weise betrifft. Deshalb danke ich auch der Präsidentin, dass ich etwas außer der Reihe gesondert auf diesen Fernsehfilm aufmerksam machen darf, der übrigens in diesem Heft auch eine hervorragende Dokumentation gefunden hat. Vielen Dank, Frau Präsidentin.

Präsidentin **Fleckenstein:** Danke nochmals für die Ergänzung, Herr Stockmeier.

Gibt es aus der Mitte der Synode noch Wünsche?

Synodaler **Ebinger:** Die heutige Präsentation des Kommentars zur Grundordnung nehme ich zum Anlass, *zwei Bitten* zu äußern.

Es ist Ihnen bekannt, dass bei der Verschlinkung der Grundordnung zahlreiche Bestimmungen herausgenommen wurden, die zumindest teilweise in andere Gesetze oder Verordnungen aufgenommen werden sollten. Soweit mir bekannt ist, gibt es für uns Synodale aber keine Liste darüber, welche Bestimmungen noch einer Regelung bedürfen. Eine solche Liste sollte aber vor der nächsten Grundordnungsänderung erstellt und den Mitgliedern der Synode zur Verfügung gestellt werden.

Bereits bei der Frühjahrstagung in diesem Jahr mussten wir uns mit einer Eingabe bezüglich der Antragsberechtigung von Gemeindegliedern auf Einberufung einer Gemeindeversammlung befassen (Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2010, Seite 55f). Die Synode hat damals einstimmig festgestellt, dass dieses Recht nach wie vor besteht. Es gibt eine Ordnung für die Gemeindeversammlung, die der Evangelische Oberkirchenrat am 25.09.2001 erlassen hat. Bei aller Hochachtung des Leitungsorgans Evangelischer Oberkirchenrat bin nicht nur ich der Meinung, dass dieses Recht wieder in ein Gesetz gehört, das von der Landessynode beschlossen wird.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Ebinger. Frau Dr. Jaschinski, können Sie etwas zu dieser Anregung und Bitte sagen, ein Verzeichnis zu erstellen?

Oberkirchenrätin **Dr. Jaschinski:** Was soll ich dazu sagen: Das können wir selbstverständlich tun. Ich weiß nicht genau, wo der Konnex zur nächsten Grundordnungsänderung liegt. Den Wunsch, das Antragsrecht zur Einberufung einer Gemeindeversammlung gesetzlich zu regeln bzw. es tatsächlich auch wieder in die Grundordnung aufzunehmen, haben wir im Frühjahr schon mitgenommen.

Die Liste, wenn Sie die Grundordnung ansehen, ist eigentlich unabhängig von einer Grundordnungsänderung zu sehen. Die Liste können wir erstellen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist prima. Dann kommen wir da auch weiter.

Synodale **Gassert**: Ich wollte die Bitte von Herrn Ebinger unterstützen. „Bittet, so wird euch gegeben“, heißt es schon in der Bibel. Es gibt praktische Anlässe, aus denen heraus dieses Votum und mein Votum kommen, bis hin zu dem, dass es Ältestenkreise gibt, wo man nicht so ganz genau weiß, wann jemand befangen ist und wann nicht. Oder es geht darum, wie man mit dem Haushaltsplan umgehen soll, wird er in den Gemeinden vorgestellt oder nicht. Genau das sind Dinge, die das praktische Leben der Gemeinde betreffen. Deshalb wäre eine solche Liste sicher sehr hilfreich, weil auch immer wieder Menschen neu in kirchliche Ämter kommen, die nicht ganz den Zusammenhang kennen, was in der alten Grundordnung stand, und der neuen Fassung der Grundordnung.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Gassert. Das ist natürlich so eine Sache mit den biblischen Verheißungen und den Geschäftsordnungen unserer Leitungsorgane. Es wäre durchaus sicherlich sinnvoll, wenn diejenigen, die diese Bitte teilen, dann auch sagen „mir ist der und der Punkt aufgefallen“. Das wäre schon einmal eine kleine Sammlung, die auch für das Rechtsreferat wichtig wäre. Dann kann in dieser Richtung weiter gearbeitet werden.

Oberkirchenrätin **Dr. Jaschinski**: Das Anliegen ist selbstverständlich auch berechtigt. Es ist meiner Ansicht nach aber ein anderes. Sie wünschen eine Wegweisung, wie man mit verschiedenen schwierigen Themen umgeht. Das haben wir versucht im Handbuch für Älteste. Da wiederhole ich die Bitte der Präsidentin: Wenn weiterer Informationsbedarf besteht, sind wir für Anregungen dankbar.

Nicht versäumen möchte ich etwa, zum Thema Befangenheit zu sagen: Dazu, wie diese auszulegen ist, steht Schönes im Kommentar zur Grundordnung von Herrn Prof. Dr. Winter.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wenn Sie das Stichwort „Handbuch für Kirchenälteste“ jetzt gegeben haben, Frau Dr. Jaschinski, muss ich auf eines hinweisen: Ich habe festgestellt, es gibt Ergänzungen zu diesem Handbuch. Die sind möglicherweise zum Teil verteilt worden, was Visitation und solche Instrumente angeht, Frau Hinrichs. Aber wenn Sie ins Internet gehen, sehen Sie – das ist nicht ganz einfach zu finden –, dass das Handbuch für Kirchenälteste auch enthalten ist. Da gibt es eine ganz große Reihe von Änderungen 2009. Diese

Änderungen konnten offenbar nicht weitergegeben werden, weil das irgendwelche technische, interne oder was auch immer Schwierigkeiten hatte.

Bei dieser Gelegenheit habe ich dann aber auch festgestellt, dass der Evangelische Oberkirchenrat keine Namensliste der Kirchenältesten hat. Das ist schon eine alte Anregung gewesen, dass die Ehrenamtlichen in den Gemeinden direkte Ansprechpartner sein müssten.

(Beifall)

Das ist aber nur möglich, wenn auch eine Meldung an den Evangelischen Oberkirchenrat kommt. Da wäre nochmals meine Bitte, darüber nachzudenken, wie wir da besser werden könnten in der Vernetzung der einzelnen kirchenleitenden Ebenen. Meines Erachtens müsste der Evangelische Oberkirchenrat eine solche Liste haben, um im Bedarfsfall auch direkt ansprechen zu können oder direkt eine Information weitergeben zu können. Das spreche ich in diesem Zusammenhang an. Dieses wird das Referat 1 betreffen, das wird das Zentrum für Kommunikation betreffen. Ich weiß nicht, welche Technik da im Einzelnen noch angesprochen ist. Es geht darum, da noch einmal nachzuschauen. Wenn Änderungen da sind wie 2009, die wir nicht kennen, dann ist das nicht so hilfreich für Kirchenälteste.

Gibt es zu Punkt Verschiedenes noch weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind wir zu einer guten Zeit vor dem Mittagessen mit unserer Sitzung fertig.

### **XIII**

#### **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann möchte ich Sie nach dem Schlussgebet einladen, dass wir gemeinsam etwas als Tischgebet singen. Zunächst möchte ich aber die erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 11. Landessynode beenden.

Das Schlussgebet spricht die Synodale Klomp.

(Die Synodale Klomp spricht das Schlussgebet.)

Ich danke Ihnen allen für diese konzentrierte Arbeit in der ersten Plenarsitzung. Lassen Sie uns miteinander das Lied singen: „Aller Augen warten auf dich“, Lied Nr. 461.

(Die Synode singt das Lied.)

(Ende der Sitzung 12:10 Uhr)

## Zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 20. Oktober 2010, 20:30 Uhr

---

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung

#### III

Bekanntgaben

#### IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Juni 2010:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

und

zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz (OZ 5/1)

Berichtersteller: Synodaler Janus (RA)

#### V

Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Juni 2010:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evangelischen Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach) (OZ 5/2)

Berichtersteller: Synodaler Dietze (RA)

#### VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (OZ 5/3)

Berichterstellerin: Synodale Lohmann (RA)

#### VII

Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“ (OZ 5/5)

Berichtersteller: Synodaler Fath (RA)

#### VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2010:

Entwurf Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirchen in Baden (OZ 5/7)

Berichterstellerin: Synodale Klomp (RA)

#### IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen vom 9. August 2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde (OZ 5/9)

Berichtersteller: Synodaler Ehmann (HA)

#### X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Stadtsynode Heidelberg vom 10. März 2010: Umsetzung kirchengemeindlicher Konzepte zur Gebäudekonzentration (OZ 5/10)

Berichtersteller: Synodaler Fritz (FA)

#### XI

Verschiedenes

#### XII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

#### I

### Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Wermke**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 11. Landessynode und bitte den Synodalen Eitenmüller um das Eingangsgebet.

(Der Synodale Eitenmüller spricht das Eingangsgebet.)

#### II

### Begrüßung

Vizepräsident **Wermke**: Einen herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Schwestern und Brüder!

Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin danken wir herzlich für die Morgenandacht und unseren Synodalen Frau Schmidt-Dreher und Frau Roskopf herzlich für die Abendandacht.

(Beifall)

Für die musikalische Gestaltung der Andachten bedanken wir uns bei unserem großen Bläserchor, den Synodalen Neubauer und Leiser und Herrn Breisacher an der Orgel.

(Beifall)

Ich begrüße in unserer Mitte erstmals Herrn Gepp. Herr Gepp ist Stellvertreter von Herrn Witzgenbacher und Leiter des Desk im ZfK.

(Beifall)

Wenn Sie Übersetzungsbedarf haben für Abkürzungen und englische Begriffe, dann könnten wir das in der Pause liefern.

### III

#### **Bekanntgaben**

Vizepräsident **Wermke**: Bekannt geben darf ich, dass der Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“ in seiner heutigen Sitzung den Synodalen Dörzbacher als Vorsitzenden für die aus der Landessynode ausgeschiedene Frau Proske benannt hat.

Des Weiteren hat der Hauptausschuss in die Kommission für Konfirmation anstelle des aus der Kommission ausgeschiedenen Synodalen Ehmann die Synodale Leiser entsandt.

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses findet am 17. März 2011 um 9:30 Uhr im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe statt. Die Mitglieder des Ausschusses mögen sich dies im Kalender bereits eintragen.

Uns alle betreffend bittet die Hausleitung, dass die Zimmer morgen bis 9 Uhr geräumt sein sollten. Sie wissen, dass das Haus bemüht ist, möglichst kostengünstig und kostensparend zu arbeiten. Dazu gehört auch, dass das Haus möglichst durchgängig belegt ist. Die nächste Gruppe kommt dann bereits. Es muss geputzt werden. Aus diesem Grunde sind Sie doch so gut und stehen Sie fünf Minuten früher auf und packen Sie noch. Alles Weitere ist bekannt.

### IV

#### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Juni 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz**

(Anlage 1)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Berichterstatte ist der Synodale Janus aus dem Rechtsausschuss.

Synodaler **Janus, Berichterstatte**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, immer, wenn ich von einer Kirche träume, dann hat diese Kirche offene Türen. Kirche, wenn sie evangelische Kirche ist und dem Evangelium entsprechen will, muss einladende Kirche sein. Ein Kircheneintritt muss darum ohne Hürden gestaltet werden. Wir dürfen mit unseren Gesetzen und Ordnungen nicht werden wie die Jünger, die den Kindern den Zutritt zu Jesus verweigert haben.

Die grundlegende Bestimmung über die Kirchenmitgliedschaft im Artikel 8 unserer Grundordnung lautet: *Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, wer Mitglied einer ihrer Gemeinden ist.* Zuständig für eine Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Person ist konsequenterweise der Ältestenkreis der betroffenen Gemeinde. Das regelt § 2 unseres Kirchenmitgliedschaftsgesetzes. Der Ältestenkreis trifft damit eine weit reichende Entscheidung, denn mit der Mitgliedschaft in der Gemeinde wird die Person auch Mitglied der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Das Kirchenmitgliedschaftsgesetz eröffnet aber noch einen zweiten Weg zu Aufnahme oder Wiederaufnahme. Nach § 3 können in den Kirchenbezirken zentrale Kircheneintritts-

stellen eingerichtet werden. Diese Stellen sind berechtigt, Entscheidungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme auch mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinden in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen. Dem Finanzausschuss ist es ein Anliegen, dass diese Stellen den Kontakt zwischen der Person, die eintritt, und der betreffenden Gemeinde vermitteln. Das ist im Gesetz bereits geregelt, und zwar so, dass die Stelle „die Gemeinde, in die die Kirchenmitgliedschaft begründet wird“, unmittelbar zu informieren hat. Auch der Hauptausschuss betont die Wichtigkeit dieser Schnittstelle. Besonderen Wert hat der Hauptausschuss auf das Angebot eines seelsorgerlichen Gesprächs gelegt. Im Gesetz ist das ausdrücklich so vorgesehen. Taufen können diese Stellen natürlich nicht, das kann nur in der Gemeinde geschehen.

Aber – und jetzt kommen wir zum Sachverhalt des vorliegenden Änderungsgesetzes – bisher konnten diese Eintrittsstellen nur auf Antrag eines Bezirkskirchenrates vom Oberkirchenrat errichtet oder anerkannt werden. Die bisherige Gesetzeslage bindet den Oberkirchenrat sozusagen an eine kirchenbezirkliche Initiative. Der Gesetzesentwurf, der Ihnen vorliegt, geht nun einen Schritt weiter. Er berechtigt den Oberkirchenrat, von sich aus die Initiative zur Einrichtung einer Kircheneintrittsstelle zu ergreifen.

Dazu wird der § 3 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes einfach durch einen Absatz 4 ergänzt.

Die Formulierung dieses Absatzes ist in der Diskussion im Rechtsausschuss allerdings kritisiert worden. Anstelle einer Anhörung soll nach dem Hauptantrag des Rechtsausschusses nun das Benehmen mit dem betroffenen Kirchenbezirk hergestellt werden. Dieses Benehmen sollte auch dann hergestellt werden, wenn die Eintrittsstelle in einer landeskirchlichen Einrichtung verortet ist. Gedacht war z. B. an eine Eintrittsstelle an der Evangelischen Hochschule in Freiburg oder auch bei Kooperationspartnern wie dem Europapark in Rust. Der Rechtsausschuss ist der Meinung, dass ein Kirchenbezirk über das, was an kirchlicher Arbeit in seinem Bereich geschieht, auch mitreden können soll.

Eine Ausnahme bildet hier allerdings die zentrale Dienststelle des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe. Hier sollte die Errichtung einer Eintrittsstelle sozusagen aus landeskirchlichem Interesse allein durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates möglich sein.

Absatz 4 lautet dann: Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, zentrale Stellen im Sinne von Absatz 1 unter den personellen Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 3 zu errichten

1. im Benehmen mit dem betreffenden Kirchenbezirk und
2. in seiner Dienststelle.

Artikel 2 betrifft das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz. Nach diesem Gesetz ist es möglich, auch bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, Mitglied der badischen Landeskirche zu bleiben, allerdings nur in der bisherigen Gemeinde und wenn die Lage des neuen Wohnortes eine Teilnahme am Gemeindeleben weiterhin zulässt.

Es ist jedoch nicht einsichtig, warum die Möglichkeit, im Falle des Wegzugs ins Ausland Kirchenmitglied zu bleiben, auf den Verbleib in der bisherigen Gemeinde beschränkt sein soll. Wenn beispielsweise ein Kirchenmitglied aus Mannheim

seinen Wohnsitz nach Basel verlegt, warum sollte dieses Kirchenglied nicht auch die Möglichkeit haben, am Gemeindeleben einer Pfarrgemeinde in Lörrach oder Grenzach teilzunehmen? Um dies möglich zu machen, wird der Gesetzestext in § 1 Absatz 1 und 2 entsprechend ergänzt.

Absatz 1 lautet dann im vollen Wortlaut: Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland aus seiner Pfarr- oder Kirchengemeinde aus, so kann es seine Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden fortsetzen, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zulässt. Das gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirchengemeinde seines Aufenthaltsortes anschließt.

Absatz 2 lautet: Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Gemeinde oder in einer anderen Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden genügt eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Pfarramt, wenn diese innerhalb einer Frist von spätestens einem Jahr nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird. Bestehen gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken, entscheidet der zuständige Ältestenkreis.

Mit dieser Änderung entspricht die Rechtslage in Baden auch wieder dem Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD.

Dem Bildungs- und Diakonieausschuss ist es ein Anliegen, an dieser Stelle anzumerken, dass im Zusammenhang mit diesem Gesetz die Möglichkeit der Kirchenmitgliedschaft ohne Kirchensteuerpflicht besteht. Allerdings heißt es in § 1 Abs. 4: Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft kann von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen.

Ich fasse zusammen: Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz ändern wir zwei kirchliche Gesetze. Artikel 1 ändert das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden) vom 19. April 2002. Der Hauptantrag des Rechtsausschusses weicht hier von der Vorlage des Landeskirchenrates insofern ab, dass nicht die Anhörung, sondern das Benehmen mit dem betroffenen Kirchenbezirk erforderlich ist. Eine Ausnahme bilden nicht alle landeskirchlichen Einrichtungen, sondern nur das zentrale Dienstgebäude in Karlsruhe. Artikel 2 ändert das Kirchliche Gesetze über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 und passt es der Rechtslage innerhalb der EKD an. Hier bleiben wir beim Wortlaut der Vorlage.

Wir hoffen und wünschen, dass mit diesen Gesetzesänderungen der Weg in die Kirche noch einmal einfacher wird und die Menschen dann auch spüren, dass sie willkommen sind.

Der Beschlussvorschlag lautet:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Juni 2010 mit folgender Änderung:*

*In Artikel 1 erhält Absatz 4 folgenden Wortlaut:*

*Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, zentrale Stellen im Sinne von Absatz 1 unter den personellen Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 3 zu errichten*

1. *im Benehmen mit dem betreffenden Kirchenbezirk und*
2. *in seiner Dienststelle.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Auch Ihnen, Herr Janus, herzlichen Dank für den Bericht.

Ich eröffne die Aussprache.

Ich schließe die Aussprache.

Ich denke, wir brauchen auch den Berichterstatter nicht nach einem Schlusswort zu fragen. – Er winkt ab.

Darf ich Sie bitten, die **Abstimmung** mit mir zusammen durchzuführen. Sie haben den Beschlussvorschlag vorliegen. Im Wesentlichen gegenüber der ursprünglichen Vorlage verändert ist, was Sie auf der Rückseite vorfinden. Wer kann diesem Beschlussvorschlag zustimmen? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Das ist niemand. Enthält sich jemand in dieser Sache? – Bei drei Enthaltungen wird dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Sind Sie damit einverstanden, dass wir über das Gesetz im Gesamten abstimmen? Gibt es gegen eine Gesamt- abstimmung Widerspruch? – Das ist nicht der Fall, herzlichen Dank.

Dann darf ich Sie fragen, ob Sie dem gesamten Gesetz so zustimmen. – Danke schön. Enthält sich jemand? – Nein. Ist jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir das Gesetz einstimmig so angenommen. Herzlichen Dank.

**V**

**Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Juni 2010:**

**Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evangelischen Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach)**

(Anlage 2)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Es berichtet der Synodale Dietze aus dem Rechtsausschuss.

Synodaler **Dietze, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode, es ist eines Hebelgedenkjahres würdig, dass wir unter diesem Tagesordnungspunkt über eine Initiative und Gesetzesvorlage beschließen, die von der Basis, also von den Gemeinden, angestoßen und auf den Weg gebracht wurde.

Durch das vorgelegte Gesetz werden die bisher selbstständigen Pfarrgemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach in einer geistlich-rechtlichen Einheit zusammengeführt, die nicht nur im Sinne unserer Grundordnung Ausdruck für das Zusammenleben und -wirken sein soll, sondern von den Mitgliedern der bisher eigenständigen Gemeinden so gewünscht wird.

In § 3 des vorgelegten Gesetzentwurfes findet der Hauptausschuss besonders zu bemerken:

Das Gesetz stellt für das Jahr 2011 noch eine Budgetierung der neu gebildeten Predigtbezirke in den bisherigen Gemeindegrenzen in Aussicht, wie es bisher als Modell in Großstadtgemeinden praktiziert wird – eine gute Möglichkeit, das Dach für eine Vereinigung zu schaffen und trotzdem in gewachsenen Strukturen eigene Entscheidungen zu treffen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass im gleichen § 3 unter Abs. 2 eine pauschalierte Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben in Aussicht gestellt wird, die der neuen Gemeinde bis zum Haushaltszeitraum 2012/2013 helfen soll, ggf. Härten nach dem FAG auszugleichen.

Mit unserer Zustimmung begrüßen wir die gut vorbereitete und schon auf den Weg gebrachte Gemeinschaft der neuen Kirchengemeinde Mittleres Neckartal und wünschen für die Zukunft als geistlich-rechtliche Einheit Gottes Segen.

Darum stelle ich im Sinne von Rechts-, Haupt- und Finanzausschuss den Antrag:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evangelischen Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach).*

Die Landessynode dankt den Beteiligten für ihre Initiative und wünscht für den weiteren Prozess des Zusammenwachsens viel Erfolg.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank dem Berichterstatter. Er hat es schon erwähnt, die Initiative geschieht aus den Gemeinden selbst heraus. Wir hatten dies schon in einigen Fällen bei früheren Synodaltagungen. Das ist etwas Erfreuliches, und von daher auch die Tatsache, dass die Landessynode dies begrüßt und den Beteiligten dankt und natürlich auf dem Weg alles Gute wünscht.

Wünscht jemand eine **Aussprache** dazu?

Synodaler **Ebinger**: Es ist nun die zweite Fusion im Kirchenbezirk Mosbach, die wir hier beschließen und zur Nachahmung den vielen kleinen Kirchengemeinden empfehlen. Wir haben bereits im FAG-Ausschuss uns darüber unterhalten, alle paar Jahre kommt dieses Problem auf die Tagesordnung, die kleinen Gemeinden unter vierhundert Gemeindegliedern anzuregen zu fusionieren. Ich denke, es muss auch einmal ein Signal von der Kirchenleitung ausgehen, dass dies unser Wunsch ist. Danke.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. – Herr Dietze, ein Schlusswort? – Das ist nicht nötig.

Dann können wir zum **Abstimmungsvorgang** kommen. Sie erhalten kein gesondertes Blatt, auf dem der Beschlussvorschlag notiert ist – aus dem ganz einfachen Grund, weil es ja hieß, man möge doch das, was uns mit der Vorlage des Landeskirchenrates beschrieben wurde (siehe Anlage 2), ganz einfach so annehmen. Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich das Gesetz als Ganzes verabschieden wollen. Gibt es Widerstände? – Keine. Dann darf ich Sie fragen, ob Sie dem Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zustimmen. Wenn ja, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Herzlichen Dank. Wer stimmt dagegen? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Das ist auch niemand. Herzlichen Dank für diese Einstimmigkeit.

## VI

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

(Anlage 3)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Punkt VI der Tagesordnung.

Berichterstatterin ist die Synodale Lohmann aus dem Rechtsausschuss.

Synodale **Lohmann, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, nach Artikel 88 Abs. 1 Satz 1 ihrer Grundordnung unterhält die badische Landeskirche ein kirchliches Verwaltungsgericht, ein kirchliches Disziplinargericht und eine kirchengerichtliche Schlichtungsstelle. Ein Gericht, das Rechtsmittel gegen die Urteile und sonstigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts bearbeitet, gibt es in Baden nicht. Gegen die Urteile des kirchlichen Verwaltungsgerichts findet zwar das Rechtsmittel der Revision statt; gegen Entscheidungen, die nicht Urteile sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerde eingelegt werden. Zuständig für diese Revisionen und Beschwerden ist bisher jedoch nicht ein von der badischen Landeskirche eingerichtetes Oberverwaltungsgericht, sondern der Verwaltungsgerichtshof der Union der Evangelischen Kirchen (UEK) als der Nachfolgerin der Evangelischen Kirche der Union und der Arnoldshainer Konferenz. Dieser Verwaltungsgerichtshof wird voraussichtlich zum Ende des Jahres 2010 aufgelöst werden. Das hat die Vollkonferenz der UEK im Jahre 2008 so beschlossen. Stattdessen wird ein Rechtsmittelgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eingerichtet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der zu erwartenden Änderung Rechnung. Es gibt ein kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. In den Paragrafen, die sich mit Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts befassen, wird jeweils der Begriff „Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union“ durch den Begriff „Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt, an einer Stelle auch der Begriff „Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Union“ durch den Begriff „Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (§ 79 Abs. 3 VWGG). Neu ist weiter ein Hinweis auf Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe durch die Amtsgerichte und unteren staatlichen Verwaltungsbehörden nach Artikel 27 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg (§ 5 Abs. 2 VWGG). In § 83 VWGG wird der Begriff „Armenrecht“ durch denjenigen der „Prozesskostenhilfe“ ersetzt, der auch in der Zivilprozessordnung verwandt wird. § 85 VWGG wird aufgehoben, weil die in ihm enthaltene Ermächtigungsvorschrift durch § 2 VWGG-EKD gegenstandslos geworden ist. Das Inkrafttreten aller Änderungen wird in Artikel 2 des Änderungsgesetzes davon abhängig gemacht, dass das EKD-Gesetz in Kraft tritt.

Bedenken gegen die vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Rechtsausschuss nicht. Der Rechtsausschuss schlägt daher vor, wie folgt zu beschließen:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß der Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010.*

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank, Frau Lohmann.

Wird eine Aussprache gewünscht? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich vermute, dass Frau Lohmann auch kein Schlusswort wünscht, in dem sie noch einmal auf die Aussprache eingehen könnte.

(Heiterkeit)

Damit kommen wir zur **Abstimmung**. Damit wir nicht immer die gleiche Prozedur verwenden – es handelt sich um ein Artikelgesetz –, darf ich fragen: Wer stimmt der Überschrift dieses Gesetzes zu? – Das sind fast alle.

Wer kann sich Artikel 1 anschließen, der im Einzelnen die §§ 2, 5, 8, 64 und 83 enthält und auch berichtet, dass § 85 aufgehoben und damit eine neuere Zählung notwendig wird? – Vielen Dank.

Dann haben wir noch einen Artikel 2, der uns sagt, dass auch dieses Gesetz in Kraft treten soll, und zwar am 1. Januar 2011. Ergeben sich dagegen Widerstände? – Nein, das ist nicht der Fall.

Dann stimmen wir noch einmal über das Gesetz im Ganzen ab. – Ja, Sie sind offensichtlich dafür, danke schön.

Ich frage aber auch nach den Nein-Stimmen. – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall.

Auch in diesem Fall haben wir einstimmig abgestimmt. Ich danke Ihnen.

## XI

### Verschiedenes

Film über „YouVent 2010 in Hockenheim“

Vizepräsident **Wermke**: Wir haben, was nicht auf der Tagesordnung verzeichnet ist, nun die Möglichkeit, einen kurzen Film über das „YouVent“ oder den „YouVent“ – da bin ich überfragt –, also über dieses Jugendtreffen in Hockenheim zu sehen.

(Heiterkeit)

Wir sind sehr gut in der Zeit, und ich denke, es ist eine günstige Gelegenheit. Herr Dr. Schalla wird uns ganz kurz noch etwas dazu sagen.

(Das Präsidium räumt seine Plätze  
und begibt sich in die erste Zuschauerreihe,  
um den Film auf der heruntergelassenen Leinwand  
anzuschauen.)

Herr **Dr. Schalla**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, ich danke für die Gelegenheit, über das YouVent zu berichten. Ich will ein paar kurze Sätze sagen und Ihnen dann den Film zeigen, den wir über das YouVent drehen haben lassen.

Zunächst die Fakten: Vom 26. bis 28. September hat das YouVent in Hockenheim stattgefunden – rund um die evangelische Kirche. Wir hatten 1.500 Jugendliche aus ganz Baden zu Gast in Hockenheim. Davon waren ungefähr knapp zwei Drittel Konfirmandinnen und Konfirmanden, der Rest ältere Jugendliche. Zweihundert Menschen haben geholfen – ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende –, das Fest zu organisieren und durchzuführen. Wir hatten das erste Mal ein YouVent mit Schwerpunkt. „Jetzt ist die Zeit hinzuschauen und etwas zu tun“ war der Titel. Es ging um das Thema Frieden, Versöhnung, dekliniert für die Jugend-

arbeit, zu schauen, was das vor Ort bedeuten könnte in den Gemeinden und an den Orten, wo Jugendliche sind. Das fanden wir sehr einleuchtend, nicht nur uns zu treffen, sondern auch einen inhaltlichen Fokus zu machen, und das hat auch sehr gut funktioniert, ist gut angenommen worden. Auch die Workshops waren gut besucht. Wir hatten tolle Gastgeber, das will ich hier auch sagen. Der Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz hat sich sehr stark engagiert in der Planung und Durchführung, und wir haben uns als Landesjugendtreffen willkommen gefühlt und die Kultur der Zusammenarbeit zwischen Kirchenbezirk und Landeskirche dadurch gestärkt.

Es war vom Programm her das, was wir vom YouVent schon mehrere Jahre machen. Es gab eine Reihe von Workshops, wir hatten Andachten, und wir haben auch eine alte Form der Andacht wieder belebt, das politische Nachtgebet.

Konzerte und Gottesdienste gehörten auch dazu. Wir haben eine Rote-Hand-Aktion gemacht gegen Kindersoldaten, und wir haben damit das Thema Frieden auf eine gesellschaftspolitische Ebene gehoben.

Für mich war das YouVent etwas sehr Wichtiges, es dient der Stabilisierung all derer, die sich in Glaubensdingen auf den Weg machen. Junge Leute sind darauf angewiesen zu sehen, dass sie damit nicht alleine sind, sondern dass da viele sind, die mit ihnen das Gleiche erleben.

Wir haben durch den hohen Anteil an Konfirmandinnen und Konfirmanden auch andere Milieus erreicht als nur unsere Kernmilieus, das will ich hier gerne sagen. Jugendarbeit hat Brücken in andere Milieus und Segmente unserer Gesellschaft. Ich möchte das damit belegen, dass wir durch die Präsenz der verschiedenen Verbände, die alle dort versammelt waren und in der Landesjugendkammer Politik und Jugendarbeit gestalten, in ihren Bereichen unterschiedliche Schwerpunkte haben und damit auch unterschiedliche Menschen erreichen. Dass diese Verbände, die doch zum Teil unterschiedlichen Kulturen entstammen, gemeinsam ihr Jugendtreffen gestalten, ist etwas ganz besonders Wichtiges.

Aus meiner Sicht haben die Jugendlichen, die da waren, gezeigt, dass ihnen etwas daran liegt, Verantwortung für die Welt und für ihren eigenen Glauben zu übernehmen. Das ist etwas, das auch Fernwirkung über die Konfirmandenzeit hinaus hat.

Das YouVent ist ein Leuchtturm. Wir haben einen Film darüber gemacht, und ich glaube, es ist völlig unverzichtbar, dass wir ein solches Jugendtreffen in unserer Landeskirche brauchen. Es wird auch ein nächstes geben, nämlich 2012, und wir sind noch auf der Suche nach einem Ort.

(Der Film läuft ab.)

(Das Präsidium begibt sich wieder auf seine Plätze.)

Vizepräsident **Wermke**: Ich denke, dass der eben gesehene Beitrag eine gute Ergänzung und Fortführung dessen war, was wir am Montag gemeinsam begonnen haben. Einer derjenigen, der sicherlich in dieser Zeit auch unter Schlafmangel litt, sitzt zu meiner Rechten (Erster Schriftführer Pfarrer Dahlinger) – als Gemeindepfarrer in Hockenheim.

(Beifall)

**VII****Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“**

(Anlage 5)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Es berichtet der Synodale Fath aus dem Rechtsausschuss.

Synodaler **Fath, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale,

in der Vorlage geht es darum, dass ein Anliegen, das die Landessynode 2001 hatte (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2001, Seite 97ff und Seite 171ff), nach fast einer Dekade zu einem guten Ende gebracht werden soll. Es handelt sich um das letzte Teilstück der Bezirksstrukturreform, das noch in Arbeit war und das durch das Ihnen vorliegende Kirchliche Gesetz abgeschlossen werden kann.

Der Rechtsausschuss hat sich in der Vorsynode mit der Vorlage beschäftigt und empfiehlt einstimmig deren Annahme.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein großes Vorhaben der Landeskirche abgeschlossen, das uns hier mehr als zehn Jahre immer wieder beschäftigt hat.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltes hat die Synode erstmals 1997 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, erste Überlegungen zu einer Strukturreform in Gemeinde und Bezirk vorzulegen (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 1997, Seite 72). Dieser Bericht lag 1998 vor (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 1998, Seite 11ff und Seite 147ff). Vor dem Hintergrund von Stellenkürzungen und rückläufigen Einnahmen hielt die Synode es damals für notwendig, weiter daran zu arbeiten, um „auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicherzustellen“.

Es bestand Konsens darüber, dass sich die Reform an bestimmten Standards orientieren sollte. Diese waren:

- die Vorgabe einer Richtzahl: ein Bezirk sollte zwischen 20 bis 40 Pfarrstellen haben.
- Gremienarbeit sollte reduziert werden.
- Alle schon bestehenden Formen der Zusammenarbeit von Werken, Diensten und z. B. Rechnungsämtern, Verwaltungsämtern sollten wahrgenommen und genutzt werden.
- In den Bezirken gab es häufig die Situation, dass man im Bezirk mit mehr als einem Landkreis zu tun hatte, wenn es um Finanzierungen von Einrichtungen und Werken ging. Hier sollte im Reformprozess versucht werden, politische Grenzen und kirchliche Bezirksregelungen zu vereinfachen.

Im Frühjahr 2001 liegt hier ein Abschlussbericht vor über den bisherigen Verlauf der Bezirksstrukturreform (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2001, Seite 97ff und Seite 171ff). Die Synode vergrößert damals den Blickwinkel und weitet ihren Auftrag so, dass die Großstädte einbezogen werden und unnötige Doppelstrukturen abgebaut werden können.

So fing das alles klein an.

Dann geht alles ganz schnell.

Schon im Frühjahr 2002 ist in den zwei Großstadtkirchenbezirken die Reduzierung einer Leitungsebene durchgesetzt. Adelsheim-Boxberg hatte fusioniert. Eppingen-Rappenau und Sinsheim waren dabei es zu tun. In der Ortenau war ein Verbandsmodell mit Lahr, Offenburg und Kehl im Entstehen.

Die Ergebnisse sehen Sie auf der Landkarte unserer Landeskirche.

Was nun die Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten und Karlsruhe-Land angeht, so war der Weg lang und manchmal steinig. 2002 gab die Landessynode dem Kirchenbezirk Alb-Pfingz als Aufgabe auf, Gespräche mit den Nachbarn zu führen – damit war gemeint: mit Pforzheim-Land. Dieser Weg erwies sich aber als nicht gangbar. In der Folge musste sich Alb-Pfingz nach der anderen Seite orientieren. Wer jemals als Ehrenamtlicher in einem Gremium saß, der spürt sofort, was das bedeutet. Was die Synode wollte, war für die Beteiligten vor Ort nicht immer leichte Kost.

Doch wurden die Bezirke in dem Prozess intensiv vom Evangelischen Oberkirchenrat begleitet, dem an dieser Stelle ausdrücklich dafür gedankt werden soll.

Die jetzt vorliegende Fassung des Gesetzes ist in den wesentlichen Teilen bereits abgebildet im Beschluss der Landessynode vom 29. 04. 2006 (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2006, Seite 58f).

Dort heißt es nämlich:

1. Die drei Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten und Karlsruhe-Land werden gebeten, bis zum Ende des Jahres 2006 Stellung zu nehmen zu dem Vorschlag der Landessynode, im Landkreis Karlsruhe zwei Dekanate zu bilden.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode bis spätestens zur Frühjahrstagung 2008 zu berichten, wie das weitere Vorgehen der Kirchenbezirksstrukturreform im Landkreis Karlsruhe bis spätestens 2013 geschehen soll.

Dieser Beschluss wurde im Folgenden abgearbeitet, was zu einer weiteren Beschlussfassung am 18. 04. 2008 führte (siehe Protokoll Nr. 12, Frühjahrstagung 2008, Seite 50), der die letzte Runde einläutet.

Der Beschluss der Frühjahrssynode 2008 will

- die Aufstellung eines Zeitplans,
- die Berücksichtigung der Dekanswahlen
- und einen Vorschlag, wie aus drei Bezirken zwei werden können.

In der Folge haben die Vertreterinnen und Vertreter der drei Kirchenbezirke und des Evangelischen Oberkirchenrats in einem Strukturausschuss die nötigen Fragen der Gebietsreform bedacht. Das Ergebnis ihrer Arbeit wurde in das vorliegende Gesetz aufgenommen.

Nach so langer guter Vorarbeit und dem erkennbaren Bemühen um Einigung ist die Zufriedenheit mit dem vorliegenden Gesetz groß. Das Gesetz regelt, was zu regeln war, und es erfüllt alle Vorgaben der Landessynode.

1. Aus drei Bezirken entstehen zwei. Die neuen Bezirke heißen „Bretten-Bruchsal“ und „Karlsruhe-Land“. Diese Namen werden nicht festgeschrieben. Die Bezirksynoden der neuen Bezirke können später über eine andere Namensgebung befinden.

2. Das Gesetz legt die Grundstrukturen fest für die neu errichteten Bezirke.

Haushalt, Vermögen und Dienste sind geklärt.

Die Ämterregelung sieht vor, dass jeder neue Bezirk ein eigenes Schuldekanat hat. Auch der Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach erhält ein eigenes Schuldekanat. Hier werden aus zwei drei Schuldekanate.

3. Die Umsetzung geschieht etwas langsamer. Der Synodenbeschluss von 2006 (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2006, Seite 58f) wollte eine Umsetzung bis 2013. Das Gesetz soll ab 01.01.2014 gelten. Hierbei nimmt die Strukturplanung auf personelle Gegebenheiten Rücksicht.

Zum einen tritt der Dekan von Alb-Pfingz im Herbst 2013 in den Ruhestand.

Zum anderen stehen 2011 in Bretten und Karlsruhe-Land die Wahlen im Dekanat an. Die Gewählten übernehmen 2014 für ein halbes Jahr die Leitung in den beiden neuen Bezirken. Danach soll neu gewählt werden. Was dabei zu regeln war, das hat der Landeskirchenrat bereits beschlossen. Übergangsgesetze werden so nicht nötig.

4. Der Termin ist auch deshalb gut, weil er nach der Wahl im Herbst 2013 liegt. Die Gremien können sich so in aller Ruhe bilden. Die alten Bezirkskirchenräte bleiben ja sowieso bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Bei ihnen gilt für kurze Zeit eine einfache Übergangsregelung, wonach für die gewählten Personen nach dem 1. Januar 2014 die Gemeindezugehörigkeit entscheidend sein soll darüber, zu welchem Bezirkskirchenrat sie gehören.

Die Bezirkssynoden der alten Bezirke bilden sich sowieso immer erst nach einer Weile. Bis dahin gibt es die alten Bezirke nicht mehr. Übergangsgesetze müssen deshalb keine gemacht werden.

Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Hauptausschuss haben sich mit dem Gesetz befasst. Der Finanzausschuss hätte sich schon mehr Festlegungen – Namen, Sitz des Dekanats – gewünscht, trägt das Gesetz aber mit.

Der Hauptausschuss möchte den § 6 ändern und die gleiche Anzahl der Personen im Übergangs-Bezirkskirchenrat aus Karlsruhe und Alb-Pfingz sicherstellen. Der Hauptausschuss stellt den Antrag, dass § 6 (1) heißt: „Ab Januar 2014 bis zur Neuwahl wird aus dem Kreis der Stellvertretenden von amtierenden Bezirkskirchenräten die erforderliche Zahl von Personen zu ordentlichen Mitgliedern erklärt, um eine paritätische Besetzung zu erreichen. Diese Festlegung trifft der Bezirkskirchenrat des alten Kirchenbezirks Karlsruhe-Land in seiner letzten Sitzung.“

Im Finanzausschuss wurde das abgelehnt. Der Rechtsausschuss übernahm den Antrag nicht.

Ich komme zum Beschlussantrag des Rechtsausschusses:

1. *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“ in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010 mit folgender Änderung: „Im § 1 hinter Nummer 20 muss „Sprantal“ als Nummer 21 angefügt werden. Die anderen Zahlen schieben sich entsprechend nach unten.“*

2. *Änderungsantrag des Hauptausschusses: § 6 (1) erhält folgende Fassung: „Ab Januar 2014 bis zur Neuwahl wird aus dem Kreis der Stellvertretenden von amtierenden Bezirkskirchenräten die erforderliche Zahl von Personen zu ordentlichen Mitgliedern erklärt, um eine paritätische Besetzung zu erreichen. Diese Festlegung trifft der Bezirkskirchenrat des alten Kirchenbezirks Karlsruhe-Land in seiner letzten Sitzung.“*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank dem Berichtserstatter. Schön ist, dass in beiden Bereichen etwas fehlte: einmal Karlsruhe-Land betreffend, einmal Bretten (alt) betreffend, nämlich Sprantal. Der zuständige Gemeindepfarrer ist immerhin Landessynodaler und legt damit ganz besonderen Wert darauf, dass seine Gemeinde auch hier erscheint. Das ist Herr Ehmman, falls es nicht bekannt ist.

Sie wissen, dass es sich um einen historischen Moment heute handelt, und haben es im Bericht gehört: Heute wird im Grunde – je nachdem, wie wir beschließen – die Bezirksstrukturenreform abgeschlossen, so wie sie ursprünglich einmal angegangen wurde.

Nun darf ich die **Aussprache** eröffnen und bitte um Wortmeldungen.

Synodaler **Fritz**: Es könnte sich jetzt natürlich auch um ein Missverständnis meinerseits handeln, aber ich bin mir nicht sicher, ob wir den gesamten § 6 Abs. 1 durch diesen neuen § 6 Abs. 1 ersetzen können. Da steht nämlich etwas mehr drin als in dem neuen – abgesehen davon, dass ich diesen Aufwand für ein halbes Jahr für nicht angemessen halte.

Synodaler **Breisacher, Berichtserstatter**: Im Hauptausschuss haben wir den Antrag so verstanden, dass der erste Satz in § 6 Abs. 1 stehen bleibt – vollständig, wie er ist, und dann geht es weiter mit: „Ab Januar 2014 ...“ ist also Satz 2. So haben wir es verstanden.

Vizepräsident **Wermke**: Ist damit die Frage geklärt, Herr Fritz?

Synodaler **Fritz**: Damit ist die Frage geklärt. Man muss es nur sagen.

Vizepräsident **Wermke**: Dafür haben wir es jetzt im Protokoll. Dann weiß jeder, wohin es gehört.

Gibt es weitere Fragen oder Redebeiträge?

Synodaler **Heger**: Als Synodaler des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land möchte ich zu dem Gesetz wenige Anmerkungen machen.

Zunächst: Ein fast zehnjähriger Prozess kommt zu einem Abschluss. Alle Beteiligten erhalten Planungssicherheit – und das hoffentlich nicht nur für wenige Jahre. Das ist gut so.

Die Vorgabe der Landessynode, aus drei zwei Bezirke zu bilden, hat vom Strukturausschuss, von den Bezirkskirchenräten und den Bezirkssynoden der drei Kirchenbezirke enorm viel gefordert. Es war und ist eine große Leistung, dass letztlich in konstruktiver Weise ein Ergebnis erarbeitet wurde, das von der großen Mehrheit in den beteiligten Gremien mitgetragen wird. Kritisch anzumerken bleibt, dass die Strukturreform aus Sicht der Gemeinden und Kirchenbezirken keine erkennbaren Vorteile, sondern eher Komplikationen und Nachteile mit sich bringt. Die einzige Ausnahme ist der Bereich der Schuldekanate. Das ist sehr positiv.

Die Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten und Karlsruhe-Land sind – Stand heute – sehr gut arbeitende und ihre Aufgaben voll erfüllende Bezirke. Ein Handlungsdruck oder Verbesserungsbedarf bestand und besteht aus Sicht der Bezirke und Gemeinden nicht. Weiter ging es in dem Prozess häufig nicht darum, irgendwelche Synergien zu schöpfen oder neue Freiräume zu ermöglichen, sondern Verschlechterungen zu verhindern oder diese so gering wie möglich zu halten. Umso höher ist zu werten, dass sich die Verantwortungsträger in den Kirchenbezirken der Vorgabe der Landesynode nicht verweigerten, sondern sich letztlich konstruktiv beteiligten.

Zum Schluss habe ich noch eine dringende Bitte. Ich bitte alle Beteiligten, die jetzt konsensual gefundenen Lösungen und getroffenen Absprachen einzuhalten und nicht dadurch zu gefährden, dass man in der Phase der Konkretisierung und Umsetzung der Versuchung erliegt, die Ergebnisse in der Richtung der jeweils eigenen Position oder dem vermeintlich eigenen Vorteil noch nachzubessern.

Es kann jetzt eigentlich nur darum gehen, dass die Umsetzung konstruktiv erfolgt. Ich bin der Meinung, dass dazu der Änderungsantrag des Hauptausschusses dient, und ich bin zuversichtlich, dass letztlich dann auch eine gute Umsetzung gelingt.

Vizepräsident **Wermke**: Danke schön, Herr Heger. – Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Ebinger**: Der Ergänzungsvorschlag des Hauptausschusses widerspricht dem Leitungs- und Wahlgesetz und ist auch entbehrlich – aufgrund der kurzen Übergangszeit. Ich bitte daher die Synode, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann frage ich Herrn Fath, ob er ein Schlusswort wünscht. Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Zuerst wäre über den Änderungsantrag bzw. Ergänzungsantrag des Hauptausschusses abzustimmen. Ich weiß nicht, ob auf ihren Blättern (hier nicht abgedruckt) das fehlende Wort „zu“ ausgedruckt ist. In der fünften Zeile muss es vor „ordentlichen Mitgliedern“ eingefügt werden.

Wer kann diesem Änderungsantrag des Hauptausschusses auf Erweiterung des § 6 zustimmen? – 19 Ja-Stimmen. Wer stimmt dagegen? – Das ist eindeutig mehr. Wünschen Sie, dass wir auszählen? – Ja, dann dauert es einen Moment. – 34 sind dagegen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Zuruf: Enthaltungen!)

Wer enthält sich? – 9 Enthaltungen.

Damit steht zur Abstimmung das Kirchliche Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“, wie es unter Ziffer 1 des Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlages aufgeführt ist – mit der Ergänzung von Sprantal. Es ist ein Paragraphengesetz, und ich darf Sie bitten, der Überschrift zuzustimmen und sich entsprechend bemerkbar zu machen. – Das ist die Mehrheit.

§ 1 – Errichtung bzw. Aufhebung von Kirchenbezirken. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

§ 2 – Evangelischer Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“. – Auch das ist die Mehrheit.

§ 3 – Evangelischer Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“. – Mehrheit.

§ 4 – Rechtsnachfolge. – Mehrheit.

§ 5 – Erstmalige Bildung der Bezirkssynoden. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

§ 6 – Erstmalige Bildung der Bezirkskirchenräte – ohne die Veränderung, die der Hauptausschuss beantragt hat. – Das ist auch die Mehrheit.

§ 7 – Besetzung der Ämter und Dienste. – Mehrheit.

§ 8 – Haushalt. – Mehrheit.

§ 9 – Inkrafttreten am 1. Januar 2014. – Auch hier Mehrheit.

Dann müssen wir noch einmal über das gesamte Gesetz abstimmen. Wer stimmt dem gesamten Gesetz zu? – Danke schön. Das ist die große Mehrheit. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Damit stimmt, was ich vorhin begonnen habe auszudrücken: Wir haben dieses große Vorhaben abgeschlossen.

Ich habe jetzt noch eine Wortmeldung des Herrn Landesbischofs und anschließend von Frau Richter.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Liebe Synodale, ich möchte mich ganz herzlich bedanken. Das ist in der Tat ein Meilenstein. Als ich 1998 ins Amt kam, fand ich das Vorhaben der Gebietsstrukturreform schon vor. Oberkirchenrat Viktor fand es auch vor. Später wurde es dann Oberkirchenrätin Hinrichs übergeben. Es hat sehr viel Kraft gekostet. Ich möchte mich ausdrücklich bei der Synode bedanken, dass sie zweierlei getan hat: an der Zielsetzung nie einen Zweifel aufkommen lassen – das war wichtig. Wir haben außerordentlich harte Auseinandersetzungen gehabt, vor allem im Süden unserer Landeskirche, und die hätten wir überhaupt nicht bestehen können, wenn die Synode nicht immer so klar gewesen wäre. Zum anderen hat sie die Entschleunigung dort vorgenommen, wo es sinnvoll war. Ich glaube, nur durch das Mittel der Entschleunigung haben wir in der Ortenau eine gute Lösung gefunden, weil eben später ein Konsens vorhanden war. Das ist auch jetzt der Fall, und das freut mich sehr, vor der Situation, dass wir verbrannte Erde in manchen Bezirken bekämen, wenn wir zu schnell handeln und eine Strukturreform durchsetzen würden gegen den Willen der Betroffenen. Vor solch einer Situation hatte ich immer Angst. Sie ist deshalb nicht eingetroffen, weil die Synode, wie ich finde, sehr konstruktive und sehr klare Beschlüsse gefasst und nie einen Zweifel daran gelassen hat, was am Ende herauskommen soll. Dafür danke ich noch einmal ganz herzlich.

Ich danke aber auch den drei Kirchenbezirken und Bezirkssynoden. Frau Hinrichs hat immer von den Gesprächen berichtet. Es war ein deutlicher Wille zu konstruktiven Lösungen erkennbar, und mit der Entschleunigung, die Sie damals für das Jahr 2013 gewählt haben, werden wir jetzt auch die nächsten Schritte für eine konsequente Umsetzung gehen können. Ganz herzlichen Dank. Das war wirklich ein ganz wichtiger Schlusspunkt eines großen Projektes unserer Landeskirche, und, Herr Heger, das erlaube ich mir zu sagen, die fruchtbaren Wirkungen werden auch Sie im Landkreis Karlsruhe noch zu spüren bekommen.

Synodale **Richter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, vor neun Jahren haben wir hier schon einmal über die Zukunft der drei Kirchenbezirke Bretten, Alb-Pfinz und Karlsruhe-Land gesprochen (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2001, Seite 101ff und Seite 171ff). Damals war noch Pforzheim-Land mit im Gespräch. Ich habe damals – einige von Ihnen erinnern sich vielleicht noch – ein Märchen erzählt (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2001, Seite 100f.), um die Situation zu veranschaulichen. Heute möchte ich die Fortsetzung des Märchens erzählen. Ich sage aber gleich, es hat noch kein Happy End, sondern ist erst der zweite Teil. Das Happy End ist dann vielleicht in ein paar Jahren dran, wenn die Bezirke neu strukturiert sind und wir sehen, wie sie sich entwickelt haben. Ich möchte auch vorausschicken, dass natürlich jeder Vergleich hinkt, aber doch wenigstens ein Körnchen Wahrheit enthält.

Den ersten Teil des Märchens können Sie im Protokollbuch von der Frühjahrssynode 2001 auf Seite 100 nachlesen. Zum Verständnis hier noch einmal die Figuren im Märchen. Es gibt einen Igel namens Alb-Pfi und zwei Hunde, das Brettener Hundle und Hündin Karla aus Karlsruhe-Land. Im ersten Teil gab es noch den Fuchs Pforz-La, doch der hat sich inzwischen zumindest teilweise dem Stadtleben angepasst, wie das bei vielen Füchsen mit zunehmender Verstädterung der Fall ist.

Die drei anderen Tiere trafen sich danach häufiger zu Beratungen. Sie überlegten lange, wie sie die zu ihrer auf Effektivität bedachten und zu ihrer sozialen Einstellung konträren Order realisieren könnten, aus drei Teilen zwei zu machen. So war es ihnen von ihren Haltern vorgegeben worden. Das ging nur, indem einer geschlachtet wurde und die anderen sich die Fleischstücke einverleibten oder alle drei verstümmelt werden. Das war lange Zeit die jeden Fortschritt verhindernde Meinung. Der Igel Alb-Pfi als der kleinste der Drei befürchtete, dass er das Opfer sein könnte und hatte sich immer mal wieder schmolend zusammengerollt und berechtigterweise seine Stacheln gezeigt.

Doch dann kam auf einer der Sitzungen plötzlich ein ganz friedliebender Vorschlag. Niemand sollte wehgetan werden, vor allem sollte der Igel am Leben bleiben, da er so den anderen beiden Tieren viel nützlicher sein konnte. Er durfte auch mitreden, was mit ihm geschehen sollte, und die Hunde nahmen seine Ansichten sehr ernst und behandelten ihn stets ebenbürtig. Da er nun voller Glück war, dass er nicht geschlachtet werden, ja sogar nicht einmal einen seiner Stacheln verlieren sollte, sprang er vor Freude Hündin Karla in den Schoß. Diese war überrascht ob der Größe des Igels, hatte auch die leise Befürchtung, bei Entscheidungen überstimmt werden zu können. Aber die Zweifel wurden ihr ausgeräumt, handelte es sich bei dem Schoßsitzen doch nur um einen vorübergehenden Zustand, bis sich beide einander angepasst hatten.

Das Brettener Hundle war erst einmal froh, heil davongekommen zu sein, hatte es bei den Gesprächen doch nur auf seinen Schwanz verzichten müssen, der schon einmal vor Jahren im Besitz seiner Nachbarn gewesen war und seither in Weingarten aufbewahrt wurde. Insofern konnte es dieses Erinnerungsstück an seine Vollkommenheit abgeben, wenn auch mit etwas Wehmut, freute sich aber, dass Hündin Karla dadurch mit dem Igel noch enger verbunden werden konnte.

Doch sah es mit Sorge, dass Karla immer dicker wurde, daß sie doch gerne schwarze Bruchschokolade aus Bruchsal. Doch Karla war ein soziales Wesen und nahm die Sorge des Hundles wohl wahr. So gab sie ihm etwas von ihrer Bruchschokolade ab. Das Hundle bedankte sich, schnappte die Tüte voller Bruchschokolade und rannte freudig davon. Als es die Stücke an Bruchschokolade jedoch genauer betrachtete, stellte es fest, dass diese ziemlich groß waren. Ob die Stücke nahrhaft sein würden, müsste sich noch zeigen, da sie nicht so viele wertvolle Nüsse enthielten wie die meisten anderen Stücke, die im Besitz des Hundles waren (Diaspora). Aber es freute sich über das Geschenk. Um sich die Stücke besser einverleiben zu können, beschloss es, sie mit den übrigen aus seinem eigenen Besitz zusammen einzuschmelzen und eine neue Form zu kreieren. So goss es daraus eine große Schokoladen**breitsal**. Es gab ihr den Namen Bretten-Bruchsal.

Da es noch nicht weiß, ob ihm diese bekommt und nahrhaft für es ist, endet das Märchen hier, aber wir hoffen auf ein Happy End.

Damit Sie das Märchen und auch die drei Kirchenbezirke in guter Erinnerung behalten, hat das Hundle für jeden von Ihnen eine Schokoladenbreitsal oder einen Schokoigel oder ein Schokoladenherz gebacken.

Die Breitsal steht für den neuen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal. Für den Igel braucht man etwas Phantasie. Er hat Stacheln, die hier schon sehr gerundet sind und nicht mehr weh tun. Das Herz steht für Hündin Karla, die den Igel so liebevoll aufnimmt.

Die Lebkuchen stehen für den Advent. Heute Abend hatten wir ja schon den Ewigkeitssonntag mit seiner Erinnerung an die Vergänglichkeit, so ist der Advent auch nicht mehr weit.

Advent heißt Ankunft. Ich denke, die Bezirke sind auch wirklich nach so vielen Jahren am Ziel angekommen, haben die Order erfüllt und aus drei Bezirken zwei gemacht.

Und nun guten Appetit.

(Beifall)

Synodale **Fleißner**: Frau Richter, danke für das Märchen. Ich wollte nur sagen: Mit viel Freude sind wir eigentlich nicht auf den Schoß gesprungen, um das einmal richtigzustellen.

(Heiterkeit)

Ich habe mich in Ihrem Märchen nicht wiedergefunden.

Synodaler **Dörzbacher**: Nachdem ich gerade eben gehört habe, es sei ein historisches Moment, bleibt mir nichts anderes übrig als zu berichten vom Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg. Er ist vorhin von Herrn Fath genannt worden. Wir haben am vergangenen Sonntag das zehnjährige Jubiläum gefeiert, und soweit ich gehört habe – ich war leider schon hier –, es war kein Trauergottesdienst.

(Heiterkeit, Beifall)

Synodaler **Kreß**: Es war kein Trauergottesdienst. Ich habe einen davon gehalten. Es waren Jubelgottesdienste, und ich denke, es ist gut so – und alles ist normal.

Vizepräsident **Wermke**: Es ist gut so – und damit können wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen.

**VIII****Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 7)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Den Bericht wird uns die Synodale Klomp aus dem Rechtsausschuss erstatten.

Synodale **Klomp, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Uns allen liegt das mit vier Paragraphen kurze Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vor. Die wohlthuende Kürze liegt darin, dass dieses Gesetz nur der Ausführung des bereits am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Disziplinargesetzes der EKD dient. Dieses zu kommentieren, wäre sicher eine große Freude für die Synode, steht uns aber gar nicht zu. Es ist jedoch erfreulich bei diesem Gesetz zu sehen, dass der Grundimpetus nun nicht mehr auf der Bestrafung eines dienstrechtlichen Vorgehens liegt, sondern in der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Unsere Aufgabe ist es heute, die im EKD-Gesetz offen gelassene Regelung für unsere Landeskirche zu treffen.

Paragraph 1 klärt daher die disziplinaraufsichtsführende Stelle: Diese ist im Normalfall der Evangelische Oberkirchenrat, für Mitglieder desselben eine vom synodalen besetzten Landeskirchenrat beauftragte Person. § 2 regelt die Einrichtung der Disziplinarkammer und das Verfahren zur Berufung der Richterinnen und Richter, § 3 überträgt dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin das Begnadigungsrecht.

Alle Ausschüsse können dem Gesetz zustimmen. Andiskutiert wurde, das Disziplinarrecht auch für die anderen Dienste der Verkündigung zu öffnen. Dies fand jedoch keine Mehrheit.

Der Beschlussvorschlag lautet daher:

*Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Landeskirchenrates.*

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Vielen Dank Frau Klomp. Wird eine Aussprache gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Vermutlich wird Frau Klomp dann auch auf ein Schlusswort verzichten.

Ich beabsichtige das Gesetz im Ganzen zu verabschieden bzw. Ihnen zur Verabschiedung vorzuschlagen. Gibt es dagegen Widersprüche? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Sie sehr herzlich, so Sie dem Gesetz **zustimmen** wollen, dies durch Ihre Meldung anzuzeigen. – Danke schön. Wer stimmt gegen das Gesetz? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Bei zwei Enthaltungen ist dieses Gesetz so beschlossen.

**IX****Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen vom 9. August 2007:****Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde**

(Anlage 9)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Berichterstatter ist Herr Ehmman vom Hauptausschuss. Er berichtet für alle ständigen Ausschüsse.

Synodaler **Ehmman, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, eine Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen vom 9. August 2007 (OZ 5/9) hatte die Absicht, die Einrichtung von sog. Verwaltungsassistenten in den Kirchengemeinden zu ermöglichen und zu etablieren. Diese Eingabe hat zu drei Jahren Arbeit und Warten geführt, zuletzt zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe und zum Zu-Rate-Ziehen eines externen Gutachters und zur Befragung von 60 Gemeinden. Der ganze Vorgang ist Ihnen unter der Ordnungsziffer 5/9 (siehe Anlage 9) dokumentiert.

Sehr schnell war klar: Verwaltungsassistenten geht nicht. Die Gründe sind in der besagten Ordnungsziffer dargestellt (Finanzmittel, Abgrenzung von den Aufgaben der Verwaltungs- und Service-Ämter u. a. mehr).

Aber genauso schnell war auch klar: Wir brauchen eine an der Praxis orientierte verlässliche Beschreibung der Aufgaben im Pfarramtssekretariat, denn da gibt es doch erhebliche Unterschiede:

Frau X trägt Briefe aus für Konfis, Frau Y betreibt die komplette Aufbereitung des Materials für das VSA und die Verwaltung von KiGa-Personal u. v. m. Frau Z füllt noch Karteikarten aus und kopiert die Rechnungen, die anschließend an das Verwaltungs- und Service-Amt gehen.

Die anstehenden Aufgaben hat die AG benannt. Sie sind im Beschlussvorschlag aufgelistet.

Diesen Beschlussvorschlag (siehe unten) erläutere ich wie folgt im Einzelnen:

Ursprünglich war vom Hauptausschuss vorgesehen, die Weiterarbeit von der gewesenen Arbeitsgruppe fortführen zu lassen. Gleich zwei der anderen Ausschüsse und das Referat 8 halten das für nicht nötig. Wir haben diesen ursprünglich vorgesehenen Teil des Vorschlages deshalb gestrichen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat auf Verbindlichkeit der Aus- und Fortbildung gedrängt. Wir haben dieses Drängen eingebaut (Ziffer 2).

In Ziffer 5 hat der Rechtsausschuss den Verweis auf ein Kirchliches Gesetz angeregt. Wir haben diese Anregung übernommen.

Es gibt aus dem Finanzausschuss zwei Einzelvoten. In einem wird gebeten, dass der Oberkirchenrat für eine Optimierung der Schnittstelle zwischen Pfarrämtern und Verwaltungs- und Service-Ämtern Sorge trägt. Zum anderen wird der Evangelische Oberkirchenrat um weitergehende arbeitsrechtliche Prüfung gebeten, inwieweit es den Pfarrgemeinden möglich ist, das Stellendeputat einer Pfarramtssekretärin individuell und widerruflich kurz- oder mittelfristig auszudehnen.

Ich danke für offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen aus dem Referat 8.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu unserem Vorschlag, den ich Ihnen wie folgt zur Kenntnis gebe:

*Die Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen vom 9. August 2007 wird zurückgewiesen.*

*Die von der Arbeitsgruppe Verwaltungsassistenten vorgeschlagenen Maßnahmen (Protokoll vom 14. September 2009, auch unten aufgelistet) werden dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterbearbeitung zugeleitet.*

Die Landessynode erbittet zur Herbsttagung 2011 einen Bericht des Oberkirchenrates über die folgenden beabsichtigten bzw. inzwischen umgesetzten Maßnahmen:

1. Überarbeitung und gegebenenfalls Neudefinierung der Aufgaben im Pfarramtssekretariat. Grundlage der Weiterarbeit ist der Entwurf einer Stellenbeschreibung sowie deren Erläuterung vom 28. September 2009;
2. Erarbeitung eines auf 1. basierenden detaillierten Aus- und Fortbildungsprogrammes im Rahmen der Personalentwicklung; Klärung der Verbindlichkeit von Aus- und Fortbildung;
3. Überarbeitung des bisher eingesetzten Personal-Bemessungssystems („Odenwald-Formel“) insbesondere im Blick auf die Sekretariatsdeputate;
4. Überprüfung der Frage, in welcher Weise im mittelstädtischen Bereich Synergiepotenziale durch Gruppensekretariate erschlossen werden können;
5. Ausbau der Wahlleistungen durch die Verwaltungs- und Serviceämter nach § 28.2 Leitungs- und Wahlgesetz.

Herzlichen Dank

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Auch Ihnen, Herr Ehmann, herzlichen Dank. Ich eröffne die Aussprache. – Ich schließe die Aussprache und bitte um Zustimmung, wenn ich nach folgendem Modus **abstimmen** lassen möchte, und zwar zunächst über den ersten Satz, dass die Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen vom 9. August 2007 zurückgewiesen werden soll, als zweiten Punkt dann über alles, was anschließend genannt wird. Sind Sie damit einverstanden?

(Zurufe: Ja!)

Dann bitte ich um Ihr Votum zum ersten Teil. – Die Eingabe wird zurückgewiesen. – Wer kann sich dem anschließen? – Das ist eine deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Bei 5 Enthaltungen wurde diese Eingabe abgelehnt.

Wer kann sich den vorgesehenen Maßnahmen anschließen? – Das ist die große Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand

Herzlichen Dank

(Beifall)

## X

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Stadtsynode Heidelberg vom 10. März 2010:**

#### **Umsetzung kirchengemeindlicher Konzepte zur Gebäudekonzentration**

(Anlage 10)

Vizepräsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X.

Berichtersteller für die ständigen Ausschüsse ist der Synodale Fritz aus dem Finanzausschuss.

Synodaler **Fritz, Berichtersteller**: Werter Kollege Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, der Antrag der Stadtsynode der Evangelischen Kirche in Heidelberg macht deutlich, dass es gravierende Kommunikationsprobleme zwischen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und Verantwortlichen der Evangelischen Kirche in Heidelberg gegeben haben muss. Es darf allerdings bezweifelt werden, dass diese durch öffentliche Behandlung im Zusammenhang

dieses Antrages zielführend bearbeitet werden könnten. Eher schon ist der Hinweis auf Matthäus 18, 15 ff. hilfreich. – Ich erspare mir bei der Bibelkenntnis der Synode die Zitierung.

(Heiterkeit – Oh-Rufe)

Ich werde es aber im Protokoll der Synode abdrucken lassen.

(Zurufe: Ah! Ah!)

*Mt. 18,15–20 – Sündigt aber dein Bruder an dir, so gehe hin und weise ihn zurecht dir und ihm allein. Hört er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde. Hört er die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er die Gemeinde nicht, so halt ihn als einen Zöllner oder Heiden. Wahrlich ich sage euch: Was ihr auf Erden bindet werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein. Weiter sage ich euch: wo zwei unter euch eins werden, warum es ist, dass sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.*

Auch Artikel 89 der Grundordnung gibt in Anlehnung an Matthäus 18, 15 gute Hinweise.

Es wurde uns auch berichtet, dass die im Antrag angesprochenen Personen des Evangelischen Oberkirchenrats im Stiftungsrat der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau ihren vermittelnden Beitrag zur Klärung der Kommunikationsprobleme bereits weitgehend leisten konnten. Der Hauptausschuss weist darauf hin, dass schon der Titel der Eingabe auf diese neue konstruktive Richtung hinweist.

Klar ist eines: Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau ist satzungsgemäß dazu verpflichtet, „aus dem ihr anvertrauten Vermögen Erlöse zu generieren, die es ihr ermöglichen, ihre Stiftungszwecke zu erfüllen.“ Den Stiftungszweck im Einzelnen können Sie den Erläuterungen des Evangelischen Oberkirchenrates zur Eingabe (siehe Anlage 10) entnehmen.

Laut Stiftungsbericht, über den wir auch noch reden werden, konnte die Evangelische Stiftung Pflege Schönau im Jahr 2009 5,68 Millionen Euro an die Evangelische Landeskirche in Baden abführen. Dies kommt der Gesamtheit insbesondere der Gemeinden zugute und würde sich zwangsläufig verringern, würden einzelne Gemeinden bevorzugt behandelt, was laut Stiftungsverfassung nicht zulässig ist.

Fazit: Die Aufgabe der von der Landeskirche in den Stiftungsrat entsandten Personen besteht lediglich darin, die Aufsicht über die Tätigkeit der Stiftung im Blick auf ihre rechtliche Satzungsgemäßheit wahrzunehmen. Eine Einflussnahme zugunsten einzelner Gemeinden ist unzulässig.

Im Übrigen sei auf die Ausführungen des Evangelischen Oberkirchenrats hingewiesen (siehe Anlage 10), in denen aufgezeigt wird, in welchem hohem Maße die Evangelische Kirche in Heidelberg aufgrund bestehender Baulasten von den satzungsgemäßen Verpflichtungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau profitiert hat. Folgende Gebäude seien nochmals genannt:

die Heiliggeistkirche, die evangelische Kirche in Handschuhsheim, das evangelische Pfarrhaus in Handschuhsheim, die evangelische Kirche in Rohrbach, die evangelische Kirche in Wieblingen, das evangelische Pfarrhaus in Wieblingen.

Insgesamt hat die Evangelische Stiftung Pflege Schönau im Laufe der letzten zehn Jahre circa 2,67 Millionen Euro in Gebäude der evangelischen Kirche in Heidelberg investiert. Der Hauptausschuss weist auf die Chancen hin, die ProKiBa (Gesellschaft für Projektentwicklung und Projektsteuerung für kirchliches Bauen in Baden mbH) für die Erstellung von Gebäudekonzeptionen auch für die evangelische Kirche in Heidelberg bieten kann.

Schlussbemerkung:

*Der Finanzausschuss empfiehlt, ebenso wie die anderen Ausschüsse, den Antrag der Synode Heidelberg abzulehnen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Kollege bericht-  
erstattender Vizepräsident.

(Heiterkeit)

Ich eröffne die Aussprache. – Es wird offensichtlich nicht das Wort gewünscht. Sie haben deshalb keine Beschlussvorlage bekommen, weil der Beschlussvorschlag – eben von Herrn Fritz vorgetragen – einfach lautet, dieses Ansinnen abzulehnen. Wer kann sich diesem Vorschlag anschließen? – Das ist die sehr deutliche Mehrheit. Wer widerspricht dem? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Bei 4 Enthaltungen so beschlossen.

Vielen Dank.

## **XI**

### **Verschiedenes**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Wermke**: Ich darf Sie fragen, ob Sie unter „Verschiedenes“ hier einen Beitrag anmelden möchten. Es ist ja noch früh am Abend. – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich bemerken, dass wir mit der Abendandacht vorhin in der Synode das Hebeljahr gewissermaßen beendet haben. Daher sind Sie alle nach Beendigung der Sitzung noch einmal zu einem Umtrunk mit Hebelwein eingeladen.

(Beifall)

Das Ganze findet hinter dem Plenarsaal statt. Sie haben vielleicht vorhin schon die Gläser klingen hören.

## **XII**

### **Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsident **Wermke**: Ich beende damit die zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 11. Landessynode. Ich bitte die Synodale Scheele-Schäfer um das Schlussgebet und würde mich freuen, wenn wir im Anschluss daran und im Blick auf alles, was wir heute Abend haben leisten können und dürfen, gemeinsam noch das unter der Nummer 272 abgedruckte Lied vom Lob Gottes singen könnten.

(Die Synodale Scheele-Schäfer spricht das Schlussgebet.)

(Die Synode singt das Lied.)

(Ende der Sitzung 22:18 Uhr)

## Dritte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 11. Landessynode

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 21. Oktober 2010, 9 Uhr

---

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung / Grußwort

#### III

Bekanntgaben

#### IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau:  
Geschäftsbericht 2009 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau (OZ 5/8)

Berichterstellerin: Synodale. Thost-Stetzler (FA)

#### V

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Überprüfung der Baumaßnahmen

- Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Sanierung Haus D)
- Landeskirchliches Archiv Karlsruhe (Neubau Magazin)
- Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Baden, Neckarzimmern

durch das Oberrechnungsamt

Berichtersteller: Synodaler Seemann

#### VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 17. September 2010:  
„Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments“ (OZ 5/11)

Berichterstellerin: Synodale Dr. Weber (BA)

#### VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht über den am 6. Mai 2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats (OZ 5/12)

Berichtersteller: Synodahler Dahlinger (BA)

#### VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht über den am 12. November 2009 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrats (OZ 5/4)

Berichtersteller: Synodaler Prinz zu Löwenstein (HA)

#### IX

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe von Pfarrer Stauch u. a. vom 28. August 2009 betr. die Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche (OZ 5/13)

Berichtersteller: Synodaler Breisacher (HA)

#### X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010:  
Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen (OZ 05/06)

Berichterstellerin: Synodale Groß (FA)

#### XI

Verschiedenes

#### XII

Schlusswort der Präsidentin

#### XIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

#### I

### Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Fritz**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 11. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Steinberg.

(Der Synodale Steinberg spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Steinberg.

#### II

### Begrüßung / Grußwort

Vizepräsident **Fritz**: Liebe Schwestern und Brüder, Ihnen allen hier im Saal einen herzlichen Gruß!

Frau Oberkirchenrätin Hinrichs danken wir herzlich für die Morgenandacht. Für die Musik bedanken wir uns bei Herrn Breisacher und Frau Dr. Kröhl.

(Beifall)

Wir freuen uns, heute wieder Gäste begrüßen zu können.

Als Mitglied des Diözesanrats und des Pastoralrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg grüßen wir Herrn Norbert Künstel.

(Beifall)

Wir werden im Verlauf der Sitzung ein Grußwort von Ihnen hören. Wir freuen uns darauf.

Wir begrüßen den Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung, Herrn Kirchenrat Wolfgang Weber.

(Beifall)

Außerdem begrüßen wir Frau Waltraud Riemer, die Redaktionsleiterin des Evangelischen Rundfunkdienstes Baden gGmbH.

(Beifall)

Frau Springmann hat heute Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Wir singen als Synode vom Lied 320 „Nun lasst uns Gott den Herren“ den ersten und den letzten Vers als Geburtstagsständchen.

(Die Synode singt das Lied.)

Wir wünschen Ihnen für das neue Lebensjahr Gottes Segen. Schön, dass Sie die Hälfte des Tages mit uns verbringen.

(Frau **Springmann**: Vielen Dank!)

### III

#### **Bekanntgaben**

Vizepräsident **Fritz**: Folgendes ist Ihnen bekannt zu geben:

Nächstes Jahr finden zwei Besuche der Landessynode in Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats statt:

Das Referat 4 „Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde“ wird am 2. Mai 2011 besucht und

das Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ am 30. November 2011.

Außerdem wollen wir darauf hinweisen, dass Herr Dr. Schalla eine kleine Zusammenfassung der Sinus-Studie in Ihre Fächer legen wird. Wenn Sie dort nachher vorbeikommen, können Sie diese mitnehmen.

(Beifall)

### II

#### **Grußwort**

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Fritz**: Herr Künstel, ich möchte Sie gleich um Ihr Grußwort bitten.

Herr **Künstel**: Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrter Herr Sitzungspräsident, sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Ihnen heute die Grüße des Diözesanrates der Katholiken in der Erzdiözese Freiburg übermitteln. Ganz herzliche Grüße darf ich vor allem von unserer Vorsitzenden, Frau Christel Ruppert an Sie richten. Leider war es aufgrund der Termindichte und Terminüberschneidungen nicht möglich, dass sie persönlich anwesend sein kann. Ebenso herzliche Grüße darf ich Ihnen übermitteln von unserem Herrn Erzbischof Robert Zollitsch. Er hat mir gestern persönlich hierzu den Auftrag erteilt.

Den Auftrag, hier das Grußwort zu sprechen, habe ich als Mitglied des Diözesanrates gerne übernommen. Als Vorsitzender des Dekanatsrates Baden-Baden bin ich dort Mitglied. Außerdem bin ich Delegierter im Diözesanpastoralrat und in der Kirchensteuervertretung.

Ich freue mich, dass ich hier sein kann. Ich fühle mich auf diesem Boden fast heimisch, weil ich auch aktives Mitglied und Vorstand des Spiritual- und Folklore-Chores Baden-Baden bin, einem Chor, der vor über 40 Jahren aus der Jugendfreizeit der Altstadtpfarrei in Baden-Baden entstanden ist. Wir haben fast dreißig Jahre in der Paulusgemeinde Baden-Baden geprobt. Es gab viele Wochen, wo ich mehr in evangelischen Kirchenräumen war als in katholischen.

(Beifall)

Persönlich treffe ich mich in einem privaten Bibelkreis auch mit evangelischen Mitchristen, sodass für mich die Thematik Ökumene oder das Zusammensein der Christen von Protestanten und Katholiken fast so etwas wie Alltag ist.

Ich darf auch immer wieder Gast sein bei der Bezirkssynode Baden-Baden. Auch dort findet ein interessanter Austausch statt. Meines Erachtens ist es auch da wichtig, dass wir auf den synodalen Ebenen immer diesen Austausch der höchsten Gremien haben.

Zum Ende Ihrer Herbsttagung wünsche ich der Sitzung noch einen erfolgreichen Abschluss. Natürlich wären wir gerne zum Hauptthema der Jugendarbeit hier anwesend gewesen. Denn auch diese Thematik beschäftigt uns in der gleichen Weise.

Unsere Themen gerade der letzten zwei Tage im Pastoralrat können Sie sich denken. Die Schwerpunkte liegen im Pastoralbereich. Vor allen Dingen geht es um die Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheit, um den neuen geographischen Zuschnitt mit vielen offenen Fragen, mit viel Diskussionsbedarf, mit viel Experimentierfreude. Viele würden sich wünschen, dass wir an dem Punkt, an dem wir gerade stehen, schon wüssten, wo man am Ende stehen kann. Man spürt und merkt, dass das Risiko, sich auf etwas Neues einzulassen, für manche ganz schwierig ist.

Wir haben aber nicht nur solche brandaktuellen Themen. Wir haben gerade jetzt wieder auf der Tagung eine Vorlage gehabt zur Familienpastorale. Das ist nun wieder der Anknüpfungspunkt an die Synode. Denn die Thematik entstammt der gemeinsamen Erklärung zur Zukunft der Familie.

Damit möchte ich deutlich machen, dass wir an der gemeinsam erarbeiteten Erklärung auch pastoral weiter arbeiten.

Ich darf mich bedanken, dass ich die Gelegenheit hatte, das Grußwort zu sprechen und wünsche noch einen schönen Tag.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Künstel. Wir bitten Sie auch, herzliche Grüße an Ihre Gremien, insbesondere an Frau Ruppert, an den Herrn Erzbischof und den Ökumene-Referenten mitzunehmen.

### IV

#### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau:**

#### **Geschäftsbericht 2009 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV: Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftsbericht 2009.

Berichterstatterin ist die Synodale Thost-Stetzler.

Synodale **Thost-Stetzler, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder!

Gestern haben wir hier im Plenum einen umfassenden, anschaulichen Bericht von Herrn Strugalla, Vorstand der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, über das Geschäftsjahr 2009 erhalten. Das Ergebnis nahmen wir mit: Ca.

5,7 Millionen Euro wurden im landeskirchlichen Haushalt für kirchengemeindliche Zwecke und ca. 2,4 Millionen Euro zur Mitfinanzierung von Pfarrstellen zur Verfügung gestellt. Nachdem Sie alle den Geschäftsbericht erhalten haben (hier nicht abgedruckt), verzichte ich auf die Nennung weiterer Zahlen. – Das ist eine echte Schonung heute Morgen vom Finanzausschuss.

(Heiterkeit)

Gleichzeitig konnte die Ertragskraft des Stiftungsvermögens gestärkt und die Diversifikation erhöht werden.

Auch wir vom Finanzausschuss atmeten auf, lehnten uns zurück und dachten: „Bravo, weiter so!“ Folglich hätten wir in der anschließenden Ausschusssitzung die Sektkorken knallen lassen können, aber nein, wir haben Herrn Strugalla ernsthafte Fragen gestellt, um das Erfolgsgeheimnis zu lüften.

Erstes Geheimnis:

Einen qualifizierten, motivierten Mitarbeiterstab finden wir in der Evangelischen Pflege Schönau vor, und zwar durch folgende Maßnahmen:

- Es werden unablässig Führungskräfte entwickelt,
- fachliche und überfachliche Fortbildungsprogramme gestartet; diese werden von den Abteilungsleitern entwickelt.
- Es gibt ein ausgeprägtes Vorschlagswesen.
- Ein Projekt steht in der Pipeline: Einstellung von Auszubildenden.

Das zweite Geheimnis:

Herr Strugalla legt Wert auf eine anhaltende Nachjustierung der Risikostreuung des Stiftungsvermögens in Forst, landwirtschaftliche Flächen, Baugrundstücke, Gebäude- und Kapitalanlagen.

Es gibt noch ein

drittes Geheimnis, denn aller guten Dinge sind drei:

Das Sichern der Erträge:

Was ist schon sicher? – Dennoch, es gibt Aspekte.

- Herr Strugalla und das Team orientieren sich stringent an den Leitlinien des Stiftungszweckes und des Stiftungsrates.
- Ein weiterer Punkt zur Sicherung der Erträge ist, dass alle Transaktionen mit 96 % Eigenkapital erfolgen; also wenig Kredite. Es geht darum, nicht die Erträge in Zinsen an die Banken zu zahlen.
- Ein dritter Aspekt zur Sicherung der Erträge: Alle Aufgabenstellungen werden unter dem Licht wirtschaftlicher Überlegungen betrachtet und diese siegen über Sentimentalität.

Mit einem Beifallsfeuerwerk und guten Wünschen haben wir Herrn Strugalla entlassen.

Wir blieben zurück mit folgenden Schlagworten, die uns – die Synode – weiter beschäftigen werden, wie wir annehmen:

- Die Optimierung der Immobilienbewirtschaftung und
- die Bündelung der Ressourcen auf Bezirks- und Kirchengemeindeebene.

Wir alle, die Synode, danken dem Vorstand und den Mitarbeitenden für die gute Arbeit im letzten Jahr.

Wir schlagen vor zum Beschluss:

*Die Landessynode nimmt den Geschäftsbericht 2009 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau zur Kenntnis.*

Dankeschön!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Thost-Stetzler. Wird Aussprache gewünscht? – Ich sehe keine Wortmeldungen. Damit entfällt sicher auch ein Schlusswort.

Wenn Sie dem Beschlussvorschlag der Ausschüsse **zustimmen**, die Landessynode nimmt den Geschäftsbericht 2009 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau zur Kenntnis, dann heben Sie bitte die Hand. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Danke. Wer enthält sich? – Danke. Dann ist dieser Bericht einstimmig angenommen.

**V**

### **Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Überprüfung der Baumaßnahmen**

– **Haus der Kirche, Bad Herrenalb (Sanierung Haus D)**  
– **Landeskirchliches Archiv Karlsruhe (Neubau Magazin)**  
– **Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Baden, Neckarzimmern**

**durch das Oberrechnungsamt**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt V, Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Überprüfung der Baumaßnahmen Haus der Kirche, Landeskirchliches Archiv und Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Baden, Neckarzimmern durch das Oberrechnungsamt.

Berichtersteller ist der Synodale Seemann.

Synodaler **Seemann, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte aus dem Rechnungsprüfungsausschuss, der sich mit einem Bericht des Oberrechnungsamtes befasst hat: Überprüfung der Baumaßnahmen im Haus der Kirche, da insbesondere Sanierung Haus D, das Bettenhaus. Zur Erklärung dazu: Dazu gehört natürlich auch dieser Gebäudeteil, der außer den Zimmern auch noch den Plenarsaal aufnimmt. Geprüft wurde als Baumaßnahme weiterhin der Bau des Landeskirchlichen Archivs im Haus des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe. Geprüft wurde eine Baumaßnahme in der Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Baden in Neckarzimmern.

Vorauszuschicken ist, dass die organisatorische Zuständigkeit für Baumaßnahmen der Landeskirche obliegt und dort dem landeskirchlichen Kirchenbauamt im Zusammenwirken mit dem Finanzreferat des Evangelischen Oberkirchenrates.

Zunächst zu den Baumaßnahmen im Haus der Kirche:

Als Zeitraum für die Sanierung stand die begrenzte Zeit vom 23. Juni – 15. September 2008 zur Verfügung. Gegenstand der Bauarbeiten waren anfänglich der Austausch der Fenster und Dämmarbeiten bei Dach und Fassade. Kostenvolumen: 960.000 Euro. Das war in ganz kurzen Worten Gegenstand der ersten Planung aus dem Jahr 2005. 2007 lag ein Energiegutachten vor. Dort wurde im Interesse des Ausnützens von Einsparpotentialen die Planung fortgeschrieben. Es wurde eine Dachumgestaltung mit aufgenommen, der Bau eines Blockheizkraftwerkes. Daraus ergab sich ein Bauvolumen von 1.890.000 Euro. Dieses wurde aufgrund eines Beschlusses des Landeskirchenrates bereitgestellt, ebenso wie eine während der Bauausführung sich ergebende Kostensteigerung auf schließlich 2.343.000 Euro.

Trotz des gestiegenen Bauvolumens sollte die vorgesehene Bauzeit von knapp drei Monaten eingehalten werden, damit ab Mitte September 2008 das Haus wieder für die Belegung zur Verfügung stehen konnte. Das hat auch zur Folge gehabt, dass nicht alle erforderlichen Leistungs- und Kostenvergleiche vor der Auftragsvergabe gemacht worden sind. Es war teilweise auch schwierig, für alle Gewerke ausreichend Vergleichsangebote zu bekommen. Im Vordergrund stand eben die Einhaltung des ganz engen Zeitrahmens. Er konnte trotz aller Bemühungen nicht eingehalten werden. Wir Synodale erinnern uns noch an Folien statt Fenstern bei der Herbstsynode 2008, hinter denen wir hier gesessen haben. Als Lichtblick dieser Baumaßnahme ist neben baulichen, energetischen Verbesserungen der staatliche Zuschuss in Höhe von 75.000 Euro zu nennen, den der Evangelische Oberkirchenrat für diese energetische Verbesserung erhalten hat.

Der Prüfbericht nennt Schwächen in der Planung, der Abwicklung und in der Dokumentation dieser Baumaßnahme.

Maßnahmen zur Verbesserung bei künftigen Projekten werden sein: qualifiziertes Baumanagement hinsichtlich von Terminen, Kosten und Qualität. Fundierte Planungsvorbereitung, Einführung von Kontrollwerkzeugen bei der Kostenkontrolle und Erarbeiten eines durchgängigen Dokumentationsschemas. Das sind alles die Punkte, die im Prüfbericht des Oberrechnungsamtes ganz deutlich als verbesserungswürdig genannt worden sind.

#### Zum Neubau des Landeskirchlichen Archivs in Karlsruhe:

Aus der Geschichte, dass beim Bau des Verwaltungsgebäudes 1907 keine Archivräume vorgesehen wurden, ist zu sagen, dass Archivbestände in den Kellerräumen lagerten. 2001 wurde mit der Planung eines Archivs begonnen. Es gab dazu auch verschiedene Alternativen wie Anmietung von Archivräumen. Es wurde auch die Umnutzung einer Kirche geprüft und wieder verworfen. Schließlich wurde ein Neubau im Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrates favorisiert in der Form eines unterirdischen Magazins einschließlich einer Erneuerung des Parkplatzes im Innenhof des Evangelischen Oberkirchenrates. Es sollten 5.770 Regalmeter Lagerfläche auf einer Grundfläche von 717 m<sup>2</sup> geschaffen werden. Geplante Kosten: 2.247.330 Euro. Es hätte daneben auch eine kleine Lösung gegeben mit 4.000 Regalmetern auf nur 500 m<sup>2</sup> Grundfläche. Aber angesichts des langfristig zu erwartenden Regalplatzbedarfs ist diese Lösung nicht weiter verfolgt worden. Die Landessynode hat am 29. April 2006 der großen Lösung mit der größeren Fläche ihre Zustimmung gegeben und die Mittel dafür freigegeben.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bericht verfasst wurde, sind durch die Buchhaltung Baukosten von 1.948.000 Euro belegt. Ich erinnere an die Gesamtkosten von 2.247.000 Euro. Der Unterschied erklärt sich durch zurückgehaltene Zahlungen und Rückstellungen für ausstehende Zahlungen. Im Verlauf der Baumaßnahme wurde alle drei bis vier Monate ein Abgleich zwischen Kostenverfolgung und Buchhaltung vorgenommen. Die Schlussrechnung steht noch aus. Sie ist deshalb noch nicht erstellt, weil zurzeit eine gerichtliche Klärung mit dem Generalunternehmer abgewartet werden muss.

Zur Umsetzung der Planung wird im Prüfungsbericht vermerkt, dass bei der Ausführung dieser Baumaßnahme nicht eine Grundfläche von 717 m<sup>2</sup> bebaut wurde, sondern lediglich rd. 500 m<sup>2</sup>. Die Verkleinerung der Fläche wird durch Folgendes begründet:

- Freigegebene Mittel durch die Synode in Höhe von 2,2 Millionen Euro. Dagegen wurden Kosten von 2,247 Millionen Euro erwartet, also 47.000 Euro mehr. Hinzu kommen während der Baumaßnahme Kosten durch die Mehrwertsteuererhöhung ab 1. Januar 2006. Damals wurde die Mehrwertsteuer von 16 auf 19 % erhöht.

Durch die Verkleinerung der Baufläche konnte darauf verzichtet werden, das Abfangen einer Grenzwand noch vorzunehmen. Diese wäre durch die unterirdische Bebauung in die Nähe einer Grenzwand gekommen. So hat man nur eine geringere Fläche bebaut, um von der Grenzwand weiter weg zu bleiben. Dadurch war das Abfangen der Grenzwand nicht notwendig.

Als weitere Änderung zwischen Planung und Ausführung ist die Gestaltung der Parkhoffläche zu nennen. Sie wurde mit einem künstlerisch gestalteten Pflasterbelag versehen anstelle der geplanten Asphaltfläche. Dadurch sind Mehrkosten im Umfang von rund 65.000 Euro entstanden.

Trotzdem ist die ursprünglich geplante Regalmeterkapazität geschaffen worden. Möglich war das durch günstigere Regalanordnung und günstigere Regalgestaltung. Die jetzige Regalmeterkapazität liegt sogar noch etwas höher als die ursprünglich verlangten 5.700 Meter.

Zur Beauftragung eines Generalunternehmers: Dazu bemerkt der Prüfbericht des Oberrechnungsamtes, dass eine Generalunternehmerbeauftragung wegen der zusätzlichen Kosten, die so etwas verursacht, nur in Ausnahmefällen vorzusehen ist.

#### Das dritte Bauvorhaben Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern:

Dort wurde ein Ersatzbau des Hauses 2 in Angriff genommen. Der Prüfungsbericht hebt darauf ab, dass zunächst ein Investitionsvolumen von 700.000 Euro vorgesehen war. So die Schätzung aus 2007. Im Juli 2008 zeichnete sich ab, dass eine Nachfinanzierung von 411.500 Euro erforderlich werden würde, also insgesamt Ausgaben von 1.077.000 Euro entstünden, verursacht durch höhere Gründungskosten, eine Bodenplatte war abgebrochen, Mehrkosten zur Einhaltung der Energieeinsparverordnung. Die Vorschrift, die zu den Mehrkosten für die Stromversorgung geführt hat, war im Planungszeitpunkt nicht in Kraft. Schließlich vermerkt der Prüfungsbericht noch den hohen Standard bei der Ausstattung als ursächlich für die höheren Kosten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Kostenerhöhung im Landeskirchenrat frühzeitig zur Wahl gestellt worden war. Das beschlossene Budget ist eingehalten worden. Das bringt auch der Prüfbericht zum Ausdruck, wenn er sagt, „die Maßnahme ist im Ergebnis als zufriedenstellend zu bezeichnen“.

Zum Schluss noch einen Satz zu einem ganz anderen Thema: Geschäftsbericht 2009 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau. Dieser Geschäftsbericht für 2009 wurde dem Ausschuss vorgelegt, besprochen und zustimmend aufgenommen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Und wir danken Ihnen, Herr Seemann. – Gibt es **Gesprächsbedarf**?

Synodaler **NuBbaum**: Liebe Brüder und Schwestern! Als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses möchte ich Ihnen auch meinen Eindruck vermitteln. Die Entscheidung, mit dem Oberrechnungsamt zusammenzuarbeiten, bringt uns eine weitgehende Professionalität in das Prüfungsverfahren. Ich glaube, alle Mitglieder haben den Eindruck und die Überzeugung, dass wir damals eine gute Entscheidung getroffen haben und dass wir auch zukünftig von der Expertise des Oberrechnungsamtes viel für unsere Landeskirche mit übertragen können.

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank! Ich bin sicher, Sie geben das dann auch weiter.

Synodaler **Prof. Dr. Hauth**: Auch ich als neues Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss kann dem nur zustimmen. Da ist durch die Prüfer wirklich gute Arbeit geleistet worden. Sie haben sich sehr um die Sache bemüht.

Ein Ergebnis aus dem Prüfungsergebnis möchte ich auch noch in die Synode geben: Wir müssen bei zukünftigen Planungsaktivitäten darauf achten, dass die Planungsgrundlage, die wir hier beschließen, auch eine gewisse Tragfähigkeit erreicht. Es waren schwierige Projekte in der Vergangenheit. Im Rechnungsprüfungsausschuss hat der Oberkirchenrat, vertreten durch Herrn Werner und Frau Bauer, jetzt Maßnahmen ergriffen. Sie werden uns ein Konzept vorlegen, wie man sicherstellen kann, dass Planungsgrundlagen valide werden.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Ich sehe keine.

Herr Seemann, wollten Sie abschließend noch etwas sagen? – Das ist auch nicht der Fall. Dann schließen wir diesen Tagesordnungspunkt.

## VI

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 17. September 2010: „Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments“**

(Anlage 11)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VI: Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 17. September dieses Jahres: „Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina.“

Berichterstatterin ist die Synodale Dr. Weber vom Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodale **Dr. Weber, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale! Die Stunde der Wahrheit: Ein Wort des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe aus der Mitte des Leidens der Palästinenser und Palästinenserinnen: Unter diesem Titel erhebt – ich zitiere – „eine Gruppe christlicher Palästinenser und Palästinenserinnen, mitten aus dem Leiden unseres von Israel besetzten Landes heraus die Stimme zu einem Schrei der Hoffnung, wo keine Hoffnung ist, zu einem Schrei, der erfüllt ist vom Gebet und dem Glauben an Gott, der in Seiner göttlichen Güte über alle Bewohnerinnen und Bewohner wacht.“

Fünfzehn palästinensische Christen unterschiedlicher Konfessionen wenden sich mit diesem Kairos-Dokument an ihre christlichen Geschwister in aller Welt.

Sie beschreiben darin ihren Alltag unter der Besatzung. Sie formulieren theologische Grundlagen und sie richten einen deutlichen Appell an die christliche und an die internationale Gemeinschaft. Ich zitiere aus der Einführung des Kairos-Dokuments: „Was tut die internationale Gemeinschaft? Was tut die Kirche?“

Auch und gerade die badische Landeskirche hat diesen Ruf gehört und sie antwortet nach einem gründlichen Diskussionsprozess auf vielen Ebenen den Verfassern des Kairos-Papiers mit einem geschwisterlich-kritischen Brief.

Die Diskussion dieses Briefentwurfs in den ständigen Ausschüssen zeigt die hohe Komplexität der Thematik. Sie ist Zeichen der tiefen Betroffenheit und der Verbundenheit mit den Menschen in Israel und Palästina. Ihre ausweglose und bedrängende Situation berührt und bewegt viele unter uns.

So wird das, was in der Grundordnung der badischen Landeskirche in Paragraphen noch so schön geordnet nebeneinander stehen kann, in der konkreten Situation im Nahen Osten zur Herausforderung: Wie kann es gelingen, angesichts der dortigen politischen und menschlichen Situation einerseits daran festzuhalten, was uns mit der Judenheit verbindet und weiter Israels bleibende Erwählung zu bezeugen (Artikel 3 unserer GO) und auf der anderen Seite die Zusammenarbeit mit allen christlichen Kirchen und Gemeinschaften in der Welt weiter zu suchen (Artikel 4 unserer GO)?

Der Briefentwurf (siehe Anlage 11) des Vorsitzenden des Beirats für Ökumene, Mission, Kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch versucht deutlich, diese unterschiedlichen Perspektiven zusammenzudenken und dennoch nicht bei Allgemeinheiten stehen zu bleiben. Das Antwortschreiben weiß sich sowohl dem christlich-jüdischen Gespräch als auch der weltweiten Ökumene in ihrem Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung verpflichtet. Es ist das Ergebnis einer langen, gründlichen und durchaus auch kontrovers geführten Diskussion in unterschiedlichen Arbeitsbereichen unserer Landeskirche.

Die Fachgruppen für christlich-jüdisches Gespräch, für Mission und Ökumene und für den Konziliaren Prozess, in denen auch synodale Kompetenz beteiligt ist, haben sich intensiv mit dem Kairos-Dokument beschäftigt und dazu Stellung genommen – ebenso wie der Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch.

Der vorliegende Briefentwurf fasst diese Stellungnahmen und unterschiedlichen Perspektiven zusammen und ist dennoch nicht einfach ein Kompromisspapier:

- Der Brief wendet sich an unsere Schwestern und Brüder „aus unseren Schwesternkirchen in Palästina“.
- Er nimmt den Hilferuf der Geschwister aus Palästina ernst.
- Er formuliert Zumutungen für alle an dem Konflikt beteiligten Seiten.
- Und er benennt Handlungsoptionen, die uns als badische Landeskirche selbst betreffen und die uns in das Geschehen vor Ort mit hinein nehmen.

Die ständigen Ausschüsse nehmen den Briefentwurf des Beiratsvorsitzenden in einer breiten Mehrheit anerkennend zur Kenntnis.

Es bleibt deutlich, dass nicht alle Synodale den Brief in jedem Punkt unterschreiben könnten. Und dennoch gilt der Dank aller Ausschüsse der gründlichen und arbeitsintensiven Erarbeitung der Vorlage. Gedankt wird für den Mut, die unterschiedlichen Perspektiven des Nahostkonfliktes zusammenzuhalten und gleichzeitig die unterschiedlichen Vernetzungen der badischen Landeskirche mit Israel und Palästina aufzuzeigen und Handlungsoptionen zu benennen. Auch die Form des Briefes wird ausdrücklich gewürdigt, denn so erhalten die christlichen Geschwister in Palästina eine echte Antwort, die ihre Situation und ihren Hilferuf ernst nimmt.

Einig sind sich die Ausschüsse darin, dass der vorliegende Briefentwurf kein endgültiges Dokument ist, welches umfassend und ohne angreifbar zu sein, den Konflikt in Israel und Palästina abschließend beschreiben könnte.

So kommt aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss und aus dem Finanzausschuss die Anregung, in der Weiterbeschäftigung mit dem Thema auch kritische Stimmen jüdischer Israelis, z. B. aus der Friedensbewegung, stärker in den Blick zu nehmen.

Im Hauptausschuss wurde die Notwendigkeit diskutiert, die Menschenrechtsverletzungen von beiden Seiten noch deutlicher zu benennen. Zudem wird gebeten, dem Antwortbrief eine inhaltliche Gliederung zu geben und in einem Begleitschreiben noch einmal die Empathie gegenüber den palästinensischen Christen und ihrer Situation zu benennen.

Ein verstärktes Engagement der badischen Landeskirche für Christen und Christinnen in Palästina wurde im Rechtsausschuss gefordert.

Mehrere Ausschüsse diskutierten zudem die Formulierung hinsichtlich des Boykottaufufes. Der Vorsitzende des Beirats schlägt nun folgende sprachliche Präzisierung zum letzten Satz in Punkt 6 des Briefentwurfes vor: Der Aufruf zu Wirtschaftsanktionen und zum Boykott ist für viele Deutsche aufgrund der Erinnerung an die Zeit des Nationalsozialismus undenkbar!

Die ersten Adressaten des Antwortschreibens sind nun die Verfasser des Kairos-Palästina-Dokumentes selbst. Ihnen wird der Brief in einer sorgfältigen englischen Übersetzung zugehen.

Darüber hinaus fordern die Ausschüsse, den Brief einer breiten kirchlichen Öffentlichkeit bekannt zu machen. Eine erste konkrete Möglichkeit bietet sich hierzu zeitnah z. B. bei der EMS-Synode, die im November in Stuttgart tagen wird.

Doch auch für die badische Landessynode selbst ist die Beschäftigung mit der komplexen Thematik durch eine anerkennende Zustimmung zu dem Briefentwurf noch nicht abgeschlossen.

- Die Ausschüsse bitten darum, die Menschen im Nahen Osten und ihre bedrängende Lebenssituation in die Fürbitte mit aufzunehmen, auch in die der Landessynode, so wie heute Morgen schon in der Andacht und im Eingangsgebet geschehen.
- Der Ältestenrat wird gebeten, sich Formen zu überlegen, wie die Landessynode ein Begegnungsforum für Menschen aus Israel und Palästina bieten kann – sei es durch einen Begegnungsabend oder gar durch einen Studientag.

- Und auch die Bezirkssynoden und die Gemeinden vor Ort sollen ermutigt werden, sich intensiv mit der Situation der Menschen in Israel und Palästina auseinanderzusetzen.

Zusammenfassend wird deutlich: Der Briefentwurf kann nur ein kleiner Baustein auf dem Weg hin zu einem umfassenden Frieden für die Menschen im Nahen Osten sein.

Doch er ist ein deutliches Zeichen dafür, dass die Synode der badischen Landeskirche die Menschen in Israel und Palästina begleiten will auf dem Weg in ein wahrhaft von Gottes Geist erneuertes „Heiliges Land“, in dem Frieden und Gerechtigkeit regieren mögen – und dass die Synode sich selbst verpflichtet, weiter für eine Zukunft dieser Region in Frieden und Gerechtigkeit zu beten und zu arbeiten.

Der Beschlussvorschlag aller ständigen Ausschüsse lautet deshalb:

*Die Landessynode nimmt den Antwortbrief an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokumentes der Christinnen und Christen in Palästina anerkennend zur Kenntnis.*

Vielen Dank!

(Anhaltender Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Frau Dr. Weber! Sie haben an dem lang anhaltenden Beifall gehört, dass auch die Art, wie Sie das vorgetragen haben, sehr viel Anerkennung gefunden hat.

Gibt es weiteren Gesprächsbedarf? – Das sehe ich nicht.

Ich möchte den Beschlussvorschlag in dem Sinne verstanden wissen, dass die Anregungen, die im Bericht aufgenommen werden, von der Synode damit auch sozusagen bestätigt werden.

(Beifall)

Wer dem Beschlussvorschlag, den Antwortbrief an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Dokumentes der Christinnen und Christen in Palästina anerkennend zur Kenntnis zu nehmen, **zustimmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen: – Keine. Bei einer Gegenstimme ist der Beschlussvorschlag angenommen.

## VII

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht über den am 6. Mai 2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Anlage 12)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VII: Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse über den am 6. Mai 2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats. Berichtersteller ist der Synodale Dahlinger vom Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodaler **Dahlinger, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Synodale! Für die vier ständigen Ausschüsse berichte ich über den am 6. Mai dieses Jahres erfolgten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats.

Zu einem Besuch gehört, dass sich Gastgeber und Gäste vorbereiten, was für die einen mit mehr und für die anderen mit weniger Arbeit verbunden ist.

Danken möchte ich deshalb ausdrücklich den Mitarbeitenden im Referat 2 für den vorlaufenden schriftlichen Bericht und für die Vorbereitung des Besuchtages im Hause selber. Beides musste neben und zu der üblichen Arbeit bewältigt werden.

Ich danke aber auch den Gästen, also der Kommission, dass sie sich auf den Weg nach Karlsruhe gemacht und sich für diesen Besuch Zeit genommen haben.

*„Die Kirche ist ein Haus der lebendigen Steine.“ – So ein Leitbild unserer Landeskirche. – „Gott nimmt die Gaben der Menschen für seine Sache in Anspruch. Deshalb achten wir als Kirche die Gaben und den Einsatz aller, die sich in den Dienst des Evangeliums stellen, hoch. Wir stützen uns als Evangelische Kirche auf die gemeinsame Verantwortung aller Getauften.“*

*Auf dieser Grundlage ist uns der besondere Beitrag aller derer wichtig, die sich in einer großen Vielfalt von Aufgaben und Funktionen ehrenamtlich und beruflich in und für unsere Landeskirche einsetzen.*

*Für diesen Einsatz gilt es gute Bedingungen zu schaffen. Da ist besonders wichtig, kompetente und geeignete Personen zu finden, sie auszubilden und auf ihrem Arbeitsweg in der Kirche zu begleiten und zu fördern. Das ist die Aufgabe des Personalreferates.“*

So lauten die ersten Sätze aus dem vorlaufenden Bericht des Personalreferates. Es ist gut, dass die Menschen, die in diesem Referat arbeiten, menschen- oder kunden- und zugleich kirchenorientiert denken und handeln.

Dies geht aber nur, wenn die im Referat 2 arbeitenden Menschen in gleicher Weise kompetent und geeignet sind.

Ich möchte Ihnen, liebe Synodale, deshalb nicht verschweigen, dass die Kommission bei ihrem Besuch ausschließlich solche Mitarbeitenden kennen gelernt hat.

(Landesbischof Dr. Fischer u. a.: Oh!)

Das ist einen Applaus wert.

(Beifall)

Wir haben deutlich gehört und live erlebt, wie sorgfältig und gewissenhaft sie ihre Arbeit wahrnehmen und selbst an schwierigen Personalfällen nicht verzweifeln und den Humor nicht verlieren. Sie suchen und finden Lösungen für die Betroffenen und deren Lebens- oder Ehepartner, Familien und Kinder und verlieren dabei die Interessen des Dienstherrn Landeskirche und die Belange der Kirchengemeinden nicht aus den Augen.

Etwas Besonderes an diesem Besuch war, dass uns das Referat sozusagen hinter die eigenen Kulissen hat schauen lassen. In einer Themenrunde haben wir gehört, mit welchen Ideen im Referat an einem Personalentwicklungskonzept gearbeitet wird. Die Kommission begrüßt es sehr, dass das Referat es gewagt hat auch noch unfertige Produkte offen zur Diskussion zu stellen, anstatt sie zur geheimen Verschlussache zu machen und erst fix und fertig zu präsentieren. In meinen Augen ist dieses offene Verfahren der bessere Weg, um miteinander Kirche voranzubringen.

Worum geht es nun im Einzelnen?

*„Mit diesem Personalentwicklungskonzept sollen Mitarbeitende im Verkündigungsdienst Qualifikation und Motivation für weitere berufliche Perspektiven erfahren in Verbindung mit den ihnen gemäßen Stellen.“*

Das klingt zunächst gut, stößt aber schnell an Grenzen. Mit den bereits bewährten Instrumenten der Personalentwicklung, wie zum Beispiel Fortbildungen oder Orientierungsgesprächen, können nun bei den Einzelnen Erwartungen und Hoffnungen geweckt werden, die der Stellenmarkt der Landeskirche in Baden nicht hergibt. Ich könnte auch sagen, nicht alle können in Funktionsstellen wechseln, Dekan oder Dekanin werden oder gar in den Oberkirchenrat aufsteigen.

Und dann gibt es da ja auch noch das Wahlrecht der Gemeinden oder das Vorschlagsrecht des Landesbischofs, in Verbindung mit dem Wahlrecht von Bezirks- und Stadt-synoden. Beides steht einem Personalentwicklungskonzept gesetzlich im Weg, oder es werden gesetzliche Grenzen gesteckt.

(Unruhe)

Ziel einer guten Personalentwicklung soll aber sein, dass bei einem Besetzungs- oder Berufungsverfahren ein objektiv erstellter Katalog von geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen aufgeschlagen wird. Dafür soll es in absehbarer Zeit ein datenbankgestütztes Auskunftssystem geben, in das vom Personalreferat wie auch von Diakonen und Pfarrern selber eigene Fort- und Weiterbildungen und andere Qualifikationen eingepflegt werden können. Und ist es verwegen zu denken, dass auch Gemeinden, die unter einer Vakanz leiden, in den Genuss dieser Informationen gelangen können, selbstverständlich unter Wahrung des Datenschutzes.

Personalentwicklung kann also kaum unter dem Gesichtspunkt von Beförderung, Aufstiegsmöglichkeiten oder höherer Entlohnung gesehen werden. Stattdessen müsste ein Personalentwicklungskonzept, das grundsätzlich wohl nur auf freiwillige Fort- und Weiterbildung setzen kann, den Diakonen und Pfarrern vermitteln, dass sie dadurch noch besser werden und noch bessere Erfüllung in ihrem Beruf finden. Und ich halte es nicht für falsch, hier auch von persönlichem Lustgewinn im Beruf zu sprechen.

(Oh-Rufe)

Dazu könnte ein System von durchdachten Belohnungen errichtet werden.

(Heiterkeit)

Wie kann zum Beispiel einer Pfarrerin oder Diakonin für die Organisation eines größeren Bezirkskirchentages mal anders gedankt und sie in anderer Weise belohnt werden als durch die obligatorische Flasche Wein und die Überreichung eines Kindergottesdienstkalenders.

(Heiterkeit und Beifall)

Und es muss deutlich gemacht werden, dass im Sinne von Barmen 4 die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Bevorzugung oder Höherbewertung der einen über die anderen begründen oder gar Voraussetzungen für Neid erzeugen dürfen. Die hohe Verantwortung eines Oberkirchenrates in leitender Funktion zählt genauso wie eine Gemeindepfarrerin, die sich in den Lebensbedingungen von Taufeltern, Konfirmanden, Traupaaren und Trauernden tagtäglich zurecht finden muss.

Eine weitere Herausforderung im Rahmen einer Personalentwicklung ist das Augenmerk auf die letzten Jahre des Berufslebens. Veränderungen der Renten- beziehungsweise Pensionsgrenzen dürfen nicht dazu führen, dass im Dienst älter werdende Diakone und Pfarrer keine beruflichen Entwicklungschancen mehr sehen.

Personalentwicklung beginnt aber nicht erst mit der erfolgten Übernahme durch die Landeskirche, sondern schon bei Studienbeginn. Ich könnte auch sagen, wie sage ich rechtzeitig und objektiv einem Menschen, dass er nicht unbedingt für den Verkündigungsberuf geeignet ist. Hier prüft das Personalreferat im Augenblick die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen ein Persönlichkeitstest in Verbindung mit der Aufnahme in die badische Theologenliste für erste Klarheit auf beiden Seiten sorgt. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass dieser Personaltest von namhaften Personen des Personalreferates am eigenen Leibe erprobt wurde.

(Heiterkeit)

In diesem Zusammenhang – nicht im Persönlichkeitstest – zeigt sich der Hauptausschuss besorgt darüber, dass **der** Pfarrer und **der** Diakon mehr und mehr zur Ausnahme werden. Wie können also vermehrt männliche Wesen für Verkündigungsberufe gewonnen werden, lautet die Frage. Ich würde hier noch die Frage anschließen, wie gewinnen wir Menschen für Verkündigungsberufe, die nicht nur aus den uns vertrauten Milieus stammen.

Ich zitiere aus den Kirchenkompasszielen der Landeskirche:

*„In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen.“*

Im Personalreferat geht es folglich nicht nur um beruflich Mitarbeitende, sondern auch um die, die im Ehrenamt mitarbeiten. Wer vertrauensvoll miteinander Kirche weiterbauen möchte, muss sich und die anderen Mitbauenden kennen und die Technik beziehungsweise die Theologie des Kirchenbaus kennen. Folgerichtig hat das Personalreferat die Palette der Fortbildungen für Ehrenamtliche im Jahr 2010 wesentlich erweitert. Viele Fortbildungsangebote mit gleichberechtigten Zugangsmöglichkeiten für ehrenamtlich wie beruflich Mitarbeitende wurden geschaffen. Ein besonderes Erfolgsmodell sind die Tandemfortbildungen, das heißt, zwei beruflich beziehungsweise ehrenamtlich Mitarbeitende einer Gemeinde oder einer Dienststelle besuchen gemeinsam eine Fortbildung.

Das neue Fortbildungsangebot „Grundkurs Theologie“ spricht dagegen ausschließlich Ehrenamtliche in Leitungsfunktionen an.

Das Konzept wurde von der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat entwickelt und wird erstmals zum Wintersemester 2010 für zwölf Personen angeboten. Der Synodale Dörzbacher besucht zurzeit solch einen Kurs und wird im Anschluss an meinen Bericht dazu noch von seinen ersten alttestamentlichen Erfahrungen live berichten.

Ziel dieser Fortbildungsmaßnahme ist die Stärkung der theologischen Kompetenz der Ehrenamtlichen. Dies wird sich unmittelbar auf die Zusammenarbeit von beruflich und ehrenamtlich Tätigen auswirken. Entscheidungen können in Zukunft auf einer gemeinsamen theologischen Kenntnisbasis getroffen werden.

Die Kosten für dieses Angebot werden aus dem laufenden Fortbildungsbudget getragen. Das geht allerdings nur, weil die Gesamtzahl der Fortbildungen gekürzt wurde. Nach der derzeit geltenden Regelung können neue Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die Finanzierung – notfalls durch Streichung an anderer Stelle – gesichert ist.

Die Kommission bittet, bei der nächsten Haushaltsaufstellung angemessene Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen zu berücksichtigen. Langfristig sollte darüber nachgedacht werden, ob im Blick auf die Finanzierung eine Gewichtung erfolgt, wonach zum Beispiel Maßnahmen, die der Umsetzung von Kirchenkompasszielen dienen, Vorrang erhalten.

Ein weiterer Arbeitsbereich des Referates 2 betrifft die Prädikantenarbeit. In der aktuellen Situation und Konzeption dieses Handlungsfeldes konnte inzwischen eine Lösung in die Wege geleitet werden.

Durch den geplanten Verkauf des Fortbildungszentrums in Freiburg könnte der Erweiterungsbau der Evangelischen Hochschule Freiburg mitfinanziert werden. Die Evangelische Hochschule Freiburg stellt eine Stelle zur Verfügung und verantwortet dann gemeinsam mit der Landeskirche die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten. Langfristig kann mit dieser Variante die Idee umgesetzt werden, die Ausbildung von beruflich und ehrenamtlich Tätigen an einer Hochschule durchzuführen. Die Kurse könnten in Freiburg ebenso wie in anderen Tagungshäusern der Landeskirche erfolgen.

Ich könnte noch viel berichten, setze hier aber einen Doppelpunkt. Ich möchte meinen Besuchsbericht schließen mit einem nochmaligen herzlichen Dank an die Mitarbeitenden im Referat 2. Ich wünsche Ihnen noch viel Arbeitsfreude bei der Weiterarbeit an dem angedachten Personalentwicklungskonzept und den weiteren Planungen und dann auch den Mut, gemeinsam mit der Synode diese Vorhaben in die Tat umzusetzen. Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Dahlinger. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Aber, Herr Dörzbacher, darf ich Sie bitten, ein paar Sätze zu den Erfahrungen zu sagen.

Synodaler **Dörzbacher**: Liebe Brüder und Schwestern! Ein Live-Bericht kann es nicht mehr ganz werden, denn das Ganze ist schon ein paar Tage her. Tatsache ist aber, dass ich am letzten Freitag einer der zwölf Teilnehmer am theologischen Grundkurs für Ehrenamtliche war. Wir haben am letzten Freitagmittag um 14:00 Uhr begonnen mit Ende am Samstagabend um 18:00 Uhr. Der Kurs wurde für Verkündigungsdienste angeboten, sprich Prädikantinnen und Prädikanten, für Leute aus dem Seelsorgedienst, die also ehrenamtlich einen Seelsorgekurs absolviert haben, und für Leute im Leitungsteam auf Gemeindeebene. Das sind also Leute, die dort Gruppen leiten, im Kirchengemeinderat tätig sind oder sonstiges tun.

Es waren zwölf Teilnehmer, aus jedem Bereich vier Leute. Die Gruppe setzte sich zusammen aus acht Frauen und vier Männern. Das erste Wochenende haben wir mit Professor Oeming begonnen im Alten Testament. Wie ich bereits im Hauptausschuss gesagt habe, sind jetzt zwölf neue Leute da, die nur noch Altes Testament unterrichten wollen. Professor Oeming hat uns die Thematik dermaßen verständlich gemacht – das gilt ja nicht immer für die Professoren in der Weise, dass man das auch unten an der Basis versteht –, er hat das so lebendig gemacht, dass wir rundweg in der Feedback-Runde ganz begeistert waren. Ich denke, dass wir im nächsten Kurs im November umschwenken auf das Neue Testament. Ich kann nur bestätigen, es ist wirklich eine gute Sache. Was allgemein auch von den Kursteilnehmern Wert geschätzt wurde, ist, dass man Ehrenamtlichen auch einmal derart hoch qualifizierte Leute anbietet, die diese

Fortbildung machen. Es waren Teilnehmer aus Offenburg bis zum Kirchenbezirk Wertheim dabei. Ich bin nun gespannt, wie es weitergeht. Ich freue mich darauf. So geht es auch den anderen Kursteilnehmern! Dankeschön!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir danken!

Ich will Ihnen kurz sagen, wie wir die Tagesplanung heute weiter machen. Wir behandeln nun noch den Tagesordnungspunkt VIII. Dann sehen wir einen kurzen Film über das Zentrum für Kommunikation, kurz ZfK. Dann gibt es eine Pause.

### VIII

#### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht über den am 12. November 2009 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Anlage 4)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VIII: Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht über den am 12. November 2009 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“. Berichtersteller ist der Synodale Prinz zu Löwenstein vom Hauptausschuss.

Synodaler **Prinz zu Löwenstein, Berichtersteller**: Sehr verehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, meine Damen und Herren! Am 12. November 2009 besuchte eine Kommission der Landessynode das Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe. Der Bericht darüber liegt der Synode vor und wurde in allen ständigen Ausschüssen behandelt.

Der Besuch fand in einer sehr einladenden und positiven Atmosphäre statt. Die Kommission fühlte sich willkommen, das drückte sich auch in den informellen Gesprächen aus mit den Mitarbeitenden beim Kaffee und auch beim Rundgang durch die Abteilungen. Hier wurden auch Sorgen und Nöte angesprochen wie zum Beispiel die beengten Platzverhältnisse in einigen Bereichen.

Die Leiter der einzelnen Abteilungen stellten ihre Abteilungen vor, ihre Arbeit, welche Veränderungen anstehen, um die Aufgaben mit der immer dünneren Personaldecke wahrzunehmen. Dank der umfangreichen Vorbereitung durch die vorlaufende Berichterstattung war die Kommission zu allen Themen gut informiert.

Die Zusammenführung von Rechtsreferat und Rechnungsprüfung zu einem Referat „Recht und Rechnungsprüfung“ hatte eineinhalb Jahre vor dem Besuch der Kommission stattgefunden.

Besonders problematisch sah der Finanzausschuss die hohe Arbeitsbelastung in der Rechnungsprüfung, bei der jeder Prüfer im Schnitt 185 Tage vor Ort Gemeinden und Kirchenbezirke prüft. Dazu kommt die Zeit, die Prüfungen vorzubereiten und den Prüfbericht zu erstellen.

Hier wurde der Kommission ein kreatives Modell vorgestellt, das zum einen in problematischen Fällen schnelles Eingreifen ermöglicht, wenn die Finanzen einer Gemeinde oder eines Bezirks in Schieflage geraten. Andererseits werden durch größere Abstände bei der turnusmäßigen Routineprüfung für das schnelle Eingreifen in den Problemfällen die nötigen Zeitressourcen freigestellt.

Durch die hohe Arbeitsbelastung gestaltet sich die Zusammenarbeit und die Kommunikation unter den Mitarbeitenden noch nicht so problemlos, wie das für einen reibungslosen Arbeitsablauf wünschenswert wäre. Aus diesem Grund wurden neben den Referatsbesprechungen, die alle vier bis sechs Wochen stattfinden, auch eine wöchentliche Gesprächsrunde auf Abteilungsleiterenebene etabliert, um über die anstehenden Themen der einzelnen Abteilungen gegenseitig immer gut informiert zu sein.

Ein großes Feld im Referat 6 ist das Personalrecht. Hier ist auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Personalreferat bereits gängige Praxis. Als Beispiel wurde angeführt, wie bei Bewerbungen mit Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften zu verfahren ist. Gerade in den Kindergärten werden hier Probleme gesehen, wenn es in der konzeptionellen Arbeit um christliche oder speziell evangelische Themen geht.

Im Verlauf des Besuchs dankte Frau Präsidentin Fleckenstein Herrn Linz und Herrn Weiß ausdrücklich für die hervorragende Zusammenarbeit bei der redaktionellen Endfassung der durch die Landessynode beschlossenen Gesetze.

Die Landeskirche hat unter der Federführung des Referates 6 zwei Sammelversicherungsverträge für die Mitarbeiter abgeschlossen. Diese gelten auch für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter im Rahmen ihrer kirchlichen Tätigkeit. Dadurch wird das Ehrenamt gestärkt und die Ehrenamtlichen werden finanziell abgesichert.

Verschiedene Mitglieder der Landessynode betonten ausdrücklich die schnelle, freundliche und kompetente Beratung in Rechtsfragen aller Art durch das Referat 6.

Die Landessynode dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referates 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ für ihre verantwortungsvolle Arbeit. Gleichermassen gilt der Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl mit der Synode als auch mit den Bezirken und Gemeinden.

Ich habe den Namen „Recht und Rechnungsprüfung“ deswegen so betont, da der bisherige Name „Rechtsreferat“ die Rechnungsprüfung einfach unter den Tisch fallen lässt, und das hat sie nicht verdient.

Vielen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Prinz zu Löwenstein. Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen. Aber ich möchte doch die beiden Referatsleitungen bitten, den Dank, der jetzt in beiden Berichten zum Ausdruck kam, allen Mitarbeitenden – die jetzt nicht hier sind, sondern in Karlsruhe arbeiten – weiterzugeben.

### XI

#### **Verschiedenes**

Präsentation des ZfK

Vizepräsident **Fritz**: Nun soll das ZfK, Zentrum für Kommunikation, durch Herrn Witzenbacher kurz vorgestellt werden.

Herr **Witzenbacher**: Liebe Schwestern und Brüder! ZfK – Zentrum für Kommunikation –, was ist das eigentlich? Sie haben das Projekt „Neuordnung Öffentlichkeitsarbeit“

auf den Weg gebracht. Dafür nochmals vielen Dank. Die erste Frucht, der erste Meilenstein ist eben das ZfK. Damit Sie sehen, was das überhaupt ist, haben wir wieder einmal einen kleinen Film gemacht.

(Ein circa fünfminütiger Film beschreibt die Arbeit des ZfK; die Synode bedenkt am Ende das Werk mit lebhaftem Beifall.)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Witzenbacher.

Ich denke, wir können uns eine viertelstündige Pause leisten. Es ist jetzt fünf Minuten vor halb elf. Wenn Sie 20 Minuten vor elf Uhr wieder hier sind, ist das gut. Dann können wir unser Pensum bis zum Mittagessen schaffen.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10:25 Uhr bis 10:50 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie jetzt von hier aus alle sehr herzlich.

Vielfach wurde der Wunsch geäußert, eine der schönen Basisbibeln zu erwerben. Es geht eine Liste durch die Synode. Wer Interesse hat, möge sich bitte mit einem Bestellwunsch eintragen.

Es gibt auch noch eine sehr schöne Broschüre der Christus-Johannes-Gruppe. Sie erinnern sich an die Abendandacht. Da gibt es noch ein paar Exemplare, die Frau Groß hat. Für Synodale gilt ein Vorzugspreis von 5 Euro. Wenn Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte bei Frau Groß.

## IX

### **Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe von Pfarrer Stauch und anderen vom 28. August 2009 betr. die Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche**

(Anlage 13)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX.

Berichtersteller ist der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Breisacher.

Synodaler **Breisacher, Berichtersteller**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Ich berichte über die Beratungen des Hauptausschusses zur Eingabe des „Arbeitskreises 9. November Erinnerung und Umkehr“ (Ordnungsziffer 5/13). Es geht um die Einführung des 9. November als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche.

Zunächst ist es mir ein Anliegen zu betonen, dass die Antragsteller beim Hauptausschuss, aber sicher auch bei der gesamten Synode offene Türen einrennen, wenn es darum geht, den 9. November als einen besonderen Tag der Erinnerung und Umkehr in den Gemeinden regelmäßig zu begehen.

Es ist schon ein eigenartiger „Zufall“ in der Geschichte unseres Landes, dass sich mit diesem Datum eine ganze Reihe verschiedener geschichtlicher Ereignisse verbinden. Ich zitiere aus einem Votum der Fachgruppe christlich-jüdisches Gespräch und des Studienkreises „Kirche und Israel“: „Gerade in der Vielschichtigkeit des Erinnerns am 9. November liegt der besondere Charakter dieses Tages: Deutsche Geschichte in ihren Höhe- und Tiefpunkten ist in

*besonderer Weise verknüpft mit dem Ergehen des jüdischen Volkes. Hier lässt sich nichts säuberlich voneinander trennen, sondern allenfalls je und je besonders gewichten ... Den bleibenden Bezug der Kirche Jesu Christi auf Israel und das Judentum „wach“ zu halten, gehört zu den fundamentalen Lebensäußerungen der Kirche. Einer Israelvergessenheit zu wehren und in lebendiges Gedenken zu verwandeln, ist unserer Kirche bleibendes Anliegen.“*

An dieser Stelle fühlen wir uns mit unseren Gedanken in einer Linie mit den Antragstellern. Der einzige Dissens – und ich betone an dieser Stelle, dass es sich wirklich um den einzigen Dissens handelt – besteht in der Frage, ob man den 9. November als festen Termin in den liturgischen Jahreskalender unserer Kirche aufnehmen soll oder nicht. An dieser Stelle konnten uns die Antragsteller mit ihrer Bitte nicht überzeugen.

(1) Am stärksten erscheint uns das Argument, dass es neben dem 9. November noch andere Gedenktage gibt, deren Gewichtung von Jahr zu Jahr anders verteilt werden kann und muss: etwa der nationale Holocaust-Gedenktag am 27. Januar, der an die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz erinnert, oder der 22. Oktober als Gedenktag der Deportation der badischen und pfälzischen Juden nach Gurs im Jahr 1940. Hinzu kommt, dass mit dem 9. November auch noch andere wichtige Ereignisse verbunden sind (1918 die Novemberrevolution oder 1989 der Fall der Mauer). „So dürfte es sinnvoller sein, von Jahr zu Jahr neu zu überlegen, an welchem Tag das Gedenken an das den Juden zugefügte Unheil verortet werden soll, statt einen festen liturgischen Gedenktag auszurufen.“ (Zitat aus dem Kommentar zur Eingabe von Oberkirchenrat Dr. Mathias Kreplin)

(2) Ein weiteres Argument sehen wir darin, dass auch eine feste Erinnerungskultur lebendig gestaltet werden muss, damit ein solcher Tag der Erinnerung nicht zur Pflichtübung verkommt. Die innere Beteiligung der Menschen in den Gemeinden dürfte ungemein stärker sein, wenn anlassbezogen von Jahr zu Jahr jeweils unterschiedliche Themen in den Mittelpunkt des Gedenkens gerückt werden.

(3) Schließlich – und das wäre ein drittes Argument – riet die Kirchenkonferenz bereits am 5. Dezember 2007 in Hannover davon ab, den 9. November als verbindlichen landeskirchlichen Gedenktag einzuführen und in den liturgischen Kalender des Evangelischen Gesangbuchs aufzunehmen. Mit der Einführung des 9. November als Feiertag im liturgischen Kalender würden wir in Baden einen Sonderweg innerhalb der Kirchen in Deutschland einschlagen.

Der Hauptausschuss empfiehlt daher der Landessynode, sich der Bitte der Antragsteller, den 9. November als festen Termin im liturgischen Jahreskalender unserer Kirche aufzunehmen, nicht anzuschließen.

Die Fachgruppe „Christlich-Jüdisches Gespräch“ und der Studienkreis „Kirche und Israel“ haben sich ebenfalls intensiv mit der Eingabe befasst und sind bereits im Vorfeld der Synode zum gleichen Ergebnis wie nun auch der Hauptausschuss gelangt.

Im Zusammenhang unserer Beratungen im Ausschuss wurden mehrfach die Materialien unserer Landeskirche gelobt und als sehr brauchbar beschrieben, die für Gottesdienste oder andere Veranstaltungen zum Gedenken an den 9. November oder für andere Gedenktage zur Verfügung gestellt wurden – zuletzt die Materialien zum Gedenken an die Deportation

nach Gurs. Der Evangelische Oberkirchenrat wurde gebeten, auch in Zukunft solche Materialien anzubieten – gerade auch im Blick auf eine jährlich wechselnde Schwerpunktsetzung des Gedenkens.

Es wurde außerdem festgestellt, dass in vielen Gemeinden solche besonderen Tage der Erinnerung seit Jahren regelmäßig gepflegt werden. Gleichzeitig wurde aber auch der Wunsch geäußert, möglichst auch solche Gemeinden dafür zu gewinnen, in denen es bisher nicht üblich war.

So weit meine Ausführungen aus den Beratungen des Hauptausschusses. Der Beschlussantrag lautet deshalb wie folgt:

*Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, weiterhin den 9. November als Tag der Erinnerung und Umkehr zu gestalten.*

*Dazu bedarf es keiner Aufnahme des 9. November in den liturgischen Jahreskalender der Kirche.*

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für Ihren Bericht, Herr Breisacher. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Lallathin**: In den vergangenen Jahren ist der 9. November immer wieder auch in der politischen Diskussion angesprochen worden, und zwar als nationaler Gedenktag, gerade weil die Höhen und Tiefen deutscher Geschichte an diesem Tag so brennpunktartig zusammengekommen sind. Ich kann aus dem religionspädagogischen Geschehen sagen, wenn ich zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober meine Schüler gefragt habe, was da war, dass immer gesagt wurde: Fall der Mauer.

Jetzt ist einfach mein weitergehender Gedanke: Wir lehnen heute diese Anfrage ab. Ist auch einmal darüber diskutiert worden, dass es möglicherweise unterstützbar wäre von Seiten der Kirche, dass in der Richtung „Tag der Deutschen Einheit – Gedenktag“ die Menschen unterstützt werden, die sich dafür aussprechen, den 9. November als nationalen Gedenktag aufzuwerten?

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist eine Frage, die ich an Herrn Breisacher weitergebe. Sie können sicher aus den Beratungen im Hauptausschuss etwas dazu sagen.

Synodaler **Breisacher, Berichterstatter**: Über diesen Aspekt haben wir in den Beratungen nicht gesprochen. Es ist sehr wohl bekannt, dass das alles in Vergessenheit gerät oder überlagert wird von anderen Dingen. Gerade aus dem Grunde lautet unser Beschlussantrag, den 9. November auch weiterhin zu feiern, nicht nur als Tag des Mauerfalls, sondern auch der anderen Dinge wegen. Über den Nationalfeiertag wurde überhaupt nicht diskutiert.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen in der Aussprache? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

*Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, weiterhin den 9. November als Tag der Erinnerung und Umkehr zu gestalten. Dazu bedarf es keiner Aufnahme des 9. November in den liturgischen Jahreskalender der Kirche.*

Wenn Sie dem Beschlussvorschlag **zustimmen**, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist augenscheinlich die ganz große Mehrheit. Vielen Dank.

## X

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen** (Anlage 6)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X.

Berichterstatterin ist die Synodale Groß.

Synodale **Groß, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, auf Bitte der Landessynode in ihrer Herbsttagung 2007 (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2007, Seite 66ff.) hat der Evangelische Oberkirchenrat im vorgegebenen Abstand von drei Jahren den zweiten Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen vorgelegt. Ich berichte jetzt für die vier ständigen Ausschüsse.

#### **Was ist das Besondere einer Stiftung?**

lautete die Frage eines neuen Mitglieds der Landessynode. Meine Antwort:

**Stiften** heißt, Vermögen anzulegen, und zwar so, dass es dauerhaft und wirksam Gutes tut. Vergleichbar dem Pflanzen eines Baumes, der Früchte bringen soll.

Das Stiftungskapital bleibt also über Generationen hinweg beisammen, wird vermehrt durch Zustiftungen.

Der Ertrag, die jährlichen Zinsen, werden dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt.

**Nachhaltig, verlässlich und planbar können im Stiftungszweck formulierte Anliegen finanziert werden.**

**Dabei gibt es unterschiedliche Formen, die im Bericht in ihrer Begrifflichkeit auftauchen.**

Eine **selbstständige Stiftung** ist eine juristische Person, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann wie ein eingetragener Verein. Sie handelt durch ihr in der Satzung bestimmtes Organ, also den Stiftungsvorstand.

Eine **unselbstständige Stiftung** wird durch den Rechts-träger vertreten, hat keinen eigenen Sitz und braucht keine Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsicht.

**Wir kennen Stiftungen, die oft eine Jahrhunderte lange Tradition haben wie die Evangelische Stiftung Pflege Schönau**, deren 450. Geburtstag wir in diesem Jahr „nachhaltig“ und eindrucksvoll gefeiert haben oder die vielen Hospitalstiftungen – ich kenne sie aus der Bodensee-region –, die noch heute segensreich wirken.

Ob aus christlichen Motiven oder aus Hoffnung auf langfristige finanzielle Hilfe: Es ist auffallend, wie viele Stiftungsgründungen es seit dem Anfang 2000 nach dem neuen gültigen Stiftungsrecht in Deutschland gegeben hat.

Elf Stiftungen sind es insgesamt, an denen die Landeskirche unmittelbar finanziell beteiligt ist. Zwei der landeskirchlichen Stiftungen sind im Jahr 2002, fünf im Jahr 2005 errichtet worden. Nur vier sind älter.

Der Bericht, für den wir sehr danken, gibt einen guten Überblick über diese **elf landeskirchlichen Stiftungen**, die ich jetzt kurz anreißen möchte.

Die ältesten landeskirchlichen Stiftungen sind die **Evangelische Stiftung Pflege Schönau**, die sich heute u. a. um die bauliche Unterhaltung von 85 Kirchen und 42 Pfarrhäusern kümmert, und die **Evangelische Pfarrpfundstiftung Baden**, die für 40 bis 45 Pfarrstellen Erträge an den landeskirchlichen Haushalt abführt.

Älteren Datums sind auch die **KZVK, die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden**, die seit 1968 zunächst als Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet worden war und 1984 in eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt wurde.

Sie hat die Aufgabe – danach wurde auch gefragt –, über ein Umlageverfahren eine zusätzliche Versorgung, also eine Betriebsrente, für die im privaten Dienstverhältnis befindlichen Mitarbeitenden zu sichern.

Die **Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche – kurz: die Versorgungsstiftung** – wurde 1999 als unselbstständige Stiftung der Evangelischen Landeskirche gegründet.

Hier fällt auf, dass der Stiftungszweck im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen im Berichtszeitraum erweitert wurde, was ich hier nicht im Detail entfalten möchte, weil es immer wieder Gegenstand unserer Haushaltsberatungen und der Beratungen über den Jahresabschluss war und ist.

Durch die 2002 als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtete **Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden** geschah eine Konzentration der Förderung des evangelischen Schulwesens im Bereich unserer Landeskirche, insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Schulen und Internaten evangelischen Charakters, wie es als Stiftungszweck formuliert ist. Dies geschah und geschieht durch die Übernahme der Trägerschaft evangelischer Schulen und Einrichtungen und der gemeinsamen Vertretung des Schulwesens in der Öffentlichkeit. Im Berichtszeitraum, also seit 2007, ist einiges geschehen.

Wir haben den Bericht des Stiftungsvorstands in unserer Tagung im Frühjahr 2010 ausführlich beraten und auch Schulöffnungen freudig mitgefeiert.

**Ebenso wurde die Stiftung Theologisches Studienhaus in Heidelberg im Jahr 2002** errichtet. Der Stiftungszweck ist, mit den erzielten Erträgen eine 0,5-Planstelle einer theologischen Studienleiterin / eines theologischen Studienleiters zu finanzieren. Das geschieht, indem vom Jahresgewinn zunächst die Bruttopersonalkosten des derzeitigen Studienleiters der Landeskirche erstattet werden. Außerdem wird der von der Landeskirche jährlich neu geforderte Betrag zur Defizitabdeckung der gGmbH in Höhe von jeweils 10.000 Euro überwiesen. An dieser Stelle sei vom Finanzausschuss angemerkt, dass es zur Einordnung der Beträge zur Defizitabdeckung gut wäre, die Höhe der Erträge zu wissen.

Die **Stiftung Diakonie Baden** ist 2005 gegründet worden. Sie bietet den Mitgliedern des Diakonischen Werkes an, unter ihrem Dach unbürokratisch unselbstständige Unterstiftungen einzurichten.

Dass dieses Konzept der „Mantelstiftung“ hervorragend ankommt, zeigt die Kapitalentwicklung von ursprünglich 250.000 Euro in 2005 auf knapp über zwei Millionen Euro und die Verwaltung von fünf unselbstständigen Stiftungen in Höhe von 404.000 Euro.

Nicht selten spielt bei Stiftungen der Gedanke einer Anschubfinanzierung zur Gewinnung von Spendern und Zustiftern eine wesentliche Rolle. Ein Beispiel dafür ist die **„Stiftung Kranke begleiten – Stiftung zur Förderung der Evangelischen Krankenhauseelsorge in Kliniken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden,“** die 2005 gegründet wurde. Dass Stiftungen auch Spenden annehmen und dem Stiftungszweck gemäß verwenden dürfen, zeigt gerade dieses Beispiel. Hiermit konnten kleine Stellenanteile in der Krankenhauseelsorge unterstützt werden. Es ist der Wille des Stifters oder Spenders, dem der Stiftungsrat Folge leistet.

Auch die **Stiftung Bibelgalerie Meersburg** wurde 2005 gegründet. Zehn private Stifter, die Badische Landesbibelgesellschaft, der Kirchenbezirk Überlingen-Stockach und die Landeskirche haben sich beteiligt, um den Grundstock in Höhe von damals 136.000 Euro zusammenzutragen. Die Landeskirche hat sich dankenswerterweise mit 10.000 Euro beteiligt. Der Grundstock ist durch das Engagement des Vorstands in vielen kleinen und kleinsten Schritten inzwischen auf knapp 300.000 Euro angewachsen.

Am Beispiel der **Evangelischen Kinder- und Jugendstiftung Baden**, die 2005 als unselbstständige Stiftung errichtet wurde, hat der Finanzausschuss angesichts des geringen Stiftungskapitals die „Existenzfrage“ gestellt. Auffallend ist allerdings, dass sie kein Kapital von der Landeskirche erhalten hat. Dennoch sind auch solche Stiftungsinitiativen zu begrüßen. So die Meinung des Hauptausschusses mit der motivierenden Aussage: „Am Ball bleiben ist wichtig!“

Die **GRATIA-Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit Baden**, im Dezember 2006 anlässlich des neunzigjährigen Jubiläums der Frauenarbeit als unselbstständige Stiftung errichtet, ist eine so genannte **„Verbrauchsstiftung“**. Ein Novum in der Landeskirche. Der Stifter kann bei der Errichtung entscheiden, dass die Stiftung nicht auf Dauer angelegt ist, deshalb darf das Stiftungskapital bis zu einem gewissen Anteil angegriffen werden. So wurde in der Satzung festgeschrieben, dass pro Jahr nicht mehr als 10.000 Euro (von 100.000 Euro) verbraucht werden dürfen und das Stiftungsvermögen im Zeitraum von 25 Jahren verbraucht werden kann.

### **So weit ein Überblick über die landeskirchlichen Stiftungen.**

Daneben bestehen 26 unselbstständige Stiftungen, von denen allein seit dem Jahr 2002 neunzehn überwiegend von Kirchengemeinden bzw. -bezirken errichtet worden sind.

Die drei im Berichtszeitraum hinzugekommenen sind von Kirchengemeinden errichtet worden.

Wir danken sehr für die aufschlussreiche Auflistung dieser unselbstständigen Stiftungen.

Aufgefallen ist uns die große Spannweite des Gründungskapitals zwischen 3.000 und 1,5 Millionen Euro.

Wohlgemerkt:

Zur **Höhe der Anschubfinanzierung einer Stiftung** gibt es keine Vorschriften. Dennoch hat die Stiftungsaufsicht unserer Landeskirche mit der Abteilung Gemeindefinanzen und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart, dass Stiftungen von kirchlichen Körperschaften grundsätzlich erst ab einem Betrag von 10.000 Euro als Anschubfinanzierung gutgeheißen werden.

**Obwohl die Errichtung einer Stiftung relativ leicht ist, fällt auf, dass das Interesse der Kirchengemeinden deutlich nachgelassen hat.** Zurzeit befindet sich nur noch eine Pfarrgemeinde im Beratungsstadium zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung.

Eine Umfrage bei den unselbstständigen Stiftungen hat ergeben, dass die Kirchengemeinden nach wie vor die unkomplizierte Art der Errichtung einer unselbstständigen Stiftung sehr schätzen. Der Vorteil ist, dass keine Anerkennung des Kultusministeriums erforderlich ist, dass die Möglichkeit besteht, das Stiftungskapital beim Gemeinderücklagenfonds anlegen zu können und dass auch mit geringen Mitteln eine Stiftung errichtet werden kann.

Denn schon die Ausschüttung von oft nur symbolischen Beträgen sei wichtig für die, die sich in einer Gemeinde engagieren. Außerdem sei alleine die Tatsache, dass eine Stiftung besteht, für den einen oder anderen Geber Motivation, sich hier zu engagieren.

So wurde auch ausdrücklich benannt, dass zunehmend einzelne Gemeindeglieder kirchliche Stiftungen zur Unterstützung ihrer Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde mit zum Teil beträchtlichen Grundstockvermögen errichten und sich im Rahmen der Stiftungsarbeit engagieren. Da würde auch der zweite Einwurf des Hauptausschusses passen: Werbung machen ist wichtig.

**Denn eigentlich mühevoll ist das, was nach der Errichtung einer Stiftung folgt.** Die dann notwendige Fundraisingarbeit ist ein nicht zu unterschätzender Aufwand, die, wenn man sie richtig macht, viel Engagement und Zeit kostet.

Eine Stiftung braucht ein überzeugendes Konzept, eine ehrgeizige Zielsetzung und vor allem viel Geduld und langen Atem.

Sie kann nicht so einfach nebenbei betrieben werden. Egal in welcher Größenordnung sie anfängt, denn es gibt zusätzliche Gremien- und Verwaltungsarbeiten. Ich denke nur an die notwendigen Steuererklärungen, damit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

Eine Stiftung braucht Menschen, die sich das Stiftungsanliegen zu eigen machen und vorantreiben.

Wenn diese Grundlagen stimmen, dann kann auch eine kleine Stiftung zu einer sehr lebendigen und stetig wachsenden Einrichtung werden, die Kreise zieht. Dies wurde in besonderer Weise auch vom Hauptausschuss unterstrichen.

Und so möchte ich an dieser Stelle all denen ganz herzlich danken, die sich – zumeist ehrenamtlich – für das Stiftungsanliegen engagieren, sich bemühen, das Stiftungsvermögen zu mehren, die Stiftung und ihren Zweck bekannt zu machen.

So schrieb Dr. Trenskey, der Vorstand der Stiftung Bibelgalerie Meersburg, in seinem Jahresbericht:

*„Zäh ist die Akquirierung weiteren Stiftungskapitals. Dennoch gibt es kleine Erfolge und das Stiftungskapital mehrt sich in kleinen Schritten. Dafür bin ich dankbar. Die Erfahrung zeigt, dass nur die persönliche Ansprache von persönlich bekannten potentiellen Stifterinnen und Stiftern wirklich Erfolg verheißt. Die kleinen Erfolge lassen hoffen und sind dazu angetan, die Arbeit für die Stiftung gerne fortzusetzen.“*

Ich denke, das gilt für viele, die sich in dieser Arbeit engagieren.

Nicht zuletzt möchte ich sehr danken der Stiftungsaufsicht im Rechtsreferat des Evangelischen Oberkirchenrats für die hervorragende beratende, begleitende und aufsichtliche Arbeit.

**Ich bin am Schluss und fasse zusammen:**

*Die Synode nimmt den Grundsatzbericht zu den landeskirchlichen Stiftungen mit Dank zur Kenntnis. Sie bittet, in zukünftigen Berichten, so weit möglich, Auskunft über die Stiftungserträge und deren Verwendung zu geben.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihren langen Atem.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Diesen Dank geben wir herzlich an Sie zurück. Das war ein sehr engagierter und sehr klarer Bericht und ich denke, wir sind da jetzt auch wieder ein Stückchen besser informiert und haben einen guten Überblick gewonnen.

Gibt es Wortmeldungen für eine **Aussprache**?

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, nachdem wir am Montag dieser Woche die kirchliche Arbeit insbesondere mit Jugendlichen erörtert haben, zu der Kinder- und Jugendstiftung Baden kurz Stellung zu nehmen.

Wir haben in dem Bericht vernommen, dass hier nur ein Stiftungskapital von 15.780,00 Euro vorhanden ist. Es wäre zu prüfen, ob wir hier nicht einmal Fundraising einschalten könnten. Wenn wir die Arbeit ernst nehmen, dürfte es auch möglich sein, dass diese Stiftung auf ein anderes Kapital kommt und besser ausgestattet ist. Danke.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für diese Anregung – die erste praktische Reaktion aus unserem Schwerpunkttag.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Die Vorlage des Stiftungsberichtes ist für mich Anlass, um noch einmal einen besonderen Dank auszusprechen, der sich auch unserer Wahrnehmung in der Synode oft entzieht. Unter Ziffer 2 (siehe Anlage 6) ist auf die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden hingewiesen, in der immerhin ein Vermögen von ungefähr 420 Millionen Euro begleitet und durch den Stiftungsrat beaufsichtigt wird. Es kommt eigentlich kaum zur Sprache, wie diese Verantwortung geleistet werden kann. Das ist mir ein Anlass, dem stellvertretenden Vorsitzenden im Stiftungsrat und dem Vorsitzenden des Anlageausschusses in der KZVK, Kirchenoberverwaltungsdirektor Rüdert, herzlich dafür zu danken, dass er in seinem Rucksack dieses

wichtige Instrument für über 25.000 Mitarbeitende in der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie in dieser Weise begleitet. Ich könnte mir kaum vorstellen, meiner Verantwortung als Stiftungsratsvorsitzender gerecht zu werden, wenn er nicht als Vorsitzender des Lenkungsausschusses, der alle Kapitalanlagen begleitet – und zwar nach denselben ethischen Maßstäben, wie sie auch die Kollegin Bauer vorgestellt hat – mir unterstützend zur Seite stünde, und ich danke ihm an dieser Stelle ganz herzlich dafür, dass er diese Verantwortung zusätzlich auf seinen Schultern trägt.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Die Synode schließt sich diesem Dank mit einem Applaus an. Danke schön, Herr Stockmeier.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich möchte mich bei Herrn Ebinger für seinen Vorschlag bedanken. Diese Stiftung für die Kinder- und Jugendarbeit ist aus der Kinder- und Jugendarbeit selbst hervorgegangen. Das eingegangene Stiftungskapital sind Spenden, die eingeworben wurden. Die Jugendlichen bemühen sich sehr ernsthaft darum, Gelder einzuwerben. Eine Unterstützung durch professionelles Fundraising kann hier sehr hilfreich sein.

Präsidentin **Fleckenstein**: Danke schön. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? – Gut, dann kann ich die Aussprache schließen. Wir haben den Beschlussvorschlag gehört:

*Die Synode nimmt den Grundsatzbericht zu den landeskirchlichen Stiftungen mit Dank zur Kenntnis. Sie bittet, in zukünftigen Berichten – soweit möglich – Auskunft über die Stiftungserträge und deren Verwendung zu geben.*

Wenn Sie dem Beschlussvorschlag **zustimmen**, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Ja, das sind so gut wie alle. Dann ist das so beschlossen. Vielen Dank. Wir sind tatsächlich mit unseren Berichten schon zu Ende und kommen nun zu dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“.

## XI

### Verschiedenes

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf jetzt dazu auch Herrn Lamprecht zu mir nach vorne bitten.

(Herr **Lamprecht** kommt nach vorne und setzt sich an den Stenographentisch.)

Wir haben immer wieder etwas Neues in der Synode, und Sie müssen jetzt kein Wort stenographieren, Herr Erhardt. Das Skriptum bekommen Sie nachher von mir. Ich halte mich auch daran, damit wir es abdrucken können. Sie haben jetzt Pause, und das ist auch für Sie etwas ganz Neues.

Liebe Brüder und Schwestern, es war vor 1.561 Jahren, dass sich im August 449 dem Befehl des Kaisers Theodosius II. gemäß zahlreiche Bischöfe in Ephesus zu einem zweiten Konzil versammelten. Als dieses Konzil Patriarch Flavian von Konstantinopel seines Amtes enthob und den Papst exkommunizierte, schleuderte der päpstliche Gesandte Hilarius auf Latein sein Veto in die Marienkirche von Ephesus „Contradicitur!“ („Abgelehnt“). Daraufhin ließ Patriarch Dioskur die Türen öffnen, und ein Rollkommando stürmte die Basilika: bewaffnete Soldaten, randalierende Mönche und ein lärmender Volkshaufen. Eine ägyptische Bruderschaft, die gewöhnlich Kranke pflegte und Tote begrub, knüppelte jeden Widerstand nieder. Patriarch Flavian,

der sich versteckt hatte, wurde aufgestöbert, Patriarch Dioskur stürzte sich auf ihn, trampelnde Mönche misshandelten ihn so schwer, dass er drei Tage später auf dem Transport in die Verbannung starb. Dagegen konnte der römische Delegat Hilarius entkommen und dankte für die gelungene Flucht mit einer Inschrift, die heute noch in der römischen Laterankirche zu sehen ist. Als Papst Leo I. unterrichtet wurde, soll er auf Latein ausgerufen haben: „Non iudicium, sed latrocinium.“ Womit er zum Ausdruck brachte: dieses zweite Konzil von Ephesus habe für ihn kein gültiges Urteil gefällt, sondern sei dem Verbrechen der Straßenräuberei gleichzusetzen. Zwei Jahre später berief der neue Kaiser Marcian ein Konzil nach Chalcedon ein. Es kassierte die Beschlüsse von Ephesus. Der Kirchenkrimi Ephesus war damit von der Liste der allgemein anerkannten christlichen Konzilien gestrichen und ging – gemäß dem polemischen Papstwort – als „Räubersynode von Ephesus“ in die Geschichte ein.

Warum erzähle ich Ihnen das? Aus zwei Gründen:

1. Dass es sich bei dieser Räubersynode um eine Bischofsynode handelte, macht natürlich nicht den einzigen Unterschied zum heutigen Synodalwesen aus. Die Lektüre vermittelt den dankbaren Schluss, dass wir in unserer Synode doch in geradezu paradiesischen Verhältnissen leben, wenngleich das keineswegs bedeutet, dass es hier langweilig wäre.
2. und vor allem: Die Bedeutung der Räubersynode für die Stenographiegeschichte ist im Allgemeinen bekannt.

In den damaligen Versammlungen hatte jeder seinen eigenen Schreiber mitgebracht, die Stenographie war damals noch nicht erfunden. Wen wundert es also, dass es bei der Verlesung der Akten dieser Synoden wiederum zu Ausschreitungen kam, die den geschilderten vergleichbar waren?

Ich zitiere:

*„Als diese Stelle vorgelesen wurde, riefen die morgenländischen Bischöfe und ihre Freunde ...: Das haben wir nicht gesagt; wer hat das gesagt? Bischof Theodor von Klaudiopolis sagte: Er lasse seine Notare kommen; denn er jagte die Notare aller Bischöfe fort und ließ nur die seinen nachschreiben. Sie sollen kommen und sagen, ob das geschrieben worden sei, ob es in unserer Gegenwart vorgelesen wurde, ob es jemand anerkannt und unterschrieben habe. Die kaiserlichen Kommissare sagten: Von wessen Hand sind die Akten geschrieben worden? Dioskur entgegnete: Jeder ließ durch seine eigenen Notare die Akten nachschreiben, die meinen protokollierten für mich, die des Bischofs Juvenal für diesen und die des Thalassius für jenen. Es waren aber auch viele Notare von anderen Bischöfen da, die nachschrieben. Das Protokoll stammt also nicht von meinen Notaren. Jeder hat ein eigenes. Stephanus sagte: Meine Notare ... stenographierten; da kamen die Notare Dioskours und löschten ihnen die Schreibtafeln aus und brachen ihnen beinahe die Finger ab, da sie ihnen auch die Schreibmaterialien wegnehmen wollten. Ich habe auch keine Abschrift der Akten erhalten und weiß nicht, was nachher vorgegangen ist. Aber am gleichen Tage ... unterschrieben wir auf Papier ... Auf unbeschriebenes Papier haben wir unterzeichnet, da wir genötigt und gezwungen wurden und Misshandlungen erlitten; nicht freiwillig, sondern durch Gewalt genötigt, haben wir unterschrieben. Denn bis zum Abend hielten sie uns in der Kirche eingeschlossen und gestatteten*

*auch den Kränklichen unter uns nicht, aufzuatmen oder hinauszugehen und sich zu erholen, sondern sie stellten Soldaten mit Knütteln und Säbeln neben uns und Mönche und zwangen uns so, zu unterschreiben.“ ...*

Das Zitat stammt aus einem Aufsatz aus der Zeitschrift des Königlich Stenographischen Instituts des Landesamts zu Dresden mit dem Titel „Die Stenographie auf der Räubersynode zu Ephesus im Jahre 449“, den ich allen Interessierten gerne zur genussreichen Lektüre zur Verfügung stellen kann.

Es war vor fast 25 Jahren, genau am 14.11.1985 (Herr Oberkirchenrat Stockmeier war damals, wie wir den Annalen entnehmen, Landessynodaler), dass unsere beiden Stenographen, Herr Lamprecht und Herr Erhardt, zum ersten Mal in der badischen Landessynode ihren Dienst taten. Dass das Synodalprotokoll keinerlei Aufzeichnungen über eine Begrüßung bei diesem ersten Stenographeneinsatz enthält, mag daran liegen, dass niemand da war, dies zu stenographieren.

(Heiterkeit)

Lieber Herr Lamprecht, lieber Herr Erhardt! Sie haben bei uns seither viel erlebt. Wir alle aber haben Ihnen herzlich zu danken für 25 Jahre Treue, für Ihre stets zuverlässige Arbeit und für ein so gutes Miteinander.

(Lebhafter Beifall)



(Auf der Leinwand erscheint dieses Bild mit stenographischen Zeichen, und zwar mit dem folgenden Text:

„Die Synode dankt für 25 Jahre treuen Dienst – Oktober 2010.“)

Liebe Brüder und Schwestern, wer Stenographie kann, ist jetzt im Vorteil. Wir sind Ihnen schuldig, immer wieder Ideen zu entwickeln. Wir haben für Sie zwei Flaschen Sekt mit diesem besonderen Etikett vorbereitet – mit einem silbernen Bleistift zum 25-jährigen Jubiläum. Irgendwann werden Sie die Flasche köpfen, deshalb haben wir Ihnen zwei Kärtchen mit dieser schönen Widmung in ein Kuvert gepackt.

(Präsidentin **Fleckenstein**

überreicht Herrn **Erhardt** und Herrn **Lamprecht** unter dem Beifall der Synode je eine Flasche Sekt und übersetzt der Synode die geschriebenen Worte auf dem Etikett der Sektflaschen.)

– Ich kann das nämlich lesen!

(Beifall)

Der Herr Landesbischof hat mir angedroht, mich nach meiner Pensionierung hier als Stenographin einzusetzen.

(Heiterkeit, Beifall)

Das Wort hat jetzt Herr Steinberg.

Synodaler **Steinberg**: Ich wollte eigentlich, nachdem wir über den letzten Tagesordnungspunkt abgestimmt haben, doch noch jemanden ansprechen.

Sie haben gemerkt, mit welchem Engagement Frau Groß diesen Bericht vorgelegt und gesprochen hat, und wenn Sie die Vorlage genau gelesen haben, erkennen Sie, dass in der Ziffer 6 (siehe Anlage 6) bei der Stiftung Bibelgalerie Meersburg eine ehrenamtliche Geschäftsführerin genannt wird, und für diese Tätigkeit möchte ich ihr gleichzeitig auch im Namen der Synode an dieser Stelle ganz herzlich danken. Da sieht man, wenn ein Engagement dahinter steckt, dass doch auch in einer verhältnismäßig kurzen Zeit das Stiftungskapital wesentlich erhöht werden kann. Recht herzlichen Dank, Frau Groß.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Steinberg. Die Synode hat sich gerne diesem Dankeschön an Frau Groß angeschlossen. Wenn ich jetzt sagen würde, man könnte ihr eine Bibel schenken, wäre das wohl nicht so originell.

(Heiterkeit)

Aber wir lassen uns noch etwas einfallen.

Schön, dass Sie das zum Anlass genommen haben, Herr Steinberg. Ich finde, solche Dankes- und Anerkennungsworte sind etwas ganz Wichtiges in unserem Miteinander und in unserer jeweiligen Arbeit und unserem Engagement.

Das Wort hat der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Breisacher.

Synodaler **Breisacher**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Wermke, sehr geehrter Herr Fritz, im Namen meiner Kollegen im vorsitzenden Amt unserer Ausschüsse, aber auch im Namen der gesamten Synode möchten wir Ihnen ganz herzlich danken für die wie immer hervorragende Leitung unserer Synodentagung. Sie erhalten heute aber nicht nur ein paar warme Worte des Dankes, sondern auch etwas zum Mitnehmen zum Gedenken an diese Synodaltagung. Wir haben beschlossen, dass wir unseren Dank an dieser Stelle in Zukunft mit einem kleinen Geschenk aus den Regionen unserer weit verzweigten Landeskirche verbinden. Doch dazu gleich mehr. Vielleicht muss ich noch vorausschicken, dass der Herkunftsort unseres heutigen Geschenkes ausnahmsweise eher allgemein zu fassen ist.

Liebe Frau Präsidentin Fleckenstein, es ist immer beeindruckend, wie Sie fachliche Kompetenz, Souveränität in der Leitung mit einer natürlichen Herzlichkeit verbinden, gepaart mit viel Humor und einer erfrischenden Leichtigkeit. Wir dürfen Ihnen sagen, es ist sehr angenehm, in einer von Ihnen geleiteten Sitzung zu sitzen. Vielen Dank!

(Beifall)

Das gilt in gleicher Weise natürlich auch für die beiden Stellvertreter, Herrn Wermke und Herrn Fritz. Sie stehen beide im Plenum an zweiter Stelle, wie es sich für Stellvertreter nicht vermeiden lässt. Dass sie aber im Hintergrund an der Vorbereitung und Durchführung unserer Tagung in vielfältiger Weise tätig sind, wird leicht übersehen. Wir haben es nicht übersehen und danken ihnen an dieser Stelle ganz herzlich.

(Beifall)

Herr Wermke hat, wie zu hören war, in der vorletzten Nacht den Ritterschlag als Stellvertreter unserer Präsidentin erhalten. Ich sage auch den Grund dazu: Er hat es geschafft, nachts länger zu arbeiten als die Frau Präsidentin.

(Heiterkeit)

Nicht nur damit, aber auch damit haben Sie die Tauglichkeit für Ihr Amt unter Beweis gestellt!

(Beifall)

Lieber Herr Fritz, Sie gehören zu einer Spezies von Menschen, die mir in der Gemeinde eher selten begegnet. Sie haben Lust auf Sitzungen.

(Heiterkeit)

Sie haben nicht nur Lust darauf, sondern auch ein ungeheures Detailwissen. Seit wir uns kennen, wir kennen uns auch aus anderen Gremien, kann ich mich an keine Situation erinnern, in der Sie passen mussten mit „Das weiß ich nicht“. Auch dafür vielen Dank, Herr Fritz!

(Beifall)

Aus all diesen Gründen sagen wir Ihnen Drei ein ganz herzliches Dankeschön – heute verbunden mit einem kleinen Geschenk. Dabei bin ich mir ziemlich sicher, dass Sie ein solches Geschenk noch nie erhalten haben. Andere schenken Wein oder Blumen, schenken Sekt, Bücher oder Pralinen. Wir schenken heute etwas anderes, und ich vermute auch, dass noch nie in der Geschichte unserer Landeskirche für einen vergleichbaren Anlass ein ähnliches Geschenk überreicht wurde. Wir schenken Ihnen – passend zum Hauptthema unserer Tagung – jeweils eine Schale mit Kartoffeln.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Dazu noch ein paar erklärende Worte: Die Assoziation jenes feurigen Vortrags am Montagmorgen ist Ihnen sicher noch präsent. Im Sinne einer lebendigen Erinnerungskultur sollen Sie durch die Kartoffeln in dieser Schale an diesen Tag erinnert werden. Zugleich sollen diese Früchte der Natur in vielfältiger symbolischer Weise zu Ihnen sprechen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Witzenbacher, ich hätte gerne ein Foto!

(Heiterkeit, Beifall – Zuruf: Trillerpfeife!)

Synodaler **Breisacher**: Liebe Frau Fleckenstein, lieber Herr Wermke, lieber Herr Fritz, Sie sollen diese Kartoffeln nicht einfach in Ihren Kartoffelkeller legen. Unser Motto heißt dieses Mal: Hausarbeit stärken, die Vielfalt der Kochkünste fördern.

(Heiterkeit)

Dabei haben wir am Montag gelernt, wir müssen Grenzen überschreiten, wenn wir zukunftsfähig bleiben wollen. Deshalb fragen wir: Müssen es denn immer Pellkartoffeln oder Salzkartoffeln sein? Das war in bürgerlich traditionellen Kreisen fast immer üblich und schafft das Gefühl von Vertrautheit und Heimat. Aber damit kann man heute die Welt nicht mehr retten. Deshalb unser Vorschlag: Wagen Sie es doch einmal, zumindest eine Woche lang, sich ausschließlich von Pommes Frites und Ketchup zu ernähren.

(Große Heiterkeit)

Sie werden einem Ihnen vermutlich eher fremden Milieu emotional viel, viel näher kommen!

(Heiterkeit, Beifall)

Oder vielleicht wissen Sie gar nicht, wie leicht man mit Menschen aus anderen Milieus in Kontakt kommt, wenn Sie sich mit vier Tüten Chips ins Kino setzen und ihre Nachbarn großzügig mitknabbern lassen. Wagen Sie es doch einmal. Sie können an einem solchen Abend einmal Ihre ganze Lust hemmungslos und ohne schlechtes Gewissen ungezügelt ausleben. Wir können Ihnen nur raten, machen Sie etwas aus den Kartoffeln. Als Präsidium sollten Sie mit gutem Beispiel vorangehen. Allerdings ist uns auch bewusst, dass sich die unterschiedlichen Geschmäcker und Essgewohnheiten auch im Blick auf die Kartoffelrezepte gegenseitig abgrenzen. Da entwickeln manche richtige Ekelgefühle, wenn sie an die anderen Kartoffeln denken. Manche können z. B. mit dem vornehmen Begriff „Herzoginkartoffel“ überhaupt nichts anfangen. Dafür ernähren sie sich tagtäglich von Pringles oder anderen Chips, was wiederum die „etablierten Kartoffelesser“ überhaupt nicht nachvollziehen können.

Bei allen Unterschieden – und damit komme ich zum Schluss – zwischen den einzelnen Kartoffeln sollen Sie eines, liebe Frau Präsidentin und Ihre Stellvertreter, gerade als Mitglieder einer Kirche nicht vergessen: Irgendwie gehören wir doch alle zusammen – egal, welchem Kartoffelrezept man sich verbunden fühlt. Wenn Sie also milieuübergreifend arbeiten wollen – und das ist ja der Schlüssel der Zukunft –, gibt es nur ein passendes Rezept: Kartoffelsalat nach badischer Art.

(Große Heiterkeit)

Von Martin Luther stammt ja das bekannte Wort in einem ähnlichen Zusammenhang:

„Im Glauben sind wir ein Kuchen mit Christus.“

Das versteht heute natürlich keiner mehr. Im Sinne der modernen Milieutheorie muss man es natürlich heute so formulieren:

„Im Glauben sind wir ein großer Kartoffelsalat.“

(Heiterkeit)

Noch einmal vielen Dank für Ihre Arbeit!

(Der Synodale **Breisacher** überreicht unter dem Beifall der Synode der Präsidentin und ihren beiden Stellvertretern je eine Schale mit sieben Kartoffeln.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das war wieder einmal ein Beitrag, der erklärt, warum die badische Landessynode EKDweit für bestimmte Originalitäten bekannt ist, nicht nur für ihre gute Atmosphäre und für ihre Arbeit, sondern auch für ihre Originalität. So etwas haben wir noch nicht erlebt. Aber eines muss ich Ihnen sagen: Ketchup möchte ich nicht essen.

(Heiterkeit)

Ich halte es – wenn ich einmal ein bisschen Zeit zu Hause habe und richtig schön kochen kann – mehr mit Bratkartoffeln. Die brauchen sehr lange Zeit, damit sie gut werden und eine schöne Kruste bekommen.

Ganz herzlichen Dank Ihnen allen, zugleich auch im Namen meiner Vizepräsidenten, für diese Originalität, für diese Worte der Anerkennung. Dass wir so miteinander arbeiten und dass es uns auch Freude macht, liegt daran, dass wir einfach alle ein wunderbares Miteinander haben, dass wir uns aufeinander verlassen können und uns vertrauen können. Und wenn einmal die Arbeit Klippen und Schwierigkeiten aufweist, finden wir immer einen sehr schönen Konsens mit-

einander. Ich finde, das ist ein ganz hohes Geschenk, und dazu tragen Sie alle bei. Das ist einfach so. Deswegen macht es uns als Präsidentin und als Vizepräsidenten auch wirklich Freude, diese Synode zu leiten. Das möchte ich jetzt einfach einmal zurückgeben. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Ich bekomme gerade einen Zettel zugesteckt: 449 – so hatte ich Ihnen berichtet – fand die Räubersynode in Ephesus statt. Im Jahr 2010 – genauer gesagt: im Oktober 2010 – fand die badische Kartoffelsynode statt.

(Heiterkeit)

Das ist etwas für die Annalen.

Es lohnt sich ja immer, bis zum Schluss der Synode da zu bleiben, weil sich da immer ganz tolle Sachen ereignen. Ich glaube, das kann ich Ihnen auch für den nächsten Beitrag unserer Studierenden und Vikare ankündigen. Kommen Sie bitte vor, Sie haben das Wort. Ich habe vorhin etwas mitbekommen, dass wir eine Vorführung sehen werden, die, glaube ich, zu der badischen Kartoffelsynode passen könnte. Ich lasse mich gerne überraschen.

(Das Präsidium begibt sich in die erste Zuschauerreihe, die Lehrvikare und Studierenden begeben sich nach vorne.)

**Erster junger Mann:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Vizepräsidenten, verehrter Landesbischof, verehrter Vorsitzender des Bildungs- und Diakonieausschusses, sehr geehrter Vorsitzender des Finanzausschusses, sehr geehrter Vorsitzender des Hauptausschusses und sehr geehrter Vorsitzender des Rechtsausschusses, verehrte Stellvertreter, stellvertretende Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses,

(Heiterkeit)

verehrte – – Ja?

**Zweiter junger Mann:** Werter Konsynodaler Alexander, eine Eingabe!

**Erster junger Mann:** Eine göttliche?

**Zweiter junger Mann:** Ich formuliere es als Frage: Wäre es möglich, den Beitrag etwas zu verkürzen?

**Erster junger Mann:** Ja, nun gut!

**Zweiter junger Mann:** Ich danke Ihnen dafür!

**Erster junger Mann:** Liebe Schwestern und Brüder, ich freue mich heute, die Herren Referenten vom Syno-Institut begrüßen zu dürfen. Sie werden uns heute einen Einblick in eine bisher kaum bekannte und unerforschte Lebenswelt geben. Wir freuen uns darauf. Heißen Sie also mit mir zusammen und einem herzlichen Applaus die Herren Nagy und Langpape willkommen.

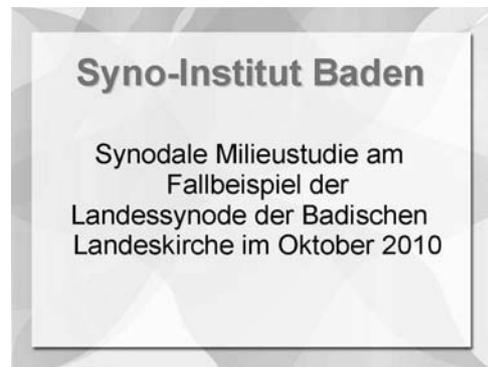
(Beifall)

**Herr Nagy:** Die verlängerte Anrede spare ich mir jetzt einfach – ich glaube, das hatten wir zur Genüge.

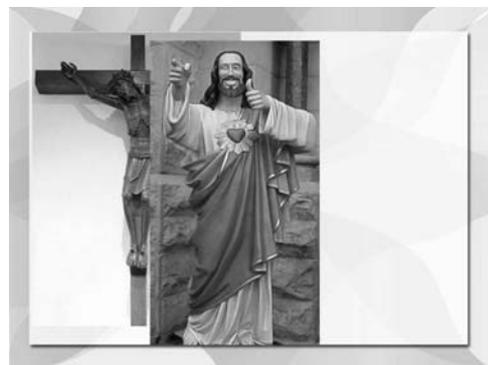
Wir freuen uns natürlich, dass wir hier sein dürfen, sozusagen in Personalunion: Lehrvikare und gleichzeitig auch – möchte man sagen – Mitarbeiter am Syno-Institut Petersstift, Heidelberg. Wir haben die letzten vier Tage viel kennen gelernt, viel gesehen, wir haben erstaunliche Einblicke in Lebenswelten bekommen, die hier in schwer vorstellbarer Weise zusammengeführt werden, wo Barrieren überbrückt werden, und wir freuen uns nun, Ihnen sozusagen nach vier Tagen, Abenden und Nächten intensiven Beobachtens, Forschens,

Redens unsere Fallstudie 2010 zur synodalen lebensweltlichen Milieustruktur vorstellen zu dürfen, und ich übergebe nun zunächst einmal an meinen Kollegen Langpape – bitte schön.

**Herr Langpape** (mit Beamerunterstützung): Wie bereits gesagt, wir hatten uns einige Zeit genommen, um die Personen, die an dieser Studie teilgenommen haben, in ihrem üblichen Umfeld zu beobachten, zu evaluieren, Gespräche mitzuschneiden und in relativ prägnanten Leitsätzen zu bündeln. Wir haben die Personen, die sich an der Studie beteiligt haben, gebeten, eine Collage zu erstellen, und wir haben die unterschiedlichsten Wert- und Interessenshaltungen in Form eines audiovisuellen Antrags gebündelt.



Vorweg möchte ich einige Worte zur Einführung sagen. Seit der christologischen Nivellierung von 451 ist uns allen bewusst, dass das Christusbild in der Gesellschaft sich tiefgreifend gewandelt hat.



Damit einher geht auch ein gewandeltes Verständnis von Synode durch die Zeit, was ich Ihnen hier kurz darstellen möchte.



(Heiterkeit)

(Heiterkeit)

– Ich denke, Sie können die Daten identifizieren.

Obwohl es natürlich unsere Aufgabe als Syno-Institut ist, vornehmlich Werthaltungen und Wertorientierungen zu analysieren, blieb es uns nicht verborgen, dass auch in diesem Kreis ein sehr divergierendes Feld von Berufen vertreten ist, was auch in einer solchen Analyse nicht außer Acht gelassen werden darf.

Doch bevor ich jetzt mehr Zeit mit längeren Einführungen verschwende, möchte ich direkt in die Analyse der einzelnen Milieus gehen. Aus Zeitgründen verzichte ich auf eine Darstellung der Milieus in Form der badischen Speisekartoffel.

Kommen wir zum ersten Milieu, den Chai-Experimentalisten. Sie sind vielleicht vielen von ihnen bekannt oder bekannt geworden in Jurten, über Lagerfeuer, mit Tee-

kesseln. Kurz zur Verteilung: In der Synode relativ gut vertreten, besonders in der Jugendarbeit, Tendenz leider etwas abnehmend.



Als Leitzitat haben wir gebündelt: Jeden Tag eine gute Tat und pünktlich bei der Morgenandacht.



(Heiterkeit)

Die Collage dieses Milieus fiel relativ bunt aus.



(Heiterkeit)

Ich denke, die einen oder anderen werden sich in diesen Bildern wieder finden.

Und schließlich zum audiovisuellen Input.

(Musikalische Untermalung)

**Herr Nagy:** Zurück zu unserem ersten Milieu, den Chai-Experimentalisten. Bitte lachen Sie nicht, wir wollen nicht werten, wir wollen bewerten.

(Heiterkeit)

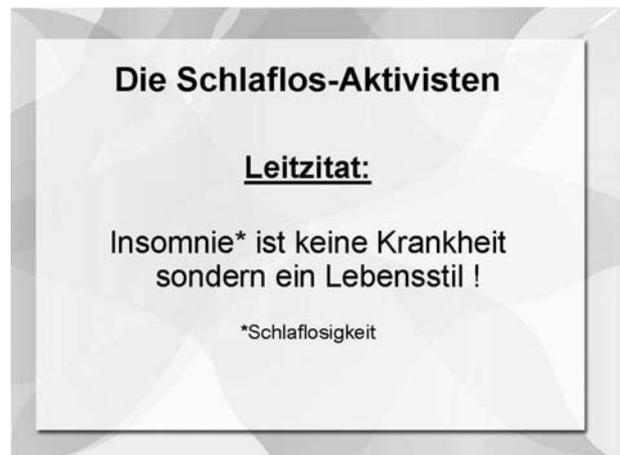
Unser nächstes Milieu, die so genannten Schlaflos-Aktivisten.

(Heiterkeit)

Gewisse Personen schütteln sich schon die Hände.

(Heiterkeit)

Zur Milieuverteilung sei so viel gesagt: Wir wissen – und Sie wissen das –, auch wenn dieses Milieu kirchlich gering vertreten ist, hier in der Synode sind sie doch erstaunlich zahlreich anzutreffen. Und als Leitzitat haben wir gebündelt herausgefunden: Insomnie ist keine Krankheit, sondern ein Lebensstil.

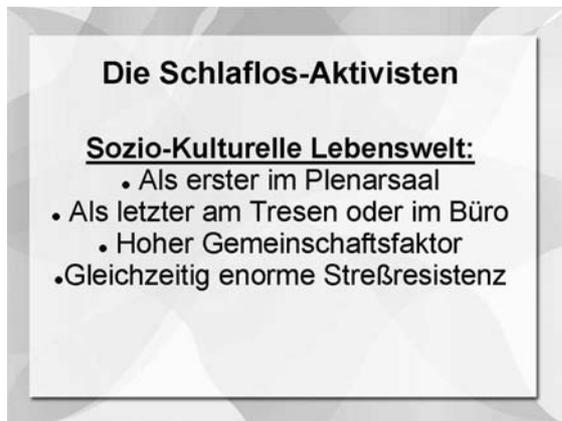


(Heiterkeit)

Auffällig – und das hat uns bei unserer Studie am meisten beeindruckt – ist, dass sich gerade dieses Milieu nicht proportional mit dem Alter abnehmend verhält, sondern geradewegs zunimmt.

(Heiterkeit)

Eine gewisse Parallele zu gewissen Alt-68er Strukturen liegt da evtl. nahe. Das müssten wir aber noch näher erforschen. Das Interessante bei diesem Milieu ist, dass sich Arbeitseifer und ein starker Wunsch zu täglicher, aber vor allem abendlicher Gemeinschaft und auch Feierei durchaus verträgt. Sie sind als Erste im Plenarsaal, aber auch als Letzte am Tresen vorzufinden, manchmal auch noch im Büro. Der hohe Gemeinschaftsfaktor hat uns sehr imponiert – und gleichzeitig eine enorme Stressresistenz.



Hier einmal unsere Collage.



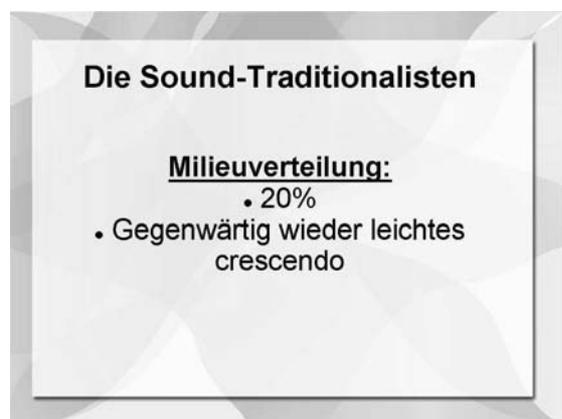
(Heiterkeit)

Musikgeschmäcker – was glauben Sie, haben Sie irgend-eine Vorstellung?

(Heiterkeit)

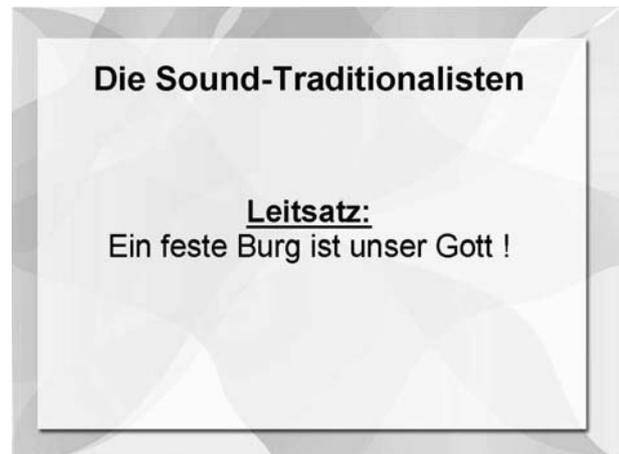
(Es wird ein Werbespot der Firma Duracell gezeigt – mit kleinen trommelnden Hasen.)

**Herr Langpape:** Wir begeben uns jetzt in ein eher traditionelleres Milieu, was sich auch im Namen abbildet, die Sound-Traditionalisten.



Sie sind relativ gut vertreten, ein recht stabiles Milieu, das gegenwärtig ein leichtes Crescendo erlebt. Sie kennen sie alle, sie sind vertreten in Gottesdiensten, in Jurten, in

Aufenthaltsräumen oder wo immer sich sonst ein Piano befindet. Den Leitsatz – bekannt und repräsentativ für ein eher traditionelles Milieu.



Die Collage, die Sie sehen, orientiert sich auch eher an traditionellen Objekten.



(Heiterkeit)

Dementsprechend, wie vielleicht zu erwarten ist, ist auch das, was wir zum Musikgeschmack und zu den audiovisuellen Vorlieben herausgefunden haben, eher traditionell einzuordnen.

(Es wird eine Blasmusikkapelle gezeigt.)

(Heiterkeit, Beifall)

Man könnte die Sound-Traditionalisten auch als ein klassisches Übergangs- und sehr dynamisches Milieu bezeichnen. Interessanterweise ist aber trotzdem der Durchgang relativ gering, d. h. einmal Sound-Traditionalist, immer Sound-Traditionalist.

Das nächste Milieu wird oft – gerade in unseren Kreisen – belächelt, evtl. auch teilweise ignoriert. Aber trotzdem sind sie ein ernst zu nehmender und wichtiger Teil synodaler und kirchlicher Lebenskultur, die TAZ-Feministinnen.



(Heiterkeit)

Seit den Achtziger Jahren haben sie sich in der Milieuverteilung relativ gut bei 14–15 % eingependelt. Die Tendenz hält sich hartnäckig, und wir würden auch sagen, trotz einiger Probleme in der Jugendarbeit, in der Frage „Wer folgt uns nach, wenn wir nicht mehr sind?“, finden sich sozusagen immer wieder auch hier Möglichkeiten, diese Lebenskultur weiterzugeben, und das ist gut so, wir brauchen das. Als Leitsatz: „Wir müssen mehr für Kinder und Kinderinnen tun.“



Ich denke, es erübrigt sich – aber wir sind froh, dass dieses Milieu inzwischen sozusagen etwas Rücksicht gelernt hat und durchaus auch mit anderen Milieus zusammenarbeiten kann, was gerade für Sie in den synodalen Milieuperspektiven sehr wichtig ist.

Aber jetzt noch zu unserem Musikbeitrag.

(Folie mit dem Lied „Ich will 'nen Cowboy als Mann“ von Gitte/1964)

(Heiterkeit, Beifall)

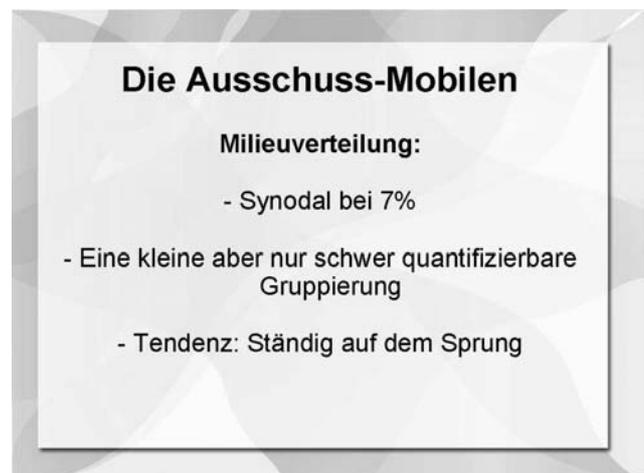
Nun begeben wir uns wieder in das Feld der mobilen Milieus: Die Ausschuss-Mobile sind ein schwer quantifizierbares Milieu, denn sie begegneten uns in so vielen Ausschüssen gleichzeitig, dass uns die Zählung schwer fiel.



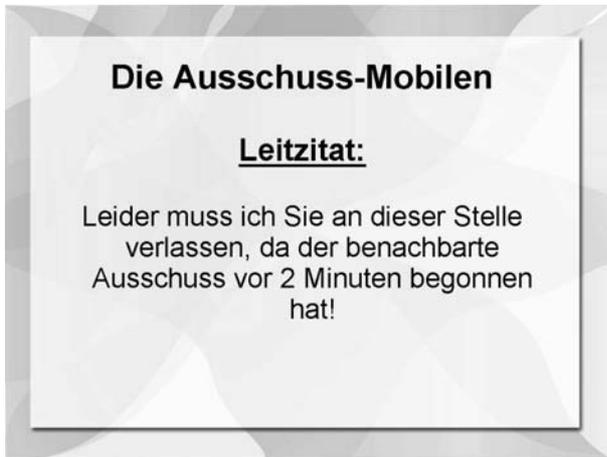
(Große Heiterkeit und Beifall)

Ich bin deshalb sehr froh, dass sowohl in der Kinder- als auch in der Erwachsenenarbeit immer wieder viel politisches als auch diakonisches Engagement gezeigt wird. In Bildungsausschüssen ist dieses Milieu sehr gut vertreten, und wir freuen uns, dass gerade hier am oberen Rand unseres Feldes ein Milieu gefunden wurde, das wir kirchlich integrieren können und das wir brauchen.

Musikalische Vorlieben? Ich weiß, das ist ein schwieriges Milieu. Manch einer ist dem vielleicht auch wirklich ganz fern und kann sich gar nicht hineinbegeben. Haben Sie trotzdem eine Idee? Ja, es ist schwierig, und wir haben uns auch schwergetan. – Ach, hier ist unsere Collage



Dieses Milieu ist dadurch geprägt, dass es einerseits eine breit gestreute diversifizierte Interessenlage hat und daher nicht in einem Themenbereich verweilen kann oder gerade im Gegenteil eine sehr fokussierte Aufgabenstellung verfolgt, die das Bleiben in einem Ausschuss schlichtweg unmöglich macht. Dementsprechend – wie ich schon sagte – ein sehr aktives mobiles Milieu, das sich stets auch auf dem neuesten Informationsstand hält. Ich denke, das Leitzitat sagt einiges.



(Heiterkeit)

Die Collage ist – wie Sie gleich sehen werden –, wie man bei diesem Milieu erwarten wird, eher in geraden Formen gehalten: spartanisch, zeitoptimiert.



(Große Heiterkeit)

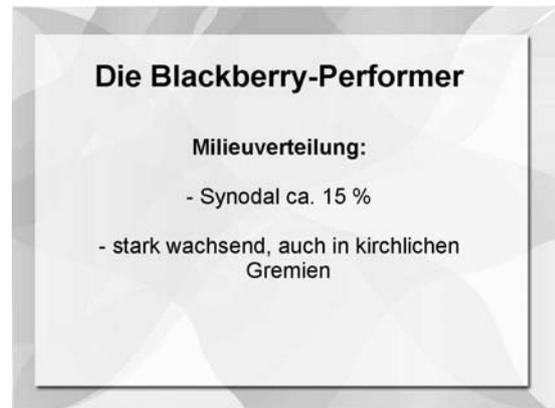
Und schließlich gab es im Bereich der audiovisuellen Eindrücke, die wir mitnehmen konnten, eine eher schmalere empirische Basis, doch es ist uns gelungen, diese auf einen Punkt zu bringen, in dem sich hoffentlich die Mitglieder dieses Milieus gut wiedergegeben fühlen können.

(Folie mit dem Lied „Heute hier, morgen dort“ von Hannes Wader)

(Heiterkeit und Beifall)

**Herr Nagy:** Ich weiß, lieber Herr Hauptausschussvorsitzender, Sie hatten sieben Kartoffeln in ihrer Milieustruktur. Ich denke, es ist immer noch einmal unterteilbar. Aber wir haben uns auf sechs Hauptmilieus geeinigt, und deswegen nun das letzte, das sozusagen das Milieu derjenigen ist, die sehr schwer greifbar sind, die eine ganz dynamische Gruppe bilden und die sich sozusagen am rechten oberen Rande

unseres Feldes befinden, bisher sehr stark unterbesetzt in kirchlichen und synodalen Strukturen, in den letzten Jahren aber extrem aufsteigend: die Blackberry-Performer.



(Heiterkeit)

Das sind die Meinungsmacher unserer Gesellschaft, und diese Menschen müssen wir binden, komme, was wolle, und wenn die Telefonrechnungen noch so hoch werden. Die Milieuverteilung – wie schon gesagt – liegt schon bei 15 % und sind, was uns als externe Beobachter sehr überrascht hat, stark wachsend, und ich denke, wir brauchen diese für uns eigentlich sehr exotischen Milieus. Der Leitsatz lautet: Failure is not an Option!



(Heiterkeit)

Wir sehen hier schon eine Dynamik, die das Milieu einfach auszeichnet.



(Heiterkeit)

Sie können sich vorstellen, dass die Collage schon sehr stark an einem Typ orientiert ist. Hier sind Statussymbole wichtig, und trotzdem sind Statussymbole einfach auch nur da, um benutzt zu werden.

(Heiterkeit, Beifall)

Ich gebe zu, dieses Milieu wird sich nie mehr in eine gestaltete Mitte begeben und meditative Gruppengespräche führen, aber beachten wir sie – und vor allem: achten wir sie – in unseren kirchlichen Strukturen als Menschen, die ihren Teil, ihren sehr produktiv messbaren Teil dazu beitragen. Dementsprechend können Sie sich auch vorstellen, wohin unser audiovisueller Beitrag gegangen ist. Wir könnten zwar noch andere Möglichkeiten auffahren, aber ich denke, das trifft es ganz gut.

(Folie mit einer Aufnahme der Gruppe Geier Sturzflug mit dem Lied „Bruttosozialprodukt“)

(Heiterkeit, Beifall)

Ich hoffe, wir beide konnten Ihnen in Ihrer synodal verzweigten, tief vergrabenen Lebenskultur, in Ihren auch sehr unterschiedlichen Lebenskulturen und -wirklichkeiten helfen, dass Sie sich besser verstehen und dass auch wir als externe Beobachter, als kirchliches Beobachtermilieu Sie besser verstehen. Wir sahen, dass trotz aller Gräben und Schranken, die natürlich quer durch alle Milieus gehen – wir konnten gar nicht alles aufzeigen -, gemeinsames Arbeiten und Feiern möglich ist, und wir freuen uns ganz arg, als Lehrvikare und als Syno-Institut bei Ihnen gewesen zu sein.

**Herr Langpape:** Ich möchte den Anlass nutzen, um Ihnen für die Inauftraggabe und Finanzierung dieser Studie zu danken.

(Heiterkeit, Beifall)

Es dürfte selbstverständlich sein, doch wir wollen es als Institut anmerken: Wir können nur empirischen Daten liefern, die Synotheologie muss von Ihnen kommen. Vielen Dank!

(Heiterkeit, Beifall)

**Erster junger Mann:** Vielen Dank für den interessanten Vortrag. Wir sind nun auch schon am Ende angekommen, und wie an jedem guten Ende steht die Ergebnissicherung an, und dazu möchte ich den Synodalen Buchberger nach vorne bitten.

**Herr Buchberger:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Brüder und Schwestern, nun also die Ergebnissicherung:

1. Der Hauptausschuss gibt nach Absprache mit Ökothologen und der Ethikkommission zu bedenken – Zitat: „Ein durchschnittlicher Synodaler bzw. eine durchschnittliche Synodale benötigt pro Tag zwei warme Fleischspeisen, um arbeitsfähig zu sein.“ – Zitatende.

(Heiterkeit)

In Anbetracht globaler, ökonomischer und ökologischer Folgen sollte die Landessynode nach Urteil der Experten und Expertinnen nur noch einmal jährlich tagen.

2. Der Ökumene-Ausschuss konstatiert: Die Landessynode hat bei einer einzigen Tagung einen Papierverbrauch, welcher durchaus mit der jährlich benötigten Papiermenge im Vatikan mithalten kann.

(Heiterkeit)

3. Der Bildungs- und Diakonieausschuss stellt eine steigende Anzahl von Synodalen und Synodalinnen fest, welche etwas mit dem Studiengang Gemeindediakonie anfangen können. Ein möglicher Einsatz in der Landeskirche wird weiter diskutiert. Das Syno-Institut empfiehlt die Anstellung insbesondere in Anbetracht der neuen Lebenswelтанforderungen bei Jugendlichen.

4. Eine namhafte amerikanische Plattenfirma würde gerne die Rechte am Gospelkirchentag erwerben. Alternativ wird über den Kauf von Aufnahme-rechten während der Synodalandachten, insbesondere während der Gesänge nachgedacht. Der Finanzausschuss nimmt den Punkt zur Beratung auf.

Ich komme zum letzten Punkt unter der Nummer 5:

Um der immer wieder auftretenden Unruhe während der Plenarsitzungen Herr werden – Herr zu werden,

(Heiterkeit)

rät der Rechtsausschuss zum aktuell geltenden Ruherecht der Geschäftsordnung einen erläuternden Kommentar zu verfassen. Freiwillige mögen sich umgehend melden.

Soweit die Berichterstattung. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Erster junger Mann:** Vielen Dank, Herr Buchberger. Ich er öffne die Aussprache und beende die Aussprache wieder.

(Heiterkeit)

**Dritter junger Mann:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder!

Das war's also mit Ihrer Sitzung, mit unserem Beitrag. Die zwei Lehrvikare haben es schon anklingen lassen: Herzlichen Dank für Ihre Einladung. Wir waren gerne bei Ihnen zu Gast, auch dank des leckeren Essens. Auch wir haben dazu beigetragen, dass Sie mit Ihrem Papierverbrauch in die Rangliste des Vatikans kommen könnten. Wir haben uns wohlgefühlt, wir haben vieles mitgenommen, was wir berichten können – in unseren Konventen, in unseren Ausbildungsgruppen, nicht nur an Entscheidungen, sondern auch an Tatsachen, wie in unserer Kirche Entscheidungen gefällt werden, wie miteinander umgegangen wird, wie positiv wir doch alles hier erlebt haben.

Wir danken Ihnen auch für Ihre Offenheit, für das, was wir mitnehmen können, und wünschen Ihnen allen für Ihr weiteres Arbeiten in der Synode, in Ihrer Kirche, in unserer Kirche, Gottes Segen. Vielen Dank dafür.

(Beifall)

(Das Präsidium begibt sich wieder auf seine Plätze, die Lehrvikare und Studierenden auf die ihrigen.)

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Milieuforscher, wenn Sie wüssten, wie gerne ich schlafe.

(Heiterkeit)

Aber das ist ein anderes Problem. Ich denke nur, Sie haben, um diesen so kreativen Beitrag zu erstellen und uns jetzt damit zu erfreuen, sich auch mindestens eine Nacht um die Ohren geschlagen. Das ist eben so bei der Synode. Man kann nicht alles gleichzeitig haben. Man kann nicht acht Stunden

schlafen und nach so viel Arbeit noch miteinander sprechen und ein Glas Bier oder ein Glas Wein trinken. Das geht nicht alles gleichzeitig. Deswegen müssen wir vor- oder nachschlafen. Irgendwie haben wir unseren Rhythmus gefunden, und das ist auch ganz unterschiedlich.

Es war schön, dass Sie unsere Gäste waren. Wir bewundern es immer wieder, wie jedes Mal Ihre Gruppe so aufmerksam jede Kleinigkeit beobachtet und irgendwie in ihren Schlussbeitrag integriert. Das ist einfach ganz toll, das bewundern wir als Landessynode jedes Mal.

Ich finde es auch ganz wichtig, dass Sie in Ihrer Ausbildung die Gelegenheit haben, Kirchenleitung kennen zu lernen, nicht einfach nur zu wissen, da gibt es so eine Landessynode, aber wie sie funktioniert, das wissen wir nicht. Sie haben die Gelegenheit dabei zu sein, wir sind offen für Ihre Anwesenheit, Sie dürfen in die Ausschüsse und miterleben, wie engagiert hier gearbeitet wird, wie wir um Meinungen ringen. Sie erleben, wie wir um Formulierungen ringen, wie es dann in die Kirchenbezirke hinausgeht und wie man bemüht ist, den Gemeinden gerecht zu werden. Es ist wichtig, dass Sie das mitnehmen, und ich bitte Sie, Ihre Erfahrungen an andere weiterzugeben, denn es ist mir ein großes Anliegen, dass die Leute wissen, was es heißt, in einer Synode zu arbeiten. Wenn Sie das an Dritte weitergeben, wie Ihre Eindrücke hier sind, dann sind wir sehr froh darüber.

Wir hatten Sie gerne zu Gast, und Sie haben uns mit diesem Beitrag – Sie haben es am Applaus gemerkt – sehr erfreut. Es war eine gute Zeit miteinander, und ich wünsche Ihnen – auch im Namen aller Synodalen – für Ihren weiteren persönlichen und beruflichen Weg Gottes Segen.

(Beifall)

## XII

### **Schlusswort der Präsidentin**

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Tagung danke ich Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken an unserem Schwerpunkttag „Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen“, in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen.

Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats für das konstruktive Miteinander.

Ich danke allen Berichterstattern und Berichterstatterinnen unserer Tagung.

Ein besonderes Dankeschön an Herrn Dahlinger, der für die Koordination aller Abläufe unserer Tagung die Verantwortung getragen hat.

Herzlichen Dank sage ich Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht, Herrn Prälat Dr. Schächtele, Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin und Frau Oberkirchenrätin Hinrichs für die Morgenandachten. Herzlichen Dank an die Synodalen Groß, Schmidt-Dreher und Roßkopf für die Abendandachten. Herzlichen Dank auch allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Lohmann, Herrn Weis, Frau Richter und Herrn Breisacher für den Dienst an der Orgel, unserem Bläserchor – Frau Richter, Herrn Werner und einen seiner Mitarbeiter, Herrn Krug, Herrn Weis, Frau Lohnmann, Frau Klomp, Herrn Schnebel – sowie Frau Leiser und Herr Neubauer für die Flöten- und Frau Dr. Kröhl für die Klarinettenklänge in unseren Andachten.

Herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro. Frau Kronenwett, Herr Wiederstein, Frau Meister und Frau Grimm waren schon seit dem vergangenen Mittwoch und mit mir gemeinsam seit Donnerstag im Einsatz, um den guten Verlauf der Tagung zu gewährleisten. Herzliches Danke schön.

(Beifall)

Den Mitgliedern der Landesjugendkammer und allen bei dem Schwerpunkttag anwesenden Vertretern der Jugendarbeit danke ich für allen engagierten Einsatz und den ideenreichen Abend der Begegnung. Ebenso danke ich noch einmal der Vorbereitungsgruppe dieses Schwerpunkttages, den Moderatoren und der Arbeitsgruppe zur Auswertung der Workshopdokumentationen.

Ich danke unseren beiden Stenografen für ihren Dienst.

Unser herzlicher Dank gilt Frau Stober und Frau Quinttus im Schreibbüro.

Herrn Kirchenrat Witzenbacher danken wir für die Pressearbeit.

Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen. Frau Lehmann hatte meinen Dank in der Frühjahrstagung an ihre Kolleginnen weiter gegeben und uns dann mitgeteilt: „Die Synode ist jetzt auch für uns vorbei, das heißt, wir gewöhnen uns wieder daran, Entscheidungen ohne Abstimmungen zu treffen, können aber berichten, dass wir mit fünf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen, dafür votiert haben, auch bei der Herbstsynode wieder dabei zu sein.“

(Heiterkeit, Beifall)

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben.

Allen voran danke ich Herrn Rein, Herrn Walschburger und Herrn Knobloch. Wir haben ja immer Sonderwünsche, Herr Rein, und Sie erfüllen sie alle. Es war auch immer schwierig mit dem Umräumen der Räume, gerade nach diesem Schwerpunkttag. Aber das hat alles in gewohnter Weise geklappt und dafür danken wir Ihnen.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack, der in seinen wohlverdienten Urlaub gefahren ist und sich bereits gestern verabschiedete, und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und in Ihren Gemeinden.

Ich bitte Sie zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung mit dem Lied „Danket dem Herrn“.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

Damit schließe ich die dritte Sitzung der fünften Tagung der 11. Landessynode. Ich bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 12:25 Uhr)

**XV**  
**Anlagen**

**Anlage 1 Eingang 5/1****Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Juni 2010:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Kirchenmitgliedschaft in der  
Evangelischen Landeskirche in Baden  
und  
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes  
über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft  
bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz  
Vom...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden) vom 19. April 2002 (GVBl. S. 129) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, zentrale Stellen im Sinne von Absatz 1 unter den personellen Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 3 zu errichten, und zwar

1. nach Anhörung des betreffenden Kirchenbezirks im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und
2. in seiner Dienststelle sowie in landeskirchlichen Einrichtungen.“

**Artikel 2**

Das Kirchliche Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „in der bisherigen Gemeinde“ um die Worte „oder in einer anderen Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden“ ergänzt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den...

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Begründung:****1. Zu Artikel 1:**

Bislang können zentrale Wiedereintrittsstellen nur in den Kirchenbezirken errichtet werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KMG-Baden). Der Evangelische Oberkirchenrat errichtet auf Antrag des Bezirkskirchenrates eine kirchenbezirkliche Wiedereintrittsstelle oder erkennt diese an (§ 3 Abs. 3 Satz 2 KMG-Baden). Dies schließt allerdings nicht die Kompetenz ein, dass der Evangelische Oberkirchenrat bei sich selbst und an anderen Stellen im Bereich der Landeskirche ebenfalls Wiedereintrittsstellen errichtet. Denn das KMG-Baden würde den Evangelischen Oberkirchenrat insoweit an eine kirchenbezirkliche Initiative binden.

Das Änderungsgesetz schließt daher eine Lücke, indem es auch dem Evangelischen Oberkirchenrat gestattet, in seiner Dienststelle und im Bereich der Landeskirche zentrale Wiedereintrittsstellen zu errichten. Hierfür besteht Bedarf. Auch die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat eine – erfolgreiche – zentrale Wiedereintrittsstelle auf der

Ebene der Landeskirche, die beim Evangelischen Medienhaus in Stuttgart angesiedelt ist. Der Oberkirchenrat Stuttgart ist es, der Zentrale (Wiederaufnahme-) -Stellen errichten kann (§ 3 Abs. 1 Kirchenmitgliedschaftsverordnung).

Auch andere zentrale Wiedereintrittsstellen außerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe können sinnvoll sein. Hier kann an Wiedereintrittsstellen in Einrichtungen der Landeskirche, etwa bei der Evangelischen Hochschule Freiburg, oder bei Kooperationspartnern wie dem EuropaPark Rust, gedacht werden. Der Wortlaut des Änderungsgesetzes lässt auch temporäre Wiedereintrittsstellen, etwa bei Messen, zu; wenn zentrale Stellen (auf Dauer) errichtet werden können, dann erst recht solche auf Zeit. Hier ist es sinnvoll, dass der Evangelische Oberkirchenrat die Initiative ergreifen kann. Die Kirchenbezirke können davon unabhängig wie schon bislang Wiedereintrittsstellen nach § 3 Abs. 1 KMG-Baden etablieren. Dieses Recht bleibt unangetastet. Von ihm wurde bislang noch kein Gebrauch gemacht.

Der Evangelische Oberkirchenrat muss den betreffenden Kirchenbezirk anhören, will er in seinem Bereich eine zentrale Stelle im Sinne des Gesetzes errichten. Dies soll vermeiden, dass die Kirchenbezirke den Eindruck gewinnen, der Evangelische Oberkirchenrat könne an ihnen vorbei zentrale Stellen in ihrem Bereich errichten.

Das Änderungsgesetz berechtigt den Evangelischen Oberkirchenrat, in seiner Dienststelle und darüber hinaus unter den Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 3 („dass für die Aufgabe geeignetes und besonders qualifiziertes Personal zur Verfügung steht“) eine zentrale Stelle im Sinne von Absatz 1, und zwar von Satz 1 („... können zentrale Stellen errichtet werden, die mit Wirkung für die Wohnsitzgemeinde oder eine andere gewählte Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden über Anträge zur Aufnahme und Wiederaufnahme entscheiden“) und im Sinne von Satz 2 („berechtigt, Entscheidungen ... auch mit Wirkung ... in anderen Gliedkirchen der EKD zu treffen“) zu errichten. Eine Wiedereintrittsstelle im Evangelischen Oberkirchenrat (und darüber hinaus) unterliegt somit den gleichen Voraussetzungen und hat die gleichen Kompetenzen wie eine bezirkliche Wiedereintrittsstelle; sie bedarf nur keiner Anerkennung von dritter Seite.

Es ist beabsichtigt, zeitgleich mit diesem Änderungsgesetz eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 5 KMG-Baden wirksam werden zu lassen.

**2. Zu Artikel 2:**

Die Änderung entspricht praktischen Bedürfnissen. Bei Verlegung des Wohnsitzes in das grenznahe Ausland kommt die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nicht nur zur bisherigen, sondern ebenso gut zu einer anderen Gemeinde der Landeskirche in Betracht. Zieht beispielsweise ein Gemeindeglied aus Villingen in den schweizerischen Thurgau, kommt aus praktischen Gründen eher die Fortsetzung der badischen Kirchenmitgliedschaft in einer Gemeinde in Konstanz als in der bisherigen Gemeinde in Villingen in Betracht.

Genau dies berücksichtigt bereits § 11 Abs. 4 Satz 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz-EKD:

„(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.“

In der EKD-Regelung ist nur die Teilnahme am Leben **einer** inländischen Wohngemeinde gefordert. Diese angemessene Formulierung soll auch in unserem gliedkirchlichen Recht zur Anwendung kommen. Dies wird durch die Ergänzung mit der „oder“-Formulierung erreicht.

Ein Fall von Art. 92 Abs. 4 GO liegt nicht vor. Nach dieser Regelung können sich Gemeindeglieder aus ihrer Gemeinde im Ganzen abmelden und sich bei einer anderen Gemeinde als Mitglied anmelden. Dies ist ein Fall der Umpfarrung innerhalb der Landeskirche. Die genannte Vorschrift der Grundordnung erfasst nicht den Wegzug ins Ausland. Dieser führt kraft Gesetzes zu kirchenmitgliedschaftsrechtlichen Konsequenzen (§ 11 Abs. 4 KMG-EKD). Daher besteht Bedarf für das hier vorgeschlagene Änderungsgesetz; der Bedarf ist nicht durch Art. 92 Abs. 4 GO gedeckt.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2010 abgedruckt.)**

**Anlage 2 Eingang 5/2****Vorlage des Landeskirchenrates vom 16. Juni 2010:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der  
evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach  
und Neckargerach zur Evangelischen Kirchengemeinde  
Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der  
evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach  
zur Evangelischen Kirchengemeinde Mittleres Neckartal  
(Vereinigungsgesetz Neckargerach)

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 GO das folgende  
kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1****Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binau,  
Guttenbach und Neckargerach**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde  
vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Binau, deren räumliches Gebiet  
die kommunale Gemeinde Binau umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Guttenbach, deren räumliches  
Gebiet den Ortsteil Guttenbach der kommunalen Gemeinde Neckar-  
gerach umfasst,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Neckargerach, deren räumliches  
Gebiet
  - a) die kommunale Gemeinde Neckargerach ohne den Ortsteil Gutten-  
bach und
  - b) die kommunale Gemeinde Zwingenberg

umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische  
Kirchengemeinde Mittleres Neckartal“.

**§ 2****Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der  
evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach  
gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

**§ 3****Haushalt, Finanzen**

(1) Für das Haushaltsjahr 2011 können die von den bisherigen Kirchen-  
gemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen  
Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen werden, sofern der Kirchen-  
gemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem  
zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchen-  
gemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2011 in Anwendung der  
Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die vereinigte Kirchen-  
gemeinde. Die vereinigte Kirchengemeinde wird, vorbehaltlich einer  
anderen, für sie günstigeren gesetzlichen Regelung, darüber hinaus bei  
den Finanzzuweisungen bis zum Haushaltszeitraum 2012/2013 so gestellt,  
als würden die bisherigen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch be-  
stehen. Sie erhalten hierzu einen Einmalbetrag als zweckgebundene  
Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist  
die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2011.

**§ 4****Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden  
(§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten  
Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen  
Kirchenwahlen 2007 / 2013.

(2) Der Vorsitz des Kirchengemeinderates ist nach der Vereinigung neu  
zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vor-  
sitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum  
Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

**§ 5****Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Begründung:****A.****Einführung:**

Das Gesetz bezweckt die Vereinigung dreier Kirchengemeinden im  
Kirchenbezirk Mosbach. Im Vereinigungsprozess sind die Kirchen-  
gemeinden, vor allem die Kirchengemeinde Neckargerach, selbst aktiv  
geworden. Dort befindet sich das einzige besetzte und besetzungsfähige  
Pfarramt.

Die Modalitäten der Vereinigung sind mit den betroffenen Kirchengemeinden  
abgesprochen. Ihre Vereinigung ist aus Gründen der Haus-  
haltungssicherung sinnvoll. Beweggrund der Gemeinden selbst ist die  
Reduzierung ihres Gremien- und Verwaltungsaufwands.

Nach Art. 24 GO erfolgt die Vereinigung von Kirchengemeinden durch  
kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie  
im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten. Das Benehmen haben  
die Kirchengemeinden jeweils durch einstimmigen Antrag (im Falle  
Neckargerachs mit einer Stimmenthaltung) vom 22. April 2010 ausgedrückt  
(Anlagen). Deshalb ist für den Beschluss der Landessynode keine ver-  
fassungssändernde Mehrheit (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 GO) erforderlich.

**B.****I. Zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs:****Zur Vereinigung selbst (§ 1 Abs. 1):**

Die bisherigen Kirchengemeinden beabsichtigen, nach ihrer Vereinigung  
eine einzige Pfarrgemeinde zu bilden, die zugleich Kirchengemeinde ist.  
In der künftigen Pfarrgemeinde sollen für die dann bestehenden Predigt-  
stellen (in Neckargerach, Binau, Zwingenberg und Guttenbach) Predigt-  
bezirke eingerichtet werden, was nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 7 GO  
möglich ist.

Für die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden ist nach Art. 15 GO der  
Bezirkskirchenrat zuständig. Daher regelt das Vereinigungsgesetz diesen  
Punkt nicht. Da die Kirchengemeinden selbst eine entsprechende Zu-  
sammenlegung für den Fall der Verabschiedung dieses Gesetzes beim  
Bezirkskirchenrat beantragen werden, kann davon ausgegangen werden,  
dass der Zusammenlegungsprozess mit der Vereinigung der Pfarrge-  
meinden fortgesetzt wird.

**Zum Namen (§ 1 Abs. 2):**

Nach Nr. II 2f. Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von  
Kirchen- und Pfarrgemeinden und kirchlichen Gebäuden vom 24. Okto-  
ber 1973 ist folgendes maßgeblich: In Kirchengemeinden, deren Gebiet  
mit der politischen Gemeinde übereinstimmt, gilt als Bezeichnung der  
Ortsname; erstreckt sich eine Kirchengemeinde auf zwei politische  
Gemeinden, so bilden letztere den Ortsnamen (mit Bindestrich). Wenn  
dies analog auf die vorliegende Situation, dass drei politische Gemeinden  
und ein Ortsteil betroffen sind, angewandt wird, würde ein Name mit drei  
Bindestrichen entstehen: „Evangelische Kirchengemeinde Neckargerach-  
Binau-Zwingenberg-Guttenbach“.

Die Reihenfolge der Nennung der Gemeinden in diesem Gemein-  
denamen würde die Größenverhältnisse widerspiegeln: Mit Stand vom  
15.11.2009 hat Neckargerach 653 Gemeindeglieder, Binau 650,  
Zwingenberg 320 und Guttenbach 253. Dies haben, sofern kein neutraler  
Name gefunden würde, die bisherigen Kirchengemeinden ausdrücklich  
gewünscht, um die Identitäten vor Ort wiederzugeben.

Durch die Vereinigung sollte, so der Wunsch „vor Ort“, die Kirchengemeinde  
Guttenbach beim Namen der vereinigten Kirchengemeinde nicht allein  
deswegen ungenannt bleiben, weil sie lediglich mit dem Gebiet eines  
Ortsteils übereinstimmt.

Entsprechend ist der Name der zu vereinigenden Kirchengemeinde in  
den Anlagen zu diesem Gesetzentwurf (Auszug aus dem Protokollbuch  
der jeweiligen Kirchengemeinde) formuliert.

Die Alternative zum Vierer-Bindestrich-Namen ist ein neutraler Name.  
Dies wurde in der Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung des

Landeskirchenrats am 16. Juni 2010 eindeutig favorisiert; der Evangelische Oberkirchenrat wurde gebeten, im Kontakt mit den zu vereinigenden Kirchengemeinden einen entsprechenden Namen zu finden und den Gesetzentwurf insoweit zu ändern.

Nach Rücksprache mit den Kirchengemeinden (und dem Dekanat Mosbach) ist als Name für die vereinigte Kirchengemeinde in den Gesetzentwurf aufgenommen worden: „Evangelische Kirchengemeinde Mittleres Neckartal“. Diesem Namen haben alle Ältesten der zu vereinigenden Kirchengemeinden – bei einer Enthaltung – zugestimmt; ein Ältester war nicht erreichbar.

### Zu den finanziellen Folgen (§ 3):

Nach den derzeitigen Regelungen des FAG verschlechtern sich die Kirchengemeinden durch die Fusion. Dies soll – wie auch schon in vorangegangenen Fällen – durch eine einmalige Sonderzuweisung des Evangelischen Oberkirchenrats für strukturelle Ausgaben gemildert werden. Der Einmalbetrag wird nach den Berechnungen des Referats 8 112.800 € betragen (sechsfacher Betrag des jährlichen Verlustes von 18.800 €). Die Zahlung wird mit Auflagen versehen: Ein Teilbetrag in Höhe von ca. 36.000 € soll zur Sicherstellung der gesetzlichen Rücklageverpflichtung im Bereich Binau verwendet werden. Der Rest soll der Substanzerhaltung der Gebäude dienen und in erster Linie den Substanzerhaltungsrücklagen (§ 14 KVHG) der vereinigten Kirchengemeinde zugeführt werden.

### II. Zum übrigen Gesetzentwurf:

Die übrigen Bestandteile des Gesetzentwurfs entsprechen dem Standard bei Vereinigungsgesetzen. Ergänzend wird noch auf Folgendes hingewiesen:

### Zusatzversorgung der Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis:

Zusatzversorgungsrechtliche Probleme entstehen durch die Vereinigung nicht. Die beteiligten Kirchengemeinden sind sämtlich Mitglieder der KZVK Baden. Die vereinigte Kirchengemeinde wird wiederum einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der KZVK Baden stellen.

### Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die neue Kirchengemeinde bedarf nach § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz und Art. 17 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultus-

ministerium Baden-Württemberg. Die Antragstellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beschluss des Gesetzes seitens der Landessynode.

### Verwaltungszweckverband

Die Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Bildung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 132; RVO Zweckverband), dem die zu vereinigenden Kirchengemeinden angehören und dem kraft Rechtsnachfolge die vereinigte Kirchengemeinde angehören wird, muss nicht sofort angepasst werden. Die Fusion wirkt sich auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nicht aus, da sämtliche Kirchengemeinden der drei beteiligten Kirchenbezirke ohnedies nur jeweils zwei Vertretungen pro Kirchenbezirk in den Verwaltungsrat entsenden (§ 4 Abs. 1 RVO Zweckverband). Die Anzahl der Vertretungen ist somit unabhängig von der Anzahl der Kirchengemeinden.

Die Veränderung im Bestand der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Mosbach wirkt sich nur auf die Anlage zur RVO Zweckverband aus. Dort sind alle Mitgliedsgemeinden aufgeführt. Die Anlage kann bei Gelegenheit redaktionell überarbeitet werden. Aufgrund der Rechtsnachfolge (s. o.) ist sie nicht unrichtig.

### Beteiligung des Landratsamtes

Dem Landratsamt für den Neckar-Odenwald-Kreis wurde mit Schreiben vom 29. April 2010 gemäß § 24 Abs. 2 Kirchensteuergesetz Gelegenheit gegeben, zu der vorgesehenen Vereinigung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 14. Mai 2010 hat das Landratsamt mitgeteilt, dass gegen die geplante Vereinigung keine Bedenken bestehen.

### Anlagen:

1. Auszug aus dem Protokollbuch für 2010
  - a) der Evangelischen Kirchengemeinde Binau
  - b) der Evangelischen Kirchengemeinde Guttenbach
  - c) der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargerach
2. Beschluss über die Zusammenlegung der selbstständigen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur neuen Kirchengemeinde Neckargerach-Binau-Zwingenberg-Guttenbach vom 22.04.2010 mit weiteren Anlagen

### Auszug aus dem Protokollbuch

der Evangelischen Kirchengemeinde Binau/der Pfarrgemeinde \_\_\_\_\_ für 2010, Seite -;

Zu der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Evangelischen Kirchengemeinderats Binau/Ältestenkreis der \_\_\_\_\_ am 22.04.2010 erschienen 2 stimmberechtigte Mitglieder.

Die gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) beträgt 6 Mitglieder. Die Sitzung war mithin beschlussfähig.

Die Stimmberechtigten fassen mit 5 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen folgenden

### Beschluss:

Die Anträge im Anhang zur Einladung werden erklärt, besprochen und beschlossen (siehe Anhang zum Protokoll):

**Beschluss über die Zusammenlegung der selbstständigen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur neuen Kirchengemeinde Neckargerach-Binau-Zwingenberg-Guttenbach gemäß beigefügtem Anhang:**

Neckargerach/Zwingenberg: Der Beschluss wird mit einer Enthaltung angenommen.

Guttenbach: Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Binau: Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Die Bestimmung über die Nichtanwesenheit des Mitglieds, das an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist (§ 139 Abs. 2 der Grundordnung), wurde beachtet.

Die Übereinstimmung des oben wiedergegebenen Beschlusses mit dem Wortlaut des Protokolls wird hiermit beglaubigt.

Ort und Datum der Beglaubigung:

Neckargerach, den 27.04. 2010

Eigenhändige Unterschrift des Beglaubigenden:





Anmerkung: Bei Ablichtungen aus dem Protokollbuch erfolgt die Beglaubigung seitensweise mit dem Dienstsiegel und Unterschrift nach dem Zusatz: „Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der Vorlage wird hiermit beglaubigt“.

Auszug aus dem Protokollbuch

der Evangelischen Kirchengemeinde Guttenbach/der Pfarrgemeinde \_\_\_\_\_ für 2010, Seite -;

Zu der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Evangelischen Kirchengemeinderats Guttenbach/Ältestenkreis der \_\_\_\_\_ am 22.04.2010 erschienenen 3 stimmberechtigten Mitglieder.

Die gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) beträgt 5 Mitglieder. Die Sitzung war mithin beschlussfähig.

Die Stimmberechtigten fassten mit 3 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen folgenden

Beschluss:

Die Anträge im Anhang zur Einladung werden erklärt, besprochen und beschlossen (siehe Anhang zum Protokoll):

**Beschluss über die Zusammenlegung der selbständigen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur neuen Kirchengemeinde Neckargerach-Binau-Zwingenberg-Guttenbach gemäß beigefügtem Anhang:**

Neckargerach/Zwingenberg: Der Beschluss wird mit einer Enthaltung angenommen.  
Guttenbach: Der Beschluss wird einstimmig angenommen.  
Binau: Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Die Bestimmung über die Nichtanwesenheit des Mitglieds, das an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist (§ 139 Abs. 2 der Grundordnung), wurde beachtet.

Die Übereinstimmung des oben wiedergegebenen Beschlusses mit dem Wortlaut des Protokolls wird hiermit beglaubigt.

Ort und Datum der Beglaubigung.

Neckargerach, den 27.04. 2010

Eigenhändige Unterschrift des Beglaubigenden:




Anmerkung: Bei Ablichtungen aus dem Protokollbuch erfolgt die Beglaubigung seitenweise mit dem Dienststempel und Unterschrift nach dem Zusatz: „Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der Vorlage wird hiermit beglaubigt“.

Auszug aus dem Protokollbuch

der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargerach/der Pfarrgemeinde \_\_\_\_\_ für 2010, Seite -;

Zu der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Evangelischen Kirchengemeinderats Neckargerach/Ältestenkreis der \_\_\_\_\_ am 22.04.2010 erschienenen 8 stimmberechtigten Mitglieder.

Die gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) beträgt 9 Mitglieder. Die Sitzung war mithin beschlussfähig.

Die Stimmberechtigten fassten mit 7 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltungen folgenden

Beschluss:

Die Anträge im Anhang zur Einladung werden erklärt, besprochen und beschlossen (siehe Anhang zum Protokoll):

**Beschluss über die Zusammenlegung der selbständigen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur neuen Kirchengemeinde Neckargerach-Binau-Zwingenberg-Guttenbach gemäß beigefügtem Anhang:**

Neckargerach/Zwingenberg: Der Beschluss wird mit einer Enthaltung angenommen.  
Guttenbach: Der Beschluss wird einstimmig angenommen.  
Binau: Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Die Bestimmung über die Nichtanwesenheit des Mitglieds, das an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist (§ 139 Abs. 2 der Grundordnung), wurde beachtet.

Die Übereinstimmung des oben wiedergegebenen Beschlusses mit dem Wortlaut des Protokolls wird hiermit beglaubigt.

Ort und Datum der Beglaubigung.

Neckargerach, den 27.04. 2010

Eigenhändige Unterschrift des Beglaubigenden:




Anmerkung: Bei Ablichtungen aus dem Protokollbuch erfolgt die Beglaubigung seitenweise mit dem Dienststempel und Unterschrift nach dem Zusatz: „Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der Vorlage wird hiermit beglaubigt“.

**Vereinbarung**

Im Vorgriff auf die Vereinigung der selbstständigen evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach mit dem Ortsteil Zwingenberg zur künftigen Evangelischen Kirchengemeinde Neckargerach-Binau-Zwingenberg-Guttenbach wird hiermit einvernehmlich nachstehende Regelung getroffen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Neckargerach mit dem Ortsteil Zwingenberg, vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat Neckargerach

die Evangelische Kirchengemeinde Binau,

vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat Binau

und die Evangelische Kirchengemeinde Guttenbach,

vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat Guttenbach

erklären hiermit übereinstimmend,

1. dass nach der Konstituierung des neuen Ältestenkreises und mit Genehmigung des Bezirkskirchenrats im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (Artikel 15 Abs. 7 GO) Predigtbezirke gebildet werden. Die neu gebildete Gemeinde wird gemäß § 7 Abs. 4 LWG vor der nächsten allgemeinen Kirchenwahl (2013) eine Erhöhung um drei zu wählende Älteste vornehmen;

2. dass eine Regelung über die Festlegung der Anzahl der Ältesten pro Predigtbezirk in folgender Weise festgelegt werden soll:

- Predigtbezirk Neckargerach 4
- Predigtbezirk Binau 4
- Predigtbezirk Guttenbach 2
- Predigtbezirk Zwingenberg 2.

Nach der allgemeinen Kirchenwahl können weitere zwei Älteste im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 8 LWG) zu gewählt werden. Es spielt dabei keine Rolle, welchem Predigtbezirk die Kandidierenden angehören;

3. dass im Rahmen des Leitungs- und Wahlgesetzes regionale Ausschlüsse des Kirchengemeinderates gebildet werden können; die näheren Bedingungen werden in einer Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates geregelt.

Insbesondere soll als beschließender Ausschuss ein Ausschuss für Kindertagesstätten mit den im Folgenden aufgeführten Aufgaben gebildet werden:

- Einstellung Anerkennungspraktikantinnen bzw. -praktikanten;
- Festlegung der Schließungstage;
- Entscheidung bezüglich der Elternbeiträge, im Rahmen der Vorgaben der Haushaltsrichtlinien von Diakonie/Städtetag;
- Fragen des laufenden Betriebes.

Alle Entscheidungen erfolgen nach Absprache mit der jeweiligen Kindergartenleitung. Der Ausschuss soll für beide Kindergärten (gemeinsam) zuständig sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates.

**Beschluss über die Zusammenlegung der selbstständigen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur neuen Kirchengemeinde Neckargerach-Binau-Zwingenberg-Guttenbach**

"Wir, die unterzeichnenden Kirchengemeinderäte der evang. Kirchengemeinden Binau, Neckargerach und Guttenbach beantragen beim Evang. Oberkirchenrat und bitten ihn, die Vereinigung der evang. Kirchengemeinden Binau, Neckargerach und Guttenbach zu einer Kirchengemeinde nach Maßgabe des anliegenden Gesetzentwurfes und der anliegenden Vereinbarung vom 22.04.2010 zu betreiben. Die anliegende Vereinbarung wird hiermit ebenfalls beschlossen und unterzeichnet."

Neckargerach, den 22.04.2010

Evangelische Kirchengemeinde Neckargerach, vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat Neckargerach, dieser vertreten durch den Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargerach.

  
(Vorsitzende Edeltrud Fromm) (stv. Vorsitzender Michael Roth)

  
(Weitere Kirchenälteste)

  
(Weitere Kirchenälteste)

Evangelische Kirchengemeinde Binau, vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat Binau, dieser vertreten durch den Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren/bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Binau.

  
(Vorsitzender Michael Roth) (stv. Vorsitzender Ludwig Landzettel)

  
(Weitere Kirchenälteste)

  
(Weitere Kirchenälteste)

Evangelische Kirchengemeinde Guttenbach, vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat Guttenbach, dieser vertreten durch den Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Guttenbach.

  
(Vorsitzende Birgit Enenkel) (stv. Vorsitzender Michael Roth)

  
(Weitere Kirchenälteste)

  
(Weitere Kirchenälteste)

4. dass nach einer Vereinigung der vorgenannten Kirchengemeinden das zweckgebundene Kapitalvermögen, ausgenommen die allgemeinen Rücklagen wie Betriebsmittelrücklagen, Ausgleichsrücklagen (siehe hierzu unter Nummer 5.), mit Stand jeweils am Vortag der Vereinigung, lediglich zweckbestimmt einer den nach Nummer 2 entsprechend gebildeten Predigtbezirken jeweils dienenden Verwendung zugeführt werden darf.  
Dies bedeutet, dass auch bei einer Änderung der Zusammensetzung des vereinigten Ältestenkreises bzw. des künftigen Kirchengemeinderats aus den ursprünglich selbstständigen evangelischen Kirchengemeinden eine Änderung der Zweckbestimmung nur mit Zustimmung der Ältesten der jeweiligen Teilgemeinden bzw. der gebildeten Predigtbezirke erfolgen kann (vgl. ergänzend Nr. 8).

Analog gilt für die Schulden mit Stand am Vortag der Vereinigung, dass diese dem Budget des jeweiligen Predigtbezirks zugeordnet werden und auch die Schuldentilgung aus dem jeweiligen Budget gedeckt wird. (Zur Budgetierung vgl. Nr. 7)

5. dass die erforderlichen Pflichtrücklagen wie Betriebsmittelrücklagen, Ausgleichsrücklagen aus den vorhandenen allgemeinen Rücklagen von allen Predigtbezirken gebildet werden (die einzelnen Predigtbezirke bedienen die Rücklage anteilig nach Haushaltsvolumen – nicht nach Gemeindegliedern); nicht benötigte Mittel werden mit entsprechender Zweckbindung der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt (vgl. ergänzend Nr. 8).

Für die Bildung der jeweiligen Substanzerhaltungsrücklagen ist jeder Predigtbezirk selbst im Rahmen seines Budgets verantwortlich (Zur Budgetierung vgl. Nr. 7).

6. Die Kindertagesstätten werden ab dem Haushaltsjahr 2012 getrennt in den Budgets der jeweiligen Predigtbezirke verwaltet. Der Gemeindeteil/Predigtbezirk Guttenbach beteiligt sich anteilmäßig an den Kosten der Kindertagesstätte Neckargerach.

7. Im Rahmen der Budgetierung sollen die Predigtbezirke eigene Budgets zur Aufgabenerfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erhalten. In einem weiteren, gemeinsamen Budget sollen Mittel für folgende Kostenstellen eingestellt werden:

- Kirchliche Unterweisung (0400),
- Konfiteam (0400.01),
- Pfarrdienst (0500),
- Pfarramtskasse (0599),
- Jugendarbeit (1100),
- Erwachsenenarbeit (1300),
- Diakonie und Sozialstation (2550),
- Sonstige diakonische und soziale Arbeit (2900),
- Gemeinkirchliche Aufgaben (3100),
- Werbung (4300),
- Gemeindebriefe (4400),
- Kirchengemeinderat (7130),
- Mitarbeitervertretung (7470),
- Verwaltungsamt (7610),
- Zuwendung zur Deckung des Kirchenbezirks (9200).

Das Nähere zur Aufgabenübertragung und zur Verwaltung des Budgets regeln die Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates bzw. die Beschlüsse zur Budgetierung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes der Gemeinde.

Sollüberschüsse bzw. Fehlbeträge sind in den jeweiligen Budgets über entsprechende Rücklagen auszugleichen (vgl. Abschnitt 15, Ziffer 3 der Haushaltsrichtlinien der Landeskirche).

Eventuell erzielte Verkaufserlöse für Gebäude gehen in die Substanzerhaltungsrücklage des betroffenen Predigtbezirks über.

Die Vermögensaufteilung von Nummer 4 und 5 erfolgt gemeinsam mit dem Verwaltungs- und Serviceamt Mosbach und dem Evangelischen Oberkirchenrat – Fachreferat für Gemeindefinanzen,

8. Die Nummern 4 und 5 der Vereinbarung gelten mindestens bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl im Jahr 2013.

Dies bedeutet, dass bis zu den allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2013, auch bei einer Änderung der Zusammensetzung des Ältestenkreises (nach der Zusammenführung der ursprünglich selbstständigen evangelischen Kirchengemeinden) und deren Neukonstituierung, eine Änderung der Zweckbestimmung der zweckgebundenen Kapitalvermögen nur mit Zustimmung der Ältesten der jeweiligen Teilgemeinden bzw. der gebildeten Predigtbezirke erfolgen kann.

Neckargerach, den 22.04.2010

Evangelische Kirchengemeinde Neckargerach, vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat Neckargerach, dieser vertreten durch den Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargerach.

  
 (Vorsitzende Edeltrud Fromm) (stv. Vorsitzender Michael Roth)

  
 (Weitere Kirchenälteste)

  
 (Weitere Kirchenälteste)

Evangelische Kirchengemeinde Binau, vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat Binau, dieser vertreten durch den Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Binau.

  
-----  
(Vorsitzender Michael Roth)

  
-----  
(stv. Vorsitzender Ludwig Landzettel)

  
-----  
(Weitere Kirchenälteste)

  
-----  
(stv. Vorsitzender Michael Roth)

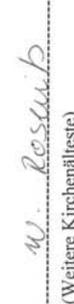
  
-----  
(Weitere Kirchenälteste)

  
-----  
(stv. Vorsitzender Michael Roth)

Evangelische Kirchengemeinde Guttenbach, vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat Guttenbach, dieser vertreten durch den Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Ältestenkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Guttenbach.

  
-----  
(Vorsitzende Birgit Enekel)

  
-----  
(stv. Vorsitzender Michael Roth)

  
-----  
(Weitere Kirchenälteste)

  
-----  
(stv. Vorsitzender Michael Roth)

  
-----  
(Weitere Kirchenälteste)

  
-----  
(stv. Vorsitzender Michael Roth)

Genehmigt durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, den Karlsruhe, den

Az: 11/10 u. 11/11 Neckargerach

Rechtssammlung: NEU

**Vorlage des Landeskirchenrates**  
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zur Herbsttagung 2010

Vom ...

Entwurf

**Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evangelischen Kirchengemeinde Neckargerach-Binau-Zwingenberg-Guttenbach (Vereinigungsgesetz Neckargerach)**

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Binau, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde Binau umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Guttenbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Guttenbach der kommunalen Gemeinde Neckargerach umfasst,
3. die Evangelische Kirchengemeinde Neckargerach, deren räumliches Gebiet
  - a. die kommunale Gemeinde Neckargerach ohne den Ortsteil Guttenbach und
  - b. die kommunale Gemeinde Zwingenberg umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Neckargerach-Binau-Zwingenberg-Guttenbach“.

**§ 2**

**Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Neckargerach und Guttenbach gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

**§ 3  
Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2011 können die von den bisherigen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen werden, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.
- (2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2011 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die vereinigte Kirchengemeinde. Die vereinigte Kirchengemeinde wird, vorbehaltlich einer anderen, für sie günstigeren gesetzlichen Regelung, darüber hinaus bei den Zuweisungen bis zum Haushaltszeitraum 2013 so gestellt, als würden die bisherigen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen. Sie erhalten hierzu einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2012.

**§ 4  
Übergangsregelungen**

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007 / 2013.
- (2) Der Vorsitz des Kirchengemeinderates ist nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.
- (3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Begründung:**

**A.**

**Einführung:**

Das Gesetz bezweckt die Vereinigung dreier Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Mosbach. Im Vereinigungsprozess ist die Kirchengemeinde Neckargerach mit den Kirchengemeinden Binau und Guttenbach selbst aktiv geworden.

Die Modalitäten der Vereinigung sind mit den betroffenen Kirchengemeinden abgesprochen. Ihre Vereinigung ist aus Gründen der Haushaltssicherung sinnvoll. Beweggrund der Gemein- den selbst ist die Reduzierung des Gremien- und Verwaltungsaufwands.

Nach Art. 24 GO erfolgt die Vereinigung von Kirchengemeinden durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten. Das Benehmen haben die Kirchengemeinden jeweils durch Antrag vom 22.04.2010 ausgedrückt (Anlagen). Deshalb ist für den Beschluss der Landessynode keine verfassungsändernde Mehrheit (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 GO) erforderlich.

**B.**

**I. Zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs:**

**Zur Vereinigung selbst (§ 1 Abs. 1):**

Die bisherigen Kirchengemeinden beabsichtigen, nach ihrer Vereinigung eine einzige Pfarrgemeinde zu bilden, die zugleich Kirchengemeinde ist. In der künftigen Pfarrgemeinde sollen für die dann bestehenden Predigtstellen (in Neckargerach, Binau, Zwingenberg und Guttenbach) Predigtbezirke eingerichtet werden, was nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 7 GO möglich ist.

Für die Zusammenlegung von Pfarrgemeinden ist nach Art. 15 GO der Bezirkskirchenrat zuständig. Daher regelt das Vereinigungsgesetz diesen Punkt nicht. Da die Kirchengemein- den selbst eine entsprechende Zusammenlegung für den Fall der Verabschiedung dieses Gesetzes beim Bezirkskirchenrat beantragen werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Zusammenlegungsprozess mit der Vereinigung der Pfarrgemeinden fortgesetzt wird.

**Zum Namen (§ 1 Abs. 2):**

Nach Nr. II 2 f. Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden und kirchlichen Gebäuden vom 24. Oktober 1973 ist folgendes maßgeblich: In Kirchengemeinden, deren Gebiet mit der politischen Gemeinde übereinstimmt, gilt als Bezeichnung der Ortsname; erstreckt sich eine Kirchengemeinde auf zwei politische Gemeinden, so bilden letztere den Ortsnamen (mit Bindestrich). Dies kann analog bei der vorliegenden Situation, dass drei politische Gemeinden und ein Ortsteil betroffen sind, angewandt werden, auch wenn ein Name mit drei Bindestrichen unschön ist.

Die Reihenfolge der Nennung der Gemeinden im neuen Gemeindevamen spiegelt die Größenverhältnisse wieder. Mit Stand vom 15.11.2009 hat Neckargerach 653 Gemeindeglieder, Binau 650, Zwingenberg 320 und Guttenbach 253. Dieser Name wird von den bisherigen Kirchengemeinden ausdrücklich gewünscht, um die Identitäten vor Ort wiederzugeben.

Durch die Vereinigung soll die Kirchengemeinde Guttenbach beim Namen der vereinigten Kirchengemeinde nicht allein deswegen ungenannt bleiben, weil sie lediglich mit dem Gebiet eines Ortsteils übereinstimmt.

#### Zu den finanziellen Folgen (§ 3):

Nach den derzeitigen Regelungen des FAG verschlechtern sich die Kirchengemeinden durch die Fusion. Dies soll – wie auch schon in vorangegangenen Fällen – durch eine einmalige Sonderzuweisung des Evangelischen Oberkirchenrats für strukturbedingte Ausgaben gemildert werden. Der Einmalbetrag wird nach den Berechnungen des Referats 8 ca. 112 T € betragen (sechsfacher Betrag des jährlichen Verlustes von ca. 18.900 €). Die Zahlung wird mit Auflagen versehen. Ein Teilbetrag in Höhe von ca. 36 T soll zur Sicherstellung der gesetzlichen Rücklageverpflichtung im Bereich Binau verwendet werden. Der Rest soll der Substanzerhaltung der Gebäude dienen und in erster Linie den Substanzerhaltungsrücklagen (§ 14 KVHG) der vereinigten Kirchengemeinde zugeführt werden.

#### II. Zum übrigen Gesetzentwurf:

Die übrigen Bestandteile des Gesetzentwurfs entsprechen dem Standard bei Vereinigungsgesetzen. Ergänzend wird noch auf Folgendes hingewiesen:

#### Zusatzversorgung der Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis:

Zusatzversicherungsrechtliche Probleme entstehen durch die Vereinigung nicht. Die beteiligten Kirchengemeinden sind sämtlich Mitglieder der KZVK Baden. Die vereinigte Kirchengemeinde wird wiederum einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der KZVK Baden stellen.

#### Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die neue Kirchengemeinde bedarf nach § 24 Abs. 1 Kirchensteuergesetz und Art. 17 Abs. 1 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg. Die Antragstellung erfolgt nach Beschluss des Gesetzes seitens die Landessynode durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

#### Verwaltungsweckverband

Die Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Bildung des Evangelischen Verwaltungsweckverbandes Odenwald-Tauber vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 132; RVO Zweckverband), dem die zu vereinigenden Kirchengemeinden angehören und dem kraft Rechtsnachfolge die vereinigte Kirchengemeinde angehören wird, muss nicht sofort angepasst werden. Die Fusion wirkt sich auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates nicht aus, da sämtliche Kirchengemeinden der drei beteiligten Kirchenbezirke ohnedies nur jeweils zwei Vertretungen pro Kirchenbezirk in den Verwaltungsrat entsenden (§ 4 Abs. 1 RVO Zweckverband). Die Anzahl der Vertretungen ist somit unabhängig von der Anzahl der Kirchengemeinden. Die Veränderung im Bestand der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Mosbach wirkt sich nur auf die Anlage zur RVO Zweckverband aus. Dort sind alle Mitgliedsgemeinden aufgeführt. Die Anlage kann bei Gelegenheit redaktionell überarbeitet werden. Aufgrund der Rechtsnachfolge (s. o.) ist sie nicht unrichtig.

#### Beteiligung des Landratsamtes

Dem Landratsamt für den Neckar-Odenwald-Kreis wurde gemäß § 24 Abs. 2 Kirchensteuergesetz Gelegenheit gegeben, zu der vorgesehenen Vereinigung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom ..... hat das Landratsamt der geplanten Vereinigung zugestimmt.

#### Anlagen:

1. ...
2. ...
3. ...

**Anlage 3 Eingang 5/3****Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen  
Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungs-  
gerichtsbarkeit****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes  
über die Ordnung der kirchlichen  
Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung  
der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 20. April 2002 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesüberschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt: „(Verwaltungsgerichtsgesetz, VWGG)“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Instanzenzug**

Über Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe**

(1) Die Organe und Verwaltungsstellen der kirchlichen Rechtsträger leisten dem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Rechts- und Amtshilfe.

(2) Die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe durch die Amtsgerichte und unteren staatlichen Verwaltungsbehörden richtet sich nach Artikel 27 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8  
Richter des Verwaltungsgerichtshofes**

Die Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

5. In den §§ 63 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 65 Abs. 1 sowie 68 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Worte „der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

6. § 64 erhält folgende Fassung:

**„§ 64  
Verfahren**

Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

7. § 68 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

8. Die Überschrift zu § 79 erhält folgende Fassung: „Kosten, Gebühren und Entschädigungen“.

9. § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Revisions- und Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten für Kosten, Gebühren und Entschädigungen die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

10. § 83 erhält folgende Fassung:

**„§ 83  
Prozesskostenhilfe**

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung.“

11. § 85 wird aufgehoben.

12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend berichtigt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Begründung:**

1. Zum Regelungsbedarf

Revisionsinstanz gegen Urteile des kirchlichen Verwaltungsgerichts unserer Landeskirche ist bislang der Verwaltungsgerichtshof der Union der Evangelischen Kirchen als Nachfolgerin der Evangelischen Kirche der Union. Dies ist im Verwaltungsgerichtsgesetz unserer Landeskirche an mehreren Stellen geregelt. Ergänzend ist eine Vereinbarung über den Anschluss der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zwischen unserer Landeskirche und der Evangelischen Kirche der Union am 4. Mai 1970 geschlossen worden.

Die Vollkonferenz der UEK hatte bereits 2008 den Grundsatzbeschluss gefasst, die eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK spätestens zum Ablauf des Jahres 2010 zu beenden. Die EKD wurde seinerzeit gebeten, ein Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD zu erlassen und in Abstimmung der UEK spätestens bis zum 1. Januar 2011 im Rahmen der Kirchenggerichtsbarkeit der EKD eine kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. und 2. Instanz zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend hat die EKD den Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD ausgearbeitet, der voraussichtlich im November 2010 von der EKD-Synode verabschiedet wird. Dieser Regelungsentwurf entspricht im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK; weiterhin dient er vor allem der Übertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der UEK auf die EKD.

Dementsprechend ist das kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz unserer Landeskirche zu ändern.

Artikel 2 des Änderungsgesetzes berücksichtigt den Fall, dass die EKD das oben genannte Gesetz nicht beschließt. Dann tritt aufgrund der Vorbehaltsregelung in Artikel 2 auch das Änderungsgesetz zum VWGG-Baden nicht in Kraft.

2. Übertragung der Gerichtsbarkeit erster Instanz?

Zwar sieht das künftige Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD auch die Möglichkeit vor, dass die Gliedkirchen der EKD ihre Verwaltungsgerichte 1. Instanz einstellen und die Gerichtstätigkeit auf das Verwaltungsgericht der EKD übertragen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dies allerdings nicht vor. Zum einen hat sich die Existenz eines eigenen kirchlichen Verwaltungsgerichtes der Evangelischen Landeskirche in Baden bewährt. Zum anderen sprechen die Umstände, dass erstens im langjährigen Verwaltungsgericht anhängig werden und zweitens bei Übertragung der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit auf die EKD ein relativ hoher Reiseaufwand für die Prozessparteien und deren Bevollmächtigte entstehen würde, dafür, das gliedkirchliche Verwaltungsgericht zu erhalten. Weiterhin ist eine Übertragung der Gerichtsbarkeit unter Aufgabe der eigenen Gerichtsbarkeit nur durch eine Änderung der Grundordnung erreichbar. Denn Artikel 88 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung bestimmt: „Die Landeskirche unterhält ein kirchliches Verwaltungsgericht, ein kirchliches Disziplinargericht und eine kirchengerichtliche Schlichtungsstelle.“

Ob eine Übertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die EKD zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommt, kann offen bleiben.

## 3. Zum Einzelnen:

a) Der Gesetzentwurf ändert die Terminologie im Sinne des Obigen (statt Verwaltungsgerichtshof der EKV nun Verwaltungsgerichtshof der EKD etc.).

b) § 5 wird um einen Bezug auf den Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg (GVBl. 2007, S. 174) ergänzt.

c) Nr. 5 des Änderungsgesetzes stellt einen so genannten gesammelten Änderungsbefehl dar. Dies ist zulässig und entspricht dem vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Handbuch der Rechtsförmlichkeit.

d) § 83 ist neu zu fassen, da es die Bezeichnung „Armenrecht“ nicht mehr gibt. Die neue Fassung folgt der Regelung in § 166 VwGO, also der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung.

e) § 85 VWGG ist aufzuheben. Die Vorschrift lautet: „Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Rahmen des „Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit“ der Evangelischen Kirche der Union mit dem Rat der Evangelischen Kirche der Union die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für die Evangelische Landeskirche in Baden zu vereinbaren.“ Diese Vorschrift wird künftig gegenstandslos. Einer entsprechenden Vorschrift bedarf es auch künftig nicht. § 2 VWGG.EKD sieht nämlich vor:

„(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. ...“

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für alle Verwaltungsgerichte der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

Ferner bestimmt § 67 des künftigen VWGG.EKD:

„(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.“

(2) Dieses Kirchengesetz tritt für die jeweilige Gliedkirche ... in Kraft, nachdem diese ... die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit, auch vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche ... in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.“

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des VWGG-Baden ist mit dem Vorsitzenden des kirchlichen Verwaltungsgerichts unserer Landeskirche, Herrn Heß kommuniziert. Er stimmt dem Gesetzentwurf zu, schlägt aber vor zu regeln, dass Beschlüsse über Anträge auf Prozesskostenhilfe – anders als bislang und anders als im weltlichen Recht – nicht mit der Beschwerde angefochten werden können. Dieser Anregung folgt der Gesetzentwurf deswegen nicht, weil es geübter und angemessener Praxis entspricht, solche Beschwerden der Revisionsinstanz zuzuführen.

## 4. Zur Vereinbarung mit der vormaligen EKV:

Die o. g. Vereinbarung vom 4. Mai 1970 zwischen unserer Landeskirche und der damaligen Evangelischen Kirche der Union (Rechtssammlung Nr. 600.220) sieht keine Kündigungsklausel vor. Es erscheint als ausreichend, wenn seitens unserer Landeskirche in einem Schreiben an die Union Evangelischer Kirchen festgestellt wird, dass die entsprechende Vereinbarung durch das hier vorgeschlagene Änderungsgesetz zum VWGG-Baden mit Inkrafttreten des Gesetzes als gegenstandslos erachtet wird. Zuständig hierfür ist der Landesbischof, da es sich bei der Vereinbarung vom 4. Mai 1970 um eine zwischenkirchliche Vereinbarung handelt und der Landesbischof nach Artikel 73 Abs. 2 Nr. 8 Grundordnung zwischenkirchliche Vereinbarungen unterzeichnet; über den Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen beschließt der Landeskirchenrat nach Artikel 83 Abs. 2 Nr. 4 Grundordnung, und zwar in voller Besetzung.

Das Entsprechende wird nach Beschlussfassung der Landessynode zu diesem Gesetzentwurf vorbereitet werden.

Ferner ist beabsichtigt, zu gegebener Zeit durch den Evangelischen Oberkirchenrat im GVBl. bekannt zu machen, dass die Vereinbarung vom 4. Mai 1970 mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes gegenstandslos geworden ist.

(Die Synopse zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VWGG) ist hier nicht abgedruckt.)

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2010 abgedruckt.)**

**Anlage 4 Eingang 5/4****Bericht über den am 12. November 2009 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrats****Bericht über den am 12.11.09 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ des Evangelischen Oberkirchenrats**

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

**1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 13.05.2009:**

Präsidentin der Landessynode: Margit Fleckenstein

Erster Schriftführer: Axel Wermke

Mitglied des Hauptausschusses: Udo Prinz zu Löwenstein

Mitglied des Rechtsausschusses: Birgit Proske

Vorsitzender des Finanzausschusses: Ekke-Heiko Steinberg

Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Cornelia Wetterich

Entschuldigt: Vizepräsident Kai Tröger

**2. Vorlaufende Berichterstattung durch das Referat (Anlage 1):**

1. Einleitung

2. Auszug aus dem Haushaltsbuch 2008/2009

3. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen anhand ausgewählter Kirchenkompasskarten

4. Auswertung der Mitarbeitendenbefragung und Maßnahmenpapier der Arbeitsgruppe „Betriebsklima und Kommunikation“

**3. Verlauf:**

Der Verlauf des Synodenbesuchs wurde schon während der Planungsphase detailliert abgesprochen. Der Besuch wurde vom Referat gründlich und sinnvoll vorbereitet. Das Diskussionspapier (Anlage 2) wurde in gemeinsamer Besprechung nach Vorliegen der vorlaufenden Berichterstattung erstellt.

Der Besuch verlief gemäß Zeitplan (Anlage 2).

Das Referat gestaltete die Morgenandacht im Andachtsraum sehr eindrücklich. Der Beginn des Besuchs mit der Andacht als geistliche Einstimmung auf das Besuchsgeschehen ist unverzichtbar.

Anschließend fanden bei Kaffee/Tee zwanglos Gespräche statt, bevor die Kommission einen Rundgang durch das Referat machte.

Der Rundgang vermittelte einen guten Einblick in die räumliche Weite oder Dichte bzw. Enge des Referats und die für die Mitarbeitenden bestehenden kurzen oder langen Wege.

Bei der Abteilung Rechnungsprüfung erscheint die Doppelbesetzung von Räumen durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen nicht nur wegen der räumlichen Enge, sondern vor allem hinsichtlich der gegenseitigen Störung im Arbeitsablauf problematisch.

**4. Gespräch in der sogen. „Vierer-Runde“**

Teilnehmende vom Referat: Frau Oberkirchenrätin Dr. Jaschinski, Frau Dörenbecher, Herr Dr. Jacobs, Herr Rimmelpacher, im zweiten Teil der Gesprächsrunde zusätzlich Herr Linz.

Die Präsidentin dankte zu Beginn der ersten Gesprächsrunde für die Vorbereitung des Tages, die geistliche Einstimmung zu Beginn des Besuchs und die vorlaufende Berichterstattung. Sie weist auf die Veränderung in der Benennung des Referates 6 hin, das jetzt überschrieben ist „Recht und Rechnungsprüfung“.

Zunächst wurde die Situation des **Rechtsreferats** erörtert, dessen zwei Säulen aus der Vorbereitung von Gesetzen und Rechtstexten und aus der Beratung bestehen.

Aus dem Diskussionspapier zur Vorbereitung des Dienstbesuchs werden folgende Punkte aufgegriffen:

**Die Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung**

Seitens der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass in der grafischen Aufarbeitung der Ergebnisse ein Vergleich mit anderen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats sehr hilfreich wäre.

Die Befragung fand im Umbruch und in der Zeit des Wechsels der Referatsleitung statt. Beteiligt waren nur die Mitarbeitenden des „alten“ Referats 6.

Historisch sehen sich die meisten Mitarbeitenden als Einzelkämpfer. Am Klima/Arbeitsklima im Referat wird gearbeitet, eine Arbeitsgruppe ist eingesetzt, Vorschläge werden aufgegriffen und wurden/werden bearbeitet.

Kommunikationsbedarf entsteht auch dahingehend, dass die Zuständigen des Rechtsreferates oft zu spät in die Beratungen in anderen Referaten eingebunden wurden. Dies hat sich aber im Laufe der letzten Zeit erheblich verbessert.

Zu Beratungen in Referat 2 (Personal) werden regelmäßig Frau Heidland und Herr Feld hinzugezogen, im Referat 4 (Schule und Erziehung) Frau Wöstmann.

Auch in einigen Kuratorien und Beiräten sind Mitarbeitende aus dem Referat 6 vertreten.

Hinsichtlich der **Arbeitsbelastung** – hier war deutlich eine stärkere Belastung als in anderen Referaten angegeben worden – kann von einem grundsätzlichen Problem gesprochen werden. Zum einen sehen sich die meisten aller befragten Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrats als besonders stark belastet, zum anderen stehen Mitarbeitende im Referat oft unter enormem Zeitdruck bei Anfragen von außen. Die Erwartungshaltung der Anfragenden ist sehr groß.

### Rechtsbereinigung und Rechtssammlung

Frau Präsidentin Fleckenstein dankte Herrn Linz und Herrn Weiß für die hervorragende Zusammenarbeit bei der redaktionellen Endfassung der durch die Landessynode beschlossenen Gesetze.

Herr Linz erläuterte, dass eine Rechtsbereinigung bereits im Jahre 2006 beim Übergang zur neuen Rechtssammlung eingeleitet wurde. Doch schon 1981 bestimmte ein „Rechtsbereinigungsgesetz“, dass jedes Jahr die Gesetze der Landeskirche zu überarbeiten seien. Dies wurde nur bis zum Jahr 1985 auch durchgeführt.

Diese Aufgabe wurde aber nun in die Kompasskarte des Referats aufgenommen und auch der Normen-Prüfungs-Ausschuss ist in der Sache tätig.

Dieser Ausschuss überarbeitet alle Gesetzesvorlagen, bevor diese im Kollegium und im Landeskirchenrat besprochen werden.

Über 500 Rechtstexte liegen in der Landeskirche vor. Neu erarbeitete Mustertexte und Richtlinien sollen den einzelnen Referaten Hilfestellung zur Selbsterarbeitung von Gesetzesvorlagen bieten.

Die Online-Rechtssammlung ist sehr termingau gehalten und wird in Zusammenarbeit mit der EKD und anderen Landeskirchen erarbeitet. Die Suchfunktion im Programm wird als sehr hilfreich betrachtet.

Urteile kirchlicher Gerichte sollen ab dem nächsten Jahr ebenfalls in Zusammenarbeit mit der EKD in die Rechtssammlung eingestellt werden.

Die Präsidentin wies auf die Bitte des Ältestenrates der Landessynode an das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hin, dass zur Erleichterung der synodalen Arbeit Gesetzesvorlagen für die Synode im Februar (für die Frühjahrstagung) und im Juli (für die Herbsttagung) im Kollegium verabschiedet werden mögen.

### 5. Abteilung Allgemeine Rechtsfragen und kirchliche Gerichte

Herr Kirchenbauer führte in die Kompasskarte ein. Sie bezieht sich auf das strategische Ziel D der Landeskirche „Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen“.

Das Rechtsreferat muss das Ehrenamt wahrnehmen und zwar auch in der Zusammenarbeit mit dem Hauptamt. Damit eine gute Zusammenarbeit möglich ist, müssen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten geklärt sein.

Als Ziel 1.1 wurde von daher formuliert:

„Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ehrenamtes sind so gestaltet und vermittelt, dass die Ehrenamtlichen in ihren Diensten gefördert und in ihrer Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden unterstützt werden.“

D.h. die Landeskirche hat dafür zu sorgen, dass es verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen gibt für die Arbeit der Ehrenamtlichen und dass Kommunikation mit den Hauptamtlichen ermöglicht wird. Es gilt, Ehrenamtliche als Mitarbeitende wahrzunehmen und nicht als Außenstehende.

Dieses Ziel stellt eine Daueraufgabe dar und muss ständig fortgeschrieben werden.

Zwei Maßnahmen des Referates wurden hierzu bereits eingeleitet und sollen besonders hervorgehoben werden:

- Die Einführung des digitalen Auskunftssystems
- Erarbeitung und Überarbeitung des Ältestenhandbuchs, Weiterentwicklung von Mustertexten und Beteiligung an Schulungen für Arbeitsschutz oder an FEA-Kursen

Herr Weiß informierte über die **landeskirchlichen Versicherungen**

Gerade auch in diesem Bereich kann man Ehrenamtliche stärken.

Die Landeskirche hat zwei Sammelversicherungsverträge für die Mitarbeitenden abgeschlossen, zu denen eben auch die Ehrenamtlichen zählen.

Der Sinn dieser Dienstleistung besteht in:

- optimalem Schutz der Evangelischen Landeskirche, ihrer Mitglieder und Einrichtungen
  - steter Anpassung und Verbesserung der Versicherungsleistungen
  - Beratung und Hilfe in allen Versicherungs-, Vertrags- und Schadensfällen
  - einer starken, weil einzigen Vertretung gegenüber Versicherungen
- Zielsetzung:
- günstige Prämien
  - optimaler Versicherungsschutz
  - gute Schadensregelung (auch Abwehr von unberechtigten Ansprüchen)

### Überblick über die Sammel-Versicherungsverträge

1. Gebäude- und Inventarversicherung (umfasst Feuer-, Elementarschaden- und Leitungswasserversicherung)

2. Haftpflicht-, Umwelthaftpflicht-, Eigenschadenversicherung (auf Vermögensschäden begrenzt)

Hierin eingeschlossen sind eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung als Excedentenversicherung, eine Dienstreise-Kasko-Versicherung analog zur Privatvollkasko,

(Achtung: Bei Auftragsfahrten ist zu klären: In wessen erstem Interesse liegt die Fahrt? Eine Fahrt muss entweder vorher angeordnet sein oder im Versicherungsfall im Nachhinein vom Pfarramt als Auftragsfahrt bestätigt werden.)

sowie eine Unfallversicherung für Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen (sie übernimmt Kosten, die evtl. von der eigenen Krankenversicherung nicht getragen werden.)

3. Bauleistungsversicherung – ganz neu. Dafür muss man sich vor Beginn einer größeren Baumaßnahme als Kirchengemeinde anmelden.

Auch der Versicherungsschutz wird immer neu angepasst an die Erfordernisse der Gemeinden und der Mitarbeitenden.

Aus den Reihen der Synodalen wird betont, dass die Zusammenarbeit mit der Abteilung Versicherungen sehr gut funktioniert und es vor Ort sehr entlastend ist, wenn Ehrenamtliche im Schadensfall mit Hilfe von Seiten der Landeskirche rechnen können.

### 6. Abteilung Personalrecht

Der Begriff der „Dienstgemeinschaft“ (Anlage 3, 4, 5) kommt in der Grundordnung in § 4 in Bezug auf die Ökumene, in § 32 in Bezug auf die Kirchenbezirke und in § 89 in Bezug auf die Ämter und Dienste vor. Frau Mannherz beschrieb ihn als zentralen Begriff in der Arbeit der Landeskirche und so auch in der Abteilung Personalrecht. Es geht hierbei um gemeinsame Verantwortung bei unterschiedlichen Aufgaben und Ämtern und um ein geordnetes Miteinander aller Mitarbeitenden auf allen Ebenen.

Als Beispiel aus der Praxis der Rahmenordnung (RO) – dem Kirchlichen Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden – diente ein Szenario aus dem Kindergartenbereich, in dem viele Ausnahmeregelungen getroffen werden müssen. So können muslimische Erzieherinnen nur befristet eingestellt werden (RO § 4 Abs. 6). Da die Personalsituation auf zukünftige Sicht hin schwierig wird, wenn nur evangelische Erzieherinnen zugelassen werden, gibt es hier einen Überarbeitungsbedarf.

Auch der Bereich Lebensführung fällt in diese Abteilung. Herr Roth führte in die Arbeit der „Arbeitsrechtliche Kommission“ (ARK) ein und berichtete über die neue Familienkomponente in Verträgen. Der Tarifvertrag TVöD sieht ein Leistungsentgelt bis zu 8% vor (üblich ist eine 1%ige Pauschal-Ausschüttung). Dies kann in einem Topf gesammelt und für Familienzwecke verwendet werden, wenn z.B. die Pflege eines Angehörigen nötig wird oder das Kind Konfirmation feiert. Darüber gibt es allerdings noch keine feste Dienstvereinbarung.

Von der Möglichkeit der Telearbeit (Arbeit zu Hause) wurde berichtet. In die Work-Life-Balance wurde eingeführt.

Herr Feld kam noch einmal auf eine andere Weise auf die Dienstgemeinschaftsthematik und –problematik zu sprechen: Angestellte und Beamte der Landeskirche werden unterschiedlich behandelt. Hier geht

es um die Stichworte: Besoldungsangleichung an das staatliche Recht, Teilzeitarbeit, Dienstbefreiung und Umzugskosten.

Eindrücklich wurde die Ungleichheit an folgendem Beispiel gezeigt: Wenn eine Sekretärin „Dienstbefreiung in besonderen Fällen“ beantragt – z.B. für Krankenpflege eines Angehörigen –, bekommt sie einen Tag frei; wenn aber ein beamteter Pfarrer dies beantragt, bekommt er drei Tage Dienstbefreiung. Hier besteht ein Nachbesserungsbedarf im Sinne wirklicher Dienstgemeinschaft.

### 7. Abteilung Rechnungsprüfung

Anwesend seitens des Rechnungsprüfungsamtes (RPA):

Herr Rimmelpacher, Abteilungsleiter

Herr Bohrer, Bereich Kirchengemeinden

Herr Pailer, Bereich Diakonie

Herr Beyer, Oberrechnungsamt (ORA) als Gast

Das RPA umfasst derzeit 8,35 Stellen für Mitarbeitende. Seit 2007/2008 sind insgesamt 1,1 Stellen abgebaut worden. Seit eineinhalb Jahren ist das RPA als Abteilung in das Rechtsreferat eingegliedert.

Der **Prüfungsplan** setzt die ganze Abteilung unter großen Druck: alle 6 Jahre müssen alle Kirchengemeinden geprüft werden, die 5 Großstadtgemeinden Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Freiburg sind im 2-jährigen Turnus zu prüfen.

Die Anforderungen an die Prüfer sind zu hoch, pro Jahr stehen 185 Kalendertage zur Prüfung zur Verfügung, damit sind die Prüfungsintervalle nicht einzuhalten, zumal sich die Prüfungsintervalle verkürzen, sobald Probleme in der Prüfung aufgezeigt werden.

Das **Qualitätsmanagement** hat die Aufgabe, zu erreichen, dass trotz der Reduzierung des Personals gute Ergebnisse abgeliefert werden können. Dabei soll ein System entwickelt werden, dass mit Hilfe eines **Kriterienkataloges** entschieden werden kann, ob eine Prüfung notwendig ist, oder nicht. Damit wäre auch ein Werkzeug gegeben, bei akuten Problemen frühzeitig eingreifen zu können. Dieser Kriterienkatalog soll in Zusammenarbeit mit dem Referat 8 als Risikokatalog entwickelt werden. Damit könnten notwendige Prüfungen auch in kürzeren Intervallen stattfinden. Als Beispiel für diese Vorgehensweise dient die hessisch-nassauische Landeskirche, bei der es keine festen Prüfungsintervalle mehr gibt; die Notwendigkeit einer Prüfung wird vielmehr vom Rechnungsprüfungsamt anhand eines Kriterienkatalogs entschieden.

In der Zukunft soll also der Prüfungsansatz verändert werden. Der automatische Prüfungsplan soll zugunsten eines risikoorientierten Prüfungsansatzes aufgegeben werden. Dabei spielen folgende Probleme des bisherigen Systems eine Rolle:

- Die Prüfungsintervalle sind angesichts der Personalsituation nicht mehr einzuhalten.
- Es gibt keine Kriterien, vorzeitig bei Risiken einschreiten zu können.
- Besonders bei kleineren Gemeinden mit größeren Prüfungsabständen werden Probleme zu spät erkannt.
- Die Prüfung ist im hohen Maße berechenbar.
- Bei größeren Prüfungsabständen leidet die Aktualität der Prüfungsergebnisse.
- Das starre System lässt jedwede Flexibilität vermissen.

Der risikoorientierte Prüfungsansatz würde all diese Probleme beseitigen.

Der **Ablauf einer solchen Prüfung** würde sich folgendermaßen darstellen:

- Prüfungsvorbereitung: Dazu gehört besonders die Risikoanalyse aus den vorliegenden Kennzahlen.
- Prüfungsplanung: Was ist wann von wem zu tun?
- Abstimmung vor Ort: Was ist sinnvoll, was ist wichtig auch im Hinblick auf den Prüfungsbericht, was wollen wir wissen?

Eine Grundsatzentscheidung, die derzeit ansteht, ist die Frage ob die **Prüfung der Diakonie Baden** an die Treuhand abgegeben werden soll. Dazu besteht derzeit zwar kein akuter Anlass, es soll jedoch die bestmögliche Lösung für RPA und Diakonie gefunden werden. Zudem ist zu bedenken, dass für die diakonischen Einrichtungen wegen der Pflegebuchhaltung auch eine Prüfung nach HGB durchgeführt werden muss. Die Prüfungen der Treuhand werden einerseits durch den Auftrag der Prüfung und andererseits durch die **Wirtschaftsprüferordnung (WPO)** bestimmt, wodurch die Prüfungen in der Regel länger und intensiver ausfallen.

Anregungen seitens der Besuchskommission:

- Der risikoorientierte Prüfungsansatz scheint ein guter Weg zu sein, um den Gemeinden bei ihren Finanzen rechtzeitig helfen zu können.

Dabei sollten auch Risikofaktoren aus dem Referat 8 mit einfließen; Indikatoren aus der Haushaltsplanung lassen frühzeitig Gefahrenquellen erkennen.

- Eine Straffung des Prüfungsberichts wäre wünschenswert hinsichtlich der Risikoanalyse und der Umsetzung.

Die Kommission thematisiert, ob in diesem Zusammenhang eine Zusammenarbeit zwischen RPA und Treuhand möglich ist. Es erfolgt zusätzlich seitens des RPA der Hinweis, dass neben dem Referat 8 auch die Verwaltungs- und Serviceämter zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden sollen. Diese sind besonders im Außendienst wichtige Ansprechpartner für das RPA.

### 8. In der aus Zeitgründen nur sehr kurzen Auswertungsrunde ist festzuhalten:

Das Zusammenspiel zwischen Vorbereitungsrunde und Präsentation ist gelungen.

Gut war, dass einzelne Sachbearbeiter ihre Sachgebiete präsentiert haben.

Wichtig ist die Rechtsbereinigung.

Die Zahl der Mitarbeitenden im Rechtsreferat hat durch die Rechnungsprüfung wesentlich zugenommen. Für die Rechnungsprüfung gibt es einen synodalen Ausschuss.

Im Referat geschieht ein Denken für uns, und alle sind dabei.

### 9. Zusammenfassung:

Die Kommission verstand ihren Besuch als geschwisterliche Begegnung mit großen beiderseitigen Chancen. Es finden wechselseitige Impulse statt, welche die weitere Arbeit sowohl des Referats als auch der Synode gewiss günstig beeinflussen werden. Ein besseres persönliches Kennenlernen und damit auch ein besseres Miteinander in der Zusammenarbeit zwischen Landessynode, Landeskirchenrat und Evangelischem Oberkirchenrat wird durch die Besuche ermöglicht. Auch die Transparenz unseres badischen Modells der landeskirchlichen Leitungsebene für die Mitarbeiterschaft wird die Zusammenarbeit, aber auch die Motivation und die Selbstidentifizierung der Mitarbeitenden günstig beeinflussen können. Die Synodenbesuche sind zweifellos ein guter Schritt auf dem Weg, die Herausforderungen der Zeit an unser kirchenleitendes Handeln in allen hierzu erforderlichen Aufgaben gemeinsam besser zu meistern.

Insgesamt war eine sehr einladende positive Atmosphäre deutlich wahrzunehmen; die Kommission fühlte sich willkommen. Die Akzeptanz hinsichtlich der Mitarbeiterschaft war sehr hoch.

Im Ergebnis kann gesagt werden, dass der Besuch einen guten Einblick in die Arbeitsschwerpunkte und die Arbeitssituation des Referats vermittelte.

Karlsruhe, den 20.04.2010

gez. Margit Fleckenstein

gez. Axel Wermke

gez. U. Löwenstein

gez. Steinberg

gez. C. Wetterich

gez. B. Proske

### Anlage 1

#### Vorlaufende Berichterstattung für den Besuch der Landessynode am 12. November 2009

gemäß § 7 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat in der Auslegung der „Vereinbarung zu Besuchen der 11. Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat“

#### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Auszug aus dem Haushaltsbuch 2008 / 2009
3. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen anhand ausgewählter Kirchenkompasskarten
4. Auswertung der Mitarbeiterbefragung und Maßnahmenpapier der Arbeitsgruppe „Betriebsklima und Kommunikation“

#### 1. Einleitung

Das Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“ mit seinen seit dem 1. Mai 2008 drei Abteilungen vereinigt in sich Aufgaben der

##### - Rechtsetzung

(Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Arbeitsrechtsregelungen)

##### - Rechtsaufsicht

(z.B. Stiftungsaufsicht, Genehmigungen nach KVHG, Rahmenordnung)

#### – Rechnungsprüfung

(Prüfung der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden und –bezirke sowie deren Zusammenschlüsse und unselbstständigen Einrichtungen)

#### – Rechtsberatung und Prozessführung

(insbesondere für andere Referate des Evangelischen Oberkirchenrats sowie Kirchengemeinde und -bezirke)

Die vielfältigen Themengebiete im Einzelnen ergeben sich aus dem beigefügten Geschäftsverteilungsplan (hier nicht abgedruckt).

Während die erstgenannten Aufgabengebiete der Rechtsetzung, Rechtsaufsicht und Rechnungsprüfung aus der **Ordnungs- und Steuerungsfunktion** des Evangelischen Oberkirchenrats folgen, sind die Aufgabengebiete der Rechtsberatung und Prozessführung eher aus einer **Dienstleistungsfunktion** heraus zu erklären. Beide Funktionen überlappen sich, was mitunter zu Zielkonflikten führen kann. So steht das Referat immer wieder vor der Frage, ob es bestimmte vom Rechtsuchenden gewünschte Handlungsweisen, „um jeden Preis“ ermöglichen soll oder aber nötigenfalls auch verhindern muss. In der Abteilung Rechnungsprüfungsamt konkretisiert sich die Frage der Abgrenzung beider Funktionen in der Weise, dass zwar ein Prüfungsergebnis nicht ohne Handlungsempfehlung stehen bleiben sollte, andererseits aber die funktional auch nach Eingliederung in den Evangelischen Oberkirchenrat unabhängige Prüfung nicht in die Gefahr geraten darf, in das operative Geschäft einbezogen zu werden.

Bei der **Rechtsetzung**, soweit sie die förmliche Gesetzgebung betrifft, besteht eine enge Verbindung zum Kirchenamt der EKD. EKD-Gesetze, die in den Gliedkirchen umzusetzen sind, werden vor ihrem Erlass diesen zur Stellungnahme übersandt. Das Referat ist mit der Erarbeitung dieser Stellungnahmen betraut. Bei landeskirchlichen Gesetzen, die in eigener Verantwortung gestaltet werden, gibt es zwar kein standardisiertes Verfahren der Einbeziehung der EKD oder anderer Gliedkirchen, es findet aber informell ein regelmäßiger Austausch auf Fachreferentenebene statt, so dass von den Erfahrungen der anderen Gliedkirchen profitiert werden kann.

Im Aufgabenfeld der **Rechtsberatung** werden Anliegen aus Kirchengemeinden und -bezirken aus nahezu allen im Referat behandelten Rechtsgebieten vorgebracht. Schwerpunkte sind das Versicherungswesen, der Bereich der kirchlichen Lebensordnungen sowie zivil- oder arbeitsrechtliche Fragestellungen. Bei letzteren, die dem staatlichen Recht zuzuordnen sind, ist im Einzelfall abzuwägen, wie weit die Beratung durch das Referat gehen kann. Sowohl die personelle Ausstattung des Referats als auch die für die sachgerechte Behandlung mancher Anfragen erforderliche Kompetenz in Spezialmaterien verhindern es, dass jedes Anliegen bis hin zur gerichtlichen Geltendmachung betreut werden kann. Eine klare Grenzziehung, in welchen Fällen und bis zu welchem Grad Beratung angeboten wird, existiert derzeit nicht. In jedem Einzelfall versuchen die Mitarbeitenden des Referats, so weit wie möglich Hilfestellung zu leisten. Über eine Kategorisierung soll nachgedacht werden.

Das Referat mit seinen beiden Abteilungen Personalrecht und Allgemeine Rechtsfragen hat einen **Kirchenkompassprozess** durchlaufen. Die in diesem Prozess erarbeiteten Ziele sind – mit unterschiedlichem Stand – in der Umsetzungsphase und werden exemplarisch im Folgenden vorgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat zwar ebenfalls im Rahmen eines Kirchenkompassprozesses Ziele entwickelt, die aber, da sie strukturell

mit den im Evangelischen Oberkirchenrat verfolgten Zielen nur punktuell vergleichbar sind, der jetzigen Arbeit nicht zugrunde gelegt werden. Eine Neubestimmung der Ziele ist dem nächsten Durchlauf des Kompassprozesses vorbehalten.

Karlsruhe, den 25. August 2009

gez. S. Jaschinski  
Dr. Susanne Jaschinski  
Oberkirchenrätin

#### Geschäftsverteilungsplan Referat 6

(hier nicht abgedruckt)

#### 2. Auszug aus dem Haushaltsbuch 2008/2009

(hier nicht abgedruckt)

#### 3. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen anhand ausgewählter Kirchenkompasskarten

- a) Die Gestaltung von Rechtstexten
- b) Die kirchliche Dienstgemeinschaft
- c) Das Ehrenamt; insbesondere: Service im Bereich Versicherungswesen
- d) Neustrukturierung der Rechnungsprüfung

##### a) Die Gestaltung von Rechtstexten

Eine der Hauptaufgaben des Referats ist die Gestaltung von Rechtstexten. Dies sind einerseits abstrakte Texte, z.B. Entwürfe für Gesetze, Rechtsverordnungen, Arbeitsrechtsregelungen, andererseits auf einen konkreten Einzelfall abgestimmte Texte, z.B. Vertragsentwürfe, Beschwerdeentscheidungen oder Schriftsätze in gerichtlichen Verfahren.

Das Referat sieht sich der Aufgabe gegenüber, Texte zu entwerfen, die einerseits verständlich und insbesondere für juristische Laien leicht handhabbar, andererseits aber juristisch korrekt, präzise und im Gesamtgefüge der landeskirchlichen Rechtslandschaft systematisch richtig platziert sind. Hier gilt es immer wieder abzuwägen, welche Zugeständnisse die „reine Lehre“ der Gesetzgebungstechnik um der Adressaten willen machen muss.

Eine wichtige Rolle spielt der im Referat angesiedelte Normprüfungsausschuss, der von anderen Referaten erstellte Entwürfe auf ihre formale Korrektheit hin zu überprüfen hat. Seine Funktion und Einbindung ist in den „Grundsätzen zur Zusammenarbeit bei der Erstellung von rechtlichen Regelungen zwischen dem Rechtsreferat und den anderen Referaten“ niedergelegt. Eine Schwierigkeit ist jedoch die, dass das Referat naturgemäß seine Kompetenzen nur dann einbringen kann, wenn es rechtzeitig involviert wird, d.h. von einem regelungsbedürftigen Sachverhalt so frühzeitig erfährt, dass eine sachgerechte Gestaltung noch möglich ist. Die Arbeit des Normprüfungsausschusses allein, die erst ganz am Ende ansetzt, reicht dafür nicht aus. Die Überarbeitung der genannten Grundsätze ist deshalb eine der Maßnahmen, die im Rahmen des Kirchenkompassprozesses anstehen.

#### Anlagen:

2 Kompasskarten

Grundsätze zur Zusammenarbeit bei der Erstellung von rechtlichen Regelungen zwischen dem Rechtsreferat und den anderen Referaten

### Kompasskarte Referat 6

Stand August 2009  
Seite 1 von 2

## Entwicklungsperspektive

→ EOK Ziel II.3

Ziel: E 1: Die unmittelbare Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechtsreferats in das operative Geschäft anderer Fachreferate ist intensiviert. Die Anliegen und Aufgaben der Fachreferate werden vom Rechtsreferat in verbindlicher Zusammenarbeit unter Einbeziehung in deren Politische Entscheidungsprozesse rechtlich begleitet (Zu II.3.)

**Verantwortlich:**  
Jaschinski

**Zielerreichung**  
läuft

**Erläuterung:**  
Rechtliche Arbeit setzt genaue Kenntnis der zu beurteilenden „Lebenssachverhalte“ (Kontext und Hintergründe) voraus. Dies fordert unmittelbare und frühzeitige Einbindung in das operative Tagesgeschäft der Fachreferate. Damit wird eine praxisnahe Lösung der anstehenden Probleme erreicht. Eine reine Zuarbeit unter rechtlichen Gesichtspunkten ist dafür oft nicht ausreichend. Eine Einbeziehung des Rechtsreferats in die politischen Entscheidungsprozesse anderer Referate entspricht dem grundlegenden Prinzip der geistlich-rechtlichen Einheit in der Leitung der Landeskirche (Barmen 3). Das angestrebte Ziel ist dauerhaft und regelmäßig zu verfolgen.

**Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:**

1. **Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:** Die Zielverfolgung ist, bedingt durch den Wechsel in der Referatsleitung und die Notwendigkeit des Kennenlernens sowie der Identifizierung mit dem Kompassprozess erst im vierten Quartal 2008 gestartet und liegt zeitlich gesehen nicht im Plan.
2. **Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:**  
Die Messgröße der gestiegenen Präsenz von Mitarbeitenden des Rechtsreferats bei wichtigen Sitzungen, Verhandlungen und Gesprächen wird ambivalent beurteilt. Das richtige Maß ist zu finden.

### Kompasskarte Referat 6

Stand August 2009  
Seite 2 von 2

## Entwicklungsperspektive

→ EOK Ziel II 3

Ziel: E 1: Die unmittelbare Einbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechtsreferats in das operative Geschäft anderer Fachreferate ist intensiviert. Die Anliegen und Aufgaben der Fachreferate werden vom Rechtsreferat in verbindlicher Zusammenarbeit unter Einbeziehung in deren Politische Entscheidungsprozesse rechtlich begleitet (Zu II.3.)

**Verantwortlich:**  
Jaschinski

**Zielerreichung:**  
läuft

**Messgrößen:**

- Die **Präsenz** (Alternativ: Einbindung/Beteiligung) von Mitarbeitenden des Rechtsreferates bei **wichtigen** Sitzungen, Verhandlungen und Gesprächen (Alternativ: Vorgängen) nimmt zu.

Maßnahme	Wer	Von Bis	Status
Beibehaltung der regelmäßigen und verbindlichen Teilnahme an Referatsbesprechungen 2 und 4	6 Hd,6 Fe, 6 W6	Von Anfang an gegeben	umgesetzt
Verbindliche Absprachen über das Hinzuziehen von Mitarbeitenden des Rechtsreferats bei wichtigen Sitzungen, Verhandlungen, Gesprächen u.ä.	6	2010	geplant

Kompasskarte Referat 6

Stand August 2009  
Seite 1 von 2

**Perspektive: Zielgruppen/Mitglieder/Öffentlichkeit**  
→ EOK-Ziel II.2

**Ziel Z 1:** Die Rechtstexte der Landeskirche und die rechtliche Korrespondenz des EOK sind inhaltlich unter den Fachreferaten abgestimmt und in leicht verständlicher einheitlicher Form unter Darstellung der der rechtlichen Grundlagen verfasst.

**Verantwortlich:**  
Linz

**Zielerreichung:**  
Daueraufgabe

**Erläuterung:** Rechtstexte sind z.B. Entwürfe für Gesetze, Rechtsverordnungen, Arbeitsrechtsregelungen und Verträge. Im Interesse der betroffenen Menschen sind Rechtssicherheit und Transparenz zu gewährleisten. Die notwendigen Absprachen über die Organisationsabläufe sollen bis Anfang 2010 geschaffen sein. Dadurch soll die Vielfalt der Rechtsauskünfte aus dem EOK besser koordiniert werden.

**Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:**

1. **Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:** Das Ziel stellt eine Daueraufgabe dar. Die notwendigen Voraussetzungen für die Organisationsabläufe wurden skizziert. Absprachen werden bis Ende 2009 konkretisiert.
2. **Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:** Festlegung der Texte in Anlehnung an das „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ im Rahmen der landeskirchlichen Gegebenheiten. Orientierung an den Rechtstexten innerhalb der EKD und der Gliedkirchen, z.B. der an der Online-Rechrssammlung beteiligten Gliedkirchen.

Kompasskarte Referat 6

Stand August 2009  
Seite 2 von 2

**Perspektive: Zielgruppen/Mitglieder/Öffentlichkeit**  
→ EOK-Ziel II.2

**Ziel Z 1:** Die Rechtstexte der Landeskirche und die rechtliche Korrespondenz des EOK sind inhaltlich unter den Fachreferaten abgestimmt und in leicht verständlicher einheitlicher Form unter Darstellung der der rechtlichen Grundlagen verfasst.

**Verantwortlich:**  
Linz

**Zielerreichung:**  
Daueraufgabe

**Messgrößen:**

- Zahl der rechtlich relevanten Vorgänge, an denen das Rechtsreferat hätte beteiligt werden müssen, aber nicht beteiligt worden ist: Zielwert = 0
- Die Zeitvorgaben der Behandlungen im Kollegium werden nicht überschritten.

Maßnahme	Wer	Von Bis	Status
Aktivierung der „Grundsätze zur Zusammenarbeit bei der Erstellung von rechtlichen Regelungen zwischen dem Rechtsreferat und den anderen Referaten“ vom 28.Mai 2002	6	2010	geplant
Entwicklung von verbindlichen Vorgaben zur Gestaltung von Rechtstexten	NPA	2008 2010	gestartet
Erstellung und Aktualisierung von Mustertexten durch das Rechtsreferat	NPA	2008 2010	gestartet
Verbindliche Regelungen zum Postgang in der Geschäftsordnung bei rechtlich relevanter Korrespondenz	6 Li		gestrichen

### Grundsätze zur Zusammenarbeit bei der Erstellung von rechtlichen Regelungen zwischen dem Rechtsreferat und den anderen Referaten vom 28. Mai 2002

- Entwürfe für rechtliche Regelungen, die im Kollegium, dem Landeskirchenrat oder der Landessynode zu beschließen sind, werden grundsätzlich vom inhaltlich zuständigen Referat (federführendes Referat) erstellt und in den genannten Gremien vertreten. Unberührt davon bleibt das Verfahren nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz.
- Rechtliche Regelungen auf dem Gebiet des Dienstrechts werden abweichend von Nr. 1 vom Rechtsreferat erstellt. Das Gleiche gilt bei rechtlichen Regelungen, wenn im Einzelfall zwischen dem federführenden Referat und dem Rechtsreferat vorher schriftlich vereinbart wurde, dass das Rechtsreferat den Entwurf erstellt.
- Bei Entwürfen von rechtlichen Regelungen größeren Umfangs oder einer schwierigeren Materie ist das Rechtsreferat bereits frühzeitig zu verständigen und an der Erstellung des Entwurfs zu beteiligen.
- Alle anderen Entwürfe von rechtlichen Regelungen sind **in der ersten Fassung** dem Rechtsreferenten zuzuleiten. Er setzt sich mit dem federführenden Referat über die Art der Beteiligung des Rechtsreferats in Verbindung.
- Bevor ein Entwurf dem zuständigen Beschlussgremium zugeleitet wird, ist er dem Normprüfungsausschuss (NPA) spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung durch das zuständige Gremium vorzulegen. Dabei ist der geplante Ablauf mit Datum für die Vorlage im Kollegium u.ä. anzugeben.

Der NPA prüft den Entwurf unter folgenden Gesichtspunkten (vgl. auch Vorlage des Kollegiums vom 13. Juni 2000):

- Einhaltung der rechtstechnischen Formalia (insbesondere Systematik, Begrifflichkeit, Sprachform)
  - Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere mit höherrangigem Recht.
- Die vom NPA für erforderlich gehaltenen formalen Änderungen werden dem federführenden Referat innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage des Entwurfs mitgeteilt. Ist eine Begutachtung durch den NPA innerhalb dieser Frist nicht möglich, wird das federführende Referat unverzüglich benachrichtigt.
  - Entstehen im NPA Fragen im Hinblick auf den Inhalt der Vorlage werden diese zunächst mit der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter des federführenden Referats besprochen. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, werden die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent informiert, um eine Verständigung herbeizuführen. Wenn auch diese nicht gelingt, entscheidet das Kollegium über die Vorlage unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Rechtsreferats.
  - Die rechtzeitige Beteiligung anderer Referate, Einrichtungen sowie anderer Gremien – insbesondere der Mitarbeitervertretung, der Pfarrvertretung, des Rechnungsprüfungsamtes – obliegt dem federführenden Referat. Das Rechtsreferat gibt entsprechende Hinweise.

Bei Vorlagen an das Kollegium sollte eine Stellungnahme des nach Gesetz anzuhörenden Gremiums u.ä. vorliegen; vgl. u.a.

- Beteiligung § 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Pfarrvertretungsgesetz (Niens/Winter 400.300)
- Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes: § 6 Abs. 3 Rechnungsprüfungsamtsgesetz (Niens/Winter 160.100)
- Beteiligung der MAV nach den Bestimmungen des MVG

#### b) Die kirchliche Dienstgemeinschaft

Die Abteilung „Personalrecht“ (6.1) hat zurzeit 6 Stellen, die von 7 Mitarbeitenden besetzt sind. 2 Mitarbeitende sind Volljuristen.

Die Abteilung hat drei Bereiche:

- Arbeitsrecht/Sozialversicherungsrecht/Zusatzversicherungsrecht
- Pfardienstrecht und Beamtenrecht
- Arbeitsschutz.

Der Auftrag der Abteilung ist einerseits die arbeitsrechtliche einschließlich arbeitsschutzrechtliche Betreuung der kirchlichen Anstellungsträger in Bezug auf die Mitarbeitenden, sowie andererseits die dienstrechtliche Betreuung der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten; fernerhin gehört zum Auftrag die Rechtsaufsicht nach dem KVHG und die Rechtsberatung der Kirchengemeinden und Bezirke in Bezug auf Dienst- und Arbeitsverhältnisse und sonstige der Vermögensaufsicht unterliegenden Einrichtung.

Die Abteilung wird sich in der nächsten Zeit insbesondere beschäftigen mit der Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts unter Berücksichtigung neuer Tarifverträge und der Entgeltordnung; der Weiterarbeit an dem EKD-Pfardienstgesetz und der Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes und der Präventionsvereinbarung.

#### 1. Allgemein

Anfang der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts stellte der Begriff der kirchlichen Dienstgemeinschaft ein von *Juristen* theologisiertes Konzept dar, das der Verarbeitung einer gegebenen arbeitsrechtlichen und arbeitspolitischen Problemstellung diene.

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1985 (BVerfGE 70, Seite 138 ff.) ist das Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft aufgrund seiner rechtlichen Bedeutung für die *Ausgestaltung kirchlicher Arbeitsverträge* zu einem wichtigen Rechtsbegriff geworden. Das Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft ist „Bestandteil der christlichen Lebensordnungen“ und Ausdruck der Dienst- und Lebensgemeinschaft der Gemeinde.

Es wird ersichtlich in dem Wort aus 1. Kor. 12, 4–6: „Es sind mancherlei Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind mancherlei Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind mancherlei Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.“

Als wesentliche Elemente der kirchlichen Dienstgemeinschaft können bezeichnet werden:

- gemeinsame Verantwortung* aller Mitarbeitenden vor der allen geltenden Aufgabe;
- unterschiedliche Aufgaben* und *Ämter* sowie
- ein *geordnetes Miteinander* der Mitarbeitenden

Das hier aufgezeigte Verständnis der Dienstgemeinschaft ist eine wesentliche Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts.

#### 2. Umsetzung der wesentlichen Inhalte des Begriffs der Dienstgemeinschaft

- Die Arbeitsrechtliche Kommission

Das Kirchliche Arbeitsrecht wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden von der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) gestaltet. Diese hat nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz von 1978 die Aufgabe, im Rahmen der Ordnungen der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen. Die nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen stellen Mindestbedingungen dar, von denen nicht zuungunsten des Mitarbeiters abgewichen werden darf.

Die ARK ist paritätisch besetzt durch Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite. Schon daraus wird der Gedanke der kirchlichen Dienstgemeinschaft im Arbeitsrecht zum Ausdruck gebracht.

- Umsetzung im Bereich Arbeitsrecht

Zu 1.1) Gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeitenden vor der allen geltenden Aufgabe

Kirchlicher Dienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck *aktiver Kirchenmitgliedschaft* aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 1 Abs. 1 Rahmenordnung).

- o Genehmigungen der Ausnahmen von der Rahmenordnung werden von der Abteilung erteilt.

Die mit der Tätigkeit im kirchlichen Dienst notwendigerweise verbundenen persönlichen Verpflichtungen der Mitarbeitenden treffen hinsichtlich ihrer *persönlichen Lebensführung* alle Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes gleichermaßen – wegen der grundsätzlichen Einheit der Dienstgemeinschaft; wobei eine besondere Verpflichtung im ordinierten Dienst besteht. Entscheidende Rechtsgrundlagen dazu sind die Arbeitsrechtsregelung über die Grundlagen der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARGrundl-AV) und die Loyalitätsrichtlinien der EKD.

- o Die arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen die persönliche Lebensführung werden in der Abteilung geprüft.

Zu 1.2) Unterschiedliche Aufgaben und Ämter

Die Kennzeichnung des kirchlichen Dienstes als *Dienstgemeinschaft* hebt die *Rechtsstruktur* des kirchlichen Dienstes, insbesondere den Rechtscharakter der Arbeitsverhältnisse in der Kirche, nicht auf.

- o Vielmehr sind für die unterschiedlichen Berufsgruppen und die besondere Aufgabenstellung des kirchlichen Dienstes Arbeitsverträge zu entwerfen, die als Musterarbeitsverträge für den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden verwendet werden.

Da für die Kirche nicht der Grundsatz der Lohn*gleichheit*, sondern das Gebot der Lohn*gerechtigkeit* besteht,

- o werden von der Abteilung sachgerechte Entwürfe für die Arbeitsrechtliche Kommission zu den Fragen des Entgelts erarbeitet.

Zu 1.3) Zum geordneten Miteinander der Mitarbeitenden

Zum *individuellen Arbeitsrecht* werden z. B.

- o Entwürfe von Arbeitsrechtsregelungen (z. B. zur „Work-Life-Balance“; zur Telearbeit) und
- o Regelungen des Arbeitsschutzes erstellt.

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitung und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

- o Die grundsätzlichen Fragen des *kollektiven Arbeitsrechts* werden in der Abteilung bearbeitet;
- o die Überarbeitung des Mitarbeitervertretungsgesetzes wird durch die Abteilung vorbereitet.

Das Leitbild der Dienstgemeinschaft wirkt sich aus auf die Behandlung arbeitsrechtlicher Konflikte innerhalb des kirchlichen Dienstes; z. B. durch Einrichtung von Schlichtungsstellen:

- o Die Landeskirche wird in Schlichtungsverfahren durch Mitarbeitende der Abteilung vertreten. Die Landeskirche wird in Schlichtungsverfahren – wie im Übrigen auch vor dem staatlichen Arbeitsgericht – durch Mitarbeitende der Abteilung vertreten.

3.) Umsetzung im Bereich Dienstrecht

In dem hier ausgeführten Kontext wird Dienstgemeinschaft auch im Zusammenspiel der unterschiedlichen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Landeskirche erkennbar: Die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer steht grundsätzlich in einem öffentlich-

rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Ausnahmsweise können einzelne Personen aber auch in einem Arbeitsverhältnis zu ihr stehen. Dasselbe gilt für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie für Lehrvikarinnen und Lehrvikare.

Hier gilt es in besonderer Weise, die unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten so miteinander in Einklang zu bringen, dass die Berufsgruppe nicht in zwei „Lager“ geteilt wird. Das ist nicht in jeder Hinsicht möglich, bedarf aber immer wieder der Prüfung im Einzelnen.

So wurde im Rahmen der Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts z. B. in der AR-M geregelt, dass sich die Höhe des Bruttoentgelts bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Arbeitsverhältnis nach dem Besoldungsrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt.

In den Arbeitsverträgen wird darauf hingewiesen, dass das Pfarrdienstrecht für die im Arbeitsverhältnis stehenden Personen entsprechend gilt.

**3. Umsetzung der Kompasskarten**

Mitarbeitende der Abteilung haben die Verantwortung für die Ziele M 1 und M 3 übernommen. Danach hat das Rechtsreferat das Ziel (M 1), im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht Rahmenbedingungen zu schaffen, die geeignet sind, die Dienstgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Die Rahmenbedingungen sind so gestaltet, dass die Mitarbeitenden in Anerkennung und Wertschätzung ihrer Person engagiert und ohne Furcht vor Repressionen arbeiten können. Darüber hinaus ist das Ziel (M 3) zu verfolgen, innovative Elemente im kirchlichen Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden zur besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben einzuführen. Beide Ziele liegen zeitlich gesehen im Plan bzw. sind erledigt. So wurde z.B. im Rahmen der Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts in der AR-M geregelt, dass sich die Höhe des Entgelts für Pfarrerinnen bzw. Pfarrer in Arbeitsverhältnis nach dem Besoldungsrecht für Pfarrer bestimmt. Eine Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben wurde von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen und ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

**Anlagen:**

2 Kompasskarten

**Kompasskarte Referat 6**

Stand August 2009  
Seite 1 von 2

**Mitarbeitenden-Perspektive – EOK-Ziel II.1**

**Ziel: M1:** Das Rechtsreferat hat das Ziel, im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht Rahmenbedingungen zu schaffen, die geeignet sind, die Dienstgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Sie sind so gestaltet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung und Wertschätzung ihrer Person engagiert und ohne Furcht vor Repressionen arbeiten können. (Zu II.1)

**Verantwortlich:**  
**Dörenbecher**

**Zielerreichung**  
**im Plan**

**Erläuterung:** Der Gedanke der kirchlichen Dienstgemeinschaft ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die unterschiedlichen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründen (Barmen 4). Das hat zur Folge, dass das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht entsprechend gestaltet sein muss. Im kirchlichen Recht darf es daher unter dem Gesichtspunkt der Entlohnungsgerechtigkeit keine zu starken Brüche geben. Außerdem ist es Aufgabe der kirchlichen Rechtsordnung, Instrumente zur Verfügung zu stellen, die es den Mitarbeitenden ermöglichen, sich z.B. gegen Mobbing oder sexuelle Übergriffe zur Wehr zu setzen.

**Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:**

**1. Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:**

Das Ziel wurde im Verlauf des Jahres 2007 begonnen und liegt zeitlich im Plan.

**2. Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:**

- **Maßnahme 1** (Ausfüllung des TVöD und des TV-Leistung zur Förderung der kirchlichen Dienstgemeinschaft): Im Rahmen der Mitarbeitendenbefragung im EOK im Jahr 2008 wurden folgende Zufriedenheitsindikatoren abgefragt:

Tätigkeit, Arbeitsbedingungen, Arbeitsklima, Zusammenarbeit, Informationsfluss, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Fortbildung, Motivation.

In das Kirchliche Arbeitsrecht wurden Elemente des öffentlichen Dienstrechts – z. B. Haftung – auch zur Förderung der kirchlichen Dienstgemeinschaft übernommen.

- **Maßnahme 2** (Weiterentwicklung des Dienst- und Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Förderung der kirchl. Dienstgemeinschaft): Im Rahmen der Fortentwicklung des Kirchlichen Arbeitsrechts wurde in der AR-M geregelt, dass sich die Höhe des Entgelts bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren im Arbeitsverhältnis nach dem Besoldungsrecht für Pfarrer bzw. Pfarrvikare bestimmt.

- **Maßnahme 3** (Ermütigung der MA, von den vorhandenen Regelungen Gebrauch zu machen): Nach Auswertung der Mitarbeitendenbefragung (vgl. M1) sind Möglichkeiten der Ermütigung der Mitarbeitenden konkret zu erarbeiten.

### Kompasskarte Referat 6

Stand August 2009  
Seite 2 von 2

## Mitarbeitenden-Perspektive → EOK-Ziel II. 1

**Ziel M1:** Das Rechtsreferat hat das Ziel, im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht Rahmenbedingungen zu schaffen, die geeignet sind, die Dienstgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Sie sind so gestaltet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung und Wertschätzung ihrer Person engagiert und ohne Furcht vor Repressionen arbeiten können. (Zu II.1)

**Verantwortlich:**  
Dörenbecher

**Zielerreichung**  
im Plan

- Messgrößen:**
- M1: Zufriedenheit der Mitarbeitenden an ihrem Arbeitsplatz
  - E1: Vorhandene und zukünftige Befragung der Mitarbeitenden
  - Z1: in regelmäßigen Abständen
  - M2: Anzahl der rechtl. Regelungen, die geeignet sind, der Zufriedenheit der Mitarbeitenden zu dienen: X
  - E2: Strichliste
  - Z2: bis Jahresende 2009

Maßnahme	Wer	Von Bis	Status
Maßnahme 1 (Ausfüllung des TVÖD und des TV-Leistung zur Förderung der kirchlichen Dienstgemeinschaft): Im Rahmen der Mitarbeitendenbefragung im EOK im Jahr 2008 wurden folgende Zufriedenheitsindikatoren abgefragt: Tätigkeit, Arbeitsbedingungen, Arbeitsklima, Zusammenarbeit, Informationsfluss, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Fortbildung, Motivation. In das Kirchliche Arbeitsrecht wurden Elemente des öffentlichen Dienstrechts – z.B. Haftung – auch zur Förderung der kirchlichen Dienstgemeinschaft übernommen.	EOK	2008/laufend	erledigt/laufend
Maßnahme 2 (Weiterentwicklung des Dienst- und Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchen-beamtinnen und Kirchenbeamten zur Förderung der kirchl. Dienstgemeinschaft): Im Rahmen der Fortentwicklung des Kirchlichen Arbeitsrechts wurde in der AR-M geregelt, dass sich die Höhe des Entgelts bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren im Arbeitsverhältnis nach dem Besoldungsrecht für Pfarrer bzw. Pfarrvikare bestimmt.	Abt. 6.1	ab 2008 bis 2009	laufend
Maßnahme 3 (Ermutigung der MA, von den vorhandenen Regelungen Gebrauch zu machen): Nach Auswertung der Mitarbeitendenbefragung (vgl. M1) sind Möglichkeiten der Ermutigung der Mitarbeitenden konkret zu erarbeiten.	Abt. 6.1	ab 2008	laufend

### Kompasskarte Referat 6

Stand August 2009  
Seite 1 von 2

## Mitarbeitenden-Perspektive – EOK-Ziel II.1

**Ziel: M1:** Das Rechtsreferat hat das Ziel, im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht Rahmenbedingungen zu schaffen, die geeignet sind, die Dienstgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Sie sind so gestaltet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anerkennung und Wertschätzung ihrer Person engagiert und ohne Furcht vor Repressionen arbeiten können. (Zu II.1)

**Verantwortlich:**  
Dörenbecher

**Zielerreichung**  
im Plan

**Erläuterung:** Der Gedanke der kirchlichen Dienstgemeinschaft ergibt sich aus dem Grundsatz, dass die unterschiedlichen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründen (Barmen 4). Das hat zur Folge, dass das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht entsprechend gestaltet sein muss. Im kirchlichen Recht darf es daher unter dem Gesichtspunkt der Entlohnungsgerechtigkeit keine zu starken Brüche geben. Außerdem ist es Aufgabe der kirchlichen Rechtsordnung, Instrumente zur Verfügung zu stellen, die es den Mitarbeitenden ermöglichen, sich z.B. gegen Mobbing oder sexuelle Übergriffe zur Wehr zu setzen.

**Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:**

**1. Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:**  
Das Ziel wurde im Verlauf des Jahres 2007 begonnen und liegt zeitlich im Plan.

**2. Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:**

- **Maßnahme 1** (Ausfüllung des TVöD und des TV-Leistung zur Förderung der kirchlichen Dienstgemeinschaft): Im Rahmen der Mitarbeitendenbefragung im EOK im Jahr 2008 wurden folgende Zufriedenheitsindikatoren abgefragt: Tätigkeit, Arbeitsbedingungen, Arbeitsklima, Zusammenarbeit, Informationsfluss, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Fortbildung, Motivation. In das Kirchliche Arbeitsrecht wurden Elemente des öffentlichen Dienstrechts – z. B. Haftung – auch zur Förderung der kirchlichen Dienstgemeinschaft übernommen.
- **Maßnahme 2** (Weiterentwicklung des Dienst- und Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Förderung der kirchl. Dienstgemeinschaft): Im Rahmen der Fortentwicklung des Kirchlichen Arbeitsrechts wurde in der AR-M geregelt, dass sich die Höhe des Entgelts bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren im Arbeitsverhältnis nach dem Besoldungsrecht für Pfarrer bzw. Pfarrvikare bestimmt.
- **Maßnahme 3** (Ermutigung der MA, von den vorhandenen Regelungen Gebrauch zu machen): Nach Auswertung der Mitarbeitendenbefragung (vgl. M1) sind Möglichkeiten der Ermutigung der Mitarbeitenden konkret zu erarbeiten.

## Kompasskarte Referat 6

Stand August 2009  
Seite 2 von 2

### Mitarbeitenden-Perspektive – EOK-Ziel II.1

**Ziel M 3:** Innovative Elemente im kirchlichen Arbeits-recht der Evangelischen Landeskirche in Baden zur besseren Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben (Work-Life-Balance) sind eingeführt (Zu I.2).

**Verantwortlich:**  
Roth

**Zielerreichung im Plan**

**Messgrößen:**

- M: die Anzahl der Elemente im Bereich des Work-Life-Balance
- E: Strichliste
- Z: Beginn 01.01.2006 (TVÖD/Bund/AR-M) 01.08.2008 (Ende)

Maßnahme	Wer	Von Bis	Status
Maßnahme 1 (Einbringung von Arbeitsrechtsregelungen in die ARK zur besseren Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben (Work-Life-Balance)).	Abt. 6.1	1.1.06 bis 1.8.08	erledigt
Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ist seit 1.1.2008 in Kraft.	Abt. 6.1	1.1.06 bis 1.8.08	erledigt
Arbeitsrechtsregelung zur Telearbeit-Arbeitsplatz im häuslichen Bereich – ist seit 1.10.2008 in Kraft	Abt. 6.1	1.1.06 bis 1.8.08	erledigt
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-M-Vermeidung der Rückstufung bei Elternzeit von mehr als 5 Jahren bzw. bei Beurlaubungszeiten von mehr als 3 Jahren-.	Abt. 6.1	1.1.06 bis 1.8.08	erledigt
Maßnahme 2 (Musterdienstvereinbarungen): Musterdienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung	Abt. 6.1	1.1.06 bis 1.8.08	erledigt

**C) Das Ehrenamt; insbesondere: Service im Versicherungswesen**

Die Abteilung „Allgemeine Rechtsfragen; Kirchliche Gerichte“ erbringt juristische Dienstleistungen für die landeskirchlichen Organe und die kirchlichen Rechtsträger vor allem auf folgenden Rechtsgebieten: Staatskirchenrecht, Hochschulrecht, Schulrecht, Recht des Religionsunterrichts, Organ- und Satzungsrecht, Haushaltsrecht, Erb- und Schenkungsrecht, Stiftungsrecht, Recht der Wahlen zu kirchlichen Gremien, Recht der kirchlichen Lebensordnungen, Diakonierecht, Verwaltungsrecht, Versicherungs- und Zivilrecht. Die Abt. stellt ferner die Geschäftsstellen für die ARK und die kirchlichen Gerichte sowie die Redaktion von GVBI und Rechtssammlung. In der Abt. sind acht Mitarbeitende beschäftigt, wobei 2,5 (6 Ki = 1,0; 6 Be = 0,5; 6 Ja = 1,0; lt. Stellenplan) juristische Stellen zur Verfügung stehen.

Wichtig ist der Abteilung die Zielverfolgung vor allem bei der folgenden Kompasskarte: „Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ehrenamtes sind so gestaltet und vermittelt, dass die Ehrenamtlichen in ihren Diensten gefördert und in ihrer Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden unterstützt werden“ (zum strat. Ziel der Landessynode D). Zu diesen Rahmenbedingungen zählt ein Versicherungsschutz des ehrenamtlichen Engagements, der den entsprechenden Absicherungen des Hauptamts entspricht. Ehrenamtliche sollen mindestens den gleichen Standard an Versicherungsschutz haben wie beruflich in der Kirche beschäftigte Mitarbeitende. Dies ist insbesondere im Hinblick auf mögliche Haftungsrisiken von großer Bedeutung.

Die Abteilung berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungs-, Vertrags- und Schadensangelegenheiten, die die landeskirchlichen Versicherungen betreffen. Die persönliche Beratung steht dabei im Mittelpunkt (neben den per Post und E-Mail eingehenden Anfragen bzw. Schadensmeldungen durchschnittlich ca. 15 telefonische Beratungen täglich, z.B. bezüglich Schäden an Kirchen, Gemeinde- oder Pfarrhäusern, Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen, die im kirchlichen Auftrag genutzt wurden oder Beratungen von kirchlichen Einrichtungen, an die von Dritten Schadensersatzansprüche gestellt werden).

Der landeskirchliche Versicherungsschutz umfasst im Einzelnen:

**1. Unfallversicherungsschutz**

**1.1 Allgemeines**

Sofern der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach dem SGB für bestimmte Unfallfolgen nicht greift, d. h. der Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt wird, ist die jeweilige Krankenkasse oder private Krankenversicherung eintrittspflichtig. Zusätzlich kann dann der landeskirchliche Versicherungsschutz gemäß dem Sammel-Versicherungsvertrag in Anspruch genommen werden.

Dieser Vertrag sieht Höchstleistungen für den Fall der Invalidität vor in Höhe von 25.000,- Euro, durch 225% Progression sind Leistungen bis 56.250,- Euro möglich; 5.000,- Euro für den Todesfall; 1.000,- Euro für Heilkosten und 5.000,- Euro für Bergungskosten. Im Falle eines Heilverfahrens werden die Kosten nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial- oder Kranken- bzw. Unfallversicherer oder der Sozialhilfe zu tragen sind.

**1.2 Versicherte Personen**

Zum versicherten Personenkreis gehören alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, darunter diejenigen in Kindergottesdiensten, von Veranstaltungen der Jugendarbeit, Chören, bei Kranken- und Pflegestationen sowie in der Nachbarschaftshilfe.

**2. Haftpflichtversicherungsschutz**

**2.1 Allgemeines**

Die landeskirchliche Haftpflichtversicherung tritt für kirchliche Einrichtungen und die in ihrem Auftrag Handelnden ein, wenn durch deren Verschulden einem Dritten ein Schaden verursacht worden ist. Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach. Berechtigte Ansprüche werden reguliert, unberechtigte Ansprüche wehrt der Versicherer ab.

Folgende Deckungssummen sind vereinbart:

- bis zu 5.000.000,- Euro je Ereignis wegen Personen- und Sachschäden (ohne Begrenzung auf die einzelne Person);

– bis zu 250.000,- Euro (bis zu 500.000,- Euro bei Organen und leitenden Mitarbeitenden) für Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, mit einem Selbstbehalt von 750,- Euro (5.000,- Euro bei Organen und leitenden Mitarbeitenden).

Der landeskirchliche Versicherungsschutz im Haftpflichtbereich hat eine besondere Bedeutung für ehrenamtliche Mitarbeitende, da private Haftpflichtversicherungen regelmäßig die ehrenamtliche Tätigkeit vom Versicherungsschutz ausschließen. Über die landeskirchliche Haftpflichtversicherung ist zudem – ohne gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters (z. B. Kirchengemeinde, Diakonieverein) – die von Ehrenamtlichen mitgeführte persönliche Habe versichert. Hierzu zählen neben der Kleidung auch die üblicherweise bei der fraglichen Tätigkeit mitgeführten Gegenstände, wie z. B. Fahrräder oder Arbeitsgeräte. Die Ersatzleistung beträgt in diesem Falle höchstens 500,- Euro für persönliche Habe bzw. 200,- Euro für medizinische Hilfsmittel (Brille, Hörgerät). Kraftfahrzeuge sind in diesem Bereich vom Versicherungsschutz ausgenommen.

## 2.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen des Haftpflichtvertrages sind insbesondere alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugend- und Altenarbeit, der Gemeindegemeinschaft, der Wortverkündigung sowie beim Betrieb von Kranken- und Gemeindepflege, in Diakoniestationen und im Bereich der Nachbarschaftshilfe in Betracht zu ziehen.

## 3. Dienstreise-Kasko-Versicherung

### 3.1 Allgemeines

Mit Rücksicht auf die u.U. hohen Kosten, die Ehrenamtlichen dadurch entstehen können, dass sie anlässlich einer im Interesse der Landeskirche (bzw. Kirchengemeinde etc.) durchgeführten Auftragsfahrt mit ihrem PKW einen Unfall erleiden, hat die Landeskirche – auch ohne gesetzliche Verpflichtung – eine Dienstreise-Kasko-Versicherung abgeschlossen, die u.a. den ehrenamtlichen Mitarbeitenden den bei einer Auftragsfahrt erlittenen Schaden an dem für die Auftragsfahrt genutzten privateigenen Kraftfahrzeug ersetzen kann.

Der Versicherungsschutz, der einen Selbstbehalt von 200,- Euro in jedem Einzelfall vorsieht, kommt insbesondere dann in Betracht, wenn kein Fremdverschulden vorliegt oder der Unfallgegner wegen Fahrerflucht nicht ermittelt werden kann. In diesem Rahmen ist auch für landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger, LKWs und kleine Lieferwagen bis 1t Nutzlast Versicherungsschutz gegeben. Der Versicherungsschutz wird auch dann gewährt, wenn die Ehrenamtlichen für ihre Fahrzeuge eigene Vollkasko-Versicherungen abgeschlossen haben. Ist dies der

Fall, so sind die Ehrenamtlichen gehalten, den Anspruch ausschließlich über den landeskirchlichen Versicherer abzuwickeln. Bei diesem Verfahren kommt ihnen zu Gute, dass sie bei ihren eigenen Versicherern keinen Schadensfreiheitsrabatt verlieren bzw. keine Rückstufung erleiden. Versicherungsschutz ist auch dann gegeben, wenn das Fahrzeug von einem Dritten, z.B. von einem anderen Gemeindeglied, unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.

## 3.2 Versicherte Personen

Über den landeskirchlichen Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden (bzw. ihrer Kirchengemeinden etc.) durchgeführt werden, versichert. Versicherte Person ist der Eigentümer, Halter oder berechtigte Fahrer des genutzten Kraftfahrzeugs. Für Fahrzeuge der jeweiligen Dienststelle und für gewerblich gemietete Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz über den landeskirchlichen Dienstreise-Kasko-Versicherungsvertrag.

## 4. Eigenschadenversicherung

### 4.1 Allgemeines

Die Eigenschadenversicherung ist besonders für Ehrenamtliche in kirchlichen Leitungsgremien von Bedeutung. Im Rahmen dieser Versicherung besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die der Landeskirche (bzw. Kirchengemeinde etc.) unmittelbar durch Vertrauenspersonen oder durch gegen Vertrauenspersonen begangene Handlungen zugefügt werden.

Solche Vermögensschäden können beispielsweise durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der Vertrauensperson in Ausübung dienstlicher Verrichtungen oder durch vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen verursacht werden, insbesondere durch Treubruchhandlungen (Unterschlagung, Untreue, Betrug, Diebstahl) oder durch Ereignisse, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eintreten (z.B. Raub oder Erpressung).

Die Versicherungssummen betragen je Schadensfall 125.000,- Euro, bei Organen und leitenden Mitarbeitenden 500.000,- Euro, wobei ein Selbstbehalt von 750,- Euro bzw. 5.000,- Euro bei Organen und leitenden Mitarbeitenden vereinbart ist.

### 4.2 Versicherte Personen

Versichert sind u.a. alle Vertrauenspersonen, die bei der Landeskirche (bzw. Kirchengemeinde etc.) beschäftigt bzw. ehrenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

### Kompasskarte Referat 6

Stand August 2009  
Seite 1 von 2

## Mitarbeitenden-Perspektive

→ EOK-Kompasskarte Nr. 1

**Ziel M2:** Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ehrenamtes sind so gestaltet und vermittelt, dass die Ehrenamtlichen in ihren Diensten gefördert und in ihrer Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden unterstützt werden. (Zu I.1.1)

**Verantwortlich:**  
Kirchenbauer

**Zielerreichung:**  
läuft

**Erläuterung:** Ehrenamtliche Tätigkeit geschieht nicht in einem rechtsfreien Raum. Sie ist auf verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen angewiesen, die durch die Landeskirche zu gewährleisten sind. Das ist eine wichtige Vorbedingung für die Gewinnung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen. Das Rechtsreferat wirkt darauf hin, dass die genannten rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

**Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:**  
**Aussagen zum zeitlichen Verlauf:** Das Ziel ist gestartet und liegt zeitlich gesehen im Plan.  
**Aussagen zum qualitativen Verlauf:**  
 - **Maßnahme1** (*Anpassung und Pflege des Kirchenrechts, insbesondere des Versicherungsschutzes, unter besonderer Berücksichtigung des Ehrenamtes*): Dies ist als Daueraufgabe in Bearbeitung, teilweise schon umgesetzt. Der Fokus ist im Bereich des Kirchenrechts auf die Aufgabe an der Rechtsbereinigung und die Einführung der digitalen Rechtssammlung gelegt worden. Mit dem Versand der aktuellen Ergänzungslieferung und Etablierung des digitalen Auskunftssystems sind Maßnahmen umgesetzt worden. Im Versicherungsbereich sind laufende Verhandlungen zur Verbesserung der Versicherungsverträge im Gang und konnten Verbesserungen erzielt werden.  
 - **Maßnahme 2** (*Das Rechtsreferat informiert ehrenamtlich Mitarbeitende über kirchl. Strukturen und Rahmenbedingungen, speziell über die neue GO/LWG.*): Hier hat das Rechtsreferat sich bei der Erarbeitung des Ältestenhandbuchs maßgeblich mit eingebracht und ist bei der Überarbeitung beteiligt. Für die verschiedenen Arbeitsbereiche wurden Mustertexte weiterentwickelt. Im Bereich der Schulungen sind MA teilweise beteiligt. Umsetzung läuft als Daueraufgabe über die genannten Teilaspekte weiter.

### Kompasskarte Referat 6

Stand August 2009  
Seite 2 von 2

## Mitarbeitenden-Perspektive

→ EOK-Kompasskarte Nr. 1

**Ziel M2:** Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ehrenamtes sind so gestaltet und vermittelt, dass die Ehrenamtlichen in ihren Diensten gefördert und in ihrer Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden unterstützt werden. (Zu I.1.1)

**Verantwortlich:**  
Kirchenbauer

**Zielerreichung:**  
läuft

**Messgrößen:**

- M: Die Zahl der Anfragen, die mit Hinweis auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zufriedenstellend beantwortet werden können, erhöht sich (x%).
- E: Strichliste mit inhaltlicher Nennung (Bereich, Abteilung)
- Z: Grundlagenerhebung 01.07.-31.12.07  
nächste Auswertungen Ende 2008 und Ende 2009

Maßnahme	Wer	Von Bis	Status
Anpassung und Pflege des Kirchenrechts, insbesondere des Versicherungsschutzes, unter besonderer Berücksichtigung des Ehrenamtes		ständig	läuft
Das Rechtsreferat informiert ehrenamtlich Mitarbeitende über kirchliche Strukturen und Rahmenbedingungen, speziell über die neue GO/Leistungs- und Wahlgesetz. <i>*Finanzmittel werden benötigt (Reisekosten, Materialkosten, Honorarkosten)</i>		ständig	läuft

#### d) Neustrukturierung der Rechnungsprüfung

##### Aktuelle Situation im RPA

Auf der Grundlage des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErprobG) vom 18. April 2008 ist das vormals selbstständige Rechnungsprüfungsamt seit 1. Mai 2008 als Abteilung 6.3 in das Rechtsreferat beim Evangelischen Oberkirchenrat integriert.

Im Rechnungsprüfungsamt sind derzeit 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit insgesamt 11,75 Stellenanteilen beschäftigt, davon sind 8,35 Stellenanteile ausschließlich Prüfungsaufgaben zugeordnet. Die Prüfungszuständigkeit besteht derzeit für 640 Prüfungsobjekte (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Diakonische Einrichtungen, Stiftungen und sonstige Prüfobjekte), die Prüfung von Baumaßnahmen dieser Objekte sowie die Personalprüfung der bei den kirchlichen Anstellungsträgern (**nicht** Landeskirche) Beschäftigten.

Folgen der Umstrukturierung des RPA's sind:

- veränderte Prüfungszuständigkeiten durch die Übertragung der landeskirchlichen Prüfung in das Oberrechnungsamt (ORA) der EKD bei gleichzeitiger Übernahme von bisher der landeskirchlichen Prüfung zugeordneten Prüfobjekten und von Sonderaufgaben (z. B. Stiftungen, Hohenwart, Morata GmbH) in der Größenordnung eines Deputatanteils von 0,3 Stellen durch das RPA.
- Personalumsetzungen als Folge von Änderungen der Prüfungszuständigkeiten.
- Geteilte Arbeitsplätze im Bereich der Diakonie- und Personalprüfung. Dies ist Ursache für einen erhöhten Planungs- und Abstimmungsbedarf. Neben der intensiven Einarbeitung einer Mitarbeiterin mit 0,5 Stellenanteilen in die Personalprüfung (insgesamt 1,0 Stellen für Personalprüfung vorhanden) ist zzt. in diesem Bereich nur eine reduzierte Prüfung möglich.

Unabhängig von der Umstrukturierung des RPA erfolgte ein Neuzugang von Prüfobjekten im Bereich Diakonie (6 Altenheime) mit einem Zeitbedarf von 0,4 Stellenanteilen.

Insgesamt besteht durch den Wegfall von Stellen, der Übernahme von bisher der landeskirchlichen Prüfung zugeordneten Aufgaben sowie dem Zugang neuer Prüfobjekte derzeit ein Minderbestand von 1,1 Prüferstellen im Vergleich zur Situation vor 2008.

Die Einhaltung des durch RPA-Gesetz (§ 4 Abs. 3) vorgegebenen zeitlichen Rahmens von längstens 6 Jahren für die Prüfung der Jahresrechnungen ist bei den vorhandenen Personalressourcen unter Beibehaltung des derzeitigen Prüfungssystems im RPA mittelfristig nicht mehr möglich.

##### Änderungsbedarf in der Prüfplansystematik des RPA und angestrebte Entwicklung

„Zu viele Prüfobjekte bei zu wenig Personal“ – der Änderungsbedarf stellt sich zunächst, plakativ ausgedrückt, als Änderungsbedarf aus quantitativen Gründen dar.

Die Prüfplanung für die 640 Prüfobjekte erfolgt derzeit mit einem speziell für das RPA entwickelten EDV-gestützten Prüfplanmanagement-System (PMS). Steuerungsgrößen dieses Prüfplansystems sind die durch das RPA-Gesetz vorgegebenen Fristen für die Prüfung (max. 6 Jahre), das Haushaltsvolumen der Prüfobjekte und die vorhandenen Personalressourcen (Stand Frühjahr 2007). Das PMS erstellt mit den hinterlegten Prüfersolltagen für die vorhandenen Prüfobjekte automatisiert nach den vorgegebenen Prüfungsturni (1 – 6 Jahre) die Jahresprüfpläne für die jeweiligen Prüfbezirke. Auf dieser Planungsgrundlage werden sämtliche Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie Diakonische Werke in gleichbleibenden Abständen geprüft, auch dann, wenn bei der über-

wiegenden Zahl der Prüfobjekte die ausgewiesenen Jahresergebnisse und Prüfungsfeststellungen zu vorangehenden Prüfungen eigentlich keinen Anlass für eine solche regelmäßige und lückenlose Prüfung ergeben. Um die vorgesehenen Prüfungsturni einhalten zu können, ist bei den systembedingt starren Planvorgaben des PMS eine intensive Prüfung bei großen, komplexen und/oder risikobehafteten Prüfungsobjekten nicht immer in dem erforderlichen Maße möglich.

Nach Vorausberechnung des PMS besteht ein Fehlbedarf von einer Prüferstelle, um die Prüfung aller derzeit vorhandenen Prüfobjekte innerhalb der gesetzlichen Mindestprüfungsfrist durchführen zu können.

##### Angestrebte Änderung in der Prüfplansystematik

Die bestehende Situation ist Anlass, das derzeitige Prüfplansystem zu hinterfragen.

Es ist angedacht und beabsichtigt, die Prüfung auf eine „risikoorientierte Prüfungsplanung“ umzustellen, bei der nicht ausschließlich das Haushaltsvolumen der Prüfungsobjekte über die Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Prüfung entscheidet. Der Paradigmenwechsel von der „automatisierten Prüfung“ hin zu einem risikoorientierten Prüfplansystem ist ein qualitativer Ansatz zur Änderung der Prüfplanung und der Prüfung. Als Zeitfenster für die mögliche Umsetzung im RPA erscheint ein Zeitraum von 2 – 3 Jahren realistisch.

Durch die Umstellung der Prüfung auf ein „risikoorientiertes Prüfplansystem“ soll im Vorfeld der Prüfung durch die Analyse und Gewichtung von vorhandenen Risiken bei den Prüfungsobjekten eine variable Prüfungshäufigkeit und -tiefe bei den Prüfobjekten ermöglicht werden.

Kernstück des Prüfungssystems ist die Risikoanalyse bei der Planung. Der Definition der Gewichtung von Risikokriterien kommt hierbei die entscheidende Bedeutung für die Prüfungsplanung zu. Auf der Grundlage der Risikoanalyse kann eine Dringlichkeitsliste (Ranking) erstellt werden, die als objektive und nachvollziehbare Vorgabe der tatsächlichen Prüfplanung zugrunde gelegt wird.

Zum regelmäßigen Treffen mit den Leitern des RPA der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Revisionsstellen Breisach und Rottenburg der Katholischen Kirche hat das RPA ein „Arbeits- und Diskussionspapier“ vorgestellt, in dem mögliche Kriterien für eine Risikoanalyse von kirchlichen Prüfobjekten genannt sind (als Anlage beigefügt).

Das Problem der Nichteinhaltung der gesetzlichen Prüfungsfristen bei den vorhandenen Personalressourcen im RPA wird auch durch ein risikoorientiertes Prüfplansystem nicht gelöst. Eine Öffnung (Verlängerung) der gesetzlichen Frist, im Extremfall sogar der Wegfall der Prüfungspflicht durch das RPA für Kirchengemeinden mit geringem Risikofaktor könnte jedoch eine Lösungsmöglichkeit dieses Problems sein (aktuell so geregelt in der Evangelischen Landeskirche Hessen-Nassau).

Ziel des risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, die Qualität und die Akzeptanz der Prüfung zu steigern – nicht Personal einzusparen.

Der risikoorientierte Prüfungsansatz ist auch aktuelles Thema in anderen Gliedkirchen der EKD. In der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Rechnungsprüfungsämter der EKD (Kirpag) wurde im Frühjahr hierzu eine Arbeitsgruppe gegründet, die bis in ca. 2 Jahren ebenfalls Empfehlungen zu einem entsprechenden Prüfungssystem präsentieren möchte und von deren Ergebnissen wir ggf. auch profitieren können. Daneben wird auch teilweise schon in kommunalen Rechnungsprüfungsämtern im Rahmen deren Qualitätsmanagements nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz geprüft.

##### **Anlage:**

Präsentation: Vom automatisierten Prüfungsplan zum „risikoorientierten Prüfungsansatz“

Rechnungsprüfungsamt  
der Evangelischen Landeskirche in Baden



# Vom automatisierten Prüfungsplan zum „risikoorientierten Prüfungsansatz“

## Entwicklungstendenzen in der Rechnungsprüfung

matthias bohrer; juni 09

1

## Gesetzliche Vorgaben

Rechnungsprüfungsamts Gesetz:

### § 4 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung der Landeskirche ist von der Entscheidung der Landessynode über die Erläuterung nach § 136 Abs. 3 GO jährlich zu prüfen.
- (2) Die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden der Größenklasse 6 des Finanzausgleichsgesetz sind innerhalb von zwei Jahren zu prüfen. \*
- (3) Die Jahresrechnungen der übrigen zu prüfenden Stellen sind mindestens innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher noch nicht geprüfter Jahresrechnungen zu prüfen.

\*FAG –Größenklasse: (Gemeindeglieder) Punkte je Gemeindeglied :6. ab 20 001

matthias bohrer; juni 09

2

# Prüfungsplan (P) Management (M) System (S)

## Der Prüfer:

z.Z. 15,4 Solltage / Monat = 184 Prüfertage  
insgesamt 1225,2 Solltage zur Verfügung

## Die Objekte:

639 Prüfungsobjekte mit Stammdaten

## Die Prüfungsplanung / Prüfungen:

automatisiert werden Objekte nach dem vorgegebenen Turnus dem zuständigen Prüfer zugeordnet

matthias bohrer; juni 09

3

Prüfungsplanung - [Prüfungsplanung]

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Datengänge Listen Extras Fenster ?

Frage hier eingeben

Jahr: 2015 (betrifft 01.06.2015 bis 31.05.2016) Planvariante: Spielplanung2009 Aktualisieren Planen... Leeren...

Filter  
Prüfer: Prüfungsart: Fachbereich: Kirchengemeinden/Diakonie Planmonat:

Prüfungen Prüfer

Prüfer	monatlich:	Fachbereich	Kapazität	Auslastung	noch frei	Überlastung	Abw.
bo (Matthias Bohrer)	<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinden/Diakonie	166,8	113,0	53,8		-32,3 %
Er (Thomas Erb)	<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinden/Diakonie	184,8	145,9	38,9		-21,0 %
Ni (Bengt Nielsen)	<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinden/Diakonie	184,8	117,5	67,3		-36,4 %
NL (Neu Ling)	<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinden/Diakonie	0,0	95,2		95,2	#Div/0!
Pa (Michael Pailer)	<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinden/Diakonie	55,2	38,2	17,0		-30,8 %
Sr (Rolf Stuber)	<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinden/Diakonie	110,4	144,2		33,8	+30,6 %
Tr (Ingeborg Trück)	<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinden/Diakonie	78,0	76,9	1,1		-1,4 %
It (a team)	<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinden/Diakonie		75,0		75,0	
lvsa (Team-VSA)	<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinden/Diakonie		100,0		100,0	
Gesamt:			780,0	905,9		125,9	+16,1 %

Abweichungen farblich hervorheben

Datensatz: 1 von 9

Schließen

Formularansicht NF

# Problemanzeigen

- Zu viel Material – zu wenig Personal
- Keine Risikoabwägung
- Verzettelung bei Kleingemeinden
- Hohe Berechenbarkeit
- Kaum Aktualität
- Fehlende Flexibilität

matthias bohrer; juni 09

5

## Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes

Welches Risiko soll vermieden werden?

Der Abschlussprüfer erteilt trotz wesentlich falscher Angaben im Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

matthias bohrer; juni 09

6

# Risikoorientierter Ansatz

Begriffsdefinition:



Quelle: BDO Deutsche Warentreuhand AG (Binder, Dijker, Otte & co)

Vier entscheidende Prüfungsphasen:

Prüfungsvorbereitung (Risikoanalyse)  
Prüfungsplanung (Schwerpunktsetzung)  
Prüfungsdurchführung (Protokoll, analytische Verfahren, Belegprüfung)  
Berichterstattung (gestuftes Verfahren)

matthias bohrer; juni 09

7

## Risikoanalyse

- Beurteilung innerhalb des jeweiligen Prüfungsobjektes (=bisherige Schwerpunktbildung)
- Beurteilung innerhalb einer Menge von Prüfungsobjekten (=Auswahl, die bis heute nicht möglich war/ist)

matthias bohrer; juni 09

8

## Praktisches Vorgehen:

Risikoanalyse: Bsp.: 7- Kriterien Plan (Betrachtungsrelevanz= 2,60)

<b>Feststellungen und Zeitbedarf aus der letzten Prüfung</b>	-Feststellungen mit Veränderungsbedarf - Solltage überschritten	4	10%	0,40
<b>Internes Kontrollsystem</b>	-Haushaltssicherungskonzept	2	20%	0,40
<b>Zeitabstand zur letzten Prüfung</b>	3 Jahre	3	5%	0,15
<b>Haushaltsvolumen</b>	250.000- 500.000 EUR	2	25%	0,50
<b>IT- Umfeld</b>	-Funktionsfähige Software -Mitarbeiterqualifikation IT	1	10%	0,10
<b>Risiken aus Verwaltungstätigkeit und Umfeld /Projekte</b>	-rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen -Komplexität der Einrichtung -Projekte	4	15%	0,60
<b>Personal</b>	-Anzahl der Mitarbeiter -Pfarrstellenwechsel	3	15%	0,45

matthias bohrer; juni 09

9

## Prüfungsplanung

	<b>Objekt</b>	<b>HH-Volumen</b>	<b>Wertung</b>	<b>Prüfung erforde</b>
KG	Freiburg	5.113.200,00	3,3	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Mannheim	10.839.400,00	3,3	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Rastatt	2.245.500,00	2,7	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	St. Georgen	1.318.900,00	2,6	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Karlsdorf-Neuthard-	117.065,00	2,6	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Keltern-Dietlingen	355.600,00	2,5	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Königsbach	447.400,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Langenalb	256.400,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Langensteinbach	464.000,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Linkenheim	187.800,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Malsch	506.100,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Mutschelbach	272.500,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Niefern	478.600,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Öschelbronn	350.700,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Singen	530.500,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Staffort	279.400,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Stein	626.700,00	2,4	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Sulzfeld	291.400,00	2,0	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Waghäusel	223.000,00	1,8	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Weingarten	687.200,00	1,8	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Wilferdingen	636.100,00	1,8	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Wössingen	456.500,00	1,8	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Mönchweiler	187.000,00	1,8	<input checked="" type="checkbox"/>
KG	Triberg	170.200,00	1,2	<input checked="" type="checkbox"/>

matthias bohrer; juni 09

10

Mit dem risikoorientierten Prüfungsansatz ist eine hohe Prüfungssicherheit bei relativ geringem Aufwand möglich.

matthias bohrer; juni 09

11

- Mit dem risikoorientierten Prüfungsansatz ist die Tätigkeit der Rechnungsprüfung nicht mehr ausschließlich auf die finanzielle Vergangenheit einer kirchlichen Körperschaft fokussiert, sondern auch auf die risikoorientierte Zukunft.

matthias bohrer; juni 09

12

# Fazit:

- Höherer Aufwand bei der Prüfungsplanung
- Steigerung der Effektivität der Prüfungshandlungen
- Straffung der Prüfungsabläufe
- Ressourceneinsparung
- Anwendung eines Standard- Prüfungsprotokolls

matthias bohrer; juni 09

13

#### 4. Auswertung der Mitarbeiterbefragung und Maßnahmenpapier der Arbeitsgruppe „Betriebsklima und Kommunikation“

##### Arbeits- und Betriebsklima

Vorschläge der Arbeitsgruppe Stand 31.03.2009	Aufgegriffene Vorschläge Stand 27.07.2009	Verantwortlich 27.07.2009
<b>Hintergrundinformation</b>		
Der Bitte an einen Kollegen um eine Stellungnahme sollte vorausgehen, dass über den Hintergrund der Sach- und Rechtslage informiert wird. In diesem Zusammenhang ist auch die persönliche Situation des Angefragten in den Blick zu nehmen: ob keine Arbeitsüberlastung bzw. persönliche Belastung u. ä. besteht.	Jeder Mitarbeiter muß eigenverantwortlich mitteilen, wenn er überlastet ist und die Stellungnahme nicht in zeitlich angemessener Form leisten kann. Dann kann der Abteilungsleiter nach anderen Möglichkeiten suchen.	alle
<b>Mittwochsrunde</b>		
Die Mittwochsrunde ist beizubehalten, wobei die starre Sitzordnung im Zimmer zu ändern ist, ggf. ein „Stehcafe“ im Gang.	Bleibt wöchentliche Einrichtung. Stehcafe wird erst mal im Zi. der Referentin ausprobiert.	6 Ho bestellt Stehtische
<b>Pate</b>		
Der Pate sollte auch über die Zeit der „Patenschaft“ als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.	Von allen akzeptiert und als selbstverständlich erachtet.	Alle Paten in ihrer Funktion
<b>Gesprächskultur</b>		
Alle Mitarbeiter sind daran zu „erinnern“, dass im persönlichen Gespräch viele Dinge schneller und konstruktiver gelöst werden können.	Von allen zur Kenntnis genommen	alle
<b>Umgang</b>		
Auf die Art und Weise des persönlichen Umgangs mit den Mitarbeitern – insbesondere im Rahmen der Vorgesetztenfunktion – ist besonderer Wert zu legen.	Von den „Vorgesetzten“ zur Kenntnis genommen	Abteilungsleiter

Vorschläge der Arbeitsgruppe Stand 31.03.2009	Aufgegriffene Vorschläge Stand 27.07.2009	Verantwortlich 27.07.2009
<b>Außerhäusliche gemeinsame Veranstaltungen</b>		
Ein- bis zweimal sollten gemeinsame Veranstaltungen des Rechtsreferats außerhalb des EOK – unabhängig vom Betriebsausflug – stattfinden.	1. Vorschlag: gemeinsamer Besuch des Weihnachtsmarktes 2. Vorschlag. Besuch eines Weinfestes 3. außerhäusliche Veranstaltung zur Förderung der Teamentwicklung mit geplanten und organisierten Beiträgen einzelner Mitarbeiter und anschließendem Rahmenprogramm zum Zusammenwachsen und näher Kennenlernen (ggf. mit Übernachtung)	Rundmail 6 Mn- Anfang Nov.  Alle (per rundmail bekannt geben) Herr Mohr erklärt sich bereit an der ersten Organisation mitzuwirken. Die entsprechenden Beiträge müssen jedoch von den Mitarbeitern des Ref. kommen.
<b>Stammtisch</b>		
Ein gemeinsamer Stammtisch könnte ca. viermal im Jahr stattfinden.	Fand keine große Resonanz, besser wurde ein gemütliches Beisammensein nach einer außerbetrieblichen Aktivität oder Veranstaltung empfunden	
<b>Außerbetriebliche Aktivitäten</b>		
Die Mitarbeiter des Rechtsreferats treffen sich regelmäßig zu gemeinsamen Aktivitäten, wie z. B. Kegeln, Chor, Billard u. ä.	Lauftreff wird ggf. von Herrn Mohr initiiert. Ansonsten kann jede ein Angebot per Rundmail anbieten- auch spontan	alle

#### Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsflusses/der Kommunikation

Vorschläge der Arbeitsgruppe Stand 31.03.2009	Aufgegriffene Vorschläge Stand 27.07.2009	Verantwortlich 27.07.2009
<b>Kollegiumsvorlagen</b>		
a) Es ist sicher zu stellen, dass die Beteiligung eines Mitarbeiters aus dem Rechtsreferat bei der Erarbeitung von Kollegiumsvorlagen aus diesen auch sichtbar wird und die Referatsleitung darüber informiert ist.	Die jeweiligen Erarbeiter von Kollegiumsvorlagen sind darauf hinzuweisen, dass eine Mitzeichnungspflicht auf der Kollegiumsvorlage von Fr. Dr. Jaschinski zu erfolgen hat.	Alle
b) Hat ein Mitarbeiter des Referats zu einer Anfrage eines Kollegen aus dem Rechtsreferat votiert, so sollte er über den Fortgang der Angelegenheit informiert werden.	Dieser Vorschlag wird aufgegriffen	Alle
c) Die Kollegiumsunterlagen sind von den Abteilungsleitern so rechtzeitig zu sichten, so dass noch am Montag die Möglichkeit besteht, einen Kollegen des Referats vor der Kollegiumssitzung ggf. einzuschalten.	Dieser Vorschlag wird aufgegriffen Nach Beschluss im Kollegium bzw. im Landeskirchenrat ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Umsetzung erfolgt.	Die Abteilungsleiter 6 Dö / 6 Ja / 6 Ri Ref.6 / Abteilungsleiter Weiteres Vorgehen wird in der 4er Runde besprochen.
<b>Kataster</b>		
Es wäre zu überlegen ein „Rechtskataster“ in das Laufwerk G einzustellen. Darin sollten enthalten sein – möglichst gegliedert – wichtige Rechtsvorgänge, die zurzeit von den Mitarbeitern bearbeitet werden. Somit besteht auch für andere Mitarbeiter die Gelegenheit, sich einzubringen.	Dieser Vorschlag wird aufgegriffen.	Die Abteilung 6.1 wird einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten/für die Umsetzung im Netz ist Herr Feld zuständig.
<b>Geschäftsverteilungsplan</b>	Liegt noch nicht vor.	
Jeder Mitarbeiter des Referats erhält einen aktuellen Geschäftsverteilungsplan.		
<b>Vorstellung des Geschäftsverteilungsplans</b>	Liegt noch nicht vor.	
In einer Referatsrunde informieren die Mitarbeiter über ihre Tätigkeit gemäß dem Geschäftsverteilungsplan.		
<b>„Hospitation“</b>		
Wer Interesse hat, kann bei einem Kollegen kurzzeitig hospitieren, um die Geschäftsabläufe besser kennen zu lernen. Dabei soll es nicht um eine Fortbildung in dieser Materie gehen.	Vorschlag wird aufgegriffen.	Abteilungsleiter

Vorschläge der Arbeitsgruppe Stand 31.03.2009	Aufgegriffene Vorschläge Stand 27.07.2009	Verantwortlich 27.07.2009
<b>Referatsbesprechung</b>		
Zweimal jährlich – möglichst nach der Landes- synode – findet eine Referatsbesprechung statt. Ein Zeitfenster dieser Referatsrunde ist für eine „Beschwerderunde“ vorgesehen. In dieser Runde steht es den Mitarbeitern frei, sich über „Beschwerden“ zu beklagen.	Dieser Vorschlag wird aufgegriffen; ... in einer Runde steht es den Mitarbeitern frei, besondere Anliegen vorzutragen.	Alle
<b>Fachforen</b>	<b>Kollegialer Austausch</b>	
1. Zu wichtigen Themen können Fachforen aus Mitarbeitern des Referats gebildet werden.	Vorschlag wird übernommen; wobei der Begriff Fachforen durch „kollegialer Austausch“ zu ersetzen ist.	Alle; zuständige Abteilungsleiter sind vorab zu informieren.

**Anlage 2**

**Diskussionspapier für den Besuch einer Kommission der Landes-  
synode im Referat 6 der EOK am 12. November 2009**

- Rechtsbereinigung / Verständlichkeit der Rechtstexte
- Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung
- Work-Life-Balance
- Ehrenamt
- Rechnungsprüfung:
  - Nichteinhaltung der gesetzlichen Prüfungsfristen
  - Zwischenbilanz der Erprobungsphase und Ausblick

**Zeitplan:**

- 09:15 Uhr Andacht im Andachtsraum
- 09:45 Uhr Rundgang durch das Referat und Kaffeetrinken
- 10:30 Uhr 4er-Runde (Prot. Wermke)
- 11:30 Uhr Präsentation der Abteilungen:
  - Personalrecht (Prot. Proske)
  - Allgemeine Rechtsfragen und kirchliche Gerichte (Prot. Wetterich)
  - Rechnungsprüfung (Prot. Tröger)
- 13:00 Uhr Mittagessen
- anschließend Auswertungsrunde (Prot. Steinberg)
- 15:00 Uhr Ende

**Anlage 3**

**Ziel M 1 - Kompasskarte**  
**Das Rechtsreferat hat das Ziel, im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht Rahmenbedingungen zu schaffen, die geeignet sind, die Dienstgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern**

Wesentliche Elemente der Dienstgemeinschaft:

- Gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeitenden vor der allen geltenden Aufgabe
- Unterschiedliche Aufgaben und Ämter
- Geordnetes Miteinander der Mitarbeitenden

**Konkretisierung (exemplarisch)**

<p>Gemeinsame Verantwortung aller Mitarbeitenden vor der allen geltenden Aufgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenordnung</li> <li>• Lebensführung</li> </ul>	<p>Unterschiedliche Aufgaben und Ämter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiedliche Musterarbeitsverträge</li> </ul>	<p>Geordnetes Miteinander der Mitarbeitenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeit der ARK</li> <li>• Arbeitsrechtsregelung zur Work-Life-Balance</li> <li>• Telearbeit</li> <li>• Dienstrecht</li> <li>• Arbeitsschutz</li> <li>• Mitarbeitervertretungsgesetz</li> </ul>
---	---	--

**Wer setzt kirchliches Arbeitsrecht?**

<p><u>Landessynode Baden</u> (Art. 61 Grundordnung)</p> <p>↓</p> <p>Kirchengesetze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsrechtsregelungsgesetz</li> <li>• Mitarbeiterdienstgesetz</li> <li>• Rahmenordnung</li> <li>• Mitarbeitervertretungsgesetz</li> </ul> <p style="text-align: center;">↑ EKD</p>	<p><u>Arbeitsrechtliche Kommission Baden</u> <u>ARK</u></p> <p>↓</p> <p>Arbeitsrechtsregelungen (ARR)</p> <p>auf der Grundlage des TVöD-Bund (§§ 1 ff AR-M)</p> <p>→ Verfasste Kirche und deren Diakonie, sonstige Anwender</p>	<p><u>Arbeitsrechtliche Kommission des</u> <u>Diakonischen Werkes der EKD</u></p> <p>↓</p> <p>ARR</p> <p>„AVR“</p> <p>→ „freie Diakonie“</p>
--	---	--

**ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN**

<u>Bildung und Aufgaben</u> (§ 2 ARRg)	<u>Zusammensetzung</u> (§§ 6, 7 ARRg)	<u>Verfahrensfragen</u> (§§ 10 ff. ARRg)
<p>Für die <u>Ordnung</u> und <u>Fortentwicklung</u> der arbeitsrechtlichen Bedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nicht beamteten Mitarbeitenden in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine ARK gebildet.</p> <p>Die ARK hat die <u>Aufgaben</u>, im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu beschließen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Inhalt,</li> <li>• den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.</li> </ul> <p>Die ARK wirkt darüber hinaus beratend mit bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das <u>Dienstverhältnis der Kirchenbeamten</u></p>	<p>Der ARK gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 10 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst,</li> <li>2. 10 Vertreter der kirchlichen Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger.</li> </ol> <p>Die Vertreter nach Ziff. 1 werden durch <u>Vereinigungen</u>, in denen mindestens 200 Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammenschlossen sind, sowie für die nicht in einer solchen Vereinigung angehörenden Mitarbeiter von dem <u>Gesamtausschuss</u> entsandt. Auf die Vereinigungen und den Gesamtausschuss entfällt jeweils die Hälfte der zu entsendenden Mitarbeitervertreter.</p> <p>Für die Vertreter unter Ziff. 2 werden in die ARK entsandt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 1 Vertreter der Kirchenbezirke</li> <li>2. 2 Vertreter von Kirchengemeinden</li> <li>3. 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates</li> <li>4. 5 Vertreter von Dienststellenleitungen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes, seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen. Diese Vertreter werden von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates berufen.</li> </ol> <p>Mitglieder der ARK und Stellvertreter (von jeder Gruppe werden vier Stellvertreter benannt) kann in der Regel nur werden, wer nach Maßgabe der Grundordnung zu kirchlichen Ämtern wählbar ist.</p>	<p>Die ARK wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen <u>Vorsitzenden</u> und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz ist in jährlichem Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.</p> <p>Arbeitsrechtliche Regelungen bedürfen der <u>Zustimmung von 2/3</u> der Mitglieder.</p> <p>Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die ARK aufgrund von Vorlagen des EOK, des DW, einer Vereinigung oder durch den Gesamtausschuss sowie aufgrund eigenen Beschlusses tätig.</p> <p>Gegen die von der ARK beschlossenen Regelungen können mindestens fünf Mitglieder <u>Einwendungen</u> erheben, wenn wesentliche Belange von einzelnen Mitarbeitergruppen oder kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger berührt werden.</p>

**Anlage 5 Eingang 5/5**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines  
Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie  
eines Evangelischen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz

über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 33 Abs. 1 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Errichtung bzw. Aufhebung von Kirchenbezirken**

(1) Es werden ein Evangelischer Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“ sowie ein Evangelischer Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ errichtet.

(2) Gleichzeitig werden der Evangelische Kirchenbezirk Alb-Pfinz, der die evangelischen Kirchengemeinden

- |                         |                    |                 |
|-------------------------|--------------------|-----------------|
| 1. Auerbach             | 5. Kleinsteinbach  | 9. Rheinstetten |
| 2. Berghausen/Wöschbach | 6. Langensteinbach | 10. Söllingen   |
| 3. Ettlingen            | 7. Malsch          | 11. Spielberg   |
| 4. Ittersbach           | 8. Mutschelbach    | 12. Waldbronn   |

umfasst,

und der Evangelische Kirchenbezirk Bretten, der die evangelischen Kirchengemeinden

- |                  |                  |                    |
|------------------|------------------|--------------------|
| 1. Bad Schönborn | 10. Jöhlingen    | 19. Rinklingen     |
| 2. Bahnbrücken   | 11. Kürnbach     | 20. Ruit           |
| 3. Bretten       | 12. Menzingen    | 21. Sulzfeld       |
| 4. Diedelsheim   | 13. Münzesheim   | 22. Ubstadt-Weiher |
| 5. Dürrenbüchig  | 14. Nussbaum     | 23. Unteröwisheim  |
| 6. Flehingen     | 15. Oberacker    | 24. Weingarten     |
| 7. Gochsheim     | 16. Oberöwisheim | 25. Wössingen      |
| 8. Gölshausen    | 17. Odenheim     | 26. Zaisenhausen   |
| 9. Gondelsheim   | 18. Östringen    |                    |

umfasst,

und der Evangelische Kirchenbezirk Karlsruhe-Land, der die Kirchengemeinden

- |                   |                             |                  |
|-------------------|-----------------------------|------------------|
| 1. Blankenloch    | 8. Hochstetten              | 15. Neureut-Süd  |
| 2. Bruchsal       | 9. Karlsdorf-Neuthard-Forst | 16. Philippsburg |
| 3. Eggenstein     | 10. Leopoldshafen           | 17. Rußheim      |
| 4. Friedrichstal  | 11. Liedolsheim             | 18. Spöck        |
| 5. Graben-Neudorf | 12. Linkenheim              | 19. Staffort     |
| 6. Heidelshheim   | 13. Neureut-Kirchfeld       | 20. Waghäusel    |
| 7. Helmsheim      | 14. Neureut-Nord            |                  |

umfasst, aufgehoben. Die vorstehenden Kirchengemeinden werden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen den Kirchenbezirken nach Absatz 1 zugeordnet.

(3) Die Bezirkssynoden der neu errichteten Kirchenbezirke sind berechtigt, die mit diesem Gesetz eingeführten Namen je für ihren Bezirk durch Beschluss zu verändern.

**§ 2**

**Evangelischer Kirchenbezirk „Bretten – Bruchsal“**

Dem Evangelischen Kirchenbezirk „Bretten – Bruchsal“, (§ 1 Abs. 1) werden folgende Kirchengemeinden der bisherigen Kirchenbezirke nach § 1 Abs. 2 zugeordnet:

- |                  |                              |                    |
|------------------|------------------------------|--------------------|
| 1. Bad Schönborn | 12. Helmsheim                | 23. Philippsburg   |
| 2. Bahnbrücken   | 13. Jöhlingen                | 24. Rinklingen     |
| 3. Bretten       | 14. Karlsdorf-Neuthard-Forst | 25. Ruit           |
| 4. Bruchsal      | 15. Kürnbach                 | 26. Sprantal       |
| 5. Diedelsheim   | 16. Menzingen                | 27. Sulzfeld       |
| 6. Dürrenbüchig  | 17. Münzesheim               | 28. Ubstadt-Weiher |
| 7. Flehingen     | 18. Nußbaum                  | 29. Unteröwisheim  |
| 8. Gochsheim     | 19. Oberacker                | 30. Waghäusel      |
| 9. Gölshausen    | 20. Oberöwisheim             | 31. Wössingen      |
| 10. Gondelsheim  | 21. Odenheim                 | 32. Zaisenhausen.  |
| 11. Heidelshheim | 22. Östringen                |                    |

**§ 3**

**Evangelischer Kirchenbezirk „Karlsruhe – Land“**

Dem Evangelischen Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ (§ 1 Abs. 1) werden folgende Kirchengemeinden der bisherigen Kirchenbezirke nach § 1 Abs. 2 zugeordnet:

- |                         |                       |                       |
|-------------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1. Auerbach             | 10. Kleinsteinbach    | 19. Neureut-Süd       |
| 2. Berghausen/Wöschbach | 11. Langensteinbach   | 20. Rheinstetten      |
| 3. Blankenloch          | 12. Leopoldshafen     | 21. Rußheim           |
| 4. Eggenstein           | 13. Liedolsheim       | 22. Söllingen         |
| 5. Ettlingen            | 14. Linkenheim        | 23. Spielberg         |
| 6. Friedrichstal        | 15. Malsch            | 24. Spöck             |
| 7. Graben-Neudorf       | 16. Mutschelbach      | 25. Staffort-Büchenau |
| 8. Hochstetten          | 17. Neureut-Kirchfeld | 26. Waldbronn         |
| 9. Ittersbach           | 18. Neureut-Nord      | 27. Weingarten.       |

**§ 4**

**Rechtsnachfolge**

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“, ist Rechtsnachfolger der Evangelischen Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten in Angelegenheiten, die das Gebiet der Gemeinden betreffen, die dem Kirchenbezirk nach § 2 zugeordnet sind.

(2) Der Evangelische Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“, ist Rechtsnachfolger der Evangelischen Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe-Land und Bretten in Angelegenheiten, die das Gebiet der Gemeinden betreffen, die dem Kirchenbezirk nach § 3 zugeordnet sind.

(3) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenbezirke gehen insoweit auf die Rechtsnachfolger über.

**§ 5**

**Erstmalige Bildung der Bezirkssynoden**

(1) Die erstmalige Bildung der Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ und „Karlsruhe-Land“ erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“ laden die Vorsitzenden der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Alb-Pfinz und Karlsruhe-Land gemeinsam ein. Sie treffen die Absprache über die Leitung der Sitzung.

**§ 6**

**Erstmalige Bildung der Bezirkskirchenräte**

(1) Die gewählten Mitglieder der Bezirkskirchenräte der bisherigen Kirchenbezirke führen ihr Amt bis zur Neuwahl der Bezirkskirchenräte durch die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ und „Karlsruhe-Land“ gemäß § 45 LWG als Mitglieder des Bezirkskirchenrates desjenigen Kirchenbezirks weiter, dem die Gemeinde, der sie angehören, gemäß §§ 2 und 3 zugeordnet wird.

(2) Das Gleiche gilt für die Mitglieder kraft Amtes, soweit keine Neuwahl stattfindet.

**§ 7**

**Besetzung der Ämter und Dienste**

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Bretten setzt ihr bzw. sein Amt als Dekanin bzw. Dekan für den Evangelischen Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“ bis zum Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit fort.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land setzt ihr bzw. sein Amt als Dekanin bzw. Dekan für den Evangelischen Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ bis zum Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit fort.

(3) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan für die bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten setzt ihr bzw. sein Amt als Schuldekanin bzw. Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk „Bretten – Bruchsal“ fort.

(4) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ wird neu gewählt.

(5) Die Bezirksdiakonieverfasserinnen bzw. -pfarrer der bisherigen Kirchenbezirke üben ihr Amt bis zur Neuwahl durch die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ und „Karlsruhe-Land“ in demjenigen Kirchenbezirk weiter aus, dem die Gemeinde, der sie angehören, gemäß §§ 2 und 3 zugeordnet wird.

(6) Die Bezirksjugendpfarrerinnen bzw. -pfarrer werden neu berufen.

(7) Gleiches gilt für die Bezirksvertreterinnen bzw. -vertreter der Werke und Dienste sowie die Vertreterinnen und Vertreter in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien, in denen der Evangelische Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“ bzw. der Evangelische Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ als Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenbezirke vertreten ist.

(8) Der Bedarfsstellenplan für die Kirchenmusik sowie die daraus abgeleitete Finanzaufweisung bleiben im Geltungszeitraum des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bedarfsstellen-

plans für die Evangelischen Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ und „Karlsruhe-Land“, mindestens aber bis zum 31.12.2016, unberührt.

### § 8 Haushalt

(1) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die Evangelischen Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ (§ 2) und „Karlsruhe-Land“, (§ 3) erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die neu errichteten Kirchenbezirke. Diese werden darüber hinaus so gestellt, als würden die bisherigen Kirchenbezirke noch bestehen. Sie erhalten hierzu einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage sind die Zuweisungen für das letzte Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

(2) Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats können andere Regelungen getroffen werden.

### § 9 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den...

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

### Begründung:

#### I. Allgemeines

Seit dem Jahr 2001 gab es Überlegungen und Planungen, die drei Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe neu zu strukturieren. Die Landessynode fasste am 29. April 2006 folgenden Beschluss:

1. Die drei Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten und Karlsruhe-Land werden gebeten, bis zum Ende des Jahres 2006 Stellung zu nehmen zu dem Vorschlag der Landessynode, im Landkreis Karlsruhe zwei Dekanate zu bilden.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode spätestens zur Frühjahrstagung 2008 zu berichten, wie das weitere Vorgehen der Kirchenbezirksstrukturreform im Landkreis Karlsruhe bis spätestens zum Jahre 2013 geschehen soll.

Dieser Beschluss wurde im Folgenden abgearbeitet, was zu einer weiteren Beschlussfassung am 18. April 2008 führte, der wie folgt lautet:

1. Zur Herbsttagung 2008 wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ein erster Zeitplan erbeten, der den Verfahrensweg der Kirchenbezirksstrukturreform im Landkreis Karlsruhe aufzeigt.

Bei der Verfahrensplanung ist zu bedenken, dass 2011 im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land und im Kirchenbezirk Bretten Dekanatswahlen anstehen.

2. Die Landessynode bittet die drei Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe spätestens im Jahr 2009 weiterführende Gespräche aufzunehmen, um der Landessynode zur Herbsttagung 2010 einen Vorschlag zur Reduzierung von drei auf zwei Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe vorzulegen.

Ein Strukturausschuss, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten und Karlsruhe-Land sowie aus Vertreterinnen und Vertretern des EOK erarbeitete daraufhin einen Vorschlag zur Gebietsreform sowie zur Besetzung der Gremien, Ämter und Dienste. Dieser Vorschlag findet seinen Niederschlag im vorliegenden Gesetzesentwurf.

#### II. Einzelne Regelungen

1. Durch § 1 geschieht die eigentliche Strukturreform. Es werden zwei neue Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ sowie „Karlsruhe-Land“ errichtet und gleichzeitig die bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten und Karlsruhe-Land aufgehoben.

Da über eine Namensgebung im Vorfeld zwischen den beteiligten Kirchenbezirken keine Einigung erzielt werden konnte, hält § 1 Abs. 3 klarstellend fest, dass die Bezirkssynoden der neu errichteten Kirchenbezirke das Recht haben, die mit diesem Gesetz eingeführten Namen „Bretten-Bruchsal“ und „Karlsruhe-Land“ je für ihren Bezirk nochmals zu verändern.

2. Die §§ 2 und 3 ordnen die Kirchengemeinden der bisherigen Kirchenbezirke den neuen Kirchenbezirken zu.

3. § 4 bestimmt die Rechtsnachfolge.

4. § 5 befasst sich mit der erstmaligen Bildung der Bezirkssynoden. Da das Inkrafttreten des Gesetzes mit dem 01.01.2014 unmittelbar nach den allgemeinen Kirchenwahlen im Herbst 2013 terminiert ist, bedarf es für die Bildung der Bezirkssynoden keinerlei Übergangsvorschrift. Bis sich die Synoden in den neuen Kirchenbezirken konstituiert haben, gibt es dieses Gremium eben nicht. Dies muss auch nicht sein, da in aller Regel nach einer allgemeinen Kirchenwahl die Bezirkssynode erstmals tagt, wenn in den Gemeinden die Wahlen zur Bezirkssynode durchgeführt sind. Eilentscheidungen können in der Bezirkssynode nicht notwendig werden. Für solche ist der Bezirkskirchenrat zuständig.

5. Demgemäß bestimmt § 6, wie sich in der Übergangszeit die Bezirkskirchenräte zusammensetzen sollen. Hier wird einfach die Regel aufgestellt, dass sich die Mitglieder der bisherigen Bezirkskirchenräte je nach Gemeindezugehörigkeit auf die neuen Bezirkskirchenräte verteilen. Angesichts der kurzen Zeitdauer, in der diese Übergangsbereichskirchenräte erforderlich sind, erscheint diese einfache Regelung angemessen, wenn sie auch – jedenfalls bei der derzeitigen Besetzung der Bezirkskirchenräte – dazu führt, dass der erste Bezirkskirchenrat des neuen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“ mit mehr Vertretern des bisherigen Kirchenbezirks Alb-Pfingz als des bisherigen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land besetzt ist. Die Übergangsregelung dient jedoch nicht dem Zweck, hier Parität herzustellen, sondern allein dem Zweck, die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und evtl. notwendig werdende Eilentscheidungen zu ermöglichen, so dass dieses Ungleichgewicht für einen kurzen Zeitraum hinnehmbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die neuen Bezirkskirchenräte nach den allgemeinen Regeln so schnell wie möglich konstituiert werden.

6. § 7 Abs. 1 und 2 befasst sich mit der Besetzung der Dekanate. Es besteht die Besonderheit, dass der Dekan des Kirchenbezirks Alb-Pfingz im Herbst 2013 in den Ruhestand tritt. In den Kirchenbezirken Bretten und Karlsruhe-Land endet die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans im Jahr 2011. Es ist beabsichtigt, bei den dann in diesen beiden Kirchenbezirken stattfindenden Neuwahlen gem. § 18 Abs. 2 Dekanatsleitungsgesetz die Amtszeit der neu gewählten Dekanin bzw. des Dekans durch Beschluss des Landeskirchenrats bis 30.06.2014 zu begrenzen. Dies ermöglicht es einerseits, für die neuen Bezirke zeitnah Neuwahlen durchzuführen. Andererseits führen die bisherigen Dekane ihre Amtszeit in den neuen Bezirken noch für einen überschaubaren Zeitraum weiter, was Vakanzen und notwendige Übergangsregelungen überflüssig macht.

7. § 7 Abs. 3 und 4 regelt die Besetzung der Schuldekanate. Derzeit gibt es einen Schuldekan für die Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten und einen Schuldekan für die Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach und Alb-Pfingz. Künftig sollen in den beiden neuen Kirchenbezirken sowie im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach insgesamt 3 Schuldekaninnen bzw. Schuldekane tätig werden. Die derzeitigen Schuldekane treten beide im Laufe des Jahres 2011 in den Ruhestand. Es soll dann nach den allgemeinen Regeln neu gewählt werden, wobei der für die Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten gewählte Schuldekan dann nach Inkrafttreten des Gesetzes sein Amt als Schuldekan für den Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal fortsetzen soll. Der für die Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach und Alb-Pfingz gewählte Schuldekan wird sein Amt im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach fortsetzen. Für den neuen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land ist dann neu zu wählen.

8. § 7 Abs. 5 befasst sich mit den Bezirksdiakonieverfassungen. Diese werden von der Bezirkssynode gewählt, weshalb für die Übergangszeit bis zur Konstituierung der neuen Bezirkssynode die vorliegende Regelung getroffen wurde. Demgegenüber werden die Bezirksjugendpfarrer vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen. Dies kann zeitlich so koordiniert werden, dass sie mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Ämter antreten können (§ 7 Abs. 6).

9. § 7 Abs. 8 befasst sich mit der Kirchenmusik und schreibt den status quo des geltenden Bedarfsstellenplans fest, verbunden mit einer Mindestdauer bis zum 31.12.2016.

10. § 8 regelt die Finanzzuweisung nach dem FAG. Die neuen Kirchenbezirke werden grundsätzlich nach allgemeinen Regeln nach dem FAG behandelt. Sie sollen jedoch darüber hinaus einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben erhalten, der mit dem 6fachen Betrag des Zuweisungsverlustes angesetzt werden soll (rund 143.500 Euro, die auf die neuen Kirchenbezirke im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufzuteilen sind).

11. Der Diakonieverband im Landkreis Karlsruhe ist durch die Neustrukturierung zwar berührt, da die zukünftige Zuweisung von zwei Sockelbeträgen unter den veränderten Voraussetzungen nicht mehr möglich wäre. Das Problem soll jedoch dadurch gelöst werden, dass der Kirchenbezirk Pforzheim-Land wegen der schon bisher

vom Diakonieverband mitversorgten Gemeinden, die politisch zum Landkreis Karlsruhe gehören, dem Diakonieverband beiträgt.

- 12. Zusatzversorgungsrechtliche Probleme entstehen durch die neue Struktur dahingehend, dass der Kirchenbezirk Bretten Mitglied der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist, die beiden anderen Kirchenbezirke hingegen Mitglied der KZVK. Ein Ausscheiden des Kirchenbezirks Bretten bei der VBL und ein Eintritt bei der KZVK

würde eine Verpflichtung zur Gegenwertszahlung in der Größenordnung von 550.000 Euro (zusätzlich Steuern) nach sich ziehen. Es sind daher Verhandlungen mit den beteiligten Kassen über eine Doppelmitgliedschaft zu führen. Bei früheren Vereinigungen sind diese Verhandlungen erfolgreich verlaufen.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2010 abgedruckt.)**



## Anlage 6 Eingang 5/6

### Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen

#### 2. Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen

Die Landessynode hat in ihrer Herbsttagung im Jahre 2007 darum gebeten, ihr in drei Jahren wieder einen Bericht über die landeskirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vorzulegen. In diesem Zusammenhang soll auch eine Auflistung der unselbstständigen Stiftungen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke) vorgelegt werden.

Dieser Bitte kommen wir gerne nach und erstatten den nachfolgenden Bericht. Er hat, soweit nicht anders angegeben, den Stand vom Juli 2010.

#### 1. Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrfründestiftung Baden, Heidelberg

**1.1** Die ältesten bestehenden landeskirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden in Heidelberg.

**1.11** Als Stiftungszweck der **Evangelische Stiftung Pflege Schönau (ESPS)** ist definiert:

##### § 2 Stiftungszweck

(1) Das durch die ESPS verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten:

1. Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistungen),
2. Baulasten zu Kirchen und Pfarrhäusern,
3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang,
4. auf dem Vermögen ruhende Lasten,
5. Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens,
6. Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden (EPSB) auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung.

Nach Ablösung zweier Pfarrhausstellungspflichten bezieht sich die bauliche Unterhaltung auf 85 Kirchen und 42 Pfarrhäuser.

**1.12** Die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden (EPSB) erfüllt folgende Stiftungszwecke:

##### § 2 Stiftungszweck

(1) Das Vermögen der Stiftung dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. Pfarrbesoldung,
2. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
3. Aufwand für die Vernehmung nicht besetzter Pfarrstellen,
4. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Pfründen im notwendigen Umfang,
5. auf dem Pfründevermögen ruhende Lasten,
6. Kosten der EPSB für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.

**1.2** Vorstand der Stiftungen ist Herr Ingo Strugalla. Die Evangelische Landeskirche in Baden ist im jeweiligen Stiftungsrat durch Oberkirchenrätin Barbara Bauer und Oberkirchenrat Stefan Werner vertreten. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung gehören dem Stiftungsrat die Vorsitzenden des Finanz- und des Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied an. Dies sind zurzeit Herr Ekke-Heiko Steinberg und Herr Dr. Fritz Heidland. Auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats wurden Herr Karl-Heinz Hohaus, Herr Rudolf Klenk sowie Herr Reinhard Adler in den Stiftungsrat berufen.

**1.3** Das Vermögen beider Stiftungen umfasst ca. 14.500 ha Fläche Grundbesitz. Der größte Teil dieser Fläche besteht aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, jedoch auch aus Pfarrhaus- und Kirchengrundstücken.

Haupteinnahmequellen der Stiftungen ergeben sich aus der Verwaltung von ca. 14.000 Erbbaurechten, 6.000 Pachtverträgen sowie der Vermietung von 100 Wohngebäuden mit ca. 800 Mietverhältnissen und Gewerbeimmobilien. Die Stiftung beschäftigt über 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Einführung der kaufmännischen Buchführung ist erfolgreich abgeschlossen.

Die Evangelischen Stiftung Pflege Schönau konnte im Jahr 2009 5,68 Mio. €, die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden 2,35 Mio. € an die Evangelische Landeskirche in Baden abführen.

**1.4** In § 11 der Stiftungssatzungen ist verankert, dass der Stiftungsrat den Prüfungsbericht zusammen mit einer eigenen Stellungnahme der Landessynode vorlegt und der Vorstand jährlich der Landessynode über den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss berichtet. Eine starke Verbindung zu unserer Landeskirche zeigt sich auch in der Pflicht der Stiftungen, bei Satzungsänderungen neben der Genehmigung der Stiftungsaufsicht auch die Zustimmung der Landessynode einzuholen.

#### 2. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK), Karlsruhe

**2.1** Diese Stiftung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1968 von der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk Baden als Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet. Das Kultusministerium hat am 22. Juni 1984 die Genehmigung zur Umwandlung in eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts erteilt.

In § 2 ihrer Satzung ist definiert:

- (1) „Die Kasse hat den Zweck, den nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern des kirchlichen und diakonischen Dienstes in der Regel im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Versorgungsordnung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beschäftigten ihrer Mitglieder nach Maßgabe der Versorgungsordnung auch für eine freiwillige Versicherung offen.
- (2) Die Sicherstellung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Mitarbeiter durch Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes, die Zusatzversorgung der Angestellten der Vereinigten Evangelischen-protestantischen Landeskirche Badens betreffend, vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 57), bleibt unberührt.“

**2.2** Die KZVK ist im steuer-, betriebsrenten- und versicherungsaufsichtlichen Sinne Pensionskasse und Lebensversicherungsunternehmen (vgl. §§ 1b Abs. 3 Satz 1 Betriebsrentengesetz, 118a Versicherungsaufsichtsgesetz). Sie betreut derzeit rund

- 800 kirchliche und diakonische Arbeitgeber
- 48.300 Anwartschaften/Versicherungen von aktiv beschäftigten und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 4.600 Rentner.

Die Höhe der von der KZVK verwalteten Versorgungsverpflichtungen beträgt insgesamt rund 420 Mio. EUR (Stand 31.12.2009).

**2.3** Die Stiftungssatzung wurde durch Beschluss des Stiftungsrates vom 26. Juni 2007 geändert. Die Stiftung wird nun durch den Vorstand, Herrn Holger Rest, vertreten. Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsgremium der Kasse, er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Vorsitzender des Stiftungsrats ist Herr Oberkirchenrat Johannes Stockmeier. Ein aus achtzehn Personen bestehender Beirat, der lediglich beratende Funktion hatte, wurde abgeschafft.

**2.4** Die Betriebsrente nach dem Vorbild des öffentlichen Dienstes wird bei der KZVK derzeit durch einen Arbeitgeber-Beitrag in Höhe von 4% auf das versorgungsfähige Arbeitsentgelt finanziert. Der Beitrag ist – bis zu den gesetzlich festgelegten Grenzbeträgen – steuer- und sozialabgabenfrei. Zusätzlich zu diesem Beitrag entrichten die Arbeitgeber ein so genanntes Sanierungsgeld, das zur KZVK ebenfalls steuer- und sozialabgabenfrei ist. Dieses beträgt derzeit 2% einer Bemessungsgrundlage, die in der Versorgungsordnung der KZVK definiert ist.

Im Vergleich dazu erhebt die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine steuer- und sozialabgabenpflichtige Umlage in Höhe von 7,86% sowie ein Sanierungsgeld in individueller Höhe auf das versorgungsfähige Arbeitsentgelt. Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage beträgt 1,41%.

#### 3. Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche, Karlsruhe (Versorgungsstiftung)

**3.1** Die im Jahre 1999 als unselbstständige Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgrund § 10 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der

Evangelischen Landeskirche in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat errichtete Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen ganz oder teilweise abzudecken. Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwands der Landeskirche zur Finanzierung von

- a) Stellen im Gemeindepfarrdienst und
- b) weiteren Stellen der Landeskirche sowie
- c) Beihilfenansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

ab.

Die letzte Satzungsänderung ist zum 01. Juli 2010 in Kraft getreten.

Der Stiftungsvorstand besteht nach § 4 der Stiftungssatzung aus fünf sachkundigen, vom Evangelischen Oberkirchenrat zu berufenden Mitgliedern. Dies sind zurzeit Oberkirchenrätin Barbara Bauer, Oberkirchenrat Gerhard Vicktor, der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Ekke-Heiko Steinberg, und als Vertreter der Pfarrvertretung Pfarrer Matthias Schär. Herr Hans-Jürgen Reinhart wurde als Geschäftsführer der Consultingfirma RMC in den Vorstand berufen. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch Kirchenoberverwaltungsleiter Hermann Rüd.

### 3.2 Versorgungsvermögen:

Das ursprüngliche Ziel, bereits ab 2010 die nicht anderweitig (Evang. Ruhegehaltskasse – ERK – und BfA-Renten) abgedeckten Versorgungsbezüge voll durch die Versorgungsstiftung auszugleichen, wird sich – bedingt durch die Auswirkungen der Finanzmarktkrise – voraussichtlich um zwei Jahre auf 2012 verschieben. Alle drei Jahre wird mittels versicherungsmathematischen Gutachten das hierfür notwendige Deckungskapital ermittelt. Dieses in der Vermögensrechnung der Versorgungsstiftung ausgewiesene Deckungskapital war seit Gründung der Stiftung, auch während der großen Kapitalmarktkrisenjahre 2002 und 2008, stets durch vorhandene Kapitalanlagen gedeckt. Die nach dem Gutachten zu entrichtenden Beiträge sind im landeskirchlichen Haushalt veranschlagt und werden der Versorgungsstiftung zugeführt. Im Jahre 2009 hat die Stiftung 5,5 Mio. € an den landeskirchlichen Haushalt abgeführt. Danach trug die Versorgungsstiftung 65% des Aufwandes für die Versorgungsbezüge nach Abzug der ERK- und BfA-Leistungen.

### 3.3 Stellenfinanzierungsvermögen:

Dieses Teilvermögen wurde aus kirchengemeindlichen Mitteln angesammelt. Aus ihm dürfen nur die Erträge an den landeskirchlichen Haushalt abgeführt werden. Aufgrund der Ertragseinbußen durch die Finanzmarktkrise wurden in 2008 und 2009 keine Mittel an den landeskirchlichen Haushalt abgeführt. In 2010 soll die Abführung mit 2 Mio. € wieder aufgenommen werden. Ziel ist, ab 2012 47 Gemeindepfarrstellen abzusichern. Dies setzt allerdings voraus, dass langfristig aus dem Kapital jährlich 4% an Erträgen generiert werden können. Bei unterstellten 3% sind es weniger als 40 Stellen.

### 3.4 Andere Stellen

Für dieses Sondervermögen konnten noch keine Mittel zugeführt werden.

### 3.4 Beihilfenvermögen:

Dieser Vermögensteil befindet sich derzeit noch im Aufbau. Ab 2010 werden die Beiträge lt. Gutachten mit jährlich 5 Mio. € über den landeskirchlichen Haushalt zugeführt. Gegenüber den bisherigen Planungen (2011) wird voraussichtlich für die ab dem Jahre 2014 in den Ruhestand tretenden Personen deren Beihilfenaufwand voll abgedeckt.

Dies bedeutet, dass noch für eine längere Übergangszeit neben der Beitragszuführung für die „Altfälle“ der Beihilfenaufwand aus dem laufenden Haushalt aufzubringen ist. Dieser betrug im Jahre 2009 8 Mio. €.

## 4. Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe

**4.1** Am 12. Juni 2002 wurde die Schulstiftung durch Stiftungsakt des Evangelischen Oberkirchenrats als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet und kurze Zeit später durch das Kultusministerium Baden-Württemberg genehmigt. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat hierzu ein Kapital von 1.789.521 € (3,5 Mio. DM) gestiftet und die bislang den Schulen in Mannheim und Gaienhofen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Gebäude in die Stiftung übertragen. Die ursprünglichen Schulvereine, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim e.V., Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg e.V. und Evangelische Internatsschule Schloss Gaienhofen e.V., Ambrosius-Blarer-Gymnasium, haben ihr Vermögen ebenfalls in die Stiftung eingebracht und existieren als Fördervereine weiter.

Zweck der Schulstiftung ist die Förderung des evangelischen Schulwesens, insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Schulen und Internaten evangelischen Charakters im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts, insbesondere durch:

- Übernahme der Trägerschaft der bisher in den Vereinen getragenen evangelischen Schulen und anderer – insbesondere erzieherischer – Einrichtungen, die das evangelische Schulwesen ergänzen,
- Vertretung des von den seitherigen evangelischen Schulträgern repräsentierten evangelischen Schulwesens in der Öffentlichkeit, durch die Wahrnehmung der gemeinsamen Belange gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und die Förderung des Profils der evangelischen Schulen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat im Jahre 2008 eine Zustiftung in Höhe von 1.677.530 € zur Absicherung von Versorgungsansprüchen beamteter Lehrkräfte geleistet. Das Bildungsangebot wurde in Heidelberg um eine Grundschule und in Gaienhofen um ein Wirtschaftsgymnasium erweitert. Neu hinzugekommen ist seit dem Schuljahr 2009/2010 die Evangelische Grundschule Karlsruhe. Zum Schuljahresbeginn 2010/2011 soll eine integrativ arbeitende Realschule mit Montessori-Pädagogik in Freiburg entstehen.

Die Schulstiftung arbeitet eng mit dem Evangelischen Schulwerk Württemberg zusammen. Die Gründung eines Evangelischen Schulwerks in Baden wurde im Juli 2010 vollzogen. Eine enge Kooperation der beiden Schulwerke ist geplant. Die Schulen sind in verschiedenen Interessensverbänden (Schulbünde, Arbeitskreis Evang. Schulen der EKD) Mitglied.

**4.2** Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten. Vorsitzender kraft Satzung ist der Leiter des Referates Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde des Evangelischen Oberkirchenrates, Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht. Die laufenden Geschäfte werden vom Leiter der Geschäftsstelle der Schulstiftung, Herrn Hans-Günter Hübbe, getätigt.

Im Stiftungsrat ist die Landessynode durch Frau Dr. Adelheit von Hauff und Herrn Jochen Wurster vertreten. Der Evangelische Oberkirchenrat wird durch Oberkirchenrätin Dr. Susanne Jaschinski und Oberkirchenrat Gerhard Vicktor repräsentiert.

Die Landessynode hat am 23. April 2010 den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 10.2.10 „Geschäftsbericht und Zukunftsperspektiven der Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Baden (OZ 4/4)“ beraten und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der EOK wird gebeten zu prüfen,

- ob die Leitungsstruktur der heutigen Situation anzupassen ist,
- ob die laufenden jährlichen Betriebszuschüsse stärker für Investitionen eingesetzt werden können,
- ob und wie die gewährten landeskirchlichen Zuschüsse auf die Schulen zu verteilen sind,
- ob ggf. die Landessynode bzw. der Landeskirchenrat bei grundlegenden Entscheidungen für die Schulstiftung (z.B. Satzungsänderungen) einzubinden ist.

Die Landessynode erwartet bis zur Tagung im Frühjahr 2011 einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung, ggf. mit entsprechenden Vorschlägen.

2. Die Landessynode bittet den EOK, künftig alle zwei Jahre einen Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Schulstiftung vorzulegen, es sei denn, er erscheint nach Änderung des KVHG im Beteiligungsbericht, verbunden mit der Bitte, mindestens bis zur Vorlage des nächsten Berichtes nicht mit Vorbereitungen für die im Bildungsgesamtplan genannten drei neuen Schulen zu beginnen.

Die Prüfung wurde in die Wege geleitet und dauert noch an.

Am 08. September 2010 hat der Stiftungsrat die Schließung des Internats und die Gründung einer evangelischen Realschule in Gaienhofen beschlossen.

## 5. Stiftung Theologisches Studienhaus, Heidelberg

**5.1** Ebenfalls im Jahre 2002 wurde die Stiftung Theologisches Studienhaus mit Sitz in Heidelberg durch Urkunde vom 23. April 2002 als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

Zweck der Stiftung ist es, aus dem bei der Errichtung der Stiftung vorhandenen Grundstockvermögen Erträge zu erzielen und damit eine 0,5 Planstelle einer Theologischen Studienleiterin bzw. eines Theologischen Studienleiters zu finanzieren und einen Beitrag zur Deckung des Betriebskostendefizits der von den Gesellschaftern Theologisches Studienhaus e.V. und Evangelische Landeskirche in Baden getragenen Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft Evangelisches Studienseminar Morata-Haus GmbH zu leisten.

Grundlage für die Errichtung der Stiftung ist die „Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Verein Theologisches Studienhaus e.V. Heidelberg“ vom 4. Mai 2000.

Danach „erkennen die Evangelische Landeskirche Baden und der Verein Theologisches Studienhaus e.V. ihre gemeinsame Verantwortung für die Bildung evangelischer Akademiker an. Die Landeskirche nimmt dabei die Aufgabe, die Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie auf die eigenverantwortliche Übernahme des Predigtamtes im Pfarrdienst gemäß §§ 46 bis 64 der Grundordnung der Landeskirche vorzubereiten, in eigener Verantwortung wahr. Seitens des Vereines wird das Theologische Studienhaus weiterhin als selbständige Einrichtung gemäß § 3 der Vereinssatzung auch zur Durchführung des Kontaktstudiums betrieben ...“

Landeskirche und Verein haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemeinsam die „Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft Evangelisches Studienseminar Morata-Haus GmbH „ gegründet.

**5.2** Zur Ausstattung der Stiftung hat die Evangelische Landeskirche in Baden € 1.738.419,06 (= 3.400.000 DM) und das Theologische Studienhaus e.V. € 102.259,94 (= 200.000 DM) auf die Stiftung übertragen. Der Stiftungszweck wird erfüllt, indem vom erzielten Jahresgewinn zunächst die Bruttopersonalkosten des derzeitigen Studienleiters der Landeskirche erstattet werden. Außerdem wird der von der Landeskirche jährlich neu geforderte Betrag zur Defizitabdeckung der gGmbH überwiesen (bisher waren das jeweils 10.000,- €) zuzüglich eines Betrages, der nach Abzug einer freien Rücklage übrig bleibt.

In den Stiftungsvorstand wurden seitens des Evangelischen Oberkirchenrats Kirchenoberamtsrätin a.D. Birgit Burdinski und Kirchenoberrechtsrätin Friederike Heidland berufen. Seit April 2010 vertritt Herr Kirchenrat a.D. Prof. Dr. Jürgen Kegler dort den Verein.

## **6. Stiftung Bibelgalerie, Meersburg**

**6.1** Neben zehn privaten Stiftern, dem Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach und der Badischen Landesbibelgesellschaft hat sich die Landeskirche mit einem Kapital von 10.000 € an der Errichtung der Stiftung Bibelgalerie Meersburg beteiligt, die am 16. Dezember 2004 durch das Kultusministerium als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt worden ist und im Juli des Jahres 2005 in einem Festakt im Ratssaal von Meersburg unter der Schirmherrschaft von Bundesbildungsministerin Dr. Annette Schavan der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Das Motto der Stiftung lautet: „Kinder suchen Vorbilder – Kinder brauchen Vorbilder – Kinder finden glaubwürdige Vorbilder. Suchen und Finden, dazu lädt die Bibelgalerie Meersburg ein. Das fördert die Stiftung Bibelgalerie Meersburg. Damit die Kinder von heute und morgen ihre Vorbilder in der Bibel finden und sich dafür begeistern können, gibt es die Bibelgalerie Meersburg.“

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bibelgalerie Meersburg gGmbH. Weiter heißt es in § 2 der Stiftungssatzung: „Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der bibelmissionarischen und bibelpädagogischen Arbeit der Bibelgalerie Meersburg gGmbH sowie der Information über diese Arbeit.“

**6.2** Für den am 1. April 2006 verstorbenen Vorstand, Herrn Dekan i.R. Gert Ehemann, konnte als Nachfolger Oberkirchenrat i.R. Dr. Michael Trensky gewonnen werden. Die laufenden Geschäfte werden von der ehrenamtlichen Geschäftsführerin, Frau Thea Groß, erledigt. Die Landeskirche in Baden ist durch Kirchenrat Hans-Martin Steffe im Stiftungsrat vertreten, der auch den Vorsitz innehat. Weitere Stiftungsratsmitglieder sind Prinzessin Stephanie von Baden für den Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, Pfarrer Matthias Schipke für die Badische Landesbibelgesellschaft und Frau Waltraud Mack in Nachfolge ihres im Januar 2006 verstorbenen Mannes, Prof. Dr. Rudolf Mack.

Professor Mack hatte im Jahr 2003 die Idee zur Gründung einer Bibelgalerie-Stiftung eingebracht und kontinuierlich weiter betrieben, auch um neben seinem finanziellen Engagement seine wertvollen Leihgaben biblisch-archäologischer Funde und die einzigartige Afrika-Sammlung einbringen zu können.

**6.3** 136.000,- EURO und die Sammlung Mack (Bilanzwert € 40.955,-) waren der Grundstock bei der Stiftungserrichtung. Im vorherigen Berichtszeitraum war das Stiftungskapital auf ca. € 200.000,- angewachsen. Seither konnte es Jahr um Jahr kontinuierlich gesteigert werden. Das Stiftungsvermögen beträgt jetzt annähernd € 300.000,-

Mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen wurde die Bibelgalerie Meersburg gGmbH satzungsgemäß kontinuierlich unterstützt.

Spenden und Zustiftungen bewegen sich zwischen 100 € und 5.000 € und verdanken sich ganz überwiegend persönlicher Ansprache potentieller

Spender und Spenderinnen bzw. Stifter und Stifterinnen. Einen „Hauptsponsor“ als (Groß)Stifter/In zu gewinnen ist bisher nicht gelungen.

## **7. Stiftung Kranke Begleiten – Stiftung zur Förderung der Evangelischen Krankenseelsorge in Kliniken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe**

**7.1** Die Stiftung wurde am 20. April 2005 durch das Kultusministerium als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Evangelischen Krankenseelsorge in Kliniken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Stiftung wurde von der Landeskirche mit einem Kapital von 250.000 € ausgestattet. Dem Stiftungsvorstand gehören seitens des Evangelischen Oberkirchenrats Kirchenrätin Sabine Kast-Streib (seit 12.03.2009, als Nachfolgerin von Kirchenrat i.R. Wolfgang Burkhardt) und der Leiter des ABZ-Service im Referat 3, Herr Kirchenrat Martin Mosebach, an. Weiteres Vorstandsmitglied ist die Leiterin des Verwaltungs- und Serviceamtes Rhein-Neckar, Frau Simone Heitz.

**7.2** Vorsitzender des Stiftungsrats ist Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin (seit September 2009, als Nachfolger von Oberkirchenrat Prof. Dr. Nüchtern). Weitere Mitglieder des Stiftungsrates sind Herr Bernhard Grotz, Bad Krozingen, Prof. Dr. Gerhard Dürr, Lahr, Krankenhauspfarrer Dr. Hans-Erich Loos, Heidelberg, Dekan Hans-Joachim Zobel, Müllheim und Dekanin Dr. Marlene Schwöbel, Heidelberg.

Aus Spenden und Zinseinnahmen konnte eine Aufstockung des Kapitals um 10.000 € vorgenommen werden. Durch eine Zustiftung in Höhe von 20.000 € („Hedwig-Krampf-Stiftung“) im Jahr 2008 hat sich das Stiftungskapital auf 280.000 € erhöht.

Daneben gab es kleinere Spenden sowie eine Großspende, die es erlauben, kleine Stellenanteile finanziell zu unterstützen bzw. „anzuschieben“. Derzeit werden je ein Projekt am Universitätsklinikum Freiburg und der Schmieder-Klinik in Heidelberg unterstützt. Weitere Projekte sollen an verschiedenen Orten angeregt werden mit dem Ziel, vor Ort Gelder für die Stiftung zur Unterstützung dieser Projekte einzuwerben.

## **8. Stiftung Diakonie Baden, Karlsruhe**

**8.1** Die Stiftung wurde aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 17. Juni 2005 als selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Kapitaleinlagen seitens der Evangelischen Landeskirche in Baden von 100.000 € und seitens des Diakonischen Werkes Baden von 150.000 € am 20. Juli 2005 durch das Kultusministerium anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Dienste christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Selbstverständnisses der Diakonie und die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch die Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und seiner Mitglieder.

Dies geschieht insbesondere durch das Angebot an die Mitglieder, unter dem Dach der Stiftung Diakonie Baden unbürokratisch unselbstständige Unterstiftungen einzurichten, die wiederum zustifterisches Handeln fördern. Das Stiftungskapital beträgt derzeit ca. 2.061 T€. Die Stiftung verwaltet fünf unselbstständige Stiftungen, die ein Stiftungskapital von ca. 404.000 € ausweisen.

**8.2** Vorstand der Stiftung sind Oberkirchenrat Johannes Stockmeier und Frau Susanne Grajer. In den Stiftungsrat wurden Oberkirchenrat Stefan Werner und Dekan Günther Eitenmüller berufen. Stiftungsratsvorsitzender ist Dr. Ernst Schön, sein Stellvertreter Oberkirchenrat Stefan Werner. Die Geschäftsführung erfolgt durch Pfarrer Volker Erbacher vom Diakonischen Werk Baden.

**8.3** Die Stiftung hat im Jahr 2009 Erträge in Höhe von 37.300 € an neun Einrichtungen bzw. Personen ausgeschüttet.

## **9. Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden, Karlsruhe**

**9.1** Die Stiftung wurde durch Beschluss des Kollegiums vom 29. November 2005 als unselbstständige Stiftung errichtet. Das Stiftungskapital wird durch Akquisition von Zustiftungen und Spenden gebildet. Das Stiftungskapital beläuft sich derzeit auf 15.780 €.

Das Spendenaufkommen seit Gründung der Stiftung beträgt insgesamt 18.394 €.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden.

**9.2** Im Vorstand der Stiftung sind kraft Amtes der Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla, und der Sachgebietsleiter Verwaltung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes Baden (bisher: Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit) Kirchenrat Martin Mosebach. Von der Landesjugendkammer werden drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Vorstand gewählt. Das sind zurzeit: Frau Claudia Bendig (Evangelische Gemeinde-

Jugend), Frau Thekla Froese (Johanniter Jugend) und Herr Ralf Zimmermann (CVJM).

**9.3** Im Rahmen eines Jahresprojektes sollen aus Spenden der Stiftung Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien gefördert und ihre Teilnahme an Freizeiten der Evangelischen Jugend ermöglicht werden. Erreicht wird dies durch einen „Solidaritätseuro“, der von jedem Teilnehmer / jeder Teilnehmerin einer Freizeitmaßnahme oder Tagung der gesamten Evangelischen Jugend erhoben wird. Eine entsprechende Information wurde über die Landesjugendkammer und den Konvent der hauptamtlichen Bezirks- und Landesjugendreferentinnen bzw. Bezirks- und Landesjugendreferenten weitergegeben.

**9.4** Seit Ende 2009 werden vom Stiftungsvorstand konkrete Überlegungen angestellt, das Profil und die Ziele der Stiftung genauer zu definieren und verstärkt öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen. Die Stiftung soll mehr als bisher auch den Kreis potentieller Unterstützer erreichen, die sich im wertkonservativen Bereich der Gesellschaft bewegen. Die Stiftung soll deutlich machen, dass sich die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit aus christlicher Überzeugung für die Vermittlung von Werten in unserer Gesellschaft einsetzt. Die Stiftung wird in den Bereichen Gewaltprävention und Integration unterschiedliche konkrete Projekte für Jugendliche und Jugendliche selbst unterstützen. Dazu soll gezielt die Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinden und Jugendverbänden in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit ausgebaut und mit Hilfe von Stiftungs-Botschaftern ein breites Netzwerk mit potentiellen Unterstützern aufgebaut werden. Unterstützend und begleitend sollen dazu eine Website, ein neuer Flyer und weitere Unterlagen zur Information und Werbung professionell entwickelt werden.

**9.5** Aufgrund der Schwerpunktsetzung der Mittelverwendung konnte 43 Kindern, Jugendlichen und Multiplikatoren aus sozial schwachen Familien seit Gründung der Stiftung die Teilnahme an einer Freizeit oder Schulungsmaßnahme ermöglicht werden.

## **10. GRATIA Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit Baden, Karlsruhe**

**10.1** Die Stiftung wurde durch Beschluss des Kollegiums vom 19. Dezember 2006 anlässlich des 90-jährigen Jubiläums der Frauenarbeit als unselbstständige Stiftung mit einem Kapital von 100.000 € errichtet.

In § 2 der Stiftungssatzung ist bestimmt:

„(1) Die Stiftung dient Zwecken der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Entwicklungshilfe und der Bildungsarbeit.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die Förderung und Unterstützung innovativer und zukunftsorientierter Initiativen und Projekte von Frauen und für Frauen und Mädchen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der ihr verbundenen Partnerkirchen.

(3) Die Zwecke der Stiftung werden hauptsächlich verwirklicht durch:

- Förderung und Unterstützung von Initiativen und Projekten von Frauen in Gemeinden, Bezirken und auf landeskirchlicher Ebene in Baden und in den der Evangelischen Landeskirche in Baden verbundenen Partnerkirchen,
- Förderung und Unterstützung von Projekten anderer gemeinnütziger Träger,
- Vergabe des Marie-von-Marschall-Preises für zukunftsweisende Projekte von Frauen, die spirituelles und gesellschaftliches Engagement in besonderer Weise verbinden,
- Förderung von Symposien, Kolloquien, ökumenischen Begegnungen u.ä. der Frauenarbeit.

(4) Die Stiftung kann in Notfällen Frauen in prekären Lebenslagen (z.B. wohnsitzlose Frauen u.a.) i.S. von § 53 Abgabenordnung unterstützen.“

**10.2** Der Vorstand besteht derzeit aus der Leiterin der Frauenarbeit, Frau Annegret Brauch, der Vorsitzenden des Landesausschusses, Frau Ursula Schmitthener, ihrer Stellvertreterin, Frau Anneliese Metzler, der Vorsitzenden der Bezirksbeauftragtenversammlung, Frau Sybille Jammerthal, sowie ihrer Stellvertreterin, Frau Doris Osswald.

**10.3** Das Stiftungskapital stammt aus den in der Folge der Schließung des Mütterkurhauses Hinterzarten in den Budgetrücklagen der Frauenarbeit vorhandenen Mitteln in Höhe von 100.000 €. Bei dieser handelt es sich um eine so genannte Verbrauchsstiftung. Dies kommt in § 2 Abs. 4 der Stiftungssatzung zum Ausdruck, der bestimmt, dass das vorhandene Stiftungsvermögen im Zeitraum von 25 Jahren verbraucht werden kann. Pro Jahr sollen davon nicht mehr als 10.000 € verbraucht werden.

Im Berichtszeitraum hatte GRATIA folgende Einnahmen zu verzeichnen:

- 3.000 € Zustiftungen
- 3.437,60 € Spenden
- 8.348,31 € (2007+2008)

**10.4** Im zurückliegenden Zeitraum wurden folgende Projekte und Initiativen durch GRATIA gefördert und begleitet:

- Projekt „*Talente nutzen – Fähigkeiten stärken*“ – ein Programm für wohnsitzlose Frauen der Initiative FreiRaum in Freiburg
- Projekt „*Interreligiöser Theologiekurs*“ des Internationales Frauencafés in Bruchsal
- Projekt „*Bildungs- und Begegnungsarbeit für interreligiöses Verständnis*“ der Frauengruppe für interreligiöse Begegnung (GIB) in Immenstaad
- Projekt „*Antigewalt-Training*“ für Mädchen und junge Frauen der Mobilien Jugendarbeit in Freiburg-Haslach

Weitere Informationen zu den Projekten können unter [www.gratia-stiftung.de](http://www.gratia-stiftung.de) nachgelesen werden. Insgesamt wurden zur Förderung von Projekten und Initiativen im betrachteten Zeitraum (bis Jahresabschluss 2009) 19.300 € aus Stiftungsmitteln eingesetzt.

Am 2. Februar 2008 wurde zum ersten Mal der mit 2000 € dotierte Marie-von-Marschall-Preis der GRATIA – Stiftung verliehen. Ausgezeichnet wurde als Erste Frau Annelise Fehrholz, Ettlingen. Der Marie-von-Marschall-Preis wird alle zwei Jahre vergeben. In diesem Jahr wird Dr. Reinhild Traitter, Zürich, damit ausgezeichnet. Die Preisverleihung findet im Rahmen der diesjährigen Stiftungsversammlung am 19. November 2010 in Karlsruhe statt.

**10.5** Frau Brauch bezeichnet die GRATIA-Stiftung als eine kleine, aber „feine“ Stiftung. Die unterstützten Projekte hätten ohne die Förderung durch GRATIA nicht durchgeführt werden können. Die Resonanz auf die Aktivitäten von GRATIA ist sehr positiv. Vorstand und Landesausschuss planen für das kommende Jahr, Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntheitsgrad von GRATIA zu erhöhen.

## **11. Zusammenfassung**

**11.1** Anlass für den 1. Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen im Jahre 2007 war die Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. Oktober 2005, bei der es um Beteiligungen der Landeskirche an privatrechtlichen Unternehmen und der daraus folgenden Berichtspflicht ging (§11 KVHG). Die landeskirchlichen Stiftungen sind bis heute keine entsprechenden Beteiligungen, etwa an Wirtschaftsunternehmen, eingegangen.

**11.2** Das Stiftungsverzeichnis aller kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden weist derzeit insgesamt 27 selbstständige Stiftungen aus, wovon 8 im Berichtszeitraum errichtet wurden. Daneben bestehen 26 unselbstständige Stiftungen (Anlage1), wobei die drei Hinzugekommenen von Kirchengemeinden errichtet worden sind.

Zur Zeit befindet sich nur eine Pfarrgemeinde im Beratungsstadium zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung.

**11.3** Erfreulich ist, dass zunehmend einzelne Gemeindeglieder kirchliche Stiftungen zur Unterstützung ihrer Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde mit zum Teil beträchtlichem Grundstockvermögen errichten und sich im Rahmen der Stiftungsarbeit engagieren.

Zu beobachten ist auch ein wachsendes Interesse von Vereinen, die eine Stiftung errichten, um ein weiteres „Standbein“ zur Unterstützung ihrer Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde zur Verfügung zu haben, das unabhängig vom Wille der Mitglieder auf Dauer besteht und in das Kapitalbeträge jeder Größenordnung eingebracht werden können.

**11.4** Eine Umfrage bei den unselbstständigen Stiftungen hat ergeben, dass die Kirchengemeinden nach wie vor die unkomplizierte Art der Errichtung einer unselbstständigen Stiftung sehr schätzen. Der Vorteil der Errichtung einer unselbstständigen Stiftung ist, dass

- keine Anerkennung des Kultusministeriums erforderlich ist,
- kein großer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht,
- die Möglichkeit besteht, das Stiftungskapital beim Gemeinderücklagenfonds anlegen zu können,
- auch mit geringen Mitteln eine Stiftung errichtet werden kann.

Es können zwar oft nur symbolische Beträge ausgeschüttet werden, aber auch das sei wichtig als Signal an diejenigen, die z.B. Jugendarbeit machen.

Außerdem sei alleine der Sachverhalt, dass die Stiftung besteht, für den einen oder anderen Geber Motivation, sich hier zu engagieren.

**Liste der unselbstständigen Stiftungen  
im Bereich der Evangelischen  
Landeskirche in Baden**

	<b>Name, Sitz</b>	<b>Zweck</b>	<b>Errichtung, Gründungskapital</b>
1.	Stiftung Christusgemeinde Achern, Achern	Förderung der christlichen Aufträge innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde.	genehmigt am 19.09.2006, Kapital 300.000 €
2.	Evang. Pfarrstellenfonds Baden-Baden	Finanzierung der Pfarrstelle der Evang. Lukasgemeinde Baden-Baden.	genehmigt am 29.03.2005, Kapital 940.000 €
3.	„Musik in der Kirche“, Denzlingen	Bezuschussung von außergewöhnlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen u.a.; (Teil-) Finanzierung von Personalstellen im Bereich der Kirchenmusik.	genehmigt am 10.09.2007, Kapital 27928 €
4.	Evang. Kirchenstiftung Dossenheim, Dossenheim	Förderung der Kirchengemeinde Dossenheim.	genehmigt am 03.07.2002, Kapital 10.000 €
5.	Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Eberbach; Eberbach	Zweck der Stiftung ist die unmittelbare Förderung der Aktivitäten der Evang. Kirchengemeinde Eberbach und des Betriebes und der Erhaltung der kirchlichen Gebäude.	genehmigt am 11.05.2005, Kapital 10.000 €
6.	Stiftung Evangelische Friedensgemeinde Handschuhsheim, Heidelberg-Handschuhsheim	Zweck ist die unmittelbare Förderung der Aktivitäten der Evang. Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim.	genehmigt am 10.09.2007, Kapital 900.000 €
7.	Evangelische Stiftung Heidelberg, Heidelberg	Förderung der Aufgaben der evangelischen Kirche in Heidelberg (in Kooperation mit der Ev. Stiftung Pflege Schönau, Ev. Stadtmission Heidelberg e.V. und dem Diakonischen Werk Heidelberg).	errichtet am 19.07.2007, Kapital 25.000 €
8.	Förderung der Krankenhausseelsorge im Evang. Kirchenbezirk Heidelberg, Heidelberg	Förderung der Krankenhausseelsorge im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg durch die Mitfinanzierung der Krankenhauspfarrstelle an der Medizinischen Klinik, Abteilung V, Heidelberg.	genehmigt am 01.09.1999, 1.000.000 DM
9.	Förderstiftung Evangelische Kirchengemeinde Ihringen; Ihringen	Förderung des missionarisch-diakonischen Lebens der Kirchengemeinde Ihringen durch a) Förderung der kirchlich-pädagogischen Gemeindegemeinschaft in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit b) Förderung diakonischer Projekte und Aktivitäten c) Förderung der Kirchenmusik.	genehmigt am 27.01.2004, Kapital 200.000 €
10.	Evang. Kinder- und Jugendstiftung Baden, Karlsruhe	Förderung der Evang. Kinder- und Jugendarbeit in Baden.	errichtet am 29.11.2005, Kapital 5.000 €
11.	GRATIA-Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit Baden, Karlsruhe	Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung innovativer und zukunftsorientierter Initiativen und Projekte von Frauen im Bereich der Ev. Landeskirche in Baden und der ihr verbundenen Partnerkirchen gemäß der in der Präambel (1) formulierten Zielbestimmung.	errichtet am 01.08.2006, Kapital 100.000 €
12.	Kretschmar-Huber-Stiftung, Karlsruhe	Förderung der Laurentiusgemeinde Hagsfeld für diakonische Aufgaben, insbesondere zur Verbesserung der Lebensverhältnisse älterer Menschen, darüber hinaus der Kirchengemeinde Karlsruhe für dieselben Zwecke.	genehmigt am 9.11.1978, Stiftungskapital besteht aus Immobilien
13.	Stiftung zur Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Finanzierung von Stellen im Gemeindepfarrdienst und weiteren Stellen der Landeskirche, Karlsruhe	Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken. Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwands der Landeskirche zur Finanzierung von a) Stellen im Gemeindepfarrdienst und b) weiteren Stellen der Landeskirche sowie c) Beihilfeansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab.	durch die Landessynode per Gesetz vom 27.10.1999 errichtet
14.	Kulturstiftung Neckarstadt Melanchthonkantorei Mannheim, Mannheim	Zweck der Stiftung ist die Pflege und Weiterentwicklung aller musikalischen Aktivitäten und Projekte der evangelischen Melanchthon-gemeinde Mannheim und deren langfristige finanzielle Absicherung.	genehmigt am 09.07.2007, Kapital: Pfarrgemeinde 3.000 €, Zusagen 15.000 €
15.	Kirchliche Arbeit im Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach	Zweck der Stiftung ist die Mitfinanzierung von Projekten im Bereich der allgemeinen Gemeindegemeinschaft, der Verkündigung, der Seelsorge und des Religionsunterrichts.	genehmigt am 17.05.2006, Kapital 16.000 €
16.	Zukunft Lutherkirche – Stiftung zur Sicherung des Fortbestandes der evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen, Neckarhausen	Zweck der Stiftung ist die Mitfinanzierung von Stellen im Bereich der allgemeinen Gemeindegemeinschaft, insbesondere der seelsorgerlichen, diakonischen und missionarischen Aufgaben in der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarhausen, oder von Projekten in diesem Aufgabengebiet.	genehmigt am 14.07.2008, Kapital 25.000 €
17.	Stiftung Sankt Stephan; Nußbaum	Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Nussbaum.	genehmigt am 25.04.2005, Kapital 10.000 €

	Name, Sitz	Zweck	Errichtung, Gründungskapital
18.	Stiftung Kirchliche Arbeit im Evang. Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt, Pforzheim	Zweck der Stiftung ist die Finanzierung oder Mitfinanzierung von Voll- oder Teildeputaten für Stellen bzw. Projekte im Bereich der allgemeinen Gemeindearbeit, der Seelsorge oder des Religionsunterrichts im Evang. Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt; ursprünglich befristet bis 2008, um weitere 8 Jahre verlängert	genehmigt am 04.12.2000, Kaptial 1.434.000 DM
19.	Evang. Jugendstiftung Pforzheim Stadt und Land, Pforzheim	Förderung der kirchlichen und mildtätigen Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenbezirken Pforzheim –Land und Pforzheim-Stadt, insbesondere durch Finanzierung von Projekten und außerordentlichen Anschaffungen.	genehmigt am 02.07.2007, Kaptial 3.000 €
20.	Stiftung für das Gemeindeleben in Rümmingen, Rümmingen	Förderung des Gemeindelebens der Evangelischen Kirchengemeinde Rümmingen.	genehmigt am 3.11.2004, Kaptial 50.000 €
21.	Stiftung Gemeinde für morgen, Singen	Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO (Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft) durch Weiterleitung der Mittel an die Evang. Kirchengemeinde Remchingen-Singen, die sie für kirchliche Aufgaben gemeinnützig verwendet. Die Stiftung soll als eigene Tätigkeit den Aufbau missionarischer Gemeinde in Singen und darüber hinaus fördern.	genehmigt am 05.12.2003, Kaptial 5.000 €
22.	Söllinger Gemeindestiftung Kirche mit Zukunft, Söllingen	Unterstützung der Gemeindearbeit der evang. Kirchengemeinde Söllingen, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit, Unterstützung der spendenfinanzierten Projektstelle Kinder- und Jugendarbeit	genehmigt am 29.08.2006, Kaptial 25.000 €
23.	Stiftung der Kirchengemeinde Steinen	Unterstützung der Kirchengemeinde Steinen in ihren seelsorgerlichen, missionarischen, sozial-diakonischen, kirchenmusikalischen Aufgaben sowie Mithilfe in der Erhaltung und Bewirtschaftung der kirchlichen Gebäude	genehmigt am 20.12.2005, Kaptial 31.800 €
24.	Stühlingen und Wutöschingen	Ideelle und finanzielle Förderung der Kirchengemeinden Stühlingen und Wutöschingen	genehmigt am 29.08.2006, Kaptial 10.000 €
25.	Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der diakonischen Arbeit und der Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesloch.	genehmigt am 08.10.2007, Kaptial 400.000 €
26.	Stiftung Seelsorge sichern im Wohnstift, Wertheim	Zweck der Stiftung ist die Sicherstellung eines qualifizierten Seelsorgeangebots im Wohnstift Hofgarten, einer Einrichtung der Altenhilfe im Diakoniezentrum Wertheim gGmbH. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung eines Stellenanteils für eine hauptamtliche Seelsorgerin im Wohnstift. Dieser Stellenanteil soll möglichst mit der Gemeindepfarrstelle Eichel-Hofgarten verbunden sein.	genehmigt am 17.02.2004, Kaptial 230.000 €

Stand: 07.07.2010

**Anlage 7 Eingang 5/7**

**Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

**Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
Vom ... Oktober 2010

Die Landessynode hat aufgrund von Art. 65 Abs. 2 Nr. 2 GO folgendes Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Disziplinaraufsichtführende Stelle**

Disziplinaraufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 DG.EKD ist der Evangelische Oberkirchenrat. Für Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats ist disziplinaraufsichtführende Stelle der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. Dieser benennt zur Verfahrensführung eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten, die bzw. der das Verfahren betreibt, dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berichtet und die erforderlichen Entscheidungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung einholt.

**§ 2  
Disziplinarkammer**

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bildet gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 DG.EKD eine Disziplinarkammer.
- (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs vom Landeskirchenrat berufen.

**§ 3  
Begnadigung**

Das Begnadigungsrecht gemäß § 84 DG.EKD wird von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof ausgeübt.

**§ 4  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz – AG DG.EKD) vom 17. Oktober 1996 (GVBl. S. 169) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den ...

**Der Landesbischof**  
Dr. Ulrich Fischer

**Begründung:**

I. Das Gesetz dient der Ausführung des am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Disziplinargesetzes der EKD, das erstmalig in der Zeit nach 1945 das Disziplinarwesen für alle Gliedkirchen der EKD einschließlich den der VELKD angehörenden Gliedkirchen einheitlich regelt. Das Disziplinargesetz der EKD wurde in Anlehnung an die neuen Disziplinargesetze im Bund und in den Bundesländern seit 1999 konzipiert. Mit ihren Neuregelungen wandten sich die staatlichen Gesetzgeber vom traditionellen Strafrechtssprinzip des Disziplinarrechts ab. Nicht mehr der Grundgedanke einer Bestrafung für ein dienstliches Vergehen trägt das Disziplinar-

verfahren, sondern die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Die Einordnung des Disziplinarrechts als Teil des öffentlichen Dienstrechts führt dazu, dieses wie das übrige Dienstrecht nach den Regeln des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozesses zu behandeln.

Wegen der Einzelheiten des EKD-Gesetzes wird auf dessen Begründung verwiesen.

II. Das Disziplinarrecht der EKD ist aufgrund von Art. 10 a Abs. 1 GO.EKD und § 87 Abs. 1 und 2 DG.EKD in Baden eo ipso in Kraft getreten. Das Kirchliche Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden ist gleichwohl erforderlich, um einige wenige durch das EKD-Gesetz dem Recht der Gliedkirchen überlassenen Zuständigkeitsbestimmungen zu treffen. Das Gesetz ersetzt das zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tretende Ausführungsgesetz aus dem Jahre 1996. Gegenüber diesem konnte das neue Ausführungsgesetz noch kürzer gefasst werden, da das neue Recht die Differenzierung in die zur Untersuchung zuständige Stelle und zur Verfahrenseinleitung zuständige Stelle nicht mehr kennt. Einheitlich wird nunmehr von der „Disziplinaufsichtführenden Stelle“ gesprochen, welche ein Verfahren sowohl einleitet als auch die Untersuchungen veranlasst. Die disziplinaufsichtführende Stelle ist gemäß § 1 des Gesetzes der Evangelische Oberkirchenrat; für Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. Da dieser indes über keinen behördlichen Unterbau verfügt, enthält das Gesetz eine Bestimmung, wonach der Landeskirchenrat zur Verfahrensführung eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten bestimmt.

§ 2 regelt die Einrichtung einer Disziplinarkammer sowie das Verfahren der Berufung der Richter.

§ 3 überträgt – in Übereinstimmung mit dem alten Recht – der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof das Begnadigungsrecht.

Von folgenden Öffnungsklauseln wurde kein Gebrauch gemacht:

a) **§ 2 Abs. 3 DG.EKD** erlaubt es, den in § 2 Abs. 2 DG.EKD Anwendungsbereich des Gesetzes abweichend zu regeln, soweit Ordinierte, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen sowie Personen im Vorbereitungsdienst, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, betroffen sind. Es wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt sind, vorzusehen.

Für beides wurde kein Bedürfnis gesehen. Die Erstreckung des Disziplinarrechts auf Ordinierte, die nicht im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (mithin insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer im Angestelltenverhältnis und Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt) sowie auf Lehvikarinnen und Lehvikare erscheint sachgerecht, insbesondere da das Gesetz für diese Gruppen auf die besonderen Verhältnisse zugeschnittene Disziplinarmaßnahmen vorsieht (§§ 9 Abs. 3–5, 17 DG.EKD). Eine weitere Erstreckung auf andere Personengruppen, insbesondere Prädikantinnen und Prädikanten, hingegen würde diese ehrenamtlich tätigen Menschen, welche nicht durch die Ordination lebenslang das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erwerben, zu sehr in die Nähe eines Dienstverhältnisses rücken. Dies würde weder ihrem Selbstverständnis gerecht noch zeigt die Erfahrung, dass die Anwendbarkeit des Disziplinarrechts hier hilfreich sein könnte.

b) **§ 14 Abs. 5 DG.EKD** gestattet es, die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle auszuschließen. Hierdurch wurde dem Bedenken einiger Gliedkirchen Rechnung getragen, dass die Stellensituation es in machen Fällen unmöglich machen kann, eine Versetzung auf eine andere Stelle zuzulassen. Bei der Größe unserer Landeskirche dürfte dies nur äußerst selten vorkommen. Im Übrigen eröffnet § 14 Abs. 3 DG.EKD auch für diese Situation einen Regelungsmechanismus. Die Maßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle gab es des Weiteren auch schon im alten Disziplinarrecht, ohne dass dies je zu Schwierigkeiten geführt hätte. Eine andere – grundsätzlichere – Problematik besteht darin, dass die Versetzung auch außerhalb des Disziplinarrechts als Maßnahme des Dienstrechts vorkommt und dort keinerlei „Strafcharakter“ hat. Dies ist insofern nicht optimal, als für die Person, die auf eine andere Stelle versetzt wird und insbesondere für Außenstehende, nicht ohne weiteres klar zu differenzieren ist, welchen Rechtscharakter die Versetzung hat. Dies dürfte – wie auch beim bisherigen Rechtszustand – dazu führen, dass eine Versetzung immer als Bestrafung empfunden wird, so z.B. in Fällen der Ungeduldlichkeit. Andererseits sind aber bei disziplinarisch relevanten Amtspflichtverletzungen durchaus Fälle denkbar, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf einer Stelle untragbar erscheint, auf einer anderen dagegen nicht, so dass die Amtsenthebung unter Versetzung auf eine andere Stelle durch-

aus eine sachgerechte Disziplinarmaßnahme sein kann. Deshalb wurde von der Öffnungsklausel kein Gebrauch gemacht.

c) **§ 15 Abs. 5 DG.EKD** erlaubt es, die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand auszuschließen. Gesetzgeberischer Grund für diese Öffnung ist, dass in den Altersversorgungssystemen mancher Gliedkirchen der Wartestand zu einem Ausschluss der Leistungsverpflichtung von staatlichen oder kommunalen Versorgungskassen führen kann. Diese Situation ist in Baden nicht gegeben. Ebenso wie bei der Maßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung auf eine andere Stelle ist allerdings misslich, dass dieselbe Maßnahme in rein dienstrechtlichem und disziplinarischem Kontext stehen kann, ohne dass nach außen unmittelbar erkennbar wird, warum jemand in den Wartestand versetzt wird. Gleichwohl sollte auch in Baden die Möglichkeit bestehen, von der Regelung des befristeten Wartestandes nach § 15 Abs. 2 DG.EKD Gebrauch zu machen. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Entscheidung der Disziplinarkammer ein Sachverhalt feststellbar ist, der ein Ruhen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit als erforderlich erscheinen lässt, aber andererseits eine endgültige Dienstentfernung nicht anzeigt. Ein Rückgriff auf § 14 DG.EKD hilft in diesem Fall nicht, da nach § 14 Abs. 3 DG.EKD der Wartestand zwar auch eintritt, wenn eine Stelle nicht übertragbar ist, jedoch die ständige Pflicht des Dienstherrn besteht, eine Stelle zu übertragen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 DG.EKD).

d) **§ 19 DG.EKD** regelt mögliche Nebenmaßnahmen, die ergänzend zu Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden können. Diese Maßnahmen werden für sinnvoll erachtet; ein Abweichen von der EKD-Regelung ist nicht angezeigt.

e) **§ 39 Abs. 4 DG.EKD** erlaubt es den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zu bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden können. Dieses Spruchverfahren wurde bereits in der Vergangenheit von einigen Gliedkirchen praktiziert, so etwa von der Evangelisch-Luth. Kirche in Bayern. Es kam dort – mit guten Erfahrungen – insbesondere in Verfahren wegen Ehebruchs zur Anwendung, da mit ihm insbesondere wegen der flexiblen Maßnahmengestaltung (Rat oder Empfehlung) und der Besetzung des Spruchgremiums auch durch seelsorglich Gebildete der persönlich oftmals schwierigen Gemengelage in solchen Fällen gut gerecht werden konnte.

In Baden hat ein derartiges Verfahren keine Tradition. Abgesehen davon, dass mit der Einrichtung eines solchen Gremiums ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden wäre, könnte man dieses Gremium – jedenfalls im Bereich von Ehescheidungen – auch als Nachfolgeinstitution des Ausschusses nach § 39 PfdG (alt) sehen, welcher die Auswirkungen einer Ehescheidung auf den pfarramtlichen Dienst zu beurteilen hatte und der durch Gesetz vom 24.04.2009 (GVBl. S. 66) abgeschafft wurde, weil er sich gerade nicht bewährt hatte. Schließlich erlaubt es die Ausgestaltung des neuen Disziplinarrechts als Verwaltungsverfahrensrecht (nicht mehr angelehnt an ein strafprozessuales Verfahren) zudem, auch im behördlichen Verfahren seelsorglich oder psychologisch geschulte Personen heranzuziehen, um z.B. sachgerecht beurteilen zu können, ob die Auflage einer Eheberatung oder therapeutischen Begleitung sinnvoll sein könnte. Aus diesem Grund wurde von der Öffnungsklausel kein Gebrauch gemacht.

f) Von der Öffnungsklausel des **§ 54 Abs. 1 S. 3 DG.EKD** wurde kein Gebrauch gemacht, da sich die bisherige Besetzung der Disziplinarkammer mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem rechtskundigen beisitzenden und einem ordinierten beisitzenden Mitglied bewährt hat.

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2010 abgedruckt.)**

#### Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD)

Vom 28. Oktober 2009

(ABI. EKD 2009 S. 316)

Lfd.-Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	bisher keine Änderung erfolgt				

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Amtspflichten und Abgrenzungen
- § 4 Disziplinaufsichtführende Stelle
- § 5 Disziplinaufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern
- § 6 Amts- und Rechtshilfe
- § 7 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage
- § 8 Gebot der Beschleunigung

#### Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

- § 9 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 10 Verweis
- § 11 Geldbuße
- § 12 Kürzung der Bezüge
- § 13 Zurückstufung
- § 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle
- § 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- § 16 Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand
- § 17 Entzug der Rechte aus der Ordination
- § 18 Entfernung aus dem Dienst
- § 19 Nebenmaßnahmen
- § 20 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 21 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 22 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- § 23 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

#### Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren

##### Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- § 24 Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- § 25 Ausdehnung und Beschränkung

##### Kapitel 2 Durchführung

- § 26 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
- § 27 Beistände und Bevollmächtigte
- § 28 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- § 29 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- § 30 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren
- § 31 Beweiserhebung
- § 32 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige
- § 33 Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene
- § 34 Herausgabe von Unterlagen
- § 35 Protokoll
- § 36 Innerdienstliche Informationen
- § 37 Abschließende Anhörung

##### Kapitel 3 Abschlussentscheidung

- § 38 Einstellungsverfügung
- § 39 Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren
- § 40 Disziplinarverfügung
- § 41 Erhebung der Disziplinaranzeige
- § 42 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 43 Kostentragungspflicht

##### Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- § 44 Zulässigkeit
- § 45 Rechtswirkungen
- § 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

#### Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

##### Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

- § 47 Disziplinargerichte
- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Geschäftsstellen
- § 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

- § 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

- § 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

- § 54 Besetzung der Disziplinargerichte

#### Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

##### Abschnitt 1 Klageverfahren

- § 55 Disziplinaranzeige
- § 56 Nachtragsdisziplinaranzeige
- § 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte
- § 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageanzeige
- § 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 60 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 61 Mündliche Verhandlung
- § 62 Beweisaufnahme
- § 63 Entscheidung durch Beschluss
- § 64 Entscheidung durch Urteil
- § 65 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

##### Abschnitt 2 Besondere Verfahren

- § 66 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 67 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

#### Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof

##### Abschnitt 1 Berufung

- § 68 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung
- § 69 Berufungsverfahren
- § 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

##### Abschnitt 2 Beschwerde

- § 71 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
- § 72 Entscheidung des Disziplinarhofes

#### Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 73 Wiederaufnahmegründe
- § 74 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 75 Frist und Verfahren
- § 76 Entscheidung durch Beschluss
- § 77 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts
- § 78 Rechtswirkungen, Entschädigung

#### Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- § 79 Kostentragungspflicht
- § 80 Erstattungsfähige Kosten

#### Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

- § 81 Unterhaltsbeitrag
- § 82 Zahlung des Unterhaltsbeitrags
- § 83 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten
- § 84 Begnadigung

#### Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 85 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand
- § 86 Übergangsbestimmungen
- § 87 Inkrafttreten
- § 88 Außerkrafttreten

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen. Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und eine auftragsgemäße Amtsführung zu sichern.

#### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrfrauen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen,
2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen.
- (3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Absatz 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.
- (4) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.
- (5) Kirchliche Dienstherrn und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

### § 3

#### Amtpflichten und Abgrenzungen

- (1) Amtpflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. Personen im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. Pfarrerinnen, Pfarrer und andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.
- (2) Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.
- (3) Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

### § 4

#### Disziplinaraufsichtführende Stelle

- (1) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.
- (2) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt wurde.
- (3) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. Ist nie ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaraufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.
- (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

### § 5

#### Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern

- (1) Gegen eine Person, die zwei oder mehrere Ämter inne hat, die zueinander im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die disziplinaraufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einleiten, die für das Hauptamt zuständig ist.
- (2) Hat eine Person zwei oder mehrere Ämter oder Dienstaufträge inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so bestimmen die disziplinaraufsichtführenden Stellen der Ämter und Dienstaufträge, welche von ihnen die Funktion der disziplinaraufsichtführenden Stelle wahrnehmen soll.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 4 und nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Freistellung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

### § 6

#### Amts- und Rechtshilfe

- (1) Die Dienststellen und Kirchengenossen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse leisten in Disziplinarverfahren einander Amts- und Rechtshilfe.
- (2) Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sind verpflichtet, der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen. Dasselbe gilt für
  1. die disziplinaraufsichtführende Stelle der Gliedkirche, in deren Bereich eine ordinierte Person ohne regelmäßigen Dienstauftrag im Sinne des § 4 Abs. 3 wohnt,
  2. die disziplinaraufsichtführende Stelle eines Nebenamtes gemäß § 5 sowie für Personen, Organe und Stellen, die im Rahmen des Nebenamtes Vorgesetzte oder Aufsichtführende sind, und
  3. die vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer beurlaubten, freigestellten, abgeordneten oder zugewiesenen Person im Sinne des § 5 Abs. 3.

(3) Staatliche Amts- und Rechtshilfe, insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung, kann nach Maßgabe der jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Das behördliche und gerichtliche Verfahren nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens nach diesem Kirchengesetz steht dem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht gleich. Verweigern Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorliegen eines der in § 32 bezeichneten Gründe die Aussage, kann ein staatliches Gericht um die Vernehmung ersucht werden, soweit die jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

### § 7

#### Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrenrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage

- (1) Zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Teil 3 Kapitel 3 und 4 dieses Kirchengesetzes bedarf es nicht.

### § 8

#### Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

#### Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

### § 9

#### Arten der Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen sind:
  1. Verweis (§ 10),
  2. Geldbuße (§ 11),
  3. Kürzung der Bezüge (§ 12),
  4. Zurückstufung (§ 13),
  5. Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14),
  6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15),
  7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16),
  8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17),
  9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18).
- (2) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Abs. 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Entfernung aus dem Dienst. Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.
- (3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst sind Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge. Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die

Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.

(4) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.

#### **§ 10 Verweis**

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen im Rahmen der Dienstaufsicht sind keine Disziplinarmaßnahmen.

#### **§ 11 Geldbuße**

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 zugunsten des Dienstherrn auferlegt werden. Wird keine der genannten Leistungen bezogen, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden. Die Geldbuße kann – auch in Teilbeträgen – durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

#### **§ 12 Kürzung der Bezüge**

(1) Die Kürzung der Bezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge, der Anwärterbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes (Bezüge) um höchstens ein Fünftel auf längstens fünf Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die beschuldigte Person bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Versorgungsansprüche aus früheren kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bleiben von der Kürzung der Bezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Bezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Wechsels zwischen aktivem Dienst, Warte- oder Ruhestand vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder während der Dauer der Kürzung werden die hieraus jeweils zustehenden Bezüge für den restlichen Zeitraum entsprechend gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Bezüge wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge gehemmt. Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Bezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange die Bezüge gekürzt werden, ist eine Beförderung unzulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Bezüge erstrecken sich auch auf ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

#### **§ 13 Zurückstufung**

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Sie hat den Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Befugnis und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, zur Folge. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person oder der obersten Dienstbehörde übernommen wurden.

(2) Die Bezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Ruhestandes vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestimmen sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung festgesetzten Besoldungsgruppe.

(3) Eine Beförderung ist frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues kirchliches Dienstverhältnis auch bei einem anderen kirchlichen

Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

#### **§ 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle**

(1) Die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle. In der Entscheidung wird bestimmt, ob mit der Amtsenthebung der Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes verbunden ist. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Dienstherr kann aufgrund der Amtsenthebung auch eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn derselben obersten Dienstbehörde übertragen, ohne dass es der Zustimmung der amtsenthobenen Person bedarf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(2) In der Entscheidung über die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle kann festgestellt werden, dass die ausgesprochene Versetzung bereits durch einen zuvor erfolgten Stellenwechsel als vollzogen gilt.

(3) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht möglich, so tritt die amtsenthobene Person nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die disziplinar-aufsichtführende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr bleibt verpflichtet, der amtsenthobenen Person eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Hat die Entscheidung den Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes bestimmt, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zu Grunde zu legen.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausschließen.

#### **§ 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand**

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Wartestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung kann bestimmen, dass vor Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eine neue Stelle nicht übertragen werden darf.

(3) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Wartegeld in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Mit der erneuten Übertragung einer Stelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, erhält sie die üblichen Bezüge.

(4) Wird die amtsenthobene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt, darf ihr Ruhegehalt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, längstens aber bis zur Vollendung des für sie maßgeblichen gesetzlichen Ruhestandesalters den Betrag nach Absatz 3 nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung in den Ruhestand vor Rechtskraft der Entscheidung. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ausschließen.

#### **§ 16 Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand**

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Ruhestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Ruhegehaltes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Versorgungsabschlages bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mindestens aber in Höhe des Mindestruhegehaltes. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Wird die beschuldigte Person vor Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand versetzt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

**§ 17****Entzug der Rechte aus der Ordination**

- (1) Der Entzug der Rechte aus der Ordination bewirkt den Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Rechts, die Amtskleidung zu tragen und kirchliche Amtsbezeichnungen oder Titel zu führen.
- (2) Der Entzug der Rechte aus der Ordination kann gegen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als selbständige Disziplinarmaßnahme verhängt werden.
- (3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis, für dessen Begründung die Ordination Voraussetzung war, ist nach dem Entzug der Rechte aus der Ordination unverzüglich zu beenden. Der Entzug der Rechte aus der Ordination ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.
- (4) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über den Umgang mit den Rechten aus der Ordination bleiben unberührt.

**§ 18****Entfernung aus dem Dienst**

- (1) Mit der Entfernung aus dem Dienst enden das Dienst- oder Auftragsverhältnis und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst hat den Entzug der Rechte aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung zur Folge. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wer aus dem Dienst entfernt wurde, kann einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der §§ 81 und 82 erhalten.
- (2) Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.
- (3) Wer aus dem Dienst entfernt wurde, darf nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträger berufen werden.

**§ 19****Nebenmaßnahmen**

- (1) Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise untersagt werden,
1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben und
  2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen.

In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen.

- (2) Ordinierten Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Warte- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

**§ 20****Bemessung der Disziplinarmaßnahme**

- (1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht unter Berücksichtigung des Zwecks eines kirchlichen Disziplinarverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist nach der Schwere der Amtspflichtverletzung zu bemessen.
- (2) Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sollen insbesondere angemessen berücksichtigt werden:
1. das Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person und ihr Verhalten während des Disziplinarverfahrens,
  2. ihr bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten,
  3. der Umfang, in dem die beschuldigte Person das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat,
  4. die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse einer Beurlaubung oder Freistellung, sowie des Warte- oder Ruhestandes.

- (3) Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder wessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen.

**§ 21****Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren**

- (1) Ist in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die beschuldigte Person zur Pflichterfüllung anzuhalten.
- (2) Nach einem rechtskräftigen Freispruch in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Entscheidung war, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn der Sachverhalt eine Amtspflichtverletzung darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

**§ 22****Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs**

- (1) Sind seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen, darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden.
- (2) Die Frist des Absatzes 1 beginnt erneut, wenn
1. ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt oder
  2. eine Disziplinaraklage oder Nachtragsdisziplinaraklage erhoben wird oder
  3. Ermittlungen gegen eine Person im Dienstverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst angeordnet oder ausgedehnt werden wegen eines Verhaltens, das im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung oder Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle zur Folge hätte.
- (3) Die Frist des Absatzes 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 29 oder für die Dauer einer gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Mitarbeiter- oder Pfarververtretung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren wegen mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens oder ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

**§ 23****Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte**

- (1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge und eine Zurückstufung dürfen, unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2, nach vier Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.
- (2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange gegen die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat,
1. ein staatliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
  2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
  3. eine Entscheidung über die Kürzung der Bezüge noch nicht vollstreckt ist,
  4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den Ruhestand oder über die Geltendmachung von Schadenersatz anhängig ist oder
  5. eine Nebenmaßnahme nach § 19 Abs. 1 wirksam ist.
- (3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, zu entfernen und zu vernichten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die disziplinaraufsichtfüh-

rende Stelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen.

### **Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren**

#### **Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung**

##### **§ 24**

##### **Einleitung eines Disziplinarverfahrens**

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaraufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Person, gegen die sich ein Disziplinarverfahren richten kann, kann bei der obersten kirchlichen Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(3) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 21 und 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hätte, bekannt zu geben.

##### **§ 25**

##### **Ausdehnung und Beschränkung**

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

#### **Kapitel 2 Durchführung**

##### **§ 26**

##### **Unterrichtung, Belehrung und Anhörung**

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Amtspflichtverletzung ihr zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer beistehenden oder bevollmächtigten Person gemäß § 27 zu bedienen.

(2) Die beschuldigte Person und die beistehenden oder bevollmächtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

(3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Ist die beschuldigte Person aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder erneut zu laden. Zur Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten angefordert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind zuzustellen.

(4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der beschuldigten Person nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

##### **§ 27**

##### **Beistände und Bevollmächtigte**

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, kann sich im Disziplinarverfahren beistehender und bevollmächtigter Personen bedienen.

(2) Als beistehende und bevollmächtigte Personen kann die disziplinaraufsichtführende Stelle höchstens insgesamt zwei Personen zulassen.

Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die beschuldigte Person führt oder geführt hat, darf nicht Beistand oder bevollmächtigte Person sein.

(3) Gegen die Nichtzulassung als Beistand oder bevollmächtigte Person durch die disziplinaraufsichtführende Stelle ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

(4) Beistände und Bevollmächtigte sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

##### **§ 28**

##### **Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen**

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf Grund eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

##### **§ 29**

##### **Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung**

(1) Ist gegen die beschuldigte Person wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, das Ermittlungsverfahren einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde eröffnet oder die öffentliche Klage im staatlichen Strafverfahren erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

##### **§ 30**

##### **Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren**

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Dasselbe gilt für tatsächliche Feststellungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

##### **§ 31**

##### **Beweiserhebung**

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen und ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften oder Aufzeichnungen über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag der beschuldigten Person ist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß seiner Bedeutung für die Tat- oder Schuldfolge oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Er kann insbesondere abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorliegt.

(4) Beteiligte und befragte Personen sind vor einer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertet werden können.

(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.

(6) Ein schriftliches Gutachten ist der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(7) Mit Rücksicht auf die zu erwartende Bedeutung einer Aussage kann die disziplinaraufsichtführende Stelle die zuständige Disziplinarkammer um die Vernehmung einer Zeugin, eines Zeugen oder von Sachverständigen ersuchen. Die Vernehmung kann durch das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter erfolgen.

### § 32

#### Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere über Zeugnisverweigerungsrechte, gelten entsprechend.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Personen, die einen bestimmten kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

2. Beraterinnen und Berater in einer Stelle für besondere Beratungsaufgaben, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Beraterin oder Berater anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

3. Zeugenbeistände, Beistände und Bevollmächtigte nach diesem Kirchengesetz über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

### § 33

#### Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene

(1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Abs. 5 den Ausschluss einer Person beantragen.

(2) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

### § 34

#### Herausgabe von Unterlagen

Die beschuldigte Person hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das

Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Disziplinarkammer kann auf Antrag der disziplinaraufsichtführenden Stelle die Herausgabe durch Beschluss anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

### § 35

#### Protokoll

(1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.

(2) Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.

(3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

### § 36

#### Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der beschuldigten Person oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der beschuldigten Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Belange der beschuldigten Person oder anderer Betroffener sind zu berücksichtigen.

### § 37

#### Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll. Einleitende und abschließende Anhörung können zusammenfallen, wenn keine neuen Ermittlungen in der Sache stattgefunden haben.

### Kapitel 3 Abschlussentscheidung

### § 38

#### Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,
2. eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach den §§ 21 oder 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist ferner eingestellt, wenn

1. die beschuldigte Person stirbt,
2. das Dienstverhältnis der beschuldigten Person endet oder
3. eine ordinierte Person die Rechte aus der Ordination aus einem anderem Grund dauerhaft verliert.

### § 39

#### Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren

(1) Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und der beschuldigten Person Auflagen oder Weisungen erteilen, die der

Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten entsprechen und geeignet sind, die Zwecke eines kirchlichen Disziplinarverfahrens ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu erreichen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens sechs Monate betragen soll. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(3) Bei Erfüllung der Auflagen oder Weisungen stellt die disziplinaufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. § 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden können.

#### § 40

##### Disziplinarverfügung

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße auferlegen oder eine Kürzung der Bezüge vornehmen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die von ihr erlassene Disziplinarverfügung oder eine Nebenmaßnahme jederzeit aufheben und die Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur zulässig, wenn nach Erlass der Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

#### § 41

##### Erhebung der Disziplinaranzeige

Die Disziplinarmaßnahmen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur durch das Disziplinargericht verhängt werden. Sie setzen eine Disziplinaranzeige der disziplinaufsichtführenden Stelle voraus.

#### § 42

##### Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist auf Antrag der Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

#### § 43

##### Kostentragungspflicht

(1) Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung werden die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; dasselbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten entstanden sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Auslagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 42 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient, sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Person, gegen die

sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes erhoben.

(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

#### Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

#### § 44

##### Zulässigkeit

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die beschuldigte Person gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder wenn im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. Sie kann die beschuldigte Person außerdem vorläufig ganz oder zum Teil des Dienstes entheben, wenn ihr Verbleiben im Dienst geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages, das Ansehen der Kirche, den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich zu beeinträchtigen; sie kann ihr insbesondere ganz oder teilweise

1. die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagen,

2. vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand sowie die Geschäftsführung des Pfarramts entziehen,

b) die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in kirchlichen Organen und Leitungsgremien solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen untersagen, die der Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unterstehen und

c) die Verwaltung fremder Gelder verbieten.

(2) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der beschuldigten Person bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. In den übrigen Fällen der vorläufigen Dienstenthebung können die Bezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde, wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Person im Ruhestand oder Wartestand, kann die disziplinaufsichtführende Stelle gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 vom Hundert der Bezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

(4) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von Bezügen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 45

##### Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die vorläufig dienstenthobene Person inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst dauert der durch das Fernbleiben begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die dienstenthobene Person ihren Dienst aufgenommen hätte, wenn sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden

wäre. Der Zeitpunkt ist von der disziplinaufsichtführende Stelle festzustellen und der dienstenthobenen Person mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

#### § 46

##### Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

- (1) Die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn
1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist,
  2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat,
  3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder
  4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaufsichtführende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

#### Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

##### Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

#### § 47

##### Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten Person orientiert. Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

#### § 48

##### Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrenswechsels die Disziplinarkammer der disziplinaufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

#### § 49

##### Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“

#### § 50

##### Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehren-

amt. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

#### § 51

##### Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

#### § 52

##### Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

(1) Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.

(4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
  2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
  3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
  4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.
- (5) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

#### § 53

##### Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,

5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarververtretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

#### **§ 54 Besetzung der Disziplinargerichte**

- (1) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.
- (2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder.
- (3) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinar- und Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Mitglied der Disziplinarkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.

- (5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

### **Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht**

#### **Abschnitt 1 Klageverfahren**

##### **§ 55 Disziplinar- klage**

- (1) Die Disziplinar- und Nachtragsdisziplinar-klage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang und das Bekenntnis der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.
- (2) Die Disziplinar- und Nachtragsdisziplinar-klage muss den Antrag enthalten, den die disziplinar- und nachtragsdisziplinar-aufsichtführende Stelle in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt. Die Disziplinarkammer ist an diesen Antrag nicht gebunden.

##### **§ 56 Nachtragsdisziplinar- klage**

- (1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinar- und Nachtragsdisziplinar-klage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinar-klage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

- (2) Hält die disziplinar-aufsichtführende Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Disziplinargericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Das Disziplinargericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinar-klage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der disziplinar-aufsichtführenden Stelle verlängert werden, wenn sie diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

- (3) Das Disziplinargericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 63 Nachtragsdisziplinar-klage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

- (4) Wird nicht innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist Nachtragsdisziplinar-klage erhoben, setzt das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte**

- (1) Die beschuldigte Person wird gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinar- und Nachtragsdisziplinar-klage auf die Fristen des § 58 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen. Sie wird ferner darauf hingewiesen, dass vor der Disziplinarkammer als beistehende oder bevollmächtigte Person auftreten kann, wer die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 erfüllt und zum sachgemäßen Vortrag und zur Begleitung der beschuldigten Person in der Lage ist.
- (2) Der beschuldigten Person ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichts mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichts unverzüglich zu erfolgen hat.
- (3) § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.
- (4) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 62 Abs. 4 den Ausschluss der beschuldigten Person oder die Vernehmung an einem anderen Ort beantragen. § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift**

- (1) Bei einer Disziplinar- und Nachtragsdisziplinar-klage hat die beschuldigte Person wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar-klage geltend zu machen.
- (2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Disziplinargericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Das Disziplinargericht kann der disziplinar-aufsichtführenden Stelle zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die beschuldigte Person rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Disziplinargerichts eingestellt.
- (4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

#### **§ 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens**

Das Disziplinargericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden

die ausgedehnten Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

### § 60

#### Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

### § 61

#### Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. Sie soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen, insbesondere der disziplinaufsichtführenden Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(2) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(3) Durch Beschluss des Disziplinargerichts können die beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Beistände oder Bevollmächtigte, Zeugenbeistände, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

### § 62

#### Beweisaufnahme

(1) Das Disziplinargericht erhebt die erforderlichen Beweise. Die Regelungen der § 31 Abs. 3, § 32 und § 33 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Niederschriften oder Aufzeichnungen von Beweiserhebungen des behördlichen Disziplinarverfahrens können in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben und verwertet werden, wenn die beteiligten und befragten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen verwertet werden können.

(2) Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge von der disziplinaufsichtführenden Stelle in der Klageschrift und von der beschuldigten Person innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. Die Zeugin oder der Zeuge sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. Das Disziplinargericht ordnet die Ladung an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.

(4) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verhandlung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

(5) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 5 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

### § 63

#### Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinar Klage kann das Disziplinargericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge verwirkt ist, oder

2. die Disziplinar Klage abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Disziplinargericht oder dem vorsitzenden Mitglied eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht widersprochen wurde.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

(3) Über Maßnahmen der disziplinaufsichtführenden Stelle nach § 44 entscheidet die Disziplinar Kammer endgültig durch Beschluss.

### § 64

#### Entscheidung durch Urteil

(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldigten Person in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. Das Disziplinargericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) und Nebenmaßnahmen erkennen oder

2. die Disziplinar Klage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

### § 65

#### Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die disziplinaufsichtführende Stelle die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Disziplinargericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben.

## Abschnitt 2 Besondere Verfahren

### § 66

#### Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Einleitung durch Einstellung oder vorläufige Einstellung gegen Auflagen, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann die beschuldigte Person bei dem Disziplinargericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 29 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwölf Monaten nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Disziplinargerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

### § 67

#### Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Die beschuldigte Person kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen beim Disziplinargericht beantragen. Der Antrag ist beim Disziplinarhof zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Änderung und Aufhebung von Beschlüssen über Anträge zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend.

### **Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof**

#### **Abschnitt 1 Berufung**

##### **§ 68**

#### **Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung**

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer über eine Disziplinarklage steht den Beteiligten die Berufung zum Disziplinarhof zu. Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer nur zu, wenn sie von der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarhof zugelassen wird. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung zur Berufung gelten entsprechend.

(3) Vor dem Disziplinarhof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

##### **§ 69**

#### **Berufungsverfahren**

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 werden nicht angewandt. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaraufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 58 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweis Antrag, der vor der Disziplinarkammer nicht innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinarhofes die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweis Anträge, die die Disziplinarkammer zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch die Disziplinarkammer erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

##### **§ 70**

#### **Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil**

Der Disziplinarhof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

### **Abschnitt 2 Beschwerde**

##### **§ 71**

#### **Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde**

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, durch die nach § 63 Abs. 1 über eine Disziplinarklage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, mit denen über einen Antrag auf Aussetzung nach § 67 entschieden wurde, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beschwerde gegen Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend.

##### **§ 72**

#### **Entscheidung des Disziplinarhofes**

Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

### **Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens**

##### **§ 73**

#### **Wiederaufnahmegründe**

(1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,

2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,

3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,

4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

5. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das sich in dieser Sache einer schweren Verletzung seiner Pflichten als kirchliche Richterin oder kirchlicher Richter schuldig gemacht hat,

6. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,

7. die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, nachträglich glaubhaft eine Amtspflichtverletzung eingesteht, die in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder

8. im Verfahren der Disziplinarklage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Strafgericht erfolgt ist oder wenn ein staatliches strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

##### **§ 74**

#### **Unzulässigkeit der Wiederaufnahme**

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdig, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder

2. ein Urteil in einem staatlichen Strafverfahren ergangen ist, das zu einer Entlassung aufgrund einer Straftat geführt hat oder bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses geführt hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

##### **§ 75**

#### **Frist und Verfahren**

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die

Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

#### **§ 76 Entscheidung durch Beschluss**

(1) Das Disziplinargericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Disziplinargericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der disziplinaufsichtführenden Stelle durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinarklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

#### **§ 77 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts**

(1) Das Disziplinargericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann Berufung nach den §§ 68 bis 70 dieses Kirchengesetzes eingelegt werden.

#### **§ 78 Rechtswirkungen, Entschädigung**

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, aufgehoben, erhält diese von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, gilt § 78 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend.

(2) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, und die Personen, denen sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der disziplinaufsichtführenden Stelle geltend zu machen.

### **Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren**

#### **§ 79 Kostentragungspflicht**

(1) Die Person, gegen die im Verfahren der Disziplinarklage auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet eine zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung, können der beschuldigten Person die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zu Gunsten der beschuldigten Person ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

#### **§ 80 Erstattungsfähige Kosten**

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 79 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

### **Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung**

#### **§ 81 Unterhaltsbeitrag**

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Entscheidung des Disziplinargerichts bestimmen, dass der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person, soweit sie dessen würdig erscheint und bedürftig ist, für die Dauer von sechs Monaten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von höchstens 70 vom Hundert der Bezüge, die ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustanden, gewährt wird. Eine Einbehaltung von Bezügen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 44 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Personen, die sich bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Ruhestand befinden, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, soweit sie aufgrund ihrer Beschäftigung im kirchlichen Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Die Entscheidung kann die Gewährung des Unterhaltsbeitrags über sechs Monate hinaus auf längstens ein Jahr verlängern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Umstände sind durch die Empfängerin oder den Empfänger glaubhaft zu machen.

(3) Der Dienstherr kann der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewähren, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

#### **§ 82 Zahlung des Unterhaltsbeitrags**

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 81 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Bezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags an Personen im Ruhestand steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) In der Entscheidung kann bestimmt werden, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person verpflichtet ist. Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die disziplinaufsichtführende Stelle bestimmen. § 81 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbbersatz Einkommen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angerechnet. Die aus dem Dienst entfernte Person ist verpflichtet, die obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Wird gegen diese Pflicht schuldhaft verstoßen, soll der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

#### **§ 83 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten**

(1) Die zuletzt disziplinaufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienstverhältnis entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen und ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen, sofern nicht § 81 Abs. 3 eingreift.

(2) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst sowie bei späterer Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 76, 77 und 79 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte. Die Zusage einer Unterhaltsleistung an andere unterhaltsberechtigte, bedürftige Personen steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

#### § 84 Begnadigung

Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.

#### Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 85 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrerinnen und Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Kirchengesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

#### § 86 Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden bis zur Vollstreckung nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine nach diesem Kirchengesetz zulässige Disziplinarmaßnahme darf wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begangenen Amtspflichtverletzung nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

(2) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot nach § 23 und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort. Wird die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit einer gemeinsamen Disziplinarkammer begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 nur für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren.

#### § 87 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABIEKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABIEKD S. 408) außer Kraft. Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

#### § 88 Außerkräfttreten

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann dieses Kirchengesetz jederzeit für sich und ihre Gliedkirchen außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz außer Kraft getreten ist.

#### Anlage 8 Eingang 5/8

#### **Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 7. Oktober 2010: Geschäftsbericht 2009 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau**

(hier nicht abgedruckt)

#### Anlage 9 Eingang 5/9

#### **Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen vom 9. August 2007: Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde**

#### **Schreiben des Kirchengemeinderates Söllingen vom 9. August 2007**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

bei der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Alb-Pfingst am 20. April 2007 in Karlsbad-Spielberg berichtete Oberkirchenrat Viktor über die Möglichkeit, zur Entlastung der Hauptamtlichen in den Pfarrämtern sog. „Verwaltungsassistenten“ einzustellen. Auf dem Zukunftskongress in Wittenberg im Februar dieses Jahres sei dieser Vorschlag entwickelt worden und auf breite Zustimmung gestoßen. Allerdings sei es im Moment nicht möglich, eine solche Stelle über den Haushalt einer Kirchengemeinde zu finanzieren. Vielmehr wurde in Wittenberg eine Finanzierung auf Spendenbasis vorgeschlagen.

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen begrüßt diese Möglichkeit sehr, dass Kirchengemeinden zur Entlastung der Hauptamtlichen von Verwaltungsaufgaben solche Stellen (in der Regel Teilzeitstellen) einrichten können. Ähnliche Überlegungen wurden ja in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen auch in früheren Zeiten schon angestellt. Wir sind allerdings überaus skeptisch, ob für diesen Zweck genügend Spendengelder aufgebracht werden können. Aus diesem Grund stellen wir folgenden Antrag:

**Die Landessynode möge die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Stelle einer Verwaltungsassistentin bzw. eines Verwaltungsassistenten im Pfarramt einer Kirchengemeinde (auf Teilzeitbasis) über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde finanziert werden kann.**

Zur Begründung:

1. Die Verwaltungsaufgaben in den Pfarrämtern sind in den vergangenen Jahren deutlich umfangreicher geworden. Zum Beispiel ...

im Bereich Fundraising: Betreuung von Spendern und Sponsoren, Spendenbriefe, Bedankungen, Kontaktpflege

im Bereich Pfarramtsverwaltung: Preisoptimierung bei Anschaffungen (Büromaterial, PC, Kopierer), Prüfung von Verträgen mit Strom- und Gaslieferanten, Reklamationen bei falschen Lieferungen oder defekten Geräten

bei Bauprojekten: Protokollierung und Auswertung von Ortsterminen, Koordination zwischen Architekt, Bauausschuss und Handwerkern in der konkreten Bauphase, Zwischenabrechnungen bei längerfristigen Bauprojekten

im Bereich der Kindergärten: konkrete Gestaltung von Arbeitsverträgen für Erzieherinnen in Absprache mit dem Verwaltungs- und Serviceamt nach Vorgabe des Kirchengemeinderates, Prüfung der Betriebskostenabrechnungen, Kontakt zu Kindergarteneltern, die ihre Beiträge nicht bezahlen ... und vieles andere mehr.

Pfarrerinnen und Pfarrer benötigen zur Bewältigung dieser Aufgaben immer mehr Zeit, die ihnen dann im pastoralen Bereich fehlt. Dabei sind viele dieser Aufgaben an Fristen gebunden und erscheinen deshalb auch immer dringlicher als beispielsweise ein Krankenbesuch. Letzteres bleibt deshalb erfahrungsgemäß oft auf der Strecke, weil die Zeit einfach nicht reicht. Manche der oben genannten Aufgaben können zwar von den Pfarramtssekretärinnen übernommen werden. Allerdings übersteigen viele der oben genannten Aufgaben sowohl ihre Kompetenzen als auch ihr Berufsbild. Die Verwaltungs- und Serviceämter wiederum übernehmen auch über die Buchhaltung hinaus manche Aufgaben, sind in der konkreten Gestaltung jedoch auf die Entscheidungen und Vorgaben der Kirchengemeinden angewiesen. Die Vorarbeiten für solche Entscheidungen im Kirchengemeinderat müssen jedoch vom Pfarramt erbracht werden.

2. Nach unserer Grundordnung sind im Amt des Pfarrers bzw. der Pfarrerin Tätigkeiten im Predigtamt, in der Leitung und in der Verwaltung vereinigt. An diesem Grundsatz soll auch in Zukunft festgehalten werden. Eine Verwaltungsassistentin bzw. ein Verwaltungsassistent müsste dienstrechtlich deshalb auf jeden Fall dem amtierenden Pfarrstelleninhaber unterstellt sein.

3. Die Finanzierung einer solchen Stelle auf Spendenbasis erscheint uns problematisch. Mit Erfolg haben inzwischen zahlreiche Gemeinden Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit auf Spendenbasis angestellt. Erfahrungsgemäß ist die Bereitschaft der Gemeinden oft groß, für

eine solche Projektstelle zu spenden. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Verwaltungsaufgaben im Pfarramt durch Spenden zu unterstützen, deutlich geringer ist. Aus diesem Grund erscheint uns die Finanzierung über den Haushalt der einzig sinnvolle und zukunftsfähige Weg.

4. Schließlich sei daran erinnert, dass in Städten schon seit vielen Jahren Kirchengemeindeämter eingerichtet sind, die zahlreiche Verwaltungsaufgaben der einzelnen Pfarrgemeinden übernehmen. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung müssten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, damit eine Entlastung der Hauptamtlichen auch in solchen Pfarrgemeinden, die selbständige Kirchengemeinden sind (meist in dörflichen Strukturen), durch Verwaltungsassistenten möglich ist.

Diese Eingabe wurde in der Sitzung des Kirchengemeinderates am 27. Juli 2007 diskutiert und einstimmig beschlossen.

Mit freundlichem Gruß,

Ihr  
gez. Theo Breisacher  
Theo Breisacher, Vorsitzender des Kirchengemeinderates

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 10. Oktober 2007 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Eingabe der Kirchengemeinde Söllingen zur Möglichkeit der Einrichtung der Stelle eines Verwaltungsassistenten bzw. einer Verwaltungsassistentin im Pfarramt wurden im Evangelischen Oberkirchenrat und mit dem Gemeindepfarrer der Kirchengemeinde Söllingen, Herrn Pfarrer Breisacher, verschiedene Gespräche geführt, die das in der Eingabe vertretene Anliegen deutlicher machen.

Seit Jahren wird vor allem durch die Pfarrerschaft beklagt, dass der Anteil an Verwaltungsarbeit im Pfarramt stetig ansteige. Auch aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates ist diese Entwicklung kaum zu bestreiten, die Ursachen dafür sind vielschichtig.

Einerseits handelt es sich um staatliche Vorgaben, deren Regelungsbereich nicht im engeren Bereich der Kirche selbst liegt, die die Führung eines Pfarramtes dennoch immer komplexer werden lassen.

Andererseits bringt die Finanz- und Mitgliederentwicklung in den letzten Jahren ganz neue Herausforderungen mit sich, die sowohl in den kirchlichen Verwaltungen als auch in der Pfarramtsverwaltung bewältigt werden müssen. Neue Tarifsysteme, Haushaltskonsolidierung, Strukturausschüsse, Gebäudereduktion, Klimaschutz, Rahmenverträge, Beschaffungswesen sind nur einige Stichworte, die für zum Teil neu hinzukommende Aufgabengebiete im Pfarramt stehen. Außerdem wurde die Zahl der Pfarrstellen verringert und der Verantwortungsbereich für die Pfarrerrinnen und Pfarrer dadurch vergrößert.

Insoweit scheint es nachvollziehbar, dass sowohl im Rahmen des Wittenberger Prozesses als auch im Rahmen der Auseinandersetzung darüber in unseren Kirchengemeinden das durch die Eingabe vertretene Anliegen benannt wird.

Die Diskussion im Evangelischen Oberkirchenrat dazu hat in den vergangenen Wochen gezeigt, dass es sich um eine sehr vielschichtige Fragestellung handelt, die noch einer vertieften und gründlichen Diskussion bedarf.

Deshalb sollen im Rahmen dieser Stellungnahme nur einige Aspekte zu möglichen Auswirkungen benannt werden.

1. Kirchenpolitisch wäre noch zu klären, ob die mit der Zulassung von Verwaltungsassistentinnen/Verwaltungsassistenten verbundenen Auswirkungen auf das Amt des Pfarrers vertretbar sind. In Artikel 91 GO ist ohne ersichtliche Prioritätensetzung das Predigtamt, die Leitung und die Verwaltung als Aufgabe des Pfarrers / der Pfarrerin benannt. Hier ist klären, inwieweit Tätigkeiten der Leitung und der Verwaltung, die nach der GO zum Amt eines Pfarrers / einer Pfarrerin gehören, zumindest teilweise durch eine Verwaltungsassistenz aus dem Amt herausgelöst werden.

Der Antrag nimmt eine Idee aus dem sog. Wittenberger Prozess auf. Darin wird empfohlen, spendenfinanzierte Stellenanteile für Verwaltungsarbeit anstatt für pastorale Arbeit vorzusehen, um so den Dienst der Pfarrerin / des Pfarrers zu entlasten. Offensichtlich ist es nicht leicht, Spenden für Verwaltungsstellendeputate zu erhalten, solange nicht klar wird, dass solche Gelder auf indirektem Wege die pastorale Arbeit stärken. Aus Sicht des Personalreferates erfährt das Pfarrerbild

dadurch keine negativen Veränderungen. Es sollte jedoch mit Geduld die Idee aus dem Wittenberger Prozess der Spendenfinanzierung bevorzugt werden.

Ebenso ist aus Sicht der eingebenden Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen diese Gefahr nicht gegeben. Gewollt ist lediglich eine Entlastung des Pfarrers / der Pfarrerin im eigentlichen Leitungsbereich, um andere eventuell künftig stärker erwünschte Schwerpunkte deutlicher setzen zu können. Insoweit wird trotz des Einsatzes einer Verwaltungsassistentin / eines Verwaltungsassistenten weiter davon ausgegangen, dass die Pfarramtsverwaltung beim Pfarrstelleninhaber / der Pfarrstelleninhaberin liegt.

In jedem Falle wäre aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates der Pfarrverein vor einer grundsätzlichen Entscheidung in dieser Frage zu hören.

2. Für den Evangelischen Oberkirchenrat stellt sich aber die Frage, ob eine Zulassung dieses Modells nicht mittelfristig eine flächendeckende Einrichtung der Stelle eines Verwaltungsassistenten / einer Verwaltungsassistentin in allen Pfarrämtern der Landeskirche nach sich ziehen könnte.

Das Vorhandensein bzw. das Nichtvorhandensein einer solchen Assistenzstelle dürfte jedenfalls Auswirkungen auf die künftige Pfarrstellenbesetzung haben.

Die Besetzung einer Stelle mit Verwaltungsassistenz wäre jedenfalls ein nicht unbedeutendes Kriterium, das Niederschlag in der Stellenbeschreibung finden müsste und die Attraktivität einer solchen Stelle ungleich höher erscheinen ließe.

3. In engem Zusammenhang mit der Frage der flächendeckenden Versorgung und der Gleichbehandlung der Kirchengemeinden steht die Frage der Finanzierung solcher Stellen. Aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates sind zwar einige Kirchengemeinden in der Lage, eine solche Stelle aus dem Haushalt zu finanzieren. Insoweit könnten die Bedenken jedenfalls für die Zeit einer solchen Finanzierungsmöglichkeit zurückgestellt werden. Eine flächendeckende Schaffung solcher Stellen erscheint jedoch aus finanziellen Gründen nicht vorstellbar. Insoweit wäre zu entscheiden, ob eine ungleichmäßige Versorgung der Kirchengemeinden mit solchen Assistenzstellen hinzunehmen ist oder ob der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der Gewährung zentraler Mittel auf eine Flächendeckung hinzuwirken hat.

4. Zu klären wäre darüber hinaus das Berufsbild und die Anstellungsveroraussetzungen für ein solches neues Tätigkeitsfeld einer Verwaltungsassistentin- bzw. eines Verwaltungsassistenten. Eingruppierungsrelevante Tatbestände müssten Beachtung finden. Zudem wäre es aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates unerlässlich, für das zu übertragende Arbeitsfeld eine Stellenbeschreibung zu erarbeiten, da andernfalls nicht abgrenzbar wäre, welche Aufgaben der Pfarramtsverwaltung beim Pfarrer / der Pfarrerin und welche beim Verwaltungsassistenten / der Verwaltungsassistentin liegen.

Im Rahmen der Stellenbeschreibungen und des Profils solcher Assistenzstellen wäre auch der durch eine solche Ausdifferenzierung des Verwaltungshandelns in der Kirchengemeinde bedingte Abstimmungsbedarf mit den Beteiligten (Pfarrstelleninhaber/-inhaberin, Pfarramtssekretärin, Kirchengemeinderat, Kindergarten und sonstige Beschäftigte, Verwaltungs- und Serviceämter) zu klären.

5. Eine deutliche Abgrenzung wäre auch zu den Aufgaben der Pfarramtssekretärin notwendig. Hier findet in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die so genannte Odenwald-Formel (= 5,3 Stunden auf 1.000 Gemeindeglieder) Anwendung. Ziel dieser Odenwald-Formel ist die Sicherstellung einer möglichst gleichmäßigen Verwaltungsentlastung in allen Pfarrämtern. Es erscheint wenig Sinn zu machen, einerseits durch die Einhaltung der Odenwald-Formel in der Genehmigungspraxis eine solche Sicherstellung der Gleichbehandlung zu betreiben und auf der anderen Seite die Schaffung von Stellen eines Verwaltungsassistenten / einer Verwaltungsassistentin in das durch die Finanzstärke der jeweiligen Kirchengemeinde definierte „Belieben“ zu stellen.

Daneben sollte die Entscheidung über die Einrichtung von Verwaltungsassistenzen gekoppelt werden mit Überlegungen zur Stelle der Pfarramtssekretärin. Hier müsste zumindest geprüft werden, ob eine Ausweitung sowohl inhaltlich als auch zeitlich vorrangig vor der Einrichtung von Verwaltungsassistenzen zu betreiben wäre.

6. Hier wird auch die Grundsatzfrage aufzuwerfen sein, inwieweit angesichts der demografischen Entwicklung und der sich daraus ergebenden finanziellen Entwicklung eine weitere Professionalisierung von pfarramtlichen Aufgaben ein zukunftsweisender Schritt ist.

7. In diesem Zusammenhang ist auch die Aufgabe der Verwaltungs- und Serviceämter zu bedenken. Durch die Umstrukturierung der ehemaligen Rechnungsämter in Verwaltungs- und Serviceämter sollen sich diese Ämter zu stärker kundenorientierten Servicestellen entwickeln.

Ziel der neu geschaffenen Verwaltungs- und Serviceämter soll gerade die Entlastung der Kirchen und Pfarrgemeinden sowie sonstiger Einrichtungen von Verwaltungsangelegenheiten sein. In diesem Zusammenhang wurden die Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter in so genannte Pflichtaufgaben und so genannte Wahlaufgaben unterteilt. Wahlaufgaben sind Serviceaufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter, die bei Bedarf umlagenfinanziert für die Kirchengemeinden wahrgenommen werden können. Deshalb wäre sauber abzugrenzen, welche Aufgaben aus dem beabsichtigten Aufgabenspektrum der Verwaltungsassistenz vor Ort sinnvollerweise und für alle Kirchengemeinden eines Verwaltungszweckverbandes durch das Verwaltungs- und Serviceamt wahrgenommen werden können. Nach Einschätzung des Evangelischen Oberkirchenrates werden solche Wahlleistungen zumindest in drei der 10 Verwaltungs- und Serviceämter bereits im Sinne der in der Eingabe beschriebenen Tätigkeitsfelder abgedeckt. Dies betrifft insbesondere die beschriebenen Aufgaben im Kindergartenbereich bis hin zur vollständigen Geschäftsführung eines Kindergartens durch das Verwaltungs- und Serviceamt als so genannte Wahlleistung.

Wegen der Vielschichtigkeit der Frage empfiehlt sich aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates ein Prüfungsauftrag, um das Anliegen aus der Eingabe angemessen aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner  
Oberkirchenrat

**Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ältestenrates der 10. Landessynode am Sonntag, dem 21.10.2007, im Haus der Kirche in Bad Herrenalb**

**5. Eingabe Kirchengemeinderat Söllingen vom 09.08.2007 betr. Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde (ÄR 21.09.07 TOP 6)**

Die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats wurde den Mitgliedern des Ältestenrats am 12. Oktober zugesandt. Entsprechend dem in der Stellungnahme genannten Vorschlag bittet der Ältestenrat den Evangelischen Oberkirchenrat um einen Prüfungsauftrag, um das Anliegen aus der Eingabe angemessen aufzugreifen.

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. März 2008 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Eingabe der Kirchengemeinde Söllingen zur Einrichtung einer Verwaltungsassistenz auf Gemeindeebene wurde im Evangelischen Oberkirchenrat referatsübergreifend unter Beteiligung der Referate 2, 6 und 8 beraten.

Der Vorschlag zur Einrichtung einer Verwaltungsassistenz geht zurück auf den Reformkongress in Wittenberg im Jahr 2007. In der Tat wurde dort eine entsprechende Idee geäußert. Der genaue Vorschlag beinhaltete, Pfarrstellen erst dann zu besetzen, wenn die Kirchengemeinde für eine angemessene Verwaltungskapazität gesorgt hat. Der Anschlussgedanke lautete dann, in solchen Fällen die Fundraising-Ziele auf Verstärkung der Verwaltungskapazität zu konzentrieren, anstelle des ausschließlichen Sponsoring von Pfarrstellen-Deputatsanteilen.

Der Vorschlag aus der Eingabe der Kirchengemeinde Söllingen modifiziert diesen Gedanken dahingehend, den Pfarrer / die Pfarrerin durch Zurverfügungstellung zusätzlicher Verwaltungskapazität zu entlasten, damit frei werdende Kapazitäten zur erfolgreichen Durchführung von Fundraising oder für andere Aktivitäten erst eingesetzt werden können.

In diesem Fall würde es erforderlich, die Verwaltungsassistenz aus regulären Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Dieser Vorschlag begegnet Bedenken:

1. Pfarrerbild

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden haben gemäß der Grundordnung die Gesamtverantwortung über ein Pfarramt. Diese beinhaltet sowohl die pastoralen Dienste als auch die Verwaltungsarbeit (siehe GO Artikel 91(1)). Die Einführung

einer zusätzlichen Funktion der Verwaltungsassistenz steht in der Gefahr, die Unteilbarkeit der Gesamtverantwortung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers für das Pfarramt aufzugeben. Solch eine Konstruktion nähert sich einem Konzept der zweigeteilten Verantwortung im Pfarramt, nämlich die Verantwortung für den pastoralen Dienst – dafür ist die Pfarrerin bzw. der Pfarrer zuständig – und die Verantwortung für Organisation und Verwaltung – dafür wäre dann eine so genannte Geschäftsführung des Amtes zuständig. Damit wäre auf der Gemeindeebene die geistlich-rechtliche Einheit aufgegeben. Dies war allerdings auf dem Reformkongress in Wittenberg ausdrücklich nicht gewollt. Hier ging es ausschließlich um die Anhebung der Pfarramtssekretariatskapazitäten durch zusätzlich eingeworbene Drittmittel, um die Pfarrerschaft für die pastorale Arbeit zu entlasten, nicht um sie aus der Verantwortung der Verwaltung zu entlassen.

2. Finanzielle Entwicklung der kirchengemeindlichen Haushalte

Auch im Hinblick auf die zu erwartende finanzielle Entwicklung der kirchengemeindlichen Haushalte begegnet der Vorschlag, der im Ergebnis eine Stellenausweitung beinhaltet, Bedenken. In einer zunehmenden Zahl an Kirchengemeinden sind derzeit Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung durchzuführen. Mittel- bis langfristig ist mit einem Rückgang der Haushaltsmittel in den Kirchengemeinden zu rechnen. In vielen Fällen muss bereits vorausschauend über die Zahl der Gebäude oder über die Zahl der Personalstellen nachgedacht werden. In vielen Fällen wird es nicht möglich sein, die bisherigen Standards fortzuschreiben, sodass schmerzliche Stellenkürzungen mitunter unvermeidlich sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht zielführend, jetzt neben den Pfarramtssekretariaten punktuell neue Stellen einer Verwaltungsassistenz zu schaffen.

3. Unterschiedliche Standards

Bereits jetzt bestehen aufgrund einzelner Standortbedingungen Probleme, die Gleichwertigkeit von Pfarrstellen darzustellen. Unterschiedliche Pfarrhaussituation, Gebäudesituation, Gemeindegröße, Finanzsituation sind Kriterien, die eine gleichmäßige Pfarrstellenbesetzung zunehmend erschweren. Würde man denjenigen Kirchengemeinden, die sich eine solche Stelle zurzeit leisten können, die Schaffung von Gemeindeassistentenstellen erlauben, so würde dies die Attraktivität einer Pfarrstelle mit Verwaltungsassistenz gegenüber Pfarrstellen ohne Verwaltungsassistenz erheblich steigern. Pfarrstellen, bei denen aufgrund der finanziell eingeschränkten Möglichkeiten die Schaffung einer solchen Stelle nicht möglich wäre, wären bei der Besetzung benachteiligt.

Im Falle der Sekretariatsstellen im Pfarramt wird über die so genannte Odenwaldformel versucht, eine Gleichbehandlung bei den Verwaltungskapazitäten sicherzustellen. Diese Bemühung würde bei gleichzeitiger Freigabe der Schaffung von Stellen einer Verwaltungsassistenz konterkariert.

4. Verwaltungs- und Serviceämter

Bedenken bestehen auch im Hinblick auf die in der Evangelischen Landeskirche in Baden etablierte Verwaltungsstruktur. Zuletzt wurden flächendeckend so genannte Verwaltungs- und Serviceämter gebildet, die genau die in der Eingabe dargestellten Aufgaben abdecken sollen. Durch Stellenneuerrichtungen würde für einzelne Körperschaften zweifellos eine Professionalisierung der Verwaltungstätigkeit auf Gemeindeebene erreicht. Um eine Verwaltungsentlastung allen Kirchengemeinden gleichmäßig zukommen zu lassen, sollten aber eher die Kompetenzen innerhalb der für die Kirchengemeinden zuständigen Verwaltungs- und Serviceämter gestärkt werden.

Um das allerdings berechnete Anliegen einer Entlastung der Pfarrstelleninhaber im Verwaltungsbereich zu erreichen ist geplant, differenzierte Stellenbeschreibungen für Pfarramtssekretariate zu erstellen, an denen es bislang noch fehlt. Wünschenswert wäre hier ein Musterprofil, das zumindest im Rahmen von Stellenwechseln als Anforderungsprofil für künftige Bewerberinnen und Bewerber herangezogen werden kann.

Vorstellbar erscheint es auch, in begründeten Einzelfällen Deputatsausweitungen der Pfarramtssekretariate um 20 % bis 30 % zu genehmigen, wenn dort erkennbar ein Mehrbedarf besteht. Voraussetzung hierfür wäre die Ausarbeitung einer detaillierten Stellenbeschreibung für Sekretariatsaufgaben.

Im Ergebnis wird die Schaffung von Verwaltungsassistentenstellen in einzelnen Kirchengemeinden allerdings nicht befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner  
Oberkirchenrat

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. April 2009 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,  
sehr geehrte Damen und Herren des Ältestenrates,

der Ältestenrat der Landessynode hatte die Eingabe der Kirchengemeinde Söllingen zur Einrichtung einer Verwaltungsassistenten auf Gemeindeebene nach der erfolgten Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates an denselben zurückverwiesen mit der Bitte, die Eingabe nochmals unter Einbeziehung der Pfarrervertretung und der Verwaltungs- und Serviceämter zu bedenken.

Daraufhin wurde eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, an der Pfarrer Sutter von der Pfarrervertretung sowie zwei Vertreter der Verwaltungs- und Serviceämter und Frau Pfarrerin Hofmann vom Forum Hohenwart (Pfarrsekretärinnen-Fortbildung) teilgenommen haben.

Außerdem war das Personalreferat in Person von Herrn Oberkirchenrat Viktor vertreten.

Die Arbeitsgruppe hat aufgrund der Komplexität der aufgeworfenen Frage die Firma BSL Public Sector Managementberatung GmbH, die über große Erfahrung im Bereich der Beratung kirchlicher Verwaltungen verfügt, mit der Erstellung eines kleinen Organisationsgutachtens beauftragt. Im Rahmen der Begutachtung wurden insgesamt 12 Pfarrämter aus allen Gemeindegrößtenklassen unter Einschluss der Kirchengemeinde Söllingen untersucht.

Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde von der Arbeitsgruppe vor wenigen Tagen zur Kenntnis genommen und ausführlich beraten.

Zusammenfassend lässt sich auf der Grundlage dieses Gutachtens Folgendes aussagen:

Die Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen an die Landessynode ist als Problemanzeige ernst zu nehmen und zeigt die Arbeitsbelastung in den Pfarrämtern deutlich an. Dennoch wird die Einrichtung einer Verwaltungsassistenten gutachterlich nicht für sinnvoll gehalten. Handlungsbedarf wird unabhängig davon jedoch gesehen.

Zur Verdeutlichung möchte ich die wesentlichen Aussagen des Gutachtens, das sich die Arbeitsgruppe zu Eigen gemacht hat, darstellen:

Ausgangspunkt der Untersuchung war die Frage, ob eine Verwaltungsassistenten in den Pfarrämtern tatsächlich notwendig ist (Anlage 1).

Dabei war zunächst einmal zu klären, welches Qualifikationserfordernis sich hinter dem Begriff Verwaltungsassistenten tatsächlich verbirgt. Die Bandbreite kann dabei von reinen Sekretariatstätigkeiten bis hin zu einer Teilgeschäftsführung gehen (Anlage 2).

Nicht von allen im Rahmen der Begutachtung befragten Beteiligten wurde die Notwendigkeit einer Verwaltungsassistenten gesehen. Das Anforderungsprofil an eine Verwaltungsassistenten im Sinne der Eingabe dürfte jedoch

in Richtung der Schaffung eines persönlichen Referenten bzw. persönlicher Referentin gehen (Anlage 3).

Eine solchermaßen beschriebene Verwaltungsassistenten bedingt auch nach Einschätzung des Gutachters Vor- und Nachteile. Im Rahmen einer gegenüberstellenden Abwägung überwiegen deutlich die Nachteile, insbesondere weil hierdurch eine zusätzliche Hierarchieebene einbezogen würde und eine flächendeckende Schaffung von Verwaltungsassistenten-Stellen einerseits wegen der Kosten, aber auch wegen des nicht durchgängig feststellbaren Bedarfs nicht infrage käme (Anlage 4).

Aus diesem Grund erscheint die Einrichtung einer Verwaltungsassistenten dem Gutachter nicht sinnvoll. Die im Rahmen der Eingabe aufgezeigten Probleme können aber im Rahmen bestehender Strukturen durch Stärkung des vorhandenen Personals und Optimierung der Strukturen gelöst werden (Anlage 5).

Zusammenfassend schlägt der Gutachter hierzu vor, künftig qualifizierte Stellenbeschreibungen für Pfarramtssekretärinnen zu erstellen und für diesen Mitarbeiterinnenkreis entsprechende Personalförderungsmaßnahmen zu konzipieren. Daneben hat die exemplarische Untersuchung ergeben, dass die bislang zur Bestimmung der Sekretariatsdeputate angewandte Odenwaldformel, die allein an die Gemeindegliederzahl anknüpft, ein zu grobes Raster darstellt. Beispielsweise wird im Rahmen der Odenwaldformel nicht berücksichtigt, ob und wie viele Kindergartengruppen seitens der jeweiligen Kirchengemeinden betrieben werden. Gerade dies stellt einen ganz erheblichen Belastungsfaktor im Rahmen der Pfarramtsführung dar.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat die vorläufigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe und die Ergebnisse des Gutachters in seiner Sitzung am 7. April 2009 zur Kenntnis genommen.

Das Kollegium hat beschlossen, auf der Grundlage der erhobenen Soll-Vorschläge für die künftigen Arbeitsbereiche in den Pfarrämtern in einer referatsübergreifenden Arbeitsgruppe (Referate 2 und 8) die Ergebnisse des Gutachtens weiter auszuwerten, insbesondere die so genannte Odenwaldformel zu überprüfen, eine Stellenbeschreibung für Pfarramtssekretärinnen zu erstellen und entsprechende Personalfördermaßnahmen zu benennen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wäre dankbar, wenn dieses Ergebnis vom Ältestenrat mitgetragen werden kann und in diesem Sinne die Eingabe der Kirchengemeinde Söllingen, wenn auch modifiziert, aufgegriffen werden könnte. Der Evangelische Oberkirchenrat sähe es weiterhin für sinnvoll an, wenn für diese Arbeitsgruppe eine synodale Beteiligung vorgesehen werden könnte. Der Vorschlag wäre, bei Bedarf einen Vertreter bzw. eine Vertreterin pro Ausschuss für die Weiterarbeit an den aufgeworfenen Fragen zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner  
Oberkirchenrat

Anlagen: Auszüge aus dem Organisationsgutachten BSL

## Der Ausgangspunkt für die Untersuchung ist die Frage, ob eine Verwaltungsassistenz in den Pfarrämtern notwendig ist

**Ausgangssituation**

Grundsätzlich können die Aufgabenbereiche der Verwaltung eines Pfarramtes dem Pfarrer/der Pfarrerin oder der Pfarramtssekretärin bzw. dem Pfarramtssekretär zugeordnet werden. Einige Aufgaben werden aber auch bereits durch das Verwaltungs- und Serviceamt (VSA) abgedeckt.

Schließlich verbleiben bestimmte Aufgabenbereiche, die bislang niemandem ausdrücklich zugewiesen sind. Seit einiger Zeit wird für die Bearbeitung der Aufgabenbereiche in der Verwaltung der Pfarrämter diskutiert, ob eine Verwaltungsassistenz erforderlich ist oder ob die Aufgabenstellung von den Pfarrämtern mit Qualifizierung der Pfarramtssekretärin bzw. dem Pfarramtssekretär und Übernahme weiterer Aufgaben der VSA möglich ist.

**Zielsetzung**

Das Organisationsgutachten soll der weiteren Entscheidung zur Beurteilung der Erforderlichkeit der Verwaltungsassistenz bzw. Qualifizierung der Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre dienen.

Nach den Vorstellungen der im EOK bestehenden Arbeitsgruppe „Verwaltungsassistenz“ sollen vom Gutachter folgende Leistungen erbracht werden:

- Ist-Analyse in insgesamt 10 Pfarrämtern der Größenklassen 1-2, 3-4, 5 und 6
- Analyse der Aufgabenbereiche in den Pfarrämtern auf der Grundlage des sog. „Kuchenmodells“
- Soll-Analyse, was in den Pfarrämtern benötigt wird
- Feststellung von Arbeitsbereichen, die durch das VSA nicht abgedeckt werden können
- Erstellung eines Abschlussberichts zur Vorlage an die Frühjahrssynode.

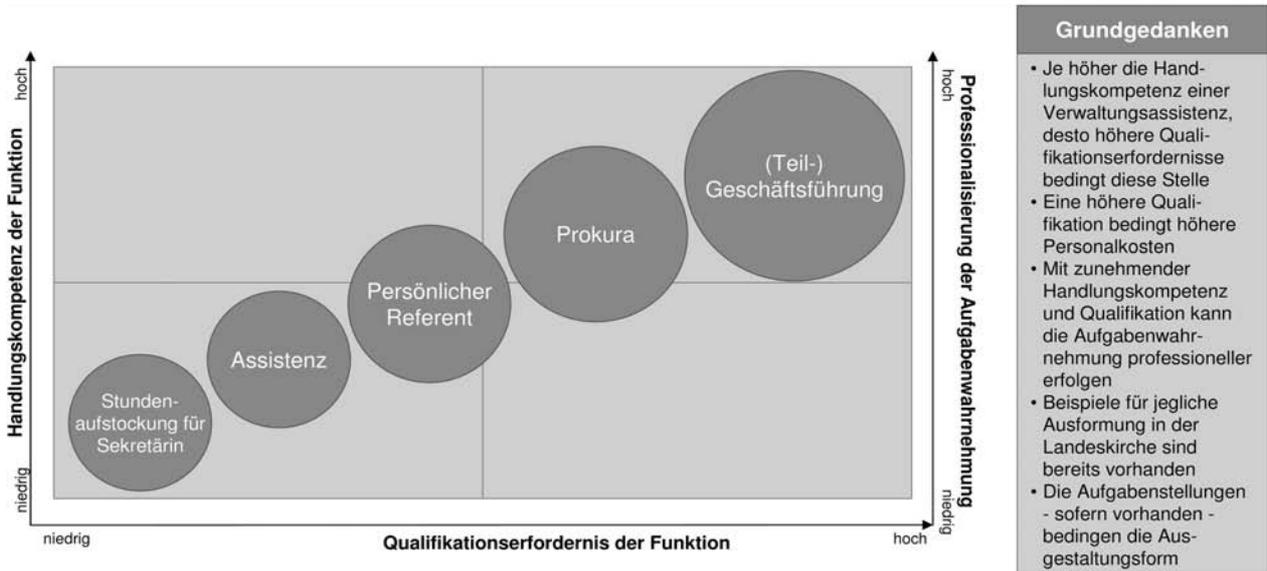


Auszug aus Gutachten vom 30. März 2009



## Das Konzept einer Verwaltungsassistenz ist den wenigsten bekannt und nur bedingt nachvollziehbar, was auch an den Ausprägungsformen liegen kann

Darstellung der möglichen Ausgestaltungsformen einer Verwaltungsassistenz, deren genaue Ausprägung noch nicht festgelegt ist



**Grundgedanken**

- Je höher die Handlungskompetenz einer Verwaltungsassistenz, desto höhere Qualifikationserfordernisse bedingt diese Stelle
- Eine höhere Qualifikation bedingt höhere Personalkosten
- Mit zunehmender Handlungskompetenz und Qualifikation kann die Aufgabenwahrnehmung professioneller erfolgen
- Beispiele für jegliche Ausformung in der Landeskirche sind bereits vorhanden
- Die Aufgabenstellungen - sofern vorhanden - bedingen die Ausgestaltungsform

Eine qualifizierte und mit Kompetenzen ausgestattete Verwaltungsassistenz kann die Professionalität erhöhen



Auszug aus Gutachten vom 30. März 2009



## Die Verwaltungsassistenz als persönliche/r Referent/in

Der Pfarrstelleninhaber der antragstellenden Gemeinde sieht die Verwaltungsassistenz folgendermaßen:\*

- Verwaltungsassistenz im Sinne einer/s persönlichen Referentin/en der/s Pfarrstelleninhaber/in/s
- Reduzierung der Stunden der Pfarramtssekretärin (etwa im Ausmaß des Deputats der Verwaltungsassistenz)
- Verwaltungsassistenz soll schwierigere Sachverhalte, etwa im KiTa- oder im Baubereich aufbereiten
- Dazu soll die Verwaltungsassistenz etwa Rücksprache mit involvierten Stellen (EOK, VSA, Architekt, Fachberatung DW etc.) halten und eine Beschlussvorlage vorbereiten, unter Umständen versehen mit alternativen Vorschlägen
- Der Pfarrstelleninhaber wird dadurch von Verwaltungsaufgaben entlastet und kann sich anderen Aufgabenbereichen (Seelsorge, Besuchsdienst, direkte Ansprache Gemeindemitglieder, Fundraising etc.) stärker widmen
- Da zumeist nur kleine Deputate für eine Verwaltungsassistenz zustande kommen werden (Teilzeit), könnten mehrere benachbarte Gemeinden eine Verwaltungsassistenz in Personalunion vergeben
- Die Finanzierung der neuen Stelle sollte, laut Antragsteller, nicht über Spenden erfolgen, sondern durch den Haushalt der Gemeinde abgedeckt werden



## Die Verwaltungsassistenz entlastet, bedingt jedoch Vor- und Nachteile

### Verwaltungsassistenz - Abwägung

#### positiv

- Entlastung der Pfarrer/innen
- Kann eine Qualitäts- und Professionalitätssteigerung bedeuten
- Kann strategisch tätig werden
- Stärkere Anbindung an die Pfarrgemeinde im Vergleich zu einem VSA

#### negativ

- Zusätzliche Hierarchieebene, neue Schnittstellen, Abstimmungsbedarf
- Es wird ein Spannungsfeld zu den VSA aufgebaut – bestehendes Know-how bleibt ungenützt
- Kann Degradierung der Sekretärin als Aushängeschild/Ansprechpartnerin bedeuten
- Sehr kleine Deputate, die eine Suche nach qualifiziertem Personal erschweren
- Selbst wenn Sekretariats-Deputate verringert werden, sind Kostensteigerungen zu erwarten
- Tendenziell werden nur „reiche“ Gemeinden sich eine Verwaltungsassistenz „leisten“ können (Un)attraktive Gemeinden werden noch (un)attraktiver
- Bedarf wurde auch von den Interviewten als gering eingeschätzt
- Flächendeckende Schaffung von Verwaltungsassistenz-Stellen scheint nicht vorstellbar (Kosten, mangelnder Bedarf)



## Die Einrichtung einer Verwaltungsassistenz erscheint nicht sinnvoll

**Die Einrichtung einer Verwaltungsassistenz erscheint dem Gutachter aus den angeführten Gründen nicht sinnvoll.**

Die Eingabe der Ev. Kirchengemeinde Söllingen an die Landessynode ist aber als Problemanzeige ernst zu nehmen und zeigt die Arbeitsbelastung (z.B. für die Aufgabenbereiche KiTa und Bau) deutlich an. Fraglich ist aber, ob durch die Schaffung einer zusätzlichen Position/Hierarchieebene der Verwaltungsassistenz dieses Problem gelöst werden kann. Aus Sicht des Gutachters sind vielmehr die **vorhandenen Personen zu stärken und Strukturen zu optimieren.**

**Empfehlung:**

- Im Rahmen der Neubesetzung von Pfarrsekretariats-Stellen ist dem Auswahlprozess anhand eines aktuellen und auf die wahrzunehmenden Aufgaben in einer Pfarrverwaltung abgestellten Stellenprofils höchste Bedeutung beizumessen. Bei der Auswahl ist darauf Wert zu legen, dass der/die künftige/r Stelleninhaber/in aufgrund ihrer/seiner Qualifikation und beruflichen Erfahrung geeignet scheint, die Tätigkeiten in einem Pfarrsekretariat kompetent und effizient wahrzunehmen
- Die Gemeinden sollten im Bedarfsfalle die VSA-Zweckverbände auffordern, ihre Wahlleistungen auszuweiten.
- Mit Hilfe von Produktkatalogen könnten die VSA Wahlaufgaben konkretisieren, um aktiv den Gemeinden die angebotenen Wahlleistungen zu offerieren
- Die Stärkung der heutigen Aufgabenträger (Pfarrer/in und Pfarramtssekretärin) bedeutet, dass der Fortbildung und der Unterstützung hohe Bedeutung beigemessen werden sollte
- Darüber hinaus könnten insbesondere im städtischen Raum Synergiepotentiale durch Gruppensekretariate erschlossen werden



Auszug aus Gutachten vom 30. März 2009



**Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Ältestenrates am Mittwoch, dem 22.04.2009, im Haus der Kirche in Bad Herrenalb**

**6. Eingabe Kirchengemeinderat Söllingen vom 09.08.2007 betr. Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde**

(ÄR 21.09.07 TOP 6, ÄR 21.10.07 TOP 5, ÄR 15.04.08 TOP 5, ÄR 19.10.2008 TOP 19)

Die lange Dauer der Beschäftigung mit dem Anliegen wird mehrfach beklagt. Bei der beabsichtigten Einrichtung einer Arbeitsgruppe soll zum einen eine Beteiligung der Landessynode gewährleistet werden, zum anderen konkret und zeitnah die Sache angegangen werden. Das erstellte Gutachter wird als sehr hilfreich angesehen, die Schwierigkeiten hinsichtlich einer einheitlichen Sicht der Arbeitsweisen in den Sekretariaten liegen in der sehr unterschiedlichen Aufgabenstellung, abhängig nicht nur von der Größe der Gemeinde, sondern auch von den Spezifika in der Gemeinde wie etwa Kindergärten oder besondere Angebote und Aufgaben, vor allem aber auch in der Unterschiedlichkeit zwischen städtischem und ländlichen Raum. Die bisher angewandte „Odenwald-Formel“ ist überholt, so wird festgestellt, es mangelt aber auch an klaren Arbeitsplatzbeschreibungen und Ausbildungsvoraussetzungen (Berufsbild) für die Pfarramtssekretärinnentätigkeit. Auch die Aufgabe der Verwaltungs- und Serviceämter muss in dem Zusammenhang gesehen und genauer definiert werden.

Mit der Einrichtung des Ausschusses verspricht sich der gesamte Ältestenrat, die Angelegenheit gründlich bedenken zu können und eine Effektivierung der Verwaltungsarbeit vor allem im ländlichen Raum voran zu treiben.

Der Ausschuss möge zuerst eine Umschreibung der Aufgaben einer Pfarramtssekretärin erstellen, die Auswirkungen auf die Verwaltungs- und Serviceämter bedenken und Konzepte auch im Blick auf Regionalisierung im ländlichen Raum erarbeiten. Eine Pfarramtssekretärin soll in der Arbeitsgruppe mitarbeiten.

In den Ausschuss soll – nach Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat Werner – aus jedem Ständigen Ausschuss ein Vertreter/ eine Vertreterin entsandt werden. Herr Dahlinger erklärt sich zur Mitarbeit bereit.

Die synodalen Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen dem Ältestenrat zur Sitzung im September 2009 einen Zwischenbericht vorlegen.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 24. April 2009 in die Arbeitsgruppe zur Einrichtung von Verwaltungsassistenzen auf Gemeindeebene entsandt:

Bildungs- und Diakonieausschuss	Frau Remane
Finanzausschuss	Herr Leiting
Hauptausschuss	Herr Ehmann
Rechtsausschuss	Herr Dietze

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. September 2009 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrte Damen und Herren des Ältestenrates,

das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat den von der Fachgruppe erarbeiteten Zwischenbericht zum Antrag „Verwaltungsassistenz im Pfarramt“ zur Kenntnis genommen.

**Zum Stand der Arbeit in der Fachgruppe**

**1. Aufgabenbeschreibung**

Um für die Aufgabenbeschreibung eine gesicherte Datenbasis zu erhalten, wurde zwischenzeitlich durch die Firma BSL Public Sector Managementberatung GmbH in 50 repräsentativ ausgewählten Kirchengemeinden eine systematische und vollständige Erfassung aller Verwaltungsaufgaben in den Pfarrämtern durchgeführt und darauf aufbauend ein Gutachten erstellt. Das Gutachten wird derzeit in der Fachgruppe ausgewertet.

## 2. Stellenbeschreibung

Derzeit wird durch die Beratungsgesellschaft HLP-Organisationsberater, Frankfurt, eine Stellenbeschreibung erarbeitet, in die auch ein zukünftiges Anforderungsprofil (Persönlichkeits- und Qualifikationsprofil) für Pfarramtssekretärinnen einfließt.

## 3. Personalentwicklung

Sobald die Ergebnisse zu 1. und 2. vorliegen, soll ein detailliertes Aus- und Fortbildungsprogramm erarbeitet werden.

## 4. Kennzahlen Personal-Bemessungssystem (Odenwaldformel)

Da die bisher angewandte so genannte „Odenwaldformel“ (= 5,3 Wochenstunden je 1.000 Gemeindeglieder) nicht mehr als zeitgemäß anzusehen ist, muss diese in einem weiteren Schritt durch neue Kennzahlen ersetzt werden.

Somit kann festgehalten werden, dass

die Einrichtung einer Verwaltungsassistenz nicht der richtige Ansatz zur Lösung der deutlich aufgezeigten Problemlage ist;

die bereits vorhandenen Personen zu stärken und die Strukturen zu optimieren sind;

die Aufgaben der Pfarrsekretärin neu geordnet werden sollten, um die knappe Personalressource der Pfarrsekretärin effizient und effektiv einzusetzen;

das bisherige Kennzahlen-Personal-Bemessungssystem (Odenwaldformel) noch einer Überarbeitung bedarf.

Nachdem das Kollegium hierzu noch einen weiteren Beratungsbedarf hat, wurden die Referate 8 und 2 gebeten, an der Thematik weiterzuarbeiten und dem Kollegium im Rahmen einer neuen Kollegiumsvorlage konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Hierüber soll in der Frühjahrssynode 2010 abschließend berichtet werden.

Darüber hinaus wurde im Kollegium angeregt, der Kirchengemeinde Söllingen einen Zwischenbericht mit Zwischenergebnis zu ihrer Eingabe zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner  
Oberkirchenrat

## **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. Februar 2010 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

aufgrund der Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen haben wir eine Untersuchung zu der Frage, ob eine Verwaltungsassistenz im Sinne der Antragstellerin in den Pfarrämtern notwendig ist, veranlasst.

Zwischenzeitlich liegt uns das Ergebnis der Untersuchung vor und der Gutachter ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Die Eingabe der Ev. Kirchengemeinde Söllingen an die Landessynode ist als Problemanzeige ernst zu nehmen und zeigt die Arbeitsbelastung (z.B. für die Aufgabenbereiche Kindertagesstätten und Bau) deutlich an.
2. **Die Einrichtung einer Verwaltungsassistenz erscheint nicht sinnvoll.**
3. Es sind die vorhandenen Personen in den Pfarrämtern zu stärken und die Strukturen zu optimieren und **nicht** zusätzliche Kapazitäten durch eine Verwaltungsassistenz zu schaffen.

Zur Stärkung der vorhandenen Personen werden vom Gutachter folgende weitere Schritte empfohlen:

Stellenbeschreibungen der Pfarramtssekretariate mit einer Unterteilung in Kernaufgaben und weiteren Aufgaben;

Fortbildungskonzeption für diesen Bereich;

Ausbau der Wahlleistungen bei den Verwaltungsämtern;

Überprüfung der bisher für die Sekretariatsdeputate angewandte „Odenwaldformel“.

Die bereits mit der Aufgabenstellung eingesetzte Arbeitsgruppe arbeitet derzeit an der Umsetzung der vorgeschlagenen, aber doch recht komplexen Schritte. Sie wird ihr Ergebnis voraussichtlich vor den Sommerferien zur Weiterberatung an das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats weiterleiten. Eine Vorlage an die Landessynode wird daher frühestens zur Herbstsynode 2010 möglich sein.

Da jedoch bereits heute feststeht, dass die Einrichtung einer Verwaltungsassistenz nicht sinnvoll ist, könnte meines Erachtens durchaus eine diesbezügliche Zwischennachricht an die antragstellende Kirchengemeinde gegeben werden.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner  
Oberkirchenrat

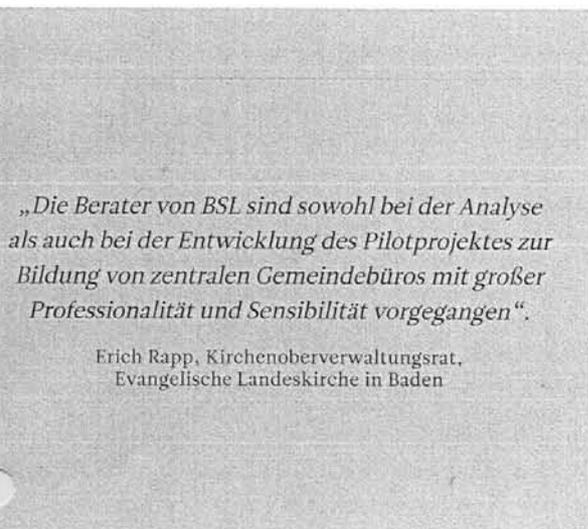
Auszug aus dem BSL-Jahresbericht 2009:



## > EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN (EKiBa) „ANALYSE DER AUFGABEN DER PFARRSEKRETARIATE“ UND „PILOTPROJEKT ZUR MODELLIERUNG VON ZENTRALEN GEMEINDEBÜROS“

### UNSER AUFTRAGGEBER

// Die Evangelische Landeskirche in Baden (EKiBa) ist eine der zwei evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg, ihr gehören rund 1,3 Mio. Gläubige an. Sie gliedert sich in zwei Kirchenkreise mit 28 Bezirken und rund 715 Pfarr- und Kirchengemeinden. Die Aufsicht über das Vermögen der Kirche und alle kirchlichen Amtsträger trägt der Evangelische Oberkirchenrat (EOK) mit Sitz in Karlsruhe.



### DIE AUSGANGSSITUATION / PROBLEMSTELLUNG

// Die Aktivität einer Kirchengemeinde wird wesentlich durch die Aktivitäten der Ehrenamtlichen sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer geprägt. Sie reichen neben den theologischen Aufgabenstellungen über den Betrieb von Kindertagesstätten bis hin zur Organisation von Konzerten. Das Gemeindeleben wird koordiniert und begleitet durch die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Sekretariatskräfte, die sich auch zur Abwicklung von Verwaltungsaufgaben (Personalverwaltung, Finanzen) der Verwaltungs- und Serviceämter bedienen.

Die in den Pfarrsekretariaten anfallenden Aufgaben und die damit einhergehende zeitliche Belastung ist landesweit sehr unterschiedlich. Dennoch richtet sich das Stellendeputat der Sekretariate nach einem einheitlichen Schlüssel. Ausgelöst durch den zunehmenden Arbeitsanfall in den Kirchengemeinden galt es

folgende Fragestellungen zu beantworten:

- > Welche Aufgaben und Mengen in welchem zeitlichen Umfang fallen unabhängig von der Aktivität einer Kirchengemeinde in allen Pfarrsekretariaten an und wie verändert sich dies durch die diversen Aktivitäten?
- > Bedarf es zusätzlicher Mitarbeitender, die insbesondere die Pfarrerinnen und Pfarrer von Verwaltungsaufgaben entlasten?
- > Wie kann der landesweit einheitliche Schlüssel zur Berechnung der Deputate der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre zukünftig aussehen, um die tatsächlichen Aufwandstreiber zu berücksichtigen?

### VORGEHENSWEISE UND ERGEBNIS

// BSL wurde beauftragt, diese Fragestellungen zu beantworten und analysierte die Aufgaben von mehr als 60 Pfarrsekretariaten nach Art, Menge und zeitlichem Umfang. Dabei wurde deutlich, dass es nicht erforderlich ist zusätzliches Personal einzustellen, sondern vielmehr die vorhandenen Aufgaben kritisch zu hinterfragen und neu zuzuordnen.

So wurden zunächst die Aufgaben der Sekretariatskräfte herausgearbeitet, die unabhängig von den Aktivitäten der Kirchengemeinden landesweit zwingend erledigt werden müssen. Darauf aufbauend konnten Stellenbeschreibungen und Qualifikationsprofile definiert werden, woraus Anforderungen an die Fortbildung abgeleitet wurden.

Weiter war festzustellen, dass die Synergiepotenziale einer Zusammenarbeit der Sekretariate im städtischen Raum ausbaufähig sind. Daher wird in einem Pilotprojekt ein landesweit anwendbares Modell zur Bildung von zentralen Gemeindebüros entwickelt.

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 7. Juli 2010 zur Eingabe des Kirchengemeinderates Söllingen zur Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

anliegend erhalten Sie die Ergebnisse und Vorschläge der eingesetzten Fachgruppe zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Beratung und Beschlussfassung im Ältestenkreis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner  
Oberkirchenrat

Anlage: Bericht Verwaltungsassistenz im Pfarramt

**Bericht zum Antrag:**

**Verwaltungsassistenz im Pfarramt**

**I. Ausgangslage**

**27. Juli 2007**

**Synodaleingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen**

**Antrag:**

Die Landessynode möge die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Stelle einer Verwaltungsassistentin bzw. eines Verwaltungsassistenten im Pfarramt einer Kirchengemeinde (auf Teilzeitsbasis) über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde finanziert werden kann.

**Begründung:**

- Die Verwaltungsaufgaben in den Pfarrämtern sind in den vergangenen Jahren deutlich umfangreicher geworden.
- Pfarrerinnen und Pfarrer benötigen zur Bewältigung dieser Aufgaben immer mehr Zeit, die ihnen dann im pastoralen Bereich fehlt.
- Nach der Grundordnung sind im Amt des Pfarrers bzw. der Pfarrerin Tätigkeiten im Predigtamt, in der Leitung und in der Verwaltung vereinigt. Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden. Eine Verwaltungsassistentin bzw. ein Verwaltungsassistent müsste dienstrechtlich deshalb auf jeden Fall dem amtierenden Pfarrstelleninhaber unterstellt sein.
- Die Finanzierung einer solchen Stelle auf Spendenbasis erscheint problematisch. Aus diesem Grund erscheint die Finanzierung über den Haushalt der einzig sinnvolle und zukunftsfähige Weg.

Der Pfarrstelleninhaber der antragstellenden Gemeinde sieht die Verwaltungsassistenz folgendermaßen (Interview mit Pfarrer Breisacher am 27. Januar 2009):

Verwaltungsassistenz im Sinne einer/s persönlichen Referentin/en der/s Pfarrstelleninhaber/in/s;

Reduzierung der Stunden der Pfarramtssekretärin (etwa im Ausmaß des Deputats der Verwaltungsassistenz);

Verwaltungsassistenz soll schwierigere Sachverhalte, etwa im Baubereich oder im Kindertagesstättenbereich aufbereiten;

dazu soll die Verwaltungsassistenz etwa Rücksprache mit involvierten Stellen (EOK, VSA, Architekt, Fachberatung DW etc.) halten und eine Beschlussvorlage vorbereiten, unter Umständen versehen mit alternativen Vorschlägen;

der Pfarrstelleninhaber wird dadurch von Verwaltungsaufgaben entlastet und kann sich anderen Aufgabenbereichen (Seelsorge, Besuchsdienst, direkte Ansprache Gemeindemitglieder, Fundraising etc.) stärker widmen;

da zumeist nur kleine Deputate für eine Verwaltungsassistenz zustande kommen werden (Teilzeit), könnten mehrere benachbarte Gemeinden eine Verwaltungsassistenz in Personalunion vergeben;

die Finanzierung der neuen Stelle sollte, laut Antragsteller, nicht über Spenden erfolgen, sondern durch den Haushalt der Gemeinde abgedeckt werden.

**15. April 2008**

**Weiterleitung des Antrages durch den Ältestenrat der Landessynode an den Evangelischen Oberkirchenrat**

Der Ältestenrat der Landessynode hat in seiner Sitzung vom 14. April 2008 das Anliegen an den Evangelischen Oberkirchenrat verwiesen. Dieser soll unter Hinzuziehen von Vertretern der Verwaltungs- und Serviceämtern und der Pfarrvertretung eine Klärung herbeiführen und das Ergebnis der Landessynode vorlegen.

**25. September 2008**

**Arbeitsgruppe Verwaltungsassistenz**

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern Referat 2, Referat 8, der Pfarrervertretung und der Verwaltungs- und Serviceämtern wurde eingesetzt.

**17. November 2008**

**Die AG Arbeitsgruppe Verwaltungsassistenz beschließt:**

- Die Aufgabenbereiche in der Verwaltung des Pfarramtes sollen durch ein **Organisationsgutachten** festgestellt werden.
- Je nach Ergebnis des Organisationsgutachtens sollen **Stellenbeschreibungen** für Pfarramtssekretärinnen und/oder der Verwaltungsassistenz erstellt werden.
- Nach Vorliegen der Stellenbeschreibungen soll das **Konzept eines zukünftigen fachgerechten Fortbildungsangebotes** für Pfarramtssekretärinnen ausgearbeitet werden.
- Nach Abschluss des Gesamtprozesses soll die für die Personalbedarfsberechnung bisher angewandte „**Odenwaldformel**“ überarbeitet werden.

**Ergebnis des Gutachters:**

Die Einrichtung einer Verwaltungsassistenz erscheint dem Gutachter nicht sinnvoll;

die Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen an die Landessynode ist aber als Problemanzeige ernst zu nehmen und zeigt die Arbeitsbelastung in den Pfarrämtern deutlich an;

aus Sicht des Gutachters sind vielmehr die vorhandenen Personen zu stärken und Strukturen zu optimieren.

**Gegen die Einrichtung einer Verwaltungsassistenz sprechen:**

Zusätzliche Hierarchieebene, neue Schnittstellen, erhöhter Abstimmungsbedarf;

es wird ein Spannungsfeld zu den VSA aufgebaut;

bestehendes Know-how bleibt ungenützt;

kann Degradierung der Sekretärin als Aushängeschild/Ansprechpartnerin bedeuten;

sehr kleine Deputate, die eine Suche nach qualifiziertem Personal erschweren;

selbst wenn Sekretariats-Deputate verringert werden, sind Kostensteigerungen zu erwarten;

tendenziell werden nur „reiche“ Gemeinden sich eine Verwaltungsassistenz „leisten“ können;

(un)attraktive Gemeinden werden noch (un)attraktiver;

Bedarf wurde auch von den interviewten Gemeinden als gering eingeschätzt.

**7. April 2009**

**Beschluss des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats**

- Das Kollegium nimmt die Ergebnisse des Organisationsgutachtens zur Entscheidung und Beurteilung der Erforderlichkeit der Verwaltungsassistenz bzw. Qualifizierung der Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre der Firma BSL Public Sector Managementberatung GmbH, Hauptstraße 25, 50126 Bergheim, zur Kenntnis.
- Auf der Grundlage der erhobenen Soll-Vorschläge für die künftigen Arbeitsbereiche in den Pfarrämtern werden in einer referatsübergreifenden Arbeitsgruppe (Referate 2 und 8) die Ergebnisse ausgewertet, insbesondere die so genannte „Odenwaldformel“ überprüft, Stellenbeschreibungen für Pfarramtssekretärinnen erstellt und entsprechende Personalförderungsmaßnahmen benannt.
- Der Ältestenrat der Synode wird entsprechend informiert und gebeten, über eine Beteiligung der Synode (Vorschlag: ein Vertreter/eine Vertreterin pro Ausschuss) zu entscheiden.

**22. April 2009**

**Beschluss des Ältestenrates**

Der Ältestenrat beschließt eine synodale Beteiligung an der bisher bestehenden Arbeitsgruppe. Mit der Einrichtung dieser „Fachgruppe“ verspricht sich der gesamte Ältestenrat, die Angelegenheit gründlich bedenken zu können und eine Effektivierung der Verwaltungsarbeit vor allem im ländlichen Raum voranzutreiben. Die Fachgruppe möge zuerst eine Umschreibung der Aufgaben einer Pfarramtssekretärin erstellen, die Auswirkungen auf die Verwaltungs- und Serviceämter bedenken und Konzepte auch im Blick auf Regionalisierung im ländlichen Raum erarbeiten.

**24. April 2009****Beschluss der Landessynode****Weiterarbeit der Fachgruppe in synodaler Besetzung**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 24. April 2009 in die Fachgruppe entsandt:

Frau Remane (Bildungs- und Diakonieausschuss), Herrn Leitling (Finanzausschuss), Herrn Ehmann (Hauptausschuss), Herrn Dietz (Rechtsausschuss).

Die Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich in sieben Sitzungen getagt. Um eine gesicherte Datenbasis zu erhalten, wurde aufbauend auf der Grundlage des bisherigen Gutachtens der Gutachterauftrag auf weitere 50 Pfarrämter ausgeweitet.

**II. Empfehlungen des Gutachters:**

Der Gutachter ist nach Erhebung der umfangreichen Datenlage zu folgenden Gesamtergebnissen gekommen:

- 1. Die Einrichtung einer Verwaltungsassistenz erscheint nicht sinnvoll und ist nicht der richtige Ansatz zur Lösung der deutlich aufgezeigten Problemlage!**
- Die Eingabe der Ev. Kirchengemeinde Söllingen ist jedoch als Problemangabe ernst zu nehmen und zeigt die Arbeitsbelastung (z.B. für die Aufgabenbereiche Kindertagesstätten und Bau) deutlich an.
- Die Aufgaben der Pfarrsekretärin können bzw. müssen neu geordnet werden, um die knappe Personalressource der Pfarrsekretärin effizient und effektiv einzusetzen.
- Der Aufgabenkatalog für Pfarramtssekretärinnen wird in Kernaufgaben und erweiterten Aufgaben des Pfarrsekretariats abgeleitet, die in der Stellenbeschreibung beschrieben werden. Die Aufgaben im Bereich der Kernaufgaben sind innerhalb der Landeskirche zu vereinheitlichen.
- Im Rahmen der Personalentwicklung wird ein detailliertes Aus- und Fortbildungsprogramm erarbeitet.
- Darüber hinaus sind im mittelstädtischen Bereich Synergiepotenziale durch Gruppensekretariate zu erschließen.
- Das bisher eingesetzte Personal-Bemessungssystem („Odenwaldformel“) ist zu überarbeiten.
- Überprüfung der bisher für die Sekretariatsdeputate angewandte „Odenwaldformel“.
- Die Wahlleistungen bei den Verwaltungsämtern sind auszubauen.

**III. Empfehlungen der Fachgruppe in synodaler Besetzung:**

Die Fachgruppe teilt die Auffassung und Empfehlung des Gutachters und sieht den Handlungsbedarf für eine Lösung, die zielgerichtet der zunehmenden Arbeitsbelastung und dem strukturellen Wandel im Pfarramt begegnen kann. Die Vorschläge des Gutachters werden in den folgenden Bereichen weiter umgesetzt:

**1. Abgrenzung der Aufgabenbereiche in Kernaufgabe und erweiterten Aufgaben**

Die vom Gutachter vorgenommene Abgrenzung zwischen Kernaufgaben und erweiterten Aufgaben werden in der Fachgruppe allgemein begrüßt. Durch die Festlegung der Kernaufgaben kann eine einheitliche landeskirchenweite Aufgabenwahrnehmung der Pfarrsekretärinnen definiert und erreicht werden.

Klar ist dabei die künftige **Rolle der Verwaltungs- und Serviceämter: Alle Verwaltungsaufgaben, die irgendwie das VSA erledigen kann, gehören dorthin.**

Bei den **erweiterten Aufgaben** handelt es sich um mehr organisatorisch-kommunikative Aufgaben als um verwaltungstechnische Aufgaben im engeren Sinne. Die Verlagerung dieser Aufgabenbereiche auf Ehrenamtliche kann so u.a. zu einer deutlichen Entspannung der Arbeitsbelastung in den Pfarrämtern und auch zu einer Kostenreduzierung führen.

**Diese Fragestellung und Abgrenzung muss noch weiter überprüft und genauer herausgearbeitet werden.**

**2. Stellenbeschreibung:**

Ein einheitliches Berufsbild oder eine umfassende Stellenbeschreibung „der Pfarramtssekretärin“ fehlt bisher. Die Stellenbeschreibung soll möglichst vollständig die zu regelnden Aufgabenbereiche beschreiben. Die beschriebenen Kernaufgaben sollten mit ca. 75% der Aufgaben einheitlich vorgegeben werden. Ca. 25% der Aufgaben legt die Gemeinde selbst nach den speziellen Erfordernissen vor Ort fest.

**3. Personalentwicklung**

Sobald die Aufgaben- und Stellenbeschreibung vollständig feststeht, soll ein detailliertes Aus- und Fortbildungsprogramm erarbeitet werden.

Die Aus- und Fortbildung soll mit einer Zertifizierung der Teilnehmenden abschließen. Derzeit wird ein erstes Modell zusammen mit der Gemeinde- und Organisationsentwicklung im Hohenwart-Forum erprobt.

**4. Kennzahlen-Personal-Bemessungssystem („Odenwaldformel“)**

Zur Berechnung der Deputate der Pfarramtssekretariate wird derzeit die so genannte „Odenwaldformel“ angewandt. Diese Formel besagt, dass pro 1.000 Gemeindeglieder insgesamt 5,3 Wochenstunden einem Pfarramtssekretariat zugestanden werden. Als einzige Grundlage zur Berechnung der Deputate wird somit auf die Anzahl der Gemeindeglieder abgestellt.

Mit diesem Verfahren ist zwar der Willkür im Personaleinsatz ein Riegel vorgeschoben worden. Dennoch greift die Anzahl der Gemeindeglieder als Basis für eine Personalbedarfsermittlung zu kurz, diese spiegelt den Aufwand und die Aufgabenerledigung im heutigen Pfarramtssekretariat nur unzureichend wider. Deshalb wird die Erstellung einer Konzeption für ein aufwandsbezogenes Bemessungssystem für die Sekretariatsstellen in den unterschiedlichen Pfarrämtern der Größenklassen 1 bis 6 vorgeschlagen.

**IV. Weiteres Vorgehen**

Die Weiterarbeit an den oben angeführten Punkten zeigt sich als sehr komplex und umfangreich. Viele Beteiligte sind in die Überlegungen mit einzubeziehen z.B.:

- Klärung der referatsübergreifenden Problemstellungen (Ref. 2, 4, 8),
- Mitarbeitervertretung,
- Pfarrvertretung,
- Arbeitsrechtliche Kommission (ARK).

**Es wird vorgeschlagen:**

- Nachdem die gutachterliche Untersuchung abgeschlossen ist und ergeben hat, dass die Einrichtung einer Verwaltungsassistenz nicht sinnvoll erscheint und nicht der richtige Ansatz zur Lösung der jedoch deutlich aufgezeigten Problemlage ist, soll die Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Söllingen vom 22. Juli 2007 zurückgewiesen werden.
- Die aus dem Gutachten abgeleiteten und von der vom Ältestenrat eingerichteten Fachgruppe empfohlenen Maßnahmen (III 1 – 4) und Arbeitspakete werden dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterarbeit zugeleitet.

**Anlage 10 Eingang 5/10****Eingabe der Stadtsynode Heidelberg vom 10. März 2010: Umsetzung kirchengemeindlicher Konzepte zur Gebäudekonzentration****Schreiben des Kirchengemeindeamtes der Evangelischen Kirche in Heidelberg vom 10. März 2010 zur Eingabe der Stadtsynode Heidelberg zur Umsetzung kirchengemeindlicher Konzepte zur Gebäudekonzentration**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen einen Protokollauszug über den Antrag der Stadtsynode vom 25.02.2010. Wir bitten, diesen Antrag bei der nächsten Landessynode mit auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolf  
Amtsleiter

**Protokollauszug der Stadtsynode der Evangelischen Kirche in Heidelberg am 25.02.2010****TOP 6a. Evang. Stiftung Pflege Schönau**

Der Antrag lautet: Die Stadtsynode möge beschließen: die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode bittet die Evang. Stiftung Pflege Schönau, eigene Maßnahmen, im Zuge der Umsetzung kirchengemeindlicher Konzepte zur Gebäudekonzentration am Ziel der strukturellen Entlastung des Haushaltes der entsprechenden Kirchengemeinde auszurichten und nicht am Ziel der eigenen Ertragerwirtschaftung.

Die Landessynode bittet die Personen im Stiftungsrat der Evang. Stiftung Pflege Schönau, die die evangelische Landeskirche in Baden vertreten, darauf hinzuwirken, dass diese Bitte umgesetzt wird.

Der Antrag wird mit bei sechs Nein-Stimmen und vier Enthaltungen mit 42 Ja-Stimmen angenommen.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Auszuges mit dem Original wird bestätigt:

Heidelberg, 10. März 2010  
gez. Wolf  
Kirchenoberverwaltungsrat

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. Juli 2010 zur Eingabe der Synode Heidelberg zur Umsetzung kirchengemeindlicher Konzepte zur Gebäudekonzentration**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

zur vorliegenden Eingabe der Kirchengemeinde Heidelberg an die Landessynode möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Eingabe der Kirchengemeinde Heidelberg mit dem Beschluss der Synode Heidelberg, die Landessynode möge beschließen:

*Die Landessynode bittet die Evangelische Stiftung Pflege Schönau, eigene Maßnahmen im Zuge der Umsetzung kirchengemeindlicher Konzepte zur Gebäudekonzentration am Ziel der strukturellen Entlastung des Haushalts der entsprechenden Kirchengemeinde auszurichten und nicht am Ziel der eigenen Ertragswirtschaftung. Die Landessynode bittet die Personen im Stiftungsrat der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau, die die Evangelische Landeskirche in Baden vertreten, darauf hinzuwirken, dass diese Bitte umgesetzt wird.*

Ist nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 zurückzuweisen, da der Eingang nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft.

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau ist aufgrund ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gehalten, aus dem anvertrauten Vermögen Erlöse zu generieren, die es ihr ermöglichen, ihre Stiftungszwecke zu erfüllen.

Maßstab des Handelns der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau ist aus kirchenrechtlichen und stiftungsrechtlichen Gründen die Satzung der Stiftung. Die Stiftungsratsmitglieder wiederum sind ebenfalls an die Satzung gebunden. Eine Aufsicht der Landeskirche besteht somit lediglich bezüglich der rechtlich satzungsgemäßen Tätigkeit der Stiftung (Artikel 106 GO, §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 91 Abs. 1, 92 Abs. 3, 93 KVHG i.V.m. § 2 RVO Stiftungen; § 6 Abs. 3, § 7, 9 Abs. 3 KFTfH).

Der Stiftungszweck der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau als kirchlicher Stiftung des öffentlichen Rechts gibt der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau den Auftrag, im Rahmen der Widmung des Stiftungsvermögens zu Gunsten der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 der Stiftungssatzung wie folgt zu handeln:

(Auszug aus der Stiftungssatzung) § 2 Stiftungszweck

(1) Das durch die Stiftung verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten:

1. Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistung);
2. Baulasten zu Kirchen und Pfarrhäusern;
3. unentgeltliche Nutzungsüberlassungen von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang;
4. auf dem Vermögen ruhende Lasten;
5. Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens;
6. Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen (insbesondere der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung).

(2) Die Stiftung kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstücksvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Stiftung oder der Evangelischen Landeskirche in Baden insbesondere für folgende Zwecke zugewiesen wird:

1. für die berechtigten Gemeinden und Stellen;
2. für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden;
3. für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche.

Die Konkretisierung der unter § 2 (1) Ziff. 2 und 3 der Satzung genannten Stiftungsverpflichtungen (welche Kirchengemeinden, welche Gebäude) ergibt sich aus weiteren Texten, die die im Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieser Satzung (Ziff. 3) oder die historisch überlieferten (Unionsurkunde von 1821 nebst Anlagen; Ziff. 2), konkret durch den Stiftungszweck geförderten Kirchengemeinden und Gebäude benennen.

Daneben gibt die Stiftungsverpflichtung nach § 2 Abs. 2 der Satzung vor, dass die Stiftung beschließen kann, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ... der Evangelischen Landeskirche in Baden „... insbesondere für folgende Zwecke zugewiesen wird ...“

Dies bedeutet rechtlich bindend, dass die Stiftung kraft eigenen Entschlusses (Vorstand mit Zustimmung Stiftungsrat) eine Zuweisung aus einem Überschuss des jeweiligen Jahresergebnisses ganz oder teilweise der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Verfügung stellen kann, aber nicht muss.

Die Verwendung dieses Betrages steht rechtlich wiederum in der Verantwortung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Fazit:

„Eigene Maßnahmen“ der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau im Bereich der Stiftungsaufgaben für den Stiftungszweck dürfen nach der Stiftungsverfassung nicht zu Gunsten einzelner Kirchengemeinden verwendet werden. Ein entsprechendes Einwirken des Stiftungsrates auf die Entscheidungen des Vorstandes würden somit der klaren Regelung in der Stiftungssatzung zuwiderlaufen und wäre rechtlich von der Stiftungsaufsicht der Landeskirche zu beanstanden. Soweit die Landeskirche und mit ihr die Landessynode anerkennt, dass es sich nach der von ihr genehmigten Stiftungssatzung um eine rechtlich-selbstständige Stiftung handelt, die gebunden an das für sie geltende kirchliche Recht weisungsfrei und nur entsprechend den satzungsgemäßen Vorgaben zu entscheiden hat, wäre zu konstatieren, dass die Eingabe der Kirchengemeinde Heidelberg nicht den Wirkungskreis der Landessynode betrifft. § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode sieht für diesen Fall vor, dass die Eingabe zurückzuweisen ist.

Unabhängig davon und eingehend auf das Anliegen der Kirchengemeinde Heidelberg ist festzustellen, dass die Evangelische Kirche in Heidelberg aufgrund bestehender Baulasten nicht unerheblich von den satzungsmäßigen Verpflichtungen der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau profitiert. Es handelt sich um folgende Gebäude:

1. Evang. Heiliggeistkirche Heidelberg,
2. Evang. Kirche Heidelberg-Handschuhseim.
3. Evang. Pfarrhaus Heidelberg-Handschuhseim,
4. Evang. Kirche Heidelberg-Rohrbach,
5. Evang. Kirche Heidelberg-Wieblingen,
6. Evang. Pfarrhaus Heidelberg-Wieblingen.

Daneben werden von der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden, die durch die Evangelische Stiftung Pflege Schönau mitverwaltet wird, verschiedentlich Pfarrhausgrundstücke vorgehalten, sodass die Evangelische Kirche in Heidelberg keine entsprechenden Vorhaltungsverpflichtungen hat.

Zwar ist ein anderer Maßstab als der stiftungseigene Ertrag, wie aufgezeigt nach der Stiftungssatzung nicht zulässig. Dennoch hat die Evangelische Stiftung Pflege Schönau in der Vergangenheit immer wieder versucht, Interessen der Kirchengemeinde Heidelberg an der Aufgabe des eigenen Gebäudebestandes mit den Interessen der Stiftung an einer sinnvollen Zusammensetzung des Immobilienvermögens in Einklang zu bringen (siehe hierzu Anlage – Würdigung der Geschäftsbeziehung).

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner  
Oberkirchenrat

**Anlage 10, Anlage**

**Würdigung der Geschäftsbeziehung**

Da die Stiftungen über verschiedene Grundstücke mit der Kirchengemeinde Heidelberg verbunden sind, war es immer ein Anliegen, alle Wünsche und Anträge der Kirche wohlwollend zu prüfen und nach Möglichkeit auch im Sinne der Kirchengemeinde zu realisieren, um nicht innerhalb kirchlicher Strukturen unnötige Komplikationen auftreten zu lassen.

Folgende Aufstellung dokumentiert diese Leistungen:

Geschäftsbeziehungen / Projekte: Kirchengemeinde Heidelberg – Evangelische Stiftung Pflege Schönau			
Jahr	Objekt	Wunsch/Absicht Kirche	Unterstützung / Mitwirkung durch ESPS
2007	HD-Pfaffengrund, Im Heimgarten; EBR Stephanushaus	Reduzierung der Fläche und (analog) Erbbauzins	Teilung des Grundstücks; Änderung EBR durch Reduzierung Fläche und Erbbauzins
2007	HD-Rohrbach, Von-der-Tann-Str.; ehem. Kindergarten	Schließung KiGa; Verkauf Gebäude und Abgabe des EBR an Privat	Änderung des Erbbauvertrages zur Ermöglichung der Übertragung an Privat
2008	HD-Pfaffenburg, Steinhofweg; EBR ehem. Kindergarten	Entschädigung für die vorzeitige Aufgabe des EBR	Vom vereinbarten Verkaufspreis (Schulstiftung) von 1 Mio. € erhält die Kirchengemeinde 350.000 €
2009	HD-Boxberg, Boxberggring; EBR Gemeindezentrum	Verkauf eines Teils an Luise-Scheppler-Heim e.V. zur Finanzierung der KiGa-Sanierung	Schaffung der Voraussetzung durch Teilung des EBR (umfangreiche Vorarbeiten; hoher Aufwand in der Umsetzung)
	HD-Rohrbach, Am Heiligenhaus; Pfarrhausgrundstück	Neubau KiGa/Gemeindehaus – Inanspruchnahme von Teilflächen des ESPS-eigenen Grundstücks	Duldung der Inanspruchnahme im Vorfeld der erforderlichen grundstücksrechtlichen Regelungen

Als besonders erwähnenswertes Projekt ist sicherlich die „Entschädigung“ für die vorzeitige Aufgabe des Erbaurechtes in Heidelberg-Pfaffengrund zu nennen, wo die Kirchengemeinde Heidelberg bei einem Verkaufspreis von 1 Mio. € eine „Entschädigung“ in Höhe von 350.000 € erhalten hat. Dies sogar als Vorfinanzierung, da die ESPS von der Schulstiftung den vollen Kaufpreis noch nicht vereinnahmt hat. Im normalen Geschäftsverkehr wäre eine derartige Summe nicht darstellbar gewesen. Es wurde aber aufgrund der bis dato guten Beziehungen auch im Stiftungsrat entschieden, diese Summe freizugeben.

**Anlage 11, Anlage 1**

**Briefentwurf des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. September 2010**

Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina

Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments, Dezember 2009

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

in ökumenischer Verbundenheit hören wir in der Evangelischen Landeskirche in Baden den Appell aus unseren Schwesternkirchen in Palästina. Der palästinensische „Schrei der Hoffnung, wo keine Hoffnung ist“ entspringt der Erfahrung täglichen Leidens, täglicher Demütigung und Entrechtung. Er darf nicht ungehört verhallen. Wir teilen mit unseren Schwestern und Brüdern in Palästina das Zutrauen in die Wirkkraft von „Glauben, Hoffnung und Liebe“ und strecken uns mit ihnen aus nach einer Zeit, in der Hass, Rechtsbeugung und Friedlosigkeit der Vergangenheit angehören werden.

**Anlage 11 Eingang 5/11**

**Vorlage des Ältestenrates vom 17. September 2010: Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments**

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. September 2010 zur Vorlage des Ältestenrates betr. Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit senden wir Ihnen den geschwisterlich kritischen Brief an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Dokumentes der Christen und Christinnen in Palästina zur Kenntnis. Mit unseren intensiven Bemühungen ist es gelungen, die verschiedenen Perspektiven, die uns durch die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgegeben sind – nämlich die weltweit-ökumenische und die christlich-jüdische Verbundenheit und die Einheit von Verkündigung und Diakonie – in einer gemeinsamen Antwort zusammenzuhalten. Er wurde nach Beratungen in den Fachgruppen zu Ökumene, Mission weltweit, Konziliarer Prozess und Christlich-Jüdisches Gespräch sowie im Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch verfasst.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat in seiner Sitzung am 7.9.2010 den Antwortbrief anerkennend zur Kenntnis genommen und gibt Ihnen das Dokument weiter mit der Bitte es der Synode zuzuleiten.

Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, dass dieser Briefentwurf zur Kenntnis für die im September anstehenden Beratungen in den ökumenischen Einrichtungen und Werken (EMW, ACK-BW, dem EMS, Evangelische Mittel-Ost-Kommission der EKD), mit denen wir verbunden sind, freizugeben vorbehaltlich der endgültigen Behandlung der Antwort während der Herbsttagung der Landessynode im Oktober 2010. Vielleicht bekommen wir auch noch von dort Anregungen, die wir dann an Sie weitergeben.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Johannes Stockmeier

Oberkirchenrat

Vorsitzender des Beirats für Ökumene, Mission, Kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch

**Anlage**

(1) Das „Wort des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe“ nimmt uns hinein in eine Zukunftsperspektive für Palästina und Israel jenseits der „teuflichen Zyklen der Gewalt“, die die Vergangenheit bestimmt haben. Es orientiert sich an einer „Kultur des Lebens“, in der das politische und religiöse Miteinander der Völker im Nahen Osten – bei all seiner Komplexität – nach dem Grundprinzip der Liebe und ihrer Kraft (5.4.2) gestaltet und organisiert wird. Diese Vision im Geiste des Evangeliums erreicht uns als ökumenische Stimme aus den Kirchen in der Region der christlichen Ursprünge, dem „Land der Auferstehung“ (3,5). Wir hören sie als „Frohbotschaft“ in einer Situation, in der im israelisch-palästinensischen Konflikt allenthalben die Bereitschaft abgenommen hat, die eigene Interessenslage auch in Bezug zu setzen zur Sicht und Erfahrung der jeweils anderen Seite. Selbst wenn der Konflikt keine Neutralität erlaubt, verstören doch die zu beobachtenden Verhärtungen in der jeweiligen Parteinahme, in der Konfliktregion selbst wie auch bei uns in Deutschland. Die Institutionen der Verständigung und des Dialogs, wie es sie trotz aller Rückschläge gibt, bedürfen der Stärkung: als deutliche Zeichen der Hoffnung inmitten zunehmender Unversöhnlichkeit und gegenseitiger Abschottungen. Sie gehören zu den mutigen Zeugnissen der Hoffnung und des Vertrauens inmitten lähmender Resignation und abgrundtiefen Misstrauens.

(2) Der „Schrei der Hoffnung, wo keine Hoffnung ist“, der uns nun erreicht, lässt uns innehalten. Wir hören den Appell, der auch uns gilt. Wir tun dies in der Gemeinschaft, in die uns die vielfältigen Beziehungen unserer Landeskirche und ihrer Mitglieder zu Menschen in Israel und Palästina geführt haben. Die Begegnungen mit Christen und Juden in Palästina und in Israel sind nicht nur Ausdruck der Verpflichtungen, die die Grundordnung unserer Landeskirche festhält. Sie sind wichtiger Teil der Lebenswirklichkeit unserer Kirche. Dies gilt insbesondere für die durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland vermittelten Verbindungen zu unseren Partnerkirchen, der Bischöflichen Kirche von Jerusalem und der National Evangelical Church im Libanon, ebenso wie zu den Gruppen und Institutionen in Israel, die uns wichtige Erfahrungen und Einsichten im christlich-jüdischen Dialog eröffnen haben. In diesem Kontext berührt der Kairos-Palästina-Appell den Kern unseres eigenen Christ- und Kircheseins.

(3) Lasst uns an dieser Stelle versuchen genauer zu erklären, welche Überzeugungen wir während der letzten Jahrzehnte im christlich-jüdischen

Gespräch gewonnen haben und welche konkreten Handlungsmöglichkeiten wir im Blick auf den eindringlichen Appell aus Palästina sehen.

(4) Die Evangelische Landeskirche in Baden hat nach einem langen Prozess der Neubesinnung und des Umdenkens die Einsicht in ihre bleibende Bezogenheit auf Israel in ihre verbindlichen Grundlagen aufgenommen: *„Die Evangelische Landeskirche in Baden will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.“* So Artikel 3 der Grundordnung. Als besonderen kirchlichen Auftrag hält unsere Grundordnung in Art. 55 fest: *„Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr Verständnis des Volkes Israel als Gottes Volk wach zu halten, wie es in Artikel 3 niedergelegt ist.“* Den bleibenden Bezug der Kirche Jesu Christi auf Israel und das Judentum „wach“ zu halten gehört zu den fundamentalen Lebensäußerungen der Kirche. Wenn wir nun „wachen Auges“ das Konfliktfeld um Israel/Palästina in den Blick nehmen, nehmen wir Zusammenhänge wahr, die wir unseren Schwestern und Brüdern in Palästina nicht verschweigen wollen:

(5) Den „Schrei der Hoffnung“ wahrzunehmen ist Eines, die Realität zu analysieren und zu deuten ist ein Anderes – hier scheinen uns die im Papier gewählten Worte einseitig und monokausal. Die Besetzung zu verurteilen ist Eines, den Grund für den gesamten Konflikt auf die Besetzung zu reduzieren (1.4) ist ein Anderes. Die Ideologie der Hamas findet ebenso wenig Erwähnung wie die Raketen auf Sderot und Aschkelon oder gar die lange Reihe der Selbstmordattentate früherer Jahre. Von einem Existenzrecht des Staates Israel ist an keiner Stelle ausdrücklich die Rede; vielmehr erscheint die Existenz des Staates Israel von seiner Gründung an insgesamt unter dem Vorzeichen „Unrecht“ (2.3.2) und stellt die Katastrophe schlechthin dar: „Nakba“ (3.3.3).

(6) Das Papier rückt – in der unbestimmten Offenheit einzelner zentraler Formulierungen – den Zionismus in die Nähe des Rassismus und ebenso den Staat Israel in die Nähe eines Apartheidstaates à la Südafrika. Beide Assoziationen halten wir für unsachgemäß und politisch verfehlt. Ein Aufruf zum Boykott jüdischer Waren ist für viele deutsche Ohren unerhört!

(7) Die theologischen Implikationen des Kairos-Palästina-Papiers (2.2ff) verlangen nach einem vertieften theologischen Dialog, den wir uns wünschen. Die im Kairos-Papier gesetzten theologischen Akzente reiben sich an Einsichten, die wir im christlich-jüdischen Gespräch gewonnen haben: Die hermeneutische Schaltstelle Hebräer 1,1–2 begründet einen christlich-palästinensischen Erfüllungsglauben, der eine für die Gegenwart relevante eigenständige jüdische Glaubensgeschichte verunmöglicht. Die Deutungshoheit über die Offenbarungsgeschichte ist eine christliche, d.h. eine christlich-palästinensische. Die Erwählung des Erstlingsvolkes Israel wird übersprungen zugunsten eines „universellen Auftrag(es) für die Welt“, mit dem sowohl die Patriarchen als auch die Propheten und die Apostel betraut seien (2.3.1). Die fundamentale Bedeutung des Landes Israel wird verflüchtigt in eine unscharfe Rede vom „Erdkreis“ bzw. einer „Universalität“ des Landes. Ohne an dieser Stelle in biblizistische Kurzschlüsse zu verfallen (gegen die sich das palästinensische Papier mit Recht wehrt), gilt doch: Das Land Gottes wird zum Erbe Israels; die Völker der Welt können nicht an diesem einen Volk vorbei bleibenden Anteil an Gottes Land gewinnen. Wir nehmen wahr, dass von dieser Überzeugung letztlich auch das palästinensische Papier erfüllt ist, wenn es formuliert: „Gott hat uns als zwei Völker hierher gestellt, und Gott gibt uns, wenn wir es nur aufrichtig wollen, auch die Kraft, zusammenzuleben und Gerechtigkeit und Frieden zu schaffen, das Land wahrhaft in Gottes Land zu verwandeln“ (2.3.1).

(8) Ausdrücklich begrüßen wir den hoffnungsstarken Appell, der im Papier unserer palästinensischen Geschwister steckt: den eindringlichen Aufruf, „dem Fanatismus und Extremismus abzuschwören“ (5.4.1), die Aufforderung zum interreligiösen Dialog (3.3.2), den Ruf nach einer neuen Bildungsarbeit, die im Anderen das Antlitz Gottes wieder zu erkennen vermag (9.2). Tief bewegend in diesem Wort aus Palästina ist die Erinnerung an das biblische Gebot der Liebe und die daraus resultierende Bereitschaft, die Liebe zum Grundprinzip allen Lebens und Zusammenlebens zu machen (5.4.2). Die palästinensischen Christinnen und Christen finden unsere offenen Ohren, wenn sie rufen: „Wir verurteilen alle Formen von Rassismus, gleichviel, ob religiös oder ethnisch begründet, einschließlich Antisemitismus und Islamfeindlichkeit, und wir appellieren an euch, ihn ebenfalls zu verurteilen und ihm entgegenzutreten, wo und in welcher Form auch immer er auftritt“ (6.3).

(9) Angesichts aller gescheiterter Verhandlungsversuche bisher gewinnt der Vorschlag neu an Überzeugungskraft, mit der Jerusalemfrage zu beginnen und sie nicht bis in irgendeine Zukunft hinein zu vertagen:

„Diese Frage muss der erste Verhandlungspunkt sein, denn die Anerkennung Jerusalems als heiliger Stadt und ihrer Botschaft wird eine Quelle der Inspiration für die Lösung des Gesamtproblems sein, das weitgehend ein Problem gegenseitigen Vertrauens und der Fähigkeit ist, in diesem Land Gottes ein neues Land zu schaffen“ (9.5).

(10) Die Evangelische Landeskirche in Baden nimmt mit großer Zustimmung die Erklärung des Exekutivausschusses der Evangelischen Mittelostkommission der EKD vom April 2010 zur Kenntnis, die das palästinensische „Wort des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe“ differenziert würdigt. In der Tat gibt es „Gutes und Neues“ wahrzunehmen in diesem Dokument, wenn auch „Anfragen und Vorbehalte“ unübersehbar bestehen.

(11) Wir unterstützen den Vorschlag des Missionsrates des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland im Juni 2010 (Bad Herrenalb) eines Prozesses stetiger Konsultation und des Austausches mit allen beteiligten Kirchen als einen Beitrag zum Bau eines „Nahen Osten in Solidarität“.

(12) Welche konkreten Handlungsoptionen unsererseits sehen wir nun, die möglicherweise geeignet sind, einen Beitrag zur Antwort auf die Frage zu leisten: „Könnt ihr uns helfen, unsere Freiheit zurückzuerlangen?“ (6.1) Erklärtes Ziel des Kairos-Appells ist ja nicht, einer Fülle vorhandener Verlautbarungen zum Frieden in Nahost eine weitere hinzuzufügen. Vielmehr geht es darum, zu konkreten Aktionen aufzurufen, die dazu beitragen könnten, einem gerechten Frieden im Nahen Osten näher zu kommen. Die Komplexität der „Wahrheit“, wie sie sich uns im Nahen Osten darstellt, verbietet vereinfachende Antworten. Beispielsweise können wir angesichts der über Jahrzehnte gewachsenen zerstörerischen Potenziale von Hass, Misstrauen und Militarisierung und der durch sie entstandenen Traumata die wünschenswerte Aufhebung des Besatzungsstatus und der Siedlungstätigkeit lediglich als einen zentralen und notwendigen Schritt in einem umfassenden Friedensprozess verstehen. Erst eine Vielzahl weiterer wechselseitiger vertrauensbildender Maßnahmen wird allmählich zur Deeskalation der Gewalt und zu dauerhafter Gewaltentflechtung führen. Darum sehen wir als Religionsgemeinschaft am Bereich der Vertrauensbildung und der Mithilfe am Aufbau robuster zivilgesellschaftlicher Institutionen in der palästinensischen Gesellschaft den Schwerpunkt unserer Mitwirkungsmöglichkeiten.

(13) Unsere prioritären Handlungsoptionen liegen in einem breiten Spektrum von Aktivitäten, die wir im Einzelnen kurz benennen wollen; diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bildet lediglich den Auftakt zu einem „kreativen Prozess“, zu dem uns die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Dokuments an anderer Stelle eingeladen haben.

(14) Wir verpflichten uns zu noch intensiverer Fürbitte für palästinensische Christen, aber auch für palästinensische Muslime sowie für Juden in Israel und der weltweiten Diaspora. Besondere Gelegenheiten dazu sind das bevorstehende „Ökumenische Abendgebet im Advent“ sowie die weltweite „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ 2011.

(15) Wir hören die großherzige Einladung des Kairos-Aufrufs: *„Kommt und seht“* und werden sie an die Gruppen, die aus unserer Landeskirche nach Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete reisen, weitergeben. Dazu werden wir Anregungen aus dem „Code of Conduct“, herausgegeben von der „Palestine Initiative for Responsible Tourism“, aufnehmen.

(16) Wir beteiligen uns am „Ökumenischen Friedensdienst in Israel und Palästina“ mit seinem „Ökumenischen Begleitprogramm“ und entsenden über das Freiwilligenprogramm unserer Landeskirche sowie über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland jährlich mehrere Jugendliche zu Einsätzen in Einrichtungen in Israel und Palästina. Wir fördern theologische Studienaufenthalte sowohl in Israel wie an der Near East School of Theology in Beirut.

(17) Wir suchen verstärkt die Kontakte zu unseren arabischen Partnerkirchen in Palästina und Israel und pflegen die schon bestehenden Verbindungen zu den jüdischen Einrichtungen in Israel. In unseren Gesprächen werden wir darum bemüht sein, der Perspektive der jeweils anderen Seite Raum zu geben.

(18) Angesichts verhärteter Diskussionslagen bemühen wir uns darum, das Kairos-Dokument und andere palästinensische Positionen mit Einzelnen und Gruppen, die in unserer Landeskirche in besonderer Weise dem christlich-jüdischen Gespräch verpflichtet sind, ins Gespräch zu bringen. Umgekehrt werden wir selbstverständlich auch darum bemüht sein, Engagierten mit besonderer palästinensischer Loyalität christlich-jüdische Perspektiven nahe zu bringen.

(19) Auch im Interesse der weltweiten Verständigung der Religionen wollen wir in unserer Landeskirche weiterhin das Gespräch und die Begegnung mit den bei uns lebenden Muslimen und Muslima intensiv

fördern. Wir möchten dabei den besonderen Erfahrungsschatz einbeziehen, über den die arabischen Christen durch ihr Zusammenleben und die gemeinsame Sprache mit den Muslimen ihrer Umgebung nun schon seit Jahrhunderten verfügen. Zugleich wollen wir die interreligiöse Dimension des Nahostkonflikts im Auge behalten, der als Schlüsselkonflikt auf das Zusammenleben von Christen und Muslimen in vielen Teilen der Welt, z.B. bei unseren Partnerkirchen in Indonesien, oft unmittelbare Auswirkungen hat.

(20) Das Kairos-Dokument betont die Bedeutung von Bildungsprogrammen. Diese „müssen helfen, einander richtig kennen zu lernen, anstatt einander nur durch das Prisma des Konflikts, der Feindschaft oder des religiösen Fanatismus wahrzunehmen.“ (9.2) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist den kirchlichen Bildungseinrichtungen im Nahen Osten schon seit vielen Jahren verbunden. Hier liegt ein wichtiger Teil der Mithilfe am Aufbau zivilgesellschaftlicher Einrichtungen in Palästina. Die Evangelische Landeskirche in Baden pflegt und fördert in besonderem Maße die Beziehungen zu den Schneller-Schulen in Jordanien und dem Libanon. Regelmäßiger Austausch durch die Schülerinnen- und Schülerarbeit unserer Landeskirche wird durch substantielle finanzielle Förderungen dieser Bildungseinrichtungen ergänzt.

(21) Zwischenkirchliche Hilfe und Kollekten unterstützen in vielfältiger Hinsicht die bedeutsamen Dialogprogramme der Kirchen und Gemeinden in Palästina und Israel und die dafür geschaffenen Einrichtungen. Den dort institutionalisierten interkonfessionellen, interreligiösen und politischen Dialog betrachten wir als eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau einer friedensfähigen Zivilgesellschaft. Gleiches gilt für tragfähige karitative Einrichtungen, die ihre Arbeit ohne Ansehen von Religion und ethnischem Hintergrund an den Bedürfnissen der Bevölkerung ausrichten. Zuletzt konnten wir in diesem Sinn das Krankenhaus, das die Bischöfliche Kirche von Jerusalem im Gazastreifen unterhält, durch substantielle Kollektennittel unterstützen.

(22) Beträchtliche landeskirchliche Finanzmittel, sowohl aus dem Haushalt wie aus dem Spendenaufkommen, erreichen über den Evangelischen Entwicklungsdienst (eed) und das Hilfswerk „Brot für die Welt“ vor allem kirchliche und säkulare Projekte und Organisationen in Israel und Palästina, die sich dem Aufbau von Strukturen widmen, die die Rechtssicherheit stärken in einem Umfeld von Diskriminierung und Rechtsverletzungen.

(23) Unsere Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen über die Evangelische Kirche in Deutschland gibt unserer Landeskirche Gelegenheit, an der Arbeit, den Stellungnahmen und der Advocacy-Arbeit des ÖRK mitzuwirken. Wir beteiligen uns an der jährlichen „Weltweiten Aktionswoche für Frieden in Palästina und Israel“. Unsere Mitwirkungsmöglichkeiten am Israel/Palästina-Engagement des ÖRK sind jedoch bei weitem noch nicht ausgeschöpft und könnten, ob in Zustimmung oder in Kritik, intensiviert werden.

(24) Wo das Völkerrecht durch Handlungen staatlicher Instanzen Israels oder auch Palästinas eindeutig missachtet wird, ist dies uneingeschränkt beim Namen zu nennen. Das Interesse vieler Abgeordneten des Deutschen Bundestags an den Entwicklungen in Nahost ist beachtlich. Darum legt es sich nahe, Völker- und Menschenrechtsverletzungen in der Region im Kontakt mit Bundestagsabgeordneten und anderen Vertreterinnen und Vertretern politischer Parteien thematisiert werden.

(25) Wir unterstützen den Evangelischen Entwicklungsdienst (eed) in seiner zusammen mit Misereor durchgeführten „Gemeinsamen Initiative humanitäres Völkerrecht Nahost“. Ohne eine Achtung des humanitären Völkerrechts wird es im israelisch-palästinensischen Konflikt keine nachhaltigen Schritte zum Frieden geben können.

(26) Angesichts der Militarisierung des gesamten Nahostgebiets begrüßen wir es, dass die „Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung“ (GKKE) jährliche Rüstungsexport-Berichte vorlegt. Zusammen mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren sprechen wir uns für die Wiederaufnahme einer deutlicheren Kontrolle von Waffenexporten durch den Deutschen Bundestag in die Konfliktregion Israel/ Palästina aus.

(27) Da den USA eine Schlüsselrolle bei der Lösung des Nahost-Konflikts zukommt, werden wir bei zukünftigen Begegnungen mit unserer nord-amerikanischen Partnerkirche, der United Church of Christ, die ebenfalls in besonderem Maße in Israel/Palästina engagiert ist, die weitere politische und wirtschaftliche Entwicklung in der Region erörtern.

Liebe Schwestern und Brüder,

es ist Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Es ist Zeit für ein Nein ohne jedes Ja zu allen Gewalttaten und Rechtsbeugungen auf *allen* Seiten des Konfliktes. Es ist Zeit für israelische wie für palästinensische Selbstkritik. Es ist Zeit, im jeweils Anderen den in seiner Existenz real bedrohten,

geängstigten und darum überreagierenden Partner zu entdecken. Es ist Zeit dem Menschen „auf der anderen Seite“ die Hand zu reichen, bevor es zu spät ist – es ist Zeit den „Kairos“ zu ergreifen und die Zeit des Bösen zu verabschieden.

So möchten wir Euch, liebe Schwestern und Brüder, begleiten auf dem Weg in ein wahrhaft von Gottes Geist erneuertes „Heiliges Land“, in dem Frieden und Gerechtigkeit regieren mögen – als Gefährtinnen und Gefährten des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

Miteinander für diese Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit betend und arbeitend grüße ich Euch im Namen aller, die sich in unserer Landeskirche mit dem Kairos-Palästina-Dokument befasst haben, sehr herzlich

Johannes Stockmeier, Oberkirchenrat

Vorsitzender des Beirates für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und Interreligiöses Gespräch

### **Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. September 2011 an:**

Herrn Oberkirchenrat Jens Nieper,  
EKD, Hannover  
Herrn Pfarrer Christoph Anders,  
Direktor des EMW, Hamburg  
Herrn Pfarrer Dr. Owe Boersma,  
Nahost-Referent beim EMW, Hamburg  
Herrn Generalsekretär Pfarrer  
Bernhard Dinkelaker, EMS, Stuttgart  
Herrn Pfarrer Andreas Maurer,  
Nahost-Referent beim EMS, Stuttgart  
Herrn PD Pfarrer Dr. Albrecht Haizmann,  
Geschäftsführer derACK-BW, Stuttgart

zur Kenntnisnahme  
Frau Justizrätin Margit Fleckenstein,  
Präsidentin der Landessynode, Karlsruhe  
Herrn Landesbischof Dr. Ulrich Fischer,  
Karlsruhe  
Herrn Prälat Dr. Hans Pfisterer, Freiburg

### **Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina.**

### **Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Palästina-Dokuments**

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit senden wir Ihnen den geschwisterlich kritischen Brief an die Verfasserinnen und Verfasser des Kairos-Dokumentes der Christen und Christinnen in Palästina zur Kenntnis. Mit unseren intensiven Bemühungen ist es gelungen, die verschiedenen Perspektiven, die uns durch die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgegeben sind – nämlich die weltweit-ökumenische und die christlich-jüdische Verbundenheit und die Einheit von Verkündigung und Diakonie – in einer gemeinsamen Antwort zusammenzuhalten. Er wurde nach Beratungen in den Fachgruppen zu Ökumene, Mission weltweit, Konziliarer Prozess und Christlich-Jüdisches Gespräch sowie im Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch verfasst.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat den Antwortbrief anerkennend zur Kenntnis genommen und wir senden ihn Ihnen bereits zur Kenntnis für die im September anstehenden Beratungen in den ökumenischen Einrichtungen und Werken, mit denen wir verbunden sind, vorbehaltlich der endgültigen Behandlung der Antwort während der Herbsttagung der Landessynode im Oktober 2010. Wir bitten, ihn in Ihrer Behandlung des Kairos-Dokumentes aus Palästina mit zu berücksichtigen. Rückmeldungen Ihrerseits nehmen wir gerne als Anregung auf.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Kirchenrat Thomas Dermann, Leiter der Abteilung Diakonie und interreligiöses Gespräch, sowie Kirchenrätin Susanne Labsch, Leiterin der Abteilung für Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat, gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Johannes Stockmeier  
Oberkirchenrat

Vorsitzender des Beirates für Ökumene, Mission, Kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch

**Anlage** (siehe Anlage 11, Anlage 1)

**Schreiben des Forums Friedensethik (FFE) in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. April 2010 zum Aufruf palästinensischer Christen und Christinnen zur Beendigung der Besetzung durch Israel**

**Bitte um Stellungnahme der Landessynode zum Aufruf Kairos Palästina**

Am 11. Dezember 2009 veröffentlichte der Ökumenische Rat der Kirchen den **AUFRUF PALÄSTINENSISCHER CHRISTEN UND CHRISTINNEN ZUR BEENDIGUNG DER BESETZUNG durch Israel**.<sup>1</sup> Auch an die Kirchen der Welt ist dieser Aufruf gerichtet.

Der Leitungskreis des Forum Friedensethik (FFE) in der evangelischen Landeskirche in Baden **bittet** deshalb **die Landessynode** der Evangelischen Landeskirche in Baden, **baldmöglichst – das heißt auf der Herbstsynode 2010 der Landessynode – eine Stellungnahme zu diesem Aufruf zu beschließen und zu veröffentlichen.**

Der FFE-Leitungskreis hat sich mit dem Inhalt des Aufrufs befasst und seinerseits eine Stellungnahme sowie eine kondensierte Fassung des Kairos-Palästina-Aufrufs erarbeitet und im FFE-Rundbrief 1/2010, Februar 2010, S. 6–14 veröffentlicht. Unsere Stellungnahme sowie die kondensierte Fassung des Kairos-Palästina-Aufrufs sind dieser Eingabe beigefügt.

Der FFE-Leitungskreis kennt das von der Evangelischen Mittelost-Kommission (EMOK) am 8.02.2010 herausgegebene Statement „Israel-Palästina-Policy der EMOK“ und das vom Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) am 31.03.2010 veröffentlichte Dokument „A South African Christian response to the Kairos Palestine Document. An Easter message from South Africa to Palestine“. Ihm ist bekannt, dass sich die ACK Baden-Württemberg am 26.03.2010 auf einer geschlossenen Tagung mit der Frage befasste, wie mit dem Kairos-Palästina-Dokument umgegangen und wie es aufgenommen werden sollte.

Für den FFE-Leitungskreis

gez. Dirk-M. Harmsen                      gez. Wilhelm Wille  
Dr. Dirk-Michael Harmsen              Dr. Wilhelm Wille

Karlsruhe, den 8. April 2010

**Auszug aus dem FFE-Rundbrief 1/2010, Februar 2010**

**„Kairos Palästina“-Dokument**

**Nur wer für die Palästinenser schreit, ist wirklich mit Israel solidarisch**  
von Wilhelm Wille

**Zur Bedeutung des „Kairos Palästina“-Dokuments**

Im Jahre 1985, zur Zeit eines letzten Aufbäumens der Apartheid und zunehmender Gewalt gegen schwarze Südafrikaner, hatten südafrikanische Christen die Kirchen im eigenen Lande und die Weltchristenheit aufgerufen, in konkretem Gehorsam gegenüber dem Ruf in die Nachfolge Christi nicht nur mit Worten, sondern mit Taten entschieden gegen die Apartheid Stellung zu nehmen. Palästinensische Christen haben jetzt nach diesem Vorbild erklärt, dass für die Kirchen im Heiligen Land und für die weltweite Kirche Jesus Christi ein ähnlicher „Kairos“, eine Stunde der Entscheidung, gekommen ist. Sie sind zu der Überzeugung gelangt, dass die Regierungen im Nahen Osten, aber auch die Staatengemeinschaft es aufgegeben haben, ernsthaft nach einer Lösung des Palästina-Problems zu suchen. Der „Friedensprozess“ ist zur Worthülse verkommen und die internationale Diplomatie täuscht Handeln vor, aber die Entrechtung und Unterdrückung der Palästinenser durch Israel schreitet kaum verhohlen weiter voran.

In einer politisch hoffnungslosen Situation bringen sie ihre Hoffnung auf den dreieinigen Gott zum Ausdruck. Sie trauen sich noch einmal, die Politiker vor Ort, die arabischen Regierungen, Juden und Muslime auf ihre Verantwortung für einen gerechten Frieden anzusprechen. Aber sie bauen in besonderer Weise darauf, dass die Gemeinschaft des Leibes Christi, die Ökumene in verbindlicher Solidarität sich ernsthaft daran macht, das Leiden der Palästinenser und Palästinenserinnen zu beenden. Solche Solidarität müsste sich einmal darin erweisen, den Schleier der Desinformation über die Situation im Heiligen Land zu zerreißen und die eigenen Regierungen zu einer neuen Politik zu motivieren; sie dürfte nicht davor zurückschrecken, wie damals im Falle Südafrikas, heute zum Boykott Israels und israelischer Produkte aufzurufen. Voraussetzung dazu wäre auch, dass Kirchen ihre theologischen Deutungen des Konfliktes zwischen Israel und den Palästinensern selbstkritisch hinterfragen.

In Deutschland hat es bisher kaum kirchliche Reaktionen auf den Not-schrei der palästinensischen Brüder und Schwestern gegeben. Das ist bedauerlich und gefährlich. Eigentlich wäre eine positive Reaktion auf den palästinensischen Hilferuf überfällig, und das Kairos-Papier könnte eine Chance zu Einhalt und Umkehr sein. Was auf der Hand liegt, wird hierzulande nämlich kaum wahrgenommen, geschweige denn sachgerecht politisch bearbeitet: Der Nahost-Konflikt ist einer der Schlüsselkonflikte, die den Weltfrieden bedrohen. Militärisch gesehen steht ein israelischer Goliath einem hoffnungslos unterlegenen palästinensischen David gegenüber. Terroristische Einzelaktionen des palästinensischen Widerstandes, so grausam sie in das Leben einzelner Israelis eingreifen mögen, sind eher ein Eingeständnis dieser militärischen Unterlegenheit – ganz abgesehen davon, dass die Offensivaktionen der israelischen Armee und das Besatzungsregime unter der palästinensischen Zivilbevölkerung ganz andere Opfer fordern. Aber so schwach die Palästinenser auch sein mögen, sie besitzen eine Quelle kolossaler Stärke: Wenn sie der muslimischen Welt signalisieren, dass ein gerechter Friede mit Israel und dem Westen möglich ist und wirklich werden kann, wird das die Friedenskräfte in der muslimischen Welt stärken. Kommt dieses Signal nicht, werden Fundamentalismus, Fanatismus und Gewalt sich ihrerseits weltweit bestätigt und ermutigt sehen – mit verhängnisvollen Folgen auch für den Westen.

Schon kurzfristig geurteilt bedroht der ungelöste Konflikt den Weltfrieden. Statt auf einen fairen Ausgleich auf der Basis von Völkerrecht und Menschenrechten hinzuwirken, der natürlich nicht ohne Kompromiss zu haben ist, sind Israel und die USA dabei, die „Clean break“-Strategie<sup>2</sup> umzusetzen, die neokonservative Kräfte um Richard Perle (in der amerikanischen Friedensbewegung „Prince of Darkness“ genannt) für den ersten Wahlkampf Netanyahus entwickelt hatten: Wenn es nicht anders geht, jeden Widerstand gegen amerikanische Dominanz und regionale Hegemonie Israels mit wirtschaftlicher und militärischer Macht brechen – letzteres im Irak-Krieg mit verheerenden Folgen für Land und Region umgesetzt – und dann in Verhandlungen mit entscheidend geschwächten regionalen Akteuren die eigenen politischen Interessen durchsetzen. Auf dieser Linie liegt es, dass jetzt vor allem in Israel und den USA die Kriegstrollmeln gerührt werden, die zum Krieg gegen den Iran rufen. Man sollte sich da an den Vorlauf zum Irakkrieg erinnern. Von der Existenz iranischer Atomwaffen sind nur diejenigen ganz fest überzeugt, die schon 2003 die Lüge von Saddam Husseins Massenvernichtungswaffen verbreitet hatten bzw. den Lügern allzu willig geglaubt haben. Mit einem weiteren verheerenden Krieg das Existenzrecht Israels sichern zu wollen wäre verhängnisvoll. Nicht nur die vermuteten Atomanlagen würden bombardiert, sondern jede Vergeltungsfähigkeit des Iran müsste eliminiert werden – in neokonservativen Kreisen der USA wird offen über atomare Schläge gegen den Iran diskutiert. Es würden noch weit mehr Menschen leiden als im Irak, und die Angreifer würden den Hass einer dann sicher in ihrem Widerstandswillen geeinten iranischen Nation provozieren. In einem Meer von Hass wird aber auch ein atomar gerüstetes Israel, das einen Krieg nach dem anderen gewinnt, nicht überleben können.

Für Christen gibt es einen noch gewichtigeren Grund, auf das palästinensische Kairos-Papier zu hören. Seine Verfasser nehmen das Bekenntnis zur „heiligen christlichen Kirche“ und zur „Gemeinschaft der Heiligen“ ernst, wie sie Sonntag für Sonntag in fast jedem Gottesdienst rund um den Globus bezeugt werden. Sie hoffen, dass wir wirklich glauben, was wir sagen, dass es so etwas wie Kirche als Leib Christi gibt, dessen Glieder alle mitleidend, wenn ein Glied leidet, und solidarisch handeln, nicht nur mit Worten und Almosen, sondern mit den Mitteln die ihnen als Bürger eines demokratischen Staates und der weltweiten Zivilgesellschaft zur Verfügung stehen.

Sie haben übrigens Namen und Gesichter. Unterschrieben haben das Papier u.a. der lutherische Bischof Dr. Munib Younan, der katholische Alt-Patriarch Michel Sabbah, der orthodoxe Erzbischof Theodosios Atallah Hanna, die Theologinnen Sider Daibes, Nora Kort, Lucy Talijeh, der lutherische Pfarrer von Bethlehem Dr. Mitri Raheb sowie der bekannte palästinensische Befreiungstheologe Dr. Naim Ateek. Der amtierende lateinische Patriarch Fuad Twal hat das Papier zwar nicht unterschrieben, unterstützt es aber öffentlich: „Europa hilft immer mit Geld. Doch wir brauchen ein Europa, das eine politische Rolle spielt. Wir brauchen die Anwaltschaft Deutschlands, den Fürsprecher. Wir sind müde zu warten, wir sind der Reden und der Versprechen müde.“<sup>3</sup>

1 <http://www.oikoumene.org/de/dokumentation/documents/other-ecumenical-bodies/kairos-palaestina-dokument.html>

2 Richard Perle u.a., A clean break: A new strategy for securing the realm, The institute for advanced strategic and political studies, „Study group on a new Israeli strategy toward 2000“.

3 Interview mit der Südwest Presse, 25.1.2010.

Die Christen stellen eine Minderheit von ca. 2% unter der palästinensischen Bevölkerung dar. Das hindert sie nicht daran theologisch legitim christliche Kirche mit einem Anspruch auf ökumenische Solidarität zu sein. Sagte doch Christus: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“<sup>4</sup> Zwar hat keine Synode, keine Kirchenkonferenz das Kairos-Papier verabschiedet. Aber für alle Fälle sei daran erinnert, dass nach evangelischer Lehre die Verbindlichkeit eines geistlichen Wortes, das sogar den Rang eines Bekenntnisses erlangen kann, an der Rezeption durch die Ökumene hängt, nicht aber an irgendeiner formalen hierarchischen Autorisierung. Kirche in allen ihren Sozialgestalten wird sich zu diesem Aufruf verhalten müssen – um des Gewichtes seiner Argumente willen und des Leidens der Menschen willen, für die die Verfasser ihre Stimme erheben.

Deutschland hat sicher seine Schwierigkeiten, hier zuzuhören. Das sind die Last und das Trauma der besonderen Geschichte mit den Juden. Aber so sehr der Holocaust ein einzigartiges Verbrechen war, er rechtfertigt kein einziges israelisches Verbrechen an Palästinensern. Er verpflichtet vielmehr, die Menschenrechte entschlossen überall durchzusetzen. Auch nach dem Holocaust ist der Staat Israel nicht ethisch exterritorial. Jeff Halper, Direktor des Israelischen Komitees gegen die Häuserzerstörung, Träger des Freiburger Kant-Weltbürgerpreises, sagte es bei der Preisverleihung im Mai des vergangenen Jahres so: „Die Lösung des israelisch-palästinensischen Konfliktes hängt ab vom entschlossenen Willen der internationalen Gemeinschaft, den Vorrang der Menschenrechte durchzusetzen. Deutschland wird entweder eine wichtige Rolle spielen, indem es seine Verantwortung gegenüber Israel und der internationalen Gemeinschaft wahrnimmt, oder es wird seine aus dem Holocaust resultierenden Verpflichtungen gegenüber den Juden verraten und missverstehen, indem es Israels Besatzungspolitik zum Schaden aller Betroffenen, vor allem Israels Juden unterstützt.“<sup>5</sup> In Abwandlung eines bekannten Bonhoeffer-Wortes könnte man heute sagen: Nur wer für die Palästinenser schreit, ist wirklich mit Israel solidarisch!

#### **Aufruf Palästinensischer Christen und Christinnen zur Beendigung der Besetzung**

Die Stunde der Wahrheit: Ein Wort des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe aus der Mitte des Leidens der Palästinenser und Palästinenserinnen

(Zur leichteren Erfassbarkeit von Dietrich Zeilinger komprimierte Version des Textes vom Dez. 2009)

#### **Einführung ...**

**Warum jetzt?** Weil das tragische Schicksal des palästinensischen Volkes heute ausweglos geworden ist. ...

Es geht um eine Politik, die Menschen vernichtet, und das geht die Kirche an. Wir wenden uns an unsere Brüder und Schwestern, an die Glieder unserer Kirchen in diesem Land. Als Christen und Palästinenser wenden wir uns an unsere politische und religiöse Führung, an unsere palästinensische und an die israelische Gesellschaft, an die Weltgemeinschaft und an unsere christlichen Brüder und Schwestern in den Kirchen in aller Welt.

#### **1. Die Realität**

**1-1** ... In diesen Tagen reden alle vom Frieden im Nahen Osten und vom Friedensprozess. Bisher sind das jedoch nur Worte; Realität ist die israelische Besetzung palästinensischer Gebiete, der Verlust unserer Freiheit. Ursächlich dafür ist die folgende Situation:

**1-1-1** Die **Trennmauer** ... hat unsere Städte und Dörfer in Gefängnisse verwandelt. ... Der Gazastreifen lebt, vor allem nach dem grausamen Krieg, den Israel ... gegen dieses Gebiet geführt hat, ... unter unmenschlichen Bedingungen. ...

**1-1-2** ... stehlen **israelische Siedlungen** unser Land ...

**1-1-3** ... die tägliche Demütigung, der wir ... an den **Militärkontrollposten** ausgesetzt sind.

**1-1-4** ... die **Trennung von Familien**;

**1-1-5** Die **Religionsfreiheit** wird erheblich **eingeschränkt**; ... Jerusalem und seine heiligen Stätten sind für viele Christen und Muslime aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen unerreichbar ...

**1-1-6** ... die **Flüchtlinge**. ... Die meisten ... leben immer noch unter unmenschlichen Bedingungen in Lagern. ...

**1-1-7** ... **Tausende von Gefangenen**, die in israelischen Gefängnissen dahinsiechen.

**1-1-8** **Jerusalem** ist das Herzstück unserer Realität ... ist zu einer Stadt der Diskriminierung und Ausgrenzung ... geworden.

**1-2** Teil unserer Realität ist die **Missachtung des Völkerrechts** und der internationalen Resolutionen durch die Israelis sowie die Untätigkeit der arabischen Welt und der Weltgemeinschaft angesichts dieser Missachtung. Es werden Menschenrechte verletzt, aber trotz der vielfältigen Berichte örtlicher und internationaler Menschenrechtsorganisationen besteht das Unrecht fort.

**1-2-1** Auch den Palästinensern im Staat Israel ... ist historisches Unrecht angetan worden und sie leiden heute immer noch unter einer diskriminierenden Politik. ...

**1-3** ... die **Emigration**. Das Fehlen einer Vision oder eines Funkens der Hoffnung auf Frieden und Freiheit drängt junge Menschen, Muslime wie Christen, zur Auswanderung. ... Die schrumpfende Zahl der Christen, vor allem in Palästina, gehört zu den gefährlichen Folgen dieses Konflikts. ...

**1-4** Dieser Realität gegenüber rechtfertigt Israel seine Aktionen, einschließlich der Besetzung, der kollektiven Bestrafung und aller anderen Formen von Repressalien gegen die Palästinenser, als Selbstverteidigung. ... Ja, es gibt palästinensischen Widerstand gegen die Besetzung. Wenn es jedoch keine Besetzung gäbe, gäbe es auch keinen Widerstand, keine Angst und keine Unsicherheit. ...

**1-5** Die Reaktionen der Palästinenser auf diese Realität waren unterschiedlich. Manche reagierten mit Verhandlungen: das war die offizielle Haltung der Palästinensischen Autoritätsbehörde; doch sie vermochte es nicht, den Friedensprozess voranzutreiben. Manche Parteien begaben sich auf den Weg des bewaffneten Widerstandes. Israel benutzte dies als Vorwand, die Palästinenser des Terrorismus zu bezichtigen, und konnte damit das wahre Wesen des Konfliktes verfälschen, ihn als einen israelischen Krieg gegen den Terrorismus darstellen und nicht als israelische Besetzung, die auf legitimen palästinensischen Widerstand zu ihrer Beendigung stößt.

**1-5-1** Der interne Konflikt unter den Palästinensern und die Abtrennung des Gazastreifens von dem übrigen palästinensischen Gebiet verschlimmerten die verhängnisvolle Situation. ...

#### **2. Ein Wort des Glaubens**

##### **Wir glauben an Gott, an einen gütigen und gerechten Gott**

**2-1** ... Wir glauben, dass jeder Mensch von Gott nach Seinem Bilde und Ihm gleich geschaffen worden ist und dass jedes Wesen seine Würde der Würde des Allmächtigen verdankt. Wir glauben, dass diese Würde unteilbar und in jeder und jedem von uns gleich ist. Das heißt für uns hier und heute und vor allem in diesem Land, dass ... wir zueinander kommen, einander kennen lernen und lieben können und gemeinsam das Land in Liebe und gegenseitigem Respekt aufbauen. ...

##### **Wie verstehen wir das Wort Gottes?**

**2-2** Wir glauben, dass Gott zu den Menschen hier in unserem Land gesprochen hat. ...

**2-2-1** Wir christlichen Palästinenserinnen und Palästinenser glauben wie alle Christen in der ganzen Welt, dass Jesus Christus in die Welt gekommen ist, um das Gesetz und die Weissagung der Propheten zu erfüllen. ...

**2-2-2** Unser Herr Jesus Christus ... brachte „eine neue Lehre“ ..., die ein neues Licht auf das Alte Testament, auf Themen warf ... wie die Verheißungen, die Erwählung, das Volk Gottes und das Land. ... Deshalb darf das Wort Gottes nicht in steinerne Buchstaben verwandelt werden, die die Liebe Gottes und Seine Fürsorge im Leben der Völker und jedes einzelnen Menschen entstellen. Diesem Irrtum erliegt die fundamentalistische Bibelauslegung. ...

##### **Unser Land hat einen universellen Auftrag**

**2-3** ... Im Lichte der Lehren der Heiligen Schrift war die Verheißung des Landes zu keiner Zeit ein politisches Programm, sondern vielmehr der Auftakt zur vollständigen universellen Erlösung. ...

4 Matth. 18,20.

5 Jeff Halper, Die Menschenrechte als Schlüssel zur Versöhnung Israels und Deutschlands mit sich selbst, in: Bertold Lange (Hrsg.), Menschenrechte und ihre Grundlagen im 21. Jahrhundert – Auf dem Wege zu Kants Weltbürgerrecht, Ergon Verlag, Würzburg 2010, S. 57.

- 2-3-1 ... Es ist Gottes Land, und deshalb muss es ein Land der Versöhnung, des Friedens und der Liebe sein. Und das ist auch möglich. Gott hat uns als zwei Völker hierher gestellt, und Gott gibt uns, ... auch die Kraft, zusammenzuleben und Gerechtigkeit und Frieden zu schaffen. ...
- 2-3-2 Unsere Präsenz in diesem Land als christliche und muslimische Palästinenser und Palästinenserinnen ist kein Zufall, sondern ist tief in der Geschichte und Geographie dieses Landes verwurzelt ... Es war Unrecht, dass wir aus dem Land vertrieben worden sind. Der Westen versuchte, das Unrecht, das Juden in den Ländern Europas erlitten hatten, wieder gutzumachen, aber diese Wiedergutmachung ging auf unsere Kosten in unserem Land. Unrecht sollte korrigiert werden; das Ergebnis war neues Unrecht.
- 2-3-3 Wir wissen überdies, dass bestimmte Theologen im Westen versuchen, das uns zugefügte Unrecht biblisch und theologisch zu legitimieren. ... Wir appellieren an diese Theologen, noch gründlicher über das Wort Gottes nachzudenken und ihre Auslegung zu korrigieren, damit sie im Wort Gottes eine Quelle des Lebens für alle Völker erkennen können.
- 2-3-4 Unsere Verbundenheit mit diesem Land ist keine bloße ideologische oder theologische Frage, sondern ein natürliches Recht. Sie ist eine Sache von Leben und Tod. ... Im Angesicht derer, die die Bibel benutzen, um unsere Existenz als christliche und muslimische Palästinenser zu bedrohen, bekräftigen wir unseren Glauben an die Bibel, weil wir wissen, dass das Wort Gottes nicht die Quelle unserer Zerstörung sein kann.
- 2-4** Deshalb erklären wir, dass jede Benutzung der Bibel zur Legitimierung oder Unterstützung von politischen Optionen und Standpunkten, die auf Unrecht beruhen, ... die Religion in eine menschliche Ideologie verwandeln. ...
- 2-5** **Wir erklären ferner, dass die israelische Besetzung palästinensischen Landes Sünde gegen Gott und die Menschen ist, weil sie die Palästinenser ihrer grundlegenden Menschenrechte beraubt, die ihnen von Gott verliehen worden sind. Sie entstellt das Ebenbild Gottes in dem Israeli, der zum Besatzer geworden ist, und sie entstellt das Ebenbild Gottes in dem Palästinenser, der unter der Besetzung leben muss. Wir erklären, dass jede Theologie, die die Besetzung rechtfertigt und dabei vorgibt, sich auf die Bibel oder auf den Glauben oder die Geschichte zu stützen, von der christlichen Lehre entfernt ist, weil sie im Namen des Allmächtigen Gottes zu Gewalt und zum heiligen Krieg aufruft und Gott temporären menschlichen Interessen unterordnet; damit entstellt sie das Antlitz Gottes in den Menschen, die unter politischem und theologischem Unrecht leben müssen.**
- 2-5-1 **Wenn wir also unsere Stimme erheben und das Ende der Besetzung fordern, dann geht es uns nicht nur darum, die verletzte Menschlichkeit und die gedemütigte Menschenwürde der Palästinenser zu heilen, sondern auch darum, die Israelis von der Gewalt der Besetzung zu befreien, die sie den Palästinensern aufzwingen.**
- 3. Hoffnung**
- 3-1 Obwohl es keinen Schimmer einer positiven Entwicklung gibt, bleibt unsere Hoffnung stark. ...
- Was bedeutet Hoffnung?**
- 3-2 Die Hoffnung, die in uns ist, bedeutet ... unseren Glauben an Gott und ... unsere Erwartung einer besseren Zukunft ... Hoffnung ist die Fähigkeit, Gott inmitten von Trübsal zu erkennen ... Hoffnung bedeutet nicht, dem Bösen nachzugeben. ... Wenn wir uns trotz alledem dieser Realität heute widersetzen ..., dann kommt die Vernichtung, vielleicht doch nicht über uns.
- Zeichen der Hoffnung**
- 3-3 Die Kirche in unserem Land – ihre Führung und ihre Gläubigen – lässt trotz ihrer Schwächen und ihren Spaltungen gewisse Zeichen der Hoffnung erkennen. Unsere Ortsgemeinden sind lebendig. ...
- 3-3-1 Zu den Zeichen der Hoffnung gehören lokale theologische Zentren. ...
- 3-3-2 Darüber hinaus sind noch die zahlreichen Zusammenkünfte zum interreligiösen Dialog zu nennen ... Sie alle bemühen sich darum, die Mauern niederzureißen, die uns durch die Besetzung auferlegt werden, und uns einer verzerrten Wahrnehmung von Menschen im Herzen ihrer Brüder und Schwestern zu widersetzen.
- 3-3-3 Zu den wichtigsten Zeichen der Hoffnung gehört die Beharrlichkeit der Generationen, ... und die Aufrechterhaltung der Erinnerung, die

die „Nakba“ (Katastrophe) und ihre Bedeutung nicht in Vergessenheit geraten lässt. Ebenso wichtig sind das wachsende Bewusstsein in vielen Kirchen überall in der Welt und ihr Wunsch, die Wahrheit ... zu erfahren. ...

- 3-3-4 Alledem, was wir genannt haben, ist hinzuzufügen, dass wir eine Entschlossenheit bei vielen Menschen wahrnehmen, den Hass der Vergangenheit zu überwinden und bereit zu sein für Versöhnung, sobald die Gerechtigkeit wiederhergestellt ist. ...

#### **Der Auftrag der Kirche**

- 3-4** ... Gott sei Dank, dass unsere Kirche ihre Stimme gegen das Unrecht erhebt, obwohl manche Menschen es lieber sähen, wenn sie schwiege und sich allein ihren religiösen Übungen hingäbe.
- 3-4-1 Die Kirche hat einen prophetischen Auftrag ... Wenn sie Partei ergreift, dann ist ihr Platz an der Seite der Unterdrückten, wie Christus, unser Herr, an der Seite jedes armen Menschen und jedes Sünders stand. ...
- 3-4-2 Die Kirche hat den Auftrag, das Reich Gottes zu verkündigen, ein Reich der Gerechtigkeit, des Friedens und der Menschenwürde. ... Wir leben zwar unter einer Besatzungsmacht und fordern, dass unsere Widersacher dem Unrecht, das sie verursachen, ein Ende machen, gleichzeitig erkennen wir aber in ihnen Menschen, denen Gott ebenso wie uns Würde verliehen hat, die von Gottes Würde herrührt.
- 3-4-3 ... Deshalb darf keine Religion ein ungerechtes politisches System begünstigen oder unterstützen. ... Das Reich Gottes auf Erden ist an keine politische Orientierung gebunden, denn es ist größer und umfassender als einzelne politische Systeme.
- 3-4-4 ... In dieser göttlichen Gegenwart müssen wir alles, was in unseren Kräften steht, tun, um diesem Land Gerechtigkeit zu verschaffen.
- 3-4-5 Die harten Bedingungen, unter denen die palästinensische Kirche gelebt hat und noch immer lebt, haben die Kirche gezwungen, sich ihres Glaubens zu vergewissern und ihre Berufung deutlicher zu erkennen. ... heute bezeugen wir die Kraft der Liebe, anstatt der Rache, eine Kultur des Lebens, anstatt einer Kultur des Todes. ...
- 3-5** Quelle unserer Hoffnung ist die Auferstehung. Wie Christus auferstanden ist und den Sieg über den Tod und das Böse davongetragen hat, so können auch wir ... das Übel des Krieges überwinden. ...

#### **4. Liebe**

##### **Das Liebesgebot**

- 4-1** Christus, unser Herr, sagt: *„Liebt euch untereinander, wie ich euch geliebt habe“* (Joh 13, 34). Er hat uns gezeigt, wie wir unsere Feinde lieben und mit ihnen umgehen sollen. ...

##### **Widerstand**

- 4-2** ... Liebe ist das Gebot Christi, unseres Herrn, an uns, und es gilt für Freunde wie für Feinde. Das muss klar sein, da wir uns in einer Lage befinden, in der wir dem Bösen jedweder Art entgegentreten müssen.
- 4-2-1 Liebe erkennt in jedem Menschen das Antlitz Gottes. ... die christliche Liebe mahnt uns zum Widerstand gegen die Besetzung. Die Liebe bezwingt jedoch das Böse, indem sie den Weg der Gerechtigkeit einschlägt. ...
- 4-2-2 Wenn wir auf die Geschichte der Nationen schauen, sehen wir ... viel gewaltsamen Widerstand gegen Gewalt. Das palästinensische Volk hat denselben Weg wie andere Völker beschritten, vor allem in den ersten Phasen seines Kampfes gegen die israelische Besetzung. Es hat aber auch, vor allem während der ersten Intifada, einen friedlichen Kampf geführt. Es ist uns bewusst, dass alle Völker einen neuen Weg für ihre gegenseitigen Beziehungen und zur Lösung ihrer Konflikte finden müssen. **Die Wege der Gewalt müssen Wegen des Friedens weichen.** Das gilt ganz besonders für die Völker, die militärisch stark und mächtig genug sind, um dem Schwächeren ihr Unrecht aufzuzwingen.
- 4-2-3** **Wir meinen, dass wir als Christen gegen die israelische Besetzung Widerstand leisten müssen. Widerstand ist für Christen ein Recht und eine Pflicht, doch das Grundprinzip ihres Widerstandes ist die Liebe. Es muss sich daher um einen kreativen Widerstand handeln, das heißt, es müssen menschliche Wege gefunden werden, die die Menschlichkeit des Feindes ansprechen. Im Antlitz des Feindes die Würde Gottes zu sehen und im aktiven Widerstand nur solche Positionen zuzulassen, in denen sich diese Vision widerspiegelt, ist der wirksamste Weg, die Unterdrückung zu beenden und den Unterdrückter zu zwingen, von seiner Aggression abzulassen; auf diese Weise**

**kann das erwünschte Ziel erreicht werden: das Land, die Freiheit, die Würde und die Unabhängigkeit wiederzuerlangen.**

4-2-4 Christus ... hat uns auch gelehrt, dass wir dem Bösen nicht mit Bösem widerstehen sollen. Das ist ein schwieriges Gebot, ... aber es muss unbedingt befolgt werden. ...

4-2-5 ... Wir können auch durch zivilen Ungehorsam Widerstand leisten. ...

4-2-6 Die zivilen Organisationen der Palästinenser, aber auch die internationalen Organisationen, die Nichtregierungsorganisationen ... appellieren an Einzelne, Gesellschaften und Staaten, sich für den Rückzug von Investitionen und für Boykottmaßnahmen der Wirtschaft und des Handels gegen alle von der Besatzung hergestellten Güter einzusetzen. Wir sehen darin die Befolgung des Grundsatzes des friedlichen Widerstandes. ... **Ziel ist die Befreiung beider Völker von den extremistischen Positionen der verschiedenen israelischen Regierungen und die Erlangung von Gerechtigkeit und Versöhnung für beide Seiten. ...**

4-3 ... Die Wurzeln des „Terrorismus“ liegen in dem menschlichen Unrecht, das uns angetan wird, und in dem Übel der Besatzung. Beides muss aufhören, wenn die ehrliche Absicht besteht, den „Terrorismus“ zu beseitigen. Wir appellieren an das Volk von Israel, unsere Partner in unseren Bemühungen um Frieden und nicht in dem unendlichen Zyklus der Gewalt zu sein. Lasst uns gemeinsam dem Bösen widerstehen, dem Bösen der Besatzung und dem teuflischen Zyklus der Gewalt!

**5. Unser Wort an unsere Brüder und Schwestern**

5-1 ... Unser Wort an alle unsere christlichen Brüder und Schwestern ist ein Wort der Hoffnung, der Geduld, der Standhaftigkeit und des Bemühens um eine bessere Zukunft. ...

5-2 Wir sagen unseren christlichen Brüdern und Schwestern: Dies ist eine Zeit der Umkehr. ... Die Gemeinschaft der Liebe sagt jedem Gläubigen: Wenn mein Bruder gefangen ist, dann bin auch ich gefangen. ... Dies ist eine Zeit der Buße für unser Schweigen, für unsere Gleichgültigkeit, für unsere mangelnde Gemeinschaft. ... Es ist eine Zeit der Buße für unsere übermäßige Sorge um den Bestand der eigenen Institution, ... was zur Folge hatte, dass die prophetische Stimme, die den Kirchen vom Geist gegeben worden ist, stumm geblieben ist.

5-3 Wir appellieren an die Christen, in dieser Zeit der Prüfung standzuhalten, wie wir es durch die Jahrhunderte hindurch getan haben. ... Handelt, und wenn es mit der Liebe vereinbar ist, habt teil an den Opfern, die der Widerstand von euch fordert, um eure gegenwärtige Mühsal zu überwinden.

5-4 Wir sind nur Wenige, aber wir haben eine starke und wichtige Botschaft. Unser Land braucht dringend Liebe. Unsere Liebe ist eine Botschaft an Muslime und Juden, aber auch an die ganze Welt.

5-4-1 Unsere Botschaft an die Muslime ist eine Botschaft der Liebe und für das Zusammenleben, ein Appell, dem Fanatismus und Extremismus abzuschwören. Sie ist auch eine Botschaft an die Welt, dass Muslime nicht als Feinde abgestempelt oder als Terroristen karikiert werden dürfen. ...

5-4-2 Unsere Botschaft an die Juden lautet: Wir haben uns bekämpft und kämpfen auch heute noch gegeneinander, aber wir können auch lieben und miteinander zusammenleben. Wir können unser politisches Leben, in all seiner Komplexität, nach dem Grundprinzip der Liebe und ihrer Kraft organisieren, wenn erst einmal die Besatzung beendet und die Gerechtigkeit wiederhergestellt ist.

5-4-3 Das Wort des Glaubens sagt allen, die politisch tätig sind: Die Menschen sind nicht zum Hass geschaffen worden. Hassen ist nicht erlaubt, und auch Töten oder getötet Werden ist nicht erlaubt. ...

**6. Unser Wort an die Kirchen der Welt**

6-1 Unser Wort an die Kirchen der Welt ist zunächst ein Wort des Dankes für die Solidarität, die sie uns in Worten, Taten und in ihrer Präsenz unter uns zuteil werden lassen. ... Es ist aber auch ein Ruf zur Umkehr, zur Korrektur fundamentalistischer theologischer Positionen, die gewisse ungerechte politische Optionen in Bezug auf das palästinensische Volk unterstützen. Es ist ein Aufruf, sich an die Seite der Unterdrückten zu stellen und das Wort Gottes als frohe Botschaft an alle zu bewahren, anstatt es in eine Waffe zu verwandeln, mit der die Unterdrückten getötet werden. ... Gott ist nicht der Verbündete einer Seite gegen eine andere, und auch nicht der Gegner des einen gegenüber dem anderen. ...

Unsere Frage an unsere Brüder und Schwestern in den Kirchen heute lautet: Könnt ihr uns helfen, unsere Freiheit zurück zu er-

langen? Denn das ist die einzige Möglichkeit, beiden Völkern zu Gerechtigkeit, Frieden, Sicherheit und Liebe zu verhelfen.

6-2 Um Verständnis für unsere Wirklichkeit zu wecken, sagen wir den Kirchen: Kommt und ihr werdet sehen! ...

6-3 Wir verurteilen alle Formen von Rassismus, gleichviel, ob religiös oder ethnisch begründet, einschließlich Antisemitismus und Islamfeindlichkeit ...

**7. Unser Wort an die internationale Gemeinschaft**

7-1 Unser Wort an die Weltgemeinschaft lautet: Beendet die „Doppel-moral“ und besteht darauf, dass die internationalen Resolutionen zur Palästinafrage auf alle Parteien angewendet werden. ... Deshalb fordern wir, ... endlich ein System wirtschaftlicher Sanktionen und Boykottmaßnahmen gegen Israel einzuleiten. Wir wiederholen: das ist ... ein ernsthafter Schritt zur Verwirklichung eines gerechten und dauerhaften Friedens, durch den die Besetzung palästinensischer und anderer arabischer Gebiete durch Israel beendet und Sicherheit und Frieden für alle gewährleistet werden sollen.

**8. An die jüdische und an die muslimische religiöse Führung**

Schließlich appellieren wir an die jüdische und muslimische religiöse und geistliche Führung, mit der wir die Vision teilen, dass jeder Mensch ... die gleiche menschliche Würde erhalten hat. Das erlegt allen von uns die Verpflichtung auf, die Unterdrückten und die ihnen von Gott verliehene Würde zu verteidigen. ...

**9. Ein Appell an unser palästinensisches Volk und an die Israelis**

9-1 **Es ist der Appell, in jedem seiner Geschöpfe das Antlitz Gottes zu erkennen und die Schranken der Furcht oder der Rasse zu überwinden, um einen konstruktiven Dialog anzubahnen und aus dem Teufelskreis nie endender Manöver herauszukommen, die das Ziel haben, den Status quo zu erhalten. Wir rufen dazu auf, eine gemeinsame Vision zu suchen, die sich auf Gleichberechtigung und Teilen gründet und nicht auf Überlegenheitsansprüche, auf die Negierung des anderen oder auf Aggressionen unter dem Vorwand der Angst und der Sicherheit. ...**

9-2 Von großer Bedeutung ist die Bildung. Bildungsprogramme müssen helfen, einander richtig kennenzulernen, anstatt einander nur durch das Prisma des Konflikts, der Feindschaft oder des religiösen Fanatismus zu sehen. ...

9-3 Der Versuch, den Staat zu einem religiösen – jüdischen oder islamischen – Staat zu machen, nimmt ihm seine Bewegungsfreiheit, zwingt ihn in enge Grenzen und verwandelt ihn in einen Staat, der Diskriminierung und Ausgrenzung praktiziert und die einen Bürgerinnen und Bürger gegenüber den anderen privilegiert. Wir appellieren an beide, die religiösen Juden und die religiösen Muslime: Macht den Staat zu einem Staat für alle seine Bürger und Bürgerinnen, der auf der Achtung der Religion, aber auch der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, der Freiheit sowie der Respektierung des Pluralismus gegründet ist, und nicht auf der Herrschaft einer Religion oder einer zahlenmäßigen Mehrheit.

9-4 Den palästinensischen Verantwortlichen sagen wir: Die derzeitigen Spaltungen schwächen uns alle und verursachen zusätzliches Leid. ...

9-5 Das Fundament unserer Vision und unseres ganzen Lebens ist Jerusalem. Dieser Stadt hat Gott in der Geschichte der Menschheit eine ganz besondere Bedeutung beigemessen. Alle Menschen sind auf dem Weg in diese Stadt – wo sie sich in Freundschaft und Liebe und in der Gegenwart des einen Gottes nach der Vision des Propheten Jesaja zusammenfinden werden: ... Jede politische Lösung muss sich auf diese prophetische Vision stützen sowie auf die internationalen Resolutionen im Blick auf Jerusalem, in dem heute zwei Völker und drei Religionen leben. Diese Frage muss der erste Verhandlungspunkt sein, denn die Anerkennung Jerusalems als heiliger Stadt und ihrer Botschaft wird eine Quelle der Inspiration für die Lösung des Gesamtproblems sein.

**10. Hoffnung und Glaube an Gott ...**

**Die Verfasser und Verfasserinnen des Aufrufs:** Patriarch Michel Sabbah, Bischof Dr. Munib Younan, Erzbischof Theodosios Atallah Hanna, Pfarrer Dr. Jamal Khader, Pfarrer Dr. Rafiq Khoury, Pfarrer Dr. Mitri Raheb, Pfarrer Dr. Naim Ateek u.a. Herr Rifat Kassis – Koordinator der Initiative

[http://www.oikoumene.org/fileadmin/files/wcc-main/2009pdfs/Kairos\\_Palestine\\_Ger.pdf](http://www.oikoumene.org/fileadmin/files/wcc-main/2009pdfs/Kairos_Palestine_Ger.pdf)

## Anlage 12 Eingang 5/12

### Bericht über den am 6. Mai 2010 durchgeführten Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 „Personal“ des Evangelischen Oberkirchenrats

Gemäß §14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

#### 1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 10.02.2010:

Präsidentin der Landessynode: Margit Fleckenstein  
 Stellvertreter der Präsidentin: Volker Fritz  
 Erster Schriftführer: Axel Wermke  
 Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Michael Dahlinger  
 Mitglied des Finanzausschusses: Gerrit Schmidt-Dreher  
 Mitglied des Hauptausschusses: Eleonore Leiser  
 Mitglied des Rechtsausschusses: Wolfgang Fath  
 Protokollführung: Christiane Kronenwett

#### 2. Vorlaufende Berichterstattung durch das Referat (Anlage A):

1. Einführung
2. Organigramm des Personalreferates (Anlage 1)
3. Referatskompasskarten (Anlage 2)
4. Ergebnis der Mitarbeiterbefragung 2008 (Anlage 3)
5. Gegenwärtige Situation in der Ausbildung (Anlage 4)
6. Entwurf eines Personalentwicklungskonzeptes (Anlage 5)
7. Personalfördermaßnahmen (Anlage 6)
8. Altersstruktur in der Pfarrerschaft (Anlage 7)

Die Auszüge aus dem Haushaltsbuch 2010/2012 des Referates 2 lagen der Besuchscommission vor. Sie sind hier nicht beigefügt.

#### 3. Verlauf:

Das Referat bereitete nach einem ersten Planungsgespräch den Besuch sehr gründlich vor. Detaillierte Absprachen zum Verlauf erfolgten beim weiteren Planungsgespräch am 23.04.2010, bei welchem auch das Diskussionspapier erstellt wurde (Anlage B). Den Kommissionsmitgliedern wurde dabei die Liste der geplanten Vorhaben des Personalreferats in den kommenden zwei Jahren zur Verfügung gestellt (Anlage C). Die Tagesstruktur des Besuches ist Bestandteil der vorlaufenden Berichterstattung (Anlage A).

Die Andacht wurde von Mitarbeitenden des Referates 2 gestaltet.

In den Fürbitten wurde der kranken Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst gedacht. Dies ist auch übliche Praxis bei der wöchentlich stattfindenden Referatsrunde. Für die Mitglieder der Besuchscommission war das eine sehr eindrucksvolle und positive Erfahrung.

Nach der Andacht fanden sich alle Mitarbeitenden des Referates und alle Kommissionsmitglieder zu einem ersten Kennen lernen in lockerer Runde beim Stehkafee auf dem Flur des Referates ein; dabei ergaben sich vielfältige und gute Gespräche.

#### 4. Rundgang durch das Referat – Gespräche mit Mitarbeitenden

Beim Rundgang durch das Referat stellten die einzelnen Teams ihre Arbeitsbereiche vor.

#### Personalförderung

Im Team der Personalförderung arbeiten unter der Leitung von Herrn Janssen (seit 01.06.2010 im Ruhestand) Frau Schäfer, Frau Schofer, Frau Widmann, Frau Stober und Frau Stolz (Sekretariat) für den Bereich der internen Fortbildung und Frau Pfarrerin Hofmann für den Bereich der Fortbildung von Ehrenamtlichen.

Sie konzipieren alle Fortbildungen, die in der jährlich erscheinenden Broschüre „Personalförderung in der Evang. Landeskirche: Kompetenzen erhalten – vertiefen – erweitern“ aufgeführt sind. Diese Fortbildungen werden für die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie angeboten und umfassen daher ein sehr breites Spektrum. Aktuelle Entwicklungen wie z. B. der Kirchenkompassprozess wirken sich auf das Fortbildungsprogramm aus.

Das Team der Personalförderung betreut die Fortbildungsveranstaltungen unter verschiedenen Aspekten. Dazu gehört u. a. die Koordination der Anmeldungen ebenso wie die Abrechnungen der Honorare bzw. Reisekosten und Überwachung der Finanzen.

Frau Widmann plant und betreut die innerbetrieblichen Fortbildungen (überwiegend für die Mitarbeitenden in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats) und erstellt ein Jahresprogramm. Für jede Veranstaltung sind Zielgruppe und Lernziel genau definiert – analog der Broschüre

„Personalförderung in der Evang. Landeskirche: Kompetenzen erhalten – vertiefen – erweitern“. Sie berät auch einzelne Mitarbeitende bzw. Abteilungen des Ev. Oberkirchenrats bedarfsbezogen. Es werden Fortbildungen angeboten, die – langfristig gesehen – die Mitarbeitenden in der beruflichen Weiterentwicklung unterstützen sollen.

Die wöchentlich stattfindende Dienstbesprechung ist ein unerlässlicher Bestandteil der gemeinsamen Arbeit, um die Informationen untereinander abzugleichen, Arbeitsplanungen vorzunehmen und gleichzeitig das Team zu stärken.

#### Theologische Ausbildung und Prüfungsamt

Im Bereich der theologischen Ausbildung zeigten Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh sowie Herr Fritscher und Frau Ludwig (Sekretariat) sehr deutlich auf, wie umfassend ihr Arbeitsgebiet ist.

Herr Fritscher und Frau Ludwig wirken bei verschiedenen Abschnitten und Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung der Theologiestudierenden mit. Von den ersten Informationsgesprächen über die Organisation von Abläufen des theologischen Examens bis hin zur Erstellung der Zeugnisse begleiten sie die Kandidatinnen und Kandidaten in der Ausbildung.

Sie stehen häufig im direkten Kontakt mit ihnen und sind daher meistens erste Ansprechpartner bei schwierigen Fragen und Situationen, die die Zulassung zur Prüfung betreffen und „Seelsorger“ nach Verteilung der Zeugnisse.

In kleiner Runde tauschen sie sich zwei- bis dreimal pro Woche aus und besprechen dabei auch den Umgang mit schwierigen persönlichen Situationen der Studierenden. Dieser Austausch wird von den Mitarbeitenden und den Kommissionsmitgliedern als sehr wertvoll angesehen.

Der Kommission wurde sehr anschaulich erläutert, dass es in Baden viele verschiedene Möglichkeiten gibt, die notwendigen Voraussetzungen zum Examen zu erlangen. Dies wiederum hat zur Folge, dass bei der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Examen jeder einzelne Fall sehr genau geprüft werden muss.

Herr Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh trägt auch die Verantwortung für die praktisch- theologische Ausbildung im Predigerseminar Petersstift.

Das Theologische Prüfungsamt der Landeskirche wird für die I. und II. Theologische Prüfung gebildet. Vorsitzender ist der Landesbischof, des Weiteren gehören ihm die Mitglieder des Kollegiums, Herr Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh, Abteilungsleiterinnen und -leiter im Ev. Oberkirchenrat sowie eine Anzahl Theologinnen und Theologen der Landeskirche an.

#### Personaleinsatz

Frau Kirchenrätin Bender ist Leiterin der Abteilung Personaleinsatz. Frau Lubber, Frau Eglsoer, Herr Schwabe sowie Herr Paetzholdt und Frau Bulling arbeiten in diesem Bereich mit Schwerpunkt Personaleinsatz im Gemeindepfarrdienst.

Herr Volkert leitet als Bereichsleiter den Personaleinsatz der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mit einer 50 %-Stelle und wird dabei von Frau Maier im Sekretariat unterstützt. Er ist landeskirchlicher Beauftragter für die Gemeindediakone/innen.

Die unterschiedlichen Berufsgruppen haben folgende Gliederung des Arbeitsgebietes zur Folge.

Gemeindediakone/innen sind im Angestelltenverhältnis beschäftigt und Pfarrer in der Regel im Beamtenverhältnis, wobei es durch den späteren Berufseinstieg immer mehr Pfarrer im Angestelltenverhältnis gibt, die jedoch ebenso dem Pfarrdienstrecht unterstehen.

Die Sachbearbeitung erfolgt für Personen im Angestelltenverhältnis im Referat 7 (Personalverwaltung) und für Personen im Beamtenverhältnis im Referat 2 (Personalreferat). Die Kommission problematisiert die Frage, in wie weit dadurch im Innenverhältnis Reibungsverluste entstehen. Nach außen wirkt diese Aufteilung unübersichtlich.

Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen im Gesetzes- und Verordnungsblatt, die Koordination der Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen mit Aufbereitung für die Sitzungen des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats, die Entlassung aus dem Probendienst, die Durchführung von Versetzungen ebenso wie das Führen von Vakanzlisten im Bereich des Pfarrdienstes werden von den Team Bender, Bulling, Eglsoer und Lubber sowie von den Herren Volkert, Schwabe und Paetzholdt durchgeführt. Die für die Beschlüsse erforderlichen Beratungsunterlagen, die für die verschiedenen Entscheidungsgremien erstellt werden, sind oft sehr umfangreich. Die Beschlüsse können überwiegend nur zeitnah im Blick auf die jeweilige Personalveränderung getroffen werden, was alle Mitarbeitenden immer wieder vor eine große Herausforderung stellt.

Um bei diesem Aufgabengebiet eine umfassende Beurteilung vornehmen und Entscheidungen treffen zu können, bestehen institutionalisierte

Formen der Zusammenarbeit mit den Referaten 4 (Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde), 6 (Rechtsreferat) und 7 (Personalverwaltung).

### **Personal- und Strukturplanung**

Herr Dr. Augenstein berät Gemeinden bei Personal- und Strukturveränderungen wie z. B. Stellenstreichungen, Zusammenschluss von Gemeinden oder Bildung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern. Herr Dr. Augenstein berücksichtigt auch die finanzielle Situation vor Ort, die solche Personal- und Strukturveränderungen mit sich bringt.

Die Einführung des Personalwirtschaftssystems „personal office“ (PO) wird große Veränderungen und Erleichterungen bringen. Erstmals wird eine Verknüpfung von personenbezogenen Daten (z. B. Name, Dienstbezeichnung, Dienort und Fortbildungen) erfolgen. Des Weiteren sollen workflows z. B. im Bereich der Auszahlung von Gehältern eingerichtet werden. In einem weiteren Schritt ist an einen Link zur Immobilienverwaltung „Fundus“ gedacht.

Neben diesem vielschichtigen Aufgabengebiet plant und organisiert Herr Dr. Augenstein auch das Übernahmeverfahren.

### **Referatsleitung – Sekretariat**

Das große Spektrum der Tätigkeiten des Referenten ist den Mitgliedern der Kommission aus der Arbeit in der Landessynode und im Landeskirchenrat bekannt. Neben der Verantwortlichkeit für die hier dargestellten Bereiche gehört zu den Aufgaben der Referatsleitung auch die Vertretung des EOK in verschiedenen Gremien wie der Arbeitsrechtlichen Kommission oder Führung des Vorsitzes des Kuratoriums der Evangelischen Hochschule in Freiburg. Längerfristig gesehen wäre denkbar, dass bei Letzterem der Vorsitz an den Leiter der Theologischen Ausbildung übergeht.

Herr Viktor ist auch Dienstvorgesetzter des Rektors der Evangelischen Hochschule in Freiburg.

Frau Bulling und Frau Stober sind im Sekretariat der Referatsleitung tätig.

Die Kommission dankt beiden für ihren treuen Einsatz bei den Tagungen der Landessynode.

### **Resümee:**

Es wurde in allen Bereichen deutlich, wie engagiert und motiviert in den Teams gearbeitet wird und wie sehr die regelmäßigen Dienstbesprechungen zu dem guten Arbeitsklima beitragen.

Viele der Mitarbeitenden haben prozentuale Stellenanteile in verschiedenen Arbeitsgebieten, siehe auch beigefügtes Organigramm (s. Anlage A, Anlage 2), was zu einer guten „Vernetzung“ der Teilbereiche führt.

## **5. Themenrunde**

### **Skizzen eines Personalentwicklungskonzeptes**

Herr Janssen führte in den Entwurf ein (Gesichtspunkte der Personalentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden, s. Anlage A, Anlage 5 und Kompasskarte Ziel, Z1). Mit diesem Konzept sollen Mitarbeitende im Verkündigungsdienst Qualifikation und Motivation für weitere berufliche Perspektiven erfahren in Verbindung mit den ihnen gemäßen Stellen.

Die Entwicklung dieses Konzeptes wurde sehr begrüßt. Von der Besuchs-kommission gab es eine uneingeschränkt positive Rückmeldung, dass sie sich schon zu dem Stand der Überlegungen äußern konnte.

Die weiterentwickelte Fassung des Personalentwicklungskonzeptes soll möglichst noch im Jahr 2010 dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates vorgestellt und dort auch beschlossen werden.

Folgende Themen wurden ausführlich besprochen:

- Kompetenzen bei der Ausbildung zum Pfarrberuf und dem Beruf der Gemeinédiakone/innen
- Die Kompetenzen, die die Personen in der Ausbildung zur Gemeinédiakonin und zum Gemeinédiakon an der Evangelischen Hochschule Freiburg erwerben, sind wesentlich umfassender und tiefer als die im Entwurf des PEK genannten Kompetenzen (Sach- und Fachkompetenz, Feldkompetenz in der Kirche, Handlungskompetenz, kommunikative Kompetenz). Diese Darstellung wurde aus einem Informationsblatt der EKD übernommen; die Ausbildung zum Beruf der Gemeinédiakone und Gemeinédiakoninnen in den einzelnen Gliedkirchen der EKD ist jedoch sehr unterschiedlich. Ein eigener Flyer für die Landeskirche sollte erstellt werden.
- In diesem Zusammenhang wurde ausgeführt, dass die für Gemeinédiakone und Gemeinédiakoninnen entwickelten Kompetenzen in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden. Bei Vorstellungsgesprächen dienen diese als Kriterien zur Übernahme.

Für den Pfarrberuf wird die Teamkompetenz als eine sehr wesentliche Fähigkeit angesehen. Die Bedeutung dieser Fertigkeit wird beispiels-

weise beim Umgang mit strukturellen Veränderungen oder bei der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Berufs- und Bevölkerungsgruppen in den Gemeinden erkennbar.

Die in diesem Bezug dargestellte Konfliktfähigkeit und Fähigkeit, Konflikte zu lösen, sollten differenzierter dargestellt werden, um ihre Wichtigkeit zu verstärken. Dafür würde sich die Darstellung der einzelnen Schritte: „Konflikte wahrnehmen – Konflikte ansprechen – Konflikte lösen“ eignen.

- Bei den Instrumenten der Personalentwicklung sollte unter den Standards das Orientierungsgespräch aufgrund seiner Bedeutung und Wichtigkeit an erster Stelle stehen.

In dem jährlich stattfindenden Orientierungsgespräch sollte auf das Thema Teamfähigkeit eingegangen werden. Es soll dabei auch die Möglichkeit geben, Probleme anzusprechen.

Die Kommissionsmitglieder berichten, dass die jährlichen Orientierungsgespräche in den Dekanaten nicht umfassend durchgeführt werden.

- Grenzen der Personalentwicklung

Im Entwurf steht: „Grenzen der Personalentwicklungsmöglichkeiten ergeben sich in unserer Landeskirche durch die Stärke der mittleren Leitungsebene und durch das Wahlrecht der Gemeinden und Bezirks- bzw. Stadtsynoden.“ In diesem Zusammenhang wurde die grundsätzliche Frage ausführlich diskutiert, in wie weit von Seiten des Personalreferates Personen gefördert werden sollen, wenn sich im Gegenzug die Frage stellt, ob entsprechende Stellen überhaupt vorhanden sind bzw. ob sich die Personen auf die ihren Qualifikationen entsprechende Stelle, bewerben können? Welche Auswirkungen hat das auf die Motivation bzw. Unzufriedenheit der Mitarbeitenden?

Das Dekanatsleitungsgesetz relativiert die Möglichkeiten des Personalentwicklungskonzeptes aufgrund des Wahlvorschlagsrechts des Landesbischofs bei der Besetzung z. B. von Dekanaten. Auch besteht eine gewisse Spannung im Blick auf die Besetzung von Ämtern durch Wahl. Schon im Bericht über den Besuch des Referats im November 2006 war der Vorschlag festgehalten, Fortbildungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer im Blick auf Dekanatsaufgaben aufzunehmen, um einen Pool von möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für das Dekanatsamt zu schaffen, ohne damit in das alleinige Vorschlagsrecht des Landesbischofs eingreifen zu wollen.

- Im Gespräch wurde deutlich, dass Personalförderung eine unverzichtbare Teilaufgabe der Personalentwicklung ist. Ihr liegt die Förderung der persönlichen Entwicklung der einzelnen Mitarbeitenden zu Grunde, was wiederum die Motivation und Qualifikation der Mitarbeitenden steigert und somit zu einer guten Aufgabenerfüllung beiträgt. Die Personalförderung ist nicht primär auf Karriereplanung ausgerichtet; sie will auch zu einer größeren beruflichen Zufriedenheit führen.
- Persönliche Qualifikationen, die z. B. durch die Tätigkeit im Ausland oder in der weltweiten Ökumene erworben wurden, können zum Teil nur schwer eingebracht werden, da das Verständnis von Ökumene in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist. Um diese Problemstellung aufzuarbeiten, wird bereits mit der Abteilung „Mission und Ökumene“ aus dem Referat 5 zusammen gearbeitet.
- Die genaue Darstellung der Anforderungskriterien in den Stellenausschreibungen von Leitungsaufgaben trägt wesentlich zu einem transparenten und objektiven Verfahren bei Stellenbesetzungen bei.
- Die Bewertung der Qualifikationen sowie der Bewerberin und des Bewerbers selbst ist jedoch immer sehr schwierig. Daher wird die Besetzung von Leitungsstellen immer ein „Mischsystem“ bleiben.
- In dem neuen Personalwirtschaftssystem „personal office“ wird ein Modul geplant, in welchem die Mitarbeitenden ihr persönliches Profil pflegen können und ihre persönliche Vorstellungen zum beruflichen Werdegang unter der Fragestellung „Wie stelle ich mir die Arbeit in ... Jahren vor?“ darstellen können.
- Im Bereich der Personalförderung stellt sich die Frage, ob alle Fortbildungen bzw. welche Fortbildungen bei welchen Veranstaltern berücksichtigt werden und ob am Ende einer Fortbildung Leistungsnachweise verlangt werden sollen oder Bescheinigungen ausreichen.
- Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass teilweise noch gelernt werden muss kritische Dinge konstruktiv zu sagen. Die Feed-back-Kultur kann noch ausgebaut werden.

### **Personalförderung für Ehrenamtliche**

*„In allen kirchlichen Berufen soll die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen verpflichtender Teil der Aus- oder Fortbildung werden.“ (Auszug aus der Kundgebung der 11. Synode der EKD vom 29.10.2009)*

Die Angebote sind in der Broschüre: „Personalförderung in der Evang. Landeskirche: Kompetenzen erhalten – vertiefen – erweitern“ sowie auf der ekiba-homepage ersichtlich.

Für ehrenamtlich Tätige wurde die Palette der Fortbildungen im Jahr 2010 wesentlich erweitert. Die Personalförderung wird ihren Fokus noch mehr auf gemeinsame Angebote „ehrenamtlich und beruflich Tätiger“ (Tandemfortbildung) richten. Erste Fortbildungen dieser Art waren ein großer Erfolg; es werden weitere Angebote folgen. Die Besetzung der Tandemfortbildungen spiegelt das Zusammenwirken in den Gemeinden und Bezirken wieder. Dabei besteht Übereinstimmung darin, dass die Bedeutung des Ehrenamtes weiter zunehmen wird.

Die neue Fortbildung „Grundkurs Theologie“ geht auf das Kirchenkompass Ziel R1: „Ehrenamtliche in Leitungsfunktionen werden in die Personalförderungsmaßnahmen einbezogen“ zurück.

Das Konzept wurde von der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zusammen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat entwickelt und wird erstmals zum Wintersemester 2010 für 12 Personen angeboten.

Ziel ist die Stärkung der theologischen Kompetenz der Ehrenamtlichen. Dies wird sich unmittelbar auf die Zusammenarbeit von beruflich und ehrenamtlich Tätigen auswirken.

Die Kosten für dieses Angebot werden aus dem laufenden Fortbildungsbudget getragen; d. h. um diesen Kurs zu ermöglichen, wurde die Gesamtzahl der Fortbildungen reduziert. Nach der derzeit geltenden Regelung können neue Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die Finanzierung – notfalls durch Streichung an anderer Stelle – gesichert ist.

Die Kommission bittet bei der nächsten Haushaltsaufstellung angemessene Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen zu berücksichtigen. Langfristig sollte darüber nachgedacht werden, ob im Blick auf die Finanzierung eine Gewichtung erfolgt, wonach z. B. Maßnahmen, die der Umsetzung von Kirchenkompasszielen dienen, Vorrang bekommen.

Für diese Fortbildung ist der Eigenbeitrag noch nicht festgesetzt. Die Kommissionsmitglieder berichten, dass das Thema Eigenbeitrag zu Fortbildungen in den Gemeinden nur allzu oft Konfliktpotential enthält. Bei ehrenamtlich Tätigen kann die entscheidende Gemeinde den Eigenanteil übernehmen.

Oben genannte Aussage aus der Kundgebung der EKD-Synode wird bei den FEA-Kursen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren) aufgegriffen. Für Lehrvikarinnen und Lehrvikare innerhalb des Probendienstes und unmittelbar danach werden verbindliche Kurse und Kurse mit Wahlalternativen angeboten.

Fortbildungen für ehrenamtlich Tätige sind auf freiwilliger Basis; sie können dazu nicht verpflichtet werden. Es wird allerdings auch die Frage gestellt, inwieweit Ehrenamtlichen das breite Angebot der Landeskirche an Fortbildungsmaßnahmen überhaupt bekannt ist.

#### **Aktuelle Situation und Konzeption der Arbeit mit Prädikantinnen und Prädikanten**

Mit einem halben Pfarrstellendeputat ist Prof. Dr. Schächtele als landeskirchlicher Beauftragter für die Prädikantenarbeit tätig. Die Ausbildung sowie Fortbildungen der Prädikantinnen und Prädikanten finden im landeskirchlichen Fortbildungszentrum (FBZ) in Freiburg statt.

In diesem Bereich sind Veränderungen geplant. Es stehen zwei Konzepte zur Diskussion.

Bei beiden Varianten wird von dem Verkauf des landeskirchlichen Fortbildungszentrums Freiburg (FBZ) ausgegangen. Mit dem Erlös aus dem Verkauf könnte der Erweiterungsbau der Evangelischen Hochschule Freiburg mitfinanziert werden. Die Kurse könnten in Freiburg ebenso wie in anderen Tagungshäusern der Landeskirche erfolgen.

Es wird bei Variante 1 ebenso wie bei Variante 2 von einer vollen Arbeitsstelle für den landeskirchlichen Beauftragten für die Prädikantenarbeit ausgegangen.

#### **Variante 1:**

Die Vollzeitstelle des landeskirchlichen Beauftragten für die Prädikantenarbeit könnte im Referat 3 des EOK „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ oder im Referat 2 „Personal“ im Bereich Evangelische Hochschule angesiedelt werden.

#### **Variante 2:**

Die Evangelische Hochschule Freiburg stellt eine Professorenstelle zur Verfügung und verantwortet gemeinsam mit der Landeskirche die Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten.

Langfristig kann mit dieser Variante die Idee umgesetzt werden, die Ausbildung von beruflich und ehrenamtlich Tätigen an einer Hochschule durchzuführen.

Die Kommission spricht sich für die Variante 2 aus.

Eine Verteilung der Kurse auf alle Tagungshäuser der Landeskirche wäre gut. Die Regionalisierung der Kurse wird auch von den Mitgliedern der Besuchscommission als familienfreundlich angesehen.

Prof. Dr. Schächtele wurde zum 01.08.2010 zum Prälaten der Prälatur Nordbaden berufen. Die Vakanzvertretung in der Prädikantenausbildung übernehmen Herr Janssen und Herr Prof. Dr. Kegler (beide im Ruhestand) so lange, bis über das neue Konzept entschieden und dieses dann umgesetzt ist.

#### **Informationen zur gegenwärtigen Situation der Ausbildung**

Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh berichtet zu der Situation in der Ausbildung (s. Anlage A, Anlage 4 sowie Kirchenkompasskarte Referat 2, Ziel Z3).

Die Zahl der Studierenden ist stabil. Durch Gespräche wurde festgestellt, dass Studierende bei ihrer persönlichen Entwicklung dem Religionsunterricht, den sie selbst erlebt haben, wachsende Bedeutung beimessen hinsichtlich der Motivation, Theologie zu studieren.

Mit der Neukonzeption des Aufnahmeverfahrens in die Theologenliste der Landeskirche (Anlage A, Anlage 4 Nr. 2) wurden gute Erfahrungen gemacht. In dem ausführlichen Gespräch mit einer Auswahlkommission (mind. 30 Minuten pro Bewerberin und Bewerber) stehen u. a. die Qualifikationen und Erfahrungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Mittelpunkt ebenso wie die Frage, wie diese sinnvoll in der Landeskirche zum Einsatz kommen können.

Die Stellung und Funktionen der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer im Lehrvikariat sollen sich verändern (Anlage A, Anlage 4 Nr. 3).

Besonders hervorgehoben wurde, dass die Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren qualifiziertes, wertschätzendes und kritisches Feedback geben sollen. Dies wiederum stellt auch besondere Anforderungen an die Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer selbst. Bisher wurde die Beziehung zwischen Lehrvikarin, Lehrvikar und Lehrpfarrer, Lehrpfarrer eher kollegial gesehen; künftig soll eine „Beurteilung“ durch die Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer erfolgen.

#### **Information zur Situation der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Landeskirche nach der Änderung der Grundordnung**

Herr Volkert erläutert, dass sich die Änderungen in der Grundordnung positiv ausgewirkt haben. Mit der Berufsgruppe soll in einem Prozess erarbeitet werden, welche Veränderungen sich daraus für den konkreten Einsatz in den verschiedenen Arbeitsfeldern und auf das Berufsprofil ergeben.

Der Landeskonvent hat sich bereits mit der Thematik beschäftigt. Die Evangelische Hochschule in Freiburg wird den Prozess mitgestalten. Die gemeinsame Jahresfortbildung der Berufsgruppe im Jahr 2011 wird als Plattform genutzt werden, um Ergebnisse aus den Beratungen vorzustellen und weitere Veränderungen mit der Berufsgruppe abzustimmen. Die Tagung wird in enger Abstimmung mit dem Landeskonvent und der Arbeitsgruppe vom Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit dem landeskirchlichen Beauftragten vorbereitet.

Folgende Aspekte wurden bisher diskutiert:

Welche Auswirkungen hat die Grundordnungsänderung auf das Berufsbild der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (Struktur)?

Welches Spannungsverhältnis entsteht durch die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und dem Einsatz im gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst?

Wie kann die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer in diesen Prozess mit einbezogen werden, um ungute Konkurrenzen, beispielsweise im Bereich der Wortverkündigung, auszuschließen?

#### **6. Referatsrunde**

Wie schon bei dem Referatsbesuch 2006 war es für die Kommission besonders eindrucksvoll, die Referatsrunde mit aktueller Tagesordnung quasi live in ihrem guten und offenen Miteinander erleben zu können.

In dieser wöchentlich stattfindenden Abteilungsleiterbesprechung werden u. a. Entscheidungsvorschläge an das Kollegium (Personalia) erstellt.

Ihr gehören aus dem Referat 2 Herr Viktor (Referatsleitung), Frau Bender, Herren Dr. Augenstein, Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und Janssen (jeweils Abteilungsleitung), Herr Volkert (Bereichsleiter/Landeskirchlicher Beauftragter für Gemeindediakone/innen) und Frau Widmann (Bereichsleiterin) an und aus dem Referat 4 (Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde) Herr Koch sowie als Vertreter des Rechtsreferats die Herren Tröger und Feld.

Die qualifizierte und professionelle referatsübergreifende Zusammenarbeit mit Referat 4 und dem Rechtsreferat ist dabei unverzichtbar. Die

umfassende und präzise Beratung durch das Rechtsreferat ist ein unentbehrlicher Bestandteil bei der Ausführung und Umsetzung der Aufgaben im Personalreferat.

**7. Zusammenfassung**

Der Besuch verlief in einer sehr angenehmen und offenen Atmosphäre. Die Gespräche wurden aus Sicht der Referatsteilnehmenden wie aus Sicht der Kommissionsmitglieder als sehr konstruktiv empfunden.

Erstmals konnte sich die Besuchskommission ausführlich zu einem Arbeitsentwurf (Entwurf des Personalentwicklungskonzeptes) äußern, was ausnahmslos zu positiven Rückmeldungen führte. Es wurde dadurch eine gemeinsame Arbeitsplattform geschaffen; die Kommissionsmitglieder konnten ihre Erfahrungen und Einschätzungen als Gemeindeglied einbringen. Beide Seiten sahen sich in ihrer Arbeit dadurch bestätigt. Auf Problemstellungen konnte intensiv eingegangen werden. Die Rückmeldungen zum Personalentwicklungskonzept wurden als Ermutigung und Impuls, in diese Richtung weiterzudenken, dankend aufgenommen. So ist gestaltendes Zusammenarbeiten möglich!

Die Kommission dankte für die gute Vorbereitung und Organisation des Besuches. Beim Rundgang durch das Referat und Vorstellung

der einzelnen Arbeitsbereiche war der gegenseitig wertschätzende Umgang der Mitarbeitenden untereinander spürbar. Die Einbindung aller Mitarbeitenden in den Ablauf dieses Besuches unterstrich dies auch.

Rückblickend auf den Erstbesuch im Jahr 2006 und den Zwischenbesuch im Jahr 2008 wurde die Weiterentwicklung der referatsübergreifenden Zusammenarbeit sehr deutlich. In allen Arbeitsbereichen des Referates wurde ersichtlich, dass die Arbeit nur in guter Kooperation mit den anderen Referaten geleistet werden kann und dass die referatsübergreifende Zusammenarbeit „gelebt“ wird.

Karlsruhe, den 13. August 2010

- gez. Margit Fleckenstein
- gez. Volker Fritz
- gez. Axel Wermke
- gez. Michael Dahlinger
- gez. Gerrit Schmidt-Dreher
- gez. Eleonore Leiser
- gez. Wolfgang Fath
- gez. Christiane Kronenwett

**Anlage 12, Anlage A**

**Tagesstruktur für den Dienstbesuch der Landessynode im Referat 2 am 6. Mai 2010**

Zeit	Arbeitsbereich	Teilnehmende	Ort	Bemerkungen
9:15 – 9:35 Uhr	Andacht	Kommission / alle Mitarbeitende Ref. 2	Andachtsraum	Verantwortlich: 2 Cb
9:35 – 9:50 Uhr	<i>Stehkaffee</i>	<u>Dto.</u>	Flur Referat 2	
9:50 – 10:30 Uhr	Rundgang durchs Referat Gespräche mit Mitarbeitenden	Kommission / Referatsrunde	Referat 2 – Abteilungen	Pro Abteilung: 10 Minuten
10:30 – 13:00 Uhr	Themenrunde	Kommission / Referatsrunde	Büro Referat 2 (Zimmer A2.32)	<i>Kurze Pause</i>
13:15 – 14:00 Uhr	<i>Gemeinsames Mittagessen</i>	Kommission / alle Mitarbeitende Ref. 2	Kaminzimmer	Partyservice Paletti (Italienisches Essen)
14:05 – 15:15 Uhr	Sitzung Referatsrunde	(Tagesordnung wird erstellt)	Kommission / Referatsrunde	Sitz. Saal II
15:15 – 16:00 Uhr	Feedback-Runde	Dto.	Sitz. Saal II	

**Dienstbesuch der Landessynode im Personalreferat am 06. Mai 2010**

**Vorauslaufende Berichterstattung**

**Einführung**

Die Kirche ist ein Haus der lebendigen Steine. So ein Leitbild unserer Landeskirche. Gott nimmt die Gaben der Menschen für seine Sache in Anspruch. Deshalb achten wir als Kirche die Gaben und den Einsatz aller, die sich in den Dienst des Evangeliums stellen, hoch. Wir stützen uns als Evangelische Kirche auf die gemeinsame Verantwortung aller Getauften. Auf dieser Grundlage ist uns der besondere Beitrag, all derer wichtig, die sich in einer großen Vielfalt von Aufgaben und Funktionen ehrenamtlich und beruflich in und für unsere Landeskirche einsetzen.

Für diesen Einsatz gilt es gute Bedingungen zu schaffen. Da ist besonders wichtig, kompetente und geeignete Personen zu finden, sie auszubilden und auf ihrem Arbeitsweg in der Kirche zu begleiten und zu fördern. Das ist Aufgabe des Personalreferates (s. Anlage 1).

Welche Fragen, Themen und Problemstellungen innerhalb dieser Gesamtaufgaben zur Sprache kommen sollen, wurde im Vorgespräch vereinbart.

1. Als Orientierungsgrundlage dienen die auf den aktuellen Stand gebrachten **Kompasskarten** des Personalreferats. (s. Anlage 2)
2. Gegenwärtige Situation der **Ausbildung** (Kompetenzen, Theologenlisten, Kriterien für Lehrpfarrer, FEA-Kurse) (s. Anlage 4)
3. Entwurf eines Personalentwicklungskonzeptes (s. Anlage 5)
4. Personalförderung für **Ehrenamtliche** (Ehrenamtsakademie (s. Hauptkompasskarte), gemeinsame Fortbildung für Haupt- und Ehrenamtliche, Tandemfortbildung)
5. Aktuelle Situation und Konzeption der Arbeit mit **Prädikantinnen und Prädikanten** in der Landeskirche (mündlicher Bericht).
6. Situation für **Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone** in der Landeskirche nach der Änderung der Grundordnung (mündlicher Bericht).

**7. Informationen**

Im folgenden Text sollen kurze Informationen dargestellt werden, die im Planungsgespräch kurz angesprochen wurden, aber nicht als eigener Tagesordnungspunkt auf der Agenda des Dienstbesuches erscheinen sollten:

- a) Die Dekade des **Bischofsstipendiums** ist zu Ende gegangen. Wie aus Anlage 6 ersichtlich, ist das ursprüngliche Ziel nicht hundertprozentig erreicht. Dem Stipendium lag der Gedanke zugrunde, so genannten Quereinsteigern, also Frauen und Männern mit anderen beruflichen Erfahrungen, durch ein Zusatzstudium den Weg zum Pfarrberuf zu eröffnen. Einerseits hatten wir nicht genügend Interessenten aus anderen Berufen und andererseits drängten sich regelrecht interessierte Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone danach, um via berufsbegleitendem Zusatzstudium den Pfarrberuf zu erreichen. Letzteres wurde dann zur personalentwicklunglerischen Fördermaßnahme der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, für die es allerdings zu wenig transparente Kriterien geben konnte. Ein weiteres Bischofsstipendium sollte sich mit mehr Werbung ausschließlich auf die ursprüngliche Zielgruppe beschränken.
- b) Zur gegenwärtigen Alterszusammensetzung unserer Pfarrerschaft dient die Anlage 7 zur Information.
- c) Zur Frage nach der **Besetzbarkeit von Pfarrstellen**: Zum einen die Frage nach Dauer und Verbleib der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf einer Funktionsstelle: Sie werden auf sechs Jahre begrenzt mit einer Wiederberufungsmöglichkeit. Zum anderen sind Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer auch nach dem neuen Pfarrdienstrecht gehalten, nach 12 Jahren die Stelle zu wechseln. Die nach bestimmten Kriterien neu gegebene Möglichkeit der Versetzbarkeit von Pfarrerrinnen und Pfarrer wird in Zukunft wahrscheinlich den Druck noch erhöhen, dieser Verpflichtung nachzukommen. Sie entlastet allerdings den Evangelischen Oberkirchenrat nicht in seinem Handeln, da er nach wie vor eine andere Stelle für den zu

Versetzenden oder die zu Versetzende finden muss; ebenso muss der Evangelische Oberkirchenrat daran interessiert sein, dass zwischen Gemeinde und Pfarrer/in eine gedeihliche Zusammenarbeit möglich ist. Nach wie vor haben wir aber eine relativ komfortable Situation: Etwa 75 % der Pfarrerschaft wechselt die Pfarrstelle zwischen dem 10. und 14. Dienstjahr, 20 % tun sich damit etwas schwerer und erbitten meist aus familiären Gründen (Situation des Ehepartners/der Ehepartnerin und/oder der Kinder) um einen Aufschub zwischen 2 und 5 Jahren. Nur eine geringe Anzahl von ca. 5 % erweist sich als immobil. Pfarrhäuser, Gemeindestrukturen und familiäre Situation sind weiche Faktoren, die eine immer größere Rolle spielen.

d) In den letzten Jahren ist die Bereitschaft und die Motivation über die Strukturen der eigenen Gemeinde nachzudenken deutlich gestiegen. Viele kleinere Gemeinden haben sich zusammengeschlossen und werden sich noch zusammenschließen. Mehrere haben Gruppenpfarrämter oder Gruppenämter gebildet. Die Gemeinden sind zu solchen Umstrukturierungen aus folgenden Gründen bereit, oder lassen sich dazu anregen:

- Gabenorientiertes, arbeitstelliges und kooperatives Arbeiten wird von Haupt- und Ehrenamtlichen geschätzt.
- Verbesserung der aus der letzten Kürzung resultierenden Strukturen.
- Die Veränderung der Gemeindegrößen macht oft eine Umverteilung der Stellen im Kirchenbezirk nötig.

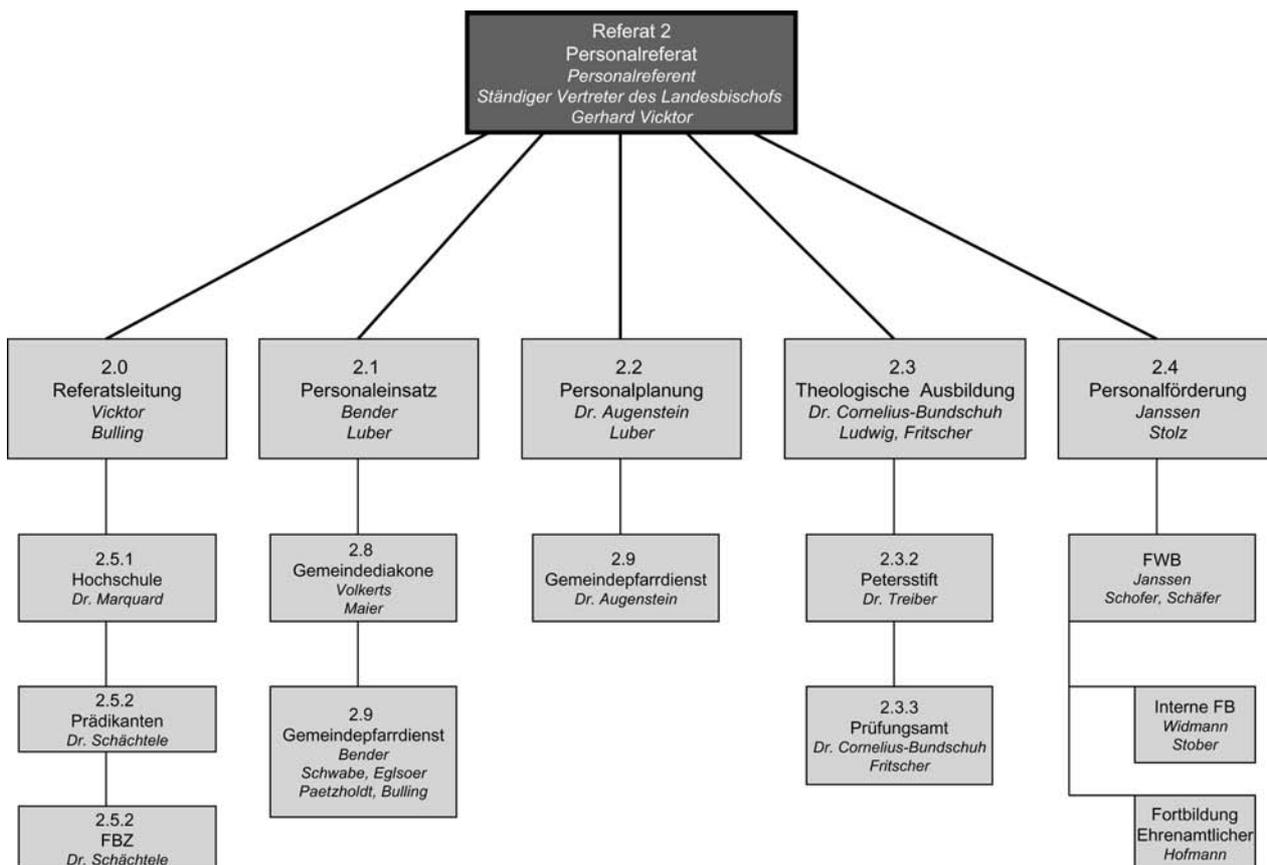
- Erleichterung der Gremienbildung: Kleine Gemeinden finden oft nicht mehr genügend Älteste.
- Optimierung der Gebäude und Finanzen.
- Verwaltungsmehraufwand durch kleine Körperschaften.
- Geringerer Aufwand an Gremienarbeit für Haupt- und Ehrenamtliche.
- Bestimmte Aktivitäten erfordern oft eine Mindestgröße, die viele Gemeinden nicht mehr erreichen.

**8. Anlagen**

- Anlage 1: Aktuelles Organigramm des Personalreferates
- Anlage 2: Referatskompasskarten
- Anlage 3: Ergebnis der Mitarbeiterbefragung 2008
- Anlage 4: Gegenwärtige Situation der Ausbildung
- Anlage 5: Entwurf eines Personalentwicklungskonzeptes
- Anlage 6: Bischofsstipendium
- Anlage 7: Altersstruktur der Pfarrerschaft

Im gemeinsamen Vorbereitungsgespräch wurde vereinbart, dass die aus dem Haushaltsbuch ersichtlichen Unterlagen jedem Kommissionsmitglied zugänglich sind und nicht noch einmal zusätzlich für ihre Unterlagen kopiert werden müssen.

Anlage 12, Anlage A, Anlage 1



## Kompasskarte Referat 2

Stand 09.09.2009  
Seite 1 von 2

### Ressourcenperspektive Zu I.1.1

**Ziel R1:** Ehrenamtliche in Leitungsfunktionen werden in die Personalförderungsmaßnahmen einbezogen.

**Verantwortlich:**  
Janssen

**Zielerreichung:**  
teilweise erreicht

**Erläuterung:** Nach unserer Grundordnung sind sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche in Leitungsfunktionen. Zur qualifizierten Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen Ehren- und Hauptamtliche auch zu gemeinsamen Fortbildungen eingeladen werden

#### Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:

**1. Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:**

Im Programm für Personalförderung wurde begonnen, die Ehrenamtlichen stärker zu berücksichtigen. Gemeinsame Fortbildungen werden vermehrt angeboten. Der Gedanke einer Akademie für Ehrenamtliche wird modifiziert: Sie gilt in erster Linie für Leitungsfunktionen. Kooperation mit Ehrenamtlichen anderer Handlungsfelder wird angestrebt.

**2. Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:**

Ab Wintersemester 2010 wird in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät Heidelberg ein „Grundkurs Theologie“ begonnen. Die Zielerreichung war für das Jahr 2008 vorgesehen und verschiebt sich auf Herbst (Wintersemester) 2010.

## Kompasskarte Referat 2

Stand 09.09.2009  
Seite 1 von 2

### Entwicklungsperspektive Zu 1.2

**Ziel E2:** Das Personalreferat konzipiert und etabliert als Leuchtturm ein Zentrum für Seelsorge (in HD), in dem Haupt- und Ehrenamtliche für ihre Tätigkeit als Seelsorgende im kirchlichen Alltag aus-, fortgebildet und begleitet werden.

**Verantwortlich:**  
Kast-Streib

**Zielerreichung:**  
erreicht

**Erläuterung:** Die Bedeutung der Kirche wird heute auch an der Qualität ihrer Seelsorge gemessen. Damit ist nicht an Spezialisierung gedacht. Elemente von PPF werden eingebunden. Durch das Zentrum für Seelsorge wird die fachliche Kompetenz von Haupt- und Ehrenamtlichen in allen kirchlichen Handlungsfeldern gestärkt und gefördert. Seelsorgende erfahren Begleitung. Das Ziel ist deshalb auch ein Beitrag zum EOK-Ziel I.1.1 (Stärkung der Kompetenzen von Ehren- und Hauptamtlichen). Die Konzeption wird in Zusammenarbeit mit den Fachreferaten im EOK, dem Petersstift, der EH und der Theologischen Fakultät Heidelberg erarbeitet und umgesetzt.

#### Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:

**1. Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:**

Die Projektbetreuung ist durch den Ruhestand von Dr. Kegler auf Frau Kast-Streib übergegangen.

**2. Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:**

Das Zentrum für Seelsorge in Heidelberg hat im Juni 2009 seinen Betrieb aufgenommen. Die Leitungspositionen und alle anderen Stellen sind besetzt. Der Beirat ist eingerichtet.

## Kompasskarte Referat 2

Stand 09.09.2009

Seite 1 von 2

Zielgruppen/Mitglieder/Öffentlichkeitsarbeit  
Zu I.4.1

**Ziel Z3:** Die den Ausbildungen zu Grunde liegenden Kompetenzen sind Maßstab der Übernahme in den Dienst. Die Kompetenzprofile werden fortgeschrieben.

**Verantwortlich:**  
Bender/Andritschky

**Zielerreichung:**  
überwiegend erreicht

**Erläuterung:** Im Jahr 2002 wurden die Kompetenzen für das Übernahmeverfahren erarbeitet und beschlossen, im Jahr 2005 die für die Ausbildung für den Pfarrdienst. Diese Kompetenzen sind aufeinander abgestimmt. Im Rahmen der Einführung des Bachelor-Studiengangs wurden an der EH Kompetenzen für die Ausbildung der Gemeindediakoninnen und -diakone erarbeitet und beschlossen. Diese dienen als Grundlage bei den Übernahmegesprächen.

**Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:****1. Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:**

Die Kompetenzprofile werden weiterhin fortgeschrieben (Überprüfung alle 5 Jahre). Jede zu übernehmende Person erfüllt zu ca. 70 % die Anforderungen.

**2. Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:**

Die unter 1. genannten 70 % der Anforderung entspricht dem Durchschnitt der Bewertung bei den Übernahmeverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer. Bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen werden etwa 80 % der Anforderungen, die auf Grund des Übernahmegesprächs erhoben werden, erreicht. Die Gesprächsleitfäden zu den Übernahmeverfahren gelten für alle Bewerberinnen und Bewerber, nicht nur für Leute aus anderen Landeskirchen.

Für Gemeindediakone ist ein Flyer als Gesprächsleitfaden entwickelt. Wie die Gespräche mit Pfarrerinnen und Pfarrern aus anderen Landeskirchen orientiert sich das Übernahmegespräch an den Kompetenzen im Übernahmeverfahren.

## Kompasskarte Referat 2

Stand 09.09.2009

Seite 1 von 2

Zielgruppen/Mitglieder/Öffentlichkeitsarbeit  
Organisationsziel II.1

**Ziel Z1:** Das Personalreferat erarbeitet ein Personalentwicklungskonzept innerhalb der nächsten 2 Jahre, das auch Fortbildungen während der Arbeitszeit im Bereich von Theologie und Glauben für die Beschäftigten im EOK einschließt.

**Verantwortlich:**  
Janssen

**Zielerreichung:**  
teilweise erreicht

**Erläuterung:**

In Zusammenarbeit mit Referat 7 (Geschäftsleitung) und den Referaten 3, 4 und 5 wird ein landeskirchliches Personalentwicklungskonzept erarbeitet. Dabei wird auch die Fortbildung von Verwaltungsmitarbeitenden hinsichtlich der Inhalte von Glauben und Kirche berücksichtigt, weil die Mitarbeitenden immer wieder von außen danach befragt werden. Da durch diese Fortbildung die Verbundenheit mit dem Auftrag gestärkt wird, muss ausreichend Arbeitszeit zur Verfügung gestellt und die Teilnahme von den Dienstvorgesetzten unterstützt werden.

**Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:****1. Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:**

Der Text liegt im Entwurf vor, wird referatsübergreifend diskutiert und bis Mitte 2010 dem Kollegium vorgelegt. Das Personalentwicklungskonzept für die Verwaltungsmitarbeitenden wird von Referat 7 erstellt; Referat 2 wird dabei beraten.

**2. Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:****Messgrößen:**

- Konzept und Vorentwurf sind erstellt; Verzögerung von 6 Monaten. Textpassagen zu „Ehrenamtlichen“ und „Pfarrbild“ wurden nachträglich eingearbeitet.
- Alle anderen Messgrößen wurden eingehalten.

**Maßnahmen:**

Die Maßnahmen haben zielgerecht begonnen, allerdings verspätet. Alles Weitere läuft nach Maßnahmenplanung. Die im Ev. Oberkirchenrat begonnene Maßnahme zur Profilbildung der Dienstgemeinschaft wirkt synergetisch zum Personalentwicklungskonzept (PEK).

## Kompasskarte Referat 2

Stand 09.09.2009  
Seite 1 von 2

<b>Zielgruppen/Mitglieder/Öffentlichkeitsarbeit Organisationsziel II.2</b>		
<b>Ziel: Z2</b> a) Das Personalreferat tritt mit seinen Außenstellen EH, FBZ, Petersstift nach außen in gemeinsam vereinbarten verlässlichen Formen (corporate design) auf. b) Verbindliche Absprachen über personenbezogene Auskünfte und den Grad der Vertraulichkeit sind getroffen.	<b>Verantwortlich:</b> Vicktor	<b>Zielerreichung:</b> teilweise erreicht
<b>Erläuterung:</b> Schriftverkehr und Veröffentlichungen der Außenstellen brauchen ein einheitliches Design (Logo der Landeskirche). Ein ganz wesentliches Element der Arbeit des Personalreferates ist der vertrauliche Umgang mit personenbezogenen Informationen. Dabei ist es besonders notwendig, dass nur abgestimmte Auskünfte weitergegeben werden.		
<b>Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:</b>  1. <b>Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:</b> Z a): Einigung mit Morata GmbH noch nicht erreicht. IT-Abteilung ist mit der Hochschule Freiburg im Gespräch über die praktische Umsetzung. GmbH benötigt bis jetzt eigenes Logo. Z b): Ist erreicht  2. <b>Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:</b>		

## Kompasskarte Referat 2

Stand 09.09.2009  
Seite 1 von 2

<b>Entwicklungsperspektive Organisationsziel II.3</b>		
<b>Ziel E1:</b> Das Personalreferat bringt seine Erfahrungen mit referatsübergreifender Zusammenarbeit in den vom EOK zu entwickelnden Kooperationsprozess ein und fordert selbst verbindliche und verlässliche Formen der internen Kooperation ein.	<b>Verantwortlich:</b> Bender	<b>Zielerreichung:</b> erreicht
<b>Erläuterung:</b> Es liegt nicht nur in der freien Entscheidung des Personalreferates, referatsübergreifend zusammenzuarbeiten, sondern das Referat ist darauf angewiesen, mit den anderen zu kooperieren. Insbesondere mit den Referaten 3, 4, 6 und 7 bestehen institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit, die entwicklungsfähig sind. Kommunikations- und Informationsflüsse mit den übrigen Referaten sind ausbaufähig.		
<b>Stand der Zielverfolgung / -umsetzung:</b>  1. <b>Aussagen zum Stand der Umsetzung des Zieles:</b> Kirchenrätin Bender ist ständige Teilnehmerin der Koordinierungsgruppe (KOOR) des EOK. Die Kategorie „Referatsübergreifende Weiterarbeit“ auf den Tagesordnungen der Referatsgespräche ist eingeführt.  2. <b>Aussagen zu Besonderheiten des Zieles und/oder einzelner Maßnahmen und Messgrößen:</b> Referat 2 beteiligt sich an dem vom EOK zu entwickelnden Kooperationsprozess. Erstellen einer Übersicht von Informationen, die das Referat 2 von anderen Referaten benötigt. <i>Wird in KOOR geleistet.</i> Mindestens jährliche referatsübergreifende Sitzungen zu den Schnittstellengestaltungen. <i>Wird in KOOR geleistet; außer Frau Bender sollte noch Herr Janssen teilnehmen.</i>  M1: Anzahl der Mitarbeitenden aus anderen Referaten: - an der Referatsrunde regelmäßig zwei Mitarbeitende (Referate 4 und 6) - an der „Mittwochsrunde“: Personalverwaltung - Protokoll hält Ergebnisse der wöchentlichen referatsübergreifenden Sitzung fest. - Anzahl der regelmäßigen referatsübergreifenden Arbeitssitzungen im EOK: <i>KOOR tagt 10 Mal pro Jahr.</i>  Formbrief ist zusammen mit Referat 8 bezüglich Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen im Blick auf die Pfarrhäuser erstellt. Neu ins Amt gekommene Dekaninnen und Dekane werden zu einer Sitzung in die Referatsrunde eingeladen. Idee: Neu ins Amt gekommene Dekaninnen und Dekane werden zum gleichen Termin – wenn möglich - auch vom Gebietsreferenten zum Gespräch eingeladen.		

**Anlage 12, Anlage A, Anlage 3**

Befragung der Mitarbeitenden im EOK 2008  
Ergebnisbericht Oktober 2008 – Referat 2

Ausschnitte 27.08.2010

Mit ihrer Tätigkeit sind Mitarbeitende des Referats 2 überwiegend zufrieden. Fast die Hälfte der Mitarbeitenden gab an, sogar sehr zufrieden zu sein.

Fast 2/3 der Mitarbeitenden sind mit den Arbeitsbedingungen im Referat 2 zufrieden. Dies entspricht ungefähr dem EOK insgesamt.

Fast 2/3 der Mitarbeitenden des Referats 2 sind mit dem Arbeitsklima zufrieden.

Mit der Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Abteilungen des Referats 2 sind die Mitarbeitenden überwiegend sehr zufrieden.

Fast alle Mitarbeitenden des Referats 2 bewerten den Informationsfluss von Seiten der Vorgesetzten als positiv.

Fast 2/3 der Mitarbeitenden des Referats 2 sind mit den Fortbildungsmöglichkeiten zufrieden. Diese Einschätzung entspricht ungefähr der Zufriedenheit im EOK insgesamt.

Vorangegangene, teils sehr positive Bewertungen, spiegeln sich auch in der enorm hohen Motivation der Mitarbeitenden des Referats 2 wieder.

Die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden des Referats 2, die an der Befragung teilgenommen haben, wird als hoch eingeschätzt.

Die Organisationsstruktur innerhalb des Referats und des EOK insgesamt ist den meisten Mitarbeitenden des Referats 2 verständlich. Auch innerhalb der Abteilungen herrscht Klarheit über die Regelungen.

Die Organisation einzelner Abläufe innerhalb der Abteilung und in der Abstimmung einzelner Tätigkeiten zwischen den Abteilungen wird im Referat 2 überwiegend gut bewertet.

Die Kommunikation innerhalb des EOK wird positiv gesehen. Verbessert werden könnte aus Sicht der Mitarbeitenden des Referats 2 der Informationsaustausch zwischen den Referaten und im EOK gesamt.

Im Referat 2 finden unter den Mitarbeitenden regelmäßige Treffen mit den Führungskräften statt. Diese Treffen werden als sehr wichtig angesehen.

Je ferner Entscheidungsabläufe von der eigenen Tätigkeit sind, desto weniger transparent werden diese von den Mitarbeitenden eingeschätzt.

Im Falle von Abwesenheiten ist es den Mitarbeitenden des Referats 2 häufig nicht möglich eine gegenseitige Vertretung zu gewährleisten.

Die Mitarbeitenden des Referats 2 gaben an, bei fachlichen Problemen innerhalb der Abteilung Unterstützung zu finden und Probleme auch gemeinsam zu lösen, wenn dies erforderlich ist.

Nach der Einschätzung der Mitarbeitenden ist Teamgeist sowie Respekt und Vertrauen in der Zusammenarbeit im Referat 2 besonders ausgeprägt.

Die Mitarbeitenden erleben einzelne Aspekte ihrer Tätigkeit als sehr motivierend.

Von den Mitarbeitenden des Referats 2 wird der EOK insgesamt positiv und als attraktiver Arbeitgeber gesehen.

Bei Mitarbeitenden des Referats 2 besteht kein Wunsch nach einem Wechsel der Tätigkeit, weder innerhalb des EOK, noch zu einem anderen Arbeitgeber.

Aus Sicht der Mitarbeitenden des Referats 2 sind vor allem tätigkeits-spezifische Fortbildungen relevant. Für diese Anforderungen sind ausreichend Angebote vorhanden.

Mitarbeitende des Referats 2 sind sehr an Fortbildungsmaßnahmen interessiert. Das Angebot entspricht größten Teils dem Bedarf der Mitarbeitenden.

Im Vergleich zu anderen Mitarbeitenden des EOK nehmen Mitarbeitende des Referats 2 häufiger (mehr als 90% mindestens 1x im Jahr) an Fortbildungen teil.

Von den Mitarbeitenden des Referats 2, die an der Befragung teilgenommen haben, wurde sexuelle Belästigung im Arbeitsumfeld weder beobachtet, noch erlebt.

Würden sie selbst mit sexueller Belästigung konfrontiert sein, wüssten fast alle der teilnehmenden Mitarbeitende, an wen sie sich wenden können.

Mehr als 80% der Mitarbeitenden des Referats 2, die an der Befragung teilgenommen haben, sind die entsprechenden Ansprechpartner der MAV bekannt.

Das Thema Umweltschutz kommt nach Meinung der Mitarbeitenden des Referats 2 überwiegend ausreichend Bedeutung zu. Das Engagement wäre dennoch steigerbar.

Das Gesundheitsmanagement im EOK wird ebenfalls größten Teils positiv bewertet, kann jedoch aus Sicht der Hälfte der Mitarbeitenden des Referats 2 ebenfalls verbessert werden.

**Anlage 12, Anlage A, Anlage 4**Theologische Ausbildung und Prüfungsamt

1. Daten, Fakten und Fragen zum Theologiestudium:
  - a. Zahl der Theologiestudierenden: 31.12.2009: 133, davon 53 Männer (Aufnahmen 2009: 28, davon 18 Frauen)
  - b. Kirchliche Begleitung während des Studiums: Aufnahmegespräch, Gespräch nach der Zwischenprüfung, Einführung und Auswertung zum Gemeindepraktikum, Gespräch beim Erreichen der Regelstudienzeit.
  - c. Gibt es Trends zu beobachten? Werden die Studierenden frömmere, pragmatischer, unpolitischer? Was verändert sich durch die Modularisierung?
2. Öffnung der badischen Liste der Theologiestudierenden für externe Bewerber/innen:
 

Neues Verfahren in zwei Schritten:

  - a. Vorgespräch Ausbildungsreferent
  - b. Gespräch mit Kommission (Ausbildungsreferat, Personaleinsatz, Landessynode) über:
    - i. Welche Erfahrungen hat der Bewerber, die Bewerberin mit der Evangelischen Landeskirche in Baden, welche Bindungen bestehen?
    - ii. Lassen die bisherigen schulischen und universitären Leistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten?
    - iii. Besteht die Bereitschaft zur Entwicklung und Reflexion einer persönlichen Praxis des Glaubens?
    - iv. Gibt es ein Wissen um die für die spätere pfarramtliche Tätigkeit wichtigen kommunikativen Kompetenzen in den Bereichen Wahrnehmung, Kontakt, Kommunikation und Leitungs-, Konflikt- und Teamfähigkeit?
3. Das Lehrvikariat:
  - a. Neue Akzente durch Kompetenzorientierung: Für die Handlungsfelder: Gottesdienst, Bildung, Seelsorge und Leitung sind jeweils fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen benannt, die am Ende der Ausbildung erworben sind.
  - b. Die Entwicklung des Curriculums im Predigerseminar: stärkere Vernetzung der Handlungsfelder unter einer pastoraltheologischen und kirchentheoretischen Perspektive; Stärkung von Selbstleitung und Kollegialität
  - c. Auswahl und Bedeutung von Lehrpfarrerinnen und Pfarrern: Die Bildungsprozesse an den drei Lernorten: Schule, Gemeinde und Predigerseminar sind durch eine enge Kooperation zwischen Lehrpfarrern, Mentorinnen und Studienleitung im PS aufeinander abgestimmt. Lehrpfarrer/innen
    - i. kennen die Ausbildungsziele,
    - ii. gewähren Einblick in alle Handlungsfelder in ihrer Gemeinde,
    - iii. strukturieren die Lernprozesse,
    - iv. stärken die eigene Verantwortung des Lehrvikars für seine Ausbildung,
    - v. geben qualifiziertes wertschätzendes und kritisches Feedback,
    - vi. sind in der Lage, eine gesamtkirchliche Perspektive einzunehmen
    - vii. und das (pastorale) Handeln des Vikars, der Vikarin wie ihr eigenes theologisch zu reflektieren.

**Anlage 12, Anlage A, Anlage 5****GESICHTSPUNKTE DER PERSONALENTWICKLUNG IN DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN****Vorläufiger Entwurf****1. Definition – Was versteht die Evangelische Landeskirche in Baden unter Personalentwicklung?**

Mit **Personalentwicklung** bezeichnen wir in unserer Landeskirche ein strukturiertes kirchenleitendes Handeln mit dem Ziel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Teams und Organisationen zu befähigen, ihre Aufgaben im Dienst des Evangeliums effektiv und effizient zu bewältigen sowie sich neuen Herausforderungen motiviert, sachkundig und glaubwürdig zu stellen.

Personalentwicklung umfasst im weitesten Sinn die Gesamtheit der Maßnahmen, die der Landeskirche helfen, in den verschiedenen kirchlichen Handlungsfeldern, ihren Auftrag kompetent, professionell und glaubwürdig zu erfüllen.

**Personal** meint die Gesamtheit der Mitarbeitenden in unserer Landeskirche. Zielgruppe des Personalreferats sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst: Pfarrer/innen in Gemeinde und Schule, Dekane/innen, Schuldekane/innen, Gemeindediakone/innen. Die Aufgabe der Personalentwicklung ist, motivierte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Gemeinde, Diakonie und Schule bereitzustellen, mit den ihnen gemäßen Stellen zu verbinden. Dabei sollen Gesichtspunkte wie Familienfreundlichkeit, Teilzeit und Gendergerechtigkeit mit leitend sein.

**Ausbildung und Personalförderung** sind wie **Personalplanung und Personaleinsatz** aufeinander bezogen. Sie orientieren sich für den **Pfarrberuf** wie für den **Beruf der Gemeindediakone/innen** in allen Phasen an den Grundkategorien der fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen sowie an den für beide Berufsgruppen je spezifischen Kompetenzen. Für den Pfarrberuf sind es zZt sieben berufsspezifische **Hauptkompetenzen**:

Personale Kompetenz,  
Kommunikative/soziale Kompetenz,  
Didaktische Kompetenz,  
Theologisch-pastorale Kompetenz,  
Missionarische Kompetenz,  
Ökumenische Kompetenz,  
Kybernetische Kompetenz.

Für die **Berufsgruppe der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen** gelten entsprechende Inhalte der Aus- und Fortbildung, die sich an zZt vier Kompetenzen orientiert:

Sach- und Fachkompetenz,  
Feldkompetenz in der Kirche,  
Handlungskompetenz,  
Kommunikative Kompetenz

[*Anm.: s. „... das Leben in die Hand nehmen!“ Gemeindepädagogik als Beruf (Prospekt für Gemeindediakone/innen)*]. Folgt noch Textabschnitt daraus

Die **Berufsbilder** beider Berufsgruppen sind hier also weniger unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Rolle als unter dem der Kompetenzen und der Qualifizierung gesehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer stetigen Reflexion und flexiblen Fortschreibung der Aus- und Fortbildung im Hinblick auf die jeweiligen, auch gesellschaftlich bedingten, Herausforderungen der kirchlichen Berufsgruppen.

#### Exkurs 1

##### **Zum Berufsbild Pfarrer / Pfarrerin**

Die gesellschaftlichen Veränderung in den letzten dreißig Jahren wirkten sich auch auf das Berufsbild Pfarrer/Pfarrerin aus. Dazu gehören die Veränderungsprozesse in Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (Neuorganisation der Dekanate), die gestiegenen Erwartungen in Gemeinde und Kirchenbezirk, die höhere Anforderungen im Bereich Verwaltung und Gremienarbeit und die Ansprüche in der Bildungsarbeit.

War das frühere „klassische“ Pfarrbild ganz an der pastoralen Rolle orientiert, in die auch die Frau des Pfarrers, die „Pfarrfrau“, ehrenamtlich selbstverständlich mit einbezogen war und dadurch wesentlich zum Pfarrbild beigetragen hatte – sie war eine Instanz und (wie die Familie) ein Teil der Institution des Pfarramtes –, so ergaben sich durch die Berufstätigkeit der Frau schwerwiegende Veränderungen des in Kirche und Gemeinden vertrauten Rollenbildes. Die vielfältigen oft unscheinbaren Aktivitäten unterschiedlichster Art der Pfarrfrau, gerade auch in seelsorglicher Hinsicht, mussten jetzt von dem Pfarrstelleninhaber mit übernommen werden bzw. sind bei Stellenteilung in das berufliche Jobchaining übergegangen, wodurch eine der veränderten Situation entsprechende Neuorganisation der pastoralen Aufgaben erforderlich wurde. Die kontinuierliche Präsenz im Pfarrhaus musste aufgegeben werden.

Für die Gemeinde ergab sich eine besondere Herausforderung durch Theologenehepaare, die sich eine Stelle teilten, denn sie hatte es dadurch gleichzeitig mit verschiedenen Pfarrpersönlichkeiten und damit auch unterschiedlichen Pfarrbildern bzw. mit einem geteilten Pfarrbild, das bisher als unteilbar erschien, zu tun.

Diese Erfahrung zeigt deutlich, dass das Pfarrbild keineswegs als statische Gegebenheit für alle Zeiten anzusehen ist, sondern als dynamische Größe im Hinblick auf gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen sowie Entwicklungen offen sein muss, aber nicht nur anpassungsbereit.

Die Veränderung des Profils des Pfarrberufs verlangt nach einer Berücksichtigung im kirchenleitenden Handeln der Personalentwicklung. Für die (Neu-)Konzeption der Personalentwicklung stellt sich die stetige Aufgabe, die gesellschaftlichen Veränderungen wahrzunehmen, sie zu reflektieren und für den Fall notwendiger Folgerungen das Berufsprofil entsprechend zu entwickeln und zu fördern oder stabil zu halten.

Das Berufsprofil Pfarrer/Pfarrerin orientiert sich gegenwärtig im Personalentwicklungskonzept unserer Landeskirche an den Grundkompetenzen für den Pfarrberuf (s. unter Punkt 1.1). Unter diesen kommt der Teamkompetenz nicht nur im Hinblick auf die Stellenteilung, sondern auch im Hinblick auf die inzwischen gewachsenen überparochialen Strukturen und die qualifizierte professionelle Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen eine besondere Bedeutung zu. Zur Teamfähigkeit gehört auch die Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit, Konflikte zu lösen.

#### Exkurs 2

##### **Zum Berufsbild Gemeindediakon / Gemeindediakonin**

(s. „... das Leben in die Hand nehmen!“ Gemeindepädagogik als Beruf (Prospekt für Gemeindediakone/innen) [Text einarbeiten])

##### **2. Personalentwicklung und Organisationsentwicklung**

Als ein wichtiges Instrument der **Personalentwicklung** versteht die Landeskirche die **Personalförderung**. Sie geschieht hauptsächlich durch **Fortbildung**. Personalförderung ist darum eine unaufgebbare Teilaufgabe der Personalentwicklung.

Kirchliche Personalentwicklung setzt das biblische Menschenbild voraus. Sie hat darum jede einzelne Person im kirchlichen Dienst mit ihrer Würde als Ebenbild Gottes (1.Mose 1,27), ihrer Individualität, ihren Gaben und Fähigkeiten im Blick. Sie fördert darum nicht allein die berufliche und institutionelle Qualifizierung, sondern ebenso die persönliche Entwicklung der einzelnen Mitarbeitenden. Kirchliche Personalförderung ist darauf bedacht, dass individuelles und institutionelles Interesse auf gute Weise zusammenkommen.

Wie kann die Kirche ihrem Auftrag unter den jeweiligen gesellschaftlichen und globalen Bedingungen gerecht werden?

Dies ist eine Grundfrage, welche Kirche immer wieder herausfordert, ihren Auftrag optimal zu erfüllen. Es entspricht dem Verständnis von Kirche auch als einer sozialen Organisation, wenn sie Erkenntnisse der Human-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aufnimmt, die ihr helfen, ihre Personal- und Organisationsstrukturen zu evaluieren, zu verbessern und zu steuern.

In diesem Sinn will Personalentwicklung dazu beitragen, das geeignete Personal einer Organisation für die jeweiligen Aufgaben zu gewinnen. Dabei sollen institutionelles / kirchenleitendes Interesse und individuell berufliches Interesse in guter Weise zusammenkommen und eine Balance anstreben.

Personalentwicklung und Organisationsentwicklung stehen in einem engen und wechselseitigen Zusammenhang. Beide werden von der Leitung verantwortet und auf unterschiedlichen Leitungsebenen umgesetzt/vorgebracht.

##### **3. Leitziel der Personalförderung**

Aufgabe der Personalentwicklung ist die Bereitstellung motivierter und qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Gemeinde, Diakonie und Schule. Darum ist es das Leitziel der Personalförderung, zur optimalen Erfüllung dieser Aufgabe beizutragen.

Zur Personalförderung gehört die kontinuierliche und verbindliche Fortbildung, um die für den kirchlichen Auftrag erforderlichen Kompetenzen zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern.

Eine neue Perspektive der Personalförderung ist die gezielte Einbeziehung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Fortbildung, weil sie der realen Wirklichkeit personalen Zusammenwirkens entspricht.

Die **Kompetenzen** für den Pfarrberuf sind unter 1.1. aufgeführt. Hervorzuheben ist, dass im Rahmen der dort genannten kommunikativ/sozialen Kompetenz heute und für die weitere Zukunft die Teamkompetenz, im Rahmen der kybernetischen Kompetenz die Kompetenz Führen und Leiten, im Rahmen der personalen Kompetenz die Kompetenz der Konfliktfähigkeit sowie die Kompetenz der Lösungsorientiertheit eine besondere Bedeutung gewinnen.

##### **4. Instrumente der Personalentwicklung**

Standards sind:

- Kontinuierliche Personalförderung durch Fortbildung
- Orientierungsgespräch
- Supervision, Coaching
- Werbemaßnahmen für das Theologiestudium und /oder Ausbildung

- Ausbildungspläne und Ausbildungsberatung (Mentorate, Lehrpfarrer/innen)
- Personalmanagementsysteme

Zur Personalentwicklung gehören ferner:

- Eine kontinuierliche Potentialerhebung in der aktiven beruflichen/ehrenamtlichen Zeit
- eine regelmäßige Personalbedarfsfeststellung für die verschiedenen kirchlichen Handlungsfelder
- eine aus der Personalbedarfsfeststellung sich ergebende Planung und Durchführung der nötigen Werbungs-, Ausbildungs- und Fördermaßnahmen sowie die
- Kostenkontrolle und die
- Erfolgskontrolle (Evaluation/Feedback) der Planung und Förderung (Examina, Übernahmeverfahren, Orientierungsgespräche, Visitation)
- ein Personalmanagementsystem als technisches Instrument zur Erhebung der in 2.1 genannten Daten

Werbung, Ausbildung, Personalplanung, Personaleinsatz und Personalförderung sind aufeinander bezogen.

### 5. Grenzen der Personalentwicklung in unserer Landeskirche

Grenzen der Personalentwicklungsmöglichkeiten ergeben sich in unserer Landeskirche durch die Stärke der mittleren Leitungsebene und durch das Wahlrecht der Gemeinden und Bezirks- bzw. Stadtsynoden. Nur bei Stellenbesetzung durch die Kirchenleitung kann die Landeskirche relativ unmittelbar personalplanerisch handeln. Dies muss der von kirchlichen Mitarbeitern/innen nicht selten geäußerten Meinung, unsere Landeskirche habe kein Personalentwicklungskonzept, entgegengehalten werden.

Niedrige Entwicklungshierarchie: Geplant ist, einen Pool für Leitungsqualifikation zu bilden. Voraussetzung, in einen solchen Pool als potentielle Leitungsperson zu kommen, sind die Teilnahme an einer Fortbildung „Führen und Leiten“ sowie ein Persönlichkeitstest.

### 6. Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung

#### Potentielle Mitarbeiter/innen

Schon im weiteren Vorfeld von Studium und/oder Ausbildung beginnt die Gewinnung von potentiellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (s. o. unter 2.2):

- durch Infoveranstaltung in der Gymnasialoberstufe
- dadurch dass Pfarrer/innen in Gemeinde und Schule den jungen Menschen, ihren Gaben und Neigungen Aufmerksamkeit schenken und mit ihnen das Gespräch über eine mögliche Berufswahl suchen
- Gemeindebezug im **Studium**: die Gemeinde, aus der ein/e Studierende/r kommt, pflegt Kontakt mit den jungen Menschen, betet für sie, gibt ihnen Raum für Mitarbeit

#### Lehrvikariat

Petersstift/Haus Morata

Text wird ausgeführt

Gemeinde

#### Pfarrvikariat

FEA: Verbindliche Fortbildung im Bereich Diakonie, Verwaltung, KU oder Jugend, Kindergottesdienst oder neue Gottesdienstformen usw.

Berufliche Begleitung und Förderung

Neu neben FEA: Begleitung und Förderung in allen Amtsjahren (FAA).

#### Fortbildung

Wie die Kirche in der Orientierung an ihrem Auftrag immer der Erneuerung bedarf, so darf es für die Mitarbeitenden kein selbstgenügsames Stehenbleiben geben. Darum gibt es die „Personalförderung“. Auch sie braucht ein kontinuierliches Nach- und Vordenken über Inhalte und Organisationsformen von Fortbildungsmaßnahmen, die deutlich auf der Ausbildung aufbauen. Dabei wirken unsere landeskirchlichen Veranstalter/innen mit anderen Institutionen und Bildungseinrichtungen zusammen, um die ganze Vielfalt auf ein erkennbares Konzept hin zu koordinieren.

Durch die Einbeziehung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Personalförderung soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit im gemeinsamen Dienst mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestärkt werden („strategisches Ziel D“ im Rahmen des „Kirchenkompass“-Prozesses).

#### Tradition und Innovation

Die in der christlichen Botschaft elementare Zusammengehörigkeit von Gottes- und Nächstenliebe begründet die spirituelle, diakonische und im weiten Sinn ökumenische Dimension aller kirchlichen Dienste. Sie verlangt nach einer differenzierten Wahrnehmung der gesellschaftlichen

Entwicklungen und einer entsprechenden Schwerpunktsetzung in der Bildungsarbeit im Spannungsfeld zwischen Tradition und Innovation kirchlichen Handelns.

#### Kompetenzorientierung und Qualität

Um in der steten Rückbesinnung auf unseren kirchlichen Auftrag und die daraus entwickelten Leitbilder professionell und glaubwürdig den heutigen Anforderungen in Gemeinde, Diakonie und Schule gerecht zu werden, sind kontinuierliche Rückmeldungen („Bedarfserhebung“, „Feedback“) aus den kirchlichen Handlungsbereichen unerlässlich. Erst daraus können gemeinsam verbindliche kompetenzorientierte Maßnahmen entwickelt und Qualität gesichert werden. Ferner werden dadurch die in Studium und/oder Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, vertieft und – auch auf Neues hin – erweitert. Qualität ist wirksamste kirchliche Öffentlichkeitsarbeit.

Neben der kollegialen Kommunikation („Kollegiale Beratung“ und „Intervision“) helfen die installierten Organisationsformen der Konvente und Konferenzen, insbesondere des Orientierungsgesprächs und der Visitation, damit individuelles und institutionelles Interesse auf gute Weise zusammenfinden.

„Personalförderung“ als Instrument der „Personalentwicklung“ steht begleitend und beratend im Dienst der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie erreicht ihr Ziel, wenn „Pflicht und Neigung“ in eine Balance kommen und die mit unserem Auftrag verbundene Verpflichtung, sich beruflich und persönlich fortzubilden, zum Anliegen, zur „inneren Notwendigkeit“, wird.

#### 7. Weiterbildung

Der Schwerpunkt der Personalförderung liegt in unserer Kirche auf der berufsbezogenen, „innengeleiteten“ Fortbildung, nicht auf der Weiterbildung im Hinblick auf Arbeit in unterschiedlichen Berufsbereichen.

Schwerpunkt der PE liegt in unserer Landeskirche auf der Aus- und Fortbildung, nicht auf der Weiterbildung.

Es gibt zwei Ausnahmen:

- 1) zur Zielgruppe Pfarrer/innen s. § 7 Pfarrer/innen-Dienstrecht
- 2) Zielgruppe Gemeindediakone/-innen: Möglichkeit, durch Masterstudiengänge ihr Berufsfeld zu erweitern.

#### Anhang

#### Begleitung von Pfarrern/Pfarrerinnen i. R.

Neuer Überlegungen bedarf die Zielgruppe „Ruheständler/innen“, z.B. können spezielle Pfarrkollegs helfen, dass diese Gruppe sich neu in unserer Kirche orientieren kann. Diese Form der Begleitung ist keine Aufgabe der Personalförderung, sondern ist am besten in den beiden Prälaturen verortet.

Desiderate: Zum Exkurs 1: Veränderung durch das Berufsbild „Pfarrerin“. Neue Herausforderungen durch gesellschaftliche Faktoren konkreter beschreiben Entwicklungsgeschichte und aktuelles Berufsbild der Gemeindediakone.

#### Anlage 12, Anlage A, Anlage 6

#### Personalfördermaßnahmen:

Seit dem Jahr 2000 ermöglichten Personalfördermaßnahmen insgesamt 15 Personen den Zugang zum Pfarramt nach § 7 PfdG.

(1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen Personen, die sich langjährig im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung besonders bewährt haben, in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und des § 5 die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis nach diesem Gesetz zuerkennen.  
(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist.

Dabei lassen sich drei Wege unterscheiden:

#### 1. Das Bischofsstipendium:

- a. Dauer: fünf Semester
- b. Finanzierung: Stipendium oder Freistellung vom Dienst
- c. Anforderungen: Koine-Griechisch; je ein Semester AT, NT, KG, ST jeweils mit Seminararbeit; zusätzlich einige Veranstaltungen in PT und Relwiss
- d. Personen: Christine Wolf, Ruth Lauer, Beate Kopp-Engel, Karl Kreß, Jürgen Baron, Adelheid Berggötz, Dr. Uwe Markstahler

**2. Berufsbegleitendes Studium durch Reduzierung des Dienstes:**

- a. Dauer: drei Semester (individuell veränderbar)
- b. Finanzierung: Reduzierung des Dienstes
- c. Anforderungen: individuell nach Beratung, Schwerpunkte: Exegese, Systematische Theologie (Ethik) und Praktische Theologie, wiss. Hausarbeit
- d. Personen: durchgängig Religionspädagogen / Gemeindediakone: Manfred Hilbert, Jörg Seiter, Matthias Zaiss, Heinz Freudenberger, Lothar Eisele, Uwe Helgert-Röskamp

**3. Individuell gestaltete Studienwege:**

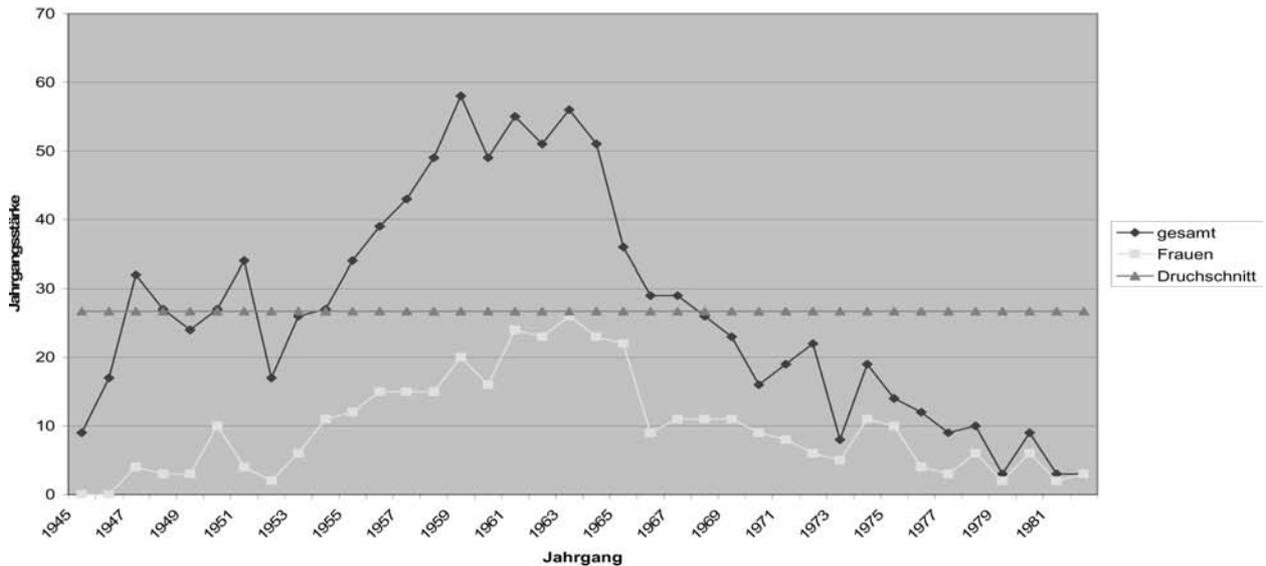
- a. Dauer: individuell
- b. Finanzierung: keine Finanzierung durch die Landeskirche
- c. Anforderungen: individuell
- d. Personen: Markus Binder, Esther Richter

Alle Personen wurden zu einer kirchlichen Abschlussprüfung nach § 7 (2) PfdG zugelassen (Kolloquium in biblischer Theologie, systematischer Theologie und praktischer Theologie), haben sie bestanden und sind in ein spezielles Pfarrvikariat übernommen worden.

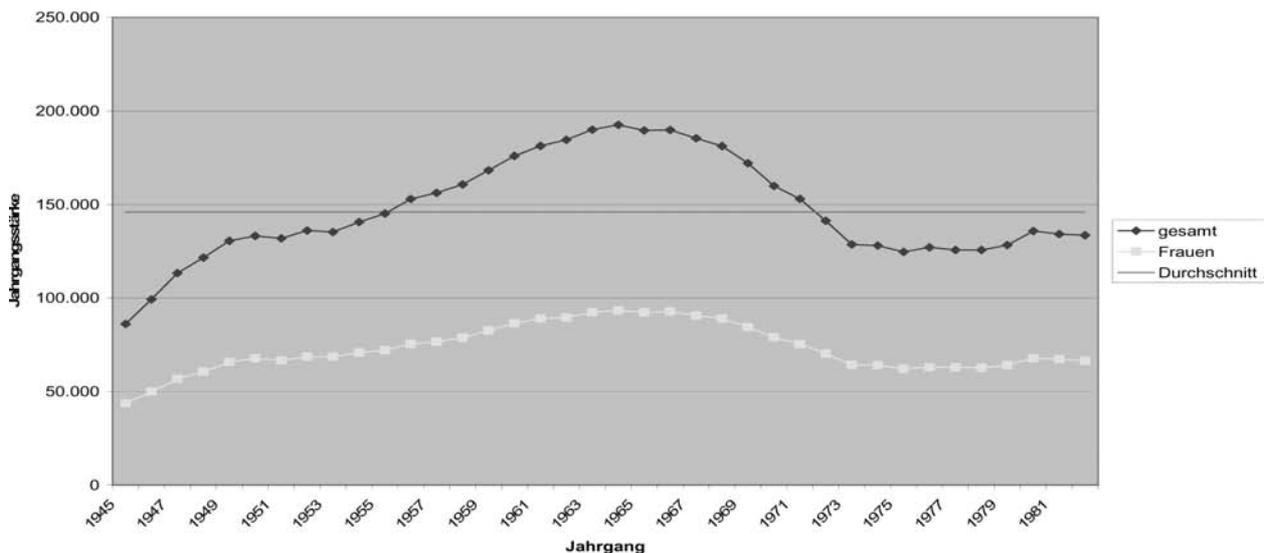
Anlage 12, Anlage A, Anlage 7

**Altersentwicklung der badischen Pfarrerinnen und Pfarrer**

**Jahrgangverteilung Pfarrer/Pfarrerinnen**



**Jahrgangverteilung Baden-Württemberg**



Die Jahrgangverteilung der badischen Pfarrerinnen und Pfarrer weist einen deutlichen Berg auf ab dem Geburtsjahrgang 1954. Die Jahrgänge ab 1969 sind unterdurchschnittlich vertreten.

Dies entspricht im Grunde der Jahrgangverteilung im Land Baden-Württemberg. Der Abschwung in Kurvenverlauf Pfarrerinnen und Pfarrer setzt aber schon mit dem Jahrgang 1964 ein. Kommt also früher und deutlicher.

Aufgrund dieses Kurvenverlaufes schiebt sich der Berg allmählich durch. D.h. das Durchschnittsalter der badischen Pfarrerinnen und Pfarrer

erhöht sich stetig und liegt momentan bei 49,4 Jahren. Ähnliches ist bei der Altersentwicklung in unserem Bundesland zu konstatieren.

Betrachtet man die Pfarrerinnen separat, kommt man zum Schluss: Die Pfarrerinnen sind jünger (Durchschnittsalter 46,8). Sie werden – im Durchschnittswert – immer jünger, weil sie in den älteren Jahrgängen kaum vertreten sind, bei den Neueinstellungen aber oft die Mehrheit bilden.

Die Erhöhung des Pensionsalters führt nicht zu einer Beschleunigung der Anhebung des Durchschnittsalters, weil die Synode durch den

Einstellungskorridor die Möglichkeit geschaffen hat, dass die Zahl der Neueinstellungen nicht durch die spätere Pensionierung beeinträchtigt wird.

Eine kontinuierliche Anstellungspolitik ist notwendig, um einen Pfarrerinnen- und Pfarrermangel zu verhindern, wenn die starken Jahrgänge in Pension gehen.

#### Anlage 12, Anlage B

### Diskussionspapier für den Besuch einer Kommission der Landessynode im Referat 2 des Evangelischen Oberkirchenrats am 6. Mai 2010

#### Schwerpunkthemen:

- Entwurf eines Personalentwicklungskonzeptes
  - Personalförderung für Ehrenamtliche (Ehrenamtsakademie – s. Hauptkompasskarte -, gemeinsame Fortbildung für Haupt- und Ehrenamtliche, Tandemfortbildung).
- „In allen kirchlichen Berufen soll die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen verpflichtender Teil der Aus- oder Fortbildung werden.“ (Auszug aus der Kundgebung der 11. Synode der EKD vom 29.10.2009)
- Aktuelle Situation und Konzeption der Arbeit mit Prädikantinnen und Prädikanten in der Landeskirche

#### weitere Themen:

- Gegenwärtige Situation der Ausbildung (Kompetenzen, Theologenlisten, Kriterien für Lehrpfarrer, FEA-Kurse)
- Überlegungen zur Einführung eines Persönlichkeitstestes, verbunden mit einem KSA-Praktikum für Studierende vor dem I. Kirchlichen Examen (Beginn Wintersemester 2012)
- Situation für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Landeskirche nach der Änderung der Grundordnung

#### Anlage 12, Anlage C

### Geplante Arbeitsvorhaben in den kommenden zwei Jahren im Personalreferat

1. Verabschiedung eines Personalentwicklungskonzeptes (zusammen mit Referat 7)
2. Verabschiedung des Personalförderungskonzeptes (Ende 2010)
3. Übernahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD und Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen für die Öffnungsklausel, zusammen mit Referat 6 (2010 bzw. 2011)
4. Begleitmaßnahmen zur Dienstzeitalterverlängerung (Herbstsynode 2010)
5. Überlegungen zur Einführung eines Persönlichkeitstestes, verbunden mit einem KSA-Praktikum für Studierende vor dem I. Kirchlichen Examen (Beginn Wintersemester 2012)
6. Durchführungsverordnung zum Ausgleich von FAG-Verlusten bei Fusionen von Gemeinden
7. Mietwertbesteuerung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen (2012)
8. Wahl einer Vertrauensperson für Schwerbehinderte (2010)

### Anlage 13 Eingang 5/13

#### **Eingabe von Pfarrer Stauch u. a. vom 28. August 2009 betr. die Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche**

#### **Schreiben von Herrn Pfarrer Gerd August Stauch vom 28. August 2009**

Wir bitten die Landessynode sich in ihrer Herbsttagung mit der Eingabe zu befassen, den 9. November als „Tag der Erinnerung und Umkehr“ in den liturgischen Kalender der Kirche aufzunehmen.

#### Begründung:

Der Buß- und Betttag war oder ist ein staatlich verordneter Tag, die Kirchen zur Fürbitterin für Volk und Land an der Seite zu haben. Der 27. Januar als Gedenktag der Auschwitzbefreiung ist ein staatlicher Gedenktag neben dem Volkstrauertag.

**Der 9. November soll demgegenüber zu einem innerkirchlichen Erinnerungs- und Umkehrtag werden, der das neue Verhältnis von**

#### **Israel und Kirche nach dem Holocaust reflektiert und als Umkehrtag sich vom jahrhundertalten Antijudaismus der Kirchen endlich los-sagt und neue Kraft von der Wurzel Israel her (Römer 11) der Kirche einflößt.**

#### Vorgeschichte:

Der 9. November 1938 hat in Deutschland die Welt erleben lassen, dass ein Angriff auf den Gott Israels und den Gott des Sinaibundes, den Vater Jesu Christi, von Seiten der Kirche in mutlosem Schweigen oder klammheimlicher Zustimmung bis auf wenige Ausnahmen hingenommen wurde. Nachweislich hat die Führung des Nazi-Regimes dies als Freibrief für schlimmere Maßnahmen verstanden.

Der national hochbesetzte 9. November mit seiner Vorgeschichte (1848, 1918, 1923) und seinen Folgen (1989) hat im Antijudaismus der Kirche seinen Tun-Ergehen-Zusammenhang.

Die württembergische Synode hat am 25.10.2007 einen ähnlich lautenden Antrag zum 9. November zugestimmt (siehe Anlage), die Föderationssynode der Evang. Kirche Mitteldeutschlands hat sich am 4.7.2008 mit diesem Antrag befasst und ihn zur Beschlussfassung an die EKD-Synode weitergegeben.

Gespräche laufen mit der Erzdiözese Freiburg sowie mit der Diözese Stuttgart-Rottenburg.

Von methodistischer und baptistischer Seite wurde Zustimmung signalisiert, sofern sich die Landeskirchen der EKD einig seien.

#### Zum Arbeitskreis:

Im Gefolge der Jüdischen Kulturtagen Überlingen im Sept. 2008 hat sich der württembergische Pfarrer i.R. Dankwart Paul Zeller an seinen evang. Amtsbruder in Überlingen gewandt mit der Bitte, seine württembergische Initiative in die badische Landeskirche hineinzutragen. Daraus hat sich obiger Arbeitskreis entwickelt mit folgenden Mitgliedern:

Pfr.i.R. D.P.Zeller, Pfr.i.R.Dr.Klaus Borchers-Ziobro (früherer Gemdepfr. in Üb.), Pfr. Herbert Duffner, kathol. Seelsorger im Vianney-Hospital Üb., früher langjähriger Leiter im Jugenddorf Seckach-Klinge (Nordbaden) und der katholische Vikar Dr. Michael Stolle, Üb. und Pfr. Gerd August Stauch, Üb. . Fühler in den Kirchenbezirk Konstanz sind ausgestreckt.

Für den Arbeitskreis

gez. G. A. Stauch, Pfr.  
Gerd August Stauch, Pfarrer

#### Anlage 13, Anlage 1

### Wortlaut des Beschlusses der Landessynode

zur Initiative

#### **Erinnerung und Umkehr – Für einen offiziellen kirchlichen Gedenktag am 9. November**

Am 25.10.2007 fasste die Evangelische Landessynode in Württemberg folgenden Beschluss:

„Der Oberkirchenrat wird gebeten,

1. den 9. November als Tag der Erinnerung und Umkehr einzuführen,
2. landeskirchenweit dafür sorgen, dass der 70. Jahrestag der Reichspogromnacht im Jahr 2008 allgemein verbindlich begangen wird,
3. den Gemeinden zu empfehlen, jährlich am 9. November der Ereignisse am 9. November 1938 zu gedenken, wo möglich in ökumenischer Verbundenheit und in Verbindung mit den Kommunen,
4. die Möglichkeit zur Aufnahme in den liturgischen Kalender des Evangelischen Gesangbuchs zu prüfen,
5. das Anliegen dieses Antrags der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und über den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) den übrigen Mitgliedskirchen der EKD bekannt zu machen.

**Der Ausschuss geht davon aus, dass der Oberkirchenrat den für Mission und Ökumene zuständigen Geschäftsausschuss der 14. Landessynode über das Ergebnis der unter Nummer 4 des Antrags erbetenen Prüfung informiert.“**

Der Antrag für diesen Beschluss beruht auf einer Initiative des Arbeitskreises „Begegnung mit der jüdischen Gemeinde Petrosawodsk“ an der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Tübingen. Diese Initiative wurde am 7. September 2005 durch Pfarrer Dankwart-Paul Zeller und Pfarrer Dr. Michael Volkmann gestartet. Nacheinander machten sich der Kirchengemeinderat der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, der Gesamtkirchengemeinderat Tübingen, die Kirchenbezirkssynode Tübingen und die Kirchenbezirke Münsingen, Leonberg und Blaufelden sowie die landeskirchliche Arbeitsgruppe

„Wege zum Verständnis des Judentums“ in Denkendorf den Beschluss zu eigen. Am 17.07 durch den Synodalen Hartmut Fleischmann (Offene Kirche) mit Hilfe von 14 weiteren Synodalen der drei großen Gesprächskreise (Offene Kirche, Evangelium und Kirche, Lebendige Gemeinde) in die Landessynode eingebracht, war er zunächst an den Ausschuss für Mission und Ökumene verwiesen worden und kam nach gründlicher Vorberatung von dort wieder ins Plenum der Synode. Der Beschluss fiel mit überwältigender Mehrheit (rund 70 Ja-Stimmen) bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen.

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. Oktober 2009 zur Eingabe von Pfarrer Stauch u.a. betr. die Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche**

Sehr verehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Mitglieder des Ältestenrates,

entschuldigen Sie bitte zunächst, dass meine Reaktion auf Ihr Schreiben vom 1.9.2009 so lange auf sich warten lässt. Ich wollte zunächst die gemeinsamen Beratungen von Fachgruppe „Christlich-jüdisches Gespräch“ und Studienkreis „Kirche und Israel“ am 29.9.2009 abwarten. Und dann verzögerte die Menge der auf mich einströmenden Vorgänge und unser Umzug die Abfassung dieser Antwort.

In einer Mail vom 21.9.2009 hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass der „Arbeitskreis 9. November Erinnerung und Umkehr“ aus formalen Gründen nicht berechtigt ist, eine Eingabe an die Landessynode zu richten. Pfr. Strauch, der im Auftrag des Arbeitskreises den Brief vom 28.8.2009 an Sie unterzeichnet hat, wäre aber berechtigt, eine Eingabe einzureichen. Ich schlage deshalb vor, diesen Antrag des Arbeitskreises nicht aus formalen Gründen abzuweisen.

In der gemeinsamen Sitzung von Studienkreis und Fachgruppe war Herr Volkmann, Beauftragter der württembergischen Landeskirche für das Gespräch zwischen Christen und Juden, anwesend. Von ihm war die Initiative ausgegangen, den 9. November zum kirchlichen Gedenktag zu erklären und ihn als solchen in den liturgischen Kalender einzuführen. Er stellte die Initiative vor und anschließend wurde sie kontrovers diskutiert. In der Diskussion, an der ich teilnahm, scheinen mir folgende Aspekte bedeutsam:

Ziel der Initiative ist es, weiterhin an der Überwindung des christlichen Antijudaismus zu arbeiten und die Kultur des Gedenkens an das den Juden in der Nazizeit zugefügte Unrecht und Unheil zu stärken und weiterzuentwickeln. Dies ist zunehmend schwieriger, da der historische Abstand zu diesem Geschehen wächst und bald keine Zeitzeugen mehr vorhanden sind, die aus eigenem Erleben über diese Zeit berichten können. Dieses Ziel muss auch von der Landeskirche geteilt werden. Darum ist es wichtig, dass lokale und regionale Initiativen und Gruppen, die sich der Gedenkarbeit verpflichtet wissen, durch die Kirchenleitung Unterstützung erfahren. Dies kann durch landeskirchliche Aufrufe geschehen, an bestimmten Tagen zu Gedenkveranstaltungen einzuladen.

Lokale und Regionale Initiativen können auch dadurch gestärkt werden, dass Materialien zur Durchführung von Gedenkveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden – bisher geschah dies bereits auf vielfältige Weise; ergänzend wurden nun auch die „Ergänzungsblätter zur Agenda Israel im Gottesdienst“ unter ekiba ins Netz gestellt.

Gegen den Vorschlag, den 9. November zum liturgisch im Kirchenjahr fixierten Gedenktag zu erheben, erhob sich allerdings der Einwand, dass es eine Mehrzahl von Gedenktagen gibt, deren Gewichtung von Jahr zu Jahr anders zu verteilen ist: der nationale Holocaust-Gedenktag am 27. Januar (1945: Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz), der 22. Oktober (1940: Deportation der badischen und pfälzischen Juden nach Gurs) und eben der 9. November (1938: Reichspogromnacht mit Zerstörung und Schändung der Synagogen in Deutschland). Hinzu kommt, dass mit dem 9. November auch noch andere wichtige Ereignisse verbunden sind (1918: Novemberrevolution, 1989: Fall der Berliner Mauer). So dürfte zum Beispiel in diesem Jahr das Gedenken an 20 Jahre Mauerfall das Gedenken an die Reichspogromnacht 1938 überstrahlen. Und im Jahr 2010 wird der 70. Jahrestag der Deportation nach Gurs mehr im Mittelpunkt stehen als der 9. November. So dürfte es sinnvoller sein, von Jahr zu Jahr neu zu überlegen, an welchem Tag das Gedenken an das den Juden zugefügte Unheil verortet werden soll, statt einen festen liturgischen Gedenktag auszurufen. Schön wäre es, wenn zukünftig Fachgruppe und Studienkreis immer schon einige Jahre voraus denkend hierzu Vorschläge entwickeln würden.

Auf dem Hintergrund dieser Argumente fassten dann Studienkreis und Fachgruppe folgenden Beschluss: *Der Studienkreis wird der Fachgruppe bis Juni 2010 Argumente und Hintergründe zu einem Gedenktag 9. November zusammenstellen und Empfehlungen aussprechen mit*

*dem Ziel, die Gedenkkultur dieses Themas generell zu stärken auch angesichts der vielen Gedenktage der nächsten Jahre im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum. Dabei soll eine Verstärkung und Stärkung der bisherigen Aktivitäten zur Erinnerung an die Schuld am Leiden der Juden angestrebt werden. Von einem Bestreben, den Anlass in den liturgischen Kalender des Gesangbuches aufzunehmen, wird vorerst abgesehen.*

Zu ergänzen ist hier noch, dass die Kirchenkonferenz am 5.12.2007 in Hannover folgenden Beschluss fasste: *Die Kirchenkonferenz rät davon ab, den 9. November durch förmliche Beschlüsse kirchenleitender Organe als verbindlichen landeskirchlichen Gedenktag einzuführen und in den liturgischen Kalender des Evangelischen Gesangbuchs aufzunehmen.* Dieser Beschluss lag auch Fachgruppe und Studienkreis vor.

Als zuständiger Referent für liturgische Fragen möchte ich mich weiterhin für eine Stärkung der Gedenkkultur einsetzen, rate aber auf dem Hintergrund der genannten Argumente ebenfalls davon ab, den 9. November zum liturgisch im Kirchenjahr fixierten Gedenktag zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Kreplin  
Dr. Matthias Kreplin  
Oberkirchenrat

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 20. September 2010 zur Eingabe von Pfarrer Stauch u. a. betr. die Einführung des 9. Novembers als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche**

Sehr geehrte, liebe Frau Fleckenstein,

in seiner Sitzung am 14.9.2010 hat das Kollegium des Ev. Oberkirchenrates beschlossen, dass das Votum „Der 9. November – ein Tag der Erinnerung und Umkehr“ an Sie als Präsidentin der Landessynode weitergeleitet und den benachbarten Landeskirchen sowie der ACK Baden-Württemberg zur Kenntnis gebracht wird. In der Anlage finden Sie das an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden empfohlene Votum und die erläuternde Kollegiumsvorlage vom 14.9.2010 (hier nicht abgedruckt).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

gez. Susanne Labsch  
Kirchenrätin

**Anlagen**

**Das beigefügte Votum wurde am 21. Juli 2010 durch den „Beirat für Mission, Ökumene, kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch“ beraten und zur Weiterleitung an das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates sowie an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden empfohlen.**

**Der 9. November – ein Tag der Erinnerung und Umkehr  
Votum der Fachgruppe christlich-jüdisches Gespräch,  
des Landeskirchlichen Beauftragten für das christlich-jüdische  
Gespräch sowie des Studienkreises Kirche und Israel  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Mit dem Angriff auf die Juden, ihre Synagogen, ihre heiligen Schriften und ihr wirtschaftliches und soziales Leben am 9. November 1938 legte das NS-Regime das Ziel offen, mit dem jüdischen Volk auch die Erinnerung und den Glauben an den Gott Israels auszulöschen.

Die Kirchen in ihrer breiten Mehrheit ließen diese Verbrechen an den Juden in mutlosem Schweigen geschehen. Zu tief verwurzelt waren im europäischen Christentum Ablehnung und Ausgrenzung der Juden. Zweitausend Jahre christliche Judenfeindschaft machten gefühllos gegenüber dem staatlich propagierten Judenhass und der organisierten Vernichtung. Israelvergessenheit ließ nur mit wenigen Ausnahmen ein solidarisches Eintreten für die Verfolgten zu.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wuchs in den Kirchen zunächst nur zögernd, dann aber immer deutlicher die Erkenntnis der Mitschuld am Geschick der Brüder und Schwestern Jesu. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat sich in einen über Jahre dauernden Prozess der Neubesinnung und des Umdenkens hinein begeben und die Einsicht in ihre bleibende Bezogenheit auf Israel in ihre verbindlichen Grundlagen aufgenommen:

*„Die Evangelische Landeskirche in Baden will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet. Sie lebt aus der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende Erwählung Israels. Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen*

*Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.“ So Artikel 3 der Grundordnung.*

Als besonderen kirchlichen Auftrag hält unsere Grundordnung in Art. 55 fest: „Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr Verständnis des Volkes Israel als Gottes Volk wach zu halten, wie es in Artikel 3 niedergelegt ist.“

Den bleibenden Bezug der Kirche Jesu Christi auf Israel und das Judentum „wach“ zu halten gehört zu den fundamentalen Lebensäußerungen der Kirche. Einer Israelvergessenheit zu wehren und in lebendiges Gedenken zu verwandeln ist unserer Kirche bleibendes Anliegen.

Der 9. November nimmt in der Erinnerungskultur in Kirche und Gesellschaft eine besondere Stellung ein. Dieser Tag birgt in sich viele Facetten und markiert bekanntermaßen eine Reihe verschiedener geschichtlicher Ereignisse. Gerade in der Vielschichtigkeit des Erinnerns am 9. November liegt der besondere Charakter dieses Tages: Deutsche Geschichte in seinen Höhe- und Tiefpunkten ist in besonderer Weise verknüpft mit dem Ergehen des jüdischen Volkes. Hier lässt sich nichts säuberlich voneinander trennen, sondern allenfalls je und je besonders gewichten.

Mit großer Anerkennung nehmen wir wahr, dass regionale Initiativen und Gruppen sich dem Anliegen eines lebendigen Gedenkens verpflichtet wissen und sich in diesem Sinne dem Wachhalten der Erinnerung an die Novemberpogrome widmen. Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt und würdigt ausdrücklich dieses Anliegen.

Erinnerung bedarf eines festen „Ortes“ in der Zeit. Auf dem Weg zu einer Kultur des Erinnerns braucht es deutliche, gemeinsame und stetige Zeichen – eben den einen gemeinsamen Tag des Gedenkens an die Pogromnacht des Jahres 1938. Insoweit folgen wir der Initiative der württembergischen Landessynode vom Oktober 2007, indem wir unsererseits dem 9. November als Tag der Erinnerung und der Umkehr weiter Gewicht verleihen und wir die Gemeinden ermutigen, jährlich am 9. November der Ereignisse der Pogrome des Jahres 1938 zu gedenken – wo möglich in ökumenischer Verbundenheit und in Zusammenarbeit mit den Kommunen.

Der Studienkreis Kirche und Israel sowie der Landeskirchliche Beauftragte für das Christlich-Jüdische Gespräch mögen weiterhin dafür Sorge tragen, dass den Gemeinden Gestaltungshilfen zugänglich gemacht werden.

Für alle aktive Beteiligung an der Förderung einer Erinnerungskultur in Kirche und Gesellschaft, Gemeinden und Kommunen bringen wir unseren aufrichtigen Dank, Respekt und Anerkennung zum Ausdruck.

Karlsruhe, den 21.7.2010

#### **Anlage 14 Frage 5/F1**

**Frage des Synodalen Breisacher vom 6. Oktober 2010 betr. Umsetzung des Begleitbeschlusses Ziffer 3 vom 21.10.2009 zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (OZ 3/10) (Bezug: Verhandlungen der Landessynode, Herbst 2009, Seite 68 ff)**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

von Pfarrer Reinhard Ehmann aus dem Hauptausschusses wurde ich gefragt, ob ich wüsste, in welcher Weise die im Herbst 2009 beschlossenen flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem damals beschlossenen Pfarrdienstgesetz (Stichwort: „Rente mit 67“) umgesetzt wurden. Ich schließe mich dieser gerne Frage an und gebe sie hiermit zur weiteren Bearbeitung an Sie weiter, zumal gerade unter älteren Pfarrerinnen und Pfarrern die Frage des Eintrittsalters in den Ruhestand immer noch für Gesprächsstoff sorgt.

Auf der Herbsttagung der Landessynode 2009 wurde im Zusammenhang mit OZ 03/10 unter Punkt 3 folgendes beschlossen:

**Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, durch begleitende Maßnahmen (Entlastungen, zusätzliche Urlaubstage, Fortbildungen usw.) die Arbeitsfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer über 60 zu stärken.**

Ich würde mich freuen, wenn Sie die Frage an den zuständigen Referenten bzw. die zuständige Referentin des EOK weiterleiten könnten. Vielen Dank!

Seien Sie herzlich begrüßt,  
Ihr

gez. Theo Breisacher

**Anlage 15****Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2010 der Landessynode**

– Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse –

OZ BE	Text	BA	FA	HA	RA	Zuständige/r EOK-Referent/in
5/1	Vorlage <i>Janus</i> des Landeskirchenrates vom 16. Juni 2010: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur <u>Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz</u>	X	X	X	X BE	OKR'in Dr. Jaschinski (Ref. 6)
5/2	Vorlage <i>Dietze</i> des Landeskirchenrates vom 16. Juni 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz über die <u>Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evangelischen Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach)</u>		X	X	X BE	OKR'in Dr. Jaschinski (Ref. 6)
5/3	Vorlage <i>Lohmann</i> des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit</u>	X	X	X	X BE	OKR'in Dr. Jaschinski (Ref. 6)
5/4	Bericht <i>Prinz zu Löwenstein</i> über den am 12. November 2009 durchgeführten <u>Besuch</u> einer Kommission der Landessynode im <u>Referat 6 „Recht und Rechnungsprüfung“</u> des Evangelischen Oberkirchenrats	X	X	X BE	X	-----
5/5	Vorlage <i>Fath</i> des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“</u> sowie eines Evangelischen <u>Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“</u>		X	X	X BE	OKR'in Dr. Jaschinski (Ref. 6)
5/6	Vorlage <i>Groß</i> des Landeskirchenrates vom 21. Juli 2010: <u>Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen</u>	X	X BE	X	X	OKR'in Dr. Jaschinski (Ref. 6)
5/7	Vorlage <i>Klomp</i> des Landeskirchenrates vom 17. September 2010: Entwurf Kirchliches Gesetz über das <u>Disziplinarrecht</u> in der Evangelischen Landeskirchen in Baden	X	X	X	X BE	OKR'in Dr. Jaschinski (Ref. 6)
5/8	Vorlage <i>Thost-Stetzler</i> des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: <u>Geschäftsbericht 2009 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau</u>	X	X BE	X	X	-----
5/9	Eingabe <i>Ehmann</i> des Kirchengemeinderates Söllingen vom 9. August 2007: <u>Finanzierung von „Verwaltungsassistenten“ im Pfarramt über den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde</u>	X	X	X BE	X	OKR Werner (Ref. 8)
5/10	Eingabe <i>Fritz</i> der Synode Heidelberg vom 10. März 2010: <u>Umsetzung kirchengemeindlicher Konzepte zur Gebäudekonzentration</u>	X	X BE	X	X	OKR Werner (Ref. 8)
5/11	Vorlage <i>Dr. Weber</i> des Ältestenrates vom 17. September 10: Kairos – Zeit für Frieden in Israel und Palästina. Ein geschwisterlich kritischer Brief aus der Evangelischen Landeskirche in Baden an die Verfasserinnen und Verfasser des <u>Kairos-Palästina-Dokuments</u>	X BE	X	X	X	OKR Stockmeier (Ref. 5)
5/12	Bericht <i>Dahlinger</i> über den am 6. Mai 2010 durchgeführten <u>Besuch</u> einer Kommission der Landessynode im <u>Referat 2 „Personal“</u> des Evangelischen Oberkirchenrats	X BE	X	X	X	-----
5/13	Eingabe <i>Breisacher</i> von Pfarrer Stauch u. a. vom 28. August 2009 betr. die Einführung des <u>9. Novembers</u> als innerkirchlichen Tag der Erinnerung und Umkehr als festen <u>Termin im liturgischen Jahreskalender der Kirche</u>			X BE		OKR Stockmeier (Ref. 5)

**Anlage 16****1 Jugend stärken – Partizipation fördern****2 Zukunftsprozess der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

3

**4 Ein Positionspapier der Evangelischen Jugend in Baden**  
**5 beschlossen am 24.07.2010**

6

7

8

**9 Grundlegendes****10 Leitbild und Prinzipien**

---

11 Die biblische Botschaft ist die Grundlage unseres christlichen Glaubens. Dieser Glaube  
12 begeistert uns mit Anderen Kirche und Gesellschaft zu gestalten.

13

14 Evangelische Jugendarbeit nimmt Jugendliche mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und  
15 Fragen ernst. Sie ist sowohl Angebot der Kirche an die Jugend als auch Selbstorganisation  
16 der Jugend in der Kirche. Geprägt durch ihre **Prinzipien** Eigenständigkeit, Freiwilligkeit,  
17 Partizipation, Ehrenamtlichkeit, Kreativität und Offenheit, richtet sie sich an alle Jugendlichen  
18 und will sie bei der Suche nach Sinn und Werten, sowie bei der Entwicklung ihrer  
19 Persönlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Selbstbestimmtheit unterstützen. Sie ermutigt  
20 junge Menschen dazu, Kirche und Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Dies tut sie in  
21 ökumenischer Weite und in Offenheit zu anderen Glaubensrichtungen.

22 Jugendliche können hier in sehr unterschiedlichen Arbeitsformen Beziehungen gestalten und  
23 ihren Glauben leben. Sie werden dabei in ihren unterschiedlichen religiösen Prägungen  
24 respektiert. Jugendliche werden in ihrem Leben begleitet und erfahren Orientierung bei Sinn-  
25 und Lebensfragen. Evangelische Jugendarbeit bietet Freiräume, um Verantwortung für sich  
26 und andere zu übernehmen. Sie hilft beim Erwerb von Schlüsselqualifikationen und bildet  
27 Ehrenamtliche und beruflich Mitarbeitende aus und fort. Sie schafft Räume, damit  
28 Jugendliche ihre Interessen in Kirche, Politik und Gesellschaft selbst wahrnehmen und  
29 vertreten können. Alle Überlegungen und Schritte im Zukunftsprozess beziehen sich auf  
30 diesen Auftrag und das Selbstverständnis Evangelischer Jugendarbeit, wie wir es in  
31 unserem Leitbild beschrieben haben.

32

**33 Anlass für einen Zukunftsprozess**

---

34 Kirche und Gesellschaft verändern sich und mit ihnen auch die Lebenswelt von  
35 Jugendlichen. Dies hat Auswirkungen auf die Jugendarbeit. Die Landesjugendkammer hat  
36 deshalb mit Unterstützung und in gemeinsamer Trägerschaft mit der Kirchenleitung einen  
37 mehrjährigen, breit angelegten Zukunftsprozess begonnen, der die aktuellen  
38 Herausforderungen für die Jugendarbeit in Kirche und Gesellschaft aufgreift. Das Motto  
39 „**Jugend stärken – Partizipation fördern**“ soll den Blick auf Jugendliche schärfen.  
40 Jugendarbeit und verfasste Kirche werden sich beide verändern und nur gemeinsam  
41 entwickeln können. Dabei müssen Jungen und Mädchen mit ihren Fragen und  
42 Lebensentwürfen Kirche in Zukunft mitgestalten können. Partizipation - Mitbestimmung,  
43 Mitgestaltung und Beteiligung - muss in unserer Kirche selbstverständlich sein.

44 Die bereits laufenden Beratungs- und Entwicklungsprozesse innerhalb der Jugendarbeit und  
45 in unserer Kirche werden deshalb konzeptionell zusammengeführt und in einem  
46 gemeinsamen Prozess verdichtet. Um nachhaltige Wirkungen zu erzielen, soll der  
47 Zukunftsprozess in der gesamten Breite unserer Kirche stattfinden. Er wird ehrenamtlich und  
48 berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit von Gemeinden und  
49 Bezirken, Verbänden und Arbeitsformen ansprechen und einbeziehen.

50 Jugendarbeit ist nötig und wirkt in die Kirche hinein und nach außen. Aber Jugendarbeit  
51 braucht Menschen, die sie wollen und fördern. Wir wollen deshalb das Schnittfeld zwischen  
52 Jugend und Kirche mit seinen Voraussetzungen und Herausforderungen so beschreiben und  
53 gegebenenfalls neu bestimmen, dass Jugendarbeit zukunftsfähig bleibt.

54

#### 55 **Qualität & nachhaltige Jugendarbeit**

---

56 Jugendliche sind zugleich Gegenwart und Zukunft der Kirche. Evangelische Jugendarbeit will  
57 überzeugend sein und begeistern. Jungen und Mädchen, die heute gute Erfahrungen in der  
58 kirchlichen Jugendarbeit machen, sie mitgestalten und zu ihrer Sache erklären, werden  
59 davon leben und sich morgen daran erinnern. Eine qualitativ hochwertige und subjektiv  
60 positiv empfundene Jugendarbeit beheimatet Jugendliche in ihrer Kirche. So werden sie sich  
61 auch als Erwachsene der Kirche verbunden fühlen und diese mitgestalten. Es lohnt sich in  
62 eine in diesem Sinne **nachhaltige Jugendarbeit** zu investieren. Eine überzeugende  
63 Verkündigung der frohen Botschaft wird Menschen für den Glauben in ihrem Leben  
64 begeistern.

65

#### 66 **Schnittfelder zwischen der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen**

---

67 Evangelische Jugendarbeit steht nicht für sich allein, sondern sieht sich als ein Teil des  
68 Angebots unserer Kirche an Menschen in allen Lebensphasen. Deswegen möchte sie dazu  
69 beitragen, dass die Übergänge zwischen Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern bzw. mit  
70 Erwachsenen bewusst gestaltet werden. Im Zukunftsprozess werden Themen und Projekte  
71 aufgegriffen, die in unserer Kirche insgesamt diskutiert werden. Damit nehmen wir  
72 Verantwortung auch für unsere Kirche wahr.

73

74

75

76

77

78

## **Themenbereiche**

79

- Flächendeckende Jugendarbeit

80

- Partizipation

81

- Mehr Zielgruppen erreichen

82

- Jugendarbeit und Schule

83

- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende

84

- Theologie/Glaube

85 **Themenbereich:** Flächendeckende Jugendarbeit

---

86 **Herausforderungen**

- 87 • In mindestens einem Drittel der badischen Gemeinden gibt es keine Jugendarbeit.  
 88 • Nur in wenigen Gemeinden finden Jugendliche nach der Konfirmation weiterführende  
 89 Angebote.  
 90 • Häufig werden Jugendliche von ihrer Kirche in ihrem Glauben und bei ihren Fragen  
 91 an das Leben allein gelassen.  
 92 • Viele Jugendliche wollen sich engagieren, Kirche mitgestalten und suchen  
 93 Gemeinschaft.

94 **Unser Ziel:**

95 *Jede und jeder Jugendliche findet in der Nähe*  
 96 *ein Angebot evangelischer Jugendarbeit für sich.*

97 **Das bedeutet konkret:**

- 98 • Gemeinden, Gemeindeverbände, Jugendwerke, Jugendverbände und  
 99 Kooperationspartnerinnen und -partner haben erprobte Konzepte, Methoden und  
 100 Bausteine, entwickeln sie weiter und unterstützen sich gegenseitig.  
 101 • Die ehrenamtlich Mitarbeitenden sind motiviert, geschult und werden begleitet.  
 102 • Übergänge zwischen Jugendarbeit, der Arbeit mit Kindern und anderen  
 103 altersspezifischen Angeboten (auch Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit)  
 104 werden bewusst gestaltet und abgestimmt.  
 105 • Jugendarbeit hat geeignete Jugendräume und einen Etat, auch für die Schulung und  
 106 Begleitung von Mitarbeitenden.

107 **Das fordert von uns:**

- 108 • Wir gehen aktiv auf Jugendliche und Gemeinden zu.  
 109 • Wir gehen auf die Kinder-, Kindergottesdienst- und Konfirmandinnen- und  
 110 Konfirmandenarbeit zu.  
 111 • Jugendwerke unterstützen und vernetzen Jugendliche, Gemeinden und  
 112 Jugendverbände.

113 **Wir erwarten von unserer Kirche:**

- 114 • Jede Gemeindeleitung kümmert sich aktiv darum, dass es Angebote für Jugendliche  
 115 gibt.  
 116 • In Gemeindeversammlungen und in jeder Visitation wird Jugendarbeit verpflichtend  
 117 zum Thema. Jugendliche und Ehrenamtliche werden am Geschehen beteiligt.  
 118 • Unsere Kirche stellt ausreichende Ressourcen (Räume, Personal, finanzielle Mittel)  
 119 für eine flächendeckende Jugendarbeit zur Verfügung

120 **Themenbereich:** Partizipation

---

121 **Herausforderungen**

- 122 • Jugendliche wollen wirksam sein und sich engagieren. Sie wollen Verantwortung  
123 übernehmen und mitgestalten. Besonders auf Gemeindeebene geschieht dies nur  
124 selten.  
125 • Gemeindliche Interessen der Jugendarbeit sind mit der Bezirks- und Landesebene  
126 nicht ausreichend vernetzt.

127 **Unser Ziel:**

128 *Jugendliche gestalten Jugendarbeit und Kirche mit*  
129 *und übernehmen Verantwortung.*  
130 *Das tun sie auf allen Ebenen in einladenden Strukturen, die durchlässig*  
131 *und miteinander verbunden sind.*

132 **Das bedeutet konkret:**

- 133 • Partizipation ist ein Grundprinzip unserer Jugendarbeit. Jugendliche beteiligen sich  
134 selbstverständlich an Entscheidungen.  
135 • Teilnehmerinnen und Teilnehmer entdecken und nutzen ihre Möglichkeiten zur  
136 Mitgestaltung.  
137 • Die Jugendarbeit auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene ist miteinander vernetzt  
138 und tauscht sich aus. Es gibt niederschwellige Einstiegsmöglichkeiten in die  
139 Vertretungsarbeit, die ohne Überwindung von großen Hürden wahrgenommen  
140 werden können.  
141 • Unsere Strukturen und Gremien sind kein Selbstzweck, sondern unterstützen die  
142 Jugendarbeit. Sie werden von Jugendlichen mitbestimmt.

143 **Das fordert von uns:**

- 144 • Wir überdenken unsere Strukturen und entwickeln sie weiter.  
145 • Wir zeigen Jugendlichen Chancen und Möglichkeiten der Partizipation auf.  
146 • Wir schulen unsere Mitarbeitenden und entwickeln ein gemeinsames Verständnis von  
147 Partizipation.  
148 • Wir fördern, schulen und begleiten Jugendälteste in ihren Aufgaben.  
149 • Ehrenamtliche begeistern für Evangelische Jugend in ihrem Umfeld und gewinnen so  
150 neue Mitarbeitende.

151 **Wir erwarten von unserer Kirche:**

- 152 • Jugendliche sind auf allen Ebenen in Entscheidungsgremien vertreten.  
153 • Jugendarbeit hat auf jeder Ebene (Gemeinde, Bezirk, Land) ein Gegenüber, mit dem  
154 sie sich austauschen kann und bei dem sie ihren Themen Gehör verschafft.  
155 • In jeder Gemeinde gibt es einen Jugendältesten oder eine Jugendälteste. Diese  
156 sichern die Kommunikation und sorgen für Transparenz.  
157 • Jugendliche werden bei der Beantwortung von Zukunftsfragen unserer Kirche  
158 beteiligt.  
159 • Jugendliche werden von ihrer Gemeinde gefördert und unterstützt. Sie werden für ein  
160 Engagement auf übergemeindlicher Ebene ermutigt.

161 **Themenbereich:** Mehr Zielgruppen erreichen

---

162 **Herausforderungen**

- 163 • Nicht alle jugendlichen Milieus werden durch Kirche und Evangelische Jugendarbeit  
164 angesprochen und erreicht.  
165 • Die Zahl von Jugendlichen mit Migrationshintergrund wächst weiter. Viele davon sind  
166 Christinnen und Christen.  
167 • Jugendliche mit Behinderung werden unzureichend erreicht.

168 **Unser Ziel:**

169 *Wir erreichen neue Zielgruppen.*

170 **Das bedeutet konkret:**

- 171 • Wir entwickeln Kirche mit Jugendlichen in ihren Milieus.  
172 • Wir sind auch mit Jugendlichen in Gemeinden anderer Sprache und Herkunft  
173 vernetzt.

174 **Das fordert von uns:**

- 175 • Wir schaffen Bewusstsein und Möglichkeiten zur Begegnung, zum Kennenlernen und  
176 zum Voneinander lernen.  
177 • Wir entwickeln gemeinsam mit den Mädchen und Jungen für sie passende Angebote.  
178 • Wir nutzen vorhandene Strukturen (wie bspw. Schulen).  
179 • Wir finden ehrenamtlich Mitarbeitende aus verschiedenen Milieus. Wir schulen und  
180 begleiten sie.

181 **Wir erwarten von unserer Kirche:**

- 182 • Offenheit und Experimentierfreude  
183 • Interesse und Bereitschaft, wenn nötig auch aufsuchend, auf die verschiedenen  
184 Milieus zuzugehen und mit ihnen Kirche zu gestalten  
185 • Bereitstellung der notwendigen Ressourcen (Räume, Finanzen, Personal)  
186 • Gezielte Personalentwicklung aus unterschiedlichen Milieus, schon in der  
187 Ausbildungsphase  
188 • Breitere Einstellungsmöglichkeiten für Mitarbeitende in der Kirche und Verbesserung  
189 der Möglichkeiten zum beruflichen Quereinstieg

190 **Themenbereich:** Jugendarbeit und Schule

---

191 **Herausforderungen**

- 192 • Der für Jugendliche zentrale Lebensraum Schule verändert sich. Die Schule öffnet  
193 sich in die Gesellschaft hinein. Kooperationen zwischen Jugendarbeit und Schule  
194 werden politisch gewünscht und eröffnen den Zugang zu neuen Zielgruppen.  
195 • Schule dehnt sich zeitlich aus und wird de facto zur Ganztageschule.  
196 • Der Leistungsdruck nimmt zu. Freiräume für Jugendliche werden zunehmend  
197 beschnitten, mit negativen Folgen für die Jugendarbeit.

198 **Unser Ziel:**

199 *Eine eigenständige Jugendarbeit bleibt mit ihren Prinzipien neben*  
200 *Schule für die Entwicklung junger Menschen von zentraler Bedeutung*  
201 *und wird vorrangig gefördert.*

202 *Die Entwicklung von Kooperationen zwischen ehrenamtlich getragener*  
203 *Jugendarbeit und Schule und von eigenständigen Formen schulnaher*  
204 *Jugendarbeit ist eine sinnvolle Ergänzung.*

205 **Das bedeutet konkret:**

- 206 • Gelingende Jugendbildung gibt es in beiden Bereichen.  
207 • Die Prinzipien von Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Partizipation, Ehrenamtlichkeit,  
208 Wertorientierung, Kreativität und Offenheit,) gelten auch für Kooperationen.  
209 • Evangelische Jugendarbeit wird als kompetente Partnerin von den Schulen ernst  
210 genommen. Sozialraumorientierte Angebote werden entwickelt.  
211 • Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an unseren Angeboten und machen die  
212 Entwicklung von schulnaher Jugendarbeit zu ihrer Sache.  
213 • Die Kirche (Jugendarbeit, Gemeinden, Religionslehrerinnen und -lehrer) beteiligt sich  
214 an der Einrichtung von runden Tischen in Schulen zur Kooperation von Jugendarbeit  
215 und Schule und der Gestaltung des Schullebens.

216 **Das fordert von uns:**

- 217 • Wir erweitern unseren Handlungsrahmen über die Jugendarbeit in Gemeinden und  
218 Verbänden hinaus und bewegen uns auf die Jugendlichen in Schulen zu.  
219 • Wir entwickeln bestehende Arbeitsformen der Jugendarbeit weiter und nutzen sie im  
220 schulnahen Kontext.  
221 • Wir klären unser Verhältnis zum Religionsunterricht.

222 **Wir erwarten von unserer Kirche:**

- 223 • Gemeinden öffnen ihre Türen auch für Jugendliche im schulischen Kontext.  
224 • Die Kooperation zwischen Schule und Gemeinde ist eine Aufgabe der Kirche  
225 insgesamt, nicht nur der Jugendarbeit.  
226 • Religionslehrerinnen und -lehrer kennen die Strukturen und Prinzipien evangelischer  
227 Jugendarbeit an und unterstützen sie.  
228 • Die Ehrenamtlichen werden durch zusätzliche beruflich Mitarbeitende begleitet und  
229 geschult.  
230 • Evangelische Schulen sind Vorbilder in demokratischer Schulentwicklung und  
231 schulnaher Jugendarbeit.  
232 • Die Kirche leistet politische Unterstützung bei der Schaffung der notwendigen  
233 Rahmenbedingungen (Räume, Finanzen, Personal, zeitliche Freiräume).

234 **Themenbereich:** Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende

---

235 **Herausforderungen**

- 236 • Die Basis der Jugendarbeit sind tausende von Ehrenamtlichen. Sie brauchen für ihre  
237 Arbeit die Unterstützung durch beruflich Mitarbeitende.
- 238 • Durch zunehmenden Leistungsdruck und zeitliche Belastungen in Schule,  
239 Hochschule, Ausbildung und Beruf wird es immer schwieriger, sich ehrenamtlich zu  
240 engagieren. Die Zeit eines Engagements wird kürzer.
- 241 • Beruflich Mitarbeitende haben vor allem die Aufgabe, ehrenamtliches Engagement zu  
242 ermöglichen, zu begleiten und durch Schulung, Beratung und Sicherstellung  
243 angemessener Rahmenbedingungen zu unterstützen.
- 244 • Beruflich Mitarbeitende (Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Pfarrerinnen  
245 und Pfarrer, Bezirks- und Landesjugendreferentinnen und -referenten,  
246 Bezirksjugendpfarrerinnen und -pfarrer) werden aus der Jugendarbeit zurückgezogen  
247 oder ziehen sich zurück.

248 **Unser Ziel:**

249 *Es gibt mehr ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende.*  
250 *Sie sind ausreichend qualifiziert.*

251 **Das bedeutet konkret:**

- 252 • Vorrangige Aufgabe ist die Investition in Gewinnung, Begleitung und Schulung  
253 ehrenamtlich Mitarbeitender.
- 254 • Von zentraler Bedeutung ist eine Kultur der Anerkennung und die Sicherung von  
255 Partizipation, wie es die jugendverbandliche Organisationsform vorsieht.
- 256 • Eine ausreichende Ausstattung mit beruflich Mitarbeitenden ist gewährleistet.

257 **Das fordert von uns:**

- 258 • Wir gewinnen, begleiten und schulen neue Ehrenamtliche.
- 259 • Wir arbeiten als ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende gleichberechtigt im Team.
- 260 • Beruflich Mitarbeitende ermöglichen ehrenamtliches Engagement.

261

262 **Wir erwarten von unserer Kirche:**

- 263 • Das Thema Jugendarbeit wird in der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern  
264 verortet.
- 265 • Eine praxisnahe Ausbildung der beruflich Mitarbeitenden.
- 266 • Bessere Ausstattung mit beruflich Mitarbeitenden.
- 267 • Unterstützung, Anerkennung und Weiterbildung der Ehrenamtlichen.

268 **Themenbereich:** Theologie/Glaube269 **Herausforderung**

- 270 • Die vorhandenen bzw. praktizierten Formen in unseren Gemeinden, insbesondere  
271 den Gottesdiensten, erreichen vielfach junge Menschen nicht in ihrer Lebenswelt.  
272 • Jugendliche suchen nach Wertorientierungen, stellen Fragen nach dem Sinn des  
273 Lebens und nach Gott. Dabei stoßen sie auf eine Vielfalt von Weltanschauungen und  
274 Wertvorstellungen.  
275 • Jugendliche begegnen in ihrer Lebenswelt Jugendlichen aus anderen Religionen.  
276 Dabei erleben sie auch die Herausforderung ihren eigenen religiösen Standort zu  
277 bestimmen.

278 **Unser Ziel:**

279 *Gestärkt durch ein lebensbejahendes Gottes- und Menschenbild*  
280 *sind Jugendliche befähigt,*  
281 *ihren Glauben zu leben, zu teilen und zu verkündigen.*

282 **Das bedeutet konkret:**

- 283 • Jugendliche und Mitarbeitende haben geschützte Räume als Experimentierfelder des  
284 Glaubens. Hier finden sie Angebote, um über ihren Glauben ins Gespräch zu  
285 kommen, ihn zu entwickeln, zu leben und zu hinterfragen.  
286 • Jugendliche haben auch eigene Formen der Verkündigung, die in der verfassten  
287 Kirche nicht üblich sind.  
288 • Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind sprachfähig in ihrem Glauben und  
289 verkündigen die frohe Botschaft Jesu Christi jugendgemäß. Dafür werden sie  
290 geschult, beauftragt, gesendet und ausgestattet.  
291 • Es stehen genügend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung, damit  
292 Jugendliche Glaubenserfahrungen in anderen „Räumen“ machen können, z.B. beim  
293 Pilgern, in Taizé, in Klöstern, neuen Medien, in Camps oder bei christlichen Events.

294 **Das fordert von uns:**

- 295 • Wir reden gerne über unseren Glauben.  
296 • Wir erweitern unseren Horizont und nehmen andere Frömmigkeitsstile wahr.  
297 • Wir schaffen Angebote, um unseren Glauben kennen zu lernen und zu vertiefen.  
298 • Wir sind als evangelische Jugendarbeit deutlich erkennbar und attraktiv.

299 **Wir erwarten von unserer Kirche:**

- 300 • Jugendliche und Mitarbeitende werden als Verkündigerinnen und Verkündiger  
301 akzeptiert und gefördert.  
302 • Verschiedene Formen und Zeiten der Verkündigung stehen gleichberechtigt  
303 nebeneinander.  
304 • Jugendliche haben Zugang zu (Kirchen-)Räumen und können sie eigenständig  
305 nutzen.

## Anlage 17

### Morgenandachten

18. Oktober 2010  
Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht  
Joel 3,1

Generationen – das ist das Thema der Morgenandachten während dieser Tagung der Landessynode. Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen – Gottes Geist verbindet sie miteinander zu einer Gemeinde. Wir gehören zusammen – über die Grenzen der Generationen hinweg als Menschen, die Gott wunderbar geschaffen, als Christen, denen er in der Taufe seinen heiligen Geist geschenkt hat, als Kinder Gottes, die er zu einem Leben in Freiheit und Liebe berufen hat. Heute, an dem lange vorbereiteten Studientag zur Lage der Jugend und zur Arbeit mit Jugendlichen in unserer Kirche, kommen Jugendliche und Landessynodale zusammen, junge und ältere Menschen: Eine Begegnung der Generationen. Eine Begegnung mit Signalwirkung: angeregt und geplant von der Landesjugendkammer haben sich Jugendliche aus den Kirchenbezirken mit der Zukunft der Jugendarbeit in unserer Kirche befasst. Delegierte aus den Kirchenbezirken haben sich auf den Weg gemacht, um der Landessynode zu begegnen. Die Synode will heute mit ihnen ins Gespräch kommen. Gemeinsam suchen wir Impulse und Inspiration für einen Aufbruch in der Jugendarbeit unserer Kirche und für ein neues Miteinander der Generationen. Dies ist ein besonderer Tag. Ein Tag der kritischen Bestandsaufnahme, aber kein Tag der Resignation. Vielmehr ein Tag der Hoffnung, ein Tag für Zukunftsvisionen und Aufbrüche. Hören wir am Beginn dieses Tages auf die große, die Generationen übergreifende und verbindende Vision des Propheten Joel:

Und nach diesem will ich meinen Geist ausgießen über alles Fleisch, und eure Söhne und Töchter sollen weissagen, eure Alten sollen Träume haben, und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen.“ Joel 3,1

Liebe Gemeinde,

Und nach diesem will ich meinen Geist ausgießen über alles Fleisch, und eure Söhne und Töchter sollen weissagen, eure Alten sollen Träume haben, und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen.“

Zu dieser Verheißung des Propheten Joel, die uns ein Pfingstfest für Jung und alt, für alle Generationen verheißt, will ich Ihnen eine Geschichte erzählen.

Martin ist 17 Jahre alt und geht noch zur Schule. Vor einigen Wochen hat er Rebecca und Marc kennengelernt, zwei junge Leute, die mit Jugendlichen Erlebnispädagogik machen. Sein Religionslehrer hat den Kontakt vermittelt. Der Tag, den er gemeinsam ein paar Schulfreunden und anderen Jugendlichen, die er nicht kannte, im Hochseilgarten verbracht hat, war toll. Er hätte nie gedacht, dass er den Mut hat, in 10 Meter Höhe über ein Seil zu balancieren. Die anderen haben ihn gesichert. Es ist nichts passiert. Am Ende des Tages waren sich alle näher gekommen und wollte mehr gemeinsam machen. Martin hörte interessiert zu, als Rebecca und Marc davon erzählten, dass sie in den Pfingstferien in den Bergen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Visionssuche gehen. Was war das? Je mehr er davon hörte, desto mehr dachte er: Das ist gut, da will ich dabei sein. Am ersten Tag der Pfingstferien traf sich die Gruppe in Freiburg. Dann ging es gemeinsam mit dem Zug in den Hochschwarzwald. Von der Bahnstation an war die Gruppe zu Fuß unterwegs. Es ging hoch hinauf durch einsame Täler und felsige Pfade bis sie einen Lagerplatz auf einer Wiese an einem Bach gefunden hatten. Ringsumher gab es Wiesenhügel, Tannenwald, ein paar Felsen. Die Zelte wurden aufgestellt, Holz fürs Feuer gesammelt und ein Lagerfeuer angezündet. Nach dem Abendessen rückte die Gruppe zusammen. Man hatte sich im Lauf des Tages schon besser kennen gelernt und dies und das über die anderen erfahren. Das Gespräch am Feuer kreiste um die Visionssuche. Rebecca spielte ein wenig auf der Gitarre, dann erklärte sie noch einmal, wie die Visionssuche vor sich gehen sollte. Sie erinnerte daran, dass in allen Zeiten und Kulturen Menschen immer wieder die Einsamkeit in der Natur gesucht haben, um zu sich selbst zu finden, um mit dem, was sie im Innersten beschäftigte in Kontakt zu kommen und mit Gott. Sie erzählte von Jugendlichen in Naturvölkern, die an der Schwelle zum Erwachsenenalter in einer Gruppe und dann alleine in die Wälder gingen, um zu erleben, dass sie es schaffen, alleine durchzukommen, und um ihre Berufung zu entdecken, das, was ihnen im Leben wichtig ist. Sie sprach von religiösen Menschen, die sich in entscheidenden Zeiten ihres Lebens in die Einsamkeit der Natur zurück gezogen haben, um ihren Gedanken nachzuspüren, zu meditieren und zu beten. Sie erinnerte an Jesus, der am Anfang seines Wirkens in die Wüste ging zu Johannes dem Täufer und nach der Taufe im Jordan 40 Tage und 40 Nächte in der Wüste geblieben war. Hier hat er um seine Berufung gerungen und wurde vom Teufel, von der Macht des Bösen versucht.

Immer wieder hat er sich auch später an einsame Orte zurück gezogen, um zu beten. Dann warf Marc den Leuten einen kleinen Ball zu und lud jeden ein, etwas von sich zu erzählen und mitzuteilen, was er oder sie von der bevorstehenden Zeit in der Einsamkeit des Waldes erwartete, wovor er sich fürchtete und wie er die Furcht bewältigen konnte. Dann wurden noch einmal die Regeln für den kommenden Tag, den jeder einzeln verbringen sollte, verabredet. Jeder würde sich einen Platz suchen, an dem er die nächsten 24 Stunden alleine und schweigend, ohne etwas zu essen, nur mit ausreichend Trinkwasser verbringen würde. Einmal am Tag, am Morgen, ging jeder zu einem mit dem nächsten Nachbarn verabredeten Platz und legte dort einen Stein hin, als Zeichen, dass es einem gut ging. Ansonsten kein Kontakt, mit niemanden reden, aber auch nicht weggehen. Wer nicht mehr weiter machen wollte, konnte jederzeit ins Lager zurück zu Marc und Rebecca. Handys aus, nur im Notfall bei Rebecca anrufen. Am nächsten Morgen, als Martin den Platz gefunden hatte, an dem er bleiben wollte, genoss er es zunächst sehr, allein zu sein. Sein Lager war am Rand einer Tannenschonung neben ein paar Felsen. Er konnte über eine große Bergwiese weit in die Ferne blicken. Martin setzte sich ins Gras. Es war warm, Bienen und Insekten summt. Je länger er schwieg, desto mehr konnte er wahrnehmen. Er roch den Duft des Grases, spürte den Wind. Aber dann wurde er unruhig. Ihm war langweilig. Er war es nicht gewohnt, alleine zu sein und lange still zu sitzen. Er ging auf einen Streifzug über die Wiese, drang ein wenig ins Dickicht der Tannenschonung ein, kletterte auf einen Felsen. Ein Raubvogel kreiste über der Wiese und schoss im Sturzflug hinunter, um eine Maus zu fangen. Auch Martin knurrte der Magen. 24 Stunden nichts essen. Ob er das durchhalten würde. Wie es Jesus wohl damals in der Wüste ausgehalten hatte. 40 Tage ohne zu essen. Unvorstellbar. Jesus war in der Wüste, um zu erkennen, was Gott von ihm wollte. Gott, ob es den überhaupt gab. Martin war sich da manchmal nicht sicher. Seine Oma hatte ihn immer wieder in die Kirche mitgenommen. Ihr war Gott wichtig. Sie hatte ihm gesagt: „Gott hat mir immer wieder Kraft gegeben, auch als ich krank war, auch als Opa starb. Gott ist da, auch wenn du ihn nicht siehst oder spürst.“ Vieles andere ging Martin durch den Kopf: dass er sich eine Freundin wünschte, aber Janine, die ihm gefiel, war immer so abweisend. Er wusste nicht, wie er mit ihr reden sollte. Er dachte daran, was er nach der Schule machen wollte. Eine Ausbildung oder studieren. Du bist technisch begabt, sagte sein Vater. Wird Ingenieur, die werden gebraucht. Du kannst das. Aber konnte er das wirklich? Mittags ging Martin zu der verabredeten Stelle und legte einen Stein dorthin. Er sah Janine, seine Schulkameradin kommen. Auch sie legte eine Stein an die Stelle. Ein kurzer Blick, ein Lächeln, nichts reden. Jeder ging wieder seiner Wege. Je länger er schwieg, desto mehr fühlte sich Martin verbunden mit der Natur, mit der Wiese, den Tannen, dem Felsen, dem Himmel. Abends legte er sich in den Schlafsack und sah den Sternenhimmel: Die Milchstraße, die zu Hause in der Stadt kaum sichtbar war, die Mondsichel. Die Natur war wunderbar. Ohne sie konnten die Menschen nicht überleben. Sie musste erhalten werden. Das war wichtig. Sich dafür einzusetzen, lohnte sich. Wenn er einmal Kinder hatte, dann sollten sie auch noch die Schönheit des Waldes genießen. Mitten in der Nacht wachte Martin von Geräuschen auf, die aus der Tannenschonung kamen. Er erschrak. Wenn nun eine Herde Wildschweine über ihn herfiel? Quatsch, sagte er sich und leuchtete zur Sicherheit doch in die Schonung. Nichts! Aber er merkte, dass es nur ein kurzer Schritt war von der Sicherheit zur Angst. „Wenn du Angst hast, denk daran, Gott sorgt für dich“, hatte seine Oma ihm gesagt. Wenn er nach Hause kam, dann wollte er mehr mit ihr über Gott und ihren Glauben an ihn reden. Wenn man nicht wissen kann, ob es Gott gibt oder nicht, dann sprachen 50% für den Glauben und 50% dagegen. Dann könnte er es ja auch einmal mit Gott probieren. Bei der Konfirmation hatte er das ohnehin versprochen. Er dachte: „Gott, wenn es dich gibt, dann beschütze mich und meine Familie. Lass mich spüren, dass du da bist. Und wenn du etwas von mir willst, dann zeig es mir und hilf mir.“ Dann fragte er sich: Ob Gott mich wirklich hört und ob er etwas mit mir vorhat?“ Er spürte, dass es vielleicht am besten wäre, davon auszugehen, dass das stimmen könnte. Mal sehen, wie es ihm damit erginge.

Am Mittag des nächsten Tages trafen sich alle wieder im Lager. Rebecca und Marc hatten gekocht. Ein Feuer brannte. Nachdem alle satt waren, begannen sie zu erzählen, was sie erlebt hatten. Schnell war es sehr persönlich, nah und intensiv. Auch Martin erzählte, vieles, aber nicht alles. Manches behielt er auch für sich. Zum Beispiel, dass er mehr mit Janine reden wollte. Immerhin war er mutig genug, sich jetzt neben sie zu setzen. Auch das mit Gott erzählte er ein wenig oberflächlich. Man hatte ja schließlich auch seine Geheimnisse.

Liebe Gemeinde,

vielleicht wäre es für uns am besten, wenn wir, die Synodalen und die Jugendlichen uns heute gemeinsam in der Natur auf Visionssuche begeben könnten. Wir würden alle etwas erleben. Es würde uns gut tun. Es

würde uns einander näher bringen. Und es wäre klar: Visionen und Träume sind nicht machbar. Wir können sie nicht auf Knopfdruck erzeugen. Sie sind ein Geschenk des Geistes Gottes. Was wir tun können, ist es, sie zu öffnen für den Ruf Gottes zu einem Leben in Freiheit und Liebe. Heute geht es um die Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit, um die Gemeinschaft von Menschen verschiedener Generationen, um die Frage, wie in den Gemeinden Kinder und Jugendliche einen Platz bekommen, wie die Jungen und die Älteren dazu beitragen können, dass in allen Generationen Gottes Ruf des Lebens laut wird, ein Evangelium der Liebe. Visionen und Träume können wir nicht machen – auch wenn uns das moderne Managementtheorien suggerieren, wie könnten schnell ein paar Visionen entwickeln und dann Ziele daraus ableiten, die wir dann umsetzen müssen. Was wir tun können, ist uns zu öffnen füreinander und für Gottes Geist. Dazu brauchen wir nicht in den Wald zu gehen. Ich wünsche, dass wir heute aufeinander hören; dass wir auf die Verheißung des Propheten achten und ihr vertrauen. Dann können die Älteren erkennen: die Jugendlichen, unsere Söhne und Töchter können weissagen und uns etwas lehren, auch wenn sie noch sehr jung sind. Und die Jugendlichen können erkennen: auch die Alten haben Träume, die sie mit uns teilen. Wir können gemeinsam von der Kirche der Zukunft träumen und mit Gottes Hilfe Schritte tun, damit die Jugend in unserer Kirche Raum findet und an der Verantwortung beteiligt wird.

So spricht Gott, der Herr: Und nach diesem will ich meinen Geist ausgießen über alles Fleisch, und eure Söhne und Töchter sollen weissagen, eure Alten sollen Träume haben, und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen.\*

Amen

---

**19. Oktober 2010**  
**Prälat Dr. Schächtele**  
**„Generationen“**  
**2. Kor. 9,6-8**

Liebe Schwestern und Brüder!

In Deutschland werden jährlich Vermögenswerte in Höhe von etwa 200 Milliarden Euro durch Erbschaft weitergegeben. Bei einer Bevölkerungszahl von rund 82,3 Millionen bedeutet dies aus statistischer Sicht, dass jeder Einwohner Deutschlands durchschnittlich 2.430,13 Euro pro Jahr erbt.<sup>1</sup> Auf 72 Synodale umgerechnet wären das knapp 175.000 € hier in der Synode. Diese Zahl erscheint mir für diese Synode eher niedrig. Wenn nur einer oder eine von ihnen im Jahr ein Haus erbt, diese Zahl schon weit überschritten. Die 2.430 € pro Kopf sind eben ein Durchschnittswert. Und in unseren Kirchen leben wir doch häufig immer noch weit über dem Durchschnitt.

Warum rechne ich ihnen das vor? Warum erzähle ich ihnen vom Erben? Ganz einfach: Das hängt mit den biblischen Versen zusammen, die mir für diese Morgenandacht vorgeschlagen wurden. Sie kommen ganz unverdächtig theologisch daher. Aber im weiteren Zusammenhang geht's zunächst um nichts anderes als ums Geld.

Da versucht der Apostel Paulus, bei der Gemeinde in Korinth erfolgreich einen Spendenaufruf zu platzieren. Und wer immer sich mit Spendenprojekten beschäftigt, weiß: Der potentielle Spender oder die potentielle Spenderin möchte mit der Spende etwas Sinnvolles tun. Möchte die Spende in den größeren Sinnszusammenhang des Lebens einordnen. Paulus erweist sich auch hierin als großer Experte. Gute theologische Kenntnisse sind noch nie ein Hindernis gewesen, um erfolgreich Spenden an Land zu ziehen. Nur wissen das noch immer nicht alle guten Theologinnen und Theologen!

Paulus schreibt also einen ausdrücklichen Spendenbrief nach Korinth. Wir finden ihn im 9. Kapitel einer Briefsammlung überliefert, die wir als den 2. Korintherbriefes kennen. Und mittendrin in diesem 9. Kapitel finden sich da folgende Sätze:

Ich meine aber dies: Wer da kärglich sät, der wird auch kärglich ernten; und wer da sät im Segen, der wird auch ernten im Segen. Ein jeder, wie er's sich im Herzen vorgenommen hat, nicht mit Unwillen oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb. Gott aber kann machen, dass alle Gnade unter euch reichlich sei, damit ihr in allen Dingen allezeit volle Genüge habt und noch reich seid zu jedem guten Werk.

Es ist schon erstaunlich, was Paulus hier tut. Es geht ihm ums Weitergeben. Es geht ihm konkret um Spenden. Aber nicht davon spricht er

hier. Er spricht vom Segen. Und er stellt den Zusammenhang zwischen beiden Aspekten dadurch her, dass er gleich noch eine Spendenregel formuliert: „Wer kärglich sät, wird auch kärglich ernten. Und wer im Segen sät, wird auch im Segen ernten.“ Es klingt ein bisschen wie bei Simplify your life. Aber es hat deutlich mehr Tiefgang.

Bei Paulus gerinnt das Spendenprogramm nicht einfach nur aus dem festgestellten Bedarf. Etwa nach der Devise: Die Gemeinde in Jerusalem ist halt klamm, weil die Menschen dort zu den ärmeren Schichten gehören. Paulus leitet sein Programm der Weitergabe theologisch ab. Nicht in diesem Zusammenhang, sondern in einem anderen Brief nach Korinth schreibt er im Blick auf den Leib Christi: „Wenn ein Teil an diesem Leib leidet, leiden alle Teile mit. Wenn einem Teil irgend etwas Gutes widerfährt, freuen sich alle anderen Teile mit.“<sup>2</sup> Konkret: Leidet ein Teil am Leib Christi Mangel, sind die anderen Teile mit in die Verantwortung genommen. Von den Wahrnehmungsbarrieren zwischen einzelnen Milieus, von denen wir gestern gehört haben, also keine Spur.

Bei Paulus geht es hier also gewissermaßen um einen horizontalen Transfer, eine Weitergabe von Vermögen von West nach Ost. Die Menschen in Korinth geben vom dem, was sie haben, denen die weniger haben in Jerusalem. Und zwar aus Dankbarkeit.

Aus Dankbarkeit für einen anderen Transfer, dieses Mal einen vertikalen, eine Weitergabe durch die Geschichte hindurch. Die Jesus-Anhänger der aller ersten Generation lebten in Galiläa. Und sie lebten in Jerusalem. Die Jesus-Anhänger in Korinth sind mit nur wenigen Jahren Verzögerung, aber eben später dazugekommen. Sie gehören zur zweiten Generation. Und damit stehen sie gewissermaßen bei denen in der Schuld, von denen der Glaube zunächst ausgegangen ist.

Hier stoßen wir also tatsächlich auf eine Generationenabfolge. Und zugleich auf einen Gabenfluss in Gegenrichtung: Der Segensfluss des Glaubens geht von Jerusalem nach Korinth. Der Segensfluss der materiellen Unterstützung fließt dagegen in umgekehrter Richtung von Korinth nach Jerusalem. Die im Glauben Jüngeren unterstützen die im Glauben älteren. In der Sprache der Sinus-Studie die Postmaterialisten und die Traditionsverwurzelten.

Das Verhältnis zweier Generationen im Übergang erinnert mich noch einmal an den gestrigen Tag. Wir haben uns gestern ja mit möglichen Schwerpunkten der kirchlichen Arbeit mit Jugendlichen befasst. Indem wir die jungen Menschen zum Thema machen, beschreiben wir ja auch einen Prozess des Übergangs, eine Abfolge von Generation. Eine Generation versucht der nachfolgenden Wege zu bahnen.

Dies kann auf zweierlei Weise geschehen. Zum einen dadurch, dass wir jungen Menschen einen möglichst großen Freiraum zur Verfügung stellen, in dem diese sich selber ausprobieren können. Dies kann und muss aber auch dadurch geschehen, dass wir etwas weitergeben von dem, was uns selber wichtig ist. Von dem, wovon wir selber leben.

Das Wort für Weitergabe heißt im Lateinischen ja *traditio*. Tradition meint zunächst also nichts anderes als diesen Akt der Weitergabe. Weitergeben von dem, wovon wir leben – dies meint mehr, als auszuteilen aus dem Schatz der guten Erfahrungen des eigenen Lebens. Tradition meint hier auch die Weitergabe aus dem Schatz des eigenen Glaubens.

Noch einmal erinnere ich an unsere gestrigen Beratungen zur Arbeit mit jungen Menschen. Was immer wir ihnen weitergeben – wir geben es weiter, weil wir es selber empfangen haben. Weil wir leben können aus dem, was wir von denen ererbt haben, die vor uns waren, deshalb können, ja müssen wir auch weitergeben an die, die nach uns kommen werden.

Es ist dies eine Art geistlicher Impuls. Wir reißen und nichts vom Herzen, sondern wir geben aus dem Überfluss. Materiell sind wir da aufs Ganze gesehen nicht kleinlich. Wenn ich wahrnehme, was Freizeiten für Kinder und Jugendliche kosten, sind nicht immer die Schwächsten unsere erste Zielgruppe. Aber wir dürfen uns nicht täuschen lassen. Immer mehr Kinder und Jugendliche wachsen in Armut auf. Auch bei uns. Kinder sind ein Armutsrisiko allergrößter Ordnung für die Familie, in der sie aufwachsen.

Und um jetzt noch einmal Paulus zu zitieren: Wer in diese Generation kärglich sät, darf sich nicht wundern, wenn er auch kärglich erntet. Wir schulden denen, die nach uns kommen, in der Tat beides: die Vermeidung von Armut. Aber auch die Weitergabe der elementaren Grundlagen des Glaubens. Aber in klarer Unterscheidung von beidem. Diakonische Hilfeleistung und die Weitergabe des Glaubens dürfen nicht in einer Form gegenseitiger Abhängigkeit geschehen. Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb. Nicht den gewieftesten Strategen im Tausch von Glaubenswaren.

Wobei wir uns auf eines verlassen dürfen: Gottes Segen meint Materielles wie Immaterielles. Und wenn die nächste Generation von unserem Segen

---

<sup>1</sup> Quelle: <http://www.tagesschau.de/inland/faqerbschaft100.html> (abgerufen am 15.10.2010)

---

<sup>2</sup> 1. Korinther 12,26

erntet, wird hoffentlich auch genügend Nahrhaftes von dem dabei sein, worin wir uns selber gründen. Da wird der Glaube der Alvorderen, die ihn an uns weitergegeben haben, auch in den Jungen noch Früchte tragen.

Weil Gott machen kann, dass wir in allem volle Genüge haben, damit wir davon weitergeben können – von Generation zu Generation. Von Milieu zu Milieu. Dort, wo ich es am spannendsten finde, auf der Grenze. Weil Leben immer Leben im Übergang ist.

Amen.

## 20. Oktober 2010 Oberkirchenrat Dr. Kreplin 5. Mose 16,9-12

Liebe Schwestern und Brüder,

der Text, der mir für diese Andacht zugespielt wurde, ist ein Vers aus der Tora, genauer aus den Bestimmungen über das Wochenfest, die im 5. Buch Mose im 16. Kapitel überliefert werden. In diesem Vers geht es auch um das Miteinander der Generationen. Ich lese ihnen diesen Vers im Zusammenhang des ganzen Abschnittes:

Sieben Wochen sollst du zählen und damit anfangen, wenn man zuerst die Sichel an die Halme legt, und sollst das Wochenfest halten dem HERRN, deinem Gott, und eine freiwillige Gabe deiner Hand geben je nach dem, wie dich der HERR, dein Gott, gesegnet hat. Und sollst fröhlich sein vor dem HERRN, deinem Gott, du und dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd und der Levit, der in deiner Stadt lebt, der Fremdling, die Waise und die Witwe, die in deiner Mitte sind, an der Stätte, die der HERR, dein Gott, erwählen wird, dass sein Name da wohne. Denke daran, dass du Knecht in Ägypten gewesen bist, und beachte und halte diese Gebote. (5. Mose 16,9-12).

Wie der Geist, der hinter dieser Anweisung zum Wochenfest steht, Gestalt gewinnen kann in unserem Leben? Vielleicht so:

Eine Kirchengemeinde ist Eigentümerin eines Freizeitheims. Ein alter ehemaliger Bauernhof oben im Schwarzwald, vor Jahrzehnten schon umgebaut und erweitert, mit idealem Außengelände für Kinder- und Familienfreizeiten. Ein richtig uriges Selbstversorgerhaus, das gerne belegt wird. Seit Jahren schon gibt es eine Gruppe von Männern und Frauen aus der Gemeinde – inzwischen sind sie alle Rentner. Die meisten von ihnen waren in der Zeit ihres Berufslebens im Handwerk tätig. Einmal im Jahr fahren sie gemeinsam für eine Woche in dieses Haus, reparieren die Schäden, streichen Wände, erneuern Stromleitungen, pflegen das Außengelände – was eben so alles zu tun ist, um das Haus zu erhalten.

Aber eines Tages stellt sich die Frage, ob das noch weiterhin so funktionieren kann. Denn am Zufahrtsweg zu diesen Freizeithaus ist der Hang ins Rutschen gekommen. Es muss auf gut dreißig Metern Länge eine Mauer errichtet werden, damit die Straße wieder befahrbar wird. Nur dann kann das Haus weiter belegt werden. Aber auf dreißig Metern den Hang abgraben, Fundamente legen, eine Mauer betonieren, den Hang wieder anlegen, das überfordert die Rentnergruppe bei weitem. Und diese Baumaßnahme von einer Firma durchführen zu lassen, überfordert die Finanzen der Kirchengemeinde bei weitem. Selbst die Materialkosten für die Mauer sind nur schwer aufzubringen. Was tun?

Ein Mitglied des Ältestenkreises, Lehrer an einer Berufsschule, ergreift die Initiative. Er wendet sich an einen örtlichen Unternehmer, Eigentümer eines mittelständischen Unternehmens. Über die Begleitung von Lehrlingen, die im Betrieb des Unternehmers eine Ausbildung absolvieren, haben die beiden schon länger miteinander zu tun. Und immer wieder hatte sich der Unternehmer beklagt, dass heutige Hauptschüler so leistungsschwach und unmotiviert seien, dass ihnen Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit fehle. Der Berufsschullehrer schließt mit dem Unternehmer eine Wette ab und bietet an: „Wenn es mir gelingt, mit den Jugendlichen aus meiner BVJ Klasse – jener Klasse mit Schülerinnen und Schülern, die keinen Hauptschulabschluss geschafft haben – die Mauer zu errichten, zahlen Sie uns die Materialkosten und noch einen Zuschuss für eine Klassenfahrt.“ Der Unternehmer lässt sich auf die Wette ein.

Und so kommt es. In den Herbstferien trifft sich in diesem Freizeithaus eine skurde Gruppe. Auf der einen Seite Jungs mit Jeans, denen der Schritt in den Kniekehlen hängt, und Mädchen, mit engen, weit ausgeschnittenen T-Shirts und großen Ohrringen. Auf der anderen Seite ältere Herren in Arbeitshosen und karierten Flanell-Hemden, ältere Damen mit Schürzen. Man sitzt in einem Stuhlkreis und macht unter Anleitung des Berufsschullehrers eine Vorstellungsrunde. Man spürt das Misstrauen auf beiden Seiten: „Werden die da wirklich was schaffen?“ steht in den Gesichtern der Älteren geschrieben. Und auch die Jugendlichen sind sehr skeptisch und provozieren erst einmal durch ein betont lässiges

Auftreten. Dann wird darüber gesprochen, mit welchen Befürchtungen und Erwartungen man an die ganze Sache heran geht. Man verabredet, jeden Abend gemeinsam den vergangenen Tag zu besprechen. Dann stellt einer der Älteren, der die Bauaufsicht führen wird, vor, wie er sich die Arbeit gedacht hat. Und schließlich werden Gruppen eingeteilt und man geht an die Arbeit. In jeder Gruppe sind Ältere und Jüngere gemeinsam am Werk.

Am Anfang ist die Atmosphäre stark unterkühlt. Beide Seiten sind unsicher. Und gleich am zweiten Abend kommt es bei der Auswertungsrunde fast zum Abbruch der ganzen Sache: Bei den Älteren herrscht Unzufriedenheit, weil nicht alles so schnell und zügig läuft, wie sie es gewohnt sind. Bei den Jüngeren besteht das Gefühl, sie würden bloß als Handlanger eingesetzt und dürften nicht eigenständig arbeiten, man traue ihnen nichts zu. Man geht einander heftig an. Aber schließlich gelingt es dem Lehrer, alle zu einem weiteren Tag des gemeinsamen Arbeitens zu bewegen.

Bei der Besprechung am nächsten Abend kommt es zu einer Wende. Einer der Älteren beginnt die Runde und sagt: Er müsse die Jungs und Mädels aus seiner Truppe loben und sich für ihren Einsatz bedanken. Sie hätten einen schweren Wurzelstock aus dem Hang herausgegraben und dabei mehrere Stunden unermüdlich geschuftet. Er selbst habe dazu nicht mehr die körperliche Kraft. Und ihm sei ganz deutlich geworden, dass man es ohne die Jungen niemals schaffen werde.

Fortan ist das Miteinander einfacher. Die Herbstferien reichen gerade, um den Hang abzutragen, die Fundamente zu legen und den Hang provisorisch zu sichern. Aber am Ende der Woche ist klar: Man wird die Fastnachtsferien nutzen, um die Mauer zu betonieren. Und es ist klar: Fast alle sind wieder dabei.

Nach weiteren zehn Tagen harter Arbeit ist das Werk schließlich vollbracht. Für den Abschluss waren sogar noch einige Tage der Osterferien nötig. Aber am Ende war es für alle Ehrensache, auch diese Tage noch dranzuhängen.

Schließlich kommt es am Pfingstmontag zur großen feierlichen Einweihung der Mauer. Die Gemeinde feiert einen Gottesdienst im Grünen auf dem Außengelände des Freizeitheims.

Als schließlich nach dem Gottesdienst die Mauer feierlich eröffnet wird, entsteht ein Pressebild, wie man es ein halbes Jahr zuvor für unmöglich gehalten hätte. Wie eine Fußballmannschaft, die eine Meisterschaft gewonnen hat, stehen da ältere Männer und Frauen und jugendliche Jungen und Mädchen, die Arme um die Schultern geschlungen, in mehreren Reihen hintereinander vor jener Mauer und strahlen in die Kamera, wie wenn sie gerade Weltmeister geworden wären. Und beim anschließenden Fest auf dem Hof vor dem Freizeithaus sitzen Ältere und Jugendliche, die einen in ihrem Sonntagsanzug und die anderen immer noch in ihren Jeans-Hosen und T-Shirts bunt durcheinander und erzählen Anekdoten aus ihrer gemeinsamen Arbeit.

Liebe Schwestern und Brüder, Sie fragen sich vielleicht doch ein bisschen, was diese Geschichte mit der Anweisung zum Wochenfest zu tun hat. Dazu noch einige Hinweise auf das nicht ganz so Offensichtliche:

Das jüdische Wochenfest wird 7 Wochen, also 50 Tage nach dem Passafest gefeiert, ist der Ursprung des christlichen Pfingstfestes sei. Das deutsche Wort Pfingsten komme vom griechischen Wort pentecoste, das einfach 50 bedeute. An Pfingsten feiern wir mit der Geburt der Kirche auch die Überwindung von Grenzen, die Menschen trennen. Das können die Grenzen von Sprachen und Kulturen sein, aber auch die Grenzen von Generationen und Milieus. Wo das gelingt, da wird Pfingsten gefeiert.

Das Wochenfest war ursprünglich ein Erntefest, denn in Israel wurde die Ernte im Frühjahr schon eingebracht. Und zu diesem Erntefest gehöre es, dass Menschen eine freiwillige Gabe Gott zurückgaben, ja nachdem, wie sehr sie sich von Gott gesegnet wussten. Wo Menschen durch ihren freiwilligen Einsatz etwas von sich selbst verschenken, dort wird Gemeinschaft, auch Generationen- und Milieu-übergreifende Gemeinschaft möglich. Etwas von sich selbst schenken heißt auch, über den eigenen Schatten springen, sich auf Neues und Ungewohntes einlassen. Wo Menschen freiwillig etwas von sich selbst geben – zum Beispiel ehrenamtlich handeln – kann etwas möglich werden, was vorher unmöglich schien.

Die Anweisung zum Feiern des Wochenfestes ergeht an die Männer und Frauen, die Familienoberhaupt sind. Und sie ist eingebunden in eine Vorschrift, die Teilhabe ermöglichen soll: Du sollst fröhlich sein vor dem HERRN, deinem Gott, du und dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd und der Levit, der in deiner Stadt lebt, der Fremdling, die Waise und die Witwe, die in deiner Mitte sind. Das ist eine alte Anweisung zum Milieu-übergreifenden Handeln, das möglich wird, weil Menschen an ihre Großzügigkeit erinnert werden. Großzügigkeit bedeutet nicht einfach nur, anderen Materielles zu geben. Sondern es bedeutet auch, Ihnen

etwas zuzutrauen, sie herauszufordern, ihre Kräfte einzubringen, sie die Erfahrung machen zu lassen, dass sie gebraucht werden. Teilhabe heißt auch Teilhabe an der Erfahrung, etwas Sinnvolles für die Gemeinschaft tun zu können.

Ich sagte: Das Wochenfest ist ein Erntefest. Bei einem Erntefest feiert man auch das gemeinsam Geleistete. Man ist stolz auf das gemeinsam Erreichte. Und die gemeinsame Arbeit verbindet. Vielleicht fehlt uns zu oft diese Erfahrung, etwas gemeinsam geschafft zu haben. Die gemeinsame Anstrengung und Herausforderung könnte auch eine Möglichkeit sein, ein Miteinander über Milieugrenzen hinweg zu finden.

Es geht bei den Anweisungen zum Wochenfest auch im Großzügigkeit. Diese Großzügigkeit wird motiviert durch einen abschließenden Satz: Denke daran, dass du Knecht in Ägypten gewesen bist. Das heißt: denke daran, dass dir selbst Freiheit geschenkt worden ist, dass dein Leben auf Dingen gründet, die du selbst nicht erarbeitet hast, sondern die dir geschenkt worden sind, denke daran, dass dein Leben in Gottes Großzügigkeit gründet. Und dann kannst du doch nicht anders, als großzügig sein – oder?

Die Anweisungen zum Wochenfest haben eine Vision: ein Milieu- und Generationen übergreifendes Miteinander. Damals für Israel und heute für uns.

## 21. Oktober 2010 Oberkirchenrätin Hinrichs Galater 3,26

Liebe Schwestern und Brüder,

an eine Szene aus einem Film musste ich denken, als ich das Thema unserer Morgenandachten hörte: Generationen. Leider weiß ich nicht mehr genau, aus welchem Film sie stammt, meine aber, es sei der Vorspann der Fernsehreihe „2000 Jahre Christentum“ gewesen. Dort sah man vor jedem Teil eine beeindruckende Karawane durch eine weite Landschaft ziehen. Wie im Scherenschnitt sah man gegen einen hellen Horizont Menschen hintereinander vorübergehen, alle nur im Umriss erkennbar. Alte und junge Menschen waren an Größe, Gang und Haltung zu erkennen, Männer und Frauen an der Silhouette, verschiedene Völkergruppen an Trachten und Kopfschmuck. Auch die Folge der Jahrhunderte war zu erkennen an den unterschiedlichen Kleidungsstilen, an mittelalterlichen und neuzeitlichen Kleidern, an Rocklängen und -weiten. Die Idee, zweitausend Jahre Christentum sichtbar zu machen an der Folge der Generationen war faszinierend ins Bild gesetzt. Unsere Mütter und Väter im Glauben, die ganze „Wolke der Zeugen“ von der der Hebräerbrief einmal spricht.

Zum Thema „Generationen“ findet sich noch manches Überraschende in der Bibel. So wird nicht einfach nur gutgeheißen, was von Generation zu Generation weitergeben wird an Traditionen oder Gewohnheiten. Sondern es wird auch manches infrage gestellt. Mein Text aus dem Galaterbrief hinterfragt die Grenzen, die Menschen untereinander aufrichten. Er hinterfragt die Grenzen zwischen den Völkern, zwischen Juden und Heiden, zwischen Mann und Frau und eben auch die Grenzen zwischen den Generationen.

*Ihr seid alle durch den Glauben Kinder Gottes in Christus Jesus, heißt es dort. Und dann folgen die berühmten Sätze: Nun ist nicht mehr Jude oder Grieche, nicht mehr Sklave oder Freier, nicht mehr Mann oder Frau, sondern ihr seid alle eins in Jesus Christus.*

Der Glaube überwindet jede Grenze, denn er macht uns alle zu Kindern Gottes, zu Brüdern und Schwestern Jesu. In dieser Perspektive kommt es auf keinerlei Unterscheidungsmerkmale an, mit denen wir die Menschen in Gruppen einteilen. Es kommt nicht an auf den biologisch fundamentalen Unterschied, den wir meist zuerst sehen, das Geschlecht. Es kommt nicht auf soziologische Unterschiede an, nicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, nicht auf das soziale Milieu oder die soziale Stellung, erst recht nicht auf den Stil der Mode oder andere Äußerlichkeiten. Es kommt auch nicht an auf das Alter an, also die Zugehörigkeit zu der jüngeren, der mittleren, der älteren Generation. Vor Gott sind alle Menschen gleich, heißt es sprichwörtlich. Der Galaterbrief sagt: Im Glauben gehören alle Menschen zu einer einzigen Generation und das ist die Generation der Kinder, der Kinder Gottes.

Diese Zuschreibung überwindet sogar die Lebenszeit, die Zeitrechnung. Wir sind alle Kinder Gottes. Alle – das gilt also für die Menschen heute

wie vor zweitausend Jahren, vor hundert wie in hundert Jahren. Die, die nach uns kommen, werden Kinder Gottes sein, nicht Enkelkinder. Und die, die vor uns waren, die längst gestorben sind, auch sie waren nicht Eltern oder Großeltern Gottes, sondern waren und bleiben Kinder Gottes, unsere Schwestern und Brüder.

Und noch radikaler glauben wir: Jedes Menschenkind ist ein Kind Gottes. Das kann man natürlich niemandem beweisen, der nicht an Gott glaubt. Aber für uns als Christen ist es eine Selbstverständlichkeit, die unser Denken und Handeln bestimmt: Alle Menschen sind Kinder Gottes. Gleich, in welches Volk oder welche Religion oder Weltanschauung jemand hineingeboren ist, er oder sie ist und bleibt: ein Kind Gottes. Ein Gotteskind, das ein Recht auf Leben hat, wie ich. Ein Kind Gottes, das eine unverlierbare Würde hat, das Respekt verdient, Interesse, Solidarität, oder – christlich gesprochen – Liebe und Barmherzigkeit.

Aus der Geschichte der politischen Ideen wissen wir um die engen Zusammenhänge zwischen diesen im christlichen Glauben wurzelnden Gedanken und der Formulierung der Menschenrechte 1948: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ – so der erste Artikel der Erklärung der Menschenrechte. Was für ein Kontrast zum Gedankengut des Nationalsozialismus, von dem wir in dem Film über Gurs gestern wieder eine Anschauung erhalten haben!

Vor kurzem war ich in Genf, habe dort an einer Führung durch das UNO-Gebäude teilgenommen und das beeindruckende Museum des Internationalen Roten Kreuzes besucht. Dort habe ich neu begriffen, wie tief der Gedanke der Menschenrechte in der jüdisch-christlichen Tradition wurzelt, viel tiefer als in allen anderen Weltreligionen.

Das verpflichtet uns als Mitglieder dieser beiden Religionsgemeinschaften zu besonderer Achtsamkeit, politischer Achtsamkeit, wenn es um die Wahrung der Menschenrechte geht! Wo sie mit Füßen getreten werden, egal in welchem Land oder mit welcher ideologischen Rechtfertigung, müssen die christlichen Kirchen ihre Stimme erheben. Auch stellvertretend für die, die keine Stimme haben, gleich welcher Religion sie angehören. Wie schwer das in vielen Fällen ist, ahnen wir nur.

Und wir selbst? Wir leben in einem Land, in dem die Menschenrechte geachtet werden und sind froh und dankbar dafür! Aber wir dürfen nicht die Augen verschließen, dass es in vielen Ländern anders ist. Gerade weil wir so weit weg sind vom Geschehen, kostet es uns Mühe, uns im vollgestopften Alltag über politische Fragen zu informieren. Es kostet Zeit, die Lage und die Argumente der verschiedenen Seiten wahrzunehmen und sich ein Urteil zu bilden. Am Beispiel des Kairos-Palästina-Dokumentes haben wir auf dieser Synodaltagung wieder erfahren, wie anstrengend das ist. Die meisten von uns haben sich nur kurz, ein oder zwei Stunden mit dem Papier und den dahinterstehenden Fragen befasst. Unser Dank und Respekt gilt allen, die in den beteiligten Gruppen und Beiräten um die Formulierungen des geschwisterlich-kritischen Antwortbriefes gerungen haben. Dass nun ein gemeinsamer Antwortbrief vorliegt, der sich – trotz mancher schwieriger Stelle – sehen lassen kann, dass ein solches „Kompromisspapier“ zustande kam, sehe ich positiv. Denn es zeigt, dass es in unserer Landeskirche möglich war, Grenzen der politischen und der theologischen Auffassungen oder Einschätzungen zu überwinden.

Der Antwortbrief aus Baden ist ein Doppelpunkt: Danach soll es weitergehen! Weitergehen mit dem Hinhören und Hinschauen, weitergehen mit dem Gespräch innerhalb unserer Landeskirche. Und weitergehen mit der Freundschaft mit den Geschwistern im Glauben, von der unsere Grundordnung spricht. Eine Freundschaft muss Kritik vertragen können, wenn sie mehr sein will als ein Lippenbekenntnis!

*Ihr seid alle durch den Glauben Kinder Gottes.* Weitergehen muss es mit unserem jüdisch-christlichen Dialog, mit dem interreligiösen Gespräch, mit der Suche nach hilfreichen Beiträgen der Kirchen in internationalen Konflikten. Wir wollen und dürfen uns nicht entlassen aus dem Auftrag, den Frieden zu suchen, Frieden zu stiften und einzutreten für die Stummen und Stummgemachten.

*Ihr seid alle durch den Glauben Kinder Gottes.* Mit offenen Augen, offenen Herzen und Händen, aber auch mit Ernst und Leidenschaft wollen wir uns – über die Generationen hinweg – dem Auftrag stellen, einander Brüder und Schwestern zu werden.

Amen

[www.ekiba.de/landessynode](http://www.ekiba.de/landessynode)